Stellungnahme Vernehmlassung zu Covid-19-Gesetz		
Von:	Aicha Bühler	
	Burgdorfstrasse 44	
	3550 Langnau i.E	

EINSCHREIBEN

An die Schweizerische Bundeskanzlei Bundeshaus West 3003 Bern

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Covid-19-Gesetz

Sehr geehrte Präsidentin des Nationalrats Frau Moret Sehr geehrter Präsident des Ständerats Herr Stöckli Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Thurnherr

Der Bundesrat hat am 19.6.2020 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Covid-19-Gesetz eröffnet. Gerne nutzen wir die Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Zusammenfassend kommen wir zum Schluss,

- (1) Dass die Voraussetzungen für eine Dringlicherklärung und sofortige Inkraftsetzung dieses Gesetzes auf der Basis von Art. 165 Bundesverfassung nicht gegeben sind, insbesondere nicht soweit es um den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor COVID-19 geht. Die bestehende gesetzliche Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht als rechtliche Basis für einen wirksamen Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus;
- (2) Dass unabhängig von der Frage der Dringlichkeit ohnehin kein zusätzlicher Regelungsbedarf besteht. Die bestehende Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht für den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus.
- (3) Dass auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten ist, weil es schwerwiegende rechtsstaatliche Mängel aufweist. Dass im Falle seiner inhaltlichen Beratung die nachfolgend aufgezeigten Mängel und Risiken für die Bevölkerung auf jeden Fall zu beseitigen sind, da diese verfassungsmässige Rechte und Schutzgarantien (insbesondere das Legalitätsund das Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen.

Wir empfehlen daher der Bundesversammlung

- (I) auf das Geschäft mangels Dringlichkeit nicht einzutreten, resp. die Dringlichkeit abzulehnen;
- (II) Eventualantrag bei Eintreten auf diese Vorlage: das Gesetz mangels Notwendigkeit vollständig abzulehnen;
- (III) <u>Eventualantrag</u> bei grundsätzlicher Annahme dieses Gesetzes: eine umfassende Überarbeitung oder Anpassung des Gesetzes im Sinne untenstehender Ausführungen vorzunehmen.

Begründung unserer Schlussfolgerungen und Empfehlungen:

1.) Zu Schlussfolgerung 1

Fehlende Dringlichkeit im Sinne von Art. 165 BV

Gemäss Artikel 13 der Vorlage soll das Gesetz für dringlich erklärt werden im Sinne von Art. 165 Abs. 1 BV. Eine Dringlicherklärung nach Art. 165 Abs. 1 BV würde voraussetzen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile drohen, sollte das Gesetz nicht unmittelbar Geltung erlangen (Tschannen in St. Galler Kommentar zur Bundesverfassung, N. 6 zu Art. 165, 3. Auflage 2014). Im Zusammenhang mit COVID-19 bedeutet dies: Der Bundesrat hätte nachzuweisen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen, würde dieses Gesetz nicht für dringlich erklärt.

Diesen Nachweis hat der Bundesrat nicht erbracht. Er hat nicht einmal den Versuch unternommen, ihn zu erbringen. Er ist in dieser Hinsicht in keiner Art und Weise tätig geworden.

Damit missachtet er die Beweispflicht, die im Rechtsstaat jener Instanz obliegt, die Dringlichkeit behauptet und Grundrechte zu beschneiden gedenkt, sei es auch nur zeitweilig (Art. 2 Abs. 4 des Entwurfes). Dies ist umso unbegreiflicher, als der Bundesrat seinen verfassungsrechtlich gebotenen Beweispflichten während der Corona-Krise noch niemals, also seit Anbeginn seiner oktroyierten Massnahmen nicht nachgekommen ist. Die verfassungswidrigen Grundrechtsbeschneidungen Bewegungsfreiheit, Meinungsäusserungsfreiheit, (Versammlungsfreiheit, Familienfreiheit, wirtschaftliche Betätigungsfreiheit u.a.m.) dauern nun schon mehrere Monate an, ohne dass die Exekutive auch nur Anstalten macht, ihren Beweislasten nachzukommen. Stattdessen hat sie ausländische Lagebeurteilungen kopf- und kritiklos übernommen und ausländische Massnahmen ungeprüft in der Schweiz ebenfalls erlassen und umgesetzt. Damit hat sie schweizerische Souveränität mit Füssen getreten, anstatt dem Auftrag nachzukommen, für den sie gewählt ist: eine eigene, kritische Lagebeurteilung zu erstellen, die verschiedene Seiten der alles andere als einheitlichen wissenschaftlichen Expertise zu Wort kommen lässt (Dr. med. Claus Köhnlein, Prof. Dr. Hendrick Streeck; Prof. Dr. Sucharit Bhakdi, Prof. Dr. Klaus Püschel; Dr. Wolfgang Wodarg, Prof. Dr. John Ioannidis; Prof. Dr. Knut Wittkowski; Prof. Dr. Doron Lancet und viele andere mehr). Auf diese Weise kam es zum Erlass unverhältnismässiger, weil nicht erforderlicher Massnahmen. Dieses Vorgehen verstösst gegen die Art. 5 Abs. 2, 9 und 36 Abs. 3 der Bundesverfassung. Es muss demnach vom Parlament unbedingt korrigiert werden, um weitere Verletzungen verfassungsmässiger Grundsätze (Verhältnismässigkeit etc.) wenigstens für die Zukunft auszuschliessen.

Die täglichen BAG-Berichte betreffend Hospitalisierungen und Todesfälle weisen seit anfangs Mai nur noch minimale Zahlen aus. Für Spitäler und Ärzte in der Schweiz ist das Phänomen COVID-19 als eigenständige erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit (resp. Bedrohung für die Infrastruktur) nicht mehr wahrnehmbar - abgesehen von einer tiefgreifenden Verängstigung in der Bevölkerung, die massgeblich auf die zu diesem Zweck geführten, ständigen Kampagnen des Bundesrats, der SRF und der Presse zurückzuführen sind. Zwischenzeitlich hat sich die Diskussion von den effektiv erkrankten und verstorbenen Personen völlig entfernt und auf die Thematik der Tests verlagert: "Anzahl positiv getestete Personen pro Tag". Diese oberflächliche Betrachtungsweise wird der effektiven Bedrohungslage durch COVID-19 aus zahlreichen Gründen nicht gerecht.

Einerseits hängt diese Messgrösse (Anzahl positiv getestete Personen) von der Anzahl der durchgeführten Tests ab. Diese ist in den letzten Wochen aber stetig auf ein hohes Mass gestiegen. Setzt man jedoch die positiven Testergebnisse ins Verhältnis zur Zahl der vorgenommenen Tests, ergibt sich keine Steigerung, sondern ein gleichbleibender Anteil von unter einem Prozent. Das wird aber

verschwiegen und zusätzlich noch dadurch verschleiert, dass von steigenden «Fallzahlen» die Rede ist. Es handelt sich aber gerade um keine «Krankheitsfälle» (mit Symptomen), sondern nur um positive Testergebnisse. Zweitens wurden diese Tests niemals von einer unabhängigen Instanz validiert, und ihre Treffergenauigkeit ist in der Fachwelt mehr als bloss umstritten (https://www.youtube.com/watch?v=MGfBlWX2m0U&feature=youtu.be [ab Min. 2]). Drittens ist die Zahl der Fälle mit COVID-19-bedingten schwerwiegenden Komplikationen mittlerweile statistisch dermassen tief, dass die Testergebnisse (Anzahl positiv getestete Personen) in keiner Weise als genügend anerkannt werden können als Erfüllung der dem Bundesrat obliegenden Beweislast für eine effektiv erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit, respektive der Krankenpflegeeinrichtungen.

Die stete Berufung auf die Testergebnisse seitens Bundesrat ist deshalb im Fall von COVID-19 irreführend und zur Rechtfertigung besonderer Kompetenzen nicht geeignet.

Um unter den gegenwärtigen Umständen tatsächlich erkrankte Personen wirksam zu behandeln und um die Verbreitung des grippeähnlichen Phänomens COVID-19 zu hemmen, ist es in keiner Weise erforderlich, dass der Bundesrat besondere Kompetenzen auf der Basis von Art. 7 oder 6 Epidemiengesetz (Ausserordentliche oder Besondere Lage) beansprucht. Die täglich aufs Neue vom BAG bestätigten tiefen Hospitalisierungs- und Todesfallzahlen sowie die Erkenntnis, dass COVID-19 für sich allein die öffentliche Gesundheit nicht erheblich bedroht, hätten längst zu einer Beendigung auch der Besonderen Lage (Art. 6 EpG) führen müssen.

Obwohl es evident ist, dass von COVID-19 keine erhebliche Gefahr mehr ausgeht für die öffentliche Gesundheit und für die Spitalinfrastruktur, hat der Bundesrat zu keinem Zeitpunkt triftige und wissenschaftlich überprüfbare Gründe vorgebracht, um die Aufrechterhaltung seiner weitreichenden Kompetenzen im Zusammenhang mit COVID-19 zu rechtfertigen.

Aus diesen Gründen ist die Dringlichkeit dieses Gesetzes zu verneinen. Nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischem Datenmaterial ist in keiner Weise erkennbar und schon gar nicht bewiesen, welche nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen würden, wenn diese Vorlage nicht für dringlich erklärt würde. Deshalb ist sie als nicht dringlich zurückzuweisen.

Die bestehende gesetzliche Ordnung des Epidemiengesetzes (und allenfalls von Art. 185 Abs. 3 BV) reicht aus, um mit COVID-19 und allfälligen negativen Auswirkungen fertig zu werden.

Und sollte trotzdem wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

2.) Zu Schlussfolgerung 2:

Fehlende Notwendigkeit für eine Regelung (zusätzlich zur bereits bestehenden gesetzlichen Ordnung)

Was oben im Zusammenhang mit der Dringlichkeit gesagt wurde, gilt vollumfänglich auch für das COVID-19-Gesetz per se, soweit es bezweckt, eine von COVID-19 ausgehende Gefahr für die öffentliche Gesundheit zu bannen.

Gemäss Erläuterungen will der Bundesrat für die epidemiologischen Massnahmen eine Regelung vorschlagen, die dem Bundesrat erlaubt, all jene Massnahmen fortzuführen, die er gestützt auf **Artikel 7 EpG** getroffen hat, für die ihm aber eine gesetzliche Ermächtigung vom Zeitpunkt an fehlt, in dem er

die ausserordentliche Lage für beendet erklärt und zur besonderen Lage zurückkehrt."(Erläuterungen S. 7)

Dabei besteht wie bereits zuvor dargelegt für eine analoge Anwendung von Art. 7 EpG, respektive für dessen Verlängerung per Gesetz absolut keine Veranlassung:

Gemäss bundesrätlicher Botschaft vom Dezember 2010 zum Epidemiengesetz kommt der Status der ausserordentlichen Lage gem. Art. 7 EpG nur in Fällen von "Worst Case Pandemien" in Frage, etwa in der Art der "Spanischen Grippe". Ein solches Szenario lag aber bis heute zu keinem Zeitpunkt auch nur annähernd vor. Die Spanische Grippe forderte bekanntlich zwischen 25 und 50 Millionen Tote (bei einer Weltpopulation von 1.8 Mrd. Menschen). Die Zahl der an COVID-19 verstorbenen Menschen beträgt demgegenüber weniger als 0.5 Millionen (bei einer aktuellen Gesamtpopulation von bald 8 Mrd. Menschen). Zudem ist bekannt, dass die Spanische Grippe besonders die Bevölkerung im mittleren Alter dahinraffte, COVID-19 dagegen primär nur betagte Personen oder solche mit besonderen Vorerkrankungen.

Die Voraussagen zur Sterblichkeit seitens der WHO, der Johns Hopkins University und des Robert Koch Instituts, auf die der Bundesrat sich gestützt hat, haben sich bis zum Dreissigfachen als überzogen erwiesen. Das steht heute anhand der verfügbaren Zahlen fest. (Vgl. Roger Köppel, Telegram, https://t.me/uncut_news/12181)

Seit spätestens Mitte April 2020 steht also eindeutig fest, dass das COVID-19-Phänomen in keiner Weise als "Worst Case Pandemie" im Sinne der Botschaft zum Epidemiengesetz betrachtet werden kann. Insbesondere wurde schnell klar, dass die erschreckenden Bilder aus Italien auf die Schweiz nicht zutreffen würden.

- Die Krankenhäuser in Norditalien sind auch in anderen Jahren jeweils zur Grippesaison überlastet. Ein beträchtlicher Teil des Ansturms auf die Krankenhäuser in Norditalien war in dieser Saison der Angst vor einem neuen unbekannten Virus geschuldet.
- Die Überlastung der Krematorien in Norditalien war lokal beschränkt auf die Gebiete, die mit starken Einschränkungen belegt wurden. Diese Überlastungen waren massgeblich eine Folge der auferlegten Massnahmen, welche die in Italien überwiegend übliche Erdbestattung maximal erschwerte und persönliches Abschiednehmen verunmöglichten.
- Bereits in einer Studie des European Centre for Disease Prevention and Control aus dem Jahre 2018 war nachgewiesen worden, dass Italien innerhalb Europas einen Spitzenplatz bezüglich tödlicher multiresistenter Keime belegt.
- Die Strukturen der Gesundheitssysteme unterscheiden sich zwischen den Ländern sehr stark. Die Überflutung der Spitäler, wie sie in Italien, Frankreich und Spanien auftrat, konnte in der Schweiz zu keinem Zeitpunkt beobachtet werden.
- In der Schweiz wurden die empirischen Daten aus Italien schnell bestätigt: Der weitaus überwiegende Teil der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, hatten mindestens eine schwere Vorerkrankung (Gemäss täglichen Berichten des BAG waren dies in der Schweiz 97%). Entsprechende Daten aus Italien standen bereits per Ende März zur Verfügung.

_

¹ Im Sinne der Botschaft des Bundesrates zum EpG vom 3. Dezember 2010, S. 363.

 Das Altersmuster der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, gleicht dem Altersmuster der verstorbenen vor dem Auftreten der Covid-19 Epidemie (Gemäss Bericht des BAG vom 20.06.2020 lag der Altersmedian bei 84 Jahren, also geringfügig höher als die allgemeine Lebenserwartung in der Schweiz. Entsprechende Daten aus Italien standen per Ende März zur Verfügung).

Aus all diesen Gründen ist es nun - nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischen Datenmaterial – in keiner Weise erkennbar, warum es noch immer notwendig sein soll, mittels COVID-19-Gesetz dem Bundesrat weiterhin besondere Kompetenzen einzuräumen im Bereich von Art. 6 und sogar Art. 7 EpG. Der Bundesrat belegt im Erläuternden Bericht in keiner Weise, welche erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit durch COVID-19 ganz genau ausgeht, welche das vorliegende Gesetz zwingend erforderlich machen würde.

Generell hat es der Bundesrat versäumt, die besondere Gefährlichkeit von COVID-19 für die öffentliche Gesundheit der Bevölkerung in der Schweiz nachzuweisen. Zu diesem Nachweis wäre der Bundesrat aber gemäss Epidemiengesetz (s. auch Botschaft zum Epidemiengesetz, S. 385) und gemäss Bundesverfassung (Art. 36 BV) von Anfang an klar verpflichtet gewesen. Wissenschaftlich breit abgestützte empirische Daten, welche die (qualitativ und quantitativ) erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit belegen, fehlen bis heute. Obduktionen wurden so gut wie gar keine vorgenommen, wodurch man die Wirkungsweise und die Letalität von COVID-19 im Einzelfall hätte feststellen können.

Aus all diesen Gründen besteht für diesen Erlass, soweit er die Bekämpfung von COVID-19-bezweckt, keine Notwendigkeit. Mit dem geltenden Epidemiengesetz steht dem Bundesrat und den Kantonen eine ausreichende gesetzliche Grundlage zur Verfügung, um mit dem Phänomen COVID-19 adäquat fertig zu werden.

Sollte aber wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

3.) Zu Schlussfolgerung 3

Mängel, welche verfassungsmässige Rechte und Grundsätze (insbesondere das Legalitäts- und Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen

Der Entwurf zum Covid-19 Gesetz enthält Artikel, die bewährte Garantien der Bundesverfassung über Bord werfen. Aus diesem Grund ist auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten. Sollte trotz der schwerwiegenden rechtsstaatlichen Mängel eine inhaltliche Beratung erfolgen, müssen diese Artikel dringend entfernt oder angepasst werden.

Zu streichende Teile: Folgende Artikel und Absätze schätzen wir aus verfassungsrechtlichen Überlegungen als sehr problematisch ein, weshalb sie zu streichen sind:

• Art. 2 Abs. 3 lit. g betr. Ausnahmen von den Bestimmungen über die Einfuhr von Heilmitteln: Soweit diese neue Regelung im Resultat dazu führt, dass Heilmittel auf den Schweizer Markt gelangen können, welche die üblichen Zulassungsvoraussetzungen für in der Schweiz hergestellte Heilmittel nicht erfüllen, ist diese Bestimmung zu streichen (s. auch unser

Kommentar zu den Bestimmungen Art. 2 Abs. 3 lit. h und i; unten).

Art. 2 Abs. 3 lit. h betr. Ausnahmen von der Swissmedic-Bewilligungspflicht:

Die Gesundheitsversorgung in der Schweiz ist im internationalen Vergleich auf sehr hohem Niveau. Diese besondere Qualität basiert auf sehr gut qualifiziertem Personal und auf qualitativ und quantitativ hochstehender Spitalinfrastruktur.

Die Phase des Lock-Down hat bewiesen, dass zu jedem Zeitpunkt ausreichend qualifiziertes Personal und ausreichend Notfallkapazitäten zur Verfügung standen. Eine gewisse zusätzliche Belastung während dieser Phase resultierte aus häufigen Umstellungen in den Konzepten, Sicherheitsanforderungen und Abläufen - nicht aber aus einem erhöhten Personalausfall oder aus einem Ansturm durch Patienten.

Über die gesamte Schweiz betrachtet erlitten die Krankenhäuser und praktisch sämtliche Arztpraxen in der Schweiz vor allem einen enormen finanziellen Schaden aufgrund der vom Bundesrat verhängten Behandlungsverbote und des massiven Nachfrageeinbruchs.

Aufgrund dieser Erfahrungswerte besteht daher selbst bei einer zweiten Welle keine Notwendigkeit, die Bewilligungspflicht seitens Swissmedic für bestimmte Tätigkeiten aufzuheben. Sollte die Situation wider Erwarten nachweislich und deutlich aus dem Ruder laufen, hätte der Bundesrat noch immer die Handlungsmöglichkeit, die notwendigen Anordnungen zeitnah direkt gestützt auf Art. 185 Abs. 3 BV zu erlassen.

Art. 2 Abs. 3 lit. i betr. Lockerung von Zulassungskriterien für Arzneimittel:

Bewilligungspflicht und Zulassungskriterien für Arzneimittel bezwecken, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten Produkten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards zu senken. Dies wäre mit dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag an den Bund gegenüber der öffentlichen Gesundheit gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar. Die vorgesehene Bestimmung würde darauf hinauslaufen, dass für eine unbegrenzte Zahl von Personen in der Schweiz der Schutz ihrer persönlichen Unversehrtheit nach dem üblichen Standard von Art. 10 Abs. 2 i.V.m. Art. 36 BV nicht mehr gewährleistet wäre.

Im Worst Case könnte dies auch zur Folge haben, dass Impfstoffe, welche allenfalls noch nicht ausreichend auf ihre gesundheitliche Unbedenklichkeit geprüft wurden oder sogar in die Erbsubstanz eingreifen, ohne gerichtliche Überprüfung für bestimmte Personengruppen (in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 lit. d EpG) für obligatorisch erklärt werden könnten. Dazu könnte es kommen, obwohl Impfungen und insbesondere die Veränderung der menschlichen Erbsubstanz als ein Eingriff in den Kerngehalt der körperlichen Unversehrtheit zu betrachten wären (im Sinne von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 36 Abs. 4 BV).

Art. 2 Abs. 3 lit. j betr. pauschale Lockerung der Sicherheitsvorkehrungen für alle Medizinprodukte:

Diese ist aus demselben Grund klar abzulehnen wie die Bestimmung zuvor. Die Bestimmungen über die Konformitätsbewertung von Medizinprodukten bezwecken gerade, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten ausländischen Arzneimittelprodukten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards fallen zu lassen. Dies wäre mit dem Schutzauftrag des Bundes gegenüber der körperlichen Unversehrtheit der Bevölkerung gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar.

Im Übrigen droht der gleiche Worst Case, der vorstehend zu Art. 2 Abs. 3 lit. i beschrieben wurde.

• Art. 2 Abs. 6 betreffend Schutz besonders gefährdeter Personen

Der Bedarf an einer schweizweit einheitlichen Regelung ist nicht ausreichend nachgewiesen. Es gibt keinen Grund, von der föderalen Ordnung und der grundsätzlichen Zuständigkeit der Kantone abzuweichen. Das Prinzip der Selbstverantwortung und der Menschenwürde (gerade bei älteren Personen) muss gewahrt bleiben. So ist es etwa von vornherein verfehlt, alle Menschen über 65 Jahre als besonders gefährdete Personen zu betrachten, wie das im Erläuternden Bericht geschieht. Die vorgeschlagene Regelung ist ein nicht gerechtfertigter Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und das Recht jedes Arbeitgebers, die für seinen Geschäftsbetrieb sinnvollen Massnahmen zum Gesundheitsschutz der von ihm beschäftigen Personen vorzusehen (Fürsorgepflicht des Arbeitgebers). In vielen Fällen wird eine pauschale Regelung den individuellen Verhältnissen nicht ausreichend Rechnung tragen und sich damit als unverhältnismässig erweisen. Aus diesem Grund ist dieser Absatz zu streichen.

• Art. 8 betr. Finanzielle Unterstützung der Medien:

Die starke finanzielle Unterstützung der grossen schweizerischen Medienhäuser auf der Basis der COVID-19 Verordnungen hat dazu geführt, dass die sog. vierte Macht im Staat so gut wie ausschliesslich die Sicht des Bundesrates transportierte.

Abweichende wissenschaftliche Meinungen zum Phänomen COVID-19 und zum Umgang damit (geäussert beispielsweise von den Professoren Bakhdi, Streeck, Püschel oder Dr. Wodarg) werden bis heute vollständig ausgeblendet. Personen, welche in der Öffentlichkeit eine vom Bundesrat abweichende Meinung vertreten, werden entweder ignoriert oder als verrückt bis gefährlich dargestellt. Viele Medien haben sich durch die starken Bundesgelder zu einer Berichterstattung hinreissen lassen, welche unter der Perspektive von Art. 258 StGB (Schreckung der Bevölkerung) im höchsten Mass problematisch ist und im Einzelfall vermutlich einschlägig war.

Diese von den Medien getriebene Entwicklung betrachten wir als eine echte Gefahr für unsere Demokratie. Aus diesem Grund sind die Massnahmen im Medienbereich im Zusammenhang mit Covid-19 gemäss Art.8 der Vorlage (sowie bei jeder weiteren Epidemie) ersatzlos abzulehnen.

Sollte der Bundesrat über eine Medienförderung nachdenken wollen, müsste der erste Gedanke einem **Qualitätsmonitoring** gelten. Dieses müsste von einer unabhängigen und vom Volk gewählten Stelle überwacht werden. Wie sich in den letzten Monaten eindrücklich gezeigt hat, ist eine Finanzierung durch den Bund als Mittel denkbar ungeeignet, um eine qualitativ hochwertige und unabhängige Berichterstattung zu sichern.

• Art. 11 betr. Aufstellung neuer Straftatbestände:

Art. 123 Abs. 1 BV erklärt das Strafrecht zur Bundessache und Art. 1 StGB statuiert den Satz "Keine Strafe ohne Gesetz", welcher seit dem Alten Rom gilt (Nulla poena sine lege). Dieser Grundsatz erfordert gemäss einhelliger Lehre ein Gesetz im formellen Sinn und ist auch in Art. 7 EMRK verankert. Eine blosse Verordnung des Bundesrates reicht hier keinesfalls aus.

Die Eidgenössischen Räte sind daher nicht befugt, dem Bundesrat die Ermächtigung zur Begründung neuer Straftatbestände zu übertragen. Wenn der Bundesrat aber strafbedrohte Massnahmen erlassen darf, kann er völlig neue Straftatbestände schaffen (bisher schon zum Beispiel "Menschenansammlung", "Teilnahme an Veranstaltungen" und ähnliches), welche sich durch ganz neue, zudem unbestimmte Tatbestandsmerkmale definieren. Diese Vorschrift verstösst folglich eindeutig gegen Art. 1 StGB und gegen Art. 7 EMRK. Art. 11 des Entwurfes ist damit verfassungs- und völkerrechtswidrig und deshalb ersatzlos zu streichen.

Zusammenfassung der Feststellungen zum Entwurf des Covid-19 Gesetz, im Falle einer inhaltlichen Beratung:

Das Gesetz beinhaltet Teile, die verfassungswidrig sind und für unser Gesundheitssystem, für unsere Wirtschaft und allenfalls auch für die betroffenen Menschen unverhältnismässig negative Auswirkungen haben. Darum bitten wir darum, die Art. 2 Abs. 3 lit. g bis j und Art. 2 Abs. 6 sowie Art. 8 und 11 des Entwurfs ersatzlos zu streichen.

Eingereicht vor	n: Aicha Bühler ————————————————————————————————————	
Ort:	_Langnau i.E	
Datum:	_10.7.2020	
Unterschrift:	Aida Bihler]	[]
	[]	[]

An den Schweizer Bundesrat

10. Juli 2020

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz): Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren Bundesräte und Bundesrätinnen, sehr geehrte Verantwortliche

Das Erfolgsprinzip der Schweiz stützt sich auf vier Säulen: Demokratie, Selbstbestimmung, Eigenverantwortung und ein gutes Bildungssystem. Diese langjährig bewährten Säulen werden durch die Gesetzesvorlage Bundesgesetz Covid-19 untergraben, zu einem unterschiedlich grossen Ausmass.

Dies soll nicht als Andeutung verstanden werden, der Bundesrat handle nicht mit bester Absicht. Vielmehr soll gesagt sein, dass Dinge nicht mehr massvoll und mit Bedacht abgewogen sind - dies, wohlgemerkt, verständlicherweise, im Affekt der aussergewöhnlichen Situation und der allgegenwärtigen Angst!

Was aber gesagt werden muss, ist, dass <u>keine Notwendigkeit</u> besteht. Die "Kurve" flachte bereits ab, nachdem der Bundesrat die Empfehlung des "social distancings" aussprach; das war noch vor dem Lockdown. Seither sind die Zahlen weiter gesunken. Man zählt aktuell nur noch Ansteckungen, obwohl es bekannt ist, dass die Krankheit in den allermeisten Fällen mild verläuft.

Trotzdem ist die Angst tatsächlich allgegenwärtig. Sie steht in keinem Verhältnis mehr zu den inzwischen erlangten Erkenntnissen über das Virus und den tatsächlich in der Schweiz registrierten Zahlen. Dies soll keinesfalls als Behauptung verstanden werden, das Virus sei nicht gefährlich. Aber man kann eine Gefahr nur im Vergleich mit Vergleichbarem messen. Gleiches gilt für eine Massnahme, auch sie muss mit Vergleichbarem gemessen werden.

Zum Virus, dessen Folgen und Statistiken:

- A) Mit den erschreckenden Zahlen Nordamerikas können wir unsere Schweiz nicht vergleichen. Warum? Die schweizer Bevölkerung ist durchschnittlich viel gesünder, besser ernährt und wir haben ein viel besseres Gesundheitssystem. (Um dies zu erkennen, braucht man nur Statistiken zur Prävalenz von Übergewicht, Diabetes, regelmässiger Medikameneinnahme aufgrund anderer Erkrankungen zu vergleichen.)
- B) Mit den Zahlen Südamerikas können wir unsere Schweiz nicht vergleichen. Grund ist derselbe wie oben.
- C) Mit den Zahlen Italiens können wir unsere Schweiz nicht vergleichen. Grund: a) das Gesundheitssystem entspricht lange nicht dem unseren in Qualität, b) es gibt viel mehr alte Menschen und die Anzahl der Betagten, die bei ihren Familien wohnen, ist viel höher (höhere Ansteckungsgefahr), c) die Umweltverschmutzung/-belastung ist wesentlich stärker als bei uns.

Lassen Sie uns also aufhören, ein Gespenst zu malen, das schlimmer ist als es ist. Lassen Sie uns aufhören, Angst zu schüren. Lassen Sie uns auf unsere schweizer Werte setzen: Eigenverantwortung, analytisches Denken, gesundes Verhalten und gesundes Leben. Lassen Sie uns die eigenen Wissenschaftler und Fachleute zu Rate ziehen, auch andere Meinungen anhören, die offene Diskussion erlauben und fordern. Lassen Sie uns zusammenkommen, Konservative, Liberale, Grüne, Christliche, Linke und Rechte und das Problem miteinander angehen!

Sehr geehrte Damen und Herren Bundesräte/innen, der obige Gesetzesentwurf möge bitte nicht umgesetzt werden. Die Schäden, die dadurch verursacht würden, sind nicht ausreichend gewichtet und stehen nicht im Verhältnis zur tatsächlich bestehenden Gefahr. Die Dringlichkeit ist nicht gegeben.

Ich erlaube mir hier, Ihnen im folgenden respektvoll meine zwei alternativen Lösungsvorschläge zu unterbreiten:

Lösungsvorschlag I:

Die Schweiz und Schweden haben mehr gemeinsam als nur die ersten vier Buchstaben. Dazu gehört nicht nur der Wohlstand, sondern auch die Eigenverantwortung, das selbständige und analytische Angehen von Problemen und vieles mehr. Entgegen der von verschiedenen Seiten wiederholten Behauptung, das Modell Schweden sei ein Fehlschlag gewesen, war das Projekt tatsächlich ein Erfolg. Überzeugen Sie sich selbst. Im folgenden Link finden Sie die effektiven Zahlen des schwedischen Gesundheitsministeriums zu der Covid-19-Epidemie.

https://www.folkhalsomyndigheten.se/contentassets/53c0dc391be54f5d959ead9131edb771/infection-fatality-rate-covid-19-stockholm-technical-report.pdf?fbclid=lwAR3qHLqzmlqE1JdZvLo6M-HJ8vbs25IH62lzlz19gExE_aq97m4J9AeR2z0

(Sollte der Link nicht aufgehen, bitte gesamten Link kopieren und in Browser eingeben.) Unter Punkt 1.1 finden Sie eine Erklärung und Zusammenfassung der Zahlen. Diese zeigen, dass die Pandemie weitgehend in Schach gehalten werden konnte. Lassen Sie uns das Projekt Schweden emulieren!

Lösungsvorschlag II:

Es soll ein Gremium gegründet werden, das aus Spezialisten aller wichtiger Zweige besteht. Für jeden Bereich soll ein Repräsentant dabei sein: nicht nur die Medizin, sondern auch die ganzheitliche Medizin sollen vertreten sein, nicht nur die Bildung, sondern auch ein Psychologe, ein Soziologe, ein Politologe, ein Vertreter der Wirtschaft, der KMU, der Angestellten, des Krankenkassendachverbandes, des Elternverbandes, der Landesreligionen etc. Alle Repräsentanten sollen Schweizer sein, aus jedem Bereich einer. Sie sollen zusammensitzen und eine Lösung erarbeiten, wie wir dem Problem Covid-19 mit dem geringsten Schaden für alle Bereiche begegnen können.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Mit freundlichen Grüssen

Juna Lock

Einschreiben Bundeskanzlei Rechtsdienst 3003 Bern recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»¹ teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»² mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes³ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,⁴ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.»

Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)⁵: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)».

¹ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4

² https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf

https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7

⁴ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185

⁵ https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf

Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.⁶

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 17 ist:

«a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;

b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;

c. besonders gefährdete Personen zu schützen;

d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.⁸ Das entspricht einem Anteil von 0,22 Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen

⁶ https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html

⁷ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1

⁸ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325_Datengrundlage_Grafiken_COVID-19-Bericht.xlsx

(Basis 2018, Bundesamt für Statistik⁹). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik¹⁰). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.¹¹

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer ... neuen Situation (z. B. bei einer «zweiten Welle» der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, ...» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report» angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen.

⁹ https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html

¹⁰ https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html

¹¹ https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61823.pdf

https://jcblemai.github.io

Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politikbestimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV¹³ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes¹⁴ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das

Stellungnahme Entwurf Covid-19-Gesetz

¹³ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170

¹⁴ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54

Epidemiengesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes¹⁵ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes¹⁶ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfobligatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfobligatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfobligatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

Stellungnahme Entwurf Covid-19-Gesetz

5

¹⁵ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22

¹⁶ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte»¹⁷, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2¹⁸ angezeigt.

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht

Stellungnahme Entwurf Covid-19-Gesetz

¹⁷ https://www.admin.ch/opc/de/c<u>lassified-compilation/19660262/index.html#a7</u>

https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10

keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

Fazit

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist. Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde.¹⁹

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neustem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte. Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagsrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020²⁰ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt.

Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen,

¹⁹. David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984 und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/

²⁰ https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf

das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünscht man sich klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selber.

Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist meinen Ansichten und den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt, so glaube ich, ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel²¹). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

Kirchberg, 09.07.2020

Michael Sturm

²¹ https://www.admin.ch/opc/d<u>e/classified-compilation/19995395/index.html#ani1</u>

Tommaso Nastasi Hagenholzstrasse 75 8302 Kloten

> Bundeskanzlei BK Walter Thurnherr recht@bk.admin.ch

Kloten, 10. Juli 2020

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen und Verordnungen des Bundesrats zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie: Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Thurnherr, sehr geehrte Damen und Herren

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen und Verordnungen des Bundesrats zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Corona-Gesetz) Stellung nehmen zu können.

Ich danke Ihnen allen für Ihr Engagement im Zusammenhang mit Corona und das rasche Handeln, das am Anfang wichtig war. Es ist sicher nicht einfach, die richtigen Massnahmen zu treffen – unter Zeitdruck, ohne genaue Kenntnisse über die gesundheitlichen Auswirkungen von Covid-19 und im Spannungsfeld, die Bevölkerung zu schützen ohne dabei unverhältnismässige Massnahmen zu ergreifen, sowie unter internationalem Druck anderer Länder und deren Massnahmen. Im Nachhinein ist man immer schlauer – aber spätestens seit April 2020 hätte der Bundesrat die Situation kritisch hinterfragen müssen.

Im Folgenden unterbreite ich Ihnen meine Änderungsanträge:

1. Artikel 1 Gegenstand und Grundsatz

¹ Dieses Gesetz regelt besondere Befugnisse des Bundesrates zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie und zur Bewältigung der Auswirkungen der Bekämpfungsmassnahmen auf Gesellschaft. Wirtschaft und Behörden.

² Der Bundesrat macht von diesen Befugnissen nur so weit Gebrauch, als dies zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie notwendig ist.

Antrag:

Ich beantrage, dass der Bundesrat die Gefährlichkeit von Covid-19, auf welcher das gesamte Corona-Gesetz basiert, sauber abklärt, indem er transparente Zahlen und Statistiken erstellt und sich dabei von einem interdisziplinär zusammengesetzten, unabhängigen Gremium mit unterschiedlichen Sichtweisen und Meinungen beraten lässt. Ich beantrage zudem, dass der Bundesrat erst dann anhand der objektiven Fakten überprüft, ob es ein Corona-Gesetz braucht und die Massnahmen verhältnismässig sind, um die Bevölkerung zu schützen – und bis dahin das Corona-Gesetz zurückzieht oder auf spätestens Ende 2020 befristet und zwar ohne Artikel 2 Absatz 3 Ziffer i.

Begründung:1

Alle bisher getroffenen Massnahmen basieren auf einem Test, der sehr unsicher ist.

¹ Begründung zu Artikel 2 Absatz 3 Ziffer i siehe unter Punkt 2

- Je mehr Tests durchgeführt werden, desto mehr Infizierte bzw. auch falsch-positiv Getestete werden gefunden. Die tatsächliche Zahl der Infizierten in der gesamten Bevölkerung liegt aber höher. Wenn man zur Berechnung der Sterberate die Zahl der Verstorbenen durch die Zahl der Infizierten teilt, führt das automatisch zu einer Überschätzung der Todesrate. Zusätzlich dazu erhielten alle Verstorbenen, die positiv getestet waren, Corona als Todesursache, auch wenn sie an Krebs oder anderen Erkrankungen litten. Das führte zu einer Verfälschung und somit massiven Überschätzung der Covid-19-Sterberate.
- Die Infektionszahlen wurden in allen Darstellungen immer kumuliert aufgeführt. In Wahrheit fand aber kein exponentieller Anstieg der Kurve statt, wenn man den Anteil Infizierter in Relation zur jeweiligen Testmenge darstellt und die Genesenen in der Statistik als solche darstellt.
- Es wurde keine Unterscheidung von Infizierten und Erkrankten gemacht.

Auf der Basis solcher unwissenschaftlichen, intransparenten, manipulativen Grundlagen wurden der Lockdown und alle Corona-Massnahmen ausgerufen. Wie eine ETH-Studie zeigt, waren zu diesem Zeitpunkt bereits der R-Wert unter 1 und die Fallzahlen abgeflacht.² Zudem gibt es verteilt über die ganze Welt hochrangige Expertinnen und Experten, die anderer Meinung sind, was die Gefährlichkeit und die von den Regierungen daraus abgeleiteten Massnahmen betrifft.³ Leider fanden solche ExpertInnen-Meinungen kaum Beachtung in den Mainstream-Medien, wodurch ein verzerrtes, einheitliches öffentliches Bild der Situation entstand und ein kontroverser gesellschaftlicher Diskurs unterbunden wurde.

2. Art. 2 Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie

- [...] ³ Er kann zur Gewährleistung einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Heilmitteln und Schutzausrüstungen:
- [...] Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel vorsehen; [...]

Antrag:

Ich beantrage, den Artikel 2 Absatz 3 Ziffer i «ⁱ Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel vorsehen;» zu streichen.

Begründung:

Mit diesem Artikel 2 Absatz 3 Ziffer i kann der Bundesrat Impfungen für obligatorisch erklären. Es wird weder in den Erläuterungen noch im Gesetz selbst eine Einschränkung in Bezug auf besonders vulnerable Bevölkerungsgruppen vorgenommen - wobei mir auch das fragwürdig erscheinen würde. Damit schafft sich der Bundesrat die gesetzliche Grundlage für erachte indirekten Impfzwang. Grundsätzlich ich uns Menschen selbstverantwortliche Individuen. Jene, die aus gesundheitlichen Gründen das Gefühl haben zu müssen oder aus Solidarität wollen, können sich impfen lassen, falls ein Impfstoff vorliegt. Es gibt keinen Grund, weshalb sich alle anderen obligatorisch impfen lassen müssten. Es sei denn, es geht gar nicht um Corona sondern um Grösseres. 4 Falls dies so wäre, ist es völlig undemokratisch, über eine Impfung verbunden mit einer Angstkampagne allen Menschen irgendeinen Marker für ID2020 zu setzen, ohne darüber den gesellschaftlichen Diskurs in unserem (noch) demokratischen Land geführt zu haben. Zudem ist bekannt, dass Impfungen (unabsichtlich und in diesem Fall aufgrund nicht ausreichender Erprobung) Krankheiten auslösen können.⁵ Insbesondere problematisch ist, dass von den 12 Covid-19-Impfstoffen,

² https://smw.ch/article/doi/smw.2020.20271

³ https://www.nichtohneuns.de/virus/

⁴ Zum Beispiel https://id2020.org/

⁵ https://childrenshealthdefense.org/

die derzeit in klinischer Prüfung sind, vier rekombinierte RNA und drei DNA enthalten, die das menschliche Erbgut verändern können.⁶ Da erstmals solche Impfverfahren angewendet werden und aufgrund der fehlenden Langzeiterfahrungen damit, ist das ein (unkontrollierbares) Experiment mit der Menschheit.

Grundsätzlich haben wir alle ein Immunsystem, auf das wir auch vertrauen dürfen – und das wir während einer Grippe-Epidemie bewusst stärken können. Leider ist das bei all den im Gesetz vorgeschlagenen Massnahmen kein Thema (z.B. steht nicht im Gesetz «der Bundesrat ordnet an, dass sich alle gesund ernähren und dabei genügend Vitamine zu sich nehmen und sich ausreichend an der frischen Luft bewegen» oder «der Bundesrat trägt Sorge, dass grundsätzlich keine ungesunden Lebensmittel (Zucker, Konservierungsstoffe, etc.) in den Verkauf mehr gelangen»⁷).

Zusätzlich gibt es auch alternative Heilmethoden, die alle sehr erfolgreich sind – auch bei Corona, und gut unterstützen können, die Selbstheilungskräfte zu aktivieren – auch präventiv. Leider scheint dies während der gesamten Corona-Zeit bisher nicht von Interesse zu sein und ist auch kein Thema in diesem Gesetz.

Ich danke Ihnen, für die Berücksichtigung meiner Anträge. Für allfällige Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung (tommasinastasi@gmail.com).

Freundliche Grüsse

Tommaso Nastasi

⁷ Z.B. analog der Tabakpolitik

⁶ https:///www.wodarg.com/impfen/

Petra Scheuber Hagenholzstrasse 75 8302 Kloten

> Bundeskanzlei BK Walter Thurnherr recht@bk.admin.ch

Kloten, 10. Juli 2020

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen und Verordnungen des Bundesrats zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie: Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Thurnherr, sehr geehrte Damen und Herren

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen und Verordnungen des Bundesrats zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Corona-Gesetz) Stellung nehmen zu können.

Ich danke Ihnen allen für Ihr Engagement im Zusammenhang mit Corona und das rasche Handeln, das am Anfang wichtig war. Es ist sicher nicht einfach, die richtigen Massnahmen zu treffen – unter Zeitdruck, ohne genaue Kenntnisse über die gesundheitlichen Auswirkungen von Covid-19 und im Spannungsfeld, die Bevölkerung zu schützen ohne dabei unverhältnismässige Massnahmen zu ergreifen, sowie unter internationalem Druck anderer Länder und deren Massnahmen. Im Nachhinein ist man immer schlauer – aber spätestens seit April 2020 hätte der Bundesrat die Situation kritisch hinterfragen müssen.

Im Folgenden unterbreite ich Ihnen meine Änderungsanträge:

1. Artikel 1 Gegenstand und Grundsatz

¹ Dieses Gesetz regelt besondere Befugnisse des Bundesrates zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie und zur Bewältigung der Auswirkungen der Bekämpfungsmassnahmen auf Gesellschaft. Wirtschaft und Behörden.

² Der Bundesrat macht von diesen Befugnissen nur so weit Gebrauch, als dies zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie notwendig ist.

Antrag:

Ich beantrage, dass der Bundesrat die Gefährlichkeit von Covid-19, auf welcher das gesamte Corona-Gesetz basiert, sauber abklärt, indem er transparente Zahlen und Statistiken erstellt und sich dabei von einem interdisziplinär zusammengesetzten, unabhängigen Gremium mit unterschiedlichen Sichtweisen und Meinungen beraten lässt. Ich beantrage zudem, dass der Bundesrat erst dann anhand der objektiven Fakten überprüft, ob es ein Corona-Gesetz braucht und die Massnahmen verhältnismässig sind, um die Bevölkerung zu schützen – und bis dahin das Corona-Gesetz zurückzieht oder auf spätestens Ende 2020 befristet und zwar ohne Artikel 2 Absatz 3 Ziffer i.

Begründung:1

· Alle bisher getroffenen Massnahmen basieren auf einem Test, der sehr unsicher ist.

¹ Begründung zu Artikel 2 Absatz 3 Ziffer i siehe unter Punkt 2

- Je mehr Tests durchgeführt werden, desto mehr Infizierte bzw. auch falsch-positiv Getestete werden gefunden. Die tatsächliche Zahl der Infizierten in der gesamten Bevölkerung liegt aber höher. Wenn man zur Berechnung der Sterberate die Zahl der Verstorbenen durch die Zahl der Infizierten teilt, führt das automatisch zu einer Überschätzung der Todesrate. Zusätzlich dazu erhielten alle Verstorbenen, die positiv getestet waren, Corona als Todesursache, auch wenn sie an Krebs oder anderen Erkrankungen litten. Das führte zu einer Verfälschung und somit massiven Überschätzung der Covid-19-Sterberate.
- Die Infektionszahlen wurden in allen Darstellungen immer kumuliert aufgeführt. In Wahrheit fand aber kein exponentieller Anstieg der Kurve statt, wenn man den Anteil Infizierter in Relation zur jeweiligen Testmenge darstellt und die Genesenen in der Statistik als solche darstellt.
- Es wurde keine Unterscheidung von Infizierten und Erkrankten gemacht.

Auf der Basis solcher unwissenschaftlichen, intransparenten, manipulativen Grundlagen wurden der Lockdown und alle Corona-Massnahmen ausgerufen. Wie eine ETH-Studie zeigt, waren zu diesem Zeitpunkt bereits der R-Wert unter 1 und die Fallzahlen abgeflacht.² Zudem gibt es verteilt über die ganze Welt hochrangige Expertinnen und Experten, die anderer Meinung sind, was die Gefährlichkeit und die von den Regierungen daraus abgeleiteten Massnahmen betrifft.³ Leider fanden solche ExpertInnen-Meinungen kaum Beachtung in den Mainstream-Medien, wodurch ein verzerrtes, einheitliches öffentliches Bild der Situation entstand und ein kontroverser gesellschaftlicher Diskurs unterbunden wurde.

2. Art. 2 Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie

- [...] ³ Er kann zur Gewährleistung einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Heilmitteln und Schutzausrüstungen:
- [...] Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel vorsehen; [...]

Antrag:

Ich beantrage, den Artikel 2 Absatz 3 Ziffer i «ⁱ Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel vorsehen;» zu streichen.

Begründung:

Mit diesem Artikel 2 Absatz 3 Ziffer i kann der Bundesrat Impfungen für obligatorisch erklären. Es wird weder in den Erläuterungen noch im Gesetz selbst eine Einschränkung in Bezug auf besonders vulnerable Bevölkerungsgruppen vorgenommen - wobei mir auch das fragwürdig erscheinen würde. Damit schafft sich der Bundesrat die gesetzliche Grundlage für indirekten Impfzwang. Grundsätzlich erachte ich uns Menschen selbstverantwortliche Individuen. Jene, die aus gesundheitlichen Gründen das Gefühl haben zu müssen oder aus Solidarität wollen, können sich impfen lassen, falls ein Impfstoff vorliegt. Es gibt keinen Grund, weshalb sich alle anderen obligatorisch impfen lassen müssten. Es sei denn, es geht gar nicht um Corona sondern um Grösseres. 4 Falls dies so wäre, ist es völlig undemokratisch, über eine Impfung verbunden mit einer Angstkampagne allen Menschen irgendeinen Marker für ID2020 zu setzen, ohne darüber den gesellschaftlichen Diskurs in unserem (noch) demokratischen Land geführt zu haben. Zudem ist bekannt, dass Impfungen (unabsichtlich und in diesem Fall aufgrund nicht ausreichender Erprobung) Krankheiten auslösen können.⁵ Insbesondere problematisch ist, dass von den 12 Covid-19-Impfstoffen,

² https://smw.ch/article/doi/smw.2020.20271

³ https://www.nichtohneuns.de/virus/

⁴ Zum Beispiel https://id2020.org/

⁵ https://childrenshealthdefense.org/

die derzeit in klinischer Prüfung sind, vier rekombinierte RNA und drei DNA enthalten, die das menschliche Erbgut verändern können.⁶ Da erstmals solche Impfverfahren angewendet werden und aufgrund der fehlenden Langzeiterfahrungen damit, ist das ein (unkontrollierbares) Experiment mit der Menschheit.

Grundsätzlich haben wir alle ein Immunsystem, auf das wir auch vertrauen dürfen – und das wir während einer Grippe-Epidemie bewusst stärken können. Leider ist das bei all den im Gesetz vorgeschlagenen Massnahmen kein Thema (z.B. steht nicht im Gesetz «der Bundesrat ordnet an, dass sich alle gesund ernähren und dabei genügend Vitamine zu sich nehmen und sich ausreichend an der frischen Luft bewegen» oder «der Bundesrat trägt Sorge, dass grundsätzlich keine ungesunden Lebensmittel (Zucker, Konservierungsstoffe, etc.) in den Verkauf mehr gelangen»⁷).

Zusätzlich gibt es auch alternative Heilmethoden, die alle sehr erfolgreich sind – auch bei Corona, und gut unterstützen können, die Selbstheilungskräfte zu aktivieren – auch präventiv. Leider scheint dies während der gesamten Corona-Zeit bisher nicht von Interesse zu sein und ist auch kein Thema in diesem Gesetz.

Ich danke Ihnen, für die Berücksichtigung meiner Anträge. Für allfällige Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung (pescheuber@gmx.ch).

Freundliche Grüsse

Petra Scheuber

⁷ Z.B. analog der Tabakpolitik

https:///www.wodarg.com/impfen/

Schweizerische Bundeskanzlei Bundesplatz 3 3005 Bern

Winterthur, 10. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Thurnherr, sehr geehrte Mitarbeitende der Bundeskanzlei, sehr geehrter Bundesrat

Hiermit sende ich Ihnen meine Stellungnahme für die Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Ich beantrage, dass

- · das Bundesgesetz NICHT als dringlich eingestuft wird
- das Notstandsgesetz jeweils nur für 6 Monate gilt
- wenn die Infektionsrate der Coronafälle tiefer als der durchschnittliche Wert der Grippeinfektionen der letzten 10 Jahre ist, die Volksrechte (Menschen- und Grundrechte) nicht eingeschränkt werden dürfen
- die Zulassungsverfahren für neue Impfstoffe und Medikamente gleich bleiben wie vor COVID-19
- kein Impfzwang im Gesetz verankert ist

Mit freundlichen Grüssen

Mi Müller

Schweizerische Bundeskanzlei Bundesplatz 3 3005 Bern

Pratteln, 10. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Thurnherr, sehr geehrte Mitarbeitende der Bundeskanzlei, sehr geehrter Bundesrat

Hiermit sende ich Ihnen meine Stellungnahme für die Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Ich beantrage, dass

- das Bundesgesetz NICHT als dringlich eingestuft wird
- das Notstandsgesetz jeweils nur für 6 Monate gilt
- wenn die Infektionsrate der Coronafälle tiefer als der durchschnittliche Wert der Grippeinfektionen der letzten 10 Jahre ist, die Volksrechte (Menschen- und Grundrechte) nicht eingeschränkt werden dürfen
- die Zulassungsverfahren für neue Impfstoffe und Medikamente gleich bleiben wie vor COVID-19
- kein Impfzwang im Gesetz verankert ist

Mit freundlichen Grüssen

Jacqueline Gasparro

Bundeskanzlei und Bundesrat der Schweizerische Eidgenossenschaft

8645 Jona, 10. Juli 2020

<u>Bundesgericht über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz); Vernehmlassungsverfahren</u>

Liebe Bundespräsidentin Liebe Bundesrätinnen und Bundesräte

Vorerst möchte ich mich bei Ihnen bedanken für Ihren grossen Einsatz und alles was Sie in den vergangenen Monaten geleistet haben.

Nun sind einige Monate verstrichen, verschiedene Meinungen und Informationen von Fachleuten und Experten, sowie Medien kursieren im Netz. Es scheint verschiedene Wahrheiten zu geben zum Virus und den Massnahmen. Ebenfalls werden die Statistiken unterschiedlich interpretiert. Die Bevölkerung ist sehr verunsichert und viele haben Angst. Wie wir alle wissen, ist Angst ein schlechter Ratgeber, vor allem in Krisenzeiten und bei wichtigen Entscheidungen.

Für mich sind, vor allem in Bezug auf die neue Verordnung zum Notrecht, folgende Fragen von Bedeutung:

Was ist nun die ganze Wahrheit? Was wäre, wenn es eine ganz andere Wahrheit und Realität gäbe? Was wäre, wenn wir uns geirrt hätten? Was wäre, wenn die Massnahmen, wie Maskenpflicht und Impfpflicht, zwar kurzfristig Sicherheit geben würden, jedoch in keiner Weise heilbringend wären? Es gab in der Geschichte auch schon Zeiten, wo die Menschen der Führung geglaubt haben und im Nachhinein feststellen mussten, dass sie sich geirrt hatten. Wer übernimmt die Verantwortung für solche Pflichtentscheide, falls wir uns irren sollten bezüglich der Interpretation des Virus und der Massnahmen?

Mich hat folgendes Video sehr nachdenklich gestimmt und ich halte es für unser aller Pflicht, uns unseres Verstandes zu bedienen, uns kritisch aufzuklären und unsere eigene Meinung zu bilden.

https://youtu.be/GySTaENpCRU

Ebenfalls bin ich überzeugt, dass wir in der demokratischen Schweiz die Freiheit haben sollten, selbst entscheiden zu können, was wir unserem Körper zuführen möchten. Für mich ist es ein Übergriff und Körperverletzung, wenn Impfungen zur Pflicht gehören. Ebenfalls ist die Wirksamkeit der Maskenpflicht unter Experten umstritten und deshalb wünsche ich mir, dass auch hier verschiedene Ansichten kritisch überprüft werden.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, Ihre grosse Verantwortung als unsere Volksvertreterinnen und Vertreter ernst zu nehmen und den Gesetzesentwurf zum Notrecht mit grösster Sorgfalt kritisch zu hinterfragen und zu überdenken. Denn sollten die neuen Impfungen tatsächlich zu wenig getestet worden sein und das Genom verändern, könnte dies unwiderrufliche und unvorhersehbare Folgen haben.

Vielen Dank für Ihr offenes Ohr und

freundliche Grüsse

R. Gähwiler

Pascale Schmid-Meury Gärtnerstrasse 33

4153 Reinach

Bundeskanzlei BK Walter Thurnherr recht@bk.admin.ch

Reinach, 9.07.2020

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen und Verordnungen des Bundesrats zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie: Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Thurnherr, sehr geehrte Damen und Herren

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen und Verordnungen des Bundesrats zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Corona-Gesetz) Stellung nehmen zu können.

Als Schweizer Bürgerin bin ich mit einigen Punkten des neuen Covid-19-Epidemiegesetz nicht einverstanden.

Insbesondere beanstande ich folgende Punkte:

Art. 2

Ärztinnen, Ärzte und weitere Gesundheitsfachpersonen verpflichten, bei der Bekämpfung übertragbaren Krankheiten mitzuwirken:

Es gibt verschiedene Wege zur Immunstärkung, Infektabwehr und Heilung, diese müssen in der freien Wahl von Betroffenen, im Zusammenwirken von Arzt und Patient gewährleistet sein.

Impfungen für obligatorisch erklären:

Impfungen, vor allem diejenigen auf RNA-Basis sind zu wenig erforscht. Ein Impfobligatorium ist eine indirekte Nötigung, durch die möglichen einschränkenden Massnahmen bei nicht Befolgen des Obligatoriums.

Art. 2, Abs.3, h,i

Ausnahmen von Bewilligungs- und Zulassungspflicht von Arzneimitteln und Therapieoptionen:

Als verantwortungsbewusste Bürgerin verlange ich, dass alle wie bisher gesetzlich vorgeschriebenen Stufen der Entwicklung und Prüfung von Medikamenten, Impfungen und Therapiemöglichkeiten eingehalten werden und kein Inverkehrbringen ohne Zulassung bzw. abgeändertes Prüfverfahren bewilligt werden. Da zudem keine Versicherung bereit ist, ein solches Risiko zu tragen, würde die Allgemeinheit für Folgekosten der Schäden aufkommen müssen.

Art. 2, Abs. 6

gefährdete Personen:

Ich empfinde es diskriminierend, Menschen von Alterswegen als besonders gefährdet zu bezeichnen. Die möglichen Massnahmen führen zu sozialer Isolation und sind somit eher lebensfeindlich.

Art. 7

Ausfallsentschädigung für Kulturunternehmen:

Ich beantrage, dass der Bund unabhängig der Kantone die Kulturunternehmen entschädigt.

Art. 11

Die COVID-19-Verordnung 2 sieht für Verstösse gegen bestimmte Massnahmen (z. B. das Verbot von Menschenansammlungen) Bussen vor. Absatz 1 gibt dem Bundesrat die Befugnis, Verstösse gegen Massnahmen, die er in Anwendung von Artikel 2 anordnet, als Übertretung («Mit Busse wird bestraft ...») für strafbar zu erklären. Es obliegt dem Bundesrat festzulegen, Verstösse gegen welche der Massnahmen als Übertretungen bestraft werden sollen.

Die Massnahmen, im Besonderen das Demonstrieren von einzelnen Personen dürfen meiner Meinung nach nicht sanktioniert werden!

Aus den oben genannten Gründen beantrage ich, dass Sie das Corona-Gesetz zurückziehen. Stattdessen beantrage ich eine unabhängige Überprüfung im Sinne meiner oben genannten Einwände.

Freundliche Grüsse

Pascale Schmid-Meury

P. Sid-Mag

An den
Bundesrat und an das
Parlament
Mail: recht@bk.admin.ch
Juli 2020

Betrifft: Vernehmlassung zur Covid-19-Gesetzesvorlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Ihrem Schreiben vom 19.6.2020 wurde ich in Kenntnis gesetzt über die obengenannte, von Ihnen unterbreitete Gesetzesvorlage. Grundsätzlich befürworte ich den Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Bedrohungen.

Schutzmaßnahmen müssen verhältnismäßig sein. Im Vergleich zu Alkohol- und Tabackkonsum und zu den Grippen 2015 und 2018 ist die "Covid-19"-infektion relativ harmlos. Deshalb sind besondere Massnahmen wie auch die erwähnte Gesetzesvorlage unverhältnismäßig und unnötig. Die Vorlage ist abzulehnen.

Begründung

Die Vorlage bezieht sich auf die sogennannte Epidemie. Retrospektiv ist diese viel weniger gravierend als angekündigt. Sie verläuft geradezu relativ harmlos. Die Erwägung eines Gesetzes mit grossen Einschränkungen der Bevölkerungsrechte muss tatsächliche Fakten und nicht Hypothesen berücksichtigen. In der gegenwärtigen sanitären Lage ist das Erlassen dieses Gesetzes ungerechtfertigt.

Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit bezieht sich auch auf die therapeutischen Produkte. Die Erleichterung der Zulassungsverfahren erhöht das Risiko unausgereifter Produkte, die schädlich sind, weil das Schaden-Nutzen- verhältnis nicht genügend erwiesen ist. Angesicht der gegenwärtig relativ geringen Infektionsgefahr ist es unnötig, risiko- und nebenwirkungsreiche Produkte zu vermarkten . In keinem Fall darf das Risiko von Pharmazeutika bzw. von Impfungen jenes der Erkrankung übersteigen. In der Gesetzesvorlage sind deshalb Absätze 2.3. g - j zu streichen.

Alle Belange der Gesundheit gehören zu den grundlegendsten Persönlichkeitsrechten (Art. 10 Bundesverfassung BV), sie unterliegen der Schweigepflicht und dem Datenschutz. Es kann deshalb nicht vom Bundesrat oder einer Behörde ein Behandlungszwang ausgeübt werden. Dieser wäre selbst unter dem Vorbehalt einer allgemeinen Bedrohung nicht verfassungsrechtlich. Das betrifft auch ein Impfobligatorium. Abgesehen davon gibt es gegenwärtig keine entsprechende Bedrohung. Die Artikel 2.3. c, d, e, und 2.4. b wären deshalb missbräuchlich, verfassungswidrig und müssen gestrichen werden.

Die BV garantiert Wirtschaftsfreiheit (Art. 27). Aus Gründen der Verletzung dieses Grundrechtes ist auch Art. 2.4. a des Covid-19- Gesetzes unvereinbar mit den Prinzipien der Demokratie und würde ihre Aushöhlung bedeuten, mit dem Risiko gravierender wirtschaftlicher Folgen für die Bevölkerung.

Auch Art. 8 der Vorlage ist unvereinbar mit der Unabhängigkeit der Medien und mit der Pressefreiheit. Art. 17 der BV untersagt ausserdem Zensur. Das Risiko zensuriert Beiträge ist erheblich in Anbetracht des Art.8 (Covid-19-Gesetz) und die Pressefreiheit wäre nicht garantiert. Die Presse würde zum Spielball von Manipulationen und wäre unvereinbar mit einer Demokratie.

Deshalb ist auch dieser Artikel nicht annehmbar.

Zusammenfassung

Das Covid-19-Gesetz missachtet in mehrerer Hinsicht verfassungsrechtlich garantierte Grundrechte der Schweizer Bürgerinnen und Bürger. Das Notrecht führte ausserdem bisher zur Verletzung von BV Art.23 (Versammlungsfreiheit) und Art.24 (Vereinigungsfreiheit). Durch das Covid-19-gesetz bestünde ein erhebliches Risiko, auch BV Art. 9 zu missachten ("Jede Person hat Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden"), weil die Einschätzung von Nutzen und Schaden im Gesundheitswesen nicht von Politikern gewährleistet werden kann. Sie riskieren in Abhängigkeit der ausgewählten Berater, die sanitäre Lage zu missdeuten und in Bezug auf die Bedürfnisse der individuellen Bürger unverhältnismäßig, transgressiv oder manipulativ zu entscheiden.

Von den Unterzeichnenden werden Sie deshalb ersucht, eine Verlängerung der Macht des Bundesrates zur Anwendung des Notrechts, was mit dem Covid-19 -Gesetz beabsichtigt wird, zu unterlassen, die Bundesverfassung rechtmässig zu retablieren und die Covid-19-Gesetzesvorlage vollständig abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen.

-11

1(

Gabriele Reitemann Affolter Bachtelstrasse 66 8342 Wernetshausen

Bundesrätin Simonetta Samaruga Alle aktuellen Bundesräte Alle Vertreter der politischen Parteien Alle Politiker und Dachverbände

Wernetshausen, 10. Juli 2020

Stellungsnahme Bundesgesetz Covid-19-Epidemie

Sehr geehrte Damen und Herren

Bisher war ich sehr stolz im liberalen demokratischen Land Schweiz zu leben.

In den vergangenen Wochen bin ich immer mehr verwundert und irritiert, welche Massnahmen sie im Zusammenhang mit Covid-19 ergreifen. In meinem Umfeld und auch bei regelmässigem Nachfragen kenne ich glücklicherweise keine Person die an diesem Corona Virus schwer erkrankt ist, bzw. daran gestorben ist. Was als Pandemie bezeichnet wird, hat niemals dieses Ausmass, was derartige Massnahmen rechtfertigt, und uns als Bürger mehr und mehr entsetzt.

Ich bin eine Frau mit einem grossen Herz für alle Menschen, ich arbeite als Therapeutin und gebe mein bestes für ein schönes und wertschätzendes Zusammenleben. Selbstverantwortung steht für mich sehr hoch, und ich bemühe mich stets Menschen zu stärken und sie wahrzunehmen. Ein starkes Immunsystem ist ein wichtiger Parameter um gesund zu bleiben. Einige der aktuellen Massnahmen schwächen unser Immunsystem, z.B. wenn wir durch das Masken tragen zuwenig Sauerstoff erhalten. Wenn sich durch Angst alles zusammenzieht und die Menschen, und vor allem die Kinder verunsichert sind, und sich nichts mehr zutrauen. Ich kenne viele Menschen, welche durch Impfungen krank geworden sind, und ein geschwächtes Immunsystem bekommen haben. Wie können sie ein Impfobligatorium einführen wollen?

Ich stehe ein für eine freie Impfentscheidung, ich appeliere an ihren gesunden Menschenverstand, bitte lassen sie ihr Herz sprechen!!!

Übernehmen sie die Verantwortung für die entstandenen Impfschäden welche ja teilweise nicht sehr offensichtlich sind? Denken sie daran, dass jedes Zuschadeführen irgendwann auf sie zurückgeworfen wird, dies ist ein Energiegesetz, Ursache und Wirkung!

Bitte nehmen sie meine Bitte zur Kenntnis, und nehmen sie ihre Verantwortung als gewählte Volksvertreter ernst!

Mit freundlichen Grüssen

Gabriele Reitemann Affolter

Denise Walser Esterlistrasse 5 5443 Niederrohrdorf

Per Mail on:

Bundeskanzlei Rechtsdienst 3003 Bern recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»¹ teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»² mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes³ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,⁴ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.»

Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)⁵: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)».

1

¹ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4

² https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf

https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7

⁴ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185

⁵ https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf

Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.⁶

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 17 ist:

- «a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.⁸ Das entspricht einem Anteil von 0,22 Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen (Basis 2018, Bundesamt für Statistik⁹). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an

⁶ https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail. 3742835.html

⁷ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1

⁸ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325 Datengrundlage Grafiken COVID-19-Bericht.xlsx

⁹ https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html

Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik¹⁰). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.¹¹

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer … neuen Situation (z. B. bei einer «zweiten Welle» der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, …» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report» angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen.

Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich

¹⁰ https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html

¹¹ https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61823.pdf

¹² https://jcblemai.github.io

unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politikbestimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV¹³ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes¹⁴ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das Epidemiengesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

¹³ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170

¹⁴ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes¹⁵ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes¹⁶ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfobligatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfobligatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfobligatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte»¹⁷, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich

¹⁵ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22

¹⁶ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6

¹⁷ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7

gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2¹⁸ angezeigt.

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

Fazit

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist.

¹⁸ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10

Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde.¹⁹

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neustem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte. Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagsrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020²⁰ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt.

Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen, das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünscht man sich klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selber.

Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

^{19.} David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984

und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/

²⁰ https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel²¹). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

(Ort, Datum : 100 Rohrdonf, 107.20

(Name und Unterschrift)

Denise WalserEsterlistrasse 5
5443 Niederrohrdorf

Sehr geehrte Damen und Herren

Da ich durch einen Unfall etwas hadicapiert bin, erlaube ich mir, mein Schreiben als Mailanhang einzureichen.

Es ist mir ein grosses Anliegen, dass die direkte Demokratie wieder hergestellt wird und bleibt und das jede Person bezüglich Impfungen für sich selber die Risiken und Nutzen abschätzen darf und frei entscheiden kann - ohne Bussen oder Einschränkungen befürchten zu müssen.

Besten Dank.

Freundliche Grüsse

Denise Walser

Denise Walser, Esterlistrasse 5, 5443 Niederrohrdorf Tel. 056 496 62 39

²¹ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1

Carmen Gomes Rue Centrale 27 1003 Lausanne c.gomes@bluewin.ch

Chancellerie fédérale Palais fédéral ouest 3003 Berne recht@bk.admin.ch

Lausanne, 10 juillet 2020

Prise de position personnelle sur la procédure de consultation : loi COVID-19

À la suite des mesures d'urgence qui furent prises face au virus SARS-CoV-2, le Conseil fédéral propose une loi qui lui permette d'opérer de manière similaire au-delà du délai qui restreint l'application du droit de nécessité.

Citoyen suisse, je me permets de vous indiquer ma position à ce sujet :

Considérant qu'il s'agit d'un projet entérinant dans le droit usuel, même si limitée dans le temps, des mesures restrictives des droits fondamentaux, je demande la <u>non-entrée en matière</u> sur ce projet de loi qui tel qu'il est formulé ne garantit pas une mise en place de mesures proportionnées au danger, ne profite pas des connaissances acquises, et contient le risque d'une dérive des institutions démocratiques.

Les droits fondamentaux de la personne n'ont pas à être restreints sans évidence scientifique que ces restrictions sont efficaces ou sans au moins une mise en place d'une procédure d'évaluation quantitative de leur efficacité et de leurs conséquences médicales, sociales, économique et morales quand cela est possible comme dans le cas Covid-19.

Le projet de loi, tel qu'il est formulé, ne garantit pas que le manque de proportionnalité entre les conséquences des mesures et le danger pour la santé publique ne soit pas réitéré. Au contraire, la terminologie montre le même manque de clairvoyance, tolérable dans une situation de panique et d'urgence, ma plus maintenant que nous savons:

- 1. que le virus provoque des complications dans certaines personnes prédisposées parfaitement identifiables et directement protégeables ;
- 2. que ces complications sont maintenant bien mieux gérées par le monde médical ;

- 3. qu'il est pratiquement impossible et totalement inutile d'empêcher la diffusion d'un virus de ce type, mais qu'il faut plutôt empêcher ses conséquences en termes d'années de vie perdues et de surcharge du système de soins
- 4. que les modèles épidémiologiques, purement didactiques, utilisés pour prédire l'évolution de l'épidémie et l'impact des mesures, sont inadéquats dans une situation réelle avec une population inhomogène, distribuée d'une façon inhomogène, avec une prédisposition inhomogène aux complications et avec des mesures de confinement social totalement nouvelles.

C'est pourquoi, acceptant de me plier à des mesures d'urgences lorsqu'elles s'imposent, je refuse que de telles mesures, à la lumière des faits actuels, parfaitement et largement perfectibles, soient entérinées dans le droit usuel.

Prénom Nom

Dominique de Rougemont Widhagweg 10 4303 Kaiseraugst Tél. +41 61 811 42 75 dderouge@bluewin.ch

Chancellerie fédérale Palais fédéral ouest 3003 Berne

recht@bk.admin.ch

Kaiseraugst, 10 juillet 2020

Procédure de consultation : loi COVID-19 Prise de position personnelle

À la suite des mesures d'urgence qui furent prises face à l'inconnu du virus SARS-CoV-2, cause de la maladie COVID-19, le Conseil fédéral propose une loi qui lui permette d'opérer de manière similaire au-delà du délai qui restreint l'application du droit de nécessité.

Citoyen suisse, je me permets de vous indiquer ma position à ce sujet :

Considérant qu'il s'agit d'un projet entérinant dans le droit usuel des mesures restrictives des droits fondamentaux, je demande la **non-entrée en matière** sur ce projet de loi qui est contraire à l'ordre institutionnel et qui est inutile.

Développement :

- Bien que la raison d'être de cette loi est présentée comme une nécessité de donner un cadre juridique stable pour continuer à juguler l'épidémie, elle n'a pas de réelle justification, ni d'ordre publique, ni de gestion de risques particuliers.
- Les droits fondamentaux de la personne et de l'exercice d'activités économiques n'ont pas à être restreints préventivement en donnant au Conseil fédéral l'autorité de le faire en tout temps, même si cela est limité à une maladie et jusqu'à une date butoir (31.12. 2022) qui pourra sans autre être prorogée par le Parlement.
- Le virus en question est en circulation comme bien d'autres, il n'y a pas de justification à légiférer sur celui-ci et les pathologies dont il est la cause, plutôt que sur d'autres virus.
- Si des mesures d'urgence devaient à nouveau être prises, les dispositions du droit de nécessité le permettent.
- La mortalité constatée jusqu'ici, causée par le COVID-19 ou l'accompagnant, s'est certes avérée significative mais avec un impact limité au raccourcissement de l'espérance de vie de quelques semaines selon les classes d'âge concernées. Il est difficile de comprendre en quoi cela justifie une loi spéciale à son sujet.
- Rien dans le projet de loi ne définit les règles d'engagement de mesures épidémiologiques ; le risque qu'il est prétendu juguler n'est ni spécifié ni évalué.

- Rien dans la loi ne prévoit l'arbitrage entre la prise de mesures épidémiologiques contraignantes et les besoins essentiels des personnes pour leur bien-être psychique, social et économique. Aucun critère n'est indiqué ni même aucune exigence n'est donnée qu'une analyse d'impact soit faite dans ce sens.

Comme bien d'autres personnes dans ce pays, je n'ai aucun goût à ne vivre que dans le but de survivre et n'ai pas de mandat à donner à un gouvernement de m'obliger à me protéger de ce virus plus que d'une autre maladie infectieuse. C'est pourquoi, acceptant de me plier à des mesures d'urgences lorsqu'elles s'imposent, je refuse que de telles mesures soient entérinées dans le droit usuel.

i). de l'an.

Dominique de Rougemont

Codourey Christian Rte de Jubindus 4 1762 Givisiez Tél. +41 79 237 42 29 christian.codourey@bluewin.ch

Chancellerie fédérale Palais fédéral ouest 3003 Berne

recht@bk.admin.ch

Givisiez le 10.07.2020

Procédure de consultation : loi COVID-19 Prise de position personnelle

À la suite des mesures d'urgence qui furent prises face à l'inconnu du virus SARS-CoV-2, cause de la maladie COVID-19, le Conseil fédéral propose une loi qui lui permette d'opérer de manière similaire au-delà du délai qui restreint l'application du droit de nécessité.

Citoyen suisse, je me permets de vous indiquer ma position à ce sujet :

Considérant qu'il s'agit d'un projet entérinant dans le droit usuel des mesures restrictives des droits fondamentaux, je demande la **non-entrée en matière** sur ce projet de loi qui est contraire à l'ordre institutionnel et qui est inutile.

Développement :

- Bien que la raison d'être de cette loi est présentée comme une nécessité de donner un cadre juridique stable pour continuer à juguler l'épidémie, elle n'a pas de réelle justification, ni d'ordre publique, ni de gestion de risques particuliers.
- Les droits fondamentaux de la personne et de l'exercice d'activités économiques n'ont pas à être restreints préventivement en donnant au Conseil fédéral l'autorité de le faire en tout temps, même si cela est limité à une maladie et jusqu'à une date butoir (31.12. 2022) qui pourra sans autre être prorogée par le Parlement.
- Le virus en question est en circulation comme bien d'autres, il n'y a pas de justification à légiférer sur celui-ci et les pathologies dont il est la cause, plutôt que sur d'autres virus.
- Si des mesures d'urgence devaient à nouveau être prises, les dispositions du droit de nécessité le permettent.
- Rien dans le projet de loi ne définit les règles d'engagement de mesures épidémiologiques ; le risque qu'il est prétendu juguler n'est ni spécifié ni évalué.
- Rien dans la loi ne prévoit l'arbitrage entre la prise de mesures épidémiologiques contraignantes et les besoins essentiels des personnes pour leur bien-être psychique, social et économique. Aucun critère n'est indiqué ni même aucune exigence n'est donnée qu'une analyse d'impact soit faite dans ce sens.

Comme bien d'autres personnes dans ce pays, je n'ai aucun goût à ne vivre que dans le but de survivre et n'ai pas de mandat à donner à un gouvernement de m'obliger à me protéger de ce virus plus que d'une autre maladie infectieuse sans justification. C'est pourquoi, acceptant de me plier à des mesures d'urgences lorsqu'elles s'imposent, je refuse que de telles mesures soient entérinées dans le droit usuel.

Christian Codourey

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz).

Seuzach, 10.Juli 2020

Jetzt braucht es Vertrauen, Aufarbeitung und sicher keine Schnellschüsse via Bundesverfassung, daher ist die vorgeschlagene Verlängerung der notrechtlichen Befugnisse bis Ende 2022 abzulehnen.

- 1. Grundsätzlich müssen jetzt zuerst einmal alle getroffenen Massnahmen auf Bundes- und Kantonsebene im Zusammenhang mit der Covid-19 Pandemie gesellschaftlich, wissenschaftlich und politisch ausgewertet werden, denn ein dringender Handlungsbedarf ist Stand heute aus epidemiologischer Sicht nicht gegeben. Die Überführung des Notrechtes in die Bundesverfassung ist unnötig, denn der Bundesrat verfügt schon jetzt über die Instrumente, einem neuen Auftreten der Pandemie zu begegnen.
- 2. Der Einfluss der beschlossenen Massnahmen auf die elementaren Rechte (Bundesverfassung Art. 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14,15, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 26, 27, 28, 30, 34) ist historisch bisher einzigartig und Bedarf einer eingehenden Diskussion über alle Gesellschaftsschichten hinweg bevor Notrecht in die Verfassung überführt wird. Diese umfassende gesellschaftliche Auseinandersetzung mit den getroffenen Massnahmen ist der verfassungsmässig verankerten Verhältnismässigkeit und dem Grundverständnis unserer direkten Demokratie geschuldet.
- **3.** Umfassende Ermächtigung des Bundesrates unter Ausschaltung von Parlament und Souverän, sogenannte Sekundärmassnahmen, für solche grösstenteils vorhersehbare Massnahmen besteht keine explizite Dringlichkeit, der ordentliche parlamentarische Weg genügt, es sei denn das Parlament gewähre einzelnen Massnahmen den Status der Dringlichkeit.
- 4. Punktuelle Aufhebung der Regulierungen für Heilmittel und Impfobligatorium
 Die Kompetenz des BR zur Gewährung von Ausnahmen bezüglich Zulassungspflicht für Arzneimittel
 namentlich Impfstoffe, ist nicht zu gewähren, denn es sollte ein ganzheitlicher methoden- und
 lösungsoffener Umgang bei der Bekämpfung einer Pandemie in Zukunft betrieben werden und
 sicher nicht gewisse Leistungserbringer im Gesundheitswesen via Bundesverfassung bevorzugt
 werden.

Das mögliche Impfobligatorium ist unsinnig, weil medizinisch einseitig und nur beschränkt lösungsorientiert, in Anbetracht der Tatsache, dass bisher gegen keine der modernen Viruserkrankungen wie HIV, Sars, Mers, Schweinegrippe eine taugliche Impfung zur Verfügung steht und Impfungen teilweise massive Folgeschäden auslösen können, zB: Narkolepsie in Schweden nach Schweinegrippe-Impfungen.

Andreas Dreisiebner Bahnwärterhaus 8472 Seuzach

Andreas777@gmx.net

M 079 671 86 19

Präsident CSV Kanton Zürich, Mitglied Präsidium CVP Kanton Zürich

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

(https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html#BK, Vernehmlassung von 19.06.2020 bis 10.07.2020)

An: recht@bk.admin.ch

Werte Bundeskanzlei, sehr geehrte Frau Schmutz, sehr geehrte Herren Thurnherr, Brunner und Wyss,

wir danken im Voraus, dass unsere Argumente im Ergebnisbericht der Vernehmlassung und im kommenden Gesetz berücksichtigt werden.

Besten Dank u. freundliche Grüsse.

Stellungnahme von

Gruppe besorgter Bürger Tessin:

Marco Rudin, Cagiallo; Erna Klossner Notari; Manuela Boffa; Georg Winter (hat auch eine separate persönliche Stellungnahme gesendet); Tabea Bopp, Orselina; Valentin Bopp; Orselina; Andrea Sabrina Di Ninno; Ernesto Di Ninno; Milly Togni; Sharon Boffa, Massagno; Piera Gianotti Rosenberg; Lucia Ferretti, Altstetten; Fabio Ferretti, Altstetten; Samuele Mossi, San Vittore / GR; Enrico Ferrari, Capriasca; Alessandro Bianda, Lugano; Nicoletta Bianda; Carlo Corvi, Davesco; Roberta Pedrinis; Gino e Carla Boffa, Minusio; Jürg Heim

Kontaktperson: Marco Rudin, Cagiallo, 079 489 46 32, marco2@marcorudin.ch

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf und zum erläuternden Bericht

Schon im Epidemiengesetz, Art. 6, Abs. 2, Buchstabe d, steht, dass unter gewissen Umständen, für gewisse Personengruppen die Impfpflicht eingeführt werden kann. Mit dem Covid-19-Gesetz kann die Impfpflicht für alle eingeführt werden. (Erläuternder Bericht Seite 10, Art. 2: "Impfungen für obligatorisch erklären", Gesetzesentwurf Art. 2, Abs. 1)

Aber solange die Impfstoffherstellung, die Medikamentenzulassung, die laufende Kontrolle der Nebenwirkungen, die Nutzen/Risiko Abwägungen und die Weltgesundheitsorganisation starke Interessenskonflikte bei der Finanzierung durch Pharmaindustrie, direkt oder indirekt über Stiftungen und Verbände aufweisen, solange darf die Impfung nicht obligatorisch sein.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren Erläuterungen

Art. 2, Abs. 1

Dieser Absatz ist zu allgemein. Der kann so interpretiert werden, dass die Impfpflicht für alle eingeführt werden kann. Es soll einen weiteren Satz dazugeschrieben werden: "Unter Vorbehalt des Rechtes auf körperliche Integrität und unter Vorbehalt der bewiesenen Wirksamkeit und Unschädlichkeit der vorgeschlagenen Massnahmen, die von einer Task Force kontrolliert werden, die keinerlei Interessenskonflikte aufweist und von den Medikamentenhersteller nicht direkt oder indirekt finanziell abhängig ist"

Art. 2, Abs. 3, Buchstaben h und i

Ausnahmen für Bewilligungspflicht und Zulassungspflicht.

Als Ersatz für diese Unterlassungen soll eine Task Force die jeweiligen Medikamente prüfen. Diese Task Force soll keinerlei Interessenskonflikte aufweisen und von den Medikamentenhersteller nicht direkt oder indirekt finanziell abhängig sein.

Weitere Vorschläge

Gerade jetzt, wo die USA aus der WHO ausgetreten ist und die privaten Geldgeber eine noch grössere Rolle spielen werden, ist die Gefahr von Interessenkonflikten im Gesundheitswesen noch grösser: «[...] muss die WHO noch stärker als bisher auf Zuwendungen von Stiftungen wie der Gates-Stiftung, der Gavi-Impfallianz oder der Rotary International Foundation setzen oder auf Kooperationen mit der Pharmaindustrie? Das ist problematisch, weil solche Geldgeber oft ihre eigenen Ziele durchsetzen wollen.» (Analyse von Fredy Gsteiger, SRF Korrespondent, Rendez-vous vom 08.07.2020)

Alle Gesetze, die die Gesundheit betreffen, sollen strengere Regelungen haben gegen die Interessenskonflikte bei der finanziellen Abhängigkeit von Öffentliche Forschungen (Uni und öffentlich finanzierten Institute), Lehre, Experten der Medikamentenzulassungen (Swissmedic), internationale Zusammenarbeit (WHO), Spitäler, Kliniken, Arztpraxen, Krankenkassen, Ernährungsmitteldeklarationen, ... Die fortschrittlichen Parteien haben seit kurzem solche Passagen in ihren Parteiprogrammen.

Dieses neue Gesetz wird angewendet, wenn eine besondere Lage / Covid-19-Epidemie ausgerufen wird oder eine Pandemie von der WHO ausgerufen wird. Leider hat die WHO seit den Jahren 2000 immer mehr Interessenskonflikte durch die direkte oder indirekte private Finanzierung durch die Medikamentenhersteller. In der Schweiz brauchen wir eine Stelle, die die besondere Lage oder die Pandemie aufruft und diese Stelle soll unabhängig sein und nur unabhängige Informationen verwerten, die ohne finanzielle Interessenskonflikte erstellt worden sind.

Im Erläuternden Bericht, Kap. 4.2, Seite 33, steht im Zusammenhang mit den internationalen Staatsverträgen die Beachtung des Diskriminierungsverbots. Wegen der aktuellen, unethischen Interessenkonflikte in unserem Gesundheitswesen möchten wir in den Gesetzen keine Impfpflicht, keine Nötigung zum Impfen und keine Diskriminierung. Mindestens bis die Medizin wieder unabhängig, wissenschaftlicher, ethischer und ehrlicher wird.



Dr. Henning M. Schramm Nelkenweg 5 4144 Arlesheim Arlesheim, am 6.7.2020

An die Schweiz. Bundeskanzlei Sektion Recht Bundeshaus West 3003 Bern recht@bk.admin.ch

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum "Covid-19-Gesetz"

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Covid-19 Gesetz danke ich Ihnen. Ich habe das vorgesehene "Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)" eingehend studiert und erlaube mir Ihnen hiermit meine Stellungnahme zukommen zulassen. Zunächst ist eine rechtliche Regelung für die bereits getroffenen und evtl. zukünftigen Massnahmen im Zusammenhang mit dem Covid-19-Massnahmen sehr zu begrüssen, erlaubt sie doch den in der Schweiz betroffenen Kantonen, Kreisen, Bürgerinnen und Bürger dem Bundesrat mitzuteilen, welche gesetzliche Rahmenbedingungen ihnen gerechtfertigt und sinnvoll erscheinen und so ihre Rechte und Pflichten aktiv wahrzunehmen. Wegen der kurzen Vernehmlassungsfrist verzichte ich in meinen Ausführungen, die benutzen Referenzen zu erwähnen. Ich stelle sie aber jedem interessierten Leser nachträglich gerne zur Verfügung.

Grundsätzliches zum vorgesehenen Covid-19-Gesetz

Das vorgesehene Gesetz sowie der dazu erläuternde Bericht führen nicht aus, warum zusätzlich zum geltenden Epidemiengesetz ein spezifisches Covid-19-Gesetz notwendig ist. Hätte man nicht einfach das Epidemiengesetz ergänzen und die nicht-medizinischen Massnahmen in einem gesonderten Gesetz regeln können? So sind dann zwei Gesetze in

Kraft, die die gesetzlichen Massnahmen bei einer Epidemie regeln und dabei bleibt offen, welches Gesetz vorrangig ist. Das Epidemiengesetz legt mehr Wert auf gemeinsames Handeln zwischen Kantonen und Bund, während das Covid-19-Gesetz sich zur Epidemie-Eindämmung ganz auf die Massnahmen des Bundesrates fokussiert. Im Epidemiengesetz ordnen die kantonalen Behörden die Massnahmen zur Eindämmung einer Epidemie an, im Covid-19-Gesetz ist es der Bundesrat, der nach Artikel 2 Absatz 4 die entsprechenden Massnahmen verordnet. Was gilt nun?

Das Epidemiengesetz ermöglicht bereits Bund und Kantonen bei einer epidemischen Krankheitsübertragung und entsprechender medizinischer Notlage die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen. Was das Epidemiengesetz nicht regelt, sind die nichtmedizinischen und nicht-epidemiologischen Aspekte des Covid-19-Gesetzes und eigentlich brauchte dieses Gesetz in der aktuellen Situation sich nur hierauf zu beschränken.

In dem Covid-19-Gesetz wird von einem Virusübertragungsrisiko gesprochen und von der Krankheit, die evtl. durch das Coronavirus ausgelöst werden kann. Der Zusammenhang zwischen beiden erscheint naheliegend zu sein, ist es aber auf Grund der bisherigen Erfahrungen nicht. Dass zwischen beiden sogar eine deutliche Diskrepanz bestehen kann – z. B. nehmen Infektionszahlen zu, Krankheitsfälle und Todesfälle nehmen aber ab oder bleiben stabil oder Covid-19-Erkrankte Patienten zeigen einen negativen Sars-CoV-2 Test Ergebnis – müsste zumindest die Frage aufwerfen, ob der angenommene Zusammenhang absolut ist. Bereits für Grippe-Erkrankungen wurde 2017 von einer holländischen Forschergruppe festgestellt, dass trotz deutlich gesenkter Infektionsrate durch Influenza-Impfung die Häufigkeit der Grippeerkrankungen hierdurch nicht beeinflusst wurde.

Etwa 95 % der Corona-Virusträger, wobei es hierbei allein um den Nachweiss einer spezifischen Gensequenz geht, zeigen überhaupt keine Krankheitssymptome und müssen daher als gesund eingestuft werden. Nur etwa 5 % oder weniger der mit dem PCR-Test Corona-positiv getesteten Menschen zeigen in der Schweiz Krankheitssymptome und hiervon wiederum nur ein kleiner Teil mit ernsthafter Symptomen. Insofern entspricht die Coronaepidemie in der Schweiz in etwa dem Verlauf einer Grippewelle. Die Todesfälle der Grippewelle in den letzten Jahren waren auf demselben Niveau wie die Todesfälle, bei denen das Coronavirus nachgewiesen werden konnte. Auch die Krankheitssymptome ähneln sich. Man kann daher von einem grippeähnlichem Verhalten des Sars-CoV2-Virus in der Schweiz ausgehen. Von daher wäre in einem solchen Gesetz die Unterscheidung zwischen PCR-Test positiven, und gesunden Menschen, die auf Grund ihrer körperlichen Verfassung nicht gefährdet sind, und PCR-Test positiven oder negativen, jedoch kranken oder gefährdeten Menschen notwendig, um adäquate Massnahmen in Zukunft zu treffen.

Bei den bisherigen Grippewellen sind gesunde Menschen nicht auf Influenza-Viren getestet worden, sondern nur erkrankte. Der Verlauf der Todesfälle durch die Grippewellen der letzten Jahre war auch nicht höher, als bei der jetzigen Corona-Welle bzw. die Corona-Epidemie forderte nicht mehr Todesfälle als die Grippewellen in den letzten Jahren. Trotz eines weitreichenden Lock Downs des gesellschaftlich und wirtschaftlichen Lebens wurden also keine tieferen Todesraten als bei den bisherigen Grippewellen erreicht.

Das Epidemiengesetz fordert, dass solche Erkenntnisse als Grundlagenwissen zu einer Epidemie der Bevölkerung bereitgestellt wird, d. h. auch zuerst erforscht werden sollte. Auf Grund der Vermengung von Infektionsraten und Krankheitsfälle im Covid-19-Gesetz wird auch nicht zwischen Massnahmen unterschieden, die allein die Virusausbreitung bei gesunden Menschen verhindern und die die Krankheitsübertragung selber eindämmen sollen. Während bei den bisherigen Grippewellen die Infektionszahlen bei gesunden Menschen nicht beachtet wurden, wird dies nun aber bei der Corona-Epidemie als ein zentraler Faktor für die Verbreitung der Covid-19-Erkrankung angesehen und entsprechende Massnahmen eingeleitet. Da solche Massnahmen ausserordentlich weittragende Konsequenzen aufweisen, sollte

wissenschaftlich näher begründet werden, wieso bei der Corona-Epidemie dieser neue Ansatz zu ihrer Eindämmung gewählt wurde und offensichtlich beibehalten werden soll.

Nach dem Epidemiengesetz müsste als Grundlagenwissen dargelegt werden, was bei der Coronaepidemie grundsätzlich anders gegenüber den bisherigen Grippewellen ist, sodass eine ausgedehnte Testung von gesunden Menschen als notwendig erachtet werden kann. Auch müsste nach dem Epidemiengesetz abgeklärt werden, ob der Test spezifisch Coronaviren vom Sars-CoV2 Typ erfasst oder ob Kreuzreaktionen mit anderen Coronaviren bestehen, die aber im Menschen überhaupt keine Erkrankungen hervorrufen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Covid-19-Gesetzes selber

1. Titel des Gesetzes:

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie

Kommentar

Die Wortwahl von "Bewältigung" beinhaltet etwas, was ein Gesetz nicht erreichen kann. So wie ein Gesetz Kriminalität oder Krankheiten nicht bewältigen kann, so können auch eine Epidemie und ihre Folgeschäden nicht durch ein Gesetz bewältigt werden, sondern es kann nur sinnvolle Regelungen vorsehen.

Auch wird im Titel nicht deutlich, ob das Covid-19-Gesetz eine Ergänzung zu Epidemiengesetz ist oder dieses im Falle Covid-19-Epidemie keine Bedeutung hat. Dadurch bestehen rechtliche Unsicherheiten, die wir bereits angesprochen haben.

Gegenvorschlag

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie als Ergänzung zum Epidemiengesetz und zur Unterstützung von Unternehmen und Personen, die durch die betroffenen Massnahmen in eine wirtschaftliche Notlage geraten sind.

2. Einleitender Satz:

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Artikel 68......

Kommentar

Hier werden von der Bundesverfassung verschiedene Artikel und Absätze aufgeführt, aber nicht auf Artikel 185 Absatz 3 der Bundesverfassung sowie nicht auf das Epidemiengesetz Bezug genommen, auf die sich gemäss Begleitschreiben die bisherigen Verordnungen und entsprechenden Notmassnahmen stützen

Vorschlag

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf folgende Artikel der Bundesverfassung....... Das vorliegende Covid-19-Gesetz soll das Epidemiengesetz ergänzen. Bei Überschneidungen hat das Epidemiengesetz Vorrang.

3. Art. 1.

Hier heisst es:

1. Dieses Gesetz regelt die besonderen Befugnisse des Bundesrates zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie und zur Bewältigung der Auswirkungen der Bekämpfungsmassnahmen auf Gesellschaft, Wirtschaft und Behörden.

Kommentar

Eindämmung einer grippeähnlichen Epidemie, wie die sogenannte Covid-19-Epidemie, allein beim Bund liegen würden, da praktisch alle Massnahmen vom Bundesrat ausgehen sollen und keine Bezug zum Epidemiengesetz genommen wird. Das Gesundheitswesen ist immer noch zum grössten Teil kantonal geregelt und die entsprechenden Kompetenzen im Gesundheitswesen liegen in den Händen der Kantone. Daher sollten auch die Kantone zur Eindämmung und zur Behandlung von Erkrankten die entsprechenden Befugnisse haben, wie es das Epidemiengesetz vorsieht. Die kantonalen Medizinalpersonen, Krankenpflegefachpersonen und die Mitarbeiter der kantonalen Gesundheitsbehörden kennen die Gefährdungen, Bedürfnisse und Aspekte bei der Betreuung von Risikopersonen und Patienten besser als der Bund. Aus diesem Grunde wird im Epidemiengesetz immer ein gemeinsames Handeln von Bund und Kantonen oder eine genaue Unterscheidung bei der Rollenverteilung zwischen beiden vorgeschrieben. Hier wäre also einleitend eine Kompetenzregelung zwischen Bund und Kantonen notwendig, wenn sie vom Epidemiengesetz abweicht. Das Subsidiaritätsprinzip sollte auch hier herrschen.

Hier wird im Gesetz davon ausgegangen, dass die gesetzgeberischen Kompetenzen zur

Vorschlag:

Artikel 1:

Dieses Gesetz berücksichtigt die Aufgabenteilung bei der Eindämmung der der Covid-19-Epidemie zwischen Bund und Kantonen, wie es im Epidemiengesetz geregelt ist. Hierbei gilt das Subsidiaritätsprinzip. Die Sicherstellung der erforderlichen Kapazitäten und die Regelmassnahmen zur Krankenbetreuung liegen in den Händen der Kantone. Die Massnahem zur Behandlung von Covid-19-Erkrankungen liegt in den Händen der betreuenden Ärzte und Therapeuten und des Krankenhausfachpersonals. Der Kanton kann auf Anregung des Bundesrates oder aus eigener Initiative Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Personen anordnen.

4. Artikel 2

Der Bundesrat kann Massnahmen ...

Kommentar

Mit dem Vorschlag "Massnahmen...zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen."

Dieser Satz sollte ganz gestrichen werden, da das Coronavirus selten allein eine Krankheit verursacht, sondern in dem meisten Fällen beim Patienten andere Risikofaktoren bereits bestehen, die für die Erkrankung meist ausschlaggebender sind. Auf diese muss individuell therapeutisch eingegangen werden. Dies kann nur Rolle der Ärzte und Therapeuten sein. Ausserdem sollte der Begriff "Bekämpfung" in einem gesetzlichen Regelwerk nicht benutzt werden, da er rechtliche Aspekte überdehnt und bereits moralische Vorstellung von Gut und Böse beinhaltet, die nicht zu einem Krankheitsgeschehen gehören.

Wieweit der Bund für die Versorgung, Zuteilung und Verteilung von Heilmittel und Schutzausrüstungen zentral verantwortlich sein soll, wäre in Anbetracht der bisherigen Erfahrung zumindest noch einmal zu überlegen. Beim Ausbruch der Corona-Pandemie gab es keine Schutzausrüstung z. B. keine Schutzmasken in der Schweiz, weil der Bund das entsprechende zentrale Lager ein Jahr davor aufgelöst hatte. Auf Grund dieser für die betroffenen Menschen in Spitälern und Praxen prekären Erfahrung sollte doch überlegt werden, ob nicht jeder Kanton selber hierfür zu sorgen hat. Im Notfalle könnten sich dann die Kantone gegenseitig aushelfen. Ich würde daher folgende Regelung vorschlagen.

Vorschlag

"Der Bund berät die Kantone über die Vorratshaltung von Schutzausrüstungen und von Heilmitteln. Die Kantone können die Aufgabe der Vorratshaltung dem Bund übertragen."

Auch die vorgesehene Befreiung einer Registrierungspflicht von Arzneimitteln und Medizinalprodukten von den Auflagen der Swissmedic durch den Bundesrat nach Art. 2, Absatz 3.i. muss mit grosser Skepsis auf Grund von Erfahrungen in anderen Ländern beurteilt werden. In Schweden hatte bei der Schweinegrippe der Staat den Grippe-Impfstoff Pandemrix der Bevölkerung zu Verfügung gestellt und die Impfungen empfohlen. In über 1500 Fällen trat dann die schwerwiegende Krankheit Narkolepsie bei den geimpften Kindern und Erwachsenen auf. Der schwedische Staat zahlt inzwischen pro geschädigten Patienten bis zu eine Million Euro. In England wurde bei der jetzigen Corona-Epidemie festgestellt, dass besonders Grippe-geimpfte Frauen und Männer Hochrisiko-Personen für eine Covid-19-Erkrankung sind. Die Swissmedic ermöglicht bestimmte einfache Zulassungsverfahren bei Naturheilmitteln und in sogenannten "compassionate cases". Eine weitere Lockerung gerade für neuartige Impfstoffe, wo die Nebenwirkungen erst Jahrzehnte später wie z. B. die Narkolepsie auftreten können, ist nicht zu verantworten. Impfstoffe sollten je nach Sachverhalt vielmehr einer besonders strengen Kontrolle durch die Swissmedic bei der Zulassung unterliegen. Der Name Impfstoff ist für die neuartigen Impfstoffe, die im Grunde eine Gentherapie sind und zur Steigerung bestimmter Antikörperbildungen durch Einschleusung von bestimmten Gensequenzen in das Genom von B-Lymphozyten bewerkstelligen sollen, um vor einer grippeähnlichen Erkrankung zu schützen, absolut verharmlosend und diesen Eindruck sollte der Bundesrat nicht noch fördern. Überhaupt sollten Behörden und Medien sich nicht für die Interessen der Pharmaindustrie in Sachen Impfen einseitig einspannen lassen, sondern die Verbreitung von Grundlagenwissen zu Impfungen fördern und auch über deren Nebenwirkungen die Bevölkerung informieren, wie es das Epidemiengesetz eigentlich vorsieht,

In den Erläuterungen zum Artikel 1 des Covid-19-Gesetz wird ausgeführt, dass der Bundesrat Impfungen für obligatorisch erklären kann. Die bereits im vorigen Absatz gemachten Ausführungen machen die Problematik deutlich, besonders im Zusammenhang mit Impfungen gegen Influenza-ähnlichen oder mit ihnen vergesellschafteten Viren. Auch stellt die Bundesverfassung den Schutz der Unversehrtheit körperlicher und geistiger Art höher als mögliche Belange der Allgemeinheit.

In der Bundesverfassung heisst es in Artikel 10, Absatz 2.

² Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit.

Eine allgemeine Impfpflicht ist mit diesem Artikel der Bundesverfassung nicht vereinbar. Mit dem Epidemiengesetz haben Bund und Kantone weitreichende Kompetenzen und mit dem Covid-19-Gesetz bekommt der Bund noch weitreichendere Kompetenzen. Die körperliche Unversehrtheit jedes Bürgers, wie es die Bundesverfassung vorschreibt, muss aber für jeden Bürger und jede Bürgerin weiterhin gewährleistet bleiben und darf nicht möglichen Interessen bestimmter Kreise, Personen und Gruppen untergeordnet werden.

Vorschlag.

¹ Der Bundesrat kann Massnahmen zur Eindämmung des Übertragungsrisikos anordnen. Er hört dabei die Kantone an und berücksichtigt deren Vorschläge.

² Er kann den Warenverkehr an der Grenze einschränken.

³ Er kann zur Gewährleistung einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Heilmittel und Schutzausrüstungen:

a. die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Heilmittel und Schutzausrüstungen selber sicherstellen, soweit die Versorgung nicht durch die Kantone oder private

- gewährleistet werden kann; er regelt dabei die Finanzierung sowie die Rückvergütung der Kosten.
- b. Meldepflichten über die bei Herstellern und Vertreibern, in Laboratorien in den Gesundheitseinrichtungen und weiteren Einrichtungen der Kantone vorhandenen Heilmittel und Schutzausrüstung einführen.
- c. Die Zuteilung, Lieferung und Verteilung von Heilmitteln und Schutzausrüstungen im Auftrage der Kantone vorsehen.
- d. Die Einziehung von Heilmitteln und Schutzausrüstungen anordnen

Artikel 3 und weitere Artikel

Hierzu haben wir keine weiteren Bemerkungen oder Änderungsvorschläge. Auf die weiteren Gesetzesbestimmungen, die die Massnahmen des Lockdowns wirtschaftlich mildern sollen, nehmen wir nicht Stellung, da wir hierbei selber nicht betroffen sind.

Abschliessende Bemerkungen

Das bereits bestehenden Epidemiengesetz regelt die behördlichen Massnahmen zur Eindämmung einer Epidemie umfassend und ist regulatorisch-staatsrechtlich ausgewogen ausformuliert. Ich halte es dafür als sinnvoller und um Doppelspurigkeiten und Kompetenzunklarheiten zwischen Bund und Kantonen zu vermeiden, dass das Covid-19-Gesetz allein die wirtschaftlich und sozialen Aspekte infolge der Covid-19-Massnahmen behandelt und wenn notwendig für medizinische Aspekte Ergänzungen im Epidemiengesetz vorsieht.

Zusätzlich zu der nicht klaren Stellung des Covid-19-Gesetzes in Beziehung zum Epidemiengesetz halte ich die vorgesehene Möglichkeit der Befreiung von Impfstoffen von den üblichen Zulassungsanforderungen der Swissmedic durch den Bundesrat in Anbetracht der enormen damit verbundenen Gesundheitsrisiken für den einzelnen geimpften Menschen als nicht vertretbar. Die neuartigen Impfstoffe sind als Therapie einzustufen und nicht mit den bisherigen Impfstoffen vergleichbar. Auch eine allgemeine Impfpflicht, wie sie gemäss dem Begleitschreiben zum Covid-19-Gesetz vorgesehen werden kann, ist auf Grund des Artikels 10 der Bundesverfassung, der die Würde des Einzelnen höherstellt als die möglichen Interessen der Allgemeinheit, abzulehnen.

Ich bitte um Kenntnisnahme meiner Stellungnahme. Mit besten Dank und mit freundlichen Grüssen

Henning M. Schramm Nelkenweg 5 4144 Arlesheim

e-mail: h.schramm@ifik.ch
Mobile: 079 6236087

an die Bundeskanzlei Rechtsdienst 3003 Bern

per Mail an: recht@bk.admin.ch

Miège den 10. Juli 2020

Vernehmlassung zum Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Zusammenfassung:

Das Covid-19 Gesetz ist

- überstürzt
- wissenschaftlich ungenügend fundiert
- einseitig
- freitheitsberaubend
- verfassungswidrig.

Falls dieses Gesetz in Kraft tritt, würde das Vertrauen in den Gesetzgeber tief erschüttert.

Wir fordern Sie auf, diesen Gesetzgebungsprozess statt im Schnellverfahren, umsichtig vorzunehmen. Eine massive Bedrohung der Bevölkerung durch SARS-CoV-2 besteht nicht. Hingegen brechen die vorgeschlagenen Massnahmen mit den bewährten Vorgehensweisen im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens.

Überstürzt

Es besteht kein Public-Health Notfall. Covid-19 hat eine viel geringere Morbidität und Letalität als viele andere Krankheiten, bei denen Präventionsmassnahmen auch möglich wären (Herz-Kreislauf-Krankheiten, Chronische Bronchitis wegen dem Rauchen etc.).

Das Virus wird wahrscheinlich weiter mutieren. Neue Infektionskeime werden laufend auftreten.

Es kann doch nicht bei jeder neuen Krankheit schnell ein Gesetz erlassen werden!

Wissenschaftlich ungenügend fundiert

In der Fülle der notfallmässig publizierten Forschungsberichte ist es heute schwierig, sich eine Übersicht zu verschaffen und das Wesentliche zu erkennen.

Das Wesentliche ist möglicherweise auch noch gar nicht bekannt. Breite Untersuchungen auf Bevölkerungsebene über die Übertragung, die Durchseuchung oder die Immunität nach einer Infektion fehlen weitgehend. So ist es schlicht unmöglich, jetzt eine Aussage darüber zu machen, wie lange Antikörper nach durchgemachter Krankheit bestehen bleiben und wie gut diese vor einer neuerlichen Infektion schützen.

Es ist unzulässig, eine Impfung für obligatorisch zu erklären, die gar noch nicht existiert, von der niemand weiss, wie wirksam sie ist und wie viele Nebenwirkungen sie hat.

Einseitig

Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz spricht einseitig von Schutz- und Bekämpfungsmassnahmen. Es ist erwiesen, dass dieses Coronavirus vor allem Menschen mit Vorerkrankungen befällt. Vielen dieser Vorerkrankungen kann vorgebeugt werden. Statt lediglich ein Virus abzuwehren oder ausrotten zu wollen, muss gleichermassen die Gesundheit des Volkes und der Individuen gestärkt und gefördert werden. Stichworte hierzu sind: Tabak- und Alkohol-Prävention, saubere Luft, weniger Lärm, Pestizid-freies Trinkwasser, weniger Stress und Angst. Positiv ausgedrückt: Ermächtigung zu eigenen gesundheitsförderlichen Entscheidungen und Handlungen, Schaffen von gesunden Lebenswelten etc.

Freiheitsberaubend

Bisher durften wir an einer Krankheit erkranken und durften sterben wann wir wollten. Mit einem Impfobligatorium wird das fundamentale Freiheitsrecht der Menschen über Leben und Tod beschnitten.
Zwei Vergleiche:

1) Als HIV-AIDS aufkam, bestand die Prävention in der Werbung für Kondome, im Verteilen derselben an Risikogruppen und es wurden den Drogenabhängigen Nadeln und Spritzen zur Verfügung gestellt.

Nie wurde ein Obligatorium erklärt, jemand **müsse** beim Sex ein Kondom tragen. Fixer wurden nicht überwacht und nicht sanktioniert.

2) Strassenverkehr. Zu Recht bestehen viele Präventionsmassnahmen um Unfällen vorzubeugen: Geschwindigkeitsbeschränkungen, Verbot des Fahrens in angetrunkenem Zustande etc. Nicht Befolgen wird mit Strafen sanktioniert.

Die Menschen haben aber eine Alternative: sie können statt den motorisierten Privatverkehr zu nutzen, mit dem öV oder zu Fuss gehen. Sie erhalten dann keine Busse.

Bei Covid-19 und dem Impfobligatorium hätten die Menschen keine Alternative!

Verfassungswidrig

Wir überlassen es den JuristInnen aufzuzeigen wo das Covid-19-Gesetz die Verfassung verletzt.

Die Jurisprudenz ist genauso im Fluss wie alle gesellschaftlichen Bereiche. Es kommt deshalb wesentlich auf die ursprüngliche Absicht der AutorInnen der Bundesverfassung an. Ihnen war die Freiheit heilig, als ein grundlegendes Merkmal des Menschseins, das über Jahrhunderte erkämpft werden musste und jetzt erreicht ist.

In Bezug auf persönliche Freiheit darf es kein Zurück geben!

Hochachtungsvoll grüssen

Dr. med. Felix A. Küchler

7. Virchler

Agnes Plaschy Schnyder, lic. phil

Allas Gu

Route de la Coin-du-Cârro 3 3972 Miège, VS

Barbara Schweizer Juraweg 13 3426 Aefligen b.schweizer@quickline.ch

10.07.2020

Einschreiben Bundeskanzlei Rechtsdienst 3003 Bern recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 19.6.2020 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Covid-19-Gesetzes eröffnet. Gerne nutze ich die Gelegenheit dazu Stellung zu nehmen.

Grundsätzlich: Um ein dringendes Recht zur Bewältigung einer Epidemie zu rechtfertigen, erwarte ich im Gesetz genaue Angaben, wann wir von einer Epidemie sprechen. Ab welcher Anzahl an neuen Erkrankungsfällen sprechen wir in der Schweiz von einer Epidemie (Verhältnis zur Bevölkerung)? Über welchen Zeitraum müssen diese erreicht werden? Wenn wir über einen längeren Zeitraum diese Neuansteckungen nicht mehr erreichen, ist dieses Gesetz eigentlich hinfällig.

Das vorgelegte Bundesgesetz sieht eine Gültigkeit vor bis 31.12.2022! Der Bevölkerung wird damit vorgegeben, dass die Epidemie bis Dezember 2022 bestehen wird, respektive im Umkehrschluss, dass das Virus per 01.01.2023 verschwunden ist. Diese Gültigkeit erachte ich als deutlich zu lange. Da wir mit dem Art. 2 dem Bundesrat weitreichende Kompetenzen übertragen, erachte ich eine Begrenzung auf 31.12.2020 als ausreichend.

Gerne nehme ich auch noch zu den einzelnen Artikeln Stellung. Die neue Formulierung ist rot und kursiv:

Art. 2, Abs 1:

Der Bundesrat kann verhältnismässige Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) andordnen. Davon ausgenommen sind explizit der Impfzwang, die Benützung der Covid-App sowie das Tragen von Masken im öffentlichen Raum. Er hört dabei die Kantone an.

Art. 2. Abs 2 (neu):

Der Bundesrat kann Massnahmen zur Rückkehr zur Normalität vor der Covid-19-Epidemie erlassen.

Begründung:

Wer die Bevölkerung verunsichert und teilweise einschüchtert, soll auch die Verantwortung tragen und zu gegebener Zeit Gegenmassnahmen beschliessen und kommunizieren.

Art. 2, Abs 3, h bis j (ersatzlos streichen):

- h. Ausnahmen von der Bewilligungspflicht für Tätigkeiten, die einer Bewilligung durch Swissmedic bedürfen, vorsehen;
- i. Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel vorsehen;
- j. Ausnahmen von den Bestimmungen über die Konformitätsbewertung von Medizinprodukten sowie von den Bestimmungen über das Konformitätsbewertungsverfahren und das Inverkehrsbringen von Schutzausrüstung vosehen.

Begründung:

Mit diesen Ausnahmen werden offensichtlich bestehende und bewährte Zulassungsprozesse umgangen. Prozesse, welche gerade bei neuen Medikamenten und Impfungen sehr wichtig sind. Eine Untergrabung dieser Zulassungsprozesse erachte ich als äusserst fahrlässig. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass heute gelebte Prozesse überflüssig sind. Folgeschäden aus mangelnden Prüfungen können gravierender ausfallen, als die eigentliche Covid-19-Epidemie.

Art. 7, Abs 3 (ersatzlos streichen):

Die Kantone beteiligen sich zur Hälfte an den Ausfallentschädigungen.

Begründung: Was der Bund anordnet soll er auch finanziell tragen.

Art. 8. Abs 1:

Der Bundesrat kann folgende Massnahmen anordnen:

Art. 13, Abs 2:

Es tritt am xxx in Kraft und gilt bis zum 31.12.2020.

Zusammenfassung der Feststellungen zum Entwurf des Covid-19 Gesetz, im Falle einer inhaltlichen Beratung:

Das Gesetz beinhaltet Teile, die für unser Gesundheitssystem, für unsere Wirtschaft und allenfalls auch für die betroffenen Menschen unverhältnismässig negative Auswirkungen haben. Darum bitte ich darum, die obgenannten Anpassungen zu diskutieren und zu berücksichtigen.

Freundlichen Grüsse

sig. B. Schweizer Eingereicht von: Barbara Schweizer

Kopie an die Schweizerische Bundeskanzlei, Bundeshaus West, 3003 Bern:

- z.H. Präsidentin des Nationalrats Frau Moret
- z.H. Präsident des Ständerats Herr Stöckli
- z.H. Herr Bundeskanzler Thurnherr

EINSCHREIBEN

An das
Bundesamt für Justiz BJ
Fachbereich Rechtsetzungsbegleitung II
Bundesrain 20
3003 Bern

Stellungnahme Vernehmlassung zu Covid-19-Gesetz		
Von: Vorname, Familienname	11. 66.1	
oder Organisation	Un Schmid	
Zusatz		
Adresse	Rallihon 26	
PLZ	8/32 Ort Hinferenz	
Datum	8/32 On History 5 107.2020	

Stellungnahme zur Vernehmlassung über das neue Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Regierung, sehr geehrter Bundesrat, sehr geehrtes Parlament, Sehr geehrte Volksvertreter

Wir sind in ernstester Sorge wegen des **Impfobligatoriums**, welches durch das neue Gesetz ermöglicht werden soll (gem. Ihrem «Erläuternden Bericht», Seite 10 auf https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61823.pdf).

Wir bitten Sie: Verhindern Sie, dass ein mögliches Impfobligatorium im neuen Gesetz steht. Gemäss vielen Berichten wird die geplante RNA-Impfung genverändernd und schlecht getestet sein; insbesondere die Testung von Langzeitwirkungen dieser neuen Art von Impfung fallen komplett aus. Ein Experiment an der ganzen Schweizer Bevölkerung?

Eine Impfung ist ein Eingriff in die körperliche (und bei Impfgegnerschaft auch in die geistige und seelische) Unversehrtheit des Menschen. Stehen Sie dafür ein, dass jeder Mensch für sich

selber entscheiden darf, ob er sich impfen lassen will oder nicht. Falls Sie diese Entscheidung dem einzelnen Bürger durch einen Zwang abnehmen, und in der Folge weitreichende Impfschäden auftreten, ist das eine Katastrophe undenkbaren Ausmasses.

HAUPTARGUMENTATION «PLACEBO» und SPALTUNG DER GESELLSCHAFT:

Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass der Patient durch seine Einstellung gegenüber einem Medikament den grössten Heilerfolg bewirken kann («Placebo-Effekt»). Eine geistige Einstellung aber kann niemals erzwungen werden. Mit einem Impfobligatorium auch für Impfgegner bewirken Sie einen PLACEBO-UMKEHR-EFFEKT:

Die Impfung wird bei vielen Impfgegnern, die nicht an die heilende Kraft einer Impfung glauben, sondern im Gegenteil von deren Schädlichkeit zutiefst überzeugt sind, zu schweren Erkrankungen führen.

Ein schwerer innerschweizerischer Konflikt ist vorprogrammiert, wenn Impfgegner zum Impfen gezwungen werden – wenn Sie, geehrte Parlamentarierinnen und Parlamentarier, diesem Gesetz zustimmen. Können Sie das verantworten?

Mit freundlichen Grüssen	
Engoreioni von.	Schmid
Ort: // // Datum: 10.7.2	regg
	/ /
Unterschrift:	flet.
Weitere Unterschrift(en):	
[Name in Druckschrift]	[Unterschrift]

EINSCHREIBEN

An die Schweizerische Bundeskanzlei Bundeshaus West 3003 Bern

Stellungnahme Vernehmlassung zu Covid-19-Gesetz			
Von:	Vorname, Familienname oder Organisation	Un Schmid	
	Zusatz	12 On Hinferigg 10.7-2020	
	Datum	10.7.2020	

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Covid-19-Gesetz

Sehr geehrte Präsidentin des Nationalrats Frau Moret Sehr geehrter Präsident des Ständerats Herr Stöckli Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Thurnherr

Der Bundesrat hat am 19.6.2020 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Covid-19-Gesetz eröffnet. Gerne nutzen wir die Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Zusammenfassend kommen wir zum Schluss,

- (1) dass die Voraussetzungen für eine Dringlicherklärung und sofortige Inkraftsetzung dieses Gesetzes auf der Basis von Art. 165 Bundesverfassung nicht gegeben sind, insbesondere nicht soweit es um den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor COVID-19 geht. Die bestehende gesetzliche Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht als rechtliche Basis für einen wirksamen Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus;
- (2) dass unabhängig von der Frage der Dringlichkeit ohnehin kein zusätzlicher Regelungsbedarf besteht. Die bestehende Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht für

Ort: Historegg

Datum: 10. Z.2020

Unterschrift:

- den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich
- (3) dass auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten ist, weil es schwerwiegende rechtsstaatliche M\u00e4ngel aufweist. Dass im Falle seiner inhaltlichen Beratung die nachfolgend aufgezeigten M\u00e4ngel und Risiken f\u00fcr die Bev\u00f6lkerung auf jeden Fall zu beseitigen sind, da diese verfassungsm\u00e4ssige Rechte und Schutzgarantien (insbesondere das Legalit\u00e4ts- und das Verh\u00e4ltnism\u00e4ssigkeitsprinzip) verletzen.

Wir empfehlen daher der Bundesversammlung

- (I) auf das Geschäft mangels Dringlichkeit nicht einzutreten, resp. die Dringlichkeit abzulehnen;
- (II) <u>Eventualantrag</u> bei Eintreten auf diese Vorlage: das Gesetz mangels Notwendigkeit vollständig abzulehnen;
- (III) <u>Eventualantrag</u> bei grundsätzlicher Annahme dieses Gesetzes: eine umfassende Überarbeitung oder Anpassung des Gesetzes im Sinne untenstehender Ausführungen vorzunehmen.

Begründung unserer Schlussfolgerungen und Empfehlungen:

1.) Zu Schlussfolgerung 1 Fehlende Dringlichkeit im Sinne von Art. 165 BV

Gemäss Artikel 13 der Vorlage soll das Gesetz für dringlich erklärt werden im Sinne von Art. 165 Abs. 1 BV. Eine Dringlicherklärung nach Art. 165 Abs. 1 BV würde voraussetzen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile drohen, sollte das Gesetz nicht unmittelbar Geltung erlangen (Tschannen in St. Galler Kommentar zur Bundesverfassung, N. 6 zu Art. 165, 3. Auflage 2014). Im Zusammenhang mit COVID-19 bedeutet dies: Der Bundesrat hätte nachzuweisen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen, würde dieses Gesetz nicht für dringlich erklärt.

Diesen Nachweis hat der Bundesrat nicht erbracht. Er hat nicht einmal den Versuch unternommen, ihn zu erbringen. Er ist in dieser Hinsicht in keiner Art und Weise tätig geworden.

Damit missachtet er die Beweispflicht, die im Rechtsstaat jener Instanz obliegt, die Dringlichkeit behauptet und Grundrechte zu beschneiden gedenkt, sei es auch nur zeitweilig (Art. 2 Abs. 4 des Entwurfes). Dies ist umso unbegreiflicher, als der Bundesrat seinen verfassungsrechtlich gebotenen Beweispflichten während der Corona-Krise noch niemals, also seit Anbeginn seiner oktroyierten Massnahmen nicht nachgekommen ist. Die verfassungswidrigen Grundrechtsbeschneidungen (Versammlungsfreiheit, Bewegungsfreiheit, Meinungsäusserungsfreiheit, Vereinsfreiheit, Familienfreiheit, wirtschaftliche Betätigungsfreiheit u.a.m) dauern nun schon mehrere Monate an, ohne dass die Exekutive auch nur Anstalten macht, ihren Beweislasten nachzukommen. Stattdessen hat sie ausländische Lagebeurteilungen kopf- und kritiklos übernommen und ausländische Massnahmen ungeprüft in der Schweiz ebenfalls erlassen und umgesetzt. Damit hat sie schweizerische Souveränität mit Füssen getreten, anstatt dem Auftrag nachzukommen, für den sie gewählt ist: eine eigene, kritische Lagebeurteilung zu erstellen, die verschiedene Seiten der alles andere als einheitlichen wissenschaftlichen Expertise zu Wort kommen lässt (Dr. med. Claus Köhnlein, Prof. Dr. Hendrick Streeck; Prof. Dr. Sucharit Bhakdi, Prof. Dr. Klaus Püschel; Dr. Wolfgang Wodarg, Prof. Dr. John Ioannidis; Prof. Dr. Knut Wittkowski; Prof. Dr. Doron Lancet und viele andere mehr). Auf diese Weise kam es zum Erlass unverhältnismässiger, weil nicht erforderlicher Massnahmen. Dieses Vorgehen verstösst gegen die Art. 5 Abs. 2, 9 und 36 Abs. 3 der Bundesverfassung. Es muss demnach vom Parlament unbedingt korrigiert werden, um weitere Verletzungen wesentlicher verfassungsmässiger Grundsätze (Verhältnismässigkeit etc.) wenigstens für die Zukunft auszuschliessen.

Ort: 1/2/10/09

Unterschrift:

Die täglichen BAG-Berichte betreffend Hospitalisierungen und Todesfälle weisen seit anfangs Mai nur noch minimale Zahlen aus. Für Spitäler und Ärzte in der Schweiz ist das Phänomen COVID-19 als eigenständige erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit (resp. Bedrohung für die Infrastruktur) nicht mehr wahrnehmbar - abgesehen von einer tiefgreifenden Verängstigung in der Bevölkerung, die massgeblich auf die zu diesem Zweck geführten, ständigen Kampagnen des Bundesrats, der SRF und der Presse zurückzuführen sind. Zwischenzeitlich hat sich die Diskussion von den effektiv erkrankten und verstorbenen Personen völlig entfernt und auf die Thematik der Tests verlagert: "Anzahl positiv getestete Personen pro Tag". Diese oberflächliche Betrachtungsweise wird der effektiven Bedrohungslage durch COVID-19 aus zahlreichen Gründen nicht gerecht.

Einerseits hängt diese Messgrösse (Anzahl positiv getestete Personen) von der Anzahl der durchgeführten Tests ab. Diese ist in den letzten Wochen aber stetig auf ein hohes Mass gestiegen. Setzt man jedoch die positiven Testergebnisse ins Verhältnis zur Zahl der vorgenommenen Tests, ergibt sich keine Steigerung, sondern ein gleichbleibender Anteil von unter einem Prozent. Das wird aber verschwiegen und zusätzlich noch dadurch verschleiert, dass von steigenden «Fallzahlen» die Rede ist. Es handelt sich aber gerade um keine «Krankheitsfälle» (mit Symptomen), sondern nur um positive Testergebnisse. Zweitens wurden diese Tests niemals von einer unabhängigen Instanz validiert, und ihre Treffergenauigkeit ist in der Fachwelt mehr als bloss umstritten (https://www.youtube.com/watch?v=MGf-BIWX2m0U [ab Min. 2]). Drittens ist die Zahl der Fälle mit COVID-19-bedingten schwerwiegenden Komplikationen mittlerweile statistisch dermassen tief, dass die Testergebnisse (Anzahl positiv getestete Personen) in keiner Weise als genügend anerkannt werden können als Erfüllung der dem Bundesrat obliegenden Beweislast für eine effektiv erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit, respektive der Krankenpflegeeinrichtungen.

Die stete Berufung auf die Testergebnisse seitens Bundesrat ist deshalb im Fall von COVID-19 irreführend und zur Rechtfertigung besonderer Kompetenzen nicht geeignet.

Um unter den gegenwärtigen Umständen tatsächlich erkrankte Personen wirksam zu behandeln und um die Verbreitung des grippeähnlichen Phänomens COVID-19 zu hemmen, ist es in keiner Weise erforderlich, dass der Bundesrat besondere Kompetenzen auf der Basis von Art. 7 oder 6 Epidemiengesetz (Ausserordentliche oder Besondere Lage) beansprucht. Die täglich aufs Neue vom BAG bestätigten tiefen Hospitalisierungs- und Todesfallzahlen sowie die Erkenntnis, dass COVID-19 für sich allein die öffentliche Gesundheit nicht erheblich bedroht, hätten längst zu einer Beendigung auch der Besonderen Lage (Art. 6 EpG) führen müssen.

Obwohl es evident ist, dass von COVID-19 keine erhebliche Gefahr mehr ausgeht für die öffentliche Gesundheit und für die Spitalinfrastruktur, hat der Bundesrat zu keinem Zeitpunkt triftige und wissenschaftlich überprüfbare Gründe vorgebracht, um die Aufrechterhaltung seiner weitreichenden Kompetenzen im Zusammenhang mit COVID-19 zu rechtfertigen.

Aus diesen Gründen ist die Dringlichkeit dieses Gesetzes zu verneinen. Nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischem Datenmaterial ist in keiner Weise erkennbar und schon gar nicht bewiesen, welche nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen würden, wenn diese Vorlage nicht für dringlich erklärt würde. Deshalb ist sie als nicht dringlich zurückzuweisen.

Die bestehende gesetzliche Ordnung des Epidemiengesetzes (und allenfalls von Art. 185 Abs. 3 BV) reicht aus, um mit COVID-19 und allfälligen negativen Auswirkungen fertig zu werden.

Und sollte trotzdem wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten

Unterschrift:

Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

2.) Zu Schlussfolgerung 2:

Fehlende Notwendigkeit für eine Regelung (zusätzlich zur bereits bestehenden gesetzlichen Ordnung)

Was oben im Zusammenhang mit der Dringlichkeit gesagt wurde, gilt vollumfänglich auch für das CO-VID-19-Gesetz per se, soweit es bezweckt, eine von COVID-19 ausgehende Gefahr für die öffentliche Gesundheit zu bannen.

Gemäss Erläuterungen will der Bundesrat für die epidemiologischen Massnahmen eine Regelung vorschlagen, die dem Bundesrat erlaubt, all jene Massnahmen fortzuführen, die er gestützt auf Artikel 7 **EpG** getroffen hat, für die ihm aber eine gesetzliche Ermächtigung vom Zeitpunkt an fehlt, in dem er die ausserordentliche Lage für beendet erklärt und zur besonderen Lage zurückkehrt."(Erläuterungen S. 7)

Dabei besteht wie bereits zuvor dargelegt für eine analoge Anwendung von Art. 7 EpG, respektive für dessen Verlängerung per Gesetz absolut keine Veranlassung:

Gemäss bundesrätlicher Botschaft vom Dezember 2010 zum Epidemiengesetz kommt der Status der ausserordentlichen Lage gem. Art. 7 EpG nur in Fällen von "Worst Case Pandemien" in Frage, etwa in der Art der "Spanischen Grippe". Ein solches Szenario lag aber bis heute zu keinem Zeitpunkt auch nur annähernd vor. Die Spanische Grippe forderte bekanntlich zwischen 25 und 50 Millionen Tote (bei einer Weltpopulation von 1.8 Mrd. Menschen). Die Zahl der an COVID-19 verstorbenen Menschen beträgt demgegenüber weniger als 0.5 Millionen (bei einer aktuellen Gesamtpopulation von bald 8 Mrd. Menschen). Zudem ist bekannt, dass die Spanische Grippe besonders die Bevölkerung im mittleren Alter dahinraffte, COVID-19 dagegen primär nur betagte Personen oder solche mit besonderen Vorerkrankungen.

Die Voraussagen zur Sterblichkeit seitens der WHO, der Johns Hopkins University und des Robert Koch Instituts, auf die der Bundesrat sich gestützt hat, haben sich bis zum Dreissigfachen als überzogen erwiesen. Das steht heute anhand der verfügbaren Zahlen fest. (Vgl. Roger Köppel, Telegram, https://t.me/uncut news/12181)

Seit spätestens Mitte April 2020 steht also eindeutig fest, dass das COVID-19-Phänomen in keiner Weise als "Worst Case Pandemie" im Sinne der Botschaft zum Epidemiengesetz betrachtet werden kann. Insbesondere wurde schnell klar, dass die erschreckenden Bilder aus Italien auf die Schweiz nicht zutreffen würden.

- Die Krankenhäuser in Norditalien sind auch in anderen Jahren jeweils zur Grippesaison überlastet. Ein beträchtlicher Teil des Ansturms auf die Krankenhäuser in Norditalien war in dieser Saison der Angst vor einem neuen unbekannten Virus geschuldet.
- Die Überlastung der Krematorien in Norditalien war lokal beschränkt auf die Gebiete, die mit starken Einschränkungen belegt wurden. Diese Überlastungen waren massgeblich eine Folge der auferlegten Massnahmen, welche die in Italien überwiegend übliche Erdbestattung maximal erschwerte und persönliches Abschiednehmen verunmöglichten.

Ort: Hinteregy Datum: 10.7.2020

¹ Im Sinne der Botschaft des Bundesrates zum EpG vom 3. Dezember 2010, S. 363.

- Bereits in einer Studie des European Centre for Disease Prevention and Control aus dem Jahre 2018 war nachgewiesen worden, dass Italien innerhalb Europas einen Spitzenplatz bezüglich tödlicher multiresistenter Keime belegt.
- Die Strukturen der Gesundheitssysteme unterscheiden sich zwischen den Ländern sehr stark. Die Überflutung der Spitäler, wie sie in Italien, Frankreich und Spanien auftrat, konnte in der Schweiz zu keinem Zeitpunkt beobachtet werden.
- In der Schweiz wurden die empirischen Daten aus Italien schnell bestätigt: Der weitaus überwiegende Teil der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, hatten mindestens eine schwere Vorerkrankung (Gemäss täglichen Berichten des BAG waren dies in der Schweiz 97%). Entsprechende Daten aus Italien standen bereits per Ende März zur Verfügung.
- Das Altersmuster der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, gleicht dem Altersmuster der verstorbenen vor dem Auftreten der Covid-19 Epidemie (Gemäss Bericht des BAG vom 20.06.2020 lag der Altersmedian bei 84 Jahren, also geringfügig höher als die allgemeine Lebenserwartung in der Schweiz. Entsprechende Daten aus Italien standen per Ende März zur Verfügung).

Aus all diesen Gründen ist es nun - nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischen Datenmaterial – in keiner Weise erkennbar, warum es noch immer notwendig sein soll, mittels COVID-19-Gesetz dem Bundesrat weiterhin besondere Kompetenzen einzuräumen im Bereich von Art. 6 und sogar Art. 7 EpG. Der Bundesrat belegt im Erläuternden Bericht in keiner Weise, welche erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit durch COVID-19 ganz genau ausgeht, welche das vorliegende Gesetz zwingend erforderlich machen würde.

Generell hat es der Bundesrat versäumt, die besondere Gefährlichkeit von COVID-19 für die öffentliche Gesundheit der Bevölkerung in der Schweiz nachzuweisen. Zu diesem Nachweis wäre der Bundesrat aber gemäss Epidemiengesetz (s. auch Botschaft zum Epidemiengesetz, S. 385) und gemäss Bundesverfassung (Art. 36 BV) von Anfang an klar verpflichtet gewesen. Wissenschaftlich breit abgestützte empirische Daten, welche die (qualitativ und quantitativ) erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit belegen, fehlen bis heute. Obduktionen wurden so gut wie gar keine vorgenommen, wodurch man die Wirkungsweise und die Letalität von COVID-19 im Einzelfall hätte feststellen können.

Aus all diesen Gründen besteht für diesen Erlass, soweit er die Bekämpfung von COVID-19-bezweckt, keine Notwendigkeit. Mit dem geltenden Epidemiengesetz steht dem Bundesrat und den Kantonen eine ausreichende gesetzliche Grundlage zur Verfügung, um mit dem Phänomen COVID-19 adäquat fertig zu werden.

Sollte aber wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

Ort: 15/n fliregy
Datum: 10, 7, 1020

o3.) Zu Schlussfolgerung 3

Mängel, welche verfassungsmässige Rechte und Grundsätze (insbesondere das Legalitäts- und Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen

Der Entwurf zum Covid-19 Gesetz enthält Artikel, die bewährte Garantien der Bundesverfassung über Bord werfen. Aus diesem Grund ist auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten. Sollte trotz der schwerwiegenden rechtsstaatlichen Mängel eine inhaltliche Beratung erfolgen, müssen diese Artikel dringend entfernt oder angepasst werden.

Zu streichende Teile: Folgende Artikel und Absätze schätzen wir aus verfassungsrechtlichen Überlegungen als sehr problematisch ein, weshalb sie zu streichen sind:

Art. 2 Abs. 3 lit. g betr. Ausnahmen von den Bestimmungen über die Einfuhr von Heilmitteln:

Soweit diese neue Regelung im Resultat dazu führt, dass Heilmittel auf den Schweizer Markt gelangen können, welche die üblichen Zulassungsvoraussetzungen für in der Schweiz hergestellt Heilmittel nicht erfüllen, ist diese Bestimmung zu streichen (s. auch unser Kommentar zu den Bestimmungen Art. 2 Abs. 3 lit. h und i; unten).

Art. 2 Abs. 3 lit. h betr. Ausnahmen von der Swissmedic-Bewilligungspflicht:

Die Gesundheitsversorgung in der Schweiz ist im internationalen Vergleich auf sehr hohem Niveau. Diese besondere Qualität basiert auf sehr gut qualifiziertem Personal und auf qualitativ und quantitativ hochstehender Spitalinfrastruktur.

Die Phase des Lock-Down hat bewiesen, dass zu jedem Zeitpunkt ausreichend qualifiziertes Personal und ausreichend Notfallkapazitäten zur Verfügung standen. Eine gewisse zusätzliche Belastung während dieser Phase resultierte aus häufigen Umstellungen in den Konzepten, Sicherheitsanforderungen und Abläufen - nicht aber aus einem erhöhten Personalausfall oder aus einem Ansturm durch Patienten.

Über die gesamte Schweiz betrachtet erlitten die Krankenhäuser und praktisch sämtliche Arztpraxen in der Schweiz vor allem einen enormen finanziellen Schaden aufgrund der vom Bundesrat verhängten Behandlungsverbote und des massiven Nachfrageeinbruchs.

Aufgrund dieser Erfahrungswerte besteht daher selbst bei einer zweiten Welle keine Notwendigkeit, die Bewilligungspflicht seitens Swissmedic für bestimmte Tätigkeiten aufzuheben. Sollte die Situation wider Erwarten nachweislich und deutlich aus dem Ruder laufen, hätte der Bundesrat noch immer die Handlungsmöglichkeit, die notwendigen Anordnungen zeitnah direkt gestützt auf Art. 185 Abs. 3 BV zu erlassen.

Art. 2 Abs. 3 lit. i betr. Lockerung von Zulassungskriterien für Arzneimittel:

Bewilligungspflicht und Zulassungskriterien für Arzneimittel bezwecken, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten Produkten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards zu senken. Dies wäre mit dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag an den Bund gegenüber der öffentlichen Gesundheit gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar. Die vorgesehene Bestimmung würde darauf hinauslaufen, dass für eine unbegrenzte Zahl von Personen in der Schweiz der Schutz ihrer persönlichen Unversehrtheit nach dem üblichen Standard von Art. 10 Abs. 2 i.V.m. Art. 36 BV nicht mehr gewährleistet wäre.

Im Worst Case könnte dies auch zur Folge haben, dass Impfstoffe, welche allenfalls noch nicht ausreichend auf ihre gesundheitliche Unbedenklichkeit geprüft wurden oder sogar in die Erbsubstanz eingreifen, ohne gerichtliche Überprüfung für bestimmte Personengruppen (in

/hn/Wegg n: 10.7. 2020

Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 lit. d EpG) für obligatorisch erklärt werden könnten. Dazu könnte es kommen, obwohl Impfungen und insbesondere die Veränderung der menschlichen Erbsubstanz als ein Eingriff in den Kerngehalt der körperlichen Unversehrtheit zu betrachten wären (im Sinne von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 36 Abs. 4 BV).

Art. 2 Abs. 3 lit. j betr. pauschale Lockerung der Sicherheitsvorkehrungen für alle Medizinprodukte:

Diese ist aus demselben Grund klar abzulehnen wie die Bestimmung zuvor. Die Bestimmungen über die Konformitätsbewertung von Medizinprodukten bezwecken gerade, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten ausländischen Arzneimittelprodukten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards fallen zu lassen. Dies wäre mit dem Schutzauftrag des Bundes gegenüber der körperlichen Unversehrtheit der Bevölkerung gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar.

Im Übrigen droht der gleiche Worst Case, der vorstehend zu Art. 2 Abs. 3 lit. i beschrieben wurde.

Art. 2 Abs. 6 betreffend Schutz besonders gefährdeter Personen

Der Bedarf an einer schweizweit einheitlichen Regelung ist nicht ausreichend nachgewiesen. Es gibt keinen Grund, von der föderalen Ordnung und der grundsätzlichen Zuständigkeit der Kantone abzuweichen. Das Prinzip der Selbstverantwortung und der Menschenwürde (gerade bei älteren Personen) muss gewahrt bleiben. So ist es etwa von vornherein verfehlt, alle Menschen über 65 Jahre als besonders gefährdete Personen zu betrachten, wie das im Erläuternden Bericht geschieht. Die vorgeschlagene Regelung ist ein nicht gerechtfertigter Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und das Recht jedes Arbeitgebers, die für seinen Geschäftsbetrieb sinnvollen Massnahmen zum Gesundheitsschutz der von ihm beschäftigen Personen vorzusehen (Fürsorgepflicht des Arbeitgebers). In vielen Fällen wird eine pauschale Regelung den individuellen Verhältnissen nicht ausreichend Rechnung tragen und sich damit als unverhältnismässig erweisen. Aus diesem Grund ist dieser Absatz zu streichen.

Art. 4 betr. Justizielle und verfahrensrechtliche Massnahmen:

Der Gesetzestext sieht vor, das dem Bundesrat umfassende Kompetenzen eingeräumt werden um Zivil- und Verwaltungsangelegenheiten oder Verfahrenshandlungen, Zeugeneinvernahmen umzugestallten. Behördliche Termine und/oder Fristen können willkürlich erstreckt, stillgelegt oder wiedereingeführt werden. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ist Teil der Bundesverwaltung. Wie viel Kompetenzen dieser Artikel dem Bundesrat einräumt ist völlig unklar. Erlaubt dieser Artikel dem Bundesrat, Bestimmungen zu erlassen, welche die Gerichtstermine über mehrerer Jahre nach hinten schieben? Kann der Bundesrat Bestimmungen vorsehen welche die grundlegenden polizeilichen Verfahren verändern? Würde sich der vorliegende Artikel beispielsweise auf die maximale Dauer einer Untersuchungshaft oder die Frist für die Anhöhrung eines Verdächtigen beim Untersuchungsrichter auswirken? Sollte vorheriges Zutreffen, wäre dies ein massiver Verstoss gegen die die Bundesverfassung, BV Art.29 (Allgemeine Verfahrensgarantien), BV. Art.30 (Gerichtliche Verfahren) und BV. Art.31 (Freiheitsentzug).

Gemäss dem vorliegenden Art.4 lit. b. sollen durch bundesrätliche Bestimmungen folgende Rechtsangelegenheiten umgestalltet werden können: die Organisation, Durchfühurung und Protokollierung bei Verfahrenshandlungen und Zeugeneinvernahmen. Diese Rechtsgeschäfte sind wichtige Bestandteile der gerichtlichen Praxis. Erschreckenderweise stellt sich somit die Frage, ob dieser Artikel in das grundlegende Prinzip der Gewaltenteilung zwischen Legislative, Exekutive und Judikative einzugreifen versucht?

Ort: Hinteregg
Datum: 16. 7 2020

Unterschrift:

Laut lit. c können neue Bestimmungen zum Einsatz technischer Instrumente oder Hilfsmittel wie Video- und Telefonkonferenz erlassen werden. Art.4 sieht vor dass diese Bestimmungen auch in Zivilsachen angewendet werden können. Da diese technischen Hilfsmittel im täglichen und privaten Kommunikationsverhalten der Bevölkerung einen zentralen Stellenwert einnehmen, stellt sich hier die Frage, ob hier eine Hintertür für eine kollektive Personenbespitzelung geschaffen wird. Auch dies ist mit der Bundesverfassung Art. 13 (Schutz der Privatsphäre) unvereinbar.

Zusammenfassend wird dieser Artikel als enorme Bedrohung der verfassungsmässig garantierten Grundrechte wahrgenommen und ist deshalb ersatzlos zu streichen.

Art. 8 betr. Finanzielle Unterstützung der Medien:

Die starke finanzielle Unterstützung der grossen schweizerischen Medienhäuser auf der Basis der COVID-19 Verordnungen hat dazu geführt, dass die sog. vierte Macht im Staat so gut wie ausschliesslich die Sicht des Bundesrates transportierte.

Abweichende wissenschaftliche Meinungen zum Phänomen COVID-19 und zum Umgang damit (geäussert beispielsweise von den Professoren Bakhdi, Streeck, Püschel oder Dr. Wodarg) werden bis heute vollständig ausgeblendet. Personen, welche in der Öffentlichkeit eine vom Bundesrat abweichende Meinung vertreten, werden entweder ignoriert oder als verrückt bis gefährlich dargestellt. Viele Medien haben sich durch die starken Bundesgelder zu einer Berichterstattung hinreissen lassen, welche unter der Perspektive von Art. 258 StGB (Schreckung der Bevölkerung) im höchsten Mass problematisch ist und im Einzelfall vermutlich einschlägig war.

Diese von den Medien getriebene Entwicklung betrachten wir als eine echte Gefahr für unsere Demokratie. Aus diesem Grund sind die Massnahmen im Medienbereich im Zusammenhang mit Covid-19 gemäss Art.8 der Vorlage (sowie bei jeder weiteren Epidemie) ersatzlos abzulehnen.

Sollte der Bundesrat über eine Medienförderung nachdenken wollen, müsste der erste Gedanke einem Qualitätsmonitoring gelten. Dieses müsste von einer unabhängigen und vom Volk gewählten Stelle überwacht werden. Wie sich in den letzten Monaten eindrücklich gezeigt hat, ist eine Finanzierung durch den Bund als Mittel denkbar ungeeignet, um eine qualitativ hochwertige und unabhängige Berichterstattung zu sichern

Art. 11 betr. Aufstellung neuer Straftatbestände:

Art. 123 Abs. 1 BV erklärt das Strafrecht zur Bundessache und Art. 1 StGB statuiert den Satz "Keine Strafe ohne Gesetz", welcher seit dem Alten Rom gilt (Nulla poena sine lege). Dieser Grundsatz erfordert gemäss einhelliger Lehre ein Gesetz im formellen Sinn und ist auch in Art. 7 EMRK verankert. Eine blosse Verordnung des Bundesrates reicht hier keinesfalls aus.

Die Eidgenössischen Räte sind daher nicht befugt, dem Bundesrat die Ermächtigung zur Begründung neuer Straftatbestände zu übertragen. Wenn der Bundesrat aber strafbedrohte Massnahmen erlassen darf, kann er völlig neue Straftatbestände schaffen (bisher schon zum Beispiel "Menschenansammlung", "Teilnahme an Veranstaltungen" und ähnliches), welche sich durch ganz neue, zudem unbestimmte Tatbestandsmerkmale definieren. Diese Vorschrift verstösst folglich eindeutig gegen Art. 1 StGB und gegen Art. 7 EMRK. Art. 11 des Entwurfes ist damit verfassungs- und völkerrechtswidrig und deshalb ersatzlos zu streichen.

Ort: Hinferegg Datum: 11.7. 9020

Unterschrift:

Zusammenfassung der Feststellungen zum Entwurf des Covid-19 Gesetz, im Falle einer inhaltlichen Beratung:

Das Gesetz beinhaltet Teile, die verfassungswidrig sind und für unser Gesundheitssystem und für unsere Wirtschaft unverhältnismässig negative Auswirkungen haben. Darum empfehlen wir das ersatzlose Streichen von Art. 2 Abs. 3 lit. g bis j und Art. 2 Abs. 6 sowie Art. 8 und 11 des Entwurfs.

Eingereicht von:	Un Schn	ri/
Ort:	Historegz 10.7. 20 20	
Datum:	10.7. 20 20	
Unterschrift:		
Weitere Untersch	nrift(en):	
[Name/Fkt in Di	ruckschrift]	[Unterschrift]
[Name/Fkt in Di	ruckschrift]	[Unterschrift]
[Name/Fkt in Dr	ruckschrift]	[Unterschrift]
[Name/Fkt in Dr	ruckschrift]	[Unterschrift]

Massimo Pillon Via Pizzo di Claro 7a 6500 Bellinzona contact@emtnet.com

Chancellerie fédérale Palais fédéral ouest 3003 Berne recht@bk.admin.ch

Bellinzona, 10 juillet 2020

Prise de position personnelle sur la procédure de consultation : loi COVID-19

À la suite des mesures d'urgence qui furent prises face au virus SARS-CoV-2, le Conseil fédéral propose une loi qui lui permette d'opérer de manière similaire au-delà du délai qui restreint l'application du droit de nécessité.

Citoyen suisse, je me permets de vous indiquer ma position à ce sujet :

Considérant qu'il s'agit d'un projet entérinant dans le droit usuel, même si limité dans le temps, des mesures restrictives des droits fondamentaux, je demande la <u>non-entrée en matière</u> sur ce projet de loi qui tel qu'il est formulé ne garantit pas une mise en place de mesures proportionnées au danger, ne profite pas des connaissances acquises et contient le risque d'une dérive des institutions démocratiques.

Les droits fondamentaux de la personne n'ont pas à être restreints sans évidence scientifique que ces restrictions sont efficaces ou sans au moins une mise en place d'une procédure d'évaluation quantitative de leur efficacité et de leurs conséquences médicales, sociales, économique et morales quand cela est possible comme dans le cas Covid-19.

Le projet de loi, tel qu'il est formulé, ne garantit pas que le manque de proportionnalité entre les conséquences des mesures et le danger pour la santé publique ne soit pas réitéré. Au contraire, la terminologie montre le même manque de clairvoyance, tolérable dans une situation de panique et d'urgence, ma plus maintenant que nous savons:

- que le virus provoque des complications dans certaines personnes prédisposées parfaitement identifiables et directement protégeables;
- 2. que ces complications sont maintenant bien mieux gérées par le monde médical ;

- qu'il est pratiquement impossible et totalement inutile d'empêcher la diffusion d'un virus de ce type, mais qu'il faut plutôt empêcher ses conséquences en termes d'années de vie perdues et de surcharge du système de soins;
- 4. que les modèles épidémiologiques, purement didactiques, utilisés pour prédire l'évolution de l'épidémie et l'impact des mesures, sont inadéquats dans une situation réelle avec une population inhomogène, distribuée d'une façon inhomogène, avec une prédisposition inhomogène aux complications et avec des mesures de confinement social totalement nouvelles.

C'est pourquoi, acceptant de me plier à des mesures d'urgences lorsqu'elles s'imposent, je demande que de telles mesures, à la lumière des faits actuels, parfaitement et largement perfectibles, ne soient pas entérinées dans le droit usuel.

Dr. Massimo PILLON, Ph.D.

David Schmid Rotackerstrasse 7 4410 Liestal

Schweizerische Bundeskanzlei Bundesplatz 3 3005 Bern

Liestal, 10. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Thurnherr, sehr geehrte Mitarbeitende der Bundeskanzlei, sehr geehrter Bundesrat

Hiermit sende ich Ihnen meine Stellungnahme für die Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Ich beantrage, dass

- das Bundesgesetz NICHT als dringlich eingestuft wird
- das Notstandsgesetz jeweils nur für 6 Monate gilt
- wenn die Infektionsrate der Coronafälle tiefer als der durchschnittliche Wert der Grippeinfektionen der letzten 10 Jahre ist, die Volksrechte (Menschen- und Grundrechte) nicht eingeschränkt werden dürfen
- die Zulassungsverfahren für neue Impfstoffe und Medikamente gleich bleiben wie vor COVID-19
- kein Impfzwang/Impfobligatorium im Gesetz verankert ist

Mit freundlichen Grüssen

D. Solumid

Des Kaisers neue Kleider. (Kurzfassung) Die originelle Originalfassung ist bei den Anderson Märchen zu finden

.

Plötzlich tauchte sie auf in meiner Erinnerung, Andersens Geschichte vom Kaiser, der ungeheur viel auf neue Kleider hielt.

Der gefallsüchtige Kaiser liess sich von wichtigtuerischen Gesellen irreführen. Sie versprachen ihm, ganz besonders schöne Kleider für ihn herzustellen, die obendrein die Eigenschaft besässen, dass nur derjenige sie sehen könne, der auch seines Amtes würdig sei und der auch nicht dumm sei. Der Kaiser liess sich betören. Er gab den Gesellen feine Textilmaterialien, die sie allesamt in ihre Taschen steckten. Dann setzten sie sich an die leeren Webstühle und gaben vor, eifrig zu weben.

Aus Angst, dass offenbar werden könnte, dass man seines Amtes nicht würdig sei, bewunderten alle die feinen Stoffe, von de nen rein gar nichts zu sehen war. Alsobald machten sich die betrügerischen Webgesellen ans Schneidern und ans Nähen. Wild fuchtelten sie mit den Scheren in der Luft herum und stachen mit den Nadeln ins Leere.

Am Tag der Prozession, an dem der Kaiser die neuen Kleider dem Volk vorführen sollte, forderten die falschen Gesellen den Kaiser auf, seine Kleider auszuziehen und halfen ihm dienstfertig in die neuen, unsichtbaren Kleider. Voll gespielter Bewunderung betrachtete er sich vor dem grossen Spiegel. Die Kammerherren gaben vor, die Schleppe vom Fussboden aufzuheben; ohne Kleider trat der Kaiser unter die Menge! Das Volk an den Fenstern und auf der Strasse aber rief: wie sind des Kaisers neue Kleider unvergleichlich schön!!!, denn keiner seines Amtes nicht taugen oder gar dumm sein. Endlich rief ein kleines Kind: der Kaiser hat ja gar nichts an!

Warum will mir die Geschichte seither wohl nicht mehr aus dem Sinn? Könnte sie gar mit dem aktuellen Zeitgeschehen zu tun haben? Was, wenn diese Grippe keine Pandemie wäre? * Dann wäre es höchste Zeit zum Aufwachen!

Dr.med.Anastasja Gunnarsdottir)

*Siehe Kontabilitätsmodus auf Seite 2 dieses Dokumentes

Covid-19-Patienten aktuell in Spitalpflege 24 Kantone melden regelmässig die hospitalisierten Patienten, 20 davon auch Personen auf Intensivstationen. Ab dem 100. bestätigten Covid-19-Fall in der Schweiz (25.02.2020). ✓ Hospitalisiert ✓ Davon auf der Intensivstation Total der meldenden Kantone 3000 2000 1000 109 50 100 20 Tage

4.Juni2020

7.Juli2020

Siehe auch den aktuellen Situationsbericht des Bundes

15.April2020

25.Febr.2020

Bundeskanzlei Rechtsdienst 3003 Bern recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»¹ teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»² mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes³ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,⁴ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.»

Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)⁵: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)».

¹ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4

² https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf

³ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7

⁴ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185

⁵ https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf

Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.⁶

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 17 ist:

- «a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.⁸ Das entspricht einem Anteil von 0,22 Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen

⁶ https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html

⁷ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1

⁸ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325_Datengrundlage_Grafiken_COVID-19-Bericht.xlsx

(Basis 2018, Bundesamt für Statistik⁹). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik¹⁰). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer ... neuen Situation (z. B. bei einer «zweiten Welle» der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, ...» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report» angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen.

⁹ https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html

¹⁰ https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html

https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61823.pdf

¹² https://jcblemai.github.io

Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politikbestimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV¹³ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes¹⁴ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das

https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170

¹⁴ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54

Epidemiengesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes¹⁵ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes¹⁶ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfobligatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfobligatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfobligatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22
 https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte»¹⁷, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2¹⁸ angezeigt.

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht

https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10

https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7

keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

Fazit

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist. Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde. 19

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neustem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte. Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagsrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020²⁰ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt.

Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen,

^{19.} David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz

https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984

und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/

²⁰ https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf

das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünscht man sich klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selber.

Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel²¹). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

Ort, Datum

Brich, J. 7. 2020

(Name und Unterschrift)

Crinne Germann Regula Coliger Chosomor Fabrence Mayor 7. 1. 16. F. Way or

²¹ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1

Liebe*r Bundesrät*innen, liebe Parlamentarier*innen unseres schönen Landes

Haben Sie sich schon einmal überlegt, wie Sie persönlich sterben möchten? Ist es etwa Ihr Traum, dass Sie möglichst abgeschottet von Ihren Liebsten, dafür aber versorgt mit der bestmöglichen, sterilen Medizin sterben möchten??? Dieses Szenario entspricht genau dem, was wir in der Coronakrise tausenden von Menschen zugemutet haben. Ich finde das abscheulich und unmenschlich!!!

Und: haben Sie, liebe verantwortliche Entscheidungsträger die betroffenen Menschen je einmal gefragt, ob sie sich diese Art der Behandlung wünschen? Ich kenne verschiedene Menschen im Alter zwischen 80 und 90 Jahren, die aus verschiedenen, persönlichen Gründen den Wunsch äusserten, sterben zu dürfen. Diese älteren Mitbürger haben sich gewünscht, mit Hilfe des Coronavirus sterben zu dürfen. Leider ist dies keinem der Betroffen gelungen... Es ist in meinen Augen sehr schlimm, wenn wir als Gesellschaft den alten Leuten Vorschriften machen, wie sie leben MÜSSEN (sich isolieren zu Hause) und es ihnen massiv erschweren, sterben zu dürfen...

Und was kommt noch?

Der Bundesrat hat die ausserordentliche Lage aufgehoben, weil die getroffenen Massnahmen ungleich mehr Schäden anrichteten als das Virus, welches damit bekämpft werden sollte. Der Bundesrat beantragt die Umwandlung des Notrechts in "dringliches" Bundesrecht unter Verkürzung der Vernehmlassungsfrist von 3 Monaten auf 3 Wochen (bis 10. Juli).

Was erreicht er damit?

Der Bundesrat umgeht damit die demokratischen Kontrollen per Verordnung und kann weiterhin unser Leben bis in höchstpersönliche Angelegenheiten bestimmen. Damit wird er zukünftig die Zulassungsprüfungen für Medikamente und Impfstoffe durch die Swissmedic umgehen und einen Impfzwang erlassen können.

Die Umwandlung des Notrechts in "dringliches" Bundesrecht ist unnötig und verlängert das Zwangsregime mindestens um weitere zwei Jahre. Ein Referendum dagegen hätte keine aufschiebende Wirkung, weil "dringlich".

Das Notrecht einzuführen ist unnötig, denn heute weiss man Folgendes:

(diese Informationen habe ich von «Swiss Policy Research» https://swprs.org/covid-19-hinweis-ii/ Wenn Sie diesen Link anwählen, können Sie alle unterstrichenen Aussagen anhand von internationalen Studien, z.B, von Harvard oder Oxford University im Original-Wortlaut nachlesen.)

- Das Sterberisiko für die Allgemeinbevölkerung im Schul- und Arbeitsalter liegt selbst in den weltweiten "Hotspots" zumeist im Bereich einer <u>täglichen Auto-</u> <u>fahrt</u> zur Arbeit. Das Risiko wurde zunächst überschätzt, da Personen mit milden oder keinen Symptomen nicht erfasst wurden.
- 2. Bis zu 80% aller testpositiven Personen bleiben <u>symptomlos</u>. Selbst unter den 70- bis 79-Jährigen bleiben <u>rund 60%</u> symptomlos. **Über 95% aller Personen zeigen <u>höchstens moderate</u> Symptome**.
- 3. Bis zu 60% aller Personen verfügen bereits über eine gewisse zelluläre <u>Hintergrundimmunität</u> gegen Covid-19 durch den Kontakt mit bisherigen Coronaviren (d.h. Erkältungsviren). **Die ursprüngliche Annahme, es gebe keine Immunität gegen Covid-19, war nicht zutreffend**.
- 4. Das Medianalter der Verstorbenen liegt in den meisten Ländern (inkl. Italien) bei <u>über 80 Jahren</u> (z.B. in Schweden bei 86 Jahren) und nur <u>circa 4%</u> der Verstorbenen hatten keine ernsthaften Vorerkrankungen. **Das Sterbeprofil entspricht damit im Wesentlichen der** <u>normalen Sterblichkeit</u>.

Jede Massnahme hat Vor- und Nachteile. Diese werden vom Bundesrat nicht kommuniziert und darum zu wenig diskutiert und wahrgenommen. Es ist aber dringend notwendig, dass eine solche Diskussion geführt werden kann. Folgende Argumente sollten viel genauer abgewogen werden. Und erst, wenn alle Rechts-Güter gegeneinander abgewogen wurden, soll eine Entscheidung unter Einbezug der Volksmeinung getroffen werden:

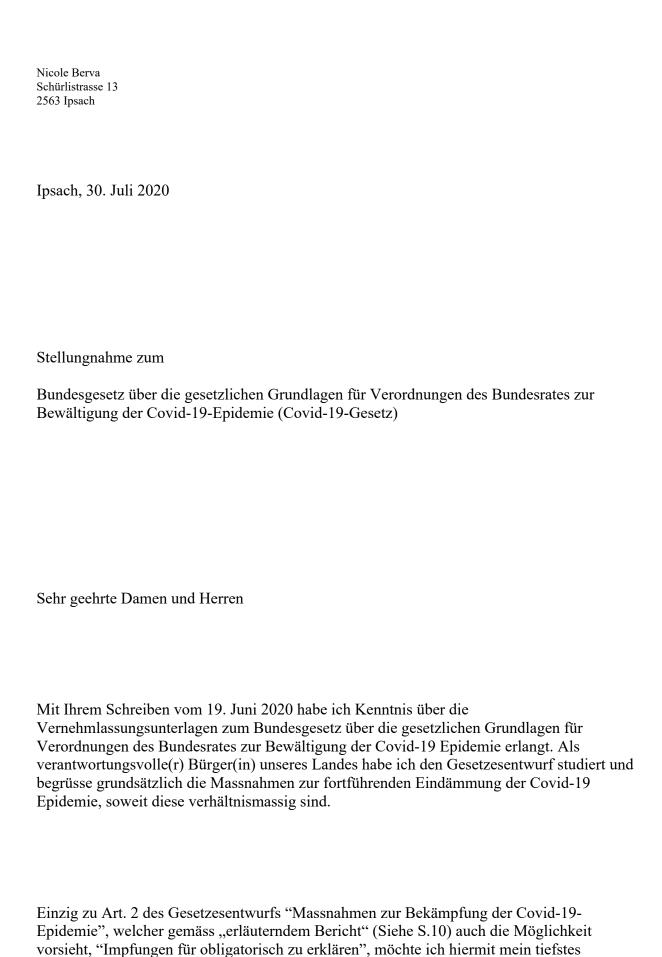
5. Für die **Wirksamkeit von Masken** bei *gesunden* oder *symptomlosen* Personen gibt es ebenfalls keine wissenschaftliche Grundlage. Experten warnen viel-

- <u>mehr</u>, dass solche Masken die Atmung beeinträchtigen und zu <u>"Keimschleu-</u>dern" werden (mehr dazu).
- 6. Die international verwendeten Virentestkits sind <u>fehleranfällig</u> und können falsche positive und falsche negative Resultate <u>ergeben</u>. Der offizielle Virentest wurde aus Zeitdruck zudem <u>nicht klinisch validiert</u> und **kann auch auf andere Coronaviren positiv reagieren.**
- 7. Mehrere Experten <u>bezeichneten</u> **forcierte Impfstoffe gegen Coronaviren** als <u>unnötig</u> oder sogar <u>gefährlich</u>. Tatsächlich führte etwa der Impfstoff gegen die <u>sog. Schweinegrippe</u> von 2009 zu teilweise schweren <u>neurologischen Schäden</u> und Klagen in Millionenhöhe. Auch bei den Tests von Corona-Impfstoffen <u>kam es</u> bereits zu gravierenden <u>Komplikationen</u>.
- 8. Die Anzahl an Menschen, die aufgrund der Maßnahmen an Arbeitslosigkeit, Depressionen und häuslicher Gewalt leiden, hat weltweit Höchstwerte erreicht. Mehrere Experten gehen davon aus, dass die Maßnahmen wesentlich mehr Leben fordern werden als das Virus selbst. Laut UNO sind weltweit 1.6 Milliarden Menschen vom akuten Verlust ihrer Lebensgrundlagen bedroht.

Aus obgenannten Gründen trete ich mit aller Entschiedenheit für eine Rückweisung des bundesrätlichen Antrages auf die Umwandlung des Notrechtes in "dringliches" Bundesrecht und dessen Dringlichkeit ein. Vielmehr erwarte ich, dass Sie sich dafür einsetzen, dass die Schweiz wieder so regiert wird, wie das vor der Corona-Krise normal war.

Freundliche Grüsse

Regula Bott
Bachstrasse 27
9100 Herisau
familie.bott@bluewin.ch
071 350 02 69
077 452 87 07



Bedenken äussern!

Ein Impfobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.
Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.
Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme
Mit freundlichen Grüssen Nicole Berva

Sehr geehrte Damen und Herren von der Bundeskanzlei

Ich habe am 3. Juli 2020 das unten stehende E-Mail geschickt.

Bis Dato habe ich von Ihnen kein Feedback bekommen.

Bitte um Feedback.

Mit freundlichen Grüssen

Reto Wäger

----Ursprüngliche Nachricht----Von : <u>retowaeger@bluewin.ch</u> Datum : 03/07/2020 - 16:54 (MS)

An: recht@bk.admin.ch

Cc: manuela@weichelt.ch, manuela.weichelt@parl.ch, peter.hegglin@parl.ch,

gerhard.pfister@parl.ch, matthias.michel@parl.ch, thomas@aeschi.com, mail@matthiasmichel.ch

Betreff : Stellungnahme zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des

Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren von der Bundeskanzlei Sehr geehrte Damen und Herren vom Nationalrat des Kantons Zug Sehr geehrter Herren vom Ständerat des Kantons Zug

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich als besorgter Bürger des Kantons Zugs Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum *Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19* Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismassig sind.

Einzig zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss "erläuterndem Bericht" (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen

Reto Wäger Neuhofstrasse 70 CH-6345 Neuheim

retowaeger@bluewin.ch

Gesendet: Donnerstag, 2. Juli 2020 17:24 An: Rutha Grossmann Betreff: wichtig!! Priorität: Hoch
Hallo meine Lieben
Sendet diesen Brief mit eurem Namen und Angaben direkt per Mail .
Es ist enorm wichtig, dass wir uns wehren!!!!!!
Herzgrüsse
rutha
Annemarie Lieberherr
Kirchgasse 10
7415 Rodels
recht@bk.admin.ch

Von: Rutha Grossmann

Heiden, 02. Juli 2020

Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des
Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19

Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert

und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismassig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss

"erläuterndem Bericht" (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären",

möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere

auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn

allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen

Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb

bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen

Rutha Grossmann

Alexandra Federer

Wiesenstrasse 6b

9435 Heerbrugg

Heerbrugg, 16. Juli 2020

Stellungnahme zum

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des

Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19

Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert

und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismassig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss

"erläuterndem Bericht" (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären",

möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere

auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn

allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen

Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen

Alexandra Federer

Sehr geehrte Damen und Herren Bundes-, Stände- und Nationalräte

ich bin grundsätzlich gegen die Einführung des geplanten Notstandgesetzes "Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie".

Mit freundlichen Grüssen

Paul Siegwart

Plattenstr. 48

8032 Zürich

«<u>Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie</u>»

Stellungnahme zum

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des

Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19

Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert

und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismassig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss

"erläuterndem Bericht" (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären",

möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere

auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn

allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen

Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb

bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahm.

Mit freundlichen Grüssen

Susanne Weber-Spahr

Ruth Etienne Klemm

Hegibachstr. 125 Per E-Mail an

8032 Zürich <u>recht@bk.admin.ch</u>

Zürich, 11. Juli 2020

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des

Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismassig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss "erläuterndem Bericht" (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, **"Impfungen für obligatorisch** zu **erklären"**, möchte ich hiermit meinen grössten Bedenken Ausdruck geben!

Ein Impfobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen

Ruth Etienne Klemm

Dr. phil. Ruth Etienne Klemm Eidg. anerkannte Psychotherapeutin Fachpsychologin für Psychotherapie FSP

Praxis: Neptunstrasse 4

CH-8032 Zürich

Tel.: 044 381 25 71 Fax: 044 381 11 03 www.etienne-klemm.ch Chère Madame la Présidente du Conseil National, Isabelle Moret,

En tant que citoyenne suisse, je m'adresse à vous qui êtes présidente du Conseil national au sujet de la loi d'état d'urgence du COVID-19. Je refuse qu'un projet de loi pour la vaccination obligatoire lors d'une crise sanitaire quelle qu'elle soit, soit adoptée.

Non à la loi d'état d'urgence COVID-19.

Je vous rappelle: art.35 al 1 Les droits fondamentaux doivent être représentés dans l'ensemble de l'ordre juridique et conformément à l'art.10 al 2 CF. Meilleures salutations.

Brigitte Pivot

1123 Cologny

À Vous Isabelle Moret qui présidez le Conseil National,

Je refuse qu'un projet de loi pour la vaccination obligatoire lors d'une crise sanitaire quelle qu'elle soit, soit adoptée.

Non à la loi d'état d'urgence COVID-19.

Je vous rappelle: art.35 al 1 Les droits fondamentaux doivent être représentés dans l'ensemble de l'ordre juridique et conformément à l'art.10 al 2 CF.

Savez-vous comment garde-t-on en pâture les moutons ?

Avec mes salutations Laurent Bocquillon +41 79 942 26 42 Schläpfer Franziska Bürgithal

8716 Schmerikon

Schmerikon, 10. Juli 2020

Stellungnahme zum

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle Bürgerin unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismassig sind.

Einzig zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss "erläuterndem Bericht" (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen

Franziska Schläpfer

Einschreiben
Bundeskanzlei
Rechtsdienst
3003 Bern
recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»¹ teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»² mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes³ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,⁴ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um

³ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7

 $^{^1\,\}underline{https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html\#a4}$

² https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf

⁴ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185

eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.»

Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)⁵: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)».

Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.⁶

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 17 ist:

«a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;

b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;

c. besonders gefährdete Personen zu schützen;

⁵ https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf

⁶ https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html

⁷ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1

d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.⁸ Das entspricht einem Anteil von 0,22 Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen (Basis 2018, Bundesamt für Statistik⁹). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik¹⁰). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.¹¹

_

 $^{{}^{8}\ \}underline{\text{https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325_Datengrundlage_Grafiken_COVID-19-Bericht.xlsx}$

 $^{^{9}\ \}underline{https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html}$

 $^{^{10}\} https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html$

¹¹ https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61823.pdf

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer … neuen Situation (z. B. bei einer «zweiten Welle» der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, …» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report» angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen.

Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politik-bestimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

¹² https://jcblemai.github.io

Gemäss Art. 170 BV¹³ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes¹⁴ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das Epidemiengesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

 $^{^{13}\ \}underline{https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html\#a170}$

¹⁴ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes¹⁵ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes¹⁶ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfobligatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfobligatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfobligatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte»¹⁷, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen

 $^{^{15}\} https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html\#a22$

 $^{^{16}\} https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html\#a6$

¹⁷ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7

unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2¹⁸ angezeigt.

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von

¹⁸ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10

Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

Fazit

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist.

Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde. 19

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neustem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte.

Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagsrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020²⁰ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie

 $https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984$

und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/

¹⁹. David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz

²⁰ https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf

«Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt.

Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen, das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünscht man sich klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selber.

Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel²¹). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

Winterthur 8404, 10.07.2020

Manuel Wyder

_

 $^{^{21}\ \}underline{https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html\#ani1}$

Sehr geehrte Damen und Herren,

Was sind Ihre Begründungen für Ihre Massnahmen bei einer Sterberate die sich überhaupt nicht verändert hat im Vergleich zu den letzten Jahren? Wie wollen Sie die Behauptung aufrechterhalten, dieser sogenannte Covid-19 sei eine Gefahr für die Bevölkerung?

Es ist verbrecherisch, die gesetzlichen Massnahmen zu verlängern und ich fordere Sie daher auf, alle Massnahmen unverzüglich aufzuheben.

Es bleibt festzuhalten, dass überhaupt keine Gefahr besteht mit diesem Corona-Virus. Es ist eine Lüge die durch die Massenmedien aufrechterhalten wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Kasimir Baur

Quellenwiesweg 5

9113 Degersheim

Bundeskanzlei Rechtsdienst 3003 Bern Digital an: recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»²² teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»²³ mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

Als besorgter Bürger möchte ich sie dringest bitten die verherenden folgen des Lockdowns zu sehen. Ich bin überzeugt das der Lockdown und das geplante Notrecht längerfristig viel Schaden anrichten wird. Weit mehr als der Nutzen sein wird, den sich die meisten davon versprechen. Es werden mehr Menschen an den Folgen des Lockdowns sterben als an Covid 19. Wie dies bereits in Indien und anderen Länder der Fall ist.

Die Information in der Presse, z.B. die Fallzahlen sind sehr ungenau und Schlussfolgerungen, die daraus gezogen werden verbreiten Angst und Schrecken.

Was mich irritiert ist, dass Personen die es wagen sich kritisch zu den Massnahmen bezüglich Covid 19 zu äussern, sehr schnell als Wirrköpfe, verantwortungslos oder als Verschwörungstheoretiker oder im schlimmsten Fall gar als Rechtsextrem bezeichnet werden. Was geht hier vor sich? Weshalb ist ein Dialog oft nicht möglich?

Ich bitte sie verehrte Damen und Herren aus dem Bundesrat und verehrte Mitglieder aus National- und Ständerat, sie entscheiden über das "Covid 19 Gesetz". Ich bitte sie: kommen sie zur Besinnung! Unabhängig wie sie zum "Covid 19 Gesetz" stehen, nehmen sie auch andersdenkende Menschen ernst. Sehen sie auch im Andersdenkenden

²² https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4

²³ https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf

Menschen einen Menschen! Auch wenn sie vielleicht seine Meinung nicht verstehen können! Nehmen sie sich, und lassen sie sich Zeit! Gehen sie davon aus, dass auch der andere recht haben könnte! Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann der Bundesrat ein Wiederaufflammen der (sogenanten) Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnissen angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Das Gesetz ist unnötig und verstärkt die Angst, fördert das Misstrauen in der Bevölkerung und kann zu einer verstärkten Gewaltbereitschaft führen. Ich bitte sie, fördern sie den Dialog! Auch Wissenschaftler können unterschiedliche Sichtweisen haben. Es gibt nicht einfach Schwarz oder Weiss. Stellen sie sich vor: der Pandemiebegriff wurde in der WHO vor einigen Jahren geändert. Ohne diese Änderung, wäre es nie zu einem Weltweiten Lockdown gekommen!

Ich bitte sie! Sprechen sie miteinander! Suchen u. fördern sie den Dialog. Sprechen sie auch mit andersdenkenden Wissenschaftlern. Viele von Ihnen, werden denunziert und diffamiert obwohl sie vor noch nicht allzulanger Zeit einen guten Ruf hatten und sogar sehr renomiert waren oder es immer noch sind.

Ich nehme die Angst war, die in der die in der Bevölkerung herrscht. Die einen haben Angst vor Krankheit und Tod. Die andern fürchten sich vor Verlust von Freiheit, Selbstbestimmung u. Abbau von direkt - demokratischen Rechten, Überwachung, Impfzwang, vorantreiben der u. Digitalisierung. Ich nehme war, dass Menschen mit unterschiedlicherder Einschätzung der Gefährlichkeit des Corona-Virus nicht mehr miteinander sprechen. Die Spaltung in der Gesellschaft ist besorgniserregend!

Dem unten angefügten Entwurf kann ich vollumfänglich zustimmen:

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes²⁴ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,²⁵ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.» Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung

²⁴ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7

https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185

findet sich im Glossar der Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)²⁶: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)».

Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.²⁷

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 128 ist:

«a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;

b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;

c. besonders gefährdete Personen zu schützen;

d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.²⁹ Das entspricht einem Anteil von 0,22 Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode

lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325_Datengrundlage_Grafiken_COVID-19-Bericht.xlsx

²⁶ https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf

https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html

²⁸ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1

²⁹ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-

normalerweise anfallen (Basis 2018, Bundesamt für Statistik³⁰). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik³¹). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.³²

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer … neuen Situation (z. B. bei einer «zweiten Welle» der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, …» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report» angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen.

_

³⁰ https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html

³¹ https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburtentodesfaelle/todesfaelle.html

³² https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61823.pdf

³³ https://jcblemai.github.io

Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politik-bestimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV³⁴ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes³⁵ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des

³⁴ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170

³⁵ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54

Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das Epidemiengesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes³⁶ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes³⁷ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfobligatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfobligatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

³⁶ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22

³⁷ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6

8. Ein Impfobligatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte» in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2³⁹ angezeigt.

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

³⁸ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7

³⁹ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

Fazit

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist.

Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde.⁴⁰

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neustem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte.

Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagsrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020⁴¹ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

⁴⁰. David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dembundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984 und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, https://hls-dhsdss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/

⁴¹ https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt. Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen, das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünscht man sich klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selber. Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel⁴²). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

⁴² https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1

Bern, 10.7.2020

Johannes Rink

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvoller Bürger unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismassig sind.

Einzig zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss "erläuterndem Bericht" (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen

Bernhard Dünner

Elfenaustrasse 10

6005 Luzern

Regula Diener

Oristalstr.12 4410 Liestal

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Kind erhielt ich viele Impfungen.

Mein Leben lang leide ich unter Vergiftungserscheinungen (Quecksilber, Aluminium etc.) Ich habe alle Arten von Allergien.

Ich finde es nicht in Ordnung, dass die Eltern nicht ehrlich über die Zusammenhänge von Immunsystem, Vergiftungen, Umweltverschmutzung, Lebenswandel Erholung und Belastung aufgeklärt werden.

Es könnte viel Leiden erspart werden und die Krankenkassen müssten sich mehr mit der ehrlichen wirkungsvollen Prophylaxe befassen.

Vielen Dank, dass sie ihre Verantwortung der ehrlichen gutgesinnten Bevölkerung gegenüber wahrnehmen.

Ich arbeite seit 25 Jahren als pflegerische Gymnastikpädagogin und finde von niemandem Unterstützung in der Bestrebung, der Allgemeinheit die Grundregeln zum Gesundbleiben zu vermitteln.

Nochmals vielen Dank.

Freundliche Grüsse

Regula Diener

Chère Madame la Présidente du Conseil National, Isabelle Moret,

Je refuse qu'un projet de loi pour la vaccination obligatoire lors d'une crise sanitaire quelle qu'elle soit, soit adoptée.

Non à la loi d'état d'urgence COVID-19.

Je vous rappelle: art.35 al 1 Les droits fondamentaux doivent être représentés dans l'ensemble de l'ordre juridique et conformément à l'art.10 al 2 CF.

Cordialement.
Chantal Pivot

Envoyé de mon iPhone

Chère Madame la Présidente du Conseil National, Isabelle Moret,

Je refuse une loi pour la vaccination obligatoire lors d'une crise sanitaire quelle qu'elle soit, soit adoptée.

Je refuse cette loi d'état d'urgence COVID-19.

Je vous rappelle: art.35 al 1 Les droits fondamentaux doivent être représentés dans l'ensemble de l'ordre juridique et conformément à l'art.10 al 2 CF.

Bien à vous Bénédicte Pivot

Chemin de la Forge 8

1424 Champagne

Chère Madame la Présidente du Conseil National, Isabelle Moret,

En tant que citoyenne suisse, je m'adresse à vous qui êtes présidente du Conseil national au sujet de la loi d'état d'urgence du COVID-19. Je refuse qu'un projet de loi pour la vaccination obligatoire lors d'une crise sanitaire quelle qu'elle soit, soit adoptée.

Non à la loi d'état d'urgence COVID-19.

Je vous rappelle: art.35 al 1 Les droits fondamentaux doivent être représentés dans l'ensemble de l'ordre juridique et conformément à l'art.10 al 2 CF. Meilleures salutations.

Huguette Genetti 1224 Carouge Chère Présidente du Conseil national Madame Isabelle Moret,

Face à la situation actuelle, au nom de La Liberté de choix, je me positionne ainsi :

NON aux vaccinations obligatoires!

Je vous remercie de prendre en considération mon positionnement.

Coeurdialement,

Annie
Anna Yva

www.coaching2mediation.com

Envoyé de mon iPhone

Von: Françoise AMAGI <amagifrancoise@gmail.com>
Gesendet: Samstag, 11. Juli 2020 16:07
An: _BK-Recht
Betreff: Non à la vaccination obligatoire

Non à la vaccination obligatoire!

Recht@bk.admin.ch

Oggetto: non sono d'accordo

Alla cortese attenzione della Sigonara Isabelle Moret.

Vi informo che rifiuto categoricamente il vaccino obbligatorio.

Ringrazio per la cortese attenzione

Anna Rickenbach-De Vita

6926 montagnola

0793793125

Mi oppongo totalmente all obbligatorietà della vaccinazione.

Distinti saluti.

Giancarla Santini via Geretta 8a, Giubiasco 079 478 59 21

Alla cortese attenzione della Sigonara Isabelle Moret.
Vi informo che rifiuto categoricamente il vaccino obbligatorio.
Ringrazio per la cortese attenzione.
Cordiali Saluti.
Verena Sommer
Via pasta 8b
6850 Mendrisio
079-5495562
www.deayoga.Ch

Inviato da iPhone

Alla cortese attenzione della Sigonara Isabelle Moret.
Vi informo che rifiuto categoricamente il vaccino obbligatorio.
Ringrazio per la cortese attenzione.
Cordiali Saluti.
Samah Gayed
Via Cantine di Mezzo 4
6815 Melide TI
076 316 11 25

Alla cortese attenzione della Sigonara Isabelle Moret.
Vi informo che rifiuto categoricamente il vaccino obbligatorio.
Ringrazio per la cortese attenzione.
Cordiali Saluti.
Josette Travaglini
Via Galbisio 17A
6503 Bellinzona

A.c.a. della signora Isabelle Moret,
Vi informo che rifiutò categoricamente il vaccino obbligatorio.
Ringrazio per la cortese attenzione.
Cordiali saluti.
Annie Mordasini
Via dei Ronchi 12
6900 Lugano

Oggetto: non sono d'accordo

Alla cortese attenzione della Sigonara Isabelle Moret.

Vi informo che rifiuto categoricamente il vaccino obbligatorio.

Ringrazio per la cortese attenzione.

Cordiali Saluti.

Brigitte Vismara-Bühlmann

Via Industrie 2

6965 Cadro

079 444 34 22



Esprimo il mio rifiuto categorico di un vaccino obbligatorio. Sono una cittadina svizzera che vuole la
libertà sul proprio corpo in rispetto di se stessa e degli altri.

Grazie dell'attenzione

All'attenzione della Signora Moret!

Vilma Rottmann

Kathrin Jehle Breitenlachenstr 25 6004 Luzern

Luzern, 10. Juli 2020

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle Bürgerin/verantwortungsvoller Bürger unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismassig sind.

Einzig zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss "erläuterndem Bericht" (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen

Kathrin Jehle

Margrit Diener Im Laubegg 1 8045 Zürich

> Bundeskanzlei BK Walter Thurnherr recht@bk.admin.ch

Zürich, 10. Juli 2020

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen und Verordnungen des Bundesrats zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie: Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Thurnherr, sehr geehrte Damen und Herren

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen und Verordnungen des Bundesrats zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Corona-Gesetz) Stellung nehmen zu können.

Ich danke Ihnen allen für Ihr Engagement im Zusammenhang mit Corona und das rasche Handeln, das am Anfang wichtig war. Es ist sicher nicht einfach, die richtigen Massnahmen zu treffen – unter Zeitdruck, ohne genaue Kenntnisse über die gesundheitlichen Auswirkungen von Covid-19 und im Spannungsfeld, die Bevölkerung zu schützen ohne dabei unverhältnismässige Massnahmen zu ergreifen, sowie unter internationalem Druck anderer Länder und deren Massnahmen. Im Nachhinein ist man immer schlauer – aber spätestens seit April 2020 hätte der Bundesrat die Situation kritisch hinterfragen müssen.

Im Folgenden unterbreite ich Ihnen meine Änderungsanträge:

1. Artikel 1 Gegenstand und Grundsatz

¹ Dieses Gesetz regelt besondere Befugnisse des Bundesrates zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie und zur Bewältigung der Auswirkungen der Bekämpfungsmassnahmen auf Gesellschaft, Wirtschaft und Behörden.

² Der Bundesrat macht von diesen Befugnissen nur so weit Gebrauch, als dies zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie notwendig ist.

Antrag:

Ich beantrage, dass der Bundesrat die Gefährlichkeit von Covid-19, auf welcher das gesamte Corona-Gesetz basiert, sauber abklärt, indem er transparente Zahlen und Statistiken erstellt und sich dabei von einem interdisziplinär zusammengesetzten, unabhängigen Gremium mit unterschiedlichen Sichtweisen und Meinungen beraten lässt. Ich beantrage zudem, dass der Bundesrat erst dann anhand der objektiven Fakten überprüft, ob es ein Corona-Gesetz braucht und die Massnahmen verhältnismässig sind, um die Bevölkerung zu schützen – und bis dahin das Corona-Gesetz zurückzieht oder auf spätestens Ende 2020 befristet und zwar ohne Artikel 2 Absatz 3 Ziffer i.

Begründung:43

- Alle bisher getroffenen Massnahmen basieren auf einem Test, der sehr unsicher ist.
- Je mehr Tests durchgeführt werden, desto mehr Infizierte bzw. auch falsch-positiv Getestete werden gefunden. Die tatsächliche Zahl der Infizierten in der gesamten Bevölkerung liegt aber höher. Wenn man zur Berechnung der Sterberate die Zahl der Verstorbenen durch die Zahl der Infizierten teilt, führt das automatisch zu einer Überschätzung der Todesrate. Zusätzlich dazu erhielten alle Verstorbenen, die positiv getestet waren, Corona als Todesursache, auch wenn sie an Krebs oder anderen Erkrankungen litten. Das führte zu einer Verfälschung und somit massiven Überschätzung der Covid-19-Sterberate.
- Die Infektionszahlen wurden in allen Darstellungen immer kumuliert aufgeführt. In Wahrheit fand aber kein exponentieller Anstieg der Kurve statt, wenn man den Anteil Infizierter in Relation zur jeweiligen Testmenge darstellt und die Genesenen in der Statistik als solche darstellt.
- Es wurde keine Unterscheidung von Infizierten und Erkrankten gemacht.

Auf der Basis solcher unwissenschaftlichen, intransparenten, manipulativen Grundlagen wurden der Lockdown und alle Corona-Massnahmen ausgerufen. Wie eine ETH-Studie zeigt, waren zu diesem Zeitpunkt bereits der R-Wert unter 1 und die Fallzahlen abgeflacht.44 Zudem gibt es verteilt über die ganze Welt hochrangige Expertinnen und Experten, die anderer Meinung sind, was die Gefährlichkeit und die von den Regierungen daraus abgeleiteten Massnahmen betrifft.45 Leider fanden solche ExpertInnen-Meinungen kaum Beachtung in den Mainstream-Medien, wodurch ein verzerrtes, einheitliches öffentliches Bild der Situation entstand und ein kontroverser gesellschaftlicher Diskurs unterbunden wurde.

2. Art. 2 Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie

[...] ³ Er kann zur Gewährleistung einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Heilmitteln und Schutzausrüstungen:

[...] Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel vorsehen; [...]

Antrag:

Ich beantrage, den Artikel 2 Absatz 3 Ziffer i «ⁱ Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel vorsehen;» zu streichen.

Begründung:

Mit diesem Artikel 2 Absatz 3 Ziffer i kann der Bundesrat Impfungen für obligatorisch erklären. Es wird weder in den Erläuterungen noch im Gesetz selbst eine Einschränkung in Bezug auf besonders vulnerable Bevölkerungsgruppen vorgenommen – wobei mir auch das fragwürdig erscheinen würde. Damit schafft sich der Bundesrat die gesetzliche Grundlage für einen indirekten Impfzwang. Grundsätzlich erachte ich uns Menschen als selbstverantwortliche Individuen. Jene, die aus gesundheitlichen Gründen das Gefühl haben zu müssen oder aus Solidarität wollen, können sich impfen lassen, falls ein Impfstoff vorliegt. Es gibt keinen Grund, weshalb sich alle anderen obligatorisch impfen lassen müssten. Es sei denn, es geht gar nicht um Corona sondern um Grösseres.46 Falls dies so wäre, ist es völlig undemokratisch, über eine Impfung verbunden mit einer Angstkampagne allen Menschen irgendeinen Marker für ID2020 zu setzen, ohne darüber den gesellschaftlichen Diskurs in unserem (noch) demokratischen Land geführt zu haben. Zudem ist bekannt, dass Impfungen (unabsichtlich

⁴³ Begründung zu Artikel 2 Absatz 3 Ziffer i siehe unter Punkt 2

⁴⁴ https://smw.ch/article/doi/smw.2020.20271

⁴⁵ https://www.nichtohneuns.de/virus/

⁴⁶ Zum Beispiel https://id2020.org/

und in diesem Fall aufgrund nicht ausreichender Erprobung) Krankheiten auslösen können.47 Insbesondere problematisch ist, dass von den 12 Covid-19-Impfstoffen, die derzeit in klinischer Prüfung sind, vier rekombinierte RNA und drei DNA enthalten, die das menschliche Erbgut verändern können.48 Da erstmals solche Impfverfahren angewendet werden und aufgrund der fehlenden Langzeiterfahrungen damit, ist das ein (unkontrollierbares) Experiment mit der Menschheit.

Grundsätzlich haben wir alle ein Immunsystem, auf das wir auch vertrauen dürfen – und das wir während einer Grippe-Epidemie bewusst stärken können. Leider ist das bei all den im Gesetz vorgeschlagenen Massnahmen kein Thema (z.B. steht nicht im Gesetz «der Bundesrat ordnet an, dass sich alle gesund ernähren und dabei genügend Vitamine zu sich nehmen und sich ausreichend an der frischen Luft bewegen» oder «der Bundesrat trägt Sorge, dass grundsätzlich keine ungesunden Lebensmittel (Zucker, Konservierungsstoffe, etc.) in den Verkauf mehr gelangen»49).

Zusätzlich gibt es auch alternative Heilmethoden, die alle sehr erfolgreich sind – auch bei Corona, und gut unterstützen können, die Selbstheilungskräfte zu aktivieren – auch präventiv. Leider scheint dies während der gesamten Corona-Zeit bisher nicht von Interesse zu sein und ist auch kein Thema in diesem Gesetz.

Ich danke Ihnen, für die Berücksichtigung meiner Anträge. Für allfällige Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung (<u>eigene E-Mail-Adresse einfügen</u>).

Freundliche Grüsse

Me Dienes

Margrit Diener

⁴⁷ https://childrenshealthdefense.org/ 48 https:///www.wodarg.com/impfen/ 49 Z.B. analog der Tabakpolitik

Samantha Müller

Breitwiesstrasse 15b

Per E-Mail an

8580 Amriswil

recht@bk.admin.ch

Amriswil, 12. Juli 2020

Stellungnahme zum

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle Bürgerin unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismassig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss "erläuterndem Bericht" (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, **"Impfungen für obligatorisch** zu **erklären"**, möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen

Samantha Müller

Silvia Vetter-Dreier Bettlerbrunnenweg 39 4226 Breitenbach E-Mail:silvia.maria@bluewin.ch

An den Bundesrat Schweizerische Bundeskanzlei Bundeshaus West 3003 Bern

Breitenbach, 10. Juli 2020

Vernehmlassung dringliches Bundesgesetz Covid-19-Gesetz

Geschätzte Bundesrätinnen Geschätzte Bundesräte Geschätztes Parlament

Folgende Punkte möchte ich zum Gesetzesentwurf anmerken:

Die Verlängerung des Notrechts ist unnötig. Es gibt auch keinen Bedarf für eine gesetzliche Regelung. Der Bundesrat verfügt schon jetzt über die Möglichkeiten bei einem erneuten Auftreten der Pandemie nach Ablauf der Notverordnungen, gestützt auf Artikel 185 Absatz 3 der Bundesverfassung, zu begegnen. (Wie es in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf steht. Ein erneutes Tätigwerden des Bundesrates ist rechtlich möglich, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind)

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die Bekämpfung der Pandemie, sondern auch Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch Ergreifen der Massnahmen nach dem Epidemiengesetz ergeben. Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht keine explizite Dringlichkeit. Diese können auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden.

Die Begründung für die Verlängerung des Notrechts ist auch nicht gegeben. Es hat sich im Verlauf der Pandemie gezeigt, dass nicht alle Infizierten Personen krank werden und dass nicht alle Altersstufen derselben Sterbewahrscheinlichkeit unterliegen. Die Sterblichkeit entspricht einer stärkeren Grippewelle. (2015 gab es mehr Grippetote)

Der Bundesrat soll durch dieses Gesetz die Kompetenz erhalten, Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Heilmittel zu gewähren – namentlich Impfstoffe. Angesichts der Tatsache, dass Sars CoV-2 überwiegend für klar definierte Risikogruppen gefährlich ist (die geschützt werden können), sind dringliche Ausnahmen für unzureichend geprüfte Impfstoffe nicht angezeigt.

Das geltendes Bundesrecht: (Art 10 Abs. 2 Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit.) muss gewahrt bleiben. Eine Impfung gegen COVID-19, aber auch bei späteren Epidemien, soll weiterhin nur ein Angebot sein und muss auf freiwilliger Basis erfolgen.

Die Bewältigung einer Krise erfordert einerseits notrechtliche Kompetenzen, über die der Bundesrat bereits verfügt. Es erfordert aber auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und der Bevölkerung. Da der Bundesrat Krisen nach wie vor mit Notverordnungen bewältigen kann, besteht keine Notwendigkeit, Volksrechte einzuschränken. Dieses Gesetz ist weder nötig oder verhältnismässig, noch entspricht es.dem direktdemokratischen Verständnis der schweizerischen Rechtsordnung.

Mit freundlichen Grüssen

Silvia Vetter-Dreier

Schweizerische Bundeskanzlei

zHd. Stephan Brunner

Leiter Rechtsdienst der

Bundeskanzlei

Bundeshaus West

3003 Bern

Stellungnahme zum

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismassig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss "erläuterndem Bericht" (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, **"Impfungen für obligatorisch** zu **erklären"**, möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen

Christine Schmidt

Sonnenstrasse 8

3953 Leuk-Stadt

Stellungnahme zum

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismassig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss "erläuterndem Bericht" (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, **"Impfungen für obligatorisch** zu **erklären"**, möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Ursula Rainolter

Schermengasse 7

7208 Malans

Lea Espesset Beaumontweg 20a

2502 Biel

Biel, 13. Juli 2020

Stellungnahme zum

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid 19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle Bürgerin/verantwortungsvoller Bürger unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismassig sind.

Zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss "erläuterndem Bericht" (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen

Lea Espesset

Loïc Espesset
Beaumontweg 20a

Biel, 13. Juli 2020

2502 Biel/Bienne

Stellungnahme zum

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvoller Bürger unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismassig sind.

Einzig zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss "erläuterndem Bericht" (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

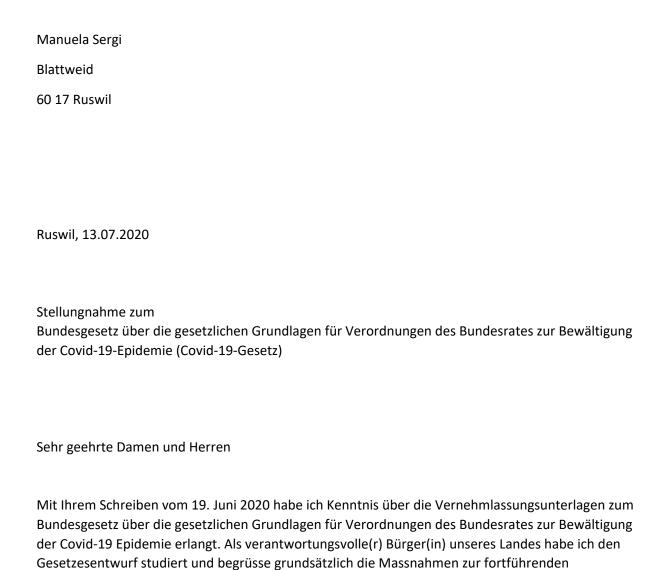
Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen

Loïc Espesset

Loïc Espesset dipl. Sozialpädagoge FH Beaumontweg 20a CH-2502 Biel/Bienne T: +41 32 322 08 19

M: +41 78 795 72 54 E: <u>loic.espesset@bluewin.ch</u>



Einzig zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss "erläuterndem Bericht" (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismassig sind.

Ein Impfobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen

Manuela Sergi

Peter Struba

Av. Central 90

1885 Chesières 10. Juni 2020

Schweizerische Bundeskanzlei

zHd. Stephan Brunner Leiter Rechtsdienst der Bundeskanzlei Bundeshaus West 3003 Bern

Stellungnahme zum

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismassig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss "erläuterndem Bericht" (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, **"Impfungen für obligatorisch** zu **erklären"**, möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme Mit freundlichen Grüssen

Peter Struba

Nadine Muster
Musterweg 12 Per E-Mail an
8000 Zürich recht@bk.admin.ch

Zürich, 30. Juni 2020

Stellungnahme zum

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismassig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss "erläuterndem Bericht" (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "**Impfungen für obligatorisch** zu **erklären"**, möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme Mit freundlichen Grüssen

Nadine Muster

Iris Tanner <iris.tanner@immerda.ch>

Galina Häberling

Landstrasse 47

5415 Nussbaumen recht@bk.admin.ch

Zürich, 10. Juli 2020

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum *Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19* Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismassig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss "erläuterndem Bericht" (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "**Impfungen für obligatorisch** zu **erklären**", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen

Galina Häberling

Tel:076 323 11 24

Julia Munz Aeschstrasse 23 9122 Mogelsberg

Einschreiben Bundeskanzlei Rechtsdienst 3003 Bern recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»⁵⁰ teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»⁵¹ mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes⁵² und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,⁵³ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.» Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)⁵⁴: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)».

⁵⁰ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4

⁵¹ https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf

⁵² https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7

⁵³ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185

⁵⁴ https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf

Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt. 55

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 156 ist:

«a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;

- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.⁵⁷ Das entspricht einem Anteil von 0,22 Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen (Basis 2018, Bundesamt für Statistik⁵⁸). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle,

^{55 &}lt;a href="https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html">https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html

⁵⁶ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1

^{57 &}lt;a href="https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325">https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325 Datengrundlage Grafiken COVID-19-Bericht xlsx

^{58 &}lt;a href="https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html">https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html

die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik⁵⁹). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer ... neuen Situation (z. B. bei einer «zweiten Welle» der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, ...» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report» 61 angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen. Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den

⁵⁹ https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html

⁶⁰ https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61823.pdf

⁶¹ https://jcblemai.github.io

allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politik-bestimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV⁶² sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes⁶³ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das Epidemiengesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie

⁶² https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170

⁶³ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54

unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes⁶⁴ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes⁶⁵ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfobligatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfobligatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfobligatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte»⁶⁶, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe]

⁶⁴ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22

⁶⁵ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6

⁶⁶ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7

ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 267 angezeigt.

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

⁶⁷ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10

Fazit

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist.

Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde.⁶⁸

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neustem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte.

Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagsrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020⁶⁹ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt. Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen, das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

^{68.} David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz

https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dembundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984

und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/

⁶⁹ https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünscht man sich klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selber.

Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel⁷⁰). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

Mogelsberg, der 10. Juli 2020

JMA!

Julia Munz

70 https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1

Fabian Studer
Hinterleymenweg 9
4246 Wahlen
Wahlen, 10 Juli 2020
Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)
Sehr geehrte Damen und Herren
Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismassig sind.

Einzig zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss "erläuterndem Bericht" (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern! Ein Impfobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden. Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen. Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme Mit freundlichen Grüssen

Fabian Studer

Pia Steiner Alte Bergstr. 22 9545 Wängi

> Bundeskanzlei BK Walter Thurnherr recht@bk.admin.ch

Wängi, 9.7.2020

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen und Verordnungen des Bundesrats zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie: Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Thurnherr, sehr geehrte Damen und Herren

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen und Verordnungen des Bundesrats zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Corona-Gesetz) Stellung nehmen zu können.

Ich danke Ihnen allen für Ihr Engagement im Zusammenhang mit Corona und das rasche Handeln, das am Anfang wichtig war. Es ist sicher nicht einfach, die richtigen Massnahmen zu treffen – unter Zeitdruck, ohne genaue Kenntnisse über die gesundheitlichen Auswirkungen von Covid-19 und im Spannungsfeld, die Bevölkerung zu schützen ohne dabei unverhältnismässige Massnahmen zu ergreifen, sowie unter internationalem Druck anderer Länder und deren Massnahmen. Im Nachhinein ist man immer schlauer – aber spätestens seit April 2020 hätte der Bundesrat die Situation kritisch hinterfragen müssen.

Im Folgenden unterbreite ich Ihnen meine Änderungsanträge:

3. Artikel 1 Gegenstand und Grundsatz

¹ Dieses Gesetz regelt besondere Befugnisse des Bundesrates zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie und zur Bewältigung der Auswirkungen der Bekämpfungsmassnahmen auf Gesellschaft, Wirtschaft und Behörden.

² Der Bundesrat macht von diesen Befugnissen nur so weit Gebrauch, als dies zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie notwendig ist.

Antrag:

Ich beantrage, dass der Bundesrat die Gefährlichkeit von Covid-19, auf welcher das gesamte Corona-Gesetz basiert, sauber abklärt, indem er transparente Zahlen und Statistiken erstellt und sich dabei von einem interdisziplinär zusammengesetzten, unabhängigen Gremium mit unterschiedlichen Sichtweisen und Meinungen beraten lässt. Ich beantrage zudem, dass der Bundesrat erst dann anhand der objektiven Fakten überprüft, ob es ein Corona-Gesetz braucht und die Massnahmen verhältnismässig sind, um die Bevölkerung zu schützen – und bis dahin das Corona-Gesetz zurückzieht oder auf spätestens Ende 2020 befristet und zwar ohne Artikel 2 Absatz 3 Ziffer i.

Begründung:71

Alle bisher getroffenen Massnahmen basieren auf einem Test, der sehr unsicher ist.

⁷¹ Begründung zu Artikel 2 Absatz 3 Ziffer i siehe unter Punkt 2

- Je mehr Tests durchgeführt werden, desto mehr Infizierte bzw. auch falsch-positiv Getestete werden gefunden. Die tatsächliche Zahl der Infizierten in der gesamten Bevölkerung liegt aber höher. Wenn man zur Berechnung der Sterberate die Zahl der Verstorbenen durch die Zahl der Infizierten teilt, führt das automatisch zu einer Überschätzung der Todesrate. Zusätzlich dazu erhielten alle Verstorbenen, die positiv getestet waren, Corona als Todesursache, auch wenn sie an Krebs oder anderen Erkrankungen litten. Das führte zu einer Verfälschung und somit massiven Überschätzung der Covid-19-Sterberate.
- Die Infektionszahlen wurden in allen Darstellungen immer kumuliert aufgeführt. In Wahrheit fand aber kein exponentieller Anstieg der Kurve statt, wenn man den Anteil Infizierter in Relation zur jeweiligen Testmenge darstellt und die Genesenen in der Statistik als solche darstellt.
- Es wurde keine Unterscheidung von Infizierten und Erkrankten gemacht.

Auf der Basis solcher unwissenschaftlichen, intransparenten, manipulativen Grundlagen wurden der Lockdown und alle Corona-Massnahmen ausgerufen. Wie eine ETH-Studie zeigt, waren zu diesem Zeitpunkt bereits der R-Wert unter 1 und die Fallzahlen abgeflacht.72 Zudem gibt es verteilt über die ganze Welt hochrangige Expertinnen und Experten, die anderer Meinung sind, was die Gefährlichkeit und die von den Regierungen daraus abgeleiteten Massnahmen betrifft.73 Leider fanden solche ExpertInnen-Meinungen kaum Beachtung in den Mainstream-Medien, wodurch ein verzerrtes, einheitliches öffentliches Bild der Situation entstand und ein kontroverser gesellschaftlicher Diskurs unterbunden wurde.

4. Art. 2 Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie

[...] ³ Er kann zur Gewährleistung einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Heilmitteln und Schutzausrüstungen:

[...] Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel vorsehen; [...]

Antrag:

Ich beantrage, den Artikel 2 Absatz 3 Ziffer i «ⁱ Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel vorsehen;» zu streichen.

Begründung:

Mit diesem Artikel 2 Absatz 3 Ziffer i kann der Bundesrat Impfungen für obligatorisch erklären. Es wird weder in den Erläuterungen noch im Gesetz selbst eine Einschränkung in Bezug auf besonders vulnerable Bevölkerungsgruppen vorgenommen – wobei mir auch das fragwürdig erscheinen würde. Damit schafft sich der Bundesrat die gesetzliche Grundlage für einen indirekten Impfzwang. Grundsätzlich erachte ich uns Menschen als selbstverantwortliche Individuen. Jene, die aus gesundheitlichen Gründen das Gefühl haben zu müssen oder aus Solidarität wollen, können sich impfen lassen, falls ein Impfstoff vorliegt. Es gibt keinen Grund, weshalb sich alle anderen obligatorisch impfen lassen müssten. Es sei denn, es geht gar nicht um Corona sondern um Grösseres.74 Falls dies so wäre, ist es völlig undemokratisch, über eine Impfung verbunden mit einer Angstkampagne allen Menschen irgendeinen Marker für ID2020 zu setzen, ohne darüber den gesellschaftlichen Diskurs in unserem (noch) demokratischen Land geführt zu haben. Zudem ist bekannt, dass Impfungen (unabsichtlich und in diesem Fall aufgrund nicht ausreichender Erprobung) Krankheiten auslösen können.75 Insbesondere problematisch ist, dass von den 12 Covid-19-Impfstoffen, die derzeit in klinischer

⁷² https://smw.ch/article/doi/smw.2020.20271

⁷³ https://www.nichtohneuns.de/virus/

⁷⁴ Zum Beispiel https://id2020.org/

⁷⁵ https://childrenshealthdefense.org/

Prüfung sind, vier rekombinierte RNA und drei DNA enthalten, die das menschliche Erbgut verändern können.76 Da erstmals solche Impfverfahren angewendet werden und aufgrund der fehlenden Langzeiterfahrungen damit, ist das ein (unkontrollierbares) Experiment mit der Menschheit.

Grundsätzlich haben wir alle ein Immunsystem, auf das wir auch vertrauen dürfen – und das wir während einer Grippe-Epidemie bewusst stärken können. Leider ist das bei all den im Gesetz vorgeschlagenen Massnahmen kein Thema (z.B. steht nicht im Gesetz «der Bundesrat ordnet an, dass sich alle gesund ernähren und dabei genügend Vitamine zu sich nehmen und sich ausreichend an der frischen Luft bewegen» oder «der Bundesrat trägt Sorge, dass grundsätzlich keine ungesunden Lebensmittel (Zucker, Konservierungsstoffe, etc.) in den Verkauf mehr gelangen»77).

Zusätzlich gibt es auch alternative Heilmethoden, die alle sehr erfolgreich sind – auch bei Corona, und gut unterstützen können, die Selbstheilungskräfte zu aktivieren – auch präventiv. Leider scheint dies während der gesamten Corona-Zeit bisher nicht von Interesse zu sein und ist auch kein Thema in diesem Gesetz.

Ich danke Ihnen, für die Berücksichtigung meiner Anträge. Für allfällige Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung: steiner.pia@web.de

Freundliche Grüsse

Pia Steiner

Ulrich Gantner
Veia Sur Ual

Per E-Mail an

7460 Savognin

recht@bk.admin.ch

Savognin, 1. Juli 2020

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvoller Bürger unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismassig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss "erläuterndem Bericht" (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, **"Impfungen für obligatorisch** zu **erklären"**, möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.
Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme
Mit freundlichen Grüssen
Ulrich Gantner

Lisa Stettler

Seestrasse 40

8806 Bäch

recht@bk.admin.ch

Bäch, 09.07.2020

Stellungnahme zum

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismassig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss "erläuterndem Bericht" (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, **"Impfungen für obligatorisch** zu **erklären"**, möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen

Lisa Stettler

Lisa Stettler Seestrasse 40/42 8806 Bäch +41 79 404 51 09 www.lisastettler.ch Bundeskanzlei Rechtsdienst 3003 Bern recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»⁷⁸ teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»⁷⁹ mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes⁸⁰ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,⁸¹ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.»

Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)⁸²: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)».

Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die

-

⁷⁸ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4

⁷⁹ https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf

⁸⁰ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7

⁸¹ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185

⁸² https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf

Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.⁸³

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 184 ist:

«a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;

b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;

- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.⁸⁵ Das entspricht einem Anteil von 0,22 Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen (Basis 2018, Bundesamt für Statistik⁸⁶). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle,

84 https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1

lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325_Datengrundlage_Grafiken_COVID-19-Bericht.xlsx

⁸³ https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html

 $[\]frac{85}{\text{https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-}$

⁸⁶ https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html

die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik⁸⁷). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.⁸⁸

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer ... neuen Situation (z. B. bei einer ‹zweiten Welle› der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, ...» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report»⁸⁹ angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen. Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den

⁸⁷ https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html

⁸⁸ https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61823.pdf

⁸⁹ https://jcblemai.github.io

allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politik-bestimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV⁹⁰ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes⁹¹ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das Epidemiengesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie

⁹⁰ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170

⁹¹ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54

unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes⁹² sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes⁹³ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfobligatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfobligatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfobligatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte» 94, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe]

⁹² https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22

⁹³ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6

⁹⁴ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7

ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 295 angezeigt.

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

⁹⁵ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10

Fazit

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist.

Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde.⁹⁶

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neustem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte.

Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagsrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020⁹⁷ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt. Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen, das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

⁹⁶. David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dembundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984 und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, https://hls-dhsdss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/

⁹⁷ https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünscht man sich klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selber.

Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel⁹⁸). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

(Ort, Datum)	
Name und Unterschrift)	
relena Dulic <dulic@hispeed.ch></dulic@hispeed.ch>	

⁹⁸ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1

Christoph Lepori Allmendweg 40 4450 Sissach

> Bundeskanzlei BK Walter Thurnherr recht@bk.admin.ch

Sissach, 10. Juli 2020

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen und Verordnungen des Bundesrats zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie: Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Thurnherr, sehr geehrte Damen und Herren

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen und Verordnungen des Bundesrats zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Corona-Gesetz) Stellung nehmen zu können.

Ich danke Ihnen allen für Ihr Engagement im Zusammenhang mit Corona und das rasche Handeln, das am Anfang wichtig war. Es ist sicher nicht einfach, die richtigen Massnahmen zu treffen – unter Zeitdruck, ohne genaue Kenntnisse über die gesundheitlichen Auswirkungen von Covid-19 und im Spannungsfeld, die Bevölkerung zu schützen ohne dabei unverhältnismässige Massnahmen zu ergreifen, sowie unter internationalem Druck anderer Länder und deren Massnahmen. Im Nachhinein ist man immer schlauer – aber spätestens seit April 2020 hätte der Bundesrat die Situation kritisch hinterfragen müssen.

Im Folgenden unterbreite ich Ihnen meine Änderungsanträge:

5. Artikel 1 Gegenstand und Grundsatz

¹ Dieses Gesetz regelt besondere Befugnisse des Bundesrates zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie und zur Bewältigung der Auswirkungen der Bekämpfungsmassnahmen auf Gesellschaft, Wirtschaft und Behörden.

² Der Bundesrat macht von diesen Befugnissen nur so weit Gebrauch, als dies zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie notwendig ist.

Antrag:

Ich beantrage, dass der Bundesrat die Gefährlichkeit von Covid-19, auf welcher das gesamte Corona-Gesetz basiert, sauber abklärt, indem er transparente Zahlen und Statistiken erstellt und sich dabei von einem interdisziplinär zusammengesetzten, unabhängigen Gremium mit unterschiedlichen Sichtweisen und Meinungen beraten lässt. Ich beantrage zudem, dass der Bundesrat erst dann anhand der objektiven Fakten überprüft, ob es ein Corona-Gesetz braucht und die Massnahmen verhältnismässig sind, um die Bevölkerung zu schützen – und bis dahin das Corona-Gesetz zurückzieht oder auf spätestens Ende 2020 befristet und zwar ohne Artikel 2 Absatz 3 Ziffer i.

Begründung:99

- Alle bisher getroffenen Massnahmen basieren auf einem Test, der sehr unsicher ist.
- Je mehr Tests durchgeführt werden, desto mehr Infizierte bzw. auch falsch-positiv Getestete werden gefunden. Die tatsächliche Zahl der Infizierten in der gesamten Bevölkerung liegt aber höher. Wenn man zur Berechnung der Sterberate die Zahl der

⁹⁹ Begründung zu Artikel 2 Absatz 3 Ziffer i siehe unter Punkt 2

Verstorbenen durch die Zahl der Infizierten teilt, führt das automatisch zu einer Überschätzung der Todesrate. Zusätzlich dazu erhielten alle Verstorbenen, die positiv getestet waren, Corona als Todesursache, auch wenn sie an Krebs oder anderen Erkrankungen litten. Das führte zu einer Verfälschung und somit massiven Überschätzung der Covid-19-Sterberate.

- Die Infektionszahlen wurden in allen Darstellungen immer kumuliert aufgeführt. In Wahrheit fand aber kein exponentieller Anstieg der Kurve statt, wenn man den Anteil Infizierter in Relation zur jeweiligen Testmenge darstellt.
- Es wurde keine Unterscheidung von Infizierten und Erkrankten gemacht.

Auf der Basis solcher unwissenschaftlichen, intransparenten, manipulativen Grundlagen wurden der Lockdown und alle Corona-Massnahmen ausgerufen. Wie eine ETH-Studie zeigt, waren zu diesem Zeitpunkt bereits der R-Wert unter 1 und die Fallzahlen abgeflacht.100 Zudem gibt es verteilt über die ganze Welt hochrangige Expertinnen und Experten, die anderer Meinung sind, was die Gefährlichkeit und die von den Regierungen daraus abgeleiteten Massnahmen betrifft.101 Leider fanden solche Experlnnen-Meinungen kaum Beachtung in den Mainstream-Medien, wodurch ein sehr einheitliches öffentliches Bild der Situation entstand und ein kontroverser gesellschaftlicher Diskurs unterbunden wurde.

6. Art. 2 Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie

[...] ³ Er kann zur Gewährleistung einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Heilmitteln und Schutzausrüstungen:

[...] Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel vorsehen; [...]

Antrag:

Ich beantrage, den Artikel 2 Absatz 3 Ziffer i «ⁱ Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel vorsehen;» zu streichen.

Begründung:

Mit diesem Artikel 2 Absatz 3 Ziffer i kann der Bundesrat Impfungen für obligatorisch erklären. Es wird weder in den Erläuterungen noch im Gesetz selbst eine Einschränkung in Bezug auf besonders vulnerable Bevölkerungsgruppen vorgenommen – wobei mir auch das fragwürdig erscheinen würde. Damit schafft sich der Bundesrat die gesetzliche Grundlage für einen indirekten Impfzwang. Grundsätzlich erachte ich uns Menschen als selbstverantwortliche Individuen. Jene, die aus gesundheitlichen Gründen das Gefühl haben zu müssen oder aus Solidarität wollen, können sich impfen lassen, falls ein Impfstoff vorliegt. Der kleine Prozentsatz aller anderen besonders vulnerablen Menschen, die sich nicht impfen lassen dürfen, muss sich weiterhin schützen, wie er es von den alljährlichen Grippe-Epidemien gewohnt ist. Es gibt keinen Grund, weshalb sich alle anderen obligatorisch impfen lassen müssten. Es sei denn, es geht gar nicht um Corona sondern um Grösseres.102 Falls dies so wäre, ist es völlig undemokratisch, über eine Impfung verbunden mit Angstkampagne allen Menschen irgendeinen Marker für ID2020 zu setzen, ohne darüber den gesellschaftlichen Diskurs in unserem (noch) demokratischen Land geführt zu haben. Zudem ist bekannt, dass Impfungen (unabsichtlich und in diesem Fall aufgrund nicht ausreichender Erprobung) Krankheiten auslösen können. 103 Insbesondere problematisch ist, dass von den 12 Covid-19-Impfstoffen, die derzeit in klinischer Prüfung sind, vier rekombinierte RNA und drei DNA enthalten, die das menschliche Erbgut verändern können.104 Da erstmals solche Impfverfahren angewendet

¹⁰⁰ https://smw.ch/article/doi/smw.2020.20271

¹⁰¹ https://www.nichtohneuns.de/virus/

¹⁰² Zum Beispiel https://id2020.org/

¹⁰³ https://childrenshealthdefense.org/

¹⁰⁴ https:///www.wodarg.com/impfen/

werden und aufgrund der fehlenden Langzeiterfahrungen damit, ist das ein (unkontrollierbares) Experiment mit der Menschheit.

Grundsätzlich haben wir alle ein Immunsystem, auf das wir auch vertrauen dürfen – und das wir während einer Grippe-Epidemie bewusst stärken können. Leider ist das bei all den im Gesetz vorgeschlagenen Massnahmen kein Thema (z.B. steht nicht im Gesetz «der Bundesrat ordnet an, dass sich alle gesund ernähren und dabei genügend Vitamine zu sich nehmen und sich ausreichend an der frischen Luft bewegen» oder «der Bundesrat trägt Sorge, dass grundsätzlich keine ungesunden Lebensmittel (Zucker, Konservierungsstoffe, etc.) in den Verkauf mehr gelangen»105).

Zusätzlich gibt es auch alternative Heilmethoden, die alle sehr erfolgreich sind – auch bei Corona, und gut unterstützen können, die Selbstheilungskräfte zu aktivieren – auch präventiv. Leider scheint dies während der gesamten Corona-Zeit bisher nicht von Interesse zu sein und ist auch kein Thema in diesem Gesetz.

Ich danke Ihnen, für die Berücksichtigung meiner Anträge. Für allfällige Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung chleporimontagen@bluewin.ch.

Freundliche Grüsse

Mit freundlichen Grüssen CH LEPORI Montagen

Christoph Lepori

Christoph Lepori

Brigitte Lepori
Allmendweg 40
4450 Sissach

Bundeskanzlei BK Walter Thurnherr recht@bk.admin.ch

Sissach, 10. Juli 2020

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen und Verordnungen des Bundesrats zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie: Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Thurnherr, sehr geehrte Damen und Herren

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen und Verordnungen des Bundesrats zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Corona-Gesetz) Stellung nehmen zu können.

Ich danke Ihnen allen für Ihr Engagement im Zusammenhang mit Corona und das rasche Handeln, das am Anfang wichtig war. Es ist sicher nicht einfach, die richtigen Massnahmen zu treffen – unter Zeitdruck, ohne genaue Kenntnisse über die gesundheitlichen Auswirkungen von Covid-19 und im Spannungsfeld, die Bevölkerung zu schützen ohne dabei unverhältnismässige Massnahmen zu ergreifen, sowie unter internationalem Druck anderer Länder und deren Massnahmen. Im Nachhinein ist man immer schlauer – aber spätestens seit April 2020 hätte der Bundesrat die Situation kritisch hinterfragen müssen.

Im Folgenden unterbreite ich Ihnen meine Änderungsanträge:

7. Artikel 1 Gegenstand und Grundsatz

¹ Dieses Gesetz regelt besondere Befugnisse des Bundesrates zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie und zur Bewältigung der Auswirkungen der Bekämpfungsmassnahmen auf Gesellschaft, Wirtschaft und Behörden.

² Der Bundesrat macht von diesen Befugnissen nur so weit Gebrauch, als dies zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie notwendig ist.

Antrag:

Ich beantrage, dass der Bundesrat die Gefährlichkeit von Covid-19, auf welcher das gesamte Corona-Gesetz basiert, sauber abklärt, indem er transparente Zahlen und Statistiken erstellt und sich dabei von einem interdisziplinär zusammengesetzten, unabhängigen Gremium mit unterschiedlichen Sichtweisen und Meinungen beraten lässt. Ich beantrage zudem, dass der Bundesrat erst dann anhand der objektiven Fakten überprüft, ob es ein Corona-Gesetz braucht und die Massnahmen verhältnismässig sind, um die Bevölkerung zu schützen – und bis dahin das Corona-Gesetz zurückzieht oder auf spätestens Ende 2020 befristet und zwar ohne Artikel 2 Absatz 3 Ziffer i.

Begründung: 106

- Alle bisher getroffenen Massnahmen basieren auf einem Test, der sehr unsicher ist.
- Je mehr Tests durchgeführt werden, desto mehr Infizierte bzw. auch falsch-positiv Getestete werden gefunden. Die tatsächliche Zahl der Infizierten in der gesamten Bevölkerung liegt aber höher. Wenn man zur Berechnung der Sterberate die Zahl der

106 Begründung zu Artikel 2 Absatz 3 Ziffer i siehe unter Punkt 2

Verstorbenen durch die Zahl der Infizierten teilt, führt das automatisch zu einer Überschätzung der Todesrate. Zusätzlich dazu erhielten alle Verstorbenen, die positiv getestet waren, Corona als Todesursache, auch wenn sie an Krebs oder anderen Erkrankungen litten. Das führte zu einer Verfälschung und somit massiven Überschätzung der Covid-19-Sterberate.

- Die Infektionszahlen wurden in allen Darstellungen immer kumuliert aufgeführt. In Wahrheit fand aber kein exponentieller Anstieg der Kurve statt, wenn man den Anteil Infizierter in Relation zur jeweiligen Testmenge darstellt.
- Es wurde keine Unterscheidung von Infizierten und Erkrankten gemacht.

Auf der Basis solcher unwissenschaftlichen, intransparenten, manipulativen Grundlagen wurden der Lockdown und alle Corona-Massnahmen ausgerufen. Wie eine ETH-Studie zeigt, waren zu diesem Zeitpunkt bereits der R-Wert unter 1 und die Fallzahlen abgeflacht.107 Zudem gibt es verteilt über die ganze Welt hochrangige Expertinnen und Experten, die anderer Meinung sind, was die Gefährlichkeit und die von den Regierungen daraus abgeleiteten Massnahmen betrifft.108 Leider fanden solche ExperInnen-Meinungen kaum Beachtung in den Mainstream-Medien, wodurch ein sehr einheitliches öffentliches Bild der Situation entstand und ein kontroverser gesellschaftlicher Diskurs unterbunden wurde.

8. Art. 2 Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie

[...] ³ Er kann zur Gewährleistung einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Heilmitteln und Schutzausrüstungen:

[...] ⁱ Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel vorsehen; [...]

Antrag:

Ich beantrage, den Artikel 2 Absatz 3 Ziffer i «ⁱ Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel vorsehen;» zu streichen.

Begründung:

Mit diesem Artikel 2 Absatz 3 Ziffer i kann der Bundesrat Impfungen für obligatorisch erklären. Es wird weder in den Erläuterungen noch im Gesetz selbst eine Einschränkung in Bezug auf besonders vulnerable Bevölkerungsgruppen vorgenommen – wobei mir auch das fragwürdig erscheinen würde. Damit schafft sich der Bundesrat die gesetzliche Grundlage für einen indirekten Impfzwang. Grundsätzlich erachte ich uns Menschen als selbstverantwortliche Individuen. Jene, die aus gesundheitlichen Gründen das Gefühl haben zu müssen oder aus Solidarität wollen, können sich impfen lassen, falls ein Impfstoff vorliegt. Der kleine Prozentsatz aller anderen besonders vulnerablen Menschen, die sich nicht impfen lassen dürfen, muss sich weiterhin schützen, wie er es von den alljährlichen Grippe-Epidemien gewohnt ist. Es gibt keinen Grund, weshalb sich alle anderen obligatorisch impfen lassen müssten. Es sei denn, es geht gar nicht um Corona sondern um Grösseres.109 Falls dies so wäre, ist es völlig undemokratisch, über eine Impfung verbunden mit Angstkampagne allen Menschen irgendeinen Marker für ID2020 zu setzen, ohne darüber den gesellschaftlichen Diskurs in unserem (noch) demokratischen Land geführt zu haben. Zudem ist bekannt, dass Impfungen (unabsichtlich und in diesem Fall aufgrund nicht ausreichender Erprobung) Krankheiten auslösen können.110 Insbesondere problematisch ist, dass von den 12 Covid-19-Impfstoffen, die derzeit in klinischer Prüfung sind, vier rekombinierte RNA und drei DNA enthalten, die das menschliche Erbgut verändern können.111 Da erstmals solche Impfverfahren angewendet

¹⁰⁷ https://smw.ch/article/doi/smw.2020.20271

¹⁰⁸ https://www.nichtohneuns.de/virus/

¹⁰⁹ Zum Beispiel https://id2020.org/

¹¹⁰ https://childrenshealthdefense.org/

¹¹¹ https:///www.wodarg.com/impfen/

werden und aufgrund der fehlenden Langzeiterfahrungen damit, ist das ein (unkontrollierbares) Experiment mit der Menschheit.

Grundsätzlich haben wir alle ein Immunsystem, auf das wir auch vertrauen dürfen – und das wir während einer Grippe-Epidemie bewusst stärken können. Leider ist das bei all den im Gesetz vorgeschlagenen Massnahmen kein Thema (z.B. steht nicht im Gesetz «der Bundesrat ordnet an, dass sich alle gesund ernähren und dabei genügend Vitamine zu sich nehmen und sich ausreichend an der frischen Luft bewegen» oder «der Bundesrat trägt Sorge, dass grundsätzlich keine ungesunden Lebensmittel (Zucker, Konservierungsstoffe, etc.) in den Verkauf mehr gelangen»112).

Zusätzlich gibt es auch alternative Heilmethoden, die alle sehr erfolgreich sind – auch bei Corona, und gut unterstützen können, die Selbstheilungskräfte zu aktivieren – auch präventiv. Leider scheint dies während der gesamten Corona-Zeit bisher nicht von Interesse zu sein und ist auch kein Thema in diesem Gesetz.

Ich danke Ihnen, für die Berücksichtigung meiner Anträge. Für allfällige Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung chleporimontagen@bluewin.ch.

Freundliche Grüsse

CH LEPORI Montagen
All mendweg 40
4450 Sissach
Tel./Fax. 061 973 26 24/45

Der Kundenbefater

Brigitte Lepori

_

Madame , Monsieur,

Je m'oppose formellement à une vaccination obligatoire. Je m'oppose également à toute forme de sanction Concernant La Liberté de chaque individu. Je pense que nous sommes responsables et conscients . En s'informant un minimum, on se rend bien compte de l'aberration de cette pandémie.

Meilleures salutations Jacqueline Margot Louis-Bourguet 7 2000 Neuchâtel

Envoyé de mon iPhone

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Bundesrat beantragt dem Parlament, das Covid-19-Gesetz als dringlich zu erklären. Dieses Gesetz würde bei Annahme sofort in Kraft treten und könnte auch durch das Referendum nicht mehr aufgehoben werden. In diesem Gesetz, das dem Bundesrat weitere Macht verleihen würde könnte unter anderem auch eine Impfung für obligatorisch erklärt werden.

Als Schweizer Bürger möchte ich diese Vernehmlassung nutzen und meine Sicht auf diese Sache mit Ihnen teilen. Soweit ich informiert bin läuft die Eingabefrist heute, am 10 Juli 2020 ab.

Mein Hauptfocus liegt auf der vom Bundesrat beantragten Befugnis eine Impfung für obligatorisch erklären zu können.

Ich bin kein Arzt, kein Virologe, kein Immunologe und auch kein Spezialist, was das Impfen betrifft. Doch ich habe einen Verstand und kann mit diesem vorhandene Fachliteratur lesen und mir Fachleute in den Medien anhören und mich auf diese Weise recht gut informieren. Folgendes ist über das Impfen bekannt und kann bei Bedarf belegt werden:

- Jeder Impfstoff kann (in Einzelfällen oder auch vermehrt) schädliche bis gefährliche Nebenwirkungen haben; das ist über die Jahre wissenschaftlich nachgewiesen und festgehalten worden, z.B. beim RKI zu Deutschland; wenn der Staat also eine Impfung anordnet und durchführt, so ist die Möglichkeit gegeben, dass er damit der geimpften Person erheblichen Schaden zufügt
- Um eine Impfstoff seriös zu entwickeln und zu verifizieren braucht es bei dieser Art Viren mindestens eineinhalb Jahre, wenn nicht länger; nach dieser Zeit aber ist das Zielvirus so gar nicht mehr vorhanden, sondern schon längst mutiert, also nicht mehr das gleiche und kann deswegen wenn überhaupt höchstens noch teilweise vom Impfstoff bekämpft werden
- Auch wenn ein Impfstoff seriös als "gut und wirksam" verifiziert wurde, ist seine Wirksamkeit bei diesen Virentypen niemals 100%, sondern kann z.B. bei 20% liegen oder bei 50%, was bereits recht gut ist: eine Wirksamkeit von 30% würde bedeuten dass ca. jede dritte der geimpften Personen zwar geimpft, aber nicht wirklich geschützt ist; das aber ist gefährlich, weil man sich in trügerischen Sicherheit glaubt; man muss sich also fragen, ob das Impfen diesbezüglich mehr nützt oder schadet
- Es gibt zahllose Studien, die wissenschaftlich nachweisen, dass Impfungen in ihrem Kern weder eine sichere, noch eine effektive Methode zur Verhinderung von Krankheiten sind
- Impfen ist ein Eingriff in die persönliche/körperliche/seelische Unversehrtheit; jeder Mensch hat die Freiheit selber zu entscheiden, ob er sich impfen lassen und damit einen möglichen Schaden in Kauf nehmen will oder nicht.
 - Der Wortlaut des Eides den ein Arzt in der Schweiz ablegt lautet:
 «In der Ausübung meines Arztberufs verpflichte ich mich wie folgt zu handeln: ... ich betrachte das Wohl der Patientinnen und Patienten als vorrangig und wende jeden vermeidbaren Schaden von ihnen ab. Ich achte die Rechte der Patientinnen und Patienten, wahre grundsätzlich ihren Willen und respektiere ihre Bedürfnisse, sowie ihre Interessen. Ich betreibe im Rahmen der mir zur Verfügung stehenden Möglichkeiten eine Medizin mit Augenmass und empfehle oder ergreife nur Massnahmen, die sinnvoll sind»

Es gäbe hier noch weit mehr zu sagen, doch sollen diese paar Punkte für den Einstieg in einen Dialog genügen.

Ich gehe davon aus, dass unserem Bundesrat die aufgeführten Punkte bekannt sind.

Wenn dem aber so ist, verstehe ich nicht, warum er sich selber mit der Macht ausstatten will, eine Impfung bei Bedarf für obligatorisch erklären zu können. Ich muss annehmen, das Handeln des Bundesrates wurzelt in der Angst, es könnte vielleicht so schlimm kommen, dass wir ein gefährliches Virus nur noch durch eine flächendeckende Impfung aufhalten können, bzw. dass nur noch eine Impfung uns erlauben wird, zum normalen Leben zurückzukehren. Ich verstehe, dass solche Ängste entstehen können. Aber die Angst alleine ist noch nicht der Beweis dafür, dass sie berechtigt ist.

Ich selber bin ganz klar gegen eine obligatorische Impfung, egal um welche Krankheit es sich handelt.

Als Schweizer Bürger wünsche mir vom Bundesrat oder den zuständigen Behörden eine Rückmeldung/Erklärung zu folgenden Punkten.

- Was verspricht man sich von dieser Möglichkeit einer obligatorischen Impfung?
- Was genau muss sich das Volk darunter vorstellen? Wahrscheinlich gibt es verschiedene angedachte Szenarien, die je nach Bedrohungslage durchgeführt werden könnten ...
- Existiert der Wille «im vermeintlichen Notfall» alle zwangsimpfen zu wollen?
- Stehen alle sieben Bundesräte hinter diesem möglichen Impf-Obligatorium?

Zum Schluss noch eine Bemerkung zu unsere Gesellschaft. Es erschreckt mich, dass unsere Behörden einen solchen heiklen Punk in die Verfassung aufnehmen will, ohne vorher einen breiten Dialog mit dem Volk zu suchen. Es erschreckt mich, wie still sich fast das ganze Parlament zu dieser Angelegenheit verhält. Es erschreckt mich, dass wir alle nicht einmal mehr wahrnehmen, was gerade mit uns allen geschieht. Ich spreche nicht vom Virus, sondern vor allem von der Angst, aber nicht von der Angst vor dem Virus, sondern der berechtigten Angst, angegriffen, diffamiert und denunziert zu werden, sobald man eine kritische/abweichende Meinung zu Corona hat.

Gerne höre ich von Ihnen.

Mit freundlichen Grüssen

Rahim Laaba

Silvrettaweg 22

8048 Zürich

Email: Rahim.laaba@bluewin.ch

Mobile: 076 249 99 92

Bundeskanzlei

Rechtsdienst

3003 Bern

recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz»

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren» teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie» mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung, der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.»

Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452): «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)».

Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund. Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 1 ist:

«a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;

b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;

- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert. Das entspricht einem Anteil von 0,22 Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen (Basis 2018, Bundesamt für Statistik). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche

Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer … neuen Situation (z. B. bei einer «zweiten Welle» der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, …» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report» angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen.

Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politikbestimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung

fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das Epidemiengesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfobligatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfobligatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfobligatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte», in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2 angezeigt.

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht keine

explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

Fazit

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist.

Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde.

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neustem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte.

Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagsrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020 zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt.

Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen, das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünscht man sich klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selber. Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

Zürich, 10. Juni 2020

Gabriela Lorenzi

https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4

https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf

https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7

https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185

https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf

https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html

https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1

https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325 Datengrundlage Grafiken COVID-19-Bericht.xlsx

 $\frac{https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html}{}$

https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburtentodesfaelle/todesfaelle.html

https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61823.pdf

https://jcblemai.github.io

https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170

https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54

https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22

https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6

https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7

https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10

. David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984

und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/

 $\underline{https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf}$

https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1

Einschreiben Bundeskanzlei Rechtsdienst 3003 Bern recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»¹¹³ teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»¹¹⁴ mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes¹¹⁵ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,¹¹⁶ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.»

Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)¹¹⁷: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)».

¹¹³ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4

¹¹⁴ https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf

¹¹⁵ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7

¹¹⁶ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185

https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf

Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.¹¹⁸

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 1119 ist:

«a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;

- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.¹²⁰ Das entspricht einem Anteil von 0,22 Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen (Basis 2018, Bundesamt für Statistik¹²¹). Seit dem 1. Mai

lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325_Datengrundlage_Grafiken_COVID-19-Bericht.xlsx

https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html

https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/katalogedatenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html

https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1

https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbruechepandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlagelagebericht xlsx download xlsx/200325. Datengrundlage. Grafiken, COVID-19-Bericht xl

verstarben 118 Personen mit oder an Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik¹²²). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich. 123

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer ... neuen Situation (z. B. bei einer «zweiten Welle» der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, ...» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report»¹²⁴ angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen. Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war

_

¹²² https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html

¹²³ https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61823.pdf

¹²⁴ https://jcblemai.github.io

wissenschaftlich unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politik-bestimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV¹²⁵ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes¹²⁶ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das Epidemiengesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu

https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170

https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54

realen Konsequenzen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes¹²⁷ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes¹²⁸ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfobligatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfobligatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfobligatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

¹²⁷ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22

¹²⁸ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte» 129, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2130 angezeigt.

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils

¹²⁹ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7

https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10

vorhersehbaren Massnahmen besteht keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

Fazit

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist.

Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde. 131

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neustem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte.

Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagsrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020¹³² zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt.

¹³¹. David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dembundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984 und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, https://hls-dhsdss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/

https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf

Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen, das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel²¹). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

(Ort, Datum

(Name und Unterschrift)

Wattwil, 10.07.2020

Ulrike Mackay
Benedikt Hugo-Weg 3
4143 Dornach

Per E-Mail an

recht@bk.admin.ch

Dornach, 10. Juli 2020

Stellungnahme zum

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum *Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19* Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismassig sind.

Einzig zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss "erläuterndem Bericht" (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impf-Obligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen

Ulrike Mackay

Beda Jud Ebnaterstr. 17 9642 Ebnat-Kappel

Einschreiben Bundeskanzlei Rechtsdienst 3003 Bern recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»¹³³ teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»¹³⁴ mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes¹³⁵ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,¹³⁶ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.» Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)¹³⁷: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)».

https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4

https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf

https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7

https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185

https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf

Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt. 138

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 1139 ist:

«a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;

- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert. Das entspricht einem Anteil von 0,22 Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen (Basis 2018, Bundesamt für Statistik 141). Seit dem 1. Mai

lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325_Datengrundlage_Grafiken_COVID-19-Bericht.xlsx

https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html

_

https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/katalogedatenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html

https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1

https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-

verstarben 118 Personen mit oder an Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik¹⁴²). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich. 143

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer ... neuen Situation (z. B. bei einer «zweiten Welle» der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, ...» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report»144 angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen. Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war

¹⁴² https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html

¹⁴³ https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61823.pdf

¹⁴⁴ https://jcblemai.github.io

wissenschaftlich unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politik-bestimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV¹⁴⁵ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes¹⁴⁶ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das Epidemiengesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu

¹⁴⁵ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170

https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54

realen Konsequenzen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes¹⁴⁷ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes¹⁴⁸ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfobligatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfobligatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfobligatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

¹⁴⁷ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22

¹⁴⁸ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte» ¹⁴⁹, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2¹⁵⁰ angezeigt.

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils

¹⁴⁹ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7

https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10

vorhersehbaren Massnahmen besteht keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

Fazit

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist.

Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde. 151

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neustem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte.

Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagsrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020¹⁵² zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt.

¹⁵¹. David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dembundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984 und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, https://hls-dhsdss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/

¹⁵² https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf

Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen, das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel²¹). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

(Ort, Datum

Ebnat-Kappel 10.07.2020

(Name und Unterschrift)

Beda Jud

RUL

Beatrix Jud Ebnaterstr. 17 9642 Ebnat-Kappel

Einschreiben Bundeskanzlei Rechtsdienst 3003 Bern recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»¹⁵³ teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»¹⁵⁴ mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes¹55 und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,¹56 der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.» Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)¹57: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)».

¹⁵³ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4

¹⁵⁴ https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf

https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7

¹⁵⁶ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185

¹⁵⁷ https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf

Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt. 158

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 1159 ist:

«a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;

- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert. Das entspricht einem Anteil von 0,22 Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen (Basis 2018, Bundesamt für Statistik 161). Seit dem 1. Mai

lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325_Datengrundlage_Grafiken_COVID-19-Bericht.xlsx

https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html

https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/katalogedatenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html

¹⁵⁹ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1

https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-

verstarben 118 Personen mit oder an Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik¹⁶²). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich. 163

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer ... neuen Situation (z. B. bei einer «zweiten Welle» der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, ...» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report»¹⁶⁴ angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen. Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war

¹⁶² https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html

¹⁶³ https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61823.pdf

¹⁶⁴ https://jcblemai.github.io

wissenschaftlich unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politik-bestimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV¹⁶⁵ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes¹⁶⁶ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das Epidemiengesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu

https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170

https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54

realen Konsequenzen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes¹⁶⁷ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes¹⁶⁸ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfobligatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfobligatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfobligatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22

https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte» ¹⁶⁹, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2¹⁷⁰ angezeigt.

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils

https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7

https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10

vorhersehbaren Massnahmen besteht keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

Fazit

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist.

Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde.¹⁷¹

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neustem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte.

Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagsrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020¹⁷² zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt.

¹⁷¹. David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dembundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984 und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/

https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf

Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen, das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel²¹). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

(Ort, Datum

(Name und Unterschrift)

Beatinx Jud Fred

Ebnat-Kappel, 10.7,2020

Manuel Jud Buchenstrasse 9642 Ebnat-Kappel

Einschreiben Bundeskanzlei Rechtsdienst 3003 Bern recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»¹⁷³ teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»¹⁷⁴ mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes¹⁷⁵ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,¹⁷⁶ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.»

Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)¹⁷⁷: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)».

¹⁷³ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4

https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf

https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7

https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185

https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf

Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt. 178

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 1179 ist:

«a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;

- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert. Das entspricht einem Anteil von 0,22 Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen (Basis 2018, Bundesamt für Statistik 181). Seit dem 1. Mai

lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325_Datengrundlage_Grafiken_COVID-19-Bericht.xlsx

https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html

https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/katalogedatenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html

¹⁷⁹ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1

https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-

verstarben 118 Personen mit oder an Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik¹⁸²). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich. 183

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer ... neuen Situation (z. B. bei einer «zweiten Welle» der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, ...» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report»¹⁸⁴ angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen. Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war

_

¹⁸² https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html

¹⁸³ https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61823.pdf

¹⁸⁴ https://jcblemai.github.io

wissenschaftlich unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politik-bestimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV¹⁸⁵ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes¹⁸⁶ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das Epidemiengesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu

https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170

https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54

realen Konsequenzen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes¹⁸⁷ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes¹⁸⁸ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfobligatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfobligatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfobligatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

¹⁸⁷ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22

https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte» 189, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2190 angezeigt.

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils

https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7

¹⁹⁰ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10

vorhersehbaren Massnahmen besteht keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

Fazit

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist.

Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde. 191

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neustem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte.

Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagsrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020¹⁹² zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt.

¹⁹¹. David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dembundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984 und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, https://hls-dhsdss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/

¹⁹² https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf

Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen, das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel²¹). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

(Ort, Datum

(Name und Unterschrift)

genuel Jud

Ebrat-Kappel 10.07.2020

Von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern an den Bundesrat und an das Parlament

Mail: recht@bk.admin.ch Juli 2020

Betrifft: Vernehmlassung zur Covid-19-Gesetzesvorlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Ihrem Schreiben vom 19.6.2020 wurde ich in Kenntnis gesetzt über die obengenannte, von Ihnen unterbreitete Gesetzesvorlage. Grundsätzlich befürworte ich den Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Bedrohungen.

Schutzmaßnahmen müssen verhältnismäßig sein. Im Vergleich zu Alkohol- und Tabackkonsum und zu den Grippen 2015 und 2018 ist die "Covid-19"-infektion relativ harmlos. Deshalb sind besondere Massnahmen wie auch die erwähnte Gesetzesvorlage unverhältnismäßig und unnötig. Die Vorlage ist abzulehnen.

Begründung

Die Vorlage bezieht sich auf die sogennannte Epidemie. Retrospektiv ist diese viel weniger gravierend als angekündigt. Sie verläuft geradezu relativ harmlos. Die Erwägung eines Gesetzes mit grossen Einschränkungen der Bevölkerungsrechte muss tatsächliche Fakten und nicht Hypothesen berücksichtigen. In der gegenwärtigen sanitären Lage ist das Erlassen dieses Gesetzes ungerechtfertigt.

Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit bezieht sich auch auf die therapeutischen Produkte. Die Erleichterung der Zulassungsverfahren erhöht das Risiko unausgereifter Produkte, die schädlich sind, weil das Schaden-Nutzen- verhältnis nicht genügend erwiesen ist. Angesicht der gegenwärtig relativ geringen Infektionsgefahr ist es unnötig, risiko- und nebenwirkungsreiche Produkte zu vermarkten . In keinem Fall darf das Risiko von Pharmazeutika bzw. von Impfungen jenes der Erkrankung übersteigen. In der Gesetzesvorlage sind deshalb Absätze 2.3. g - j zu streichen.

Alle Belange der Gesundheit gehören zu den grundlegendsten Persönlichkeitsrechten (Art. 10 Bundesverfassung BV), sie unterliegen der Schweigepflicht und dem Datenschutz. Es kann deshalb nicht vom Bundesrat oder einer Behörde ein Behandlungszwang ausgeübt werden. Dieser wäre selbst unter dem Vorbehalt einer allgemeinen Bedrohung nicht verfassungsrechtlich. Das betrifft auch ein Impfobligatorium. Abgesehen davon gibt es gegenwärtig keine entsprechende Bedrohung. Die Artikel 2.3. c, d, e, und 2.4. b wären deshalb missbräuchlich, verfassungswidrig und müssen gestrichen werden.

Die BV garantiert Wirtschaftsfreiheit (Art. 27). Aus Gründen der Verletzung dieses Grundrechtes ist auch Art. 2.4. a des Covid-19- Gesetzes unvereinbar mit den Prinzipien der Demokratie und würde ihre Aushöhlung bedeuten, mit dem Risiko gravierender wirtschaftlicher Folgen für die Bevölkerung.

Auch Art. 8 der Vorlage ist unvereinbar mit der Unabhängigkeit der Medien und mit der Pressefreiheit. Art. 17 der BV untersagt ausserdem Zensur. Das Risiko zensuriert Beiträge ist erheblich in Anbetracht des Art.8 (Covid-19-Gesetz) und die Pressefreiheit wäre nicht garantiert. Die Presse würde zum Spielball von Manipulationen und wäre unvereinbar mit einer Demokratie. Deshalb ist auch dieser Artikel nicht annehmbar.

Zusammenfassung

Das Covid-19-Gesetz missachtet in mehrerer Hinsicht verfassungsrechtlich garantierte Grundrechte der Schweizer Bürgerinnen und Bürger. Das Notrecht führte ausserdem bisher zur Verletzung von BV Art.23 (Versammlungsfreiheit) und Art.24 (Vereinigungsfreiheit). Durch das Covid-19-gesetz bestünde ein erhebliches Risiko, auch BV Art. 9 zu missachten ("Jede Person hat Anspruch darauf,

von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden"), weil die Einschätzung von Nutzen und Schaden im Gesundheitswesen nicht von Politikern gewährleistet werden kann. Sie riskieren in Abhängigkeit der ausgewählten Berater, die sanitäre Lage zu missdeuten und in Bezug auf die Bedürfnisse der individuellen Bürger unverhältnismäßig, transgressiv oder manipulativ zu entscheiden.

Von den Unterzeichnenden werden Sie deshalb ersucht, eine Verlängerung der Macht des Bundesrates zur Anwendung des Notrechts, was mit dem Covid-19 -Gesetz beabsichtigt wird, zu unterlassen, die Bundesverfassung rechtmässig zu retablieren und die Covid-19-Gesetzesvorlage vollständig abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen,

Lucia Geiger

Betrifft: Vernehmlassung zur Covid-19-Gesetzesvorlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Ihrem Schreiben vom 19.6.2020 wurde ich in Kenntnis gesetzt über die obengenannte, von Ihnen unterbreitete Gesetzesvorlage. Grundsätzlich befürworte ich den Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Bedrohungen.

Schutzmaßnahmen müssen verhältnismäßig sein. Im Vergleich zu Alkohol- und Tabackkonsum und zu den Grippen 2015 und 2018 ist die "Covid-19"-infektion relativ harmlos. Deshalb sind besondere Massnahmen wie auch die erwähnte Gesetzesvorlage unverhältnismäßig und unnötig.

Die Vorlage ist abzulehnen.

Begründung

Die Vorlage bezieht sich auf die sogennannte Epidemie. Retrospektiv ist diese viel weniger gravierend als angekündigt. Sie verläuft geradezu relativ harmlos. Die Erwägung eines Gesetzes mit grossen Einschränkungen der Bevölkerungsrechte muss tatsächliche Fakten und nicht Hypothesen berücksichtigen. In der gegenwärtigen sanitären Lage ist das Erlassen dieses Gesetzes ungerechtfertigt.

Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit bezieht sich auch auf die therapeutischen Produkte. Die Erleichterung der Zulassungsverfahren erhöht das Risiko unausgereifter Produkte, die schädlich sind, weil das Schaden-Nutzen- verhältnis nicht genügend erwiesen ist. Angesicht der gegenwärtig relativ geringen Infektionsgefahr ist es unnötig, risiko- und nebenwirkungsreiche Produkte zu vermarkten . In keinem Fall darf das Risiko von Pharmazeutika bzw. von Impfungen jenes der Erkrankung übersteigen. In der Gesetzesvorlage sind deshalb Absätze 2.3. g - j zu streichen.

Alle Belange der Gesundheit gehören zu den grundlegendsten Persönlichkeitsrechten (Art. 10 Bundesverfassung BV), sie unterliegen der Schweigepflicht und dem Datenschutz. Es kann deshalb nicht vom Bundesrat oder einer Behörde ein Behandlungszwang ausgeübt werden. Dieser wäre selbst unter dem Vorbehalt einer allgemeinen Bedrohung nicht verfassungsrechtlich. Das betrifft auch ein Impfobligatorium. Abgesehen davon gibt es gegenwärtig keine entsprechende Bedrohung. Die Artikel 2.3. c, d, e, und 2.4. b wären deshalb missbräuchlich, verfassungswidrig und müssen gestrichen werden.

Die BV garantiert Wirtschaftsfreiheit (Art. 27). Aus Gründen der Verletzung dieses Grundrechtes ist auch Art. 2.4. a des Covid-19- Gesetzes unvereinbar mit den Prinzipien der Demokratie und würde ihre Aushöhlung bedeuten, mit dem Risiko gravierender wirtschaftlicher Folgen für die Bevölkerung.

Auch Art. 8 der Vorlage ist unvereinbar mit der Unabhängigkeit der Medien und mit der Pressefreiheit. Art. 17 der BV untersagt ausserdem Zensur. Das Risiko zensuriert Beiträge ist erheblich in Anbetracht des Art.8 (Covid-19-Gesetz) und die Pressefreiheit wäre nicht garantiert. Die Presse würde zum Spielball von Manipulationen und wäre unvereinbar mit einer Demokratie.

Deshalb ist auch dieser Artikel nicht annehmbar.

Zusammenfassung

Das Covid-19-Gesetz missachtet in mehrerer Hinsicht verfassungsrechtlich garantierte Grundrechte der Schweizer Bürgerinnen und Bürger. Das Notrecht führte ausserdem bisher zur Verletzung von BV Art.23 (Versammlungsfreiheit) und Art.24 (Vereinigungsfreiheit). Durch das Covid-19-gesetz bestünde ein erhebliches Risiko, auch BV Art. 9 zu missachten

("Jede Person hat Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden"), weil die Einschätzung von Nutzen und Schaden im Gesundheitswesen nicht von Politikern gewährleistet werden kann. Sie riskieren in Abhängigkeit der ausgewählten Berater, die sanitäre Lage zu missdeuten und in Bezug auf die Bedürfnisse der individuellen Bürger unverhältnismäßig, transgressiv oder manipulativ zu entscheiden.

Von den Unterzeichnenden werden Sie deshalb ersucht, eine Verlängerung der Macht des Bundesrates zur Anwendung des Notrechts, was mit dem Covid-19 -Gesetz beabsichtigt wird, zu unterlassen, die Bundesverfassung rechtmässig zu retablieren und die Covid-19-Gesetzesvorlage vollständig abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen,

--

Samuel Schwarzer, Leimbachstrasse 151, CH-8041 Zürici Germaine Kurth, Ahornweg 5, 3012 Bern, germainekurth@gmail.com 078 761 21 34 Heimatort: Attiswil/BE Jahrgang 1957

Bern, 10. 7. 2020

Digital an recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des "Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren"193 teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»194 mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde. Denn ich bin konsterniert, welche Mängel bestanden hinsichtlich der Basis für die Anordnungen vonseiten des Bundesrates. Dazu führe ich im Abschnitt 1 noch ausführlicher aus, worauf ich mich mit dieser Aussage beziehe.

Die Auswirkungen

- sämtliche Menschen zu Hausarrest verdammt
- gewisse Berufsgruppen verpflichtet, weiter zur Arbeit zu gehen, obwohl für sie ein Schutz unmöglich war (Ich war davon betroffen als Tagesmutter.)
- working poor Personen waren gefährdet, auch noch obdachlos zu werden
- Betriebsinhaber machten Konkurs (teils infolge dessen erkrankten sie bzw. wählten den Freitod)
- Angestellte verloren ihre Erwerbstätigkeit und finden möglicherweise nie mehr eine Anstellung (über 50 j. haben auf dem Arbeitsmarkt keine Chance)
- private Kontakte ,verboten' (Meine Grosskinder habe ich nun Monate lang nicht mehr gesehen....)
- mit meinem Herzen nahe stehende Menschen war mir der Kontakt versagt (die Altersheime untersagten die Besuche)
- betagte Menschen erhielten keine Zuwendung mehr von ihren Angehörigen (sie fühlten sich weggestellt und teils verschlechterte sich der Gesundheitszustand dadurch massiv.
- die Autonomie der PatientInnen, Menschen in Institutionen wurde beschnitten (sie durften nicht mehr aus dem Gebäude/Areal, Besuch empfangen)
- greifen in die Privatsphäre ein

¹⁹³ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4 194 https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf

- Menschen werden in grosse seelische Not versetzt (Depression, Traumatisierung, Suizid)
- unsere in der Bundesverfassung garantierten Grundrechte sind 'ausser Betrieb'
- bei Armutsbetroffenen Menschen sind vergleichbar mit Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Die Auflistung ist unvollständig.

Ein Lockdown = Ausgangssperre, to lock down a person = jemanden einsperren Genau das wurde mit der CH-Bevölkerung gemacht und ohne ausreichende wissenschaftliche Grundlage. Nun erörtere ich, warum ich dies so einschätze.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes195 und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung196, der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.» Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)197: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)».

Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.¹⁹⁸ Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

¹⁹⁵ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7

¹⁹⁶ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185

¹⁹⁷ https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf

¹⁹⁸ https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 1¹⁹⁹ ist:

- «a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen:
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.²⁰⁰ Das entspricht einem Anteil von 0,22 Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen (Basis 2018, Bundesamt für Statistik²⁰¹). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik²⁰²). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html

¹⁹⁹ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1

https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-

<u>lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325_Datengrundlage_Grafiken_COVID-19-Bericht.xlsx</u> 201

²⁰² https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburtentodesfaelle/todesfaelle.html

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum

Covid-19 ausdrücklich.²⁰³

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer ... neuen Situation (z. B. bei einer (zweiten Welle) der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, ...» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report»²⁰⁴ angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen. Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politik-bestimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses

_

²⁰³ https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61823.pdf

²⁰⁴ https://jcblemai.github.io

Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV²⁰⁵ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes²⁰⁶ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das Epidemiengesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

²⁰⁵ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170

²⁰⁶ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes²⁰⁷ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes²⁰⁸ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfobligatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfobligatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben. selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann. Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfobligatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte»²⁰⁹, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich gewissermassen in der Schlussphase

https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22

²⁰⁸ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6

https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7

der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2²¹⁰ angezeigt.

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

_	-	7	٠
	-	_	

²¹⁰ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist.

Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde.²¹¹

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neustem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte.

Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagsrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020²¹² zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt. Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen, das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünscht man sich klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selber.

²¹¹. David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dembundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984 und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/

https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf

Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel²¹³). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

Ich bitte Sie dringend,

- diese Darlegungen und Überlegungen nachzuvollziehen
- auf die Stimme des Souveräns zu hören
- Rückgrat zu zeigen.

-

Mit freundlichen Grüssen Germaine Kurth

²¹³ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1

Einschreiben Bundeskanzlei Rechtsdienst 3003 Bern recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»²¹⁴ teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»²¹⁵ mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes²¹6 und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,²¹7 der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.» Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)²¹8: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)».

Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten

^{214 &}lt;a href="https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4">https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4

^{215 &}lt;a href="https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf">https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf

²¹⁶ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7

^{217 &}lt;a href="https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185">https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185

^{218 &}lt;a href="https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf">https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf

Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.²¹⁹

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 1220 ist:

- «a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.²²¹ Das entspricht einem Anteil von 0,22 Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen (Basis 2018, Bundesamt für Statistik²²²). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle,

https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html

^{219 &}lt;a href="https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html">https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html

^{220 &}lt;u>https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/inde</u>x.html#a1

^{221 &}lt;a href="https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-">https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-

<u>lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325</u> <u>Datengrundlage Grafiken COVID-19-Bericht.xlsx</u> 222

die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik²²³). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.²²⁴

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer ... neuen Situation (z. B. bei einer ‹zweiten Welle› der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, ...» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report»²²⁵ angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen. Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den

^{223 &}lt;u>https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburtentodesfaelle/todesfaelle.html</u>

²²⁴ https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61823.pdf

^{225 &}lt;a href="https://jcblemai.github.io">https://jcblemai.github.io

allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politik-bestimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV²²⁶ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes²²⁷ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das Epidemiengesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie

^{226 &}lt;a href="https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170">https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170

^{227 &}lt;a href="https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54">https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54

unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes²²⁸ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes²²⁹ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfobligatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfobligatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfobligatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte»²³⁰, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe]

²²⁸ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22

²²⁹ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6

^{230 &}lt;a href="https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7">https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7

ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2^{231} angezeigt.

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

Fazit

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist.

Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde.²³²

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neustem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte.

Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagsrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020²³³ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt. Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen, das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

^{232 .} David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz

https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dembundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984

und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/

^{233 &}lt;a href="https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf">https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünscht man sich klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selber.

Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel²³⁴). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

(Ort, Datum Bottmingen, 10.7.2020

(Name und Unterschrift) Therese Gschlacht Tessie <tessie.tellmann@gmx.de>

234

Von Schweizer Bürgerinnen und

Bürgern an den

Bundesrat und an das Parlament

uetikon - waldegg 10.7.2020

Betrifft: Vernehmlassung zur Covid-19-Gesetzesvorlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Ihrem Schreiben vom 19.6.2020 wurde ich in Kenntnis gesetzt über die obengenannte, von Ihnen unterbreitete Gesetzesvorlage. Grundsätzlich befürworte ich den Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Bedrohungen.

Schutzmaßnahmen müssen verhältnismäßig sein. Im Vergleich zu Alkohol- und Tabackkonsum und zu den Grippen 2015 und 2018 ist die "Covid-19"-infektion relativ harmlos. Deshalb sind besondere Massnahmen wie auch die erwähnte Gesetzesvorlage unverhältnismäßig und unnötig.

Die Vorlage ist abzulehnen.

Begründung

Die Vorlage bezieht sich auf die sogennannte Epidemie. Retrospektiv ist diese viel weniger gravierend als angekündigt. Sie verläuft geradezu relativ harmlos. Die Erwägung eines Gesetzes mit grossen Einschränkungen der Bevölkerungsrechte muss tatsächliche Fakten und nicht Hypothesen berücksichtigen. In der gegenwärtigen sanitären Lage ist das Erlassen dieses Gesetzes ungerechtfertigt.

Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit bezieht sich auch auf die therapeutischen Produkte. Die Erleichterung der Zulassungsverfahren erhöht das Risiko unausgereifter Produkte, die schädlich sind, weil das Schaden-Nutzen- verhältnis nicht genügend erwiesen ist. Angesicht der gegenwärtig relativ geringen Infektionsgefahr ist es unnötig, risiko- und nebenwirkungsreiche Produkte zu vermarkten . In keinem Fall darf das Risiko von Pharmazeutika bzw. von Impfungen jenes der Erkrankung übersteigen. In der Gesetzesvorlage sind deshalb Absätze 2.3. g - j zu streichen.

Alle Belange der Gesundheit gehören zu den grundlegendsten Persönlichkeitsrechten (Art. 10 Bundesverfassung BV), sie unterliegen der Schweigepflicht und dem Datenschutz. Es kann deshalb nicht vom Bundesrat oder einer Behörde ein Behandlungszwang ausgeübt werden. Dieser wäre selbst unter dem Vorbehalt einer allgemeinen Bedrohung nicht verfassungsrechtlich. Das betrifft auch ein Impfobligatorium. Abgesehen davon gibt es gegenwärtig keine entsprechende Bedrohung. Die Artikel 2.3. c, d, e, und 2.4. b wären deshalb missbräuchlich, verfassungswidrig und müssen gestrichen werden.

Die BV garantiert Wirtschaftsfreiheit (Art. 27). Aus Gründen der Verletzung dieses Grundrechtes ist auch Art. 2.4. a des Covid-19- Gesetzes unvereinbar mit den Prinzipien der Demokratie und würde ihre Aushöhlung bedeuten, mit dem Risiko gravierender wirtschaftlicher Folgen für die Bevölkerung.

Auch Art. 8 der Vorlage ist unvereinbar mit der Unabhängigkeit der Medien und mit der Pressefreiheit. Art. 17 der BV untersagt ausserdem Zensur. Das Risiko zensuriert Beiträge ist erheblich in Anbetracht des Art.8 (Covid-19-Gesetz) und die Pressefreiheit wäre nicht garantiert. Die Presse würde zum Spielball von Manipulationen und wäre unvereinbar mit einer Demokratie.

Deshalb ist auch dieser Artikel nicht annehmbar.

Zusammenfassung

Das Covid-19-Gesetz missachtet in mehrerer Hinsicht verfassungsrechtlich garantierte Grundrechte der Schweizer Bürgerinnen und Bürger. Das Notrecht führte ausserdem bisher zur Verletzung von BV Art.23 (Versammlungsfreiheit) und Art.24 (Vereinigungsfreiheit). Durch das Covid-19-gesetz bestünde ein erhebliches Risiko, auch BV Art. 9 zu missachten ("Jede Person hat Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden"), weil die Einschätzung von Nutzen und Schaden im Gesundheitswesen nicht von Politikern gewährleistet werden kann. Sie riskieren in Abhängigkeit der ausgewählten Berater, die sanitäre Lage zu missdeuten und in Bezug auf die Bedürfnisse der individuellen Bürger unverhältnismäßig, transgressiv oder manipulativ zu entscheiden.

Von den Unterzeichnenden werden Sie deshalb ersucht, eine Verlängerung der Macht des Bundesrates zur Anwendung des Notrechts, was mit dem Covid-19 -Gesetz beabsichtigt wird, zu unterlassen, die Bundesverfassung rechtmässig zu retablieren und die Covid-19-Gesetzesvorlage vollständig abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen,

claude kraska

im waidli 12

8142 uetikon - waldegg

Laurent Franceschetti SettleNext 13 rue Fort-Barreau 1201 Genève

Genève le 10 juillet 2020

Concerne: Consultation sur la Loi COVID-19

Madame, Monsieur,

Je réponds à la procédure de consultation en cours sur le projet de loi urgente COVID-19 (rapport explicatif du 19 juin).

Je suis ingénieur diplômé EPFL (informatique), au bénéfice d'une expérience de 30 ans dans l'industrie bancaire, notamment dans la fiscalité des instruments financiers et dans la lutte contre le blanchiment d'argent.

Table des matières :

1	Obligation constitutionnelle de justifier l'intérêt public	2
2	Objectifs de la loi	4
3	Critère d'efficacité	5
4	Critère de proportionnalité	9
5	Critère de nécessité	9
6	Essence des droits fondamentaux	10
7	Sommaire des modifications proposées	12
8	Conclusion	14

1 Obligation constitutionnelle de justifier l'intérêt public

1.1 Restriction de libertés fondamentales

Ce projet de loi envisage d'accorder au Conseil fédéral des **compétences particulières** susceptibles de restreindre, pendant une durée d'un peu plus de deux ans, des **libertés et droits fondamentaux** garantis par la Constitution fédérale. Parmi ceux-ci figurent notamment :

Constitution	Nouvelle loi
Droit à l'intégrité physique et liberté de mouvement (art. 10)	Art. 3
Droit au mariage et à la famille (art. 14)	Art. 3
Liberté des médias (art. 17)	Art. 7 (distorsion par le financement étatique)
Liberté de la science (art. 20)	Art. 2, al 4 (pour les activités médicales)
Liberté de l'art (art. 21)	Art. 7 (distorsion par le financement étatique)
Garantie de la propriété (art. 26)	Art. 2, al. 2, comma e
Liberté économique (art.27)	Art 2., al 2
	Art. 2, al. 2, commas b, c, d, et f
	Art. 2 al. 4
	Art. 2 al. 6
Garanties générales de procédure (art. 29)	Art. 4
	Art. 5
Garanties de procédure judiciaire (art. 31)	Art. 4

Il faut relever que l'article 36 al. 2 de la Constitution fédérale prévoit une obligation de justification dans de tels cas :

« Toute restriction d'un droit fondamental doit être justifiée par un intérêt public ou par la protection d'un droit fondamental d'autrui. »

Cette disposition oblige le Conseil fédéral à justifier clairement l'intérêt public qu'il y aurait à lui donner des **compétences particulières** qui auraient pour effet de restreindre chacun de ces droits et libertés fondamentales.

L'obligation de <u>justifier la restriction de droits fondamentaux</u> de la Constitution (art. 36 al. 2) n'a pas été abordée au paragraphe 4.1 « Constitutionnalité » du rapport explicatif.

S'agissant d'une loi déclarée urgente, et considérant l'inviolabilité de l'essence des droits fondamentaux (art. 36 al. 4 Constitution), il s'agit d'une lacune qui doit être impérativement corrigée.

1.2 Critères d'intérêt public

La question centrale posée par ce projet de loi est de comment définir la notion **d'intérêt public** au sens de l'art. 36 al. 2, tel qu'il s'applique à l'épidémie actuelle COVID-19.

Certes, la présence d'un **danger** sérieux, direct et imminent lié à la situation sanitaire du pays (art. 36 al. 1 Constitution) constitue un critère d'appréciation essentiel pour évaluer l'intérêt public de la loi en projet. Ce danger ne saurait néanmoins constituer, à lui tout seul, une **justification suffisante pour restreindre des droits fondamentaux.**

Au surplus le rapport explicatif (par 1.3, p.6) modère la nature de ce danger, en expliquant que le pays n'est plus dans une **situation extraordinaire** depuis le 27 mai 2020, mais dans une **situation particulière** au sens de la Loi sur les épidémies (LEp).

Au vu de cette rétrogradation du niveau de gravité (et rien ne laissant prévoir le retour à une situation extraordinaire), il conviendrait de mieux justifier pourquoi si ce danger sérieux est vraiment avéré, et si des pouvoirs supplémentaires sont encore requis.

En tout état de cause, un raisonnement de bon sens montre qu'au moins trois critères supplémentaires devraient être cumulativement remplis, pour justifier l'intérêt public à restreindre des droits fondamentaux :

- 1. **Efficacité** : il faudrait l'assurance que la restriction de ces droits fondamentaux aura bien l'effet bénéfique attendu, pour les **objectifs d'intérêt général** visés.
- 2. **Proportionnalité**: la restriction des droits n'ira pas au-delà de ce qui est strictement nécessaire à obtenir l'effet souhaité (ce principe ressort explicitement de l'art 36 al. 3 Constitution).
- 3. Nécessité: le terme dans son acception la plus pure, indique « ce qui ne peut pas ne pas être », c'est à dire ce qui est indispensable, qui doit obligatoirement être réalisé pour atteindre une fin, répondre à un besoin ou à une situation. La nécessité est, sur le plan logique, une voie à sens unique (« on ne peut pas faire autrement »). Dès lors qu'il existe des alternatives viables à une restriction des droits fondamentaux, la nécessité vient à manquer et, avec elle, la justification.

Il serait enfin nécessaire d'apporter des garanties que cette loi spéciale COVID-19 ne sera pas de nature à **remettre en cause l'essence des libertés et droits fondamentaux**.

2 Objectifs de la loi

2.1 Nécessité d'une formulation claire des objectifs

Les objectifs visés par la loi ne sont pas explicitement cités dans l'art. 1 Objet du texte actuel : le choix du terme « épidémie » (nationale) au lieu de « pandémie » (globale) paraît judicieux.

Les termes « lutter » et « surmonter » sont toutefois vagues et donc sujets à des interprétations potentiellement conflictuelles. Ce défaut devrait être réparé par une **formulation claire des objectifs dans la loi.** Sur le plan logique, une telle formulation est indispensable pour asseoir la justification au sens l'art. 36 al. 2 de la Constitution.

Une telle expression des objectifs (et donc de son cadre d'application) aurait aussi l'avantage d'apporter une unité conceptuelle bienvenue à cette loi spéciale, qui serait autrement réduite à une « liste à la Prévert ». Cette formulation devrait permettre aux parlementaires d'arriver rapidement à un avis *a priori* sur l'efficacité, la proportionnalité et la nécessité de cette loi. Cela leur permettrait également – le cas échéant – d'évaluer *a posteriori* si l'action du Conseil fédéral aura convenablement atteint les objectifs visés.

Cette expression des objectifs est d'autant plus nécessaire qu'elle doit servir de fondement à une loi spéciale limitée dans le temps, dont le champ d'application se doit d'être aussi clair et circonscrit que possible.

2.2 Objectifs actuels de la lutte contre l'épidémie

Il conviendrait donc d'insérer, dans un alinéa de l'art. 1 la formulation des trois objectifs qui constituent la doctrine actuelle du Conseil fédéral (p. 3 du rapport) :

« Eviter une propagation rapide de la maladie, protéger les personnes vulnérables d'une infection et empêcher la surcharge du système de santé. »

On relèvera que ces trois objectifs paraissent non seulement limpides mais il sont également susceptibles de d'être quantifiés. Ils fournissent un cadre conceptuel aux mesures sanitaires (art. 2 de la nouvelle loi) et aux mesures dans le domaine des étrangers et de l'asile (art. 3).

2.3 Objectif annexe : maintien de services indispensables pendant l'épidémie

Il est en revanche manifeste que la nouvelle loi vise quelques objectifs plus larges, puisque les art. 5 à 10 portent sur des domaines aussi divers que la justice, le droit des sociétés, l'insolvabilité, les médias, la perte de gain et l'assurance-chômage. Il conviendrait de formuler un objectif accessoire permettant de les embrasser, par exemple :

« Assurer la continuité d'un certain nombre de services publics et privés jugés indispensables au bon fonctionnement de la société civile. «

3 Critère d'efficacité

N'étant pas médecin ou épidémiologue, je ne suis pas en position de m'exprimer sur **l'efficacité** des mesures sanitaires envisagées.

Il faut toutefois souligner que la **santé publique** n'est pas uniquement une affaire de traitements ou équipements médicaux : d'une part elle est **un sujet éminemment politique** puisqu'elle regarde l'ensemble des citoyennes et citoyens ainsi que leurs droits fondamentaux. De l'autre, elle dépend fortement de **l'intégrité scientifique des données scientifiques et techniques** utilisées par les autorités fédérales dans leur gestion de l'épidémie de COVID-19.

3.1 Acceptabilité politique des mesures

Toute mesure prise dans le cadre de la lutte contre l'épidémie devrait tenir compte de ce que les citoyens seraient prêts à accepter ou non, notamment en termes de restriction de leurs droits fondamentaux.

Il ne saurait être question d'imposer des mesures qui pourraient exiger l'intervention de la force publique, afin de contraindre des citoyens ordinaires qui auraient été, en temps ordinaire, respectueux de l'ordre public.

3.2 Risques liés à l'imposition de vaccinations

Le rapport explicatif mentionne la possibilité de vaccinations prévu à l'art. 6 LEp. Sur ce point, il faut noter la méfiance diffuse de la population à propos de l'efficacité des vaccins. Celleci a été traduite par le législateur par des mesures d'indemnisation et de réparation morale (Chapitre 8, Section 2 de la Loi sur les épidémies), au cas où des personnes seraient vaccinées contre leur gré.

Il convient de rappeler que l'imposition d'un traitement médical contre le gré d'une personne constitue inévitablement une violation de son intégrité physique et psychique (art. 10, al. 2 Constitution). Cette violation doit être dûment justifiée par l'intérêt public ou la protection d'un droit d'autrui.

Indépendamment de la loi en projet, le Conseil fédéral devra agir avec la plus grande prudence au cas où il entendrait imposer une vaccination contre le COVID-19, que ce soit à des catégories de personnes jugées vulnérables, ou à l'ensemble de la population.

3.3 Nécessité politique de données scientifiques intègres et fiables / Risque d'image

L'efficacité de la politique du Conseil fédéral ou de l'OFSP dans la lutte contre l'épidémie dépend absolument de **la fiabilité des données scientifiques** (notamment épidémiologiques ou cliniques) ou **techniques** (équipements) à leur disposition. Sans données fiables, il ne serait pas possible de faire un diagnostic de la situation générale, et prédire quelles mesures de lutte contre l'épidémie seraient susceptibles d'être efficaces ou non; il ne serait pas non plus possible d'évaluer, *a posteriori* l'efficacité des mesures déjà prises.

De plus, cet aspect joue un rôle central dans la politique du Conseil fédérale face à la crise sanitaire :

En cette période d'épidémie de COVID-19, l'intégrité de l'information scientifique et technique forme le socle intangible du lien confiance entre la population suisse et les autorités fédérales.

La crédibilité de la politique sanitaire du Conseil fédéral en dépend fortement.

Il suffirait que quelques évènements fâcheux remettent ce socle en question pour décrédibiliser la politique du Conseil fédéral dans sa lutte contre l'épidémie, et causer un désordre préjudiciable.

Cela constitue un risque d'image considérable pour les autorités fédérales, qu'il serait imprudent d'ignorer.

À cet égard, l'affaire « Lancet » où une étude clinique sur l'hydroxychloroquine publiée le 22 mai 2020 dans la revue médicale Lancet a été rétractée le 5 juin constitue un signal d'alarme préoccupant¹. De l'admission du Directeur général de l'OMS Tedros Adhanom Ghebreyesus, c'est cette étude qui a conduit ladite organisation internationale à préconiser un moratoire des tests cliniques de la substance ; le même Directeur général a confirmé la reprise des tests, le même jour que la rétractation de l'article². Ces décisions précipitées ont surtout révélé un défaut de gouvernance : il n'y avait eu aucun « fusible » entre l'exploitation de données épidémiologiques manifestement viciées provenant de la société Surgisphere Corporation, et des choix politiques lourds de conséquences pour la population mondiale.

Suivant l'adage qu'« ordre plus contrordre égalent désordre », l'affaire « Lancet » a terni l'image publique de l'OMS, et par reflet, porté un coup à la confiance de l'opinion publique dans le système de gouvernance global de la crise COVID-19. Il y a aussi le risque que ce revirement ait affecté négativement la crédibilité de la politique du Conseil fédéral et de l'OFSP en matière de lutte contre le COVID-19.

Afin de prévenir les critiques parfois sévères qui ont été formulées dans des pays voisins par le parlement contre le pouvoir exécutif, il importerait donc que le Conseil fédéral prenne des mesures extraordinaires pour assurer, en tout temps, l'intégrité des données scientifiques et techniques qui lui sont soumises. De telles assurances ne sauraient consister en des professions de foi ou des arguments d'autorité.

Il n'est bien entendu pas souhaitable ni possible, en ce moment de crise, de remettre en question les accords de participation de la Suisse à l'OMS, qui ont été ratifiés par le parlement.

Il paraît néanmoins indispensable que le message qui sera soumis au Chambres rassure les parlementaires que :

- 1. Le Conseil fédéral est bien conscient des dysfonctionnements qui se sont déjà manifestés dans la gouvernance de l'OMS, dans le contexte de la lutte contre la pandémie. Il prend donc les données et recommandations provenant de cette organisation *cum grano salis*.
- 2. Le Conseil fédéral entend agir de façon à préserver autant que possible l'autonomie de la Suisse, afin d'appliquer une **politique sanitaire la plus efficace possible**, dans le respect des règles de sa démocratie.

¹ Mandeep R Mehra, Sapan S Desai « Hydroxychloroquine or chloroquine with or without a macrolide for treatment of COVID-19: a multinational registry analysis », Lancet 22 mai 2020 (rétracté) https://doi.org/10.1016/S0140-6736(20)31180-6

Pour la rétractation des auteurs du 5 juin : https://doi.org/10.1016/S0140-6736(20)31324-6

² «WHO Director-General's opening remarks at the media briefing on COVID-19, 25 May 2020 » https://www.who.int/dg/speeches/detail/who-director-general-s-opening-remarks-at-the-media-briefing-on-covid-19---25-may-2020

3.4 Risque fortement accru de détournement des procédures de décision dans le domaine médical

Toujours dans la perspective de l'efficacité des mesures de la nouvelle loi, il est nécessaire d'aborder la question, abondamment débattue dans les médias de masse et les médias sociaux, d'un **risque fortement accru de conflits d'intérêts** entre l'industrie pharmaceutique et les agences nationales de santé publique.

Le contexte actuel de l'épidémie, et la nécessité pressante de d'accorder des autorisations de mise sur le marché pour des médicaments, vaccins ou équipements, créent un climat favorable à des demandes d'autorisations précipitées, biaisées, voire à des abus.

Ce risque est magnifié par l'essence « quitte ou double » du modèle d'affaire de grandes sociétés cotées en bourses, dont le bénéfice annuel et la capitalisation boursière dépendent fortement de **l'attribution (ou non) de ces autorisations.** On a constaté à quel point, entre mai et début juin 2020, la capitalisation boursière de la société Gilead Corporation, fabricante du médicament Remdesivir, a été corrélée à l'autorisation de la FDA, ainsi qu'aux annonces de Lancet et l'OMS concernant l'hydroxychloroquine³.

Sans préjuger de cette situation particulière,

L'épidémie de Covid-19 crée un risque fortement accru de détournement des processus d'autorisation – qui pourraient aboutir à des traitements contre le COVID-19 qui s'avèrent inefficaces, voire dangereux.

Le terme détournement/*Verführung/traviamento* est utilisé à dessein, pour indiquer que le processus d'autorisation ou de retrait d'autorisation pourrait prendre un cours différent de ce qu'il aurait dû prendre.

Les mêmes considérations s'appliquent à l'évaluation de la conformité des dispositifs médicaux et d'équipements de protection.

Or il s'avère qu'un des moyens principaux que ces sociétés pourraient utiliser pour détourrner des tel processus d'autorisation de médicaments ou d'évaluation de conformité serait de fournir informations altérées ou tronquées, notamment à travers d'articles de revues *peer-review* ou témoignages d'experts.

Le cas de figure de la société Surgisphere Corporation a révélé combien le développement rapide et assez anarchique de la *digital epidemiology* (l'exploitation systématique de bases de données épidémiologiques) et du *big data*, a magnifié **l'impact de données statistiques inadéquates sur la politique sanitaire.**

Il convient de relever que ce risque de détournement des procédures administratives d'autorisation dans le domaine médical serait démultiplié par l'attribution de pouvoirs particuliers au Conseil fédéral (au sens de l'art. 2, al. 3 commas i et j) de déroger aux procédures actuelles d'autorisation ; autrement dit le pouvoir qui lui serait donné d'enlever les garde-fous destinés à protéger la santé publique contre la mise sur le marché hâtive de médicaments ou d'équipements potentiellement nocifs pour la santé, ou présentant des effets secondaires indésirables.

7

³ Roussel Y, Raoult D, « Influence of conflicts of interest on public positions in the COVID-19 era, the case of Gilead Sciences, New Microbes and New Infections », https://doi.org/10.1016/j.nmni.2020.100710.

Deux scénarios worst case pourraient être envisagés dans le cadre de l'épidémie de COVID-19 :

- a. Une société pharmaceutique fournissant des données tronquées ou altérées sur un vaccin, résultant dans une prescription erronée par le Conseil fédéral.
- b. Un fabriquant de matériel médical fournissant des données tronquées ou altérées pour faire conclure au Conseil fédéral à l'efficacité d'un respirateur pulmonaire.

3.5 Introduction d'un nouveau délit ou crime contre la santé publique

La présence d'un risque fortement accru de détournement de procédure d'autorisation administrative dans le domaine médical, devrait être compensée par des mesures pénales permettant de poursuivre des abus commis pendant l'épidémie.

Afin que le Conseil fédéral puisse garantir efficacement l'intégrité de l'information scientifique et se prémunir contre un risque d'image auprès de la population, il conviendrait donc de compléter les dispositions de la loi COVID-19 par une nouvelle infraction contre la santé publique (titre 8 du code pénal): le détournement de procédure d'autorisation administrative dans le domaine médical. Celle-ci réprimerait quiconque utiliserait des informations falsifiées ou tronquées dans le dessein d'obtenir:

- a. Une autorisation de mise sur le marché de médicaments,
- b. Une déclaration de conformité de dispositifs médicaux ou de dispositifs de protection dans le domaine médical
- c. Toute autre décision affectant la santé publique

Il s'agirait non seulement de réprimer la falsification ou la rétention volontaires d'information, mais aussi la négligence et l'astuce (typiquement l'*omissio veri* et la *suggestio falsi*).

L'usage de fonds substantiels pour obtenir une couverture favorable dans la des médias (peer-reviews ou publics), ou la circonstance d'une épidémie devraient quant à eux être considérés comme des circonstances aggravantes susceptibles de constituer un crime.

On peut citer cinq arguments en faveur de l'introduction d'une telle infraction contre la santé publique :

- 1. **Elle ne retarderait pas les processus d'autorisation administrative**, mais permettrait au ministère public d'engager des poursuites *a posteriori* en cas d'abus.
- 2. Cette mesure aurait caractère fortement **dissuasif** en cas de conflits d'intérêts potentiels ou de pressions indues de fabricants, spécialement dans la période actuelle d'épidémie COVID-19
- 3. Le caractère objectif de cette infraction serait assez aisément **démontrable**. Le critère de qualification ne serait plus si oui ou non une substance ou un traitement auraient effectivement mis en danger la vie ou l'intégrité corporelle de personnes (ce qui pourrait requérir des enquêtes longues et complexes); mais si oui ou non un processus de décision administratif a bien été dévoyé au moyen d'informations scientifiques fausses ou tronquées.
- 4. La qualification en crime associée à la période d'épidémie et l'usage de fonds substantiels aurait l'avantage d'activer avec effet immédiat les mécanismes de la lutte contre le blanchiment d'argent (art. 305bis du code pénal) utilisés par les intermédiaires financiers. Cela permettrait notamment à des banques de rapporter, dès l'entrée en vigueur de la nouvelle loi, des soupçons fondés au Bureau de communication en matière de blanchiment d'argent (MROS). Dans un tel cadre, toute société pharmaceutique dont le chiffre d'affaire futur dépendrait par exemple d'une autorisation de « médicament-phare » dans la lutte contre

- l'épidémie, ainsi que toute personne de contrôle associée à cette société, serait considérée (avec logique) comme relation d'affaires à risque accru au sens de la Loi sur le blanchiment.
- 5. Sur le plan de l'image, le Conseil fédéral enverrait un message clair à la population suisse qu'il a bien entendu les préoccupations sur les **risques fortement accrus** de conflits d'intérêts dans les domaines de l'autorisation de médicaments/vaccins et de traitements médicaux, et qu'il entend y remédier.

4 Critère de proportionnalité

Quant au critère de **proportionnalité** de la nouvelle loi, il faut relever qu'il ressort bien de l'art 1 al. 2 :

« Le Conseil fédéral n'use de ces compétences que dans la mesure nécessaire pour surmonter l'épidémie de COVID-19. »

Comme souligné plus haut (par. 2), le terme « surmonter l'épidémie » paraît trop vague pour être utilisable, et la meilleure garantie du principe constitutionnel de proportionnalité serait d'expliciter les objectifs visés, dans la loi elle-même.

Ce point est d'autant plus important que le rapport explicatif relève que « la question a été posée de savoir si l'ordre public, ou la sécurité extérieure et intérieure, était réellement menacé, ou du moins dans une mesure telle qu'il se justifie d'avoir recours au droit de nécessité » (p.5.), sans toutefois apporter réponse satisfaisante à la question.

Un **danger** sérieux, direct et imminent doit être **avéré** (non hypothétique). Il ne saurait être question d'attribuer de compétences particulières au Conseil fédéral « au cas où », mais sans préciser la nature de ces cas.

Une façon efficace de clarifier cette question de proportionnalité serait de subordonner à l'activation des nouvelles compétences particulières du Conseil fédéral à la déclaration d'une situation extraordinaire (autrement dit d'exclure l'activation de ces compétences dans la situation particulière actuelle) en ajoutant un alinéa à l'art. 1 :

« Le Conseil fédéral ne peut utiliser ces compétences qu'en cas de situation extraordinaire au sens de l'art. 7 de la Loi sur les épidémies. »

5 Critère de nécessité

Le critère de **nécessité** est un des plus difficiles à établir pour la loi COVID-19 puisqu'il implique **d'examiner toutes les alternatives raisonnables**, avant de conclure que le Conseil fédéral devrait recevoir des « compétences particulières » qui lui permettent de restreindre des droits fondamentaux.

L'attribution de compétences particulières au Conseil fédéral devrait donc être l'ultime recours.

Le paragraphe 1.2 du rapport « Mesures nécessaires et objectifs » (p. 4.) énumère des défis légaux et administratifs rencontrés par le Conseil fédéral dans sa gestion de la crise COVID-19. Cette liste ne permet toutefois pas de conclure que l'attribution de pouvoirs supplémentaires au Conseil fédéral soit **nécessaire** pour résoudre ces défis ; sur ce point, le rapport explicatif se demande un acte de foi au lecteur.

De même, le sondage auprès de l'Administration fédérale mentionné au paragraphe 1.4 (page 7) montre l'existence d'un consensus possible; il ne constitue toutefois pas en soi un élément permettant de justifier ou infirmer la **nécessité** de la nouvelle loi.

De plus, le rapport explicatif concède (p. 5) qu'il existe bien une alternative, car

« La condition de l'urgence posée par la Constitution n'est plus remplie, de l'avis du Conseil fédéral, car le Parlement est en état d'agir et est prêt à procéder avec une grande célérité. »

Dès lors il ne paraît pas justifié que le Conseil fédéral se voie attribuer des pouvoirs spéciaux « au cas où », vu qu'il pourrait – dès que le besoin s'en ferait sentir – proposer au parlement de légiférer sur toute mesure ad hoc qui pourrait s'avérer réellement nécessaire.

Le fait de laisser au parlement la prérogative de légiférer au cas par cas sur la restriction des droits fondamentaux, et surtout de choisir le moment, la durée et les modalités de cette restriction, serait plus conforme à l'esprit de l'art. 36 al. 1 de la Constitution (« les restrictions graves doivent être prévues par une loi »).

Cette approche de « ne pas légiférer avant que la nécessité soit avérée » aurait d'autre part l'avantage de préserver, voire de renforcer la séparation entre les pouvoirs législatif et exécutif.

6 Essence des droits fondamentaux

Comme déjà mentionné (par. 1.1 ci-dessus), l'absence d'un traitement détaillé de l'impact que chaque pouvoir particulier requis par le Conseil fédéral pourrait avoir sur les **droits fondamentaux**, est une lacune sérieuse du rapport, de nature à remettre leur essence en question.

De plus la phrase suivante qui résume les intentions fondamentales de la loi, en souligne indirectement un défaut :

« Le Conseil fédéral a décidé le 8 avril 2020 de soumettre au Parlement un projet de loi fédérale urgente. Cette loi donnera une légitimité parlementaire aux mesures qu'il a édictées et qui seront encore en vigueur au moment de l'adoption du message... »

L'impression qu'il en ressort, est qu'un des objectifs de cette loi serait que le Parlement fournisse un quitus au Conseil fédéral sur sa gestion passée de la crise de la crise COVID19, notamment sur ses choix quant à la restriction de droits fondamentaux (les modalités du confinement). Pour une question de séparation des pouvoirs, il serait plus approprié que le Conseil fédéral continue d'assumer pleinement la responsabilité politique et morale de ses actions, et attende jusqu'à la fin de la crise pour demander un quitus parlementaire.

Quoiqu'il en soit,

- la question de l'inviolabilité de l'essence des droits fondamentaux
- la crainte d'ouvrir la porte à la précipitation, et
- les raisons réelles ou supposées pour lesquelles le Conseil fédéral requiert des pouvoirs supplémentaires aussi étendus,

seront trois thèmes très vraisemblablement au centre des préoccupations des Chambres fédérales. Afin de préparer ces débats et se prémunir contre un risque d'image, il serait

prudent que le message du Conseil fédéral prenne une position la plus claire possible sur ces questions. Faute de cela, il pourrait donner l'impression qu'il a perdu de vue, voire choisi d'ignorer, l'inviolabilité de l'essence de ces droits.

7 Sommaire des modifications proposées

Les modifications proposées à l'article 1 de la loi sont résumées ci-dessous:

7.1 **Loi COVID-19**

Art. 1 Objet et principe

- ¹ La présente loi règle les compétences particulières du Conseil fédéral visant à lutter contre l'épidémie de COVID-19 par les moyens suivants :
 - a. Éviter une propagation rapide de la maladie ;
 - b. Protéger les personnes vulnérables d'une infection;
 - c. Empêcher la surcharge du système de santé;
 - d. Assurer la continuité d'un certain nombre de services publics et privés jugés indispensables au bon fonctionnement de la société civile
- ² Le Conseil fédéral ne peut utiliser ces compétences qu'en cas de situation extraordinaire au sens de l'art. 7 de la Loi sur les épidémies.
- 3 Le Conseil fédéral utilise ces compétences dans la mesure nécessaire pour surmonter l'épidémie de COVID-19.

7.2 Message du Conseil fédéral

Le Conseil fédéral devrait impérativement inclure dans son message un traitement détaillé portant sur la question des droits fondamentaux qui pourraient être restreints, sur la nature et la portée des restrictions aux droits fondamentaux qu'il pourrait être amener à ordonner ; il devrait aussi justifier que chacun des pouvoirs spéciaux requis sera à la fois efficace, proportionnel et nécessaire pour lutter contre l'épidémie COVID-19.

Sur ce dernier point de la nécessité, il serait nécessaire que le Conseil fédéral démontre qu'il a bien exploré et exclu toutes les alternatives possibles à cette loi, notamment :

- D'utiliser les prérogatives qu'il a déjà grâce à la Constitution fédérale et la Loi sur les épidémies
- De proposer des lois urgentes plus ciblées du parlement, si le besoin s'en faisait sentir, pour légiférer sur des mesures supplémentaires pendant la crise Covid-19.

7.3 Code pénal : Délit ou crime contre la santé publique

Détournement de procédure d'autorisation dans le domaine médical

Quiconque, dans le dessein de d'obtenir:

- a. Une autorisation de mise sur le marché de médicaments,
- b. Une déclaration de conformité de dispositifs médicaux ou de dispositifs de protection dans le domaine médical,

Aura fourni des informations scientifiques ou techniques fausses ou fallacieuses à une administration publique.

Quiconque, dans le même dessein, aura retenu des informations scientifiques ou techniques essentielles dont il avait connaissance, concernant les risques d'un médicament ou d'un dispositif médical.

Quiconque, par des procédés semblables, aura détourné à son profit ou celui d'un tiers une procédure de décision administrative affectant la santé publique.

Sera puni d'une peine privative de trois ans au plus ou d'une peine pécuniaire.

Si le délinquant a également fait usage de fonds substantiels ou de moyens contraires à la bonne foi pour diffuser ces mêmes informations au public, ou si l'infraction a été commise à la faveur d'une épidémie, le délinquant sera puni d'une peine de cinq ans au plus.

Si le délinquant a agi par négligence, il sera puni d'une amende de ...

8 Conclusion

Comme exposé ci-dessus:

- 1. La charge de la preuve de la nécessité de la Loi COVID-19 repose entièrement sur le Conseil fédéral : il lui incombera (vu la teneur de l'art. 36 al. 2 de la Constitution fédérale) de démontrer que <u>chacun des pouvoirs spéciaux</u> lui permettant de restreindre des <u>droits fondamentaux</u> est <u>réellement justifié</u> (efficace, proportionnel et nécessaire) dans le cadre de la crise COVID-19.
- 2. L'attribution de pouvoirs supplémentaires aux Conseil fédéral (à supposer que cela soit nécessaire) ne devrait être activable qu'en cas de situation extraordinaire au sens de la LEp.
- 3. La nécessité pressante, pour des entreprises du secteur de la pharmacie ou des équipements médicaux, d'obtenir des autorisations dans un temps très court, crée un risque fortement accru de décisions d'autorisation/conformité précipitées, biaisées ou abusives, avec des conséquences potentiellement négatives sur la santé publique.
- 4. Les pouvoirs extraordinaires conférés au Conseil fédéral en vertu de l'art. 2 al. 3, comma i et j de la nouvelle loi magnifieraient ce risque.
- 5. La contrepartie nécessaire pour pallier ce risque serait l'introduction d'une infraction pénale dans le domaine de la santé publique, visant à dissuader ces entreprises de fournir des informations fausses ou tronquées aux autorités.
- 6. En tout état de cause, la Loi sur les épidémies devrait rester le cadre suffisant à l'action du Conseil fédéral. Par souci de cohérence législative, il faudrait clarifier pourquoi une loi spécifiquement « COVID-19 » a été jugée nécessaire autrement dit ce qui rend la situation actuelle si unique et non répétable que cela devrait en sortir du cadre de la LEp (à titre de comparaison, la loi 20.040 votée le 19 juin à propos de l'application D3PT/SwissCovid avait modifié cette loi).
- 7. Dans le cas où la nécessité de compétences supplémentaires s'avérait dans un domaine particulier, le Conseil fédéral aurait toujours l'ultime recours de proposer une loi urgente (plus ciblée) au parlement.

Au vu de ce qui précède, il est permis de douter de l'opportunité de maintenir ce projet de loi. Veuillez recevoir, Madame, Monsieur, l'expression de mes salutations les plus distinguées.

> Laurent Franceschetti SettleNext

Stellungsnahme zur Vernehmlassung des Covid 19 Gesetz

In dem neuen Covid 19 Gesetz wird unter Anderem über Massnahmen eines Impfzwangs diskutiert.

Sehr geehrte Damen und Herren, wieso soll ich zulassen dass der Staat in meinen Körper vordringt und eine Substanz in meinen Blutkreislauf spritzt, deren Auswirkungen unbekannt und unerforscht sind? Ich bin Herr über meinen Körper. Ich entscheide was in meinen Körper kommt und was nicht.

Nur ich kann über meine Gesundheit entscheiden und niemand anders. Empfehlungen über die Gesundheit sind legitim jedoch keine Zwänge, die einen direkten Einfluss auf mein Immunsystem haben.

Ich bin ein freier Mensch und nur ich entscheide über mein Wohlergehen.

Einen Impfzwang ist eine vorsätzliche Körperverletzung!

Ich appelliere an Ihren gesunden Menschenverstand und fordere Sie auf, die obligatorische Impfung ersatzlos aus dem Gesetz zu streichen!

Freundliche Grüsse

Philip Affolter

(Adresse)

Einschreiben Bundeskanzlei Rechtsdienst 3003 Bern recht@bk.admin.ch Urs Higer Margarethenstr. 80 4053 Basal

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»¹ teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»² mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes³ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,⁴ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.»

Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)⁵: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)».

¹ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4

² https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf

³ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7

⁴ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185

⁵ https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf

Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.⁶

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 17 ist:

- «a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.⁸ Das entspricht einem Anteil von 0,22 Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen (Basis 2018, Bundesamt für Statistik⁹). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an

⁶ https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail. 3742835.html

⁷ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1

⁸ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325 Datengrundlage Grafiken COVID-19-Bericht.xlsx

⁹ <u>https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html</u>

Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik¹⁰). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.¹¹

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer ... neuen Situation (z. B. bei einer «zweiten Welle» der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, ...» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report» angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen.

Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich

¹⁰ https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html

¹¹ https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61823.pdf

¹² https://jcblemai.github.io

bestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer smachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politikstimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass r Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen siko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage stimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht nst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden zurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

emäss Art. 170 BV¹³ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des undes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung as Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die eschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen assnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für e Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung ordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der undesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Ionaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen rundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die undesversammlung zu überprüfen.

. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht en gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes¹⁴ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das Epidemiengesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

³ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170

⁴ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes¹⁵ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes¹⁶ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfobligatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfobligatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfobligatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte»¹⁷, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich

¹⁵ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22

¹⁶ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6

¹⁷ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7

ewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche ad müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss acht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für en Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2¹⁸ angezeigt.

Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

ie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne rlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der stehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-rordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein lass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

ese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines ferendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen n Souverän durchführen.

bei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und völkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese sammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19setzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage tellt.

Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie märmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht die explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem amentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses in Art. 163 BV.

it

historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu nalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist.

ps://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10

Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde.¹⁹

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neustem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte. Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagsrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020²⁰ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt.

Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen, das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünscht man sich klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selber.

Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

^{19.} David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984

und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/

²⁰ https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel²¹). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

(Ort, Datum

(Name und Unterschrift)

Base de 10.7. 2020

²¹ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1

Giselle Broadbent Furrer

Sedelstrasse 16

6004 Luzern

Luzern, 10. Juli 2020

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvoller Bürger unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismassig sind.

Mindestens zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss "erläuterndem Bericht" (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen

Giselle Broadbent Furrer

Pascal Furrer

Sedelstrasse 16

6004 Luzern

Luzern, 10. Juli 2020

Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen
des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvoller Bürger unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismassig sind.

Mindestens zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss "erläuterndem Bericht" (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen Pascal Furrer

Michael Tanner Rychenbergstrasse 179 8000 Zürich

an: recht@bk.admin.ch

Winterthur, 10. Juli 2020

Stellungnahme zum

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismassig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss "erläuterndem Bericht" (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "**Impfungen für obligatorisch** zu **erklären**", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen

Michael Tanner

Per E-Mail an recht@bk.admin.ch

Zürich, 10. Juli 2020

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als von diesem zukünftigen Gesetz betroffene Einwohnerin dieses Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss "erläuterndem Bericht" (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, **"Impfungen für obligatorisch** zu **erklären"**, möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme Mit freundlichen Grüssen

tohe Brolinain

Heike Buchmann

Susanne Lauener Schartenfelsstrasse 16 5430 Wettingen

Per E-Mail an recht@bk.admin.ch

Wettingen, 12. Juli 2020

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismassig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss "erläuterndem Bericht" (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, **"Impfungen für obligatorisch** zu **erklären"**, möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme Mit freundlichen Grüssen

Susanne Lauener

Ursula Wiedmer Unterwiesenstrasse 10 8408 Winterthur

Per E-Mail an recht@bk.admin.ch

Winterthur, 10. Juli 2020

Stellungnahme zum

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle Bürgerin unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert. Ich begrüsse allfällige Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie nur unter der Voraussetzung, dass sie verhältnismassig sind. Das war bisher leider schon nicht der Fall, mit schlimmen Folgen für die Bürger dieses Landes, welche in den kommenden Jahrzehnten die wirtschaftlichen Folgen des lock down und die immensen Ausgaben des Bundes tragen müssen.

Zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss "erläuterndem Bericht" (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern! Eine solch drastische Massnahme zu Lasten der Bevölkerungsmehrheit, um eine kleine Zahl von Menschen vor einer potentiellen und in den meisten Fällen harmlos verlaufenden Covid-19 Ansteckung zu bewahren, wäre vollkommen unverhältnismässig. Art. 2 des Gesetzesentwurfs ist zu präzisieren. Die zulässigen Massnahmen müssen dort klar definiert werden.

Ein Impfobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar.

Jeder Mensch muss das Recht haben, selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie, von Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen. Eingriffe in die körperliche Integrität sind unbedingt zu unterlassen.

Freundliche Grüsse
Ursula Wiedmer



- 7. Juli 2020

Registratur GS EDI

Offener Brief an alle Parlamentarierinnen und Parlamentarier

Bundesrätliche Corona-Virus-Bundesgesetz-Vernehmlassung

Verteiler: Medien Schweiz, Bundesdepartemente, Krankenkassen und andere



Murten, 02.07.2020

Generalsekretariat EDI Herr Lukas Gresch Inselgasse 1 3003 Bern

Sehr geehrter Herr Generalsekretär Gresch

Der Bundesrat hat am 19. Juni 2020 die Vernehmlassung zum Covid-19-Gesetz eröffnet. Er beantragt dem Parlament den Erlass eines dringlichen und befristeten Bundesgesetzes, mit dem die notrechtlich erlassenen Verordnungen gesetzlich abgestützt und bis Ende 2022 verlängert werden können. Gleichzeitig hat der Bundesrat die Frist zur Stellungnahme von 3 Monaten auf 3 Wochen verkürzt und beantragt, die Botschaft am 12 Augst 2020 zu verabschieden.

In Anbetracht der immensen Bedeutung des Eingangs zitierten Themas, ist es uns von vordringlicher Wichtigkeit, Ihnen signifikante Neuigkeiten und Sachverhalte zu Ihrer Arbeit zukommen zu lassen.

Nachfolgend erlauben wir uns, Sie auf wichtige Argumente aufmerksam zu machen, in der Hoffnung, dass Sie sich die dazu notwenige Zeit nehmen, noch bevor Sie in die verdienten Ferien verreisen, vielen Dank.

- Medizin
- 2. Demokratie, Recht und Freiheit
- 3. Diskurs und Wahrnehmung, Fehlerkultur und Konsiliationsbereitschaft
- 4. Corona 2020 und die schweizerische Bevölkerung
- 5. Weshalb das bundesrätliche Ansinnen abzulehnen ist
- 6. Wir alle sind gefordert

1. Medizin:

- 1.1. Corona-Viren treten schon seit vielen Jahren auch in der Schweiz während der Wintersaison regelmässig auf. Dies war Sachverständigen bekannt.
- 1.2. Gemäss bestätigten Erwartungen ist der Corona-Virus 19/20 harmloser als die Grippe und ist nur einer von zahlreichen jährlichen Erkältungsviren.
- 1.3. Ähnliche, neu ins Bewusstsein getretene, grippale Erkrankungen in den Vorjahren (SARS1, Schweine- und Vogelgrippe wie auch MERS) verliefen alle deutlich harmloser als von der WHO jeweils prognostiziert.

- 1.4. Aufgrund der langjährigen Corona-Exposition besteht eine Herdenimmunität als Hauptwaffe gegen Erkältungsviren. Die Herdenimmunität konnte jetzt auch bei Corona-Viren nachgewiesen wiesen.
- 1.5. Wie Medizinern schon lange nachweislich bekannt, kann der Immunitätsschutz grundsätzlich zusätzlich, auf einfache, rasche und günstige Art und nach Wunsch durch folgende Aktionen deutlich verbessert werden: Schlaf 8.5h, Stress-Reduktion, Vitamin D3 2000E/Tag in den Herbst- und Wintermonaten, u.a.
- 1.6. Unter den aktuellen beispielslosen medizinischen Anstrengungen dieser Saison haben sich mehrere medizinische Therapie-Optionen für schwerer Erkrankte (z.B. Dexamethason, Heparin u.a.) als erfolgreich gezeigt. Diese Möglichkeiten könnten noch besser eingesetzt werden. Weitere, weil noch vielversprechender, müssen unbedingt gefördert werden.
- 1.7. Die Corona-Testmittel 2020 waren nicht validiert und gemeinsam mit den eingeleiteten Corona-Schutzmassnahmen in Ihrer Effizienz sehr diskutierbar.
- 1.8. Zur allgemeinen Verwirrung kamen begriffliche Verwirrungen. Bis vor Umformulierung der Begriffe durch die WHO im 2020, hatten die Begriffe «Epidemie – Pandemie» vor allem eine klinische Relevanz mit breiter Streuung. So wird z.B. bei mindestens 5 % Erkrankter unter der Gesamtbevölkerung von Epidemie gesprochen. Mit möglicherweise 0.25% an Erkrankten, waren wir 2020 stets weit von einer Epidemie entfernt.
- 1.9. Zum Sinn von Impfungen: Bei Grippe-Impfungen zum Beispiel, konnte gezeigt werden, dass dadurch die Immunabwehr bezüglich Corona-Viren abnimmt. Zusatzstoffe können problematisch sein. Viele potentielle Gesundheitsrisiken sind noch gar nicht erfasst und bekannt.

2. Demokratie, Recht und Freiheit

- 2.1. Die Einführung des Notstandsrechtes setzt einen Notstand voraus. Dieser Notstand bestand 2020 effektiv aber nicht, sondern entsprach und entspricht einer grenzüberschreitenden Fehlbeurteilung wie unter 1.7. klar stipuliert.
- 2.2. Die 2020 erfolgte Einführung des Notstandsgesetzes ist ein gravierender Einschnitt und eine klare Verletzung des schweizerischen Demokratie- und Standesverständnisses von Recht und Freiheit. Damit hat man sich uber die in der Bundesverfassung garantierten Grundrechte hinweggesetzt.
- 2.3. Es bestätigt sich die historische Erfahrung, datierend aus den Jahren 1930-1945, dass Kompetenzen, welche aufgrund ausserordentlicher notwendiger Entscheide den Regierungen temporär gewährt wurden, oder die sie sich, zum Nachteil der Grundrechte und der Stellung des Souveräns genommen haben, anschliessend beibehalten werden, dies auch in der Schweiz.
- 2.4. Aufgrund diverser Quellen (siehe Hinweise unter Punkt 7) gibt es verschiedene Anhaltspunkte und Gründe, welche die Korrektheit des bundesrätlichen Gesetzesvorschlags und dessen Lauterkeit in Frage zu stellen.

2.5. Diskurs und Wahrnehmung; Fehlerkultur und Konsiliationsbereitschaft

- 2.6. Fehler passieren überall und sind Teil unserer Natur. Verursachen diese Fehler aber gravierenden Schaden oder hohe Kosten, fordert der gesunde Menschenverständ davon rasch abzusehen.
- 2.7. Austausch von Meinungen und Diskussion mit Gehör sind die Grundlage und die Bedingung für eine konstruktive Kommunikationskultur mit resultierendem Fortschritt. Darin kennen Sie sich bestens aus.

3. Corona 2020 und die schweizerische Bevölkerung

3.1. Mit den auferlegten Beschränkungen wurde die Schweizer Bevölkerung in Ihren verfassungsmässig garantierten Freiheiten und Rechten, sowie in seiner Wohlfahrt, unverhältnismässig eingeschränkt und verletzt. Die Bevölkerung erwartet von ihren Volksvertretern, dass sie sich nun für Erholung, Wiedergutmachung und zum Schutz der Bevölkerung einsetzen.

4. Weshalb das bundesrätliche Ansinnen abzulehnen ist

- 4.1. Ausgangslage: Pünktlich zum Sessionsende, am letzten Sessionstag, 19.06.2020 (!), hat der Bundesrat seinen bereits am 8. April gefällten Entscheid umgesetzt und ein Bundesgesetz in Vernehmlassung geschickt. Damit wurde das Parlament die per bundesrätlichem Notrecht formulierten Vorstösse mit sofortiger Gültigkeit legitimieren UND bis 2022 verlängern.
- 4.2. Unter anderem sollen Einschränkungen in der Pressefreiheit und Rechtsprechung sowie Impfzwang zur Normalität deklariert werden!
- 4.3. Speziell pikant dabei ist, dass das deutsche Parlament am 16.06.2020 einen entsprechenden Gesetzesänderungsvorschlag von Bundeskanzlerin Angela Merkel, mit Gültigkeit bis 2022, abgesegnet hat.
- 4.4. Bei weitgehend fehlendem Realitätsbezug einer relevanten gesundheitlichen Gefährdung durch bisherige Corona-Viren und den erlebten Massnahmen mit massiven Folgen für Bevölkerung und Wirtschaft grenzt es an Fahrlässigkeit, die durch den Bundesrat eingeführten, unverhältnismassigen und inadaquaten Notstandsmassnahmen nachträglich gutzuheissen, weiterzuführen und in die Vernehmlassung zu schicken.
- 4.5. Damit ware der bereits eingetretene immense Schaden an Lebensqualität und in der Volkswirtschaft, mit Trost der Irrationalität und Illusion abgesegnet. Mit Ihrer Zustimmung würden riesige Fehlaufmerksamkeit und -aktivitäten einer ganzen Nation weiter zementiert, dies in Verkennung einer gesundheitlichen relativen Irrelevanz.

5. Wir alle sind gefordert!

5.1. Was Sie dafür tun können?

Bitte engagieren Sie sich persönlich. Bitte nutzen Sie Ihre Möglichkeiten zur Schadensbegrenzung und für den Zukunftswiederaufbau.

- 5.2. Für Realitätsbezug, Verhältnismässigkeit und Lebensqualität.
- 5.3. Signalisieren Sie bitte: So wie bisher geht es nicht mehr weiter.
- 5.4. Die Negativspirale umkehren wir alle können es.
- 5.5. Der Aufbau beginnt im Kopf.

6. Quellen

Berichte:

https://www.achgut.com/artikel/corona aufarbeitung warum alle falsch lagen https://www.wissenschaft.de/gesundheit-medizin/ischgl-antikoerper-test-enthuellt-ausmass-der-infektionen/

https://www.cell.com/cell/pdf/S0092-8674(20)30610-3.pdf

https://www.zeitpunkt.ch/index.php/der-bundesrat-will-das-notrecht-verlaengern

Übersichts- und Faktenvideo:

https://youtu.be/kgVL7KR-Qyk

Podcast:

https://www.achgut.com/artikel/indubio corona aufarbeitung mit beda m stadler

Mit herzlichem Dank! Gerne auch für weitere Auskünfte.

Dr. med. Christian Zürcher

Direktor

Integrative Schmerztherapie - Pain-Reset plus Schmerzspezialist SGSS FA Neuraltherapie SANTH Hirudotherapeut EMR Allgemeine Innere Medizin FMH



Medic Integral GmbH

Erlachstrasse 8 CH-3280 Murten Tel +41(0)26 672 91 11 Fax +41(0)26 672 91 12

Lettre ouverte adressée à tous les parlementaires et femmes parlementaires

Consultation de la loi fédérale sur le virus Corona

Diffusion : Médias Suisses, Ministères fédéraux, caisses de maladie et autres



Morat, 02.07.2020

En date du 19 juin 2020, le Conseil Fédéral a ouvert une consultation sur le virus Covid-19. Dans cette consultation il propose au parlement la promulgation d'une loi fédérale urgente et limitée, qui devrait permettre une injonction soutenue par la loi et de la prolonger jusqu'à la fin de 2022. En même temps, le Conseil Fédéral a raccourci le délai de prise de position de votre part de 3 mois à 3 semaines et propose l'adoption de cette loi pour le 12 août 2020.

Compte tenu de l'immense importance du sujet cité en marge, nous nous permettons d'attirer votre attention sur ce sujet de grande importance et de vous soumettre des nouvelles significatives impliquant votre travail.

Ci-après nous nous permettons d'attirer votre attention sur des arguments importants, tout en espérant que vous pourrez vous prendre le temps d'y consacrer votre attention, ceci encore avant même que vous vous rendriez en vos vacances bien méritées.

- 1. Médecine
- 2. Démocratie, justice et liberté
- 3. Débat et perception, culture de l'erreur et disposition de consolidation
- 4. Corona 2020 et la population suisse
- 5. La raison pour laquelle l'exigence du Conseil Fédéral doit être rejetée
- 6. Nous sommes tous interpellés

1. Médicine

- 1.1. Les virus du corona apparaissent régulièrement pendant la saison hivernale et cela depuis de nombreuses années déjà, aussi en Suisse; ce fait est d'ailleurs connu par les experts.
- 1.2. Selon les prévisions confirmées, le virus Corona 19/20 n'est pas plus offensif que la grippe et qu'un des nombreux virus du rhume qui apparaissent annuellement.
- 1.3. Similairement, de nouvelles maladies grippales sont apparues au fil des dernières années dans la conscience des gens, (tel que SARS1, la grippe porcine, la grippe aviaire ainsi que MERS), qui ont toutes évoluées de façon bien moins sérieuse qu'initialement pronostiquée par la WHO.
- 1.4 Suite à de nombreuses années d'exposition au virus de Corona, l'immunité collective pourrait devenir la principale arme contre les virus du rhume. En fait, cette immunité collective a déjà été démontrée.

- 1.5. Comme les professionnels de la santé en sont depuis longtemps conscients, la protection immunitaire peut, entre autres, également être considérablement améliorée de manière simple, peu couteuse et selon les besoins par les actions suivantes : sommeil 8.5h, réduction de stress, prise de vitamine D3 2000E/jour, en automne et en hiver.
- 1.6. Parmi les efforts médicaux actuels, déployés cette saison de façon uniques et sans précédent, plusieurs options de traitements médicaux pour des patients gravement malades (par exemple la dexaméthasone, l'héparine, etc.) se sont révélées efficaces. Ces options pourraient encore être mieux utilisées, ainsi que d'autres qui restent à être promues, car encore plus prometteuses.
- 1.7. Les moyens de tests Corona 2020 n'ont pas été validés et sont, quant à leur efficacité, des précautions de protection du Corona introduites mais très discutables.
- 1.8. La confusion générale a été aggravée par une confusion conceptuelle. Jusqu'à la reformulation des termes par l'OMS en 2020, les termes "épidémie pandémie" avaient surtout une pertinence clinique en termes de propagation. Ainsi, lorsque que le 5 % de la population totale est souffrante, on parle d'épidémie, alors qu'en 2020, nous nous sommes situés avec une contamination de 0,25 % de la population à tout temps loin d'une épidémie.
- 1.9. Concernant le sens des vaccinations : pour les vaccins contre la grippe, par exemple, il a été démontré que la défense immunitaire contre les virus Corona est en fait réduite, les additifs pouvant s'avérer être problématiques. De surcroit, de nombreux risques potentiels pour la santé n'ont pas encore été identifiés et ne sont pas encore connus.

2. <u>Démocratie, justice et liberté</u>

- 2.1 L'introduction de la loi d'urgence présuppose un état d'urgence. Cependant; en 2020, cet état d'urgence n'a jamais existé, mais représente plutôt et correspond encore toujours à une erreur d'appréciation transfrontalière, comme stipulé sous point 1.7.
- 2.2. L'introduction de la loi sur les pouvoirs d'urgence en 2020 est une rupture sérieuse et une violation claire de la conception suisse de la démocratie, du statu quo de la justice et de la liberté. Il s'agit clairement d'une violation des droits fondamentaux garantis par la Constitution fédérale.
- 2.3. L'expérience historique faite pendent les années 1930 à 1945 se confirme, selon laquelle des pouvoirs temporairement accordés aux gouvernements, ceci sur la base de décisions exceptionnelles nécessaires instaurées ou retirés au détriment des droits fondamentaux et de la position du souverain, sont par la suite maintenus, cela aussi en Suisse.
- 2.4. Sur la base de différentes sources (voir références sous le point 7.) il est justifié, selon divers indices et raisons, de mettre en doute l'exactitude et l'équité de la législation proposée par le Conseil fédéral.

3. <u>Débat et perception, culture de l'erreur et disposition de consolidation</u>

- 3.1. Des erreurs se produisent partout et font partie de notre nature. Mais si ces erreurs causent de graves dommages ou des coûts élevés, le bon sens exige qu'elles soient rapidement éliminées.
- 3.2 L'échange d'opinions et la discussion lors d'une audition représentent la base et la condition inconditionnelle d'une culture de communication constructive et du progrès qui en découle. Ceci est votre domaine et vous vous y connaissez.

4. Corona et la population suisse

4.1. Avec les restrictions imposées, le peuple suisse a été restreint de manière disproportionnée et violé dans ses libertés et ses droits garantis par la Constitution ainsi que dans son bien-être. Notre peuple attend maintenant la rédemption, le confort et la sécurité.

5. La raison pour laquelle l'exigence du Conseil Fédéral doit être rejetée

- 5.1. Situation de départ : Juste à temps pour la fin de la session, le Conseil fédéral a mis en œuvre la décision qu'il avait déjà prise le 8 avril en l'envoyant en consultation le 19.6.2020, donc le dernier jour de la session! L'objectif serait de "légitimer" cette décision et de prolonger les mesures liées à la pandémie du Covid 19 "par décision parlementaire". En clair, ainsi elle autorise le Conseil fédéral à poursuivre les mesures d'urgence sur une base légale ET consent à une prolongation jusqu'à la fin de 2022.
- 5.2. Entre autres, les restrictions de la liberté de la presse et de la jurisprudence ainsi que la vaccination obligatoire devraient être imposés et déclarées comme normales!
- 5.3. A savoir qu'il est particulièrement piquant que le Parlement allemand a approuvé un amendement législatif correspondant par la Chancelière Angela Merkel le 16.06.2020, ceci valable jusqu'en 2022.
- 5.4. En l'absence d'une évaluation réaliste d'un danger pertinent pour la santé dû à des coronavirus antérieurs et de mesures ayant eu des conséquences massives connues pour la population et l'économie, il est à la limite de la négligence d'approuver rétroactivement de poursuivre et de soumettre à la consultation des mesures d'urgence disproportionnées et inadéquates introduites par le Conseil fédéral.
- 5.5. Face aux immenses dommages déjà causés à la qualité de vie et à l'économie nationale, cela correspondrait à une consolation par l'irrationalité et l'illusion. Par votre approbation, attention et activités malavisées, toute une nation serait encore davantage cimentée, au mépris d'une relative insignifiance pour la santé.

6. Nous sommes tous interpellés

6.1. Ce que vous pouvez faire à ce sujet ?

Veuillez-vous engager personnellement. Utilisez vos possibilités pour limiter les dégâts et pour reconstruire un avenir en liberté!

- 6.2. Pour la réalité, la proportionnalité et la qualité de vie.
- 6.3. Veuillez signaler que cela ne peut continuer comme avant.
- 6.4. Renversez la spirale négative : nous en sommes tous capables
- 6.5. L'instauration commence dans la tête.

7. Sources

Lien:

https://www.achgut.com/artikel/corona aufarbeitung warum alle falsch lagen

https://www.wissenschaft.de/gesundheit-medizin/ischgl-antikoerper-test-enthuellt-ausmass-der-infektionen/

https://www.cell.com/cell/pdf/S0092-8674(20)30610-3.pdf

https://www.zeitpunkt.ch/index.php/der-bundesrat-will-das-notrecht-verlaengern

Vue d'ensemble et vidéos appuyant les faits :

https://youtu.be/kgVL7KR-Qyk

Podcast:

https://www.achgut.com/artikel/indubio corona aufarbeitung mit beda m stadler

Avec nos sincères remerciements et toujours à votre disposition pour de plus amples informations.

Dr. med. Christian Zürcher

Directeur

Traitement de la douleur intégratif - Pain-Reset plus Spécialiste de la douleur SSED Thérapie neurale SANTH/SMSTN Hirudothérapeute RME Médecine interne générale FMH



Medic Integral sàrl

Erlachstrasse 8 CH-3280 Morat Tel +41(0)26 672 91 11 Fax +41(0)26 672 91 12

Lettera aperta indirizzata a tutti i/le parlamentari

Consultazione della legge federale sul virus Corons

Diffusione: media svizzeri, ministeri federali, casse malati e altri



Morat.02.07.2020

Il 19 giugno 2020 il Consiglio Federale ha aperto una consultazione sul virus Covid-19. In questa consultazione egli propone al Parlamento l'emanazione di una legge federale urgente e limitata, che dovrebbe consentire un'ingiunzione sostenuta dalla legge e prorogarla fino alla fine del 2022. Allo stesso tempo, il Consiglio Federale ha abbreviato di 3 mesi e 3 settimane il termine per la vostra presa di posizione e propone l'adozione di questa legge entro il 12 agosto 2020.

Vista l'immensa importanza dell'argomento appena menzionato, desideriamo richiamare la vostra attenzione su questo tema di primaria importanza e sottoporvi notizie significative che riguardano il vostro lavoro.

Di seguito ci permettiamo di richiamare la vostra attenzione su argomenti importanti, sperando che possiate dedicare ad essi la vostra attenzione, ancor prima di partire per la vostra meritata vacanza.

- 1. Medicina
- 2. Democrazia, giustizia e libertà
- 3. Dibattito e percezione, cultura dell'errore e disponibilità a consolidare
- 4. Corona 2020 e la popolazione svizzera
- 5. Il motivo per cui la richiesta del Consiglio Federale deve essere respinta
- 6. Siamo tutti chiamati in causa

1. Medicina

- 1.1 I Coronavirus compaiono regolarmente durante la stagione invernale ormai da molti anni, anche in Svizzera, e questo fatto è noto agli esperti.
- 1.2 Secondo le previsioni confermate, il coronavirus 19/20 non è più offensivo dell'influenza e di uno dei tanti virus del raffreddore che compaiono ogni anno.
- 1.3. Analogamente, negli ultimi anni sono comparse nella coscienza delle persone nuove malattie influenzali (come la SARS1, l'influenza suina, l'influenza aviaria e la MERS), che si sono tutte evolute in modo molto meno grave di quanto inizialmente previsto dall'OMS.
- 1.4 Dopo molti anni di esposizione al Coronavirus, l'immunità di gregge potrebbe diventare l'arma principale contro i virus del raffreddore. Questa immunità di gregge è stata dimostrata anche per i virus Corona.

- 1.5. Come gli operatori sanitari sanno da tempo, la protezione immunitaria può inoltre essere notevolmente migliorata in modo semplice, economico e appropriato con le seguenti azioni: Dormire 8 ore e mezzo, riduzione dello stress, assunzione di vitamina D3 2000E/giorno, in autunno e in inverno.
- 1.6. Tra gli attuali sforzi medici unici e senza precedenti compiuti questa stagione, diverse opzioni di trattamento medico per i pazienti in condizioni critiche (ad esempio desametasone, eparina, ecc.) si sono dimostrate efficaci. Queste opzioni potrebbero essere utilizzate ancora meglio e altre ancora devono essere promosse in quanto ancora più promettenti.
- 1.7. I metodi per testare il Corona 2020 non sono stati convalidati e, per quanto riguarda la loro efficacia, le precauzioni di protezione al Corona introdotte, sono altamente discutibili.
- 1.8. La confusione generale è stata aggravata dalla confusione concettuale. Fino alla ridefinizione della terminologia da parte dell'OMS nel 2020, i termini "epidemia pandemia" avevano una pertinenza prevalentemente clinica in termini di diffusione. Così, quando il 5 % della popolazione totale soffre, si parla di epidemia, mentre nel 2020 c'era lo 0,25 % della popolazione infetta, sempre lontani da un'epidemia ...
- 1.9. Per quanto riguarda il senso delle vaccinazioni: nel caso dei vaccini antinfluenzali, ad esempio, è stato dimostrato che la difesa immunitaria contro i virus Corona è in effetti diminuita, in quanto gli additivi possono rivelarsi problematici. Inoltre, molti potenziali rischi per la salute non sono ancora stati identificati e non sono ancora noti.

2. Democrazia, giustizia e libertà

- 2.1 L'introduzione della legge sull'emergenza presuppone lo stato di emergenza. Nel 2020, tuttavia, questo stato di emergenza non è mai esistito, ma rappresenta e corrisponde tuttora a un errore di valutazione transfrontaliero, come indicato al punto 1.7
- 2.2. L'introduzione della legge sui poteri d'emergenza nel 2020 costituisce una grave violazione e una chiara violazione del concetto svizzero di democrazia e dello status quo di giustizia e libertà. Si tratta chiaramente di una violazione dei diritti fondamentali garantiti dalla Costituzione federale.
- L'esperienza storica dagli anni Trenta al 1945 conferma il fatto che i poteri temporaneamente concessi ai governi, sulla base di necessarie decisioni eccezionali introdotte o revocate a scapito dei diritti fondamentali e della posizione del sovrano, sono stati successivamente mantenuti, anche in Svizzera.
- 2.4. Sulla base di diverse fonti (vedere i riferimenti al punto 7.), vi sono diverse indicazioni e motivi per mettere in dubbio l'esattezza e l'equità della legislazione proposta dal Consiglio federale.

- 3. <u>Dibattito e percezione, cultura dell'errore e disposizione di consolidazione</u>
- Gli errori accadono ovunque e fanno parte della nostra natura. Ma se que sti errori causano gravi danni o costi elevati, il buon senso impone di eliminarli rapidamente.
- Lo scambio di opinioni e la discussione in udienza sono la base e la condizione incondizionata per una cultura della comunicazione costruttiva e del progresso che ne deriva. Questo è il vostro campo e sapete come muovervi.
- 4. Corona e la popolazione svizzera
- 4.1. Con le restrizioni imposte, il popolo svizzero è stato limitato in modo sproporzionato e i suoi diritti e libertà garantiti dalla Costituzione sono stati violati, così come i diritti e le libertà garantiti dalla Costituzione. Il nostro popolo attende ora la redenzione, il conforto e la sicurezza.
- 5. <u>Il motivo per cui la richiesta del Consiglio federale deve essere respinta</u>
- 5.1. Situazione di partenza: Giusto in tempo per la fine della sessione, il Consiglio federale ha attuato la decisione già presa l' 8 aprile rinviandola alla consultazione il 19.6.2020, ovvero l'ultimo giorno della sessione! L'obiettivo sarebbe quello di "legittimare" questa decisione e di estendere le misure relative alla pandemia di Covid 19 "per decisione parlamentare". In altre parole, autorizza il Consiglio federale a proseguire le misure d'emergenza su base legale E ne autorizza la proroga fino alla fine del 2022
- 5.2 Tra l'altro, le restrizioni alla libertà di stampa e della giurisprudenza, nonché la vaccinazione obbligatoria dovrebbero essere imposte e dichiarate normali!
- 5.3. È particolarmente degno di nota il fatto che il Parlamento tedesco abbia approvato un corrispondente emendamento legislativo della Cancelliera Angela Merkel il 16.06.2020, valido fino al 2022.
- 5.4. In mancanza di una valutazione realistica di un pericolo rilevante per la salute dovuto a precedenti coronavirus e di misure con note conseguenze massicce per la popolazione e l'economia, è al limite della negligenza approvare retroattivamente, perseguire e sottoporre a consultazione misure d'emergenza sproporzionate e inadeguate introdotte dal Consiglio Federale.
- 5.5. Considerando gli immensi danni già causati alla qualità della vita e all'economia nazionale, ciò sarebbe una consolazione attraverso l'irrazionalità e l'illusione. Con la vostra approvazione, l'attenzione e le attività sbagliate, un'intera nazione sarebbe ulteriormente bloccata, in spregio a un pericolo relativamente insignificante per la salute.

6. Siamo tutti chiamati in causa

6.1. Cosa si può fare a riguardo?

Vi prego di prendere un impegno personale. Sfruttate le vostre possibilità per limitare i danni e ricostruire un futuro in libertà!

- 6.2. Per la realtà, la proporzionalità e la qualità della vita.
- 6.3. Si prega di notare che questo non può continuare come prima.
- 6.4. Invertite la spirale negativa: ne siamo tutti capaci
- 6.5. L'istituzione inizia nella testa.

7. Fonti

https://www.achgut.com/artikel/corona_aufarbeitung_warum_alle_falsch_lagen_https://www.wissenschaft.de/gesundheit-medizin/ischgl-antikoerper-test-enthuellt-ausmass-der-infektionen/

https://www.cell.com/cell/pdf/S0092-8674(20)30610-3.pdf

https://www.zeitpunkt.ch/index.php/der-bundesrat-will-das-notrecht-verlaengern

Documenti e video:

https://youtu.be/kqVL7KR-Qyk

Podcast:

https://www.achgut.com/artikel/indubio corona aufarbeitung mit beda m stadler

Ringraziando sinceramente, resto a disposizione per ulteriori chiarimenti.

Dr. med. Christian Zürcher

Direttore

Traitement de la douleur intégratif - Pain-Reset plus Spécialiste de la douleur SSED Thérapie neurale SANTH/SMSTN Hirudothérapeute RME Médecine interne générale FMH



Medic Integral sàrl

Erlachstrasse 8 CH-3280 Morat Tel +41(0)26 672 91 11 Fax +41(0)26 672 91 12 Vorname Name

Hartin Sommer halla

Strasse Nr. PLZ ORT

5046 Wolde

Per E-Mail: recht@bk.admin.ch /

Bundeskanzlei Sektion Recht

Herr Stephan Brunner

3003 Bern

Bellmund, 6.7.2020

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz): Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 19. Juni wurden die interessierten Kreise dazu eingeladen, sich im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Entwurf des Covid-19-Gesetzes (Vorlage) zu äussern. Es soll als Grundlage dienen, "dass der Bundesrat die bereits in verfassungsunmittelbaren Verordnungen beschlossenen Massnahmen fortführen kann, die für die Bewältigung der Covid-19-Epidemie weiterhin nötig sind."

Als Einwohner, Steuerzahler und Krankenkassenpflichtiger bin ich – wie alle Menschen in der Schweiz – von der Vorlage stark betroffen und bedanke mich daher für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Nachfolgend finden Sie meine generellen Bemerkungen (Ziff. I) und begründeten Änderungsvorschläge zu einzelnen Bestimmungen (Ziff. II). In der Hoffnung, ihnen mehr Gewicht zu verleihen, habe ich sie als Anträge bezeichnet.

Zusammenfassend unterstütze ich die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Massnahmen zur Milderung der Auswirkungen der Primärmassnahmen, jedoch nicht für Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie. Denn die Vorlage schiesst über das ursprüngliche Ziel des Bundesrats, die Epidemie einzudämmen, hinaus. Nicht zuletzt, um die Akzeptanz der Vorlage in der Bevölkerung zu erhöhen, rege ich zudem an, die Vorlage (bspw. Art. 2) mit einer Bestimmung zu ergänzen, wonach Impfungen im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 nur auf freiwilliger Basis verabreicht und auch nicht indirekt (z.B. via Arbeitgeber oder Zugangsbeschränkungen) erzwungen werden dürfen. Ebenfalls sollte gesetzlich festgehalten werden, dass das Tragen einer Maske sowie auch das Verwenden der Swiss-Covid-App freiwillig sind. Ich danke Ihnen für die Berücksichtigung meiner fristgerecht eingereichten Anliegen.

Freundliche Grüsse

SIGNATUR Vorname Name

Hartin Sommer holder

1

SP60+ Kanton Zürich Gartenhofstr. 15 Postfach 8004 Zürich

Per Mail an: <u>recht@bk.admin.ch</u>

Zürich, 10. Juli 2020/mb An die Bundeskanzlei

3030 Bern

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Verordnung des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Sehr geehrte Damen und Herren des Bundesrates

Wir danken für die Einladung zur Vernehmlassung zu den Verordnungen des Bundesrates, welche die Regierung in den letzten Monaten während der Corona-Krise erlassen haben.

Wir sind als SP60+ Teil der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Zürich und setzen uns speziell für die ältere Bevölkerung (wie der Name sagt: Menschen über 60 Jahre) ein. Darum beteiligen wir uns mit einer separaten Einschätzung zum "Lockdown Covid 19". Selbstverständlich unterstützen wir im Allgemeinen die Vernehmlassung der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz, möchten aber speziell aus Sicht der älteren Bevölkerung nachfolgende Ergänzungen anbringen.

A. Vorbemerkungen und grundsätzliche Anliegen

- Die ,SP60+ Kanton Zürich' schickt voraus, dass sie ein Gesetz mit einem Katalog von allgemeinen Kompetenzabtretungen grundsätzlich nicht befürworten kann. Wir fordern klare, genaue und eingegrenzte Vorgaben an den Bundesrat (siehe z. B. in Art. 8 / nicht zu allgemein wie in Art. 9).
- In den "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie" halten wir als politische Gruppierung den Grundsatz hoch, dass Einschränkungen oder Versammlungsverbote nur von kurzer Dauer ausgesprochen werden sollen.
- Wir sind der Meinung, dass der Bundesrat nicht nur die Kantone (Art. 2 ¹), sondern auch die Sozialpartner konsultieren soll, wenn es um Massnahmen zur Eindämmung der Krankheit geht. Dies im Sinne einer gemeinsamen Vorgabe, dass Betroffene einbezogen werden müssen.
- Wir fordern Korrekturen im Gesetz, damit der Schutz gegen Entlassung von besonders gefährdeten Arbeitnehmer/innen darunter speziell Personen über 60 gewährleistet wird.
- Uns stören die vielen 'kann-Formulierungen im Gestzesentwurf. Im Art. 7 zur Kultur muss es heissen "Der Bundesrat unterstützt …" und nicht "Der Bundesrat kann unterstützen…" Speziell die Kulturschaffenden leiden nämlich auch nach dem genannten 20. September 2020 als Unterstützungsendpunkt unter der Covid-Krise und deshalb sind weiterreichende Unterstützungsmassnahmen vorzusehen und auszubauen.

B. Besonders gefährdete Personen

Gemäss Art. 2 Abs. 6 des Covid-19-Gesetzes kann der Bundesrat Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Personen anordnen. Laut Erläuterndem Bericht vom 19.6.2020 (S.18) werden dabei die **besonders gefährdeten Personen** wie folgt definiert:

"Als besonders gefährdete Personen gelten nach aktuellem Kenntnisstand **Personen ab 65 Jahren** und Personen, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen: **Bluthochdruck**, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, und Krebs. ... Der Bundesrat hat in der COVID-19-Verordnung 2 in Bezug auf den Umgang mit den Arbeitsverpflichtungen von Arbeitnehmenden, die einer besonders schützenswerten Personengruppe angehören, unter Abwägung der Interessen der Arbeitgeber und des Gesundheitsschutzes eine schweizweit einheitliche Regelung erlassen."

Wir halten fest, dass mit dieser Formulierung Menschen, die 65 Jahre und älter sind, extrem stigmatisiert und automatisch in der Öffentlichkeit exponiert werden. Es kam aufgrund dieser Bundesratsdefinition zu Anfeindungen und Beschimpfungen gegenüber älteren Menschen.

Tatsächlich gibt es keinerlei Untersuchungen, die belegen würden, dass alle Personen ab 65 besonders gefährdet sind. Fakt ist, dass es viele sogenannt «jüngere Alte» (65-75-Jährige) und auch über 75 Jährige gibt, die über eine gesunde und fitte Kondition verfügen. Sie sind biologisch jünger als ihr Alter vom Kalender her angibt und sie haben keine Vorerkrankungen, die ein erhöhtes Covid-19 Risiko darstellen könnten. Auch "Bluthochdruck" (wie es im Covid-19-Gesetz heisst) ist keine genaue Definition, zumal ein grosser Teil der Gesamt-Bevölkerung über keinen sogenannt normalen Blutdruck unter 130mm Hg verfügt, sondern mit leichtem oder mittleren Bluthochdruck über 130mm Hg ohne Beschwerden lebt.

Für die betroffene gesunde Bevölkerung über 65 Jahre ist es diskriminierend, wenn sie pauschal vom Bundesrat als Risiko bezeichnet wird. In dieser Konsequenz resultieren zahlreiche negative Auswirkungen. Speziell die Ausgangssperre verhindert zum Beispiel eigenständiges Einkaufen, Kinder dürfen nicht mehr gehütet werden und auch die Benützung des ÖV wird verboten. Damit wird die gesamte ältere Generation (über 2 Mio. Einwohner/innen) pauschal in den gleichen Topf geworfen und aufgrund ihres Kalenderalters zuhause eingesperrt! Können wir es uns volkswirtschaftlich leisten, auf den Einsatz von gesunden älteren Menschen zu verzichten?

Uns ist auch aufgefallen, dass gemäss dem vom Bundesamt für Statistik BFS publizierten Bericht vom 15.5.2020 eine Übersterblichkeit von 2200 Personen in der Altersgruppe der über-65-Jährigen im Grippefrühjahr 2015 verzeichnet wurde. Im Vergleich dazu gab es im Corona-Frühjahr 2020 knapp 1700 Todesfälle im Zusammenhang mit Covid-19 über alle Altersklassen hinweg. Damals wurde vom Bundesrat keine einzige Massnahme ver fügt.

C. Fazit

Alt heisst nicht automatisch krank oder gefährdet! Die SP60+ fordert den Bundesrat auf, im Covid-19-Gesetz und im Bericht dazu die Definition der Risikogruppen zu überdenken und neu zu differenzieren. Menschen über 65 sind nicht automatisch gefährdet! Die Statistik zeigt, dass eine Neudefinition im Art. 2 Abs. 6 unerlässlich ist. Wir danken Ihnen, wenn Sie unsere Anliegen berücksichtigen.

Freundliche Grüsse Für ,SP60+ Kanton Zürich'

Ursula Blaser, Präsidentin

Marcel Burlet, Vorstandsmitglied

Stefan Senn St. Alban-Vorstadt 15 4052 Basel

> Bundeskanzlei BK Walter Thurnherr recht@bk.admin.ch

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen und Verordnungen des Bundesrats zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie: Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Thurnherr, sehr geehrte Damen und Herren

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen und Verordnungen des Bundesrats zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Corona-Gesetz) Stellung nehmen zu können.

Ich danke Ihnen allen für Ihr Engagement im Zusammenhang mit Corona und das rasche Handeln, das am Anfang wichtig war. Es ist sicher nicht einfach, die richtigen Massnahmen zu treffen – unter Zeitdruck, ohne genaue Kenntnisse über die gesundheitlichen Auswirkungen von Covid-19 und im Spannungsfeld, die Bevölkerung zu schützen ohne dabei unverhältnismässige Massnahmen zu ergreifen, sowie unter internationalem Druck anderer Länder und deren Massnahmen. Im Nachhinein ist man immer schlauer – aber spätestens seit April 2020 hätte der Bundesrat die Situation kritisch hinterfragen müssen.

Im Folgenden unterbreite ich Ihnen meine Änderungsanträge:

1. Artikel 1 Gegenstand und Grundsatz

¹ Dieses Gesetz regelt besondere Befugnisse des Bundesrates zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie und zur Bewältigung der Auswirkungen der Bekämpfungsmassnahmen auf Gesellschaft, Wirtschaft und Behörden.

² Der Bundesrat macht von diesen Befugnissen nur so weit Gebrauch, als dies zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie notwendig ist.

Antrag:

Ich beantrage, dass der Bundesrat die Gefährlichkeit von Covid-19, auf welcher das gesamte Corona-Gesetz basiert, sauber abklärt, indem er transparente Zahlen und Statistiken erstellt und sich dabei von einem interdisziplinär zusammengesetzten, unabhängigen Gremium mit unterschiedlichen Sichtweisen und Meinungen beraten lässt. Ich beantrage zudem, dass der Bundesrat erst dann anhand der objektiven Fakten überprüft, ob es ein Corona-Gesetz braucht und die Massnahmen verhältnismässig sind, um die Bevölkerung zu schützen – und bis dahin das Corona-Gesetz zurückzieht oder auf spätestens Ende 2020 befristet und zwar ohne Artikel 2 Absatz 3 Ziffer i.

Begründung:1

Alle bisher getroffenen Massnahmen basieren auf einem Test, der sehr unsicher ist.

¹ Begründung zu Artikel 2 Absatz 3 Ziffer i siehe unter Punkt 2

- Je mehr Tests durchgeführt werden, desto mehr Infizierte bzw. auch falsch-positiv Getestete werden gefunden. Die tatsächliche Zahl der Infizierten in der gesamten Bevölkerung liegt aber höher. Wenn man zur Berechnung der Sterberate die Zahl der Verstorbenen durch die Zahl der Infizierten teilt, führt das automatisch zu einer Überschätzung der Todesrate. Zusätzlich dazu erhielten alle Verstorbenen, die positiv getestet waren, Corona als Todesursache, auch wenn sie an Krebs oder anderen Erkrankungen litten. Das führte zu einer Verfälschung und somit massiven Überschätzung der Covid-19-Sterberate.
- Die Infektionszahlen wurden in allen Darstellungen immer kumuliert aufgeführt. In Wahrheit fand aber kein exponentieller Anstieg der Kurve statt, wenn man den Anteil Infizierter in Relation zur jeweiligen Testmenge darstellt.
- Es wurde keine Unterscheidung von Infizierten und Erkrankten gemacht.

Auf der Basis solcher unwissenschaftlichen, intransparenten, manipulativen Grundlagen wurden der Lockdown und alle Corona-Massnahmen ausgerufen. Wie eine ETH-Studie zeigt, waren zu diesem Zeitpunkt bereits der R-Wert unter 1 und die Fallzahlen abgeflacht.² Zudem gibt es verteilt über die ganze Welt hochrangige Expertinnen und Experten, die anderer Meinung sind, was die Gefährlichkeit und die von den Regierungen daraus abgeleiteten Massnahmen betrifft.³ Leider fanden solche Experlnnen-Meinungen kaum Beachtung in den Mainstream-Medien, wodurch ein sehr einheitliches öffentliches Bild der Situation entstand und ein kontroverser gesellschaftlicher Diskurs unterbunden wurde.

2. Art. 2 Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie

[...] ³ Er kann zur Gewährleistung einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Heilmitteln und Schutzausrüstungen:

[...] Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel vorsehen; [...]

Antrag:

Ich beantrage, den Artikel 2 Absatz 3 Ziffer i «ⁱ Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel vorsehen;» zu streichen.

Begründung:

Mit diesem Artikel 2 Absatz 3 Ziffer i kann der Bundesrat Impfungen für obligatorisch erklären. Es wird weder in den Erläuterungen noch im Gesetz selbst eine Einschränkung in Bezug auf besonders vulnerable Bevölkerungsgruppen vorgenommen - wobei mir auch das fragwürdig erscheinen würde. Damit schafft sich der Bundesrat die gesetzliche Grundlage für einen indirekten Impfzwang. Grundsätzlich erachte ich uns Menschen als selbstverantwortliche Individuen. Jene, die aus gesundheitlichen Gründen das Gefühl haben zu müssen oder aus Solidarität wollen, können sich impfen lassen, falls ein Impfstoff vorliegt. Der kleine Prozentsatz aller anderen besonders vulnerablen Menschen, die sich nicht impfen lassen dürfen, muss sich weiterhin schützen, wie er es von den alljährlichen Grippe-Epidemien gewohnt ist. Es gibt keinen Grund, weshalb sich alle anderen obligatorisch impfen lassen müssten. Es sei denn, es geht gar nicht um Corona sondern um Grösseres.4 Falls dies so wäre, ist es völlig undemokratisch, über eine Impfung verbunden mit Angstkampagne allen Menschen irgendeinen Marker für ID2020 zu setzen, ohne darüber den gesellschaftlichen Diskurs in unserem (noch) demokratischen Land geführt zu haben. Zudem ist bekannt, dass Impfungen (unabsichtlich und in diesem Fall aufgrund nicht ausreichender Erprobung) Krankheiten auslösen können.⁵ Insbesondere problematisch ist, dass von den 12 Covid-19-Impfstoffen, die

² https://smw.ch/article/doi/smw.2020.20271

³ https://www.nichtohneuns.de/virus/

⁴ Zum Beispiel https://id2020.org/

⁵ https://childrenshealthdefense.org/

derzeit in klinischer Prüfung sind, vier rekombinierte RNA und drei DNA enthalten, die das menschliche Erbgut verändern können.⁶ Da erstmals solche Impfverfahren angewendet werden und aufgrund der fehlenden Langzeiterfahrungen damit, ist das ein (unkontrollierbares) Experiment mit der Menschheit.

Grundsätzlich haben wir alle ein Immunsystem, auf das wir auch vertrauen dürfen – und das wir während einer Grippe-Epidemie bewusst stärken können. Leider ist das bei all den im Gesetz vorgeschlagenen Massnahmen kein Thema (z.B. steht nicht im Gesetz «der Bundesrat ordnet an, dass sich alle gesund ernähren und dabei genügend Vitamine zu sich nehmen und sich ausreichend an der frischen Luft bewegen» oder «der Bundesrat trägt Sorge, dass grundsätzlich keine ungesunden Lebensmittel (Zucker, Konservierungsstoffe, etc.) in den Verkauf mehr gelangen»⁷).

Zusätzlich gibt es auch alternative Heilmethoden, die alle sehr erfolgreich sind – auch bei Corona, und gut unterstützen können, die Selbstheilungskräfte zu aktivieren – auch präventiv. Leider scheint dies während der gesamten Corona-Zeit bisher nicht von Interesse zu sein und ist auch kein Thema in diesem Gesetz.

Ich danke Ihnen, für die Berücksichtigung meiner Anträge. Für allfällige Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung

senn@wohngeist.ch

Mit freundlichen Grüssen

Stefan Senn

⁶ https:///www.wodarg.com/impfen/

⁷ Z.B. analog der Tabakpolitik

Karin Brodbeck Rotackerstrasse 7 4410 Liestal

Schweizerische Bundeskanzlei Bundesplatz 3 3005 Bern

Liestal, 9. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Thurnherr, sehr geehrte Mitarbeitende der Bundeskanzlei, sehr geehrter Bundesrat

Hiermit sende ich Ihnen meine Stellungnahme für die Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Ich beantrage, dass

- das Bundesgesetz NICHT als dringlich eingestuft wird
- das Notstandsgesetz jeweils nur für 6 Monate gilt
- wenn die Infektionsrate der Coronafälle tiefer als der durchschnittliche Wert der Grippeinfektionen der letzten 10 Jahre ist, die Volksrechte (Menschen- und Grundrechte) nicht eingeschränkt werden dürfen
- die Zulassungsverfahren für neue Impfstoffe und Medikamente gleich bleiben wie vor COVID-19

Jain Gradbell

kein Impfzwang/ Impfobligatorium im Gesetz verankert ist

Mit freundlichen Grüssen,

Verena Bischof Schiffländestrasse 3 9320 Arbon

Per E-Mail an recht@bk.admin.ch

Zürich, 06. Juli 2020

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismassig sind.

Einzig zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss "erläuterndem Bericht" (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme Mit freundlichen Grüssen

U, Bischof

Verena Bischof

Monika Stucki Schiffländestrasse 3 9320 Arbon

Per E-Mail an recht@bk.admin.ch

Zürich, 06. Juli 2020

Stellungnahme zum

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismassig sind.

Einzig zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss "erläuterndem Bericht" (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

M. Stucki-Mock

Mit freundlichen Grüssen

Monika Stucki

Gordana Blagojevic Mühlestrasse 45 8105 Regensdorf g_blagojevic@hotmail.com

Bundeskanzlei Rechtsdienst 3003 Bern recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz»: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»¹ nehme ich hiermit Stellung zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»², zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlage der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes³ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,⁴ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.»

Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)⁵: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)».

https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4

² https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf

³ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7

⁴ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185

⁵ https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf

Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie sogar unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.⁶

Während man zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprach, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht.

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 17 ist:

- «a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen:
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr.

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.⁸ Das entspricht einem Anteil von 0,22 Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen (Basis 2018, Bundesamt für Statistik⁹). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik¹⁰).

https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1

⁶ https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html

https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325 Datengrundlage Grafiken COVID-19-Bericht.xlsx

⁹ <u>https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html</u>

¹⁰ https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein eventuelles Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.¹¹

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer ... neuen Situation (z. B. bei einer «zweiten Welle» der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, ...» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report» angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen.

Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser Mängel Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt.

¹¹ https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61823.pdf

¹² https://jcblemai.github.io

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV¹³ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes¹⁴ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das Epidemiengesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

7. Unklare Regelung der Impfpflicht.

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes¹⁵ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170

¹⁴ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54

¹⁵ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22

Art. 6 des Epidemiengesetzes¹⁶ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfobligatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfobligatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers - der Bundesversammlung - an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfobligatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte»¹⁷, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden könnten. Sie befinden sich gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 218 angezeigt.

18 https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10

¹⁶ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6

¹⁷ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie kann auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

Schlussfolgerungen

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen schwierig sein kann.

Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen

(die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde. 19

War es bei der sog. "Corona-Krise" erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neustem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte.

Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagsrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020²⁰ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt.

Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen, das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünsche ich mir klare Gesetze und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt. Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in meinen Augen nicht. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

Regensdorf, 10. Juli 2020

Gordana Blagojevic

19. David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz

https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz als-die-schweiz-dem-

bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984

und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/

²⁰ https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf

Franz Keller Furlängeweg 516 5325 Leibstadt

Per E-Mail an recht@bk.admin.ch

Leibstadt, 10. Juli 2020

Stellungsnahme zum

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismassig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss "erläuterndem Bericht" (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, **"Impfungen für obligatorisch** zu **erklären"**, möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme Mit freundlichen Grüssen

Franz Keller

Daniel u. Gabriela Jakob Dorfstrasse 21 4512 Bellach da_jakob@bluewin.ch

Bundeskanzlei Rechtsdienst 3003 Bern recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»¹ teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»² mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes³ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,⁴ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.»

Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)⁵: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)». Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die

¹ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4

² https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf

³ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7

⁴ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185

⁵ https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf

Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.⁶

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 17 ist:

- «a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.⁸ Das entspricht einem Anteil von 0,22 Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen (Basis 2018, Bundesamt für Statistik⁹). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen

⁶ https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html

https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1

⁸ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325 Datengrundlage Grafiken COVID-19-Bericht.xlsx

https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html

(2019, Bundesamt für Statistik¹⁰). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.¹¹

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer ... neuen Situation (z. B. bei einer «zweiten Welle» der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, ...» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report» angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen.

Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich

 $^{^{10}\ \}underline{\text{https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html}$

¹¹ https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61823.pdf

¹² https://jcblemai.github.io

unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politikbestimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV¹³ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes¹⁴ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das Epidemiengesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

¹³ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170

¹⁴ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes¹⁵ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes¹⁶ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfobligatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfobligatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfobligatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte»¹⁷, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen,

¹⁵ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22

¹⁶ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6

¹⁷ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7

dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2¹⁸ angezeigt.

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

Fazit

¹⁸ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist. Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde. 19

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neustem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte. Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagsrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020²⁰ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt.

Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen, dass sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünsche ich mir klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selbst.

¹⁹. David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984 und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/

²⁰ https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf

Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel²¹). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

Bellach, 10. Juli 2020

Daniel Jakob

²¹ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1

Daniel u. Gabriela Jakob Dorfstrasse 21 4512 Bellach da_jakob@bluewin.ch

Bundeskanzlei Rechtsdienst 3003 Bern recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»¹ teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»² mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes³ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,⁴ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.»

Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)⁵: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)». Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die

¹ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4

² https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf

³ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7

⁴ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185

⁵ https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf

Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.⁶

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 17 ist:

- «a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.⁸ Das entspricht einem Anteil von 0,22 Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen (Basis 2018, Bundesamt für Statistik⁹). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen

⁶ https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html

https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1

⁸ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325 Datengrundlage Grafiken COVID-19-Bericht.xlsx

https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html

(2019, Bundesamt für Statistik¹⁰). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.¹¹

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer ... neuen Situation (z. B. bei einer «zweiten Welle» der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, ...» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report» angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen.

Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich

 $^{^{10}\ \}underline{\text{https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html}$

¹¹ https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61823.pdf

¹² https://jcblemai.github.io

unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politikbestimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV¹³ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes¹⁴ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das Epidemiengesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

¹³ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170

¹⁴ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes¹⁵ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes¹⁶ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfobligatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfobligatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfobligatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte»¹⁷, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen,

¹⁵ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22

¹⁶ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6

¹⁷ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7

dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2¹⁸ angezeigt.

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

Fazit

¹⁸ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist. Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde. 19

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neustem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte. Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagsrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020²⁰ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt.

Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen, dass sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünsche ich mir klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selbst.

¹⁹. David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984 und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/

²⁰ https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf

Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel²¹). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

Bellach, 10. Juli 2020

Daniel Jakob

²¹ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1

Stellungnahme Vernehmlassung zu Covid-19-Gesetz

Von: Barbara Stüdeli

Hilariweg 9 4500 Solothurn

b.stuedeli@gmail.com

EINSCHREIBEN

An die Schweizerische Bundeskanzlei Bundeshaus West 3003 Bern

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Covid-19-Gesetz

Sehr geehrte Präsidentin des Nationalrats Frau Moret Sehr geehrter Präsident des Ständerats Herr Stöckli Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Thurnherr

Der Bundesrat hat am 19.6.2020 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Covid-19-Gesetz eröffnet. Gerne nutzen wir die Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Zusammenfassend kommen ich zum Schluss,

- (1) Dass die Voraussetzungen für eine Dringlicherklärung und sofortige Inkraftsetzung dieses Gesetzes auf der Basis von Art. 165 Bundesverfassung nicht gegeben sind, insbesondere nicht soweit es um den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor COVID-19 geht. Die bestehende gesetzliche Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht als rechtliche Basis für einen wirksamen Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus;
- (2) Dass unabhängig von der Frage der Dringlichkeit ohnehin kein zusätzlicher Regelungsbedarf besteht. Die bestehende Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht für den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus
- (3) Dass auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten ist, weil es schwerwiegende rechtsstaatliche Mängel aufweist. Dass im Falle seiner inhaltlichen Beratung die nachfolgend aufgezeigten Mängel und Risiken für die Bevölkerung auf jeden Fall zu beseitigen sind, da diese verfassungsmässige Rechte und Schutzgarantien (insbesondere das Legalitätsund das Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen.

Ich empfehlen daher der Bundesversammlung

- (I) auf das Geschäft mangels Dringlichkeit nicht einzutreten, resp. die Dringlichkeit abzulehnen;
- (II) <u>Eventualantrag</u> bei Eintreten auf diese Vorlage: das Gesetz mangels Notwendigkeit vollständig abzulehnen;
- (III) <u>Eventualantrag</u> bei grundsätzlicher Annahme dieses Gesetzes: eine umfassende Überarbeitung oder Anpassung des Gesetzes im Sinne untenstehender Ausführungen vorzunehmen.

Begründung unserer Schlussfolgerungen und Empfehlungen:

1.) Zu Schlussfolgerung 1 Fehlende Dringlichkeit im Sinne von Art. 165 BV

Gemäss Artikel 13 der Vorlage soll das Gesetz für dringlich erklärt werden im Sinne von Art. 165 Abs. 1 BV. Eine Dringlicherklärung nach Art. 165 Abs. 1 BV würde voraussetzen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile drohen, sollte das Gesetz nicht unmittelbar Geltung erlangen (Tschannen in St. Galler Kommentar zur Bundesverfassung, N. 6 zu Art. 165, 3. Auflage 2014). Im Zusammenhang mit COVID-19 bedeutet dies: Der Bundesrat hätte nachzuweisen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen, würde dieses Gesetz nicht für dringlich erklärt.

Diesen Nachweis hat der Bundesrat nicht erbracht. Er hat nicht einmal den Versuch unternommen, ihn zu erbringen. Er ist in dieser Hinsicht in keiner Art und Weise tätig geworden.

Damit missachtet er die Beweispflicht, die im Rechtsstaat jener Instanz obliegt, die Dringlichkeit behauptet und Grundrechte zu beschneiden gedenkt, sei es auch nur zeitweilig (Art. 2 Abs. 4 des Entwurfes). Dies ist umso unbegreiflicher, als der Bundesrat seinen verfassungsrechtlich gebotenen Beweispflichten während der Corona-Krise noch niemals, also seit Anbeginn seiner oktroyierten Massnahmen nicht nachgekommen ist. Die verfassungswidrigen Grundrechtsbeschneidungen Meinungsäusserungsfreiheit, (Versammlungsfreiheit, Bewegungsfreiheit, Familienfreiheit, wirtschaftliche Betätigungsfreiheit u.a.m.) dauern nun schon mehrere Monate an, ohne dass die Exekutive auch nur Anstalten macht, ihren Beweislasten nachzukommen. Stattdessen hat sie ausländische Lagebeurteilungen kopf- und kritiklos übernommen und ausländische Massnahmen ungeprüft in der Schweiz ebenfalls erlassen und umgesetzt. Damit hat sie schweizerische Souveränität mit Füssen getreten, anstatt dem Auftrag nachzukommen, für den sie gewählt ist: eine eigene, kritische Lagebeurteilung zu erstellen, die verschiedene Seiten der alles andere als einheitlichen wissenschaftlichen Expertise zu Wort kommen lässt (Dr. med. Claus Köhnlein, Prof. Dr. Hendrick Streeck; Prof. Dr. Sucharit Bhakdi, Prof. Dr. Klaus Püschel; Dr. Wolfgang Wodarg, Prof. Dr. John Ioannidis; Prof. Dr. Knut Wittkowski; Prof. Dr. Doron Lancet und viele andere mehr). Auf diese Weise kam es zum Erlass unverhältnismässiger, weil nicht erforderlicher Massnahmen. Dieses Vorgehen verstösst gegen die Art. 5 Abs. 2, 9 und 36 Abs. 3 der Bundesverfassung. Es muss demnach vom Parlament unbedingt korrigiert werden, um weitere Verletzungen wesentlicher verfassungsmässiger Grundsätze (Verhältnismässigkeit etc.) wenigstens für die Zukunft auszuschliessen.

Die täglichen BAG-Berichte betreffend Hospitalisierungen und Todesfälle weisen seit anfangs Mai nur noch minimale Zahlen aus. Für Spitäler und Ärzte in der Schweiz ist das Phänomen COVID-19 als eigenständige erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit (resp. Bedrohung für die Infrastruktur) nicht mehr wahrnehmbar - abgesehen von einer tiefgreifenden Verängstigung in der Bevölkerung, die massgeblich auf die zu diesem Zweck geführten, ständigen Kampagnen des Bundesrats, der SRF und der Presse zurückzuführen sind. Zwischenzeitlich hat sich die Diskussion von den effektiv erkrankten und verstorbenen Personen völlig entfernt und auf die Thematik der Tests verlagert: "Anzahl positiv getestete Personen pro Tag". Diese oberflächliche Betrachtungsweise wird der effektiven Bedrohungslage durch COVID-19 aus zahlreichen Gründen nicht gerecht.

Einerseits hängt diese Messgrösse (Anzahl positiv getestete Personen) von der Anzahl der durchgeführten Tests ab. Diese ist in den letzten Wochen aber stetig auf ein hohes Mass gestiegen. Setzt man jedoch die positiven Testergebnisse ins Verhältnis zur Zahl der vorgenommenen Tests, ergibt

sich keine Steigerung, sondern ein gleichbleibender Anteil von unter einem Prozent. Das wird aber verschwiegen und zusätzlich noch dadurch verschleiert, dass von steigenden «Fallzahlen» die Rede ist. Es handelt sich aber gerade um keine «Krankheitsfälle» (mit Symptomen), sondern nur um positive Testergebnisse. Zweitens wurden diese Tests niemals von einer unabhängigen Instanz validiert, und ihre Treffergenauigkeit ist in der Fachwelt mehr als bloss umstritten (https://www.youtube.com/watch?v=MGfBlWX2m0U&feature=youtu.be [ab Min. 2]). Drittens ist die Zahl der Fälle mit COVID-19-bedingten schwerwiegenden Komplikationen mittlerweile statistisch dermassen tief, dass die Testergebnisse (Anzahl positiv getestete Personen) in keiner Weise als genügend anerkannt werden können als Erfüllung der dem Bundesrat obliegenden Beweislast für eine effektiv erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit, respektive der Krankenpflegeeinrichtungen.

Die stete Berufung auf die Testergebnisse seitens Bundesrat ist deshalb im Fall von COVID-19 irreführend und zur Rechtfertigung besonderer Kompetenzen nicht geeignet.

Um unter den gegenwärtigen Umständen tatsächlich erkrankte Personen wirksam zu behandeln und um die Verbreitung des grippeähnlichen Phänomens COVID-19 zu hemmen, ist es in keiner Weise erforderlich, dass der Bundesrat besondere Kompetenzen auf der Basis von Art. 7 oder 6 Epidemiengesetz (Ausserordentliche oder Besondere Lage) beansprucht. Die täglich aufs Neue vom BAG bestätigten tiefen Hospitalisierungs- und Todesfallzahlen sowie die Erkenntnis, dass COVID-19 für sich allein die öffentliche Gesundheit nicht erheblich bedroht, hätten längst zu einer Beendigung auch der Besonderen Lage (Art. 6 EpG) führen müssen.

Obwohl es evident ist, dass von COVID-19 keine erhebliche Gefahr mehr ausgeht für die öffentliche Gesundheit und für die Spitalinfrastruktur, hat der Bundesrat zu keinem Zeitpunkt triftige und wissenschaftlich überprüfbare Gründe vorgebracht, um die Aufrechterhaltung seiner weitreichenden Kompetenzen im Zusammenhang mit COVID-19 zu rechtfertigen.

Aus diesen Gründen ist die Dringlichkeit dieses Gesetzes zu verneinen. Nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischem Datenmaterial ist in keiner Weise erkennbar und schon gar nicht bewiesen, welche nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen würden, wenn diese Vorlage nicht für dringlich erklärt würde. Deshalb ist sie als nicht dringlich zurückzuweisen.

Die bestehende gesetzliche Ordnung des Epidemiengesetzes (und allenfalls von Art. 185 Abs. 3 BV) reicht aus, um mit COVID-19 und allfälligen negativen Auswirkungen fertig zu werden.

Und sollte trotzdem wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

2.) Zu Schlussfolgerung 2:

Fehlende Notwendigkeit für eine Regelung (zusätzlich zur bereits bestehenden gesetzlichen Ordnung)

Was oben im Zusammenhang mit der Dringlichkeit gesagt wurde, gilt vollumfänglich auch für das COVID-19-Gesetz per se, soweit es bezweckt, eine von COVID-19 ausgehende Gefahr für die öffentliche Gesundheit zu bannen.

Gemäss Erläuterungen will der Bundesrat für die epidemiologischen Massnahmen eine Regelung vorschlagen, die dem Bundesrat erlaubt, all jene Massnahmen fortzuführen, die er gestützt auf **Artikel**

7 EpG getroffen hat, für die ihm aber eine gesetzliche Ermächtigung vom Zeitpunkt an fehlt, in dem er die ausserordentliche Lage für beendet erklärt und zur besonderen Lage zurückkehrt."(Erläuterungen S. 7)

Dabei besteht wie bereits zuvor dargelegt für eine analoge Anwendung von Art. 7 EpG, respektive für dessen Verlängerung per Gesetz absolut keine Veranlassung:

Gemäss bundesrätlicher Botschaft vom Dezember 2010 zum Epidemiengesetz kommt der Status der ausserordentlichen Lage gem. Art. 7 EpG nur in Fällen von "Worst Case Pandemien" in Frage, etwa in der Art der "Spanischen Grippe". Ein solches Szenario lag aber bis heute zu keinem Zeitpunkt auch nur annähernd vor. Die Spanische Grippe forderte bekanntlich zwischen 25 und 50 Millionen Tote (bei einer Weltpopulation von 1.8 Mrd. Menschen). Die Zahl der an COVID-19 verstorbenen Menschen beträgt demgegenüber weniger als 0.5 Millionen (bei einer aktuellen Gesamtpopulation von bald 8 Mrd. Menschen). Zudem ist bekannt, dass die Spanische Grippe besonders die Bevölkerung im mittleren Alter dahinraffte, COVID-19 dagegen primär nur betagte Personen oder solche mit besonderen Vorerkrankungen.

Die Voraussagen zur Sterblichkeit seitens der WHO, der Johns Hopkins University und des Robert Koch Instituts, auf die der Bundesrat sich gestützt hat, haben sich bis zum Dreissigfachen als überzogen erwiesen. Das steht heute anhand der verfügbaren Zahlen fest. (Vgl. Roger Köppel, Telegram, https://t.me/uncut_news/12181)

Seit spätestens Mitte April 2020 steht also eindeutig fest, dass das COVID-19-Phänomen in keiner Weise als "Worst Case Pandemie" im Sinne der Botschaft zum Epidemiengesetz betrachtet werden kann. Insbesondere wurde schnell klar, dass die erschreckenden Bilder aus Italien auf die Schweiz nicht zutreffen würden.

- Die Krankenhäuser in Norditalien sind auch in anderen Jahren jeweils zur Grippesaison überlastet. Ein beträchtlicher Teil des Ansturms auf die Krankenhäuser in Norditalien war in dieser Saison der Angst vor einem neuen unbekannten Virus geschuldet.
- Die Überlastung der Krematorien in Norditalien war lokal beschränkt auf die Gebiete, die mit starken Einschränkungen belegt wurden. Diese Überlastungen waren massgeblich eine Folge der auferlegten Massnahmen, welche die in Italien überwiegend übliche Erdbestattung maximal erschwerte und persönliches Abschiednehmen verunmöglichten.
- Bereits in einer Studie des European Centre for Disease Prevention and Control aus dem Jahre 2018 war nachgewiesen worden, dass Italien innerhalb Europas einen Spitzenplatz bezüglich tödlicher multiresistenter Keime belegt.
- Die Strukturen der Gesundheitssysteme unterscheiden sich zwischen den Ländern sehr stark. Die Überflutung der Spitäler, wie sie in Italien, Frankreich und Spanien auftrat, konnte in der Schweiz zu keinem Zeitpunkt beobachtet werden.
- In der Schweiz wurden die empirischen Daten aus Italien schnell bestätigt: Der weitaus überwiegende Teil der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, hatten mindestens eine schwere Vorerkrankung (Gemäss täglichen Berichten des BAG waren dies in der Schweiz 97%). Entsprechende Daten aus Italien standen bereits per Ende März zur Verfügung.

_

¹ Im Sinne der Botschaft des Bundesrates zum EpG vom 3. Dezember 2010, S. 363.

 Das Altersmuster der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, gleicht dem Altersmuster der verstorbenen vor dem Auftreten der Covid-19 Epidemie (Gemäss Bericht des BAG vom 20.06.2020 lag der Altersmedian bei 84 Jahren, also geringfügig höher als die allgemeine Lebenserwartung in der Schweiz. Entsprechende Daten aus Italien standen per Ende März zur Verfügung).

Aus all diesen Gründen ist es nun - nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischen Datenmaterial – in keiner Weise erkennbar, warum es noch immer notwendig sein soll, mittels COVID-19-Gesetz dem Bundesrat weiterhin besondere Kompetenzen einzuräumen im Bereich von Art. 6 und sogar Art. 7 EpG. Der Bundesrat belegt im Erläuternden Bericht in keiner Weise, welche erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit durch COVID-19 ganz genau ausgeht, welche das vorliegende Gesetz zwingend erforderlich machen würde.

Generell hat es der Bundesrat versäumt, die besondere Gefährlichkeit von COVID-19 für die öffentliche Gesundheit der Bevölkerung in der Schweiz nachzuweisen. Zu diesem Nachweis wäre der Bundesrat aber gemäss Epidemiengesetz (s. auch Botschaft zum Epidemiengesetz, S. 385) und gemäss Bundesverfassung (Art. 36 BV) von Anfang an klar verpflichtet gewesen. Wissenschaftlich breit abgestützte empirische Daten, welche die (qualitativ und quantitativ) erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit belegen, fehlen bis heute. Obduktionen wurden so gut wie gar keine vorgenommen, wodurch man die Wirkungsweise und die Letalität von COVID-19 im Einzelfall hätte feststellen können.

Aus all diesen Gründen besteht für diesen Erlass, soweit er die Bekämpfung von COVID-19-bezweckt, keine Notwendigkeit. Mit dem geltenden Epidemiengesetz steht dem Bundesrat und den Kantonen eine ausreichende gesetzliche Grundlage zur Verfügung, um mit dem Phänomen COVID-19 adäquat fertig zu werden.

Sollte aber wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

3.) Zu Schlussfolgerung 3

Mängel, welche verfassungsmässige Rechte und Grundsätze (insbesondere das Legalitäts- und Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen

Der Entwurf zum Covid-19 Gesetz enthält Artikel, die bewährte Garantien der Bundesverfassung über Bord werfen. Aus diesem Grund ist auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten. Sollte trotz der schwerwiegenden rechtsstaatlichen Mängel eine inhaltliche Beratung erfolgen, müssen diese Artikel dringend entfernt oder angepasst werden.

Zu streichende Teile: Folgende Artikel und Absätze schätzen wir aus verfassungsrechtlichen Überlegungen als sehr problematisch ein, weshalb sie zu streichen sind:

Art. 2 Abs. 3 lit. g betr. Ausnahmen von den Bestimmungen über die Einfuhr von Heilmitteln:

Soweit diese neue Regelung im Resultat dazu führt, dass Heilmittel auf den Schweizer Markt gelangen können, welche die üblichen Zulassungsvoraussetzungen für in der Schweiz hergestellte Heilmittel nicht erfüllen, ist diese Bestimmung zu streichen (s. auch unser Kommentar zu den Bestimmungen Art. 2 Abs. 3 lit. h und i; unten).

Art. 2 Abs. 3 lit. h betr. Ausnahmen von der Swissmedic-Bewilligungspflicht:

Die Gesundheitsversorgung in der Schweiz ist im internationalen Vergleich auf sehr hohem Niveau. Diese besondere Qualität basiert auf sehr gut qualifiziertem Personal und auf qualitativ und quantitativ hochstehender Spitalinfrastruktur.

Die Phase des Lock-Down hat bewiesen, dass zu jedem Zeitpunkt ausreichend qualifiziertes Personal und ausreichend Notfallkapazitäten zur Verfügung standen. Eine gewisse zusätzliche Belastung während dieser Phase resultierte aus häufigen Umstellungen in den Konzepten, Sicherheitsanforderungen und Abläufen - nicht aber aus einem erhöhten Personalausfall oder aus einem Ansturm durch Patienten.

Über die gesamte Schweiz betrachtet erlitten die Krankenhäuser und praktisch sämtliche Arztpraxen in der Schweiz vor allem einen enormen finanziellen Schaden aufgrund der vom Bundesrat verhängten Behandlungsverbote und des massiven Nachfrageeinbruchs.

Aufgrund dieser Erfahrungswerte besteht daher selbst bei einer zweiten Welle keine Notwendigkeit, die Bewilligungspflicht seitens Swissmedic für bestimmte Tätigkeiten aufzuheben. Sollte die Situation wider Erwarten nachweislich und deutlich aus dem Ruder laufen, hätte der Bundesrat noch immer die Handlungsmöglichkeit, die notwendigen Anordnungen zeitnah direkt gestützt auf Art. 185 Abs. 3 BV zu erlassen.

• Art. 2 Abs. 3 lit. i betr. Lockerung von Zulassungskriterien für Arzneimittel:

Bewilligungspflicht und Zulassungskriterien für Arzneimittel bezwecken, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten Produkten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards zu senken. Dies wäre mit dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag an den Bund gegenüber der öffentlichen Gesundheit gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar. Die vorgesehene Bestimmung würde darauf hinauslaufen, dass für eine unbegrenzte Zahl von Personen in der Schweiz der Schutz ihrer persönlichen Unversehrtheit nach dem üblichen Standard von Art. 10 Abs. 2 i.V.m. Art. 36 BV nicht mehr gewährleistet wäre.

Im Worst Case könnte dies auch zur Folge haben, dass Impfstoffe, welche allenfalls noch nicht ausreichend auf ihre gesundheitliche Unbedenklichkeit geprüft wurden oder sogar in die Erbsubstanz eingreifen, ohne gerichtliche Überprüfung für bestimmte Personengruppen (in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 lit. d EpG) für obligatorisch erklärt werden könnten. Dazu könnte es kommen, obwohl Impfungen und insbesondere die Veränderung der menschlichen Erbsubstanz als ein Eingriff in den Kerngehalt der körperlichen Unversehrtheit zu betrachten wären (im Sinne von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 36 Abs. 4 BV).

• Art. 2 Abs. 3 lit. j betr. pauschale Lockerung der Sicherheitsvorkehrungen für alle Medizinprodukte:

Diese ist aus demselben Grund klar abzulehnen wie die Bestimmung zuvor. Die Bestimmungen über die Konformitätsbewertung von Medizinprodukten bezwecken gerade, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten ausländischen Arzneimittelprodukten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards fallen zu lassen. Dies wäre mit dem Schutzauftrag des Bundes gegenüber der körperlichen Unversehrtheit der Bevölkerung gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar.

Im Übrigen droht der gleiche Worst Case, der vorstehend zu Art. 2 Abs. 3 lit. i beschrieben wurde.

Art. 2 Abs. 6 betreffend Schutz besonders gefährdeter Personen

Der Bedarf an einer schweizweit einheitlichen Regelung ist nicht ausreichend nachgewiesen. Es gibt keinen Grund, von der föderalen Ordnung und der grundsätzlichen Zuständigkeit der Kantone abzuweichen. Das Prinzip der Selbstverantwortung und der Menschenwürde (gerade bei älteren Personen) muss gewahrt bleiben. So ist es etwa von vornherein verfehlt, alle Menschen über 65 Jahre als besonders gefährdete Personen zu betrachten, wie das im Erläuternden Bericht geschieht. Die vorgeschlagene Regelung ist ein nicht gerechtfertigter Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und das Recht jedes Arbeitgebers, die für seinen Geschäftsbetrieb sinnvollen Massnahmen zum Gesundheitsschutz der von ihm beschäftigen Personen vorzusehen (Fürsorgepflicht des Arbeitgebers). In vielen Fällen wird eine pauschale Regelung den individuellen Verhältnissen nicht ausreichend Rechnung tragen und sich damit als unverhältnismässig erweisen. Aus diesem Grund ist dieser Absatz zu streichen.

Art. 8 betr. Finanzielle Unterstützung der Medien:

Die starke finanzielle Unterstützung der grossen schweizerischen Medienhäuser auf der Basis der COVID-19 Verordnungen hat dazu geführt, dass die sog. vierte Macht im Staat so gut wie ausschliesslich die Sicht des Bundesrates transportierte.

Abweichende wissenschaftliche Meinungen zum Phänomen COVID-19 und zum Umgang damit (geäussert beispielsweise von den Professoren Bakhdi, Streeck, Püschel oder Dr. Wodarg) werden bis heute vollständig ausgeblendet. Personen, welche in der Öffentlichkeit eine vom Bundesrat abweichende Meinung vertreten, werden entweder ignoriert oder als verrückt bis gefährlich dargestellt. Viele Medien haben sich durch die starken Bundesgelder zu einer Berichterstattung hinreissen lassen, welche unter der Perspektive von Art. 258 StGB (Schreckung der Bevölkerung) im höchsten Mass problematisch ist und im Einzelfall vermutlich einschlägig war.

Diese von den Medien getriebene Entwicklung betrachten wir als eine echte Gefahr für unsere Demokratie. Aus diesem Grund sind die Massnahmen im Medienbereich im Zusammenhang mit Covid-19 gemäss Art.8 der Vorlage (sowie bei jeder weiteren Epidemie) ersatzlos abzulehnen.

Sollte der Bundesrat über eine Medienförderung nachdenken wollen, müsste der erste Gedanke einem **Qualitätsmonitoring** gelten. Dieses müsste von einer unabhängigen und vom Volk gewählten Stelle überwacht werden. Wie sich in den letzten Monaten eindrücklich gezeigt hat, ist eine Finanzierung durch den Bund als Mittel denkbar ungeeignet, um eine qualitativ hochwertige und unabhängige Berichterstattung zu sichern.

• Art. 11 betr. Aufstellung neuer Straftatbestände:

Art. 123 Abs. 1 BV erklärt das Strafrecht zur Bundessache und Art. 1 StGB statuiert den Satz "Keine Strafe ohne Gesetz", welcher seit dem Alten Rom gilt (Nulla poena sine lege). Dieser Grundsatz erfordert gemäss einhelliger Lehre ein Gesetz im formellen Sinn und ist auch in Art. 7 EMRK verankert. Eine blosse Verordnung des Bundesrates reicht hier keinesfalls aus.

Die Eidgenössischen Räte sind daher nicht befugt, dem Bundesrat die Ermächtigung zur Begründung neuer Straftatbestände zu übertragen. Wenn der Bundesrat aber strafbedrohte Massnahmen erlassen darf, kann er völlig neue Straftatbestände schaffen (bisher schon zum Beispiel "Menschenansammlung", "Teilnahme an Veranstaltungen" und ähnliches), welche sich durch ganz neue, zudem unbestimmte Tatbestandsmerkmale definieren. Diese Vorschrift verstösst folglich eindeutig gegen Art. 1 StGB und gegen Art. 7 EMRK. Art. 11 des Entwurfes ist damit verfassungs- und völkerrechtswidrig und deshalb ersatzlos zu streichen.

Zusammenfassung der Feststellungen zum Entwurf des Covid-19 Gesetz, im Falle einer inhaltlichen Beratung:

Das Gesetz beinhaltet Teile, die verfassungswidrig sind und für unser Gesundheitssystem, für unsere Wirtschaft und allenfalls auch für die betroffenen Menschen unverhältnismässig negative Auswirkungen haben. Darum bitten ich Sie darum, die Art. 2 Abs. 3 lit. g bis j und Art. 2 Abs. 6 sowie Art. 8 und 11 des Entwurfs ersatzlos zu streichen.

Eingereicht von: Barbara Stüdeli

Ort:

Solothurn

Datum:

10. Juli 2020

Befrideli

Unterschrift:

Heidi Schaffer Pestalozzistrasse 72 3400 Burgdorf h.schaffer@gmx.ch

Bundeskanzlei Rechtsdienst 3003 Bern recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»¹ teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»² mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes³ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,⁴ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.»

Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)⁵: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)».

1

Stellungnahme Entwurf Covid-19-Gesetz

¹ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4

² https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf

https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7

⁴ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185

⁵ https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf

Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.⁶

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 17 ist:

- «a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.⁸ Das entspricht einem Anteil von 0,22 Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen

⁶ https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html

https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1

⁸ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325 Datengrundlage Grafiken COVID-19-Bericht.xlsx

(Basis 2018, Bundesamt für Statistik⁹). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik¹⁰). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.¹¹

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer ... neuen Situation (z. B. bei einer «zweiten Welle» der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, ...» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report» angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen.

⁹ https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html

¹⁰ https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html

https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61823.pdf

https://jcblemai.github.io

Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politikbestimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV¹³ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes¹⁴ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches

Stellungnahme Entwurf Covid-19-Gesetz

¹³ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170

https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54

Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das Epidemiengesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes¹⁵ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes¹⁶ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfobligatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfobligatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfobligatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

Stellungnahme Entwurf Covid-19-Gesetz

5

¹⁵ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22

https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte»¹⁷, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2¹⁸ angezeigt.

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben»,

Stellungnahme Entwurf Covid-19-Gesetz

¹⁷ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7

https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10

sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

Fazit

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist. Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde.¹⁹

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neustem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte. Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagsrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020²⁰ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt.

¹⁹. David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz

https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984

und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/

²⁰ https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf

Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen, dass sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünsche ich mir klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selbst.

Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel²¹). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

Burgdorf,	10.	Juli	2020

Heidi Schaffer

²¹ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1

Silvia und Manfred Fleischli Niedermatt 44a 6424 Lauerz manfred.fleischli@bluewin.ch

Bundeskanzlei Rechtsdienst 3003 Bern recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»¹ teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»² mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes³ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,⁴ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.»

Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)⁵: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)».

¹ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4

² https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf

³ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7

⁴ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185

⁵ https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf

Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.⁶

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der Spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 17 ist:

- «a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.⁸ Das entspricht einem Anteil von 0,22 Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen

⁶ https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html

https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1

https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325 Datengrundlage Grafiken COVID-19-Bericht.xlsx

(Basis 2018, Bundesamt für Statistik⁹). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik¹⁰). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.¹¹

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer ... neuen Situation (z. B. bei einer «zweiten Welle» der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, ...» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report» angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen.

Stellungnahme Entwurf Covid-19-Gesetz

⁹ <u>https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html</u>

¹⁰ https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html

https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61823.pdf

¹² https://jcblemai.github.jo

Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politikbestimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV¹³ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes¹⁴ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das

¹³ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170

https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54

Epidemiengesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes¹⁵ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes¹⁶ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfobligatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfobligatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfobligatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

¹⁵ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22

https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte»¹⁷, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2¹⁸ angezeigt.

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht

¹⁷ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7

¹⁸ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10

keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

Fazit

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist. Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde.¹⁹

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neustem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte. Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagsrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020²⁰ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt.

Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen,

¹⁹. David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984 und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-

²⁰ https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf

das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünscht man sich klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selber.

Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel²¹). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

Lauerz, 09. Juli 2020

Silvia Fleischli

Manfred Fleischli

²¹ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1

Stellungnahme Vernehmlassung zu Covid-19-Gesetz

Von: Aemilian Lorenzi

Im Tiergärtli 30 8124 Maur

e-mail: aemilian@aemilian.com

EINSCHREIBEN

An die Schweizerische Bundeskanzlei Bundeshaus West 3003 Bern

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Covid-19-Gesetz

Sehr geehrte Präsidentin des Nationalrats Frau Moret Sehr geehrter Präsident des Ständerats Herr Stöckli Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Thurnherr

Der Bundesrat hat am 19.6.2020 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Covid-19-Gesetz eröffnet. Gerne nutzen wir die Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Zusammenfassend kommen wir zum Schluss,

- (1) Dass die Voraussetzungen für eine Dringlicherklärung und sofortige Inkraftsetzung dieses Gesetzes auf der Basis von Art. 165 Bundesverfassung nicht gegeben sind, insbesondere nicht soweit es um den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor COVID-19 geht. Die bestehende gesetzliche Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht als rechtliche Basis für einen wirksamen Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus;
- (2) Dass unabhängig von der Frage der Dringlichkeit ohnehin kein zusätzlicher Regelungsbedarf besteht. Die bestehende Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht für den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus.
- (3) Dass auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten ist, weil es schwerwiegende rechtsstaatliche Mängel aufweist. Dass im Falle seiner inhaltlichen Beratung die nachfolgend aufgezeigten Mängel und Risiken für die Bevölkerung auf jeden Fall zu beseitigen sind, da diese verfassungsmässige Rechte und Schutzgarantien (insbesondere das Legalitätsund das Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen.

Wir empfehlen daher der Bundesversammlung

- auf das Geschäft mangels Dringlichkeit nicht einzutreten, resp. die Dringlichkeit abzulehnen;
- (II) Eventualantrag bei Eintreten auf diese Vorlage: das Gesetz mangels Notwendigkeit vollständig abzulehnen;
- (III) <u>Eventualantrag</u> bei grundsätzlicher Annahme dieses Gesetzes: eine umfassende Überarbeitung oder Anpassung des Gesetzes im Sinne untenstehender Ausführungen vorzunehmen.

Begründung unserer Schlussfolgerungen und Empfehlungen:

1.) Zu Schlussfolgerung 1

Fehlende Dringlichkeit im Sinne von Art. 165 BV

Gemäss Artikel 13 der Vorlage soll das Gesetz für dringlich erklärt werden im Sinne von Art. 165 Abs. 1 BV. Eine Dringlicherklärung nach Art. 165 Abs. 1 BV würde voraussetzen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile drohen, sollte das Gesetz nicht unmittelbar Geltung erlangen (Tschannen in St. Galler Kommentar zur Bundesverfassung, N. 6 zu Art. 165, 3. Auflage 2014). Im Zusammenhang mit COVID-19 bedeutet dies: Der Bundesrat hätte nachzuweisen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen, würde dieses Gesetz nicht für dringlich erklärt.

Diesen Nachweis hat der Bundesrat nicht erbracht. Er hat nicht einmal den Versuch unternommen, ihn zu erbringen. Er ist in dieser Hinsicht in keiner Art und Weise tätig geworden.

Damit missachtet er die Beweispflicht, die im Rechtsstaat jener Instanz obliegt, die Dringlichkeit behauptet und Grundrechte zu beschneiden gedenkt, sei es auch nur zeitweilig (Art. 2 Abs. 4 des Entwurfes). Dies ist umso unbegreiflicher, als der Bundesrat seinen verfassungsrechtlich gebotenen Beweispflichten während der Corona-Krise noch niemals, also seit Anbeginn seiner oktroyierten Massnahmen nicht nachgekommen ist. Die verfassungswidrigen Grundrechtsbeschneidungen (Versammlungsfreiheit, Bewegungsfreiheit, Meinungsäusserungsfreiheit, Familienfreiheit, wirtschaftliche Betätigungsfreiheit u.a.m.) dauern nun schon mehrere Monate an, ohne dass die Exekutive auch nur Anstalten macht, ihren Beweislasten nachzukommen. Stattdessen hat sie ausländische Lagebeurteilungen kopf- und kritiklos übernommen und ausländische Massnahmen ungeprüft in der Schweiz ebenfalls erlassen und umgesetzt. Damit hat sie schweizerische Souveränität mit Füssen getreten, anstatt dem Auftrag nachzukommen, für den sie gewählt ist: eine eigene, kritische Lagebeurteilung zu erstellen, die verschiedene Seiten der alles andere als einheitlichen wissenschaftlichen Expertise zu Wort kommen lässt (Dr. med. Claus Köhnlein, Prof. Dr. Hendrick Streeck; Prof. Dr. Sucharit Bhakdi, Prof. Dr. Klaus Püschel; Dr. Wolfgang Wodarg, Prof. Dr. John Ioannidis; Prof. Dr. Knut Wittkowski; Prof. Dr. Doron Lancet und viele andere mehr). Auf diese Weise kam es zum Erlass unverhältnismässiger, weil nicht erforderlicher Massnahmen. Dieses Vorgehen verstösst gegen die Art. 5 Abs. 2, 9 und 36 Abs. 3 der Bundesverfassung. Es muss demnach vom Parlament unbedingt korrigiert werden, um weitere Verletzungen verfassungsmässiger Grundsätze (Verhältnismässigkeit etc.) wenigstens für die Zukunft auszuschliessen.

Die täglichen BAG-Berichte betreffend Hospitalisierungen und Todesfälle weisen seit anfangs Mai nur noch minimale Zahlen aus. Für Spitäler und Ärzte in der Schweiz ist das Phänomen COVID-19 als eigenständige erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit (resp. Bedrohung für die Infrastruktur) nicht mehr wahrnehmbar - abgesehen von einer tiefgreifenden Verängstigung in der Bevölkerung, die massgeblich auf die zu diesem Zweck geführten, ständigen Kampagnen des Bundesrats, der SRF und der Presse zurückzuführen sind. Zwischenzeitlich hat sich die Diskussion von den effektiv erkrankten und verstorbenen Personen völlig entfernt und auf die Thematik der Tests verlagert: "Anzahl positiv getestete Personen pro Tag". Diese oberflächliche Betrachtungsweise wird der effektiven Bedrohungslage durch COVID-19 aus zahlreichen Gründen nicht gerecht.

Einerseits hängt diese Messgrösse (Anzahl positiv getestete Personen) von der Anzahl der durchgeführten Tests ab. Diese ist in den letzten Wochen aber stetig auf ein hohes Mass gestiegen. Setzt man jedoch die positiven Testergebnisse ins Verhältnis zur Zahl der vorgenommenen Tests, ergibt sich keine Steigerung, sondern ein gleichbleibender Anteil von unter einem Prozent. Das wird aber

verschwiegen und zusätzlich noch dadurch verschleiert, dass von steigenden «Fallzahlen» die Rede ist. Es handelt sich aber gerade um keine «Krankheitsfälle» (mit Symptomen), sondern nur um positive Testergebnisse. Zweitens wurden diese Tests niemals von einer unabhängigen Instanz validiert, und ihre Treffergenauigkeit ist in der Fachwelt mehr als bloss umstritten (https://www.youtube.com/watch?v=MGfBlWX2m0U&feature=youtu.be [ab Min. 2]). Drittens ist die Zahl der Fälle mit COVID-19-bedingten schwerwiegenden Komplikationen mittlerweile statistisch dermassen tief, dass die Testergebnisse (Anzahl positiv getestete Personen) in keiner Weise als genügend anerkannt werden können als Erfüllung der dem Bundesrat obliegenden Beweislast für eine effektiv erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit, respektive der Krankenpflegeeinrichtungen.

Die stete Berufung auf die Testergebnisse seitens Bundesrat ist deshalb im Fall von COVID-19 irreführend und zur Rechtfertigung besonderer Kompetenzen nicht geeignet.

Um unter den gegenwärtigen Umständen tatsächlich erkrankte Personen wirksam zu behandeln und um die Verbreitung des grippeähnlichen Phänomens COVID-19 zu hemmen, ist es in keiner Weise erforderlich, dass der Bundesrat besondere Kompetenzen auf der Basis von Art. 7 oder 6 Epidemiengesetz (Ausserordentliche oder Besondere Lage) beansprucht. Die täglich aufs Neue vom BAG bestätigten tiefen Hospitalisierungs- und Todesfallzahlen sowie die Erkenntnis, dass COVID-19 für sich allein die öffentliche Gesundheit nicht erheblich bedroht, hätten längst zu einer Beendigung auch der Besonderen Lage (Art. 6 EpG) führen müssen.

Obwohl es evident ist, dass von COVID-19 keine erhebliche Gefahr mehr ausgeht für die öffentliche Gesundheit und für die Spitalinfrastruktur, hat der Bundesrat zu keinem Zeitpunkt triftige und wissenschaftlich überprüfbare Gründe vorgebracht, um die Aufrechterhaltung seiner weitreichenden Kompetenzen im Zusammenhang mit COVID-19 zu rechtfertigen.

Aus diesen Gründen ist die Dringlichkeit dieses Gesetzes zu verneinen. Nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischem Datenmaterial ist in keiner Weise erkennbar und schon gar nicht bewiesen, welche nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen würden, wenn diese Vorlage nicht für dringlich erklärt würde. Deshalb ist sie als nicht dringlich zurückzuweisen.

Die bestehende gesetzliche Ordnung des Epidemiengesetzes (und allenfalls von Art. 185 Abs. 3 BV) reicht aus, um mit COVID-19 und allfälligen negativen Auswirkungen fertig zu werden.

Und sollte trotzdem wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

2.) Zu Schlussfolgerung 2:

Fehlende Notwendigkeit für eine Regelung (zusätzlich zur bereits bestehenden gesetzlichen Ordnung)

Was oben im Zusammenhang mit der Dringlichkeit gesagt wurde, gilt vollumfänglich auch für das COVID-19-Gesetz per se, soweit es bezweckt, eine von COVID-19 ausgehende Gefahr für die öffentliche Gesundheit zu bannen.

Gemäss Erläuterungen will der Bundesrat für die epidemiologischen Massnahmen eine Regelung vorschlagen, die dem Bundesrat erlaubt, all jene Massnahmen fortzuführen, die er gestützt auf **Artikel 7 EpG** getroffen hat, für die ihm aber eine gesetzliche Ermächtigung vom Zeitpunkt an fehlt, in dem er

die ausserordentliche Lage für beendet erklärt und zur besonderen Lage zurückkehrt."(Erläuterungen S. 7)

Dabei besteht wie bereits zuvor dargelegt für eine analoge Anwendung von Art. 7 EpG, respektive für dessen Verlängerung per Gesetz absolut keine Veranlassung:

Gemäss bundesrätlicher Botschaft vom Dezember 2010 zum Epidemiengesetz kommt der Status der ausserordentlichen Lage gem. Art. 7 EpG nur in Fällen von "Worst Case Pandemien" in Frage, etwa in der Art der "Spanischen Grippe"¹. Ein solches Szenario lag aber bis heute zu keinem Zeitpunkt auch nur annähernd vor. Die Spanische Grippe forderte bekanntlich zwischen 25 und 50 Millionen Tote (bei einer Weltpopulation von 1.8 Mrd. Menschen). Die Zahl der an COVID-19 verstorbenen Menschen beträgt demgegenüber weniger als 0.5 Millionen (bei einer aktuellen Gesamtpopulation von bald 8 Mrd. Menschen). Zudem ist bekannt, dass die Spanische Grippe besonders die Bevölkerung im mittleren Alter dahinraffte, COVID-19 dagegen primär nur betagte Personen oder solche mit besonderen Vorerkrankungen.

Die Voraussagen zur Sterblichkeit seitens der WHO, der Johns Hopkins University und des Robert Koch Instituts, auf die der Bundesrat sich gestützt hat, haben sich bis zum Dreissigfachen als überzogen erwiesen. Das steht heute anhand der verfügbaren Zahlen fest. (Vgl. Roger Köppel, Telegram, https://t.me/uncut_news/12181)

Seit spätestens Mitte April 2020 steht also eindeutig fest, dass das COVID-19-Phänomen in keiner Weise als "Worst Case Pandemie" im Sinne der Botschaft zum Epidemiengesetz betrachtet werden kann. Insbesondere wurde schnell klar, dass die erschreckenden Bilder aus Italien auf die Schweiz nicht zutreffen würden.

- Die Krankenhäuser in Norditalien sind auch in anderen Jahren jeweils zur Grippesaison überlastet. Ein beträchtlicher Teil des Ansturms auf die Krankenhäuser in Norditalien war in dieser Saison der Angst vor einem neuen unbekannten Virus geschuldet.
- Die Überlastung der Krematorien in Norditalien war lokal beschränkt auf die Gebiete, die mit starken Einschränkungen belegt wurden. Diese Überlastungen waren massgeblich eine Folge der auferlegten Massnahmen, welche die in Italien überwiegend übliche Erdbestattung maximal erschwerte und persönliches Abschiednehmen verunmöglichten.
- Bereits in einer Studie des European Centre for Disease Prevention and Control aus dem Jahre 2018 war nachgewiesen worden, dass Italien innerhalb Europas einen Spitzenplatz bezüglich tödlicher multiresistenter Keime belegt.
- Die Strukturen der Gesundheitssysteme unterscheiden sich zwischen den Ländern sehr stark. Die Überflutung der Spitäler, wie sie in Italien, Frankreich und Spanien auftrat, konnte in der Schweiz zu keinem Zeitpunkt beobachtet werden.
- In der Schweiz wurden die empirischen Daten aus Italien schnell bestätigt: Der weitaus überwiegende Teil der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, hatten mindestens eine schwere Vorerkrankung (Gemäss täglichen Berichten des BAG waren dies in der Schweiz 97%). Entsprechende Daten aus Italien standen bereits per Ende März zur Verfügung.

¹ Im Sinne der Botschaft des Bundesrates zum EpG vom 3. Dezember 2010, S. 363.

 Das Altersmuster der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, gleicht dem Altersmuster der verstorbenen vor dem Auftreten der Covid-19 Epidemie (Gemäss Bericht des BAG vom 20.06.2020 lag der Altersmedian bei 84 Jahren, also geringfügig höher als die allgemeine Lebenserwartung in der Schweiz. Entsprechende Daten aus Italien standen per Ende März zur Verfügung).

Aus all diesen Gründen ist es nun - nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischen Datenmaterial – in keiner Weise erkennbar, warum es noch immer notwendig sein soll, mittels COVID-19-Gesetz dem Bundesrat weiterhin besondere Kompetenzen einzuräumen im Bereich von Art. 6 und sogar Art. 7 EpG. Der Bundesrat belegt im Erläuternden Bericht in keiner Weise, welche erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit durch COVID-19 ganz genau ausgeht, welche das vorliegende Gesetz zwingend erforderlich machen würde.

Generell hat es der Bundesrat versäumt, die besondere Gefährlichkeit von COVID-19 für die öffentliche Gesundheit der Bevölkerung in der Schweiz nachzuweisen. Zu diesem Nachweis wäre der Bundesrat aber gemäss Epidemiengesetz (s. auch Botschaft zum Epidemiengesetz, S. 385) und gemäss Bundesverfassung (Art. 36 BV) von Anfang an klar verpflichtet gewesen. Wissenschaftlich breit abgestützte empirische Daten, welche die (qualitativ und quantitativ) erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit belegen, fehlen bis heute. Obduktionen wurden so gut wie gar keine vorgenommen, wodurch man die Wirkungsweise und die Letalität von COVID-19 im Einzelfall hätte feststellen können.

Aus all diesen Gründen besteht für diesen Erlass, soweit er die Bekämpfung von COVID-19-bezweckt, keine Notwendigkeit. Mit dem geltenden Epidemiengesetz steht dem Bundesrat und den Kantonen eine ausreichende gesetzliche Grundlage zur Verfügung, um mit dem Phänomen COVID-19 adäquat fertig zu werden.

Sollte aber wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

3.) Zu Schlussfolgerung 3

Mängel, welche verfassungsmässige Rechte und Grundsätze (insbesondere das Legalitäts- und Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen

Der Entwurf zum Covid-19 Gesetz enthält Artikel, die bewährte Garantien der Bundesverfassung über Bord werfen. Aus diesem Grund ist auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten. Sollte trotz der schwerwiegenden rechtsstaatlichen Mängel eine inhaltliche Beratung erfolgen, müssen diese Artikel dringend entfernt oder angepasst werden.

Zu streichende Teile: Folgende Artikel und Absätze schätzen wir aus verfassungsrechtlichen Überlegungen als sehr problematisch ein, weshalb sie zu streichen sind:

• Art. 2 Abs. 3 lit. g betr. Ausnahmen von den Bestimmungen über die Einfuhr von Heilmitteln:

Soweit diese neue Regelung im Resultat dazu führt, dass Heilmittel auf den Schweizer Markt gelangen können, welche die üblichen Zulassungsvoraussetzungen für in der Schweiz hergestellte Heilmittel nicht erfüllen, ist diese Bestimmung zu streichen (s. auch unser Kommentar zu den Bestimmungen Art. 2 Abs. 3 lit. h und i; unten).

Art. 2 Abs. 3 lit. h betr. Ausnahmen von der Swissmedic-Bewilligungspflicht:

Die Gesundheitsversorgung in der Schweiz ist im internationalen Vergleich auf sehr hohem Niveau. Diese besondere Qualität basiert auf sehr gut qualifiziertem Personal und auf qualitativ und quantitativ hochstehender Spitalinfrastruktur.

Die Phase des Lock-Down hat bewiesen, dass zu jedem Zeitpunkt ausreichend qualifiziertes Personal und ausreichend Notfallkapazitäten zur Verfügung standen. Eine gewisse zusätzliche Belastung während dieser Phase resultierte aus häufigen Umstellungen in den Konzepten, Sicherheitsanforderungen und Abläufen - nicht aber aus einem erhöhten Personalausfall oder aus einem Ansturm durch Patienten.

Über die gesamte Schweiz betrachtet erlitten die Krankenhäuser und praktisch sämtliche Arztpraxen in der Schweiz vor allem einen enormen finanziellen Schaden aufgrund der vom Bundesrat verhängten Behandlungsverbote und des massiven Nachfrageeinbruchs.

Aufgrund dieser Erfahrungswerte besteht daher selbst bei einer zweiten Welle keine Notwendigkeit, die Bewilligungspflicht seitens Swissmedic für bestimmte Tätigkeiten aufzuheben. Sollte die Situation wider Erwarten nachweislich und deutlich aus dem Ruder laufen, hätte der Bundesrat noch immer die Handlungsmöglichkeit, die notwendigen Anordnungen zeitnah direkt gestützt auf Art. 185 Abs. 3 BV zu erlassen.

Art. 2 Abs. 3 lit. i betr. Lockerung von Zulassungskriterien für Arzneimittel:

Bewilligungspflicht und Zulassungskriterien für Arzneimittel bezwecken, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten Produkten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards zu senken. Dies wäre mit dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag an den Bund gegenüber der öffentlichen Gesundheit gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar. Die vorgesehene Bestimmung würde darauf hinauslaufen, dass für eine unbegrenzte Zahl von Personen in der Schweiz der Schutz ihrer persönlichen Unversehrtheit nach dem üblichen Standard von Art. 10 Abs. 2 i.V.m. Art. 36 BV nicht mehr gewährleistet wäre.

Im Worst Case könnte dies auch zur Folge haben, dass Impfstoffe, welche allenfalls noch nicht ausreichend auf ihre gesundheitliche Unbedenklichkeit geprüft wurden oder sogar in die Erbsubstanz eingreifen, ohne gerichtliche Überprüfung für bestimmte Personengruppen (in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 lit. d EpG) für obligatorisch erklärt werden könnten. Dazu könnte es kommen, obwohl Impfungen und insbesondere die Veränderung der menschlichen Erbsubstanz als ein Eingriff in den Kerngehalt der körperlichen Unversehrtheit zu betrachten wären (im Sinne von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 36 Abs. 4 BV).

Art. 2 Abs. 3 lit. j betr. pauschale Lockerung der Sicherheitsvorkehrungen für alle Medizinprodukte:

Diese ist aus demselben Grund klar abzulehnen wie die Bestimmung zuvor. Die Bestimmungen über die Konformitätsbewertung von Medizinprodukten bezwecken gerade, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten ausländischen Arzneimittelprodukten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards fallen zu lassen. Dies wäre mit dem Schutzauftrag des Bundes gegenüber der körperlichen Unversehrtheit der Bevölkerung gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar.

Im Übrigen droht der gleiche Worst Case, der vorstehend zu Art. 2 Abs. 3 lit. i beschrieben wurde.

Art. 2 Abs. 6 betreffend Schutz besonders gefährdeter Personen

Der Bedarf an einer schweizweit einheitlichen Regelung ist nicht ausreichend nachgewiesen. Es gibt keinen Grund, von der föderalen Ordnung und der grundsätzlichen Zuständigkeit der Kantone abzuweichen. Das Prinzip der Selbstverantwortung und der Menschenwürde (gerade bei älteren Personen) muss gewahrt bleiben. So ist es etwa von vornherein verfehlt, alle Menschen über 65 Jahre als besonders gefährdete Personen zu betrachten, wie das im Erläuternden Bericht geschieht. Die vorgeschlagene Regelung ist ein nicht gerechtfertigter Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und das Recht jedes Arbeitgebers, die für seinen Geschäftsbetrieb sinnvollen Massnahmen zum Gesundheitsschutz der von ihm beschäftigen Personen vorzusehen (Fürsorgepflicht des Arbeitgebers). In vielen Fällen wird eine pauschale Regelung den individuellen Verhältnissen nicht ausreichend Rechnung tragen und sich damit als unverhältnismässig erweisen. Aus diesem Grund ist dieser Absatz zu streichen.

• Art. 8 betr. Finanzielle Unterstützung der Medien:

Die starke finanzielle Unterstützung der grossen schweizerischen Medienhäuser auf der Basis der COVID-19 Verordnungen hat dazu geführt, dass die sog. vierte Macht im Staat so gut wie ausschliesslich die Sicht des Bundesrates transportierte.

Abweichende wissenschaftliche Meinungen zum Phänomen COVID-19 und zum Umgang damit (geäussert beispielsweise von den Professoren Bakhdi, Streeck, Püschel oder Dr. Wodarg) werden bis heute vollständig ausgeblendet. Personen, welche in der Öffentlichkeit eine vom Bundesrat abweichende Meinung vertreten, werden entweder ignoriert oder als verrückt bis gefährlich dargestellt. Viele Medien haben sich durch die starken Bundesgelder zu einer Berichterstattung hinreissen lassen, welche unter der Perspektive von Art. 258 StGB (Schreckung der Bevölkerung) im höchsten Mass problematisch ist und im Einzelfall vermutlich einschlägig war.

Diese von den Medien getriebene Entwicklung betrachten wir als eine echte Gefahr für unsere Demokratie. Aus diesem Grund sind die Massnahmen im Medienbereich im Zusammenhang mit Covid-19 gemäss Art.8 der Vorlage (sowie bei jeder weiteren Epidemie) ersatzlos abzulehnen.

Sollte der Bundesrat über eine Medienförderung nachdenken wollen, müsste der erste Gedanke einem **Qualitätsmonitoring** gelten. Dieses müsste von einer unabhängigen und vom Volk gewählten Stelle überwacht werden. Wie sich in den letzten Monaten eindrücklich gezeigt hat, ist eine Finanzierung durch den Bund als Mittel denkbar ungeeignet, um eine qualitativ hochwertige und unabhängige Berichterstattung zu sichern.

• Art. 11 betr. Aufstellung neuer Straftatbestände:

Art. 123 Abs. 1 BV erklärt das Strafrecht zur Bundessache und Art. 1 StGB statuiert den Satz "Keine Strafe ohne Gesetz", welcher seit dem Alten Rom gilt (Nulla poena sine lege). Dieser Grundsatz erfordert gemäss einhelliger Lehre ein Gesetz im formellen Sinn und ist auch in Art. 7 EMRK verankert. Eine blosse Verordnung des Bundesrates reicht hier keinesfalls aus.

Die Eidgenössischen Räte sind daher nicht befugt, dem Bundesrat die Ermächtigung zur Begründung neuer Straftatbestände zu übertragen. Wenn der Bundesrat aber strafbedrohte Massnahmen erlassen darf, kann er völlig neue Straftatbestände schaffen (bisher schon zum Beispiel "Menschenansammlung", "Teilnahme an Veranstaltungen" und ähnliches), welche sich durch ganz neue, zudem unbestimmte Tatbestandsmerkmale definieren. Diese Vorschrift verstösst folglich eindeutig gegen Art. 1 StGB und gegen Art. 7 EMRK. Art. 11 des Entwurfes ist damit verfassungs- und völkerrechtswidrig und deshalb ersatzlos zu streichen.

Zusammenfassung der Feststellungen zum Entwurf des Covid-19 Gesetz, im Falle einer inhaltlichen Beratung:

Das Gesetz beinhaltet Teile, die verfassungswidrig sind und für unser Gesundheitssystem, für unsere Wirtschaft und allenfalls auch für die betroffenen Menschen unverhältnismässig negative Auswirkungen haben. Darum bitten wir darum, die Art. 2 Abs. 3 lit. g bis j und Art. 2 Abs. 6 sowie Art. 8 und 11 des Entwurfs ersatzlos zu streichen.

Eingereicht von:	Aemilian Lorenzi
Ort:	8124 Maur
Datum:	10.07.2020
Unterschrift:	D. Lavers

[Aemilian Lorenzi]

Stellungnahme Vernehmlassung zu Covid-19-Gesetz

Von:

Andreas Pfister

Hub 8

FL-9492 Eschen apfister@adon.li

Stimmberechtigt in 5036 Oberentfelden

Versand per Email

An die Schweizerische Bundeskanzlei Bundeshaus West 3003 Bern

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Covid-19-Gesetz

Sehr geehrte Präsidentin des Nationalrats Frau Moret Sehr geehrter Präsident des Ständerats Herr Stöckli Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Thurnherr

Der Bundesrat hat am 19.6.2020 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Covid-19-Gesetz eröffnet. Gerne nutzen wir die Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Zusammenfassend kommen wir zum Schluss,

- (1) Dass die Voraussetzungen für eine Dringlicherklärung und sofortige Inkraftsetzung dieses Gesetzes auf der Basis von Art. 165 Bundesverfassung nicht gegeben sind, insbesondere nicht soweit es um den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor COVID-19 geht. Die bestehende gesetzliche Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht als rechtliche Basis für einen wirksamen Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus;
- (2) Dass unabhängig von der Frage der Dringlichkeit ohnehin kein zusätzlicher Regelungsbedarf besteht. Die bestehende Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht für den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus.
- (3) Dass auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten ist, weil es schwerwiegende rechtsstaatliche Mängel aufweist. Dass im Falle seiner inhaltlichen Beratung die nachfolgend aufgezeigten Mängel und Risiken für die Bevölkerung auf jeden Fall zu beseitigen sind, da diese verfassungsmässige Rechte und Schutzgarantien (insbesondere das Legalitätsund das Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen.

Wir empfehlen daher der Bundesversammlung

- (I) auf das Geschäft mangels Dringlichkeit nicht einzutreten, resp. die Dringlichkeit abzulehnen;
- (II) Eventualantrag bei Eintreten auf diese Vorlage: das Gesetz mangels Notwendigkeit vollständig abzulehnen;
- (III) Eventualantrag bei grundsätzlicher Annahme dieses Gesetzes:
 eine umfassende Überarbeitung oder Anpassung des Gesetzes im Sinne untenstehender
 Ausführungen vorzunehmen.

Begründung unserer Schlussfolgerungen und Empfehlungen:

1.) Zu Schlussfolgerung 1 Fehlende Dringlichkeit im Sinne von Art. 165 BV

Gemäss Artikel 13 der Vorlage soll das Gesetz für dringlich erklärt werden im Sinne von Art. 165 Abs. 1 BV. Eine Dringlicherklärung nach Art. 165 Abs. 1 BV würde voraussetzen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile drohen, sollte das Gesetz nicht unmittelbar Geltung erlangen (Tschannen in St. Galler Kommentar zur Bundesverfassung, N. 6 zu Art. 165, 3. Auflage 2014). Im Zusammenhang mit COVID-19 bedeutet dies: Der Bundesrat hätte nachzuweisen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen, würde dieses Gesetz nicht für dringlich erklärt.

Diesen Nachweis hat der Bundesrat nicht erbracht. Er hat nicht einmal den Versuch unternommen, ihn zu erbringen. Er ist in dieser Hinsicht in keiner Art und Weise tätig geworden.

Damit missachtet er die Beweispflicht, die im Rechtsstaat jener Instanz obliegt, die Dringlichkeit behauptet und Grundrechte zu beschneiden gedenkt, sei es auch nur zeitweilig (Art. 2 Abs. 4 des Entwurfes). Dies ist umso unbegreiflicher, als der Bundesrat seinen verfassungsrechtlich gebotenen Beweispflichten während der Corona-Krise noch niemals, also seit Anbeginn seiner oktroyierten Massnahmen nicht nachgekommen ist. Die verfassungswidrigen Grundrechtsbeschneidungen (Versammlungsfreiheit, Bewegungsfreiheit, Meinungsäusserungsfreiheit, Familienfreiheit, wirtschaftliche Betätigungsfreiheit u.a.m.) dauern nun schon mehrere Monate an, ohne dass die Exekutive auch nur Anstalten macht, ihren Beweislasten nachzukommen. Stattdessen hat sie ausländische Lagebeurteilungen kopf- und kritiklos übernommen und ausländische Massnahmen ungeprüft in der Schweiz ebenfalls erlassen und umgesetzt. Damit hat sie schweizerische Souveränität mit Füssen getreten, anstatt dem Auftrag nachzukommen, für den sie gewählt ist: eine eigene, kritische Lagebeurteilung zu erstellen, die verschiedene Seiten der alles andere als einheitlichen wissenschaftlichen Expertise zu Wort kommen lässt (Dr. med. Claus Köhnlein, Prof. Dr. Hendrick Streeck; Prof. Dr. Sucharit Bhakdi, Prof. Dr. Klaus Püschel; Dr. Wolfgang Wodarg, Prof. Dr. John Ioannidis; Prof. Dr. Knut Wittkowski; Prof. Dr. Doron Lancet und viele andere mehr). Auf diese Weise kam es zum Erlass unverhältnismässiger, weil nicht erforderlicher Massnahmen. Dieses Vorgehen verstösst gegen die Art. 5 Abs. 2, 9 und 36 Abs. 3 der Bundesverfassung. Es muss demnach vom Parlament unbedingt korrigiert werden, um weitere Verletzungen wesentlicher verfassungsmässiger Grundsätze (Verhältnismässigkeit etc.) wenigstens für die Zukunft auszuschliessen.

Die täglichen BAG-Berichte betreffend Hospitalisierungen und Todesfälle weisen seit anfangs Mai nur noch minimale Zahlen aus. Für Spitäler und Ärzte in der Schweiz ist das Phänomen COVID-19 als eigenständige erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit (resp. Bedrohung für die Infrastruktur) nicht mehr wahrnehmbar - abgesehen von einer tiefgreifenden Verängstigung in der Bevölkerung, die massgeblich auf die zu diesem Zweck geführten, ständigen Kampagnen des Bundesrats, der SRF und der Presse zurückzuführen sind. Zwischenzeitlich hat sich die Diskussion von den effektiv erkrankten und verstorbenen Personen völlig entfernt und auf die Thematik der Tests verlagert: "Anzahl positiv getestete Personen pro Tag". Diese oberflächliche Betrachtungsweise wird der effektiven Bedrohungslage durch COVID-19 aus zahlreichen Gründen nicht gerecht.

Einerseits hängt diese Messgrösse (Anzahl positiv getestete Personen) von der Anzahl der durchgeführten Tests ab. Diese ist in den letzten Wochen aber stetig auf ein hohes Mass gestiegen. Setzt man jedoch die positiven Testergebnisse ins Verhältnis zur Zahl der vorgenommenen Tests, ergibt sich keine Steigerung, sondern ein gleichbleibender Anteil von unter einem Prozent. Das wird aber

verschwiegen und zusätzlich noch dadurch verschleiert, dass von steigenden «Fallzahlen» die Rede ist. Es handelt sich aber gerade um keine «Krankheitsfälle» (mit Symptomen), sondern nur um positive Testergebnisse. Zweitens wurden diese Tests niemals von einer unabhängigen Instanz validiert, und ihre Treffergenauigkeit ist in der Fachwelt mehr als bloss umstritten (https://www.youtube.com/watch?v=MGfBlWX2m0U&feature=youtu.be [ab Min. 2]). Drittens ist die Zahl der Fälle mit COVID-19-bedingten schwerwiegenden Komplikationen mittlerweile statistisch dermassen tief, dass die Testergebnisse (Anzahl positiv getestete Personen) in keiner Weise als genügend anerkannt werden können als Erfüllung der dem Bundesrat obliegenden Beweislast für eine effektiv erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit, respektive der Krankenpflegeeinrichtungen.

Die stete Berufung auf die Testergebnisse seitens Bundesrat ist deshalb im Fall von COVID-19 irreführend und zur Rechtfertigung besonderer Kompetenzen nicht geeignet.

Um unter den gegenwärtigen Umständen tatsächlich erkrankte Personen wirksam zu behandeln und um die Verbreitung des grippeähnlichen Phänomens COVID-19 zu hemmen, ist es in keiner Weise erforderlich, dass der Bundesrat besondere Kompetenzen auf der Basis von Art. 7 oder 6 Epidemiengesetz (Ausserordentliche oder Besondere Lage) beansprucht. Die täglich aufs Neue vom BAG bestätigten tiefen Hospitalisierungs- und Todesfallzahlen sowie die Erkenntnis, dass COVID-19 für sich allein die öffentliche Gesundheit nicht erheblich bedroht, hätten längst zu einer Beendigung auch der Besonderen Lage (Art. 6 EpG) führen müssen.

Obwohl es evident ist, dass von COVID-19 keine erhebliche Gefahr mehr ausgeht für die öffentliche Gesundheit und für die Spitalinfrastruktur, hat der Bundesrat zu keinem Zeitpunkt triftige und wissenschaftlich überprüfbare Gründe vorgebracht, um die Aufrechterhaltung seiner weitreichenden Kompetenzen im Zusammenhang mit COVID-19 zu rechtfertigen.

Aus diesen Gründen ist die Dringlichkeit dieses Gesetzes zu verneinen. Nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischem Datenmaterial ist in keiner Weise erkennbar und schon gar nicht bewiesen, welche nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen würden, wenn diese Vorlage nicht für dringlich erklärt würde. Deshalb ist sie als nicht dringlich zurückzuweisen.

Die bestehende gesetzliche Ordnung des Epidemiengesetzes (und allenfalls von Art. 185 Abs. 3 BV) reicht aus, um mit COVID-19 und allfälligen negativen Auswirkungen fertig zu werden.

Und sollte trotzdem wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

2.) Zu Schlussfolgerung 2:

Fehlende Notwendigkeit für eine Regelung (zusätzlich zur bereits bestehenden gesetzlichen Ordnung)

Was oben im Zusammenhang mit der Dringlichkeit gesagt wurde, gilt vollumfänglich auch für das COVID-19-Gesetz per se, soweit es bezweckt, eine von COVID-19 ausgehende Gefahr für die öffentliche Gesundheit zu bannen.

Gemäss Erläuterungen will der Bundesrat für die epidemiologischen Massnahmen eine Regelung vorschlagen, die dem Bundesrat erlaubt, all jene Massnahmen fortzuführen, die er gestützt auf **Artikel 7 EpG** getroffen hat, für die ihm aber eine gesetzliche Ermächtigung vom Zeitpunkt an fehlt, in dem er

die ausserordentliche Lage für beendet erklärt und zur besonderen Lage zurückkehrt."(Erläuterungen S. 7)

Dabei besteht wie bereits zuvor dargelegt für eine analoge Anwendung von Art. 7 EpG, respektive für dessen Verlängerung per Gesetz absolut keine Veranlassung:

Gemäss bundesrätlicher Botschaft vom Dezember 2010 zum Epidemiengesetz kommt der Status der ausserordentlichen Lage gem. Art. 7 EpG nur in Fällen von "Worst Case Pandemien" in Frage, etwa in der Art der "Spanischen Grippe"¹. Ein solches Szenario lag aber bis heute zu keinem Zeitpunkt auch nur annähernd vor. Die Spanische Grippe forderte bekanntlich zwischen 25 und 50 Millionen Tote (bei einer Weltpopulation von 1.8 Mrd. Menschen). Die Zahl der an COVID-19 verstorbenen Menschen beträgt demgegenüber weniger als 0.5 Millionen (bei einer aktuellen Gesamtpopulation von bald 8 Mrd. Menschen). Zudem ist bekannt, dass die Spanische Grippe besonders die Bevölkerung im mittleren Alter dahinraffte, COVID-19 dagegen primär nur betagte Personen oder solche mit besonderen Vorerkrankungen.

Die Voraussagen zur Sterblichkeit seitens der WHO, der Johns Hopkins University und des Robert Koch Instituts, auf die der Bundesrat sich gestützt hat, haben sich bis zum Dreissigfachen als überzogen erwiesen. Das steht heute anhand der verfügbaren Zahlen fest. (Vgl. Roger Köppel, Telegram, https://t.me/uncut_news/12181)

Seit spätestens Mitte April 2020 steht also eindeutig fest, dass das COVID-19-Phänomen in keiner Weise als "Worst Case Pandemie" im Sinne der Botschaft zum Epidemiengesetz betrachtet werden kann. Insbesondere wurde schnell klar, dass die erschreckenden Bilder aus Italien auf die Schweiz nicht zutreffen würden.

- Die Krankenhäuser in Norditalien sind auch in anderen Jahren jeweils zur Grippesaison überlastet. Ein beträchtlicher Teil des Ansturms auf die Krankenhäuser in Norditalien war in dieser Saison der Angst vor einem neuen unbekannten Virus geschuldet.
- Die Überlastung der Krematorien in Norditalien war lokal beschränkt auf die Gebiete, die mit starken Einschränkungen belegt wurden. Diese Überlastungen waren massgeblich eine Folge der auferlegten Massnahmen, welche die in Italien überwiegend übliche Erdbestattung maximal erschwerte und persönliches Abschiednehmen verunmöglichten.
- Bereits in einer Studie des European Centre for Disease Prevention and Control aus dem Jahre 2018 war nachgewiesen worden, dass Italien innerhalb Europas einen Spitzenplatz bezüglich tödlicher multiresistenter Keime belegt.
- Die Strukturen der Gesundheitssysteme unterscheiden sich zwischen den Ländern sehr stark. Die Überflutung der Spitäler, wie sie in Italien, Frankreich und Spanien auftrat, konnte in der Schweiz zu keinem Zeitpunkt beobachtet werden.
- In der Schweiz wurden die empirischen Daten aus Italien schnell bestätigt: Der weitaus überwiegende Teil der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, hatten mindestens eine schwere Vorerkrankung (Gemäss täglichen Berichten des BAG waren dies in der Schweiz 97%). Entsprechende Daten aus Italien standen bereits per Ende März zur Verfügung.

¹ Im Sinne der Botschaft des Bundesrates zum EpG vom 3. Dezember 2010, S. 363.

 Das Altersmuster der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, gleicht dem Altersmuster der verstorbenen vor dem Auftreten der Covid-19 Epidemie (Gemäss Bericht des BAG vom 20.06.2020 lag der Altersmedian bei 84 Jahren, also geringfügig höher als die allgemeine Lebenserwartung in der Schweiz. Entsprechende Daten aus Italien standen per Ende März zur Verfügung).

Aus all diesen Gründen ist es nun - nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischen Datenmaterial – in keiner Weise erkennbar, warum es noch immer notwendig sein soll, mittels COVID-19-Gesetz dem Bundesrat weiterhin besondere Kompetenzen einzuräumen im Bereich von Art. 6 und sogar Art. 7 EpG. Der Bundesrat belegt im Erläuternden Bericht in keiner Weise, welche erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit durch COVID-19 ganz genau ausgeht, welche das vorliegende Gesetz zwingend erforderlich machen würde.

Generell hat es der Bundesrat versäumt, die besondere Gefährlichkeit von COVID-19 für die öffentliche Gesundheit der Bevölkerung in der Schweiz nachzuweisen. Zu diesem Nachweis wäre der Bundesrat aber gemäss Epidemiengesetz (s. auch Botschaft zum Epidemiengesetz, S. 385) und gemäss Bundesverfassung (Art. 36 BV) von Anfang an klar verpflichtet gewesen. Wissenschaftlich breit abgestützte empirische Daten, welche die (qualitativ und quantitativ) erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit belegen, fehlen bis heute. Obduktionen wurden so gut wie gar keine vorgenommen, wodurch man die Wirkungsweise und die Letalität von COVID-19 im Einzelfall hätte feststellen können.

Aus all diesen Gründen besteht für diesen Erlass, soweit er die Bekämpfung von COVID-19-bezweckt, keine Notwendigkeit. Mit dem geltenden Epidemiengesetz steht dem Bundesrat und den Kantonen eine ausreichende gesetzliche Grundlage zur Verfügung, um mit dem Phänomen COVID-19 adäquat fertig zu werden.

Sollte aber wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

3.) Zu Schlussfolgerung 3

Mängel, welche verfassungsmässige Rechte und Grundsätze (insbesondere das Legalitäts- und Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen

Der Entwurf zum Covid-19 Gesetz enthält Artikel, die bewährte Garantien der Bundesverfassung über Bord werfen. Aus diesem Grund ist auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten. Sollte trotz der schwerwiegenden rechtsstaatlichen Mängel eine inhaltliche Beratung erfolgen, müssen diese Artikel dringend entfernt oder angepasst werden.

Zu streichende Teile: Folgende Artikel und Absätze schätzen wir aus verfassungsrechtlichen Überlegungen als sehr problematisch ein, weshalb sie zu streichen sind:

• Art. 2 Abs. 3 lit. g betr. Ausnahmen von den Bestimmungen über die Einfuhr von Heilmitteln: Soweit diese neue Regelung im Resultat dazu führt, dass Heilmittel auf den Schweizer Markt gelangen können, welche die üblichen Zulassungsvoraussetzungen für in der Schweiz hergestellte Heilmittel nicht erfüllen, ist diese Bestimmung zu streichen (s. auch unser Kommentar zu den Bestimmungen Art. 2 Abs. 3 lit. h und i; unten).

Art. 2 Abs. 3 lit. h betr. Ausnahmen von der Swissmedic-Bewilligungspflicht:

Die Gesundheitsversorgung in der Schweiz ist im internationalen Vergleich auf sehr hohem Niveau. Diese besondere Qualität basiert auf sehr gut qualifiziertem Personal und auf qualitativ und quantitativ hochstehender Spitalinfrastruktur.

Die Phase des Lock-Down hat bewiesen, dass zu jedem Zeitpunkt ausreichend qualifiziertes Personal und ausreichend Notfallkapazitäten zur Verfügung standen. Eine gewisse zusätzliche Belastung während dieser Phase resultierte aus häufigen Umstellungen in den Konzepten, Sicherheitsanforderungen und Abläufen - nicht aber aus einem erhöhten Personalausfall oder aus einem Ansturm durch Patienten.

Über die gesamte Schweiz betrachtet erlitten die Krankenhäuser und praktisch sämtliche Arztpraxen in der Schweiz vor allem einen enormen finanziellen Schaden aufgrund der vom Bundesrat verhängten Behandlungsverbote und des massiven Nachfrageeinbruchs.

Aufgrund dieser Erfahrungswerte besteht daher selbst bei einer zweiten Welle keine Notwendigkeit, die Bewilligungspflicht seitens Swissmedic für bestimmte Tätigkeiten aufzuheben. Sollte die Situation wider Erwarten nachweislich und deutlich aus dem Ruder laufen, hätte der Bundesrat noch immer die Handlungsmöglichkeit, die notwendigen Anordnungen zeitnah direkt gestützt auf Art. 185 Abs. 3 BV zu erlassen.

Art. 2 Abs. 3 lit. i betr. Lockerung von Zulassungskriterien für Arzneimittel:

Bewilligungspflicht und Zulassungskriterien für Arzneimittel bezwecken, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten Produkten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards zu senken. Dies wäre mit dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag an den Bund gegenüber der öffentlichen Gesundheit gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar. Die vorgesehene Bestimmung würde darauf hinauslaufen, dass für eine unbegrenzte Zahl von Personen in der Schweiz der Schutz ihrer persönlichen Unversehrtheit nach dem üblichen Standard von Art. 10 Abs. 2 i.V.m. Art. 36 BV nicht mehr gewährleistet wäre.

Im Worst Case könnte dies auch zur Folge haben, dass Impfstoffe, welche allenfalls noch nicht ausreichend auf ihre gesundheitliche Unbedenklichkeit geprüft wurden oder sogar in die Erbsubstanz eingreifen, ohne gerichtliche Überprüfung für bestimmte Personengruppen (in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 lit. d EpG) für obligatorisch erklärt werden könnten. Dazu könnte es kommen, obwohl Impfungen und insbesondere die Veränderung der menschlichen Erbsubstanz als ein Eingriff in den Kerngehalt der körperlichen Unversehrtheit zu betrachten wären (im Sinne von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 36 Abs. 4 BV).

Art. 2 Abs. 3 lit. j betr. pauschale Lockerung der Sicherheitsvorkehrungen für alle Medizinprodukte:

Diese ist aus demselben Grund klar abzulehnen wie die Bestimmung zuvor. Die Bestimmungen über die Konformitätsbewertung von Medizinprodukten bezwecken gerade, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten ausländischen Arzneimittelprodukten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards fallen zu lassen. Dies wäre mit dem Schutzauftrag des Bundes gegenüber der körperlichen Unversehrtheit der Bevölkerung gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar.

Im Übrigen droht der gleiche Worst Case, der vorstehend zu Art. 2 Abs. 3 lit. i beschrieben wurde.

Art. 2 Abs. 6 betreffend Schutz besonders gefährdeter Personen

Der Bedarf an einer schweizweit einheitlichen Regelung ist nicht ausreichend nachgewiesen. Es gibt keinen Grund, von der föderalen Ordnung und der grundsätzlichen Zuständigkeit der Kantone abzuweichen. Das Prinzip der Selbstverantwortung und der Menschenwürde (gerade bei älteren Personen) muss gewahrt bleiben. So ist es etwa von vornherein verfehlt, alle Menschen über 65 Jahre als besonders gefährdete Personen zu betrachten, wie das im Erläuternden Bericht geschieht. Die vorgeschlagene Regelung ist ein nicht gerechtfertigter Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und das Recht jedes Arbeitgebers, die für seinen Geschäftsbetrieb sinnvollen Massnahmen zum Gesundheitsschutz der von ihm beschäftigen Personen vorzusehen (Fürsorgepflicht des Arbeitgebers). In vielen Fällen wird eine pauschale Regelung den individuellen Verhältnissen nicht ausreichend Rechnung tragen und sich damit als unverhältnismässig erweisen. Aus diesem Grund ist dieser Absatz zu streichen.

Art. 8 betr. Finanzielle Unterstützung der Medien:

Die starke finanzielle Unterstützung der grossen schweizerischen Medienhäuser auf der Basis der COVID-19 Verordnungen hat dazu geführt, dass die sog. vierte Macht im Staat so gut wie ausschliesslich die Sicht des Bundesrates transportierte.

Abweichende wissenschaftliche Meinungen zum Phänomen COVID-19 und zum Umgang damit (geäussert beispielsweise von den Professoren Bakhdi, Streeck, Püschel oder Dr. Wodarg) werden bis heute vollständig ausgeblendet. Personen, welche in der Öffentlichkeit eine vom Bundesrat abweichende Meinung vertreten, werden entweder ignoriert oder als verrückt bis gefährlich dargestellt. Viele Medien haben sich durch die starken Bundesgelder zu einer Berichterstattung hinreissen lassen, welche unter der Perspektive von Art. 258 StGB (Schreckung der Bevölkerung) im höchsten Mass problematisch ist und im Einzelfall vermutlich einschlägig war.

Diese von den Medien getriebene Entwicklung betrachten wir als eine echte Gefahr für unsere Demokratie. Aus diesem Grund sind die Massnahmen im Medienbereich im Zusammenhang mit Covid-19 gemäss Art.8 der Vorlage (sowie bei jeder weiteren Epidemie) ersatzlos abzulehnen.

Sollte der Bundesrat über eine Medienförderung nachdenken wollen, müsste der erste Gedanke einem Qualitätsmonitoring gelten. Dieses müsste von einer unabhängigen und vom Volk gewählten Stelle überwacht werden. Wie sich in den letzten Monaten eindrücklich gezeigt hat, ist eine Finanzierung durch den Bund als Mittel denkbar ungeeignet, um eine qualitativ hochwertige und unabhängige Berichterstattung zu sichern.

Art. 11 betr. Aufstellung neuer Straftatbestände:

Art. 123 Abs. 1 BV erklärt das Strafrecht zur Bundessache und Art. 1 StGB statuiert den Satz "Keine Strafe ohne Gesetz", welcher seit dem Alten Rom gilt (Nulla poena sine lege). Dieser Grundsatz erfordert gemäss einhelliger Lehre ein Gesetz im formellen Sinn und ist auch in Art. 7 EMRK verankert. Eine blosse Verordnung des Bundesrates reicht hier keinesfalls aus.

Die Eidgenössischen Räte sind daher nicht befugt, dem Bundesrat die Ermächtigung zur Begründung neuer Straftatbestände zu übertragen. Wenn der Bundesrat aber strafbedrohte Massnahmen erlassen darf, kann er völlig neue Straftatbestände schaffen (bisher schon zum Beispiel "Menschenansammlung", "Teilnahme an Veranstaltungen" und ähnliches), welche sich durch ganz neue, zudem unbestimmte Tatbestandsmerkmale definieren. Diese Vorschrift verstösst folglich eindeutig gegen Art. 1 StGB und gegen Art. 7 EMRK. Art. 11 des Entwurfes ist damit verfassungs- und völkerrechtswidrig und deshalb ersatzlos zu streichen.

Zusammenfassung der Feststellungen zum Entwurf des Covid-19 Gesetz, im Falle einer inhaltlichen Beratung:

Das Gesetz beinhaltet Teile, die verfassungswidrig sind und für unser Gesundheitssystem, für unsere Wirtschaft und allenfalls auch für die betroffenen Menschen unverhältnismässig negative Auswirkungen haben. Darum bitten wir darum, die Art. 2 Abs. 3 lit. g bis j und Art. 2 Abs. 6 sowie Art. 8 und 11 des Entwurfs ersatzlos zu streichen.

Eingereicht von: Andreas Pfister, Hub 8, Eschen

Ort:

Eschen

Datum:

10.07.2020

Unterschrift: (

Stellungnahme Vernehmlassung zu Covid-19-Gesetz

Von:

Karin Pfister

Hub 8

FL-9492 Eschen

karin.pfister@adon.li

Stimmberechtigt in 5036 Oberentfelden

Versand per Email

An die Schweizerische Bundeskanzlei Bundeshaus West 3003 Bern

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Covid-19-Gesetz

Sehr geehrte Präsidentin des Nationalrats Frau Moret Sehr geehrter Präsident des Ständerats Herr Stöckli Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Thurnherr

Der Bundesrat hat am 19.6.2020 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Covid-19-Gesetz eröffnet. Gerne nutzen wir die Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Zusammenfassend kommen wir zum Schluss,

- (1) Dass die Voraussetzungen für eine Dringlicherklärung und sofortige Inkraftsetzung dieses Gesetzes auf der Basis von Art. 165 Bundesverfassung nicht gegeben sind, insbesondere nicht soweit es um den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor COVID-19 geht. Die bestehende gesetzliche Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht als rechtliche Basis für einen wirksamen Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus;
- (2) Dass unabhängig von der Frage der Dringlichkeit ohnehin kein zusätzlicher Regelungsbedarf besteht. Die bestehende Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht für den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus.
- (3) Dass auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten ist, weil es schwerwiegende rechtsstaatliche Mängel aufweist. Dass im Falle seiner inhaltlichen Beratung die nachfolgend aufgezeigten Mängel und Risiken für die Bevölkerung auf jeden Fall zu beseitigen sind, da diese verfassungsmässige Rechte und Schutzgarantien (insbesondere das Legalitätsund das Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen.

Wir empfehlen daher der Bundesversammlung

- (I) auf das Geschäft mangels Dringlichkeit nicht einzutreten, resp. die Dringlichkeit abzulehnen;
- (II) Eventualantrag bei Eintreten auf diese Vorlage: das Gesetz mangels Notwendigkeit vollständig abzulehnen;
- (III) Eventualantrag bei grundsätzlicher Annahme dieses Gesetzes: eine umfassende Überarbeitung oder Anpassung des Gesetzes im Sinne untenstehender Ausführungen vorzunehmen.

Begründung unserer Schlussfolgerungen und Empfehlungen:

1.) Zu Schlussfolgerung 1 Fehlende Dringlichkeit im Sinne von Art. 165 BV

Gemäss Artikel 13 der Vorlage soll das Gesetz für dringlich erklärt werden im Sinne von Art. 165 Abs. 1 BV. Eine Dringlicherklärung nach Art. 165 Abs. 1 BV würde voraussetzen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile drohen, sollte das Gesetz nicht unmittelbar Geltung erlangen (Tschannen in St. Galler Kommentar zur Bundesverfassung, N. 6 zu Art. 165, 3. Auflage 2014). Im Zusammenhang mit COVID-19 bedeutet dies: Der Bundesrat hätte nachzuweisen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen, würde dieses Gesetz nicht für dringlich erklärt.

Diesen Nachweis hat der Bundesrat nicht erbracht. Er hat nicht einmal den Versuch unternommen, ihn zu erbringen. Er ist in dieser Hinsicht in keiner Art und Weise tätig geworden.

Damit missachtet er die Beweispflicht, die im Rechtsstaat jener Instanz obliegt, die Dringlichkeit behauptet und Grundrechte zu beschneiden gedenkt, sei es auch nur zeitweilig (Art. 2 Abs. 4 des Entwurfes). Dies ist umso unbegreiflicher, als der Bundesrat seinen verfassungsrechtlich gebotenen Beweispflichten während der Corona-Krise noch niemals, also seit Anbeginn seiner oktroyierten Massnahmen nicht nachgekommen ist. Die verfassungswidrigen Grundrechtsbeschneidungen (Versammlungsfreiheit, Bewegungsfreiheit, Meinungsäusserungsfreiheit, Vereinsfreiheit, Familienfreiheit, wirtschaftliche Betätigungsfreiheit u.a.m.) dauern nun schon mehrere Monate an, ohne dass die Exekutive auch nur Anstalten macht, ihren Beweislasten nachzukommen. Stattdessen hat sie ausländische Lagebeurteilungen kopf- und kritiklos übernommen und ausländische Massnahmen ungeprüft in der Schweiz ebenfalls erlassen und umgesetzt. Damit hat sie schweizerische Souveränität mit Füssen getreten, anstatt dem Auftrag nachzukommen, für den sie gewählt ist: eine eigene, kritische Lagebeurteilung zu erstellen, die verschiedene Seiten der alles andere als einheitlichen wissenschaftlichen Expertise zu Wort kommen lässt (Dr. med. Claus Köhnlein, Prof. Dr. Hendrick Streeck; Prof. Dr. Sucharit Bhakdi, Prof. Dr. Klaus Püschel; Dr. Wolfgang Wodarg, Prof. Dr. John Ioannidis; Prof. Dr. Knut Wittkowski; Prof. Dr. Doron Lancet und viele andere mehr). Auf diese Weise kam es zum Erlass unverhältnismässiger, weil nicht erforderlicher Massnahmen. Dieses Vorgehen verstösst gegen die Art. 5 Abs. 2, 9 und 36 Abs. 3 der Bundesverfassung. Es muss demnach vom Parlament unbedingt korrigiert werden, um weitere Verletzungen wesentlicher verfassungsmässiger Grundsätze (Verhältnismässigkeit etc.) wenigstens für die Zukunft auszuschliessen.

Die täglichen BAG-Berichte betreffend Hospitalisierungen und Todesfälle weisen seit anfangs Mai nur noch minimale Zahlen aus. Für Spitäler und Ärzte in der Schweiz ist das Phänomen COVID-19 als eigenständige erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit (resp. Bedrohung für die Infrastruktur) nicht mehr wahrnehmbar - abgesehen von einer tiefgreifenden Verängstigung in der Bevölkerung, die massgeblich auf die zu diesem Zweck geführten, ständigen Kampagnen des Bundesrats, der SRF und der Presse zurückzuführen sind. Zwischenzeitlich hat sich die Diskussion von den effektiv erkrankten und verstorbenen Personen völlig entfernt und auf die Thematik der Tests verlagert: "Anzahl positiv getestete Personen pro Tag". Diese oberflächliche Betrachtungsweise wird der effektiven Bedrohungslage durch COVID-19 aus zahlreichen Gründen nicht gerecht.

Einerseits hängt diese Messgrösse (Anzahl positiv getestete Personen) von der Anzahl der durchgeführten Tests ab. Diese ist in den letzten Wochen aber stetig auf ein hohes Mass gestiegen. Setzt man jedoch die positiven Testergebnisse ins Verhältnis zur Zahl der vorgenommenen Tests, ergibt sich keine Steigerung, sondern ein gleichbleibender Anteil von unter einem Prozent. Das wird aber

verschwiegen und zusätzlich noch dadurch verschleiert, dass von steigenden «Fallzahlen» die Rede ist. Es handelt sich aber gerade um keine «Krankheitsfälle» (mit Symptomen), sondern nur um positive Testergebnisse. Zweitens wurden diese Tests niemals von einer unabhängigen Instanz validiert, und ihre Treffergenauigkeit ist in der Fachwelt mehr als bloss umstritten (https://www.youtube.com/watch?v=MGfBlWX2m0U&feature=youtu.be [ab Min. 2]). Drittens ist die Zahl der Fälle mit COVID-19-bedingten schwerwiegenden Komplikationen mittlerweile statistisch dermassen tief, dass die Testergebnisse (Anzahl positiv getestete Personen) in keiner Weise als genügend anerkannt werden können als Erfüllung der dem Bundesrat obliegenden Beweislast für eine effektiv erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit, respektive der Krankenpflegeeinrichtungen.

Die stete Berufung auf die Testergebnisse seitens Bundesrat ist deshalb im Fall von COVID-19 irreführend und zur Rechtfertigung besonderer Kompetenzen nicht geeignet.

Um unter den gegenwärtigen Umständen tatsächlich erkrankte Personen wirksam zu behandeln und um die Verbreitung des grippeähnlichen Phänomens COVID-19 zu hemmen, ist es in keiner Weise erforderlich, dass der Bundesrat besondere Kompetenzen auf der Basis von Art. 7 oder 6 Epidemiengesetz (Ausserordentliche oder Besondere Lage) beansprucht. Die täglich aufs Neue vom BAG bestätigten tiefen Hospitalisierungs- und Todesfallzahlen sowie die Erkenntnis, dass COVID-19 für sich allein die öffentliche Gesundheit nicht erheblich bedroht, hätten längst zu einer Beendigung auch der Besonderen Lage (Art. 6 EpG) führen müssen.

Obwohl es evident ist, dass von COVID-19 keine erhebliche Gefahr mehr ausgeht für die öffentliche Gesundheit und für die Spitalinfrastruktur, hat der Bundesrat zu keinem Zeitpunkt triftige und wissenschaftlich überprüfbare Gründe vorgebracht, um die Aufrechterhaltung seiner weitreichenden Kompetenzen im Zusammenhang mit COVID-19 zu rechtfertigen.

Aus diesen Gründen ist die Dringlichkeit dieses Gesetzes zu verneinen. Nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischem Datenmaterial ist in keiner Weise erkennbar und schon gar nicht bewiesen, welche nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen würden, wenn diese Vorlage nicht für dringlich erklärt würde. Deshalb ist sie als nicht dringlich zurückzuweisen.

Die bestehende gesetzliche Ordnung des Epidemiengesetzes (und allenfalls von Art. 185 Abs. 3 BV) reicht aus, um mit COVID-19 und allfälligen negativen Auswirkungen fertig zu werden.

Und sollte trotzdem wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

2.) Zu Schlussfolgerung 2:

Fehlende Notwendigkeit für eine Regelung (zusätzlich zur bereits bestehenden gesetzlichen Ordnung)

Was oben im Zusammenhang mit der Dringlichkeit gesagt wurde, gilt vollumfänglich auch für das COVID-19-Gesetz per se, soweit es bezweckt, eine von COVID-19 ausgehende Gefahr für die öffentliche Gesundheit zu bannen.

Gemäss Erläuterungen will der Bundesrat für die epidemiologischen Massnahmen eine Regelung vorschlagen, die dem Bundesrat erlaubt, all jene Massnahmen fortzuführen, die er gestützt auf **Artikel 7 EpG** getroffen hat, für die ihm aber eine gesetzliche Ermächtigung vom Zeitpunkt an fehlt, in dem er

die ausserordentliche Lage für beendet erklärt und zur besonderen Lage zurückkehrt."(Erläuterungen S. 7)

Dabei besteht wie bereits zuvor dargelegt für eine analoge Anwendung von Art. 7 EpG, respektive für dessen Verlängerung per Gesetz absolut keine Veranlassung:

Gemäss bundesrätlicher Botschaft vom Dezember 2010 zum Epidemiengesetz kommt der Status der ausserordentlichen Lage gem. Art. 7 EpG nur in Fällen von "Worst Case Pandemien" in Frage, etwa in der Art der "Spanischen Grippe"¹. Ein solches Szenario lag aber bis heute zu keinem Zeitpunkt auch nur annähernd vor. Die Spanische Grippe forderte bekanntlich zwischen 25 und 50 Millionen Tote (bei einer Weltpopulation von 1.8 Mrd. Menschen). Die Zahl der an COVID-19 verstorbenen Menschen beträgt demgegenüber weniger als 0.5 Millionen (bei einer aktuellen Gesamtpopulation von bald 8 Mrd. Menschen). Zudem ist bekannt, dass die Spanische Grippe besonders die Bevölkerung im mittleren Alter dahinraffte, COVID-19 dagegen primär nur betagte Personen oder solche mit besonderen Vorerkrankungen.

Die Voraussagen zur Sterblichkeit seitens der WHO, der Johns Hopkins University und des Robert Koch Instituts, auf die der Bundesrat sich gestützt hat, haben sich bis zum Dreissigfachen als überzogen erwiesen. Das steht heute anhand der verfügbaren Zahlen fest. (Vgl. Roger Köppel, Telegram, https://t.me/uncut_news/12181)

Seit spätestens Mitte April 2020 steht also eindeutig fest, dass das COVID-19-Phänomen in keiner Weise als "Worst Case Pandemie" im Sinne der Botschaft zum Epidemiengesetz betrachtet werden kann. Insbesondere wurde schnell klar, dass die erschreckenden Bilder aus Italien auf die Schweiz nicht zutreffen würden.

- Die Krankenhäuser in Norditalien sind auch in anderen Jahren jeweils zur Grippesaison überlastet. Ein beträchtlicher Teil des Ansturms auf die Krankenhäuser in Norditalien war in dieser Saison der Angst vor einem neuen unbekannten Virus geschuldet.
- Die Überlastung der Krematorien in Norditalien war lokal beschränkt auf die Gebiete, die mit starken Einschränkungen belegt wurden. Diese Überlastungen waren massgeblich eine Folge der auferlegten Massnahmen, welche die in Italien überwiegend übliche Erdbestattung maximal erschwerte und persönliches Abschiednehmen verunmöglichten.
- Bereits in einer Studie des European Centre for Disease Prevention and Control aus dem Jahre 2018 war nachgewiesen worden, dass Italien innerhalb Europas einen Spitzenplatz bezüglich tödlicher multiresistenter Keime belegt.
- Die Strukturen der Gesundheitssysteme unterscheiden sich zwischen den Ländern sehr stark. Die Überflutung der Spitäler, wie sie in Italien, Frankreich und Spanien auftrat, konnte in der Schweiz zu keinem Zeitpunkt beobachtet werden.
- In der Schweiz wurden die empirischen Daten aus Italien schnell bestätigt: Der weitaus überwiegende Teil der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, hatten mindestens eine schwere Vorerkrankung (Gemäss täglichen Berichten des BAG waren dies in der Schweiz 97%). Entsprechende Daten aus Italien standen bereits per Ende März zur Verfügung.

¹ Im Sinne der Botschaft des Bundesrates zum EpG vom 3. Dezember 2010, S. 363.

 Das Altersmuster der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, gleicht dem Altersmuster der verstorbenen vor dem Auftreten der Covid-19 Epidemie (Gemäss Bericht des BAG vom 20.06.2020 lag der Altersmedian bei 84 Jahren, also geringfügig höher als die allgemeine Lebenserwartung in der Schweiz. Entsprechende Daten aus Italien standen per Ende März zur Verfügung).

Aus all diesen Gründen ist es nun - nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischen Datenmaterial — in keiner Weise erkennbar, warum es noch immer notwendig sein soll, mittels COVID-19-Gesetz dem Bundesrat weiterhin besondere Kompetenzen einzuräumen im Bereich von Art. 6 und sogar Art. 7 EpG. Der Bundesrat belegt im Erläuternden Bericht in keiner Weise, welche erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit durch COVID-19 ganz genau ausgeht, welche das vorliegende Gesetz zwingend erforderlich machen würde.

Generell hat es der Bundesrat versäumt, die besondere Gefährlichkeit von COVID-19 für die öffentliche Gesundheit der Bevölkerung in der Schweiz nachzuweisen. Zu diesem Nachweis wäre der Bundesrat aber gemäss Epidemiengesetz (s. auch Botschaft zum Epidemiengesetz, S. 385) und gemäss Bundesverfassung (Art. 36 BV) von Anfang an klar verpflichtet gewesen. Wissenschaftlich breit abgestützte empirische Daten, welche die (qualitativ und quantitativ) erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit belegen, fehlen bis heute. Obduktionen wurden so gut wie gar keine vorgenommen, wodurch man die Wirkungsweise und die Letalität von COVID-19 im Einzelfall hätte feststellen können.

Aus all diesen Gründen besteht für diesen Erlass, soweit er die Bekämpfung von COVID-19-bezweckt, keine Notwendigkeit. Mit dem geltenden Epidemiengesetz steht dem Bundesrat und den Kantonen eine ausreichende gesetzliche Grundlage zur Verfügung, um mit dem Phänomen COVID-19 adäquat fertig zu werden.

Sollte aber wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

3.) Zu Schlussfolgerung 3

Mängel, welche verfassungsmässige Rechte und Grundsätze (insbesondere das Legalitäts- und Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen

Der Entwurf zum Covid-19 Gesetz enthält Artikel, die bewährte Garantien der Bundesverfassung über Bord werfen. Aus diesem Grund ist auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten. Sollte trotz der schwerwiegenden rechtsstaatlichen Mängel eine inhaltliche Beratung erfolgen, müssen diese Artikel dringend entfernt oder angepasst werden.

Zu streichende Teile: Folgende Artikel und Absätze schätzen wir aus verfassungsrechtlichen Überlegungen als sehr problematisch ein, weshalb sie zu streichen sind:

• Art. 2 Abs. 3 lit. g betr. Ausnahmen von den Bestimmungen über die Einfuhr von Heilmitteln: Soweit diese neue Regelung im Resultat dazu führt, dass Heilmittel auf den Schweizer Markt gelangen können, welche die üblichen Zulassungsvoraussetzungen für in der Schweiz hergestellte Heilmittel nicht erfüllen, ist diese Bestimmung zu streichen (s. auch unser Kommentar zu den Bestimmungen Art. 2 Abs. 3 lit. h und i; unten).

• Art. 2 Abs. 3 lit. h betr. Ausnahmen von der Swissmedic-Bewilligungspflicht:

Die Gesundheitsversorgung in der Schweiz ist im internationalen Vergleich auf sehr hohem Niveau. Diese besondere Qualität basiert auf sehr gut qualifiziertem Personal und auf qualitativ und quantitativ hochstehender Spitalinfrastruktur.

Die Phase des Lock-Down hat bewiesen, dass zu jedem Zeitpunkt ausreichend qualifiziertes Personal und ausreichend Notfallkapazitäten zur Verfügung standen. Eine gewisse zusätzliche Belastung während dieser Phase resultierte aus häufigen Umstellungen in den Konzepten, Sicherheitsanforderungen und Abläufen - nicht aber aus einem erhöhten Personalausfall oder aus einem Ansturm durch Patienten.

Über die gesamte Schweiz betrachtet erlitten die Krankenhäuser und praktisch sämtliche Arztpraxen in der Schweiz vor allem einen enormen finanziellen Schaden aufgrund der vom Bundesrat verhängten Behandlungsverbote und des massiven Nachfrageeinbruchs.

Aufgrund dieser Erfahrungswerte besteht daher selbst bei einer zweiten Welle keine Notwendigkeit, die Bewilligungspflicht seitens Swissmedic für bestimmte Tätigkeiten aufzuheben. Sollte die Situation wider Erwarten nachweislich und deutlich aus dem Ruder laufen, hätte der Bundesrat noch immer die Handlungsmöglichkeit, die notwendigen Anordnungen zeitnah direkt gestützt auf Art. 185 Abs. 3 BV zu erlassen.

Art. 2 Abs. 3 lit. i betr. Lockerung von Zulassungskriterien für Arzneimittel:

Bewilligungspflicht und Zulassungskriterien für Arzneimittel bezwecken, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten Produkten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards zu senken. Dies wäre mit dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag an den Bund gegenüber der öffentlichen Gesundheit gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar. Die vorgesehene Bestimmung würde darauf hinauslaufen, dass für eine unbegrenzte Zahl von Personen in der Schweiz der Schutz ihrer persönlichen Unversehrtheit nach dem üblichen Standard von Art. 10 Abs. 2 i.V.m. Art. 36 BV nicht mehr gewährleistet wäre.

Im Worst Case könnte dies auch zur Folge haben, dass Impfstoffe, welche allenfalls noch nicht ausreichend auf ihre gesundheitliche Unbedenklichkeit geprüft wurden oder sogar in die Erbsubstanz eingreifen, ohne gerichtliche Überprüfung für bestimmte Personengruppen (in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 lit. d EpG) für obligatorisch erklärt werden könnten. Dazu könnte es kommen, obwohl Impfungen und insbesondere die Veränderung der menschlichen Erbsubstanz als ein Eingriff in den Kerngehalt der körperlichen Unversehrtheit zu betrachten wären (im Sinne von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 36 Abs. 4 BV).

Art. 2 Abs. 3 lit. j betr. pauschale Lockerung der Sicherheitsvorkehrungen für alle Medizinprodukte:

Diese ist aus demselben Grund klar abzulehnen wie die Bestimmung zuvor. Die Bestimmungen über die Konformitätsbewertung von Medizinprodukten bezwecken gerade, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten ausländischen Arzneimittelprodukten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards fallen zu lassen. Dies wäre mit dem Schutzauftrag des Bundes gegenüber der körperlichen Unversehrtheit der Bevölkerung gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar.

Im Übrigen droht der gleiche Worst Case, der vorstehend zu Art. 2 Abs. 3 lit. i beschrieben wurde.

Art. 2 Abs. 6 betreffend Schutz besonders gefährdeter Personen

Der Bedarf an einer schweizweit einheitlichen Regelung ist nicht ausreichend nachgewiesen. Es gibt keinen Grund, von der föderalen Ordnung und der grundsätzlichen Zuständigkeit der Kantone abzuweichen. Das Prinzip der Selbstverantwortung und der Menschenwürde (gerade bei älteren Personen) muss gewahrt bleiben. So ist es etwa von vornherein verfehlt, alle Menschen über 65 Jahre als besonders gefährdete Personen zu betrachten, wie das im Erläuternden Bericht geschieht. Die vorgeschlagene Regelung ist ein nicht gerechtfertigter Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und das Recht jedes Arbeitgebers, die für seinen Geschäftsbetrieb sinnvollen Massnahmen zum Gesundheitsschutz der von ihm beschäftigen Personen vorzusehen (Fürsorgepflicht des Arbeitgebers). In vielen Fällen wird eine pauschale Regelung den individuellen Verhältnissen nicht ausreichend Rechnung tragen und sich damit als unverhältnismässig erweisen. Aus diesem Grund ist dieser Absatz zu streichen.

Art. 8 betr. Finanzielle Unterstützung der Medien:

Die starke finanzielle Unterstützung der grossen schweizerischen Medienhäuser auf der Basis der COVID-19 Verordnungen hat dazu geführt, dass die sog. vierte Macht im Staat so gut wie ausschliesslich die Sicht des Bundesrates transportierte.

Abweichende wissenschaftliche Meinungen zum Phänomen COVID-19 und zum Umgang damit (geäussert beispielsweise von den Professoren Bakhdi, Streeck, Püschel oder Dr. Wodarg) werden bis heute vollständig ausgeblendet. Personen, welche in der Öffentlichkeit eine vom Bundesrat abweichende Meinung vertreten, werden entweder ignoriert oder als verrückt bis gefährlich dargestellt. Viele Medien haben sich durch die starken Bundesgelder zu einer Berichterstattung hinreissen lassen, welche unter der Perspektive von Art. 258 StGB (Schreckung der Bevölkerung) im höchsten Mass problematisch ist und im Einzelfall vermutlich einschlägig war.

Diese von den Medien getriebene Entwicklung betrachten wir als eine echte Gefahr für unsere Demokratie. Aus diesem Grund sind die Massnahmen im Medienbereich im Zusammenhang mit Covid-19 gemäss Art.8 der Vorlage (sowie bei jeder weiteren Epidemie) ersatzlos abzulehnen.

Sollte der Bundesrat über eine Medienförderung nachdenken wollen, müsste der erste Gedanke einem **Qualitätsmonitoring** gelten. Dieses müsste von einer unabhängigen und vom Volk gewählten Stelle überwacht werden. Wie sich in den letzten Monaten eindrücklich gezeigt hat, ist eine Finanzierung durch den Bund als Mittel denkbar ungeeignet, um eine qualitativ hochwertige und unabhängige Berichterstattung zu sichern.

Art. 11 betr. Aufstellung neuer Straftatbestände:

Art. 123 Abs. 1 BV erklärt das Strafrecht zur Bundessache und Art. 1 StGB statuiert den Satz "Keine Strafe ohne Gesetz", welcher seit dem Alten Rom gilt (Nulla poena sine lege). Dieser Grundsatz erfordert gemäss einhelliger Lehre ein Gesetz im formellen Sinn und ist auch in Art. 7 EMRK verankert. Eine blosse Verordnung des Bundesrates reicht hier keinesfalls aus.

Die Eidgenössischen Räte sind daher nicht befugt, dem Bundesrat die Ermächtigung zur Begründung neuer Straftatbestände zu übertragen. Wenn der Bundesrat aber strafbedrohte Massnahmen erlassen darf, kann er völlig neue Straftatbestände schaffen (bisher schon zum Beispiel "Menschenansammlung", "Teilnahme an Veranstaltungen" und ähnliches), welche sich durch ganz neue, zudem unbestimmte Tatbestandsmerkmale definieren. Diese Vorschrift verstösst folglich eindeutig gegen Art. 1 StGB und gegen Art. 7 EMRK. Art. 11 des Entwurfes ist damit verfassungs- und völkerrechtswidrig und deshalb ersatzlos zu streichen.

Zusammenfassung der Feststellungen zum Entwurf des Covid-19 Gesetz, im Falle einer inhaltlichen Beratung:

Das Gesetz beinhaltet Teile, die verfassungswidrig sind und für unser Gesundheitssystem, für unsere Wirtschaft und allenfalls auch für die betroffenen Menschen unverhältnismässig negative Auswirkungen haben. Darum bitten wir darum, die Art. 2 Abs. 3 lit. g bis j und Art. 2 Abs. 6 sowie Art. 8 und 11 des Entwurfs ersatzlos zu streichen.

Eingereicht von: Karin Pfister, Hub 8, Eschen

Ort:

Eschen

Datum:

10.07.2020

Unterschrift: Vann Hister Hansen

Stellungnahme Vernehmlassung zu Covid-19-Gesetz

Von: Rosemarie Feucht

Grossratsandidatin der Grünen Partei des Bezirks Kulm

Schwarzenberg 339 5728 Gontenschwil

An die Schweizerische Bundeskanzlei Bundeshaus West 3003 Bern

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Covid-19-Gesetz

Sehr geehrte Präsidentin des Nationalrats Frau Moret Sehr geehrter Präsident des Ständerats Herr Stöckli Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Thurnherr

Der Bundesrat hat am 19.6.2020 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Covid-19-Gesetz eröffnet. Gerne nutze ich die Gelegenheit, Stellung zu nehmen.

Aus unten nachfolgenden Gründen bitte ich die Bundesversammlung

- (I) auf das Geschäft mangels Dringlichkeit nicht einzutreten, resp. die Dringlichkeit abzulehnen:
- (II) das Gesetz mangels Notwendigkeit vollständig abzulehnen;
- (III) eine umfassende Überarbeitung oder Anpassung des Gesetzes im Sinne untenstehender Ausführungen vorzunehmen.

Die Voraussetzungen für eine Dringlicherklärung und sofortige Inkraftsetzung dieses Gesetzes auf der Basis von Art. 165 Bundesverfassung sind nicht gegeben , insbesondere nicht soweit es um den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor COVID-19 geht. Die bestehende gesetzliche Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht als rechtliche Basis für einen wirksamen Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus;

Unabhängig von der Frage der Dringlichkeit besteht kein zusätzlicher Regelungsbedarf.

Die bestehende Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht für den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus.

Das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form weist schwerwiegende rechtsstaatliche Mängel auf. Im Falle seiner inhaltlichen Beratung sind die nachfolgend aufgezeigten Mängel und Risiken für die Bevölkerung auf jeden Fall zu beseitigen sind, da diese verfassungsmässige Rechte und Schutzgarantien (insbesondere das Legalitäts- und das Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen.

Begründung unserer Schlussfolgerungen und Empfehlungen:

1.) Fehlende Dringlichkeit im Sinne von Art. 165 BV

Gemäss Artikel 13 der Vorlage soll das Gesetz für dringlich erklärt werden im Sinne von Art. 165 Abs. 1 BV. Eine Dringlicherklärung nach Art. 165 Abs. 1 BV würde voraussetzen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile drohen, sollte das Gesetz nicht unmittelbar Geltung erlangen (Tschannen in St. Galler Kommentar zur Bundesverfassung, N. 6 zu Art. 165, 3. Auflage 2014). Im Zusammenhang mit COVID-19 bedeutet dies: Der Bundesrat hätte nachzuweisen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen, würde dieses Gesetz nicht für dringlich erklärt.

Diesen Nachweis hat der Bundesrat nicht erbracht. Er hat nicht einmal den Versuch unternommen, ihn zu erbringen. Er ist in dieser Hinsicht in keiner Art und Weise tätig geworden.

Damit missachtet er die Beweispflicht, die im Rechtsstaat jener Instanz obliegt, die Dringlichkeit behauptet und Grundrechte zu beschneiden gedenkt, sei es auch nur zeitweilig (Art. 2 Abs. 4 des Entwurfes). Dies ist umso unbegreiflicher, als der Bundesrat seinen verfassungsrechtlich gebotenen Beweispflichten während der Corona-Krise noch niemals, also seit Anbeginn seiner oktroyierten Massnahmen nicht nachgekommen ist. Die verfassungswidrigen Grundrechtsbeschneidungen (Versammlungsfreiheit, Bewegungsfreiheit, Meinungsäusserungsfreiheit, Vereinsfreiheit, Familienfreiheit, wirtschaftliche Betätigungsfreiheit u.a.m.) dauern nun schon mehrere Monate an, ohne dass die Exekutive auch nur Anstalten macht, ihren Beweislasten nachzukommen. Stattdessen hat sie ausländische Lagebeurteilungen kopf- und kritiklos übernommen und ausländische Massnahmen ungeprüft in der Schweiz ebenfalls erlassen und umgesetzt. Damit hat sie schweizerische Souveränität mit Füssen getreten, anstatt dem Auftrag nachzukommen, für den sie gewählt ist: eine eigene, kritische Lagebeurteilung zu erstellen, die verschiedene Seiten der alles andere als einheitlichen wissenschaftlichen Expertise zu Wort kommen lässt (Dr. med. Claus Köhnlein, Prof. Dr. Hendrick Streeck; Prof. Dr. Sucharit Bhakdi, Prof. Dr. Klaus Püschel; Dr. Wolfgang Wodarg, Prof. Dr. John Ioannidis; Prof. Dr. Knut Wittkowski; Prof. Dr. Doron Lancet und viele andere mehr). Auf diese Weise kam es zum Erlass unverhältnismässiger, weil nicht erforderlicher Massnahmen. Dieses Vorgehen verstösst gegen die Art. 5 Abs. 2, 9 und 36 Abs. 3 der Bundesverfassung. Es muss demnach vom Parlament unbedingt korrigiert werden, um weitere Verletzungen verfassungsmässiger Grundsätze (Verhältnismässigkeit etc.) wenigstens für auszuschliessen.

Die täglichen BAG-Berichte betreffend Hospitalisierungen und Todesfälle weisen seit anfangs Mai nur noch minimale Zahlen aus. Für Spitäler und Ärzte in der Schweiz ist das Phänomen COVID-19 als eigenständige erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit (resp. Bedrohung für die Infrastruktur) nicht mehr wahrnehmbar - abgesehen von einer tiefgreifenden Verängstigung in der Bevölkerung, die massgeblich auf die zu diesem Zweck geführten, ständigen Kampagnen des Bundesrats, der SRF und der Presse zurückzuführen sind. Zwischenzeitlich hat sich die Diskussion von den effektiv erkrankten und verstorbenen Personen völlig entfernt und auf die Thematik der Tests verlagert: "Anzahl positiv getestete Personen pro Tag". Diese oberflächliche Betrachtungsweise wird der effektiven Bedrohungslage durch COVID-19 aus zahlreichen Gründen nicht gerecht.

Einerseits hängt diese Messgrösse (Anzahl positiv getestete Personen) von der Anzahl der durchgeführten Tests ab. Diese ist in den letzten Wochen aber stetig auf ein hohes Mass gestiegen. Setzt man jedoch die positiven Testergebnisse ins Verhältnis zur Zahl der vorgenommenen Tests, ergibt sich keine Steigerung, sondern ein gleichbleibender Anteil von unter einem Prozent. Das wird aber verschwiegen und zusätzlich noch dadurch verschleiert, dass von steigenden «Fallzahlen» die

Rede ist. Um unter den gegenwärtigen Umständen tatsächlich erkrankte Personen wirksam zu behandeln und um die Verbreitung des grippeähnlichen Phänomens COVID-19 zu hemmen, ist es in keiner Weise erforderlich, dass der Bundesrat besondere Kompetenzen auf der Basis von Art. 7 oder 6 Epidemiengesetz (Ausserordentliche oder Besondere Lage) beansprucht. Die täglich aufs Neue vom BAG bestätigten tiefen Hospitalisierungs- und Todesfallzahlen sowie die Erkenntnis, dass COVID-19 für sich allein die öffentliche Gesundheit nicht erheblich bedroht, hätten längst zu einer Beendigung auch der Besonderen Lage (Art. 6 EpG) führen müssen.

Obwohl es evident ist, dass von COVID-19 keine erhebliche Gefahr mehr ausgeht für die öffentliche Gesundheit und für die Spitalinfrastruktur, hat der Bundesrat zu keinem Zeitpunkt triftige und wissenschaftlich überprüfbare Gründe vorgebracht, um die Aufrechterhaltung seiner weitreichenden Kompetenzen im Zusammenhang mit COVID-19 zu rechtfertigen.

Aus diesen Gründen ist die Dringlichkeit dieses Gesetzes zu verneinen. Nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischem Datenmaterial ist in keiner Weise erkennbar und schon gar nicht bewiesen, welche nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen würden, wenn diese Vorlage nicht für dringlich erklärt würde. Deshalb ist sie als nicht dringlich zurückzuweisen.

Die bestehende gesetzliche Ordnung des Epidemiengesetzes (und allenfalls von Art. 185 Abs. 3 BV) reicht aus, um mit COVID-19 und allfälligen negativen Auswirkungen fertig zu werden.

Und sollte trotzdem wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

2.) Fehlende Notwendigkeit für eine Regelung (zusätzlich zur bereits bestehenden gesetzlichen Ordnung)

Was oben im Zusammenhang mit der Dringlichkeit gesagt wurde, gilt vollumfänglich auch für das COVID-19-Gesetz per se, soweit es bezweckt, eine von COVID-19 ausgehende Gefahr für die öffentliche Gesundheit zu bannen.

Gemäss Erläuterungen will der Bundesrat für die epidemiologischen Massnahmen eine Regelung vorschlagen, die dem Bundesrat erlaubt, all jene Massnahmen fortzuführen, die er gestützt auf **Artikel 7 EpG** getroffen hat, für die ihm aber eine gesetzliche Ermächtigung vom Zeitpunkt an fehlt, in dem er die ausserordentliche Lage für beendet erklärt und zur besonderen Lage zurückkehrt."

Dabei besteht wie bereits zuvor dargelegt für eine analoge Anwendung von Art. 7 EpG, respektive für dessen Verlängerung per Gesetz absolut keine Veranlassung:

Gemäss bundesrätlicher Botschaft vom Dezember 2010 zum Epidemiengesetz kommt der Status der ausserordentlichen Lage gem. Art. 7 EpG nur in Fällen von "Worst Case Pandemien" in Frage, etwa in der Art der "Spanischen Grippe". Ein solches Szenario lag aber bis heute zu keinem Zeitpunkt auch nur annähernd vor. Die Spanische Grippe forderte bekanntlich zwischen 25 und 50 Millionen Tote (bei einer Weltpopulation von 1.8 Mrd. Menschen). Die Zahl der an COVID-19 verstorbenen Menschen beträgt demgegenüber weniger als 0.5 Millionen (bei einer aktuellen Gesamtpopulation von bald 8 Mrd. Menschen). Zudem ist bekannt, dass die Spanische Grippe besonders die Bevölkerung im mittleren Alter dahinraffte, COVID-19 dagegen primär nur betagte Personen oder solche mit besonderen Vorerkrankungen.

Die Voraussagen zur Sterblichkeit seitens der WHO, der Johns Hopkins University und des Robert Koch Instituts, auf die der Bundesrat sich gestützt hat, haben sich bis zum **Dreissigfachen** als **überzogen** erwiesen. Das steht heute anhand der verfügbaren Zahlen fest. (Vgl. Roger Köppel, Telegram, https://t.me/uncut_news/12181)

Seit spätestens Mitte April 2020 steht also eindeutig fest, dass das COVID-19-Phänomen in keiner Weise als "Worst Case Pandemie" im Sinne der Botschaft zum Epidemiengesetz betrachtet werden kann.

• (Gemäss Bericht des BAG vom 20.06.2020 lag der Altersmedian bei 84 Jahren, also geringfügig höher als die allgemeine Lebenserwartung in der Schweiz. Entsprechende Daten aus Italien standen per Ende März zur Verfügung).

3. Mängel, welche verfassungsmässige Rechte und Grundsätze (insbesondere das Legalitäts- und Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen

Der Entwurf zum Covid-19 Gesetz enthält Artikel, die bewährte Garantien der Bundesverfassung über Bord werfen. Aus diesem Grund ist auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten. Sollte trotz der schwerwiegenden rechtsstaatlichen Mängel eine inhaltliche Beratung erfolgen, müssen diese Artikel dringend entfernt oder angepasst werden.

Zu streichende Teile: Folgende Artikel und Absätze schätzen wir aus verfassungsrechtlichen Überlegungen als sehr problematisch ein, weshalb sie zu streichen sind:

Art. 2 Abs. 3 lit. g betr. Ausnahmen von den Bestimmungen über die Einfuhr von Heilmitteln:

Soweit diese neue Regelung im Resultat dazu führt, dass Heilmittel auf den Schweizer Markt gelangen können, welche die üblichen Zulassungsvoraussetzungen für in der Schweiz hergestellte Heilmittel nicht erfüllen, ist diese Bestimmung zu streichen (s. auch unser Kommentar zu den Bestimmungen Art. 2 Abs. 3 lit. h und i; unten).

Art. 2 Abs. 3 lit. h betr. Ausnahmen von der Swissmedic-Bewilligungspflicht:

Die Gesundheitsversorgung in der Schweiz ist im internationalen Vergleich auf sehr hohem Niveau. Diese besondere Qualität basiert auf sehr gut qualifiziertem Personal und auf qualitativ und quantitativ hochstehender Spitalinfrastruktur.

Die Phase des Lock-Down hat bewiesen, dass zu jedem Zeitpunkt ausreichend qualifiziertes Personal und ausreichend Notfallkapazitäten zur Verfügung standen. Eine gewisse zusätzliche Belastung während dieser Phase resultierte aus häufigen Umstellungen in den Konzepten, Sicherheitsanforderungen und Abläufen - nicht aber aus einem erhöhten Personalausfall oder aus einem Ansturm durch Patienten.

Über die gesamte Schweiz betrachtet erlitten die Krankenhäuser und praktisch sämtliche Arztpraxen in der Schweiz vor allem einen enormen finanziellen Schaden aufgrund der vom Bundesrat verhängten Behandlungsverbote und des massiven Nachfrageeinbruchs.

Aufgrund dieser Erfahrungswerte besteht daher selbst bei einer zweiten Welle keine Notwendigkeit, die Bewilligungspflicht seitens Swissmedic für bestimmte Tätigkeiten aufzuheben. Sollte die Situation wider Erwarten nachweislich und deutlich aus dem Ruder laufen, hätte der Bundesrat noch immer die Handlungsmöglichkeit, die notwendigen Anordnungen zeitnah direkt gestützt auf Art. 185 Abs. 3 BV zu erlassen.

• Art. 2 Abs. 3 lit. i betr. Lockerung von Zulassungskriterien für Arzneimittel:

Bewilligungspflicht und Zulassungskriterien für Arzneimittel bezwecken, den Gesundheitsschutz einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten Produkten der sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards zu senken. Dies wäre mit dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag an den Bund gegenüber der öffentlichen Gesundheit gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar. Die vorgesehene Bestimmung würde darauf hinauslaufen, dass für eine unbegrenzte Zahl von Personen in der Schweiz der Schutz ihrer persönlichen Unversehrtheit nach dem üblichen Standard von Art. 10 Abs. 2 i.V.m. Art. 36 BV nicht mehr gewährleistet wäre.

Im Worst Case könnte dies auch zur Folge haben, dass Impfstoffe, welche allenfalls noch nicht ausreichend auf ihre gesundheitliche Unbedenklichkeit geprüft wurden oder sogar in die Erbsubstanz eingreifen, ohne gerichtliche Überprüfung für bestimmte Personengruppen (in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 lit. d EpG) für obligatorisch erklärt werden könnten. Dazu könnte es kommen, obwohl Impfungen und insbesondere die Veränderung der menschlichen Erbsubstanz als ein Eingriff in den Kerngehalt der körperlichen Unversehrtheit zu betrachten wären (im Sinne von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 36 Abs. 4 BV).

Art. 2 Abs. 3 lit. j betr. pauschale Lockerung der Sicherheitsvorkehrungen für alle Medizinprodukte:

Diese ist aus demselben Grund klar abzulehnen wie die Bestimmung zuvor. Die Bestimmungen über die Konformitätsbewertung von Medizinprodukten bezwecken gerade, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten ausländischen Arzneimittelprodukten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards fallen zu lassen. Dies wäre mit dem Schutzauftrag des Bundes gegenüber der körperlichen Unversehrtheit der Bevölkerung gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar.

Im Übrigen droht der gleiche Worst Case, der vorstehend zu Art. 2 Abs. 3 lit. i beschrieben wurde.

• Art. 2 Abs. 6 betreffend Schutz besonders gefährdeter Personen

Der Bedarf an einer schweizweit einheitlichen Regelung ist nicht ausreichend nachgewiesen. Es gibt keinen Grund, von der föderalen Ordnung und der grundsätzlichen Zuständigkeit der Kantone abzuweichen. Das Prinzip der Selbstverantwortung und der Menschenwürde (gerade bei älteren Personen) muss gewahrt bleiben. So ist es etwa von vornherein verfehlt, alle Menschen über 65 Jahre als besonders gefährdete Personen zu betrachten, wie das im Erläuternden Bericht geschieht. Die vorgeschlagene Regelung ist ein nicht gerechtfertigter Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und das Recht jedes Arbeitgebers, die für seinen Geschäftsbetrieb sinnvollen Massnahmen zum Gesundheitsschutz der von ihm beschäftigen Personen vorzusehen (Fürsorgepflicht des Arbeitgebers). In vielen Fällen wird eine pauschale Regelung den individuellen Verhältnissen nicht ausreichend Rechnung tragen und sich damit als unverhältnismässig erweisen. Aus diesem Grund ist dieser Absatz zu streichen.

• Art. 8 betr. Finanzielle Unterstützung der Medien:

Die starke finanzielle Unterstützung der grossen schweizerischen Medienhäuser auf der Basis der COVID-19 Verordnungen hat dazu geführt, dass die sog. vierte Macht im Staat so gut wie ausschliesslich die Sicht des Bundesrates transportierte.

Abweichende wissenschaftliche Meinungen zum Phänomen COVID-19 und zum Umgang damit (geäussert beispielsweise von den Professoren Bakhdi, Streeck, Püschel oder Dr. Wodarg) werden bis heute vollständig ausgeblendet. Personen, welche in der Öffentlichkeit eine vom Bundesrat abweichende Meinung vertreten, werden entweder ignoriert oder als verrückt bis gefährlich dargestellt. Viele Medien haben sich durch die starken Bundesgelder zu einer Berichterstattung hinreissen lassen, welche unter der Perspektive von Art. 258 StGB (Schreckung der Bevölkerung) im höchsten Mass problematisch ist und im Einzelfall vermutlich einschlägig war.

Diese von den Medien getriebene Entwicklung betrachten wir als eine echte Gefahr für unsere Demokratie. Aus diesem Grund sind die Massnahmen im Medienbereich im Zusammenhang mit Covid-19 gemäss Art.8 der Vorlage (sowie bei jeder weiteren Epidemie) ersatzlos abzulehnen.

Sollte der Bundesrat über eine Medienförderung nachdenken wollen, müsste der erste Gedanke einem **Qualitätsmonitoring** gelten. Dieses müsste von einer unabhängigen und vom Volk gewählten Stelle überwacht werden. Wie sich in den letzten Monaten eindrücklich gezeigt hat, ist eine Finanzierung durch den Bund als Mittel denkbar ungeeignet, um eine qualitativ hochwertige und unabhängige Berichterstattung zu sichern.

Art. 11 betr. Aufstellung neuer Straftatbestände:

Art. 123 Abs. 1 BV erklärt das Strafrecht zur Bundessache und Art. 1 StGB statuiert den Satz "Keine Strafe ohne Gesetz", welcher seit dem Alten Rom gilt (Nulla poena sine lege). Dieser Grundsatz erfordert gemäss einhelliger Lehre ein Gesetz im formellen Sinn und ist auch in Art. 7 EMRK verankert. Eine blosse Verordnung des Bundesrates reicht hier keinesfalls aus.

Die Eidgenössischen Räte sind daher nicht befugt, dem Bundesrat die Ermächtigung zur Begründung neuer Straftatbestände zu übertragen. Wenn der Bundesrat aber strafbedrohte Massnahmen erlassen darf, kann er völlig neue Straftatbestände schaffen (bisher schon zum Beispiel "Menschenansammlung", "Teilnahme an Veranstaltungen" und ähnliches), welche sich durch ganz neue, zudem unbestimmte Tatbestandsmerkmale definieren. Diese Vorschrift verstösst folglich eindeutig gegen Art. 1 StGB und gegen Art. 7 EMRK. Art. 11 des Entwurfes ist damit verfassungs- und völkerrechtswidrig und deshalb ersatzlos zu streichen.

Zusammenfassung der Feststellungen zum Entwurf des Covid-19 Gesetz, im Falle einer inhaltlichen Beratung:

Das Gesetz beinhaltet Teile, die verfassungswidrig sind und für unser Gesundheitssystem, für unsere Wirtschaft und allenfalls auch für die betroffenen Menschen unverhältnismässig negative Auswirkungen haben. Darum bitten wir darum, die Art. 2 Abs. 3 lit. g bis j und Art. 2 Abs. 6 sowie Art. 8 und 11 des Entwurfs ersatzlos zu streichen.

Eingereicht von: Rosmarie Feucht

5728 Gontenschwil

Datum: 10. Juli 2020

Richard Metzger Sunnedörflistrasse 1 3512 Walkringen

Bundeskanzlei Rechtsdienst 3003 Bern recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Folgenden teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»¹ mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Es gibt keine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes² und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,³ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.»

Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)4: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)». Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die

1

¹ https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf

² https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7

³ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185

⁴ https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf

Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.⁵

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Die Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 16 ist:

- «a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert. Das entspricht einem Anteil von 0,22 Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen (Basis 2018, Bundesamt für Statistik). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019,

⁵ https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html

⁶ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1

⁷ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325_Datengrundlage_Grafiken_COVID-19-Bericht.xlsx

⁸ https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html

Bundesamt für Statistik⁹). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden (respektive hat nie stattgefunden).

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.¹⁰

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer ... neuen Situation (z. B. bei einer <zweiten Welle> der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, ...» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report» 11 angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen. Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tat-

⁹ https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html

¹⁰ https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61823.pdf

¹¹ https://jcblemai.github.io

sache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politik-bestimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV¹² sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes¹³ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das Epidemiengesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben darf nicht angenommen werden.

¹² https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170

¹³ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes¹⁴ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes¹⁵ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfobligatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfobligatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfobligatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte» in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich gewissermassen

¹⁴ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22

¹⁵ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6

¹⁶ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7

in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2¹⁷ angezeigt.

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

¹⁷ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10

Fazit

Viren gibt es in kaum erfassbar vielen Variationen, in unvorstellbar grosser Anzahl, nahezu überall und schon viel länger, als es Menschen gibt. Die Menschheit hat schon immer mit Viren zusammen gelebt und verdankt ihnen vielleicht sogar wichtige Entwicklungsimpulse. Eine Bekämpfung von Viren ist daher aussichts- und sinnlos. Viren befallen geschwächte und kranke Organismen. Es ist daher wichtig und viel aussichtsreicher, die natürlichen Abwehrkräfte, das persönliche Immunsystem, zu stärken. Kontraproduktiv ist daher alles, was das Immunsystem schwächt, wie Desinfektionsmittel, Medikamente, Impfungen, Bewegungseinschränkungen, Angst, Stress, etc.

Es ist zu erwarten, dass man feststellen wird, dass praktisch jede jährliche Grippewelle mindestens so virulent, so "gefährlich" ist, wie Covid-19, d.h. wir werden die Freiheitseinschränkungen, auch mit einer Impfung, nicht wieder los.

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist. Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde. ¹⁸

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neustem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte.

Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagsrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020¹⁹ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in

^{18.} David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz

 $https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984$

und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/

¹⁹ https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf

seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt.

Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen, das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der freiheitlichen, direkten Demokratie ist.

Als Stimmbürger wünsche ich mir klare Gesetze mit stringenten Begriffen unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und sich nicht von virologischen Hochrechnungen und Fachspezialisten steuern lässt.

Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

3512 Walkringen, 10.7.2020

Richard Metzger

<u>Stellungnahme zur Vernehmlassung</u> über das neue Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Regierung, sehr geehrter Bundesrat, sehr geehrtes Parlament, Sehr geehrte Volksvertreter

Betrifft: **Impfobligatoriums**, welches durch das neue Gesetz ermöglicht werden soll (gem. Ihrem «Erläuternden Bericht», Seite 10 auf https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61823.pdf).

Das Impfobligatorium ist ersatzlos aus dem neuen Gesetz zu streichen.

Begründung:

1) Bedenklichkeit von möglichen Impfstoffen: "Genetische Impfstoffe gegen -COVID-19: Hoffnung oder Risiko?"

https://saez.ch/article/doi/saez.2020.18982

- → Ärzteschaft plädiert für das Vorsorgeprinzip
- 2) Covid-19 Morbidität wurde überschätzt

https://fee.org/articles/modelers-were-astronomically-wrong-in-covid-19-predictions-says-leading-epidemiologist-and-the-world-is-paying-the-price/

- → Dr. John Ioannidis analysiert die momentanen Zahlen
- 3) Medikamentation bekommt man zusehends besser in den Griff

https://cf5e727d-d02d-4d71-89ff-9fe2d3ad957f.filesusr.com/ugd/adf864 cc5004cfa84a46d3b1a0338d4308c42c.pdf

Science, Public Health Policy, and The Law, Volume 2:4-22 July, 2020 Clinical and Translational Research

Mit freundlichen Grüssen

Stellungnahme Vernehmlassung zu Covid-19-Gesetz

von Nadine Hässig-Simon, LL.M.

Delfterstrasse 42

5004 Aarau

An die Schweizerische Bundeskanzlei Bundeshaus West 3003 Bern

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Covid-19-Gesetz

Sehr geehrte Präsidentin des Nationalrats Frau Moret Sehr geehrter Präsident des Ständerats Herr Stöckli Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Thurnherr

Der Bundesrat hat am 19.6.2020 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Covid-19-Gesetz eröffnet. Gerne nutze ich die Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Zusammenfassend komme ich zum Schluss,

- (1) Dass die Voraussetzungen für eine Dringlicherklärung und sofortige Inkraftsetzung dieses Gesetzes auf der Basis von Art. 165 Bundesverfassung nicht gegeben sind, insbesondere nicht soweit es um den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor COVID-19 geht. Die bestehende gesetzliche Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht als rechtliche Basis für einen wirksamen Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus;
- (2) Dass unabhängig von der Frage der Dringlichkeit ohnehin kein zusätzlicher Regelungsbedarf besteht. Die bestehende Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht für den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich
- (3) Dass auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten ist, weil es schwerwiegende rechtsstaatliche Mängel aufweist. Dass im Falle seiner inhaltlichen Beratung die nachfolgend aufgezeigten Mängel und Risiken für die Bevölkerung auf jeden Fall zu beseitigen sind, da diese verfassungsmässige Rechte und Schutzgarantien (insbesondere das Legalitäts- und das Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen.

Ich empfehle daher der Bundesversammlung

- (I) auf das Geschäft mangels Dringlichkeit nicht einzutreten, resp. die Dringlichkeit abzulehnen;
- (II) <u>Eventualantrag</u> bei Eintreten auf diese Vorlage: das Gesetz mangels Notwendigkeit vollständig abzulehnen;
- (III) <u>Eventualantrag</u> bei grundsätzlicher Annahme dieses Gesetzes: eine umfassende Überarbeitung oder Anpassung des Gesetzes im Sinne untenstehender Ausführungen vorzunehmen.

Zusätzliche Bestimmungen

Art. 2 Abs. 7 (neu): Eine Impfung zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie (alternativ: Impfung gegen SARS-CoV-2) darf nur mit Einwilligung der betroffenen Person verabreicht werden. Diese Einwilligung darf auch nicht indirekt erzwungen werden.

Art. 2 Abs. 8 (neu): Das Tragen einer Maske im öffen tlichen Raum, einschliesslich bei derBenutzung des öffentlichen Verkehrs, ist freiwillig.

Art. 2 Abs. 9 (neu): Die Verwendung der Swiss-Covid-App ist freiwillig. Personen, die die App nicht nutzen, dürfen nicht benachteiligt werden.

Begründung meiner Schlussfolgerungen und Empfehlungen:

1.) Zu Schlussfolgerung 1

Fehlende Dringlichkeit im Sinne von Art. 165 BV

Gemäss Artikel 13 der Vorlage soll das Gesetz für dringlich erklärt werden im Sinne von Art. 165 Abs. 1 BV. Eine Dringlicherklärung nach Art. 165 Abs. 1 BV würde voraussetzen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile drohen, sollte das Gesetz nicht unmittelbar Geltung erlangen (Tschannen in St. Galler Kommentar zur Bundesverfassung, N. 6 zu Art. 165, 3. Auflage 2014). Im Zusammenhang mit COVID-19 bedeutet dies: Der Bundesrat hätte nachzuweisen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen, würde dieses Gesetz nicht für dringlich erklärt.

Diesen Nachweis hat der Bundesrat nicht erbracht. Er hat nicht einmal den Versuch unternommen, ihn zu erbringen. Er ist in dieser Hinsicht in keiner Art und Weise tätig geworden.

Damit missachtet er die Beweispflicht, die im Rechtsstaat jener Instanz obliegt, die Dringlichkeit behauptet und Grundrechte zu beschneiden gedenkt, sei es auch nur zeitweilig (Art. 2 Abs. 4 des Entwurfes). Dies ist umso unbegreiflicher, als der Bundesrat seinen verfassungsrechtlich gebotenen Beweispflichten während der Corona-Krise noch niemals, also seit Anbeginn seiner oktroyierten Massnahmen nicht nachgekommen ist. Die verfassungswidrigen Grundrechtsbeschneidungen Bewegungsfreiheit, Meinungsäusserungsfreiheit, (Versammlungsfreiheit, Familienfreiheit, wirtschaftliche Betätigungsfreiheit u.a.m.) dauern nun schon mehrere Monate an, ohne dass die Exekutive auch nur Anstalten macht, ihren Beweislasten nachzukommen. Stattdessen hat sie ausländische Lagebeurteilungen kopf- und kritiklos übernommen und ausländische Massnahmen ungeprüft in der Schweiz ebenfalls erlassen und umgesetzt. Damit hat sie schweizerische Souveränität mit Füssen getreten, anstatt dem Auftrag nachzukommen, für den sie gewählt ist: eine eigene, kritische Lagebeurteilung zu erstellen, die verschiedene Seiten der alles andere als einheitlichen wissenschaftlichen Expertise zu Wort kommen lässt (Dr. med. Claus Köhnlein, Prof. Dr. Hendrick Streeck; Prof. Dr. Sucharit Bhakdi, Prof. Dr. Klaus Püschel; Dr. Wolfgang Wodarg, Prof. Dr. John Ioannidis; Prof. Dr. Knut Wittkowski; Prof. Dr. Doron Lancet und viele andere mehr). Auf diese Weise kam es zum Erlass unverhältnismässiger, weil nicht erforderlicher Massnahmen. Dieses Vorgehen verstösst gegen die Art. 5 Abs. 2, 9 und 36 Abs. 3 der Bundesverfassung. Es muss demnach vom Parlament unbedingt korrigiert werden, um weitere Verletzungen verfassungsmässiger Grundsätze (Verhältnismässigkeit etc.) wenigstens für die Zukunft auszuschliessen.

Die täglichen BAG-Berichte betreffend Hospitalisierungen und Todesfälle weisen seit anfangs Mai nur noch minimale Zahlen aus. Für Spitäler und Ärzte in der Schweiz ist das Phänomen COVID-19 als eigenständige erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit (resp. Bedrohung für die Infrastruktur) nicht mehr wahrnehmbar - abgesehen von einer tiefgreifenden Verängstigung in der Bevölkerung, die massgeblich auf die zu diesem Zweck geführten, ständigen Kampagnen des Bundesrats, der SRF und der Presse zurückzuführen sind. Zwischenzeitlich hat sich die Diskussion von den effektiv erkrankten und verstorbenen Personen völlig entfernt und auf die Thematik der Tests verlagert: "Anzahl positiv getestete Personen pro Tag". Diese oberflächliche Betrachtungsweise wird der effektiven Bedrohungslage durch COVID-19 aus zahlreichen Gründen nicht gerecht.

Einerseits hängt diese Messgrösse (Anzahl positiv getestete Personen) von der Anzahl der durchgeführten Tests ab. Diese ist in den letzten Wochen aber stetig auf ein hohes Mass gestiegen. Setzt man jedoch die positiven Testergebnisse ins Verhältnis zur Zahl der vorgenommenen Tests, ergibt sich keine Steigerung, sondern ein gleichbleibender Anteil von unter einem Prozent. Das wird aber verschwiegen und zusätzlich noch dadurch verschleiert, dass von steigenden «Fallzahlen» die Rede ist. Es handelt sich aber gerade um keine «Krankheitsfälle» (mit Symptomen), sondern nur um positive Testergebnisse. Zweitens wurden diese Tests niemals von einer unabhängigen Instanz validiert, und ihre Treffergenauigkeit ist in der Fachwelt mehr als bloss umstritten (https://www.youtube.com/watch?v=MGfBlWX2mOU&feature=youtu.be [ab Min. 2]). Drittens ist die Zahl der Fälle mit COVID-19-bedingten schwerwiegenden Komplikationen mittlerweile statistisch dermassen tief, dass die Testergebnisse (Anzahl positiv getestete Personen) in keiner Weise als genügend anerkannt werden können als Erfüllung der dem Bundesrat obliegenden Beweislast für eine effektiv erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit, respektive der Krankenpflegeeinrichtungen.

Die stete Berufung auf die Testergebnisse seitens Bundesrat ist deshalb im Fall von COVID-19 irreführend und zur Rechtfertigung besonderer Kompetenzen nicht geeignet.

Um unter den gegenwärtigen Umständen tatsächlich erkrankte Personen wirksam zu behandeln und um die Verbreitung des grippeähnlichen Phänomens COVID-19 zu hemmen, ist es in keiner Weise erforderlich, dass der Bundesrat besondere Kompetenzen auf der Basis von Art. 7 oder 6 Epidemiengesetz (Ausserordentliche oder Besondere Lage) beansprucht. Die täglich aufs Neue vom BAG bestätigten tiefen Hospitalisierungs- und Todesfallzahlen sowie die Erkenntnis, dass COVID-19 für sich allein die öffentliche Gesundheit nicht erheblich bedroht, hätten längst zu einer Beendigung auch der Besonderen Lage (Art. 6 EpG) führen müssen.

Obwohl es evident ist, dass von COVID-19 keine erhebliche Gefahr mehr ausgeht für die öffentliche Gesundheit und für die Spitalinfrastruktur, hat der Bundesrat zu keinem Zeitpunkt triftige und wissenschaftlich überprüfbare Gründe vorgebracht, um die Aufrechterhaltung seiner weitreichenden Kompetenzen im Zusammenhang mit COVID-19 zu rechtfertigen.

Aus diesen Gründen ist die Dringlichkeit dieses Gesetzes zu verneinen. Nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischem Datenmaterial ist in keiner Weise erkennbar und schon gar nicht bewiesen, welche nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen würden, wenn diese Vorlage nicht für dringlich erklärt würde. Deshalb ist sie als nicht dringlich zurückzuweisen.

Die bestehende gesetzliche Ordnung des Epidemiengesetzes (und allenfalls von Art. 185 Abs. 3 BV) reicht aus, um mit COVID-19 und allfälligen negativen Auswirkungen fertig zu werden.

Und sollte trotzdem wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten

Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

2.) Zu Schlussfolgerung 2:

Fehlende Notwendigkeit für eine Regelung (zusätzlich zur bereits bestehenden gesetzlichen Ordnung)

Was oben im Zusammenhang mit der Dringlichkeit gesagt wurde, gilt vollumfänglich auch für das COVID-19-Gesetz per se, soweit es bezweckt, eine von COVID-19 ausgehende Gefahr für die öffentliche Gesundheit zu bannen.

Gemäss Erläuterungen will der Bundesrat für die epidemiologischen Massnahmen eine Regelung vorschlagen, die dem Bundesrat erlaubt, all jene Massnahmen fortzuführen, die er gestützt auf **Artikel 7 EpG** getroffen hat, für die ihm aber eine gesetzliche Ermächtigung vom Zeitpunkt an fehlt, in dem er die ausserordentliche Lage für beendet erklärt und zur besonderen Lage zurückkehrt."(Erläuterungen S. 7)

Dabei besteht wie bereits zuvor dargelegt für eine analoge Anwendung von Art. 7 EpG, respektive für dessen Verlängerung per Gesetz absolut keine Veranlassung:

Gemäss bundesrätlicher Botschaft vom Dezember 2010 zum Epidemiengesetz kommt der Status der ausserordentlichen Lage gem. Art. 7 EpG nur in Fällen von "Worst Case Pandemien" in Frage, etwa in der Art der "Spanischen Grippe"¹. Ein solches Szenario lag aber bis heute zu keinem Zeitpunkt auch nur annähernd vor. Die Spanische Grippe forderte bekanntlich zwischen 25 und 50 Millionen Tote (bei einer Weltpopulation von 1.8 Mrd. Menschen). Die Zahl der an COVID-19 verstorbenen Menschen beträgt demgegenüber weniger als 0.5 Millionen (bei einer aktuellen Gesamtpopulation von bald 8 Mrd. Menschen). Zudem ist bekannt, dass die Spanische Grippe besonders die Bevölkerung im mittleren Alter dahinraffte, COVID-19 dagegen primär nur betagte Personen oder solche mit besonderen Vorerkrankungen.

Die Voraussagen zur Sterblichkeit seitens der WHO, der Johns Hopkins University und des Robert Koch Instituts, auf die der Bundesrat sich gestützt hat, haben sich bis zum Dreissigfachen als überzogen erwiesen. Das steht heute anhand der verfügbaren Zahlen fest. (Vgl. Roger Köppel, Telegram, https://t.me/uncut_news/12181)

Seit spätestens Mitte April 2020 steht also eindeutig fest, dass das COVID-19-Phänomen in keiner Weise als "Worst Case Pandemie" im Sinne der Botschaft zum Epidemiengesetz betrachtet werden kann. Insbesondere wurde schnell klar, dass die erschreckenden Bilder aus Italien auf die Schweiz nicht zutreffen würden.

- Die Krankenhäuser in Norditalien sind auch in anderen Jahren jeweils zur Grippesaison überlastet. Ein beträchtlicher Teil des Ansturms auf die Krankenhäuser in Norditalien war in dieser Saison der Angst vor einem neuen unbekannten Virus geschuldet.
- Soweit es eine Überlastung der Krematorien in Norditalien gegeben hat, war eine solche jedenfalls lokal beschränkt auf die Gebiete, die mit starken Einschränkungen belegt wurden. Diese Überlastungen waren massgeblich eine Folge der auferlegten

¹ Im Sinne der Botschaft des Bundesrates zum EpG vom 3. Dezember 2010, S. 363.

Massnahmen, welche die in Italien überwiegend übliche Erdbestattung maximal erschwerte und persönliches Abschiednehmen verunmöglichten.

- Bereits in einer Studie des *European Centre for Disease Prevention and Control* aus dem Jahre 2018 war nachgewiesen worden, dass Italien innerhalb Europas einen Spitzenplatz bezüglich tödlicher multiresistenter Keime belegt.
- Die Strukturen der Gesundheitssysteme unterscheiden sich zwischen den Ländern sehr stark. Die Überflutung der Spitäler, wie sie in Italien, Frankreich und Spanien auftrat, konnte in der Schweiz zu keinem Zeitpunkt beobachtet werden.
- In der Schweiz wurden die empirischen Daten aus Italien schnell bestätigt: Der weitaus überwiegende Teil der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, hatten mindestens eine schwere Vorerkrankung (Gemäss täglichen Berichten des BAG waren dies in der Schweiz 97%). Ob auch zuvor vorgenommene Impfungen eine Rolle spielten, mag dahingestellt bleiben.
- Entsprechende Daten aus Italien standen bereits per Ende März zur Verfügung.
- Das Altersmuster der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, gleicht dem Altersmuster der verstorbenen vor dem Auftreten der Covid-19 Epidemie (Gemäss Bericht des BAG vom 20.06.2020 lag der Altersmedian bei 84 Jahren, also geringfügig höher als die allgemeine Lebenserwartung in der Schweiz. Entsprechende Daten aus Italien standen per Ende März zur Verfügung).

Aus all diesen Gründen ist es nun - nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischen Datenmaterial – in keiner Weise erkennbar, warum es noch immer notwendig sein soll, mittels COVID-19-Gesetz dem Bundesrat weiterhin besondere Kompetenzen einzuräumen im Bereich von Art. 6 und sogar Art. 7 EpG. Der Bundesrat belegt im Erläuternden Bericht in keiner Weise, welche erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit durch COVID-19 ganz genau ausgeht, welche das vorliegende Gesetz zwingend erforderlich machen würde.

Generell hat es der Bundesrat versäumt, die besondere Gefährlichkeit von COVID-19 für die öffentliche Gesundheit der Bevölkerung in der Schweiz nachzuweisen. Zu diesem Nachweis wäre der Bundesrat aber gemäss Epidemiengesetz (s. auch Botschaft zum Epidemiengesetz, S. 385) und gemäss Bundesverfassung (Art. 36 BV) von Anfang an klar verpflichtet gewesen. Wissenschaftlich breit abgestützte empirische Daten, welche die (qualitativ und quantitativ) erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit belegen, fehlen bis heute. Obduktionen wurden so gut wie gar keine vorgenommen, wodurch man die Wirkungsweise und die Letalität von COVID-19 im Einzelfall hätte feststellen können.

Aus all diesen Gründen besteht für diesen Erlass, soweit er die Bekämpfung von COVID-19-bezweckt, keine Notwendigkeit. Mit dem geltenden Epidemiengesetz steht dem Bundesrat und den Kantonen eine ausreichende gesetzliche Grundlage zur Verfügung, um mit dem Phänomen COVID-19 adäquat fertig zu werden.

Sollte aber wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

3.) Zu Schlussfolgerung 3

Mängel, welche verfassungsmässige Rechte und Grundsätze (insbesondere das Legalitäts- und Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen

Der Entwurf zum Covid-19 Gesetz enthält Artikel, die bewährte Garantien der Bundesverfassung über Bord werfen. Aus diesem Grund ist auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten. Sollte trotz der schwerwiegenden rechtsstaatlichen Mängel eine inhaltliche Beratung erfolgen, müssen diese Artikel dringend entfernt oder angepasst werden.

Zu streichende Teile: Folgende Artikel und Absätze schätze ich aus verfassungsrechtlichen Überlegungen als sehr problematisch ein, weshalb sie zu streichen sind:

• Art. 2 Abs. 3 lit. g betr. Ausnahmen von den Bestimmungen über die Einfuhr von Heilmitteln:

Soweit diese neue Regelung im Resultat dazu führt, dass Heilmittel auf den Schweizer Markt gelangen können, welche die üblichen Zulassungsvoraussetzungen für in der Schweiz hergestellte Heilmittel nicht erfüllen, ist diese Bestimmung zu streichen (s. auch Kommentar zu den Bestimmungen Art. 2 Abs. 3 lit. h und i; unten).

• Art. 2 Abs. 3 lit. h betr. Ausnahmen von der Swissmedic-Bewilligungspflicht:

Die Gesundheitsversorgung in der Schweiz ist im internationalen Vergleich auf sehr hohem Niveau. Diese besondere Qualität basiert auf sehr gut qualifiziertem Personal und auf qualitativ und quantitativ hochstehender Spitalinfrastruktur.

Die Phase des Lock-Down hat bewiesen, dass zu jedem Zeitpunkt ausreichend qualifiziertes Personal und ausreichend Notfallkapazitäten zur Verfügung standen. Eine gewisse zusätzliche Belastung während dieser Phase resultierte aus häufigen Umstellungen in den Konzepten, Sicherheitsanforderungen und Abläufen - nicht aber aus einem erhöhten Personalausfall oder aus einem Ansturm durch Patienten.

Über die gesamte Schweiz betrachtet erlitten die Krankenhäuser und praktisch sämtliche Arztpraxen in der Schweiz vor allem einen enormen finanziellen Schaden aufgrund der vom Bundesrat verhängten Behandlungsverbote und des massiven Nachfrageeinbruchs.

Aufgrund dieser Erfahrungswerte besteht daher selbst bei einer zweiten Welle keine Notwendigkeit, die Bewilligungspflicht seitens Swissmedic für bestimmte Tätigkeiten aufzuheben. Sollte die Situation wider Erwarten nachweislich und deutlich aus dem Ruder laufen, hätte der Bundesrat noch immer die Handlungsmöglichkeit, die notwendigen Anordnungen zeitnah direkt gestützt auf Art. 185 Abs. 3 BV zu erlassen.

• Art. 2 Abs. 3 lit. i betr. Lockerung von Zulassungskriterien für Arzneimittel:

Bewilligungspflicht und Zulassungskriterien für Arzneimittel bezwecken, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten Produkten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards zu senken. Dies wäre mit dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag an den Bund gegenüber der öffentlichen Gesundheit gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar. Die vorgesehene Bestimmung würde darauf hinauslaufen, dass für eine unbegrenzte Zahl von Personen in der Schweiz der Schutz ihrer persönlichen Unversehrtheit nach dem üblichen Standard von Art. 10 Abs. 2 i.V.m. Art. 36 BV nicht mehr gewährleistet wäre.

Im Worst Case könnte dies auch zur Folge haben, dass Impfstoffe, welche allenfalls noch nicht ausreichend auf ihre gesundheitliche Unbedenklichkeit geprüft wurden oder sogar in die Erbsubstanz eingreifen, ohne gerichtliche Überprüfung für bestimmte Personengruppen (in

Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 lit. d EpG) für obligatorisch erklärt werden könnten. Dazu könnte es kommen, obwohl Impfungen und insbesondere die Veränderung der menschlichen Erbsubstanz als ein **Eingriff in den Kerngehalt der körperlichen Unversehrtheit** zu betrachten wären (im Sinne von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 36 Abs. 4 BV).

 Art. 2 Abs. 3 lit. j betr. pauschale Lockerung der Sicherheitsvorkehrungen für alle Medizinprodukte:

Diese ist aus demselben Grund klar abzulehnen wie die Bestimmung zuvor. Die Bestimmungen über die Konformitätsbewertung von Medizinprodukten bezwecken gerade, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten ausländischen Arzneimittelprodukten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards fallen zu lassen. Dies wäre mit dem Schutzauftrag des Bundes gegenüber der körperlichen Unversehrtheit der Bevölkerung gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar.

Im Übrigen droht der gleiche Worst Case, der vorstehend zu Art. 2 Abs. 3 lit. i beschrieben wurde.

• Art. 2 Abs. 6 betreffend Schutz besonders gefährdeter Personen

Der Bedarf an einer schweizweit einheitlichen Regelung ist nicht ausreichend nachgewiesen. Es gibt keinen Grund, von der föderalen Ordnung und der grundsätzlichen Zuständigkeit der Kantone abzuweichen. Das Prinzip der Selbstverantwortung und der Menschenwürde (gerade bei älteren Personen) muss gewahrt bleiben. So ist es etwa von vornherein verfehlt, alle Menschen über 65 Jahre als besonders gefährdete Personen zu betrachten, wie das im Erläuternden Bericht geschieht. Die vorgeschlagene Regelung ist ein nicht gerechtfertigter Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und das Recht jedes Arbeitgebers, die für seinen Geschäftsbetrieb sinnvollen Massnahmen zum Gesundheitsschutz der von ihm beschäftigen Personen vorzusehen (Fürsorgepflicht des Arbeitgebers). In vielen Fällen wird eine pauschale Regelung den individuellen Verhältnissen nicht ausreichend Rechnung tragen und sich damit als unverhältnismässig erweisen. Aus diesem Grund ist dieser Absatz zu streichen.

• Art. 8 betr. Finanzielle Unterstützung der Medien:

Die starke finanzielle Unterstützung der grossen schweizerischen Medienhäuser auf der Basis der COVID-19 Verordnungen hat dazu geführt, dass die sog. vierte Macht im Staat so gut wie ausschliesslich die Sicht des Bundesrates transportierte.

Abweichende wissenschaftliche Meinungen zum Phänomen COVID-19 und zum Umgang damit (geäussert beispielsweise von den Professoren Bakhdi, Streeck, Püschel oder Dr. Wodarg) werden bis heute vollständig ausgeblendet. Personen, welche in der Öffentlichkeit eine vom Bundesrat abweichende Meinung vertreten, werden entweder ignoriert oder als verrückt bis gefährlich dargestellt. Viele Medien haben sich durch die starken Bundesgelder zu einer Berichterstattung hinreissen lassen, welche unter der Perspektive von Art. 258 StGB (Schreckung der Bevölkerung) im höchsten Mass problematisch ist und im Einzelfall vermutlich einschlägig war.

Diese von den Medien getriebene Entwicklung ist als eine echte Gefahr für unsere Demokratie zu betrachten. Aus diesem Grund sind die Massnahmen im Medienbereich im Zusammenhang mit Covid-19 gemäss Art.8 der Vorlage (sowie bei jeder weiteren Epidemie) ersatzlos abzulehnen.

Sollte der Bundesrat über eine Medienförderung nachdenken wollen, müsste der erste Gedanke einem **Qualitätsmonitoring** gelten. Dieses müsste von einer unabhängigen und vom Volk gewählten Stelle überwacht werden. Wie sich in den letzten Monaten eindrücklich gezeigt hat, ist eine Finanzierung durch den Bund als Mittel denkbar ungeeignet, um eine qualitativ hochwertige und unabhängige Berichterstattung zu sichern.

• Art. 11 betr. Aufstellung neuer Straftatbestände:

Art. 123 Abs. 1 BV erklärt das Strafrecht zur Bundessache und Art. 1 StGB statuiert den Satz "Keine Strafe ohne Gesetz", welcher seit dem Alten Rom gilt (Nulla poena sine lege). Dieser Grundsatz erfordert gemäss einhelliger Lehre ein Gesetz im formellen Sinn und ist auch in Art. 7 EMRK verankert. Eine blosse Verordnung des Bundesrates reicht hier keinesfalls aus.

Die Eidgenössischen Räte sind daher nicht befugt, dem Bundesrat die Ermächtigung zur Begründung neuer Straftatbestände zu übertragen. Wenn der Bundesrat aber strafbedrohte Massnahmen erlassen darf, kann er völlig neue Straftatbestände schaffen (bisher schon zum Beispiel "Menschenansammlung", "Teilnahme an Veranstaltungen" und ähnliches), welche sich durch ganz neue, zudem unbestimmte Tatbestandsmerkmale definieren. Diese Vorschrift verstösst folglich eindeutig gegen Art. 1 StGB und gegen Art. 7 EMRK. Art. 11 des Entwurfes ist damit verfassungs- und völkerrechtswidrig und deshalb ersatzlos zu streichen.

Zusätzliche Bestimmungen

Antrag:

Art. 2 Abs. 7 (neu): Eine Impfung zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie (alternativ: Impfung gegen SARS-CoV-2) darf nur mit Einwilligung der betroffenen Person verabreicht werden. Diese Einwilligung darf auch nicht indirekt erzwungen werden.

Art. 2 Abs. 8 (neu): Das Tragen einer Maske im öffen tlichen Raum, einschliesslich bei derBenutzung des öffentlichen Verkehrs, ist freiwillig.

Art. 2 Abs. 9 (neu): Die Verwendung der Swiss-Covid-App ist freiwillig. Personen, die die App nicht nutzen, dürfen nicht benachteiligt werden.

Begründung:

Die Vorlage soll mit einer Bestimmung ergänzt werden, wonach eine allfällige Impfung im Zusammenhang mit Covid-19 ausdrücklich nur verabreicht werden darf, wenn die betroffene 2Vgl. z.B. https://www.nzz.ch/wissenschaft/corona-krise-testen-testen-testen-aber-richtig-ld.1556529.5 Person damit einverstanden ist und auch nicht vom Arbeitgeber oder in anderer Form, bspw. mittels gewisser Zugangsbeschränkungen, dazu gezwungen werden kann. Diese spezial-gesetzliche Bestimmung ginge dem EpG vor. Damit kann allfälligen Bedenken in der Bevölkerung begegnet werden und die Akzeptanz der Vorlage wird generell erhöht. Die Maskenpflicht spaltet die Gemüter! Nachdem der Bundesrat und auch das BAG im Frühling wochenlang erzählten, das Tragen einer Maske im sei nicht wirklich zielführend, erstaunt es umso mehr, dass nun per 6. Juli eine generelle Maskenpflicht für Nutzerinnen und Nutzer des öffentlichen Verkehrs eingeführt wurde. Ich werde den Eindruck nicht los, dass es sich dabei um einen Akt der (möglicherweise auch von der EU inspirierten) Symbolpolitik handelt, der die Bevölkerung übermässig bevormundet. Die Maske muss sogar getragen werden, wenn man allein oder weniger als 15 Minuten im öffentlichen Verkehr sitzt (oder auf einem Schiff an der

frischen Luft) und der Mindestabstand von 2 bzw. neu 1.5 Metern eingehalten werden kann. Diese Massnahme ist unverhältnismässig und verstösst gegen die Menschenwürde! Man braucht denjenigen, die die Maske tragen, nur in die Augen zu sehen, um zu merken, wie wenige Lebensfreude noch vorhanden ist. Hinzu kommt, dass der Nutzen und mögliche negative Auswirkungen des Maskentragens unter Virologen und Lungenspezialisten immer noch kontrovers diskutiert werden und der Schadenweitaus grösser ist als der Nutzen. Zudem sind gesunde Menschen nicht ansteckend und es gibt auch deshalb keinen vernünftigen Grund, dass sie eine Maske tragen müssten. Wer sich krank fühlt oder Kontakt mit Infizierten hatte, für die oder den gilt sowieso: «Bleiben Sie zuhause. Retten Sie Leben». Ebenfalls sollte im Gesetz festgehalten werden, dass die Verwendung der Swiss-Covid-App wie vom Bundesrat angekündigt auf freiwilliger Basis erfolgt und Personen, die es vorziehen, die App nicht zu installieren, in keiner Weise benachteiligt werden.

Zusammenfassung der Feststellungen zum Entwurf des Covid-19 Gesetz, im Falle einer inhaltlichen Beratung:

Das Gesetz beinhaltet Teile, die verfassungswidrig sind und für unser Gesundheitssystem, für unsere Wirtschaft und allenfalls auch für die betroffenen Menschen unverhältnismässig negative Auswirkungen haben. Darum bitte ich darum, die Art. 2 Abs. 3 lit. g bis j und Art. 2 Abs. 6 sowie Art. 8 und 11 des Entwurfs ersatzlos zu streichen und Bestimmungen wie oben neu aufzunehmen.

Eingereicht von: Nadine Hässig-Simon, LL.M.

Ort:

Aarau

Datum:

10.07.2020

Unterschrift:

	Stellungnahme Vernehmlassung zu Covid-19-Gesetz		
Von: Isabel Maurer Kupferschmid und Thomas Kupferschmid, Hardstrasse 27, 4802 Strengelbach			
_			

EINSCHREIBEN

An die Schweizerische Bundeskanzlei Bundeshaus West 3003 Bern

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Covid-19-Gesetz

Sehr geehrte Präsidentin des Nationalrats Frau Moret Sehr geehrter Präsident des Ständerats Herr Stöckli Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Thurnherr

Der Bundesrat hat am 19.6.2020 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Covid-19-Gesetz eröffnet. Gerne nutzen wir die Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Zusammenfassend kommen wir zum Schluss,

- (1) Dass die Voraussetzungen für eine Dringlicherklärung und sofortige Inkraftsetzung dieses Gesetzes auf der Basis von Art. 165 Bundesverfassung nicht gegeben sind, insbesondere nicht soweit es um den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor COVID-19 geht. Die bestehende gesetzliche Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht als rechtliche Basis für einen wirksamen Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus;
- (2) Dass unabhängig von der Frage der Dringlichkeit ohnehin kein zusätzlicher Regelungsbedarf besteht. Die bestehende Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht für den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus.
- (3) Dass auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten ist, weil es schwerwiegende rechtsstaatliche Mängel aufweist. Dass im Falle seiner inhaltlichen Beratung die nachfolgend aufgezeigten Mängel und Risiken für die Bevölkerung auf jeden Fall zu beseitigen sind, da diese verfassungsmässige Rechte und Schutzgarantien (insbesondere das Legalitätsund das Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen.

Wir empfehlen daher der Bundesversammlung

- auf das Geschäft mangels Dringlichkeit nicht einzutreten, resp. die Dringlichkeit abzulehnen;
- (II) Eventualantrag bei Eintreten auf diese Vorlage: das Gesetz mangels Notwendigkeit vollständig abzulehnen;
- (III) <u>Eventualantrag</u> bei grundsätzlicher Annahme dieses Gesetzes: eine umfassende Überarbeitung oder Anpassung des Gesetzes im Sinne untenstehender Ausführungen vorzunehmen.

Begründung unserer Schlussfolgerungen und Empfehlungen:

1.) Zu Schlussfolgerung 1

Fehlende Dringlichkeit im Sinne von Art. 165 BV

Gemäss Artikel 13 der Vorlage soll das Gesetz für dringlich erklärt werden im Sinne von Art. 165 Abs. 1 BV. Eine Dringlicherklärung nach Art. 165 Abs. 1 BV würde voraussetzen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile drohen, sollte das Gesetz nicht unmittelbar Geltung erlangen (Tschannen in St. Galler Kommentar zur Bundesverfassung, N. 6 zu Art. 165, 3. Auflage 2014). Im Zusammenhang mit COVID-19 bedeutet dies: Der Bundesrat hätte nachzuweisen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen, würde dieses Gesetz nicht für dringlich erklärt.

Diesen Nachweis hat der Bundesrat nicht erbracht. Er hat nicht einmal den Versuch unternommen, ihn zu erbringen. Er ist in dieser Hinsicht in keiner Art und Weise tätig geworden.

Damit missachtet er die Beweispflicht, die im Rechtsstaat jener Instanz obliegt, die Dringlichkeit behauptet und Grundrechte zu beschneiden gedenkt, sei es auch nur zeitweilig (Art. 2 Abs. 4 des Entwurfes). Dies ist umso unbegreiflicher, als der Bundesrat seinen verfassungsrechtlich gebotenen Beweispflichten während der Corona-Krise noch niemals, also seit Anbeginn seiner oktroyierten Massnahmen nicht nachgekommen ist. Die verfassungswidrigen Grundrechtsbeschneidungen Bewegungsfreiheit, Meinungsäusserungsfreiheit, (Versammlungsfreiheit, Familienfreiheit, wirtschaftliche Betätigungsfreiheit u.a.m.) dauern nun schon mehrere Monate an, ohne dass die Exekutive auch nur Anstalten macht, ihren Beweislasten nachzukommen. Stattdessen hat sie ausländische Lagebeurteilungen kopf- und kritiklos übernommen und ausländische Massnahmen ungeprüft in der Schweiz ebenfalls erlassen und umgesetzt. Damit hat sie schweizerische Souveränität mit Füssen getreten, anstatt dem Auftrag nachzukommen, für den sie gewählt ist: eine eigene, kritische Lagebeurteilung zu erstellen, die verschiedene Seiten der alles andere als einheitlichen wissenschaftlichen Expertise zu Wort kommen lässt (Dr. med. Claus Köhnlein, Prof. Dr. Hendrick Streeck; Prof. Dr. Sucharit Bhakdi, Prof. Dr. Klaus Püschel; Dr. Wolfgang Wodarg, Prof. Dr. John Ioannidis; Prof. Dr. Knut Wittkowski; Prof. Dr. Doron Lancet und viele andere mehr). Auf diese Weise kam es zum Erlass unverhältnismässiger, weil nicht erforderlicher Massnahmen. Dieses Vorgehen verstösst gegen die Art. 5 Abs. 2, 9 und 36 Abs. 3 der Bundesverfassung. Es muss demnach vom Parlament unbedingt korrigiert werden, um weitere Verletzungen verfassungsmässiger Grundsätze (Verhältnismässigkeit etc.) wenigstens für die Zukunft auszuschliessen.

Die täglichen BAG-Berichte betreffend Hospitalisierungen und Todesfälle weisen seit anfangs Mai nur noch minimale Zahlen aus. Für Spitäler und Ärzte in der Schweiz ist das Phänomen COVID-19 als eigenständige erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit (resp. Bedrohung für die Infrastruktur) nicht mehr wahrnehmbar - abgesehen von einer tiefgreifenden Verängstigung in der Bevölkerung, die massgeblich auf die zu diesem Zweck geführten, ständigen Kampagnen des Bundesrats, der SRF und der Presse zurückzuführen sind. Zwischenzeitlich hat sich die Diskussion von den effektiv erkrankten und verstorbenen Personen völlig entfernt und auf die Thematik der Tests verlagert: "Anzahl positiv getestete Personen pro Tag". Diese oberflächliche Betrachtungsweise wird der effektiven Bedrohungslage durch COVID-19 aus zahlreichen Gründen nicht gerecht.

Einerseits hängt diese Messgrösse (Anzahl positiv getestete Personen) von der Anzahl der durchgeführten Tests ab. Diese ist in den letzten Wochen aber stetig auf ein hohes Mass gestiegen. Setzt man jedoch die positiven Testergebnisse ins Verhältnis zur Zahl der vorgenommenen Tests, ergibt sich keine Steigerung, sondern ein gleichbleibender Anteil von unter einem Prozent. Das wird aber

verschwiegen und zusätzlich noch dadurch verschleiert, dass von steigenden «Fallzahlen» die Rede ist. Es handelt sich aber gerade um keine «Krankheitsfälle» (mit Symptomen), sondern nur um positive Testergebnisse. Zweitens wurden diese Tests niemals von einer unabhängigen Instanz validiert, und ihre Treffergenauigkeit ist in der Fachwelt mehr als bloss umstritten (https://www.youtube.com/watch?v=MGfBlWX2m0U&feature=youtu.be [ab Min. 2]). Drittens ist die Zahl der Fälle mit COVID-19-bedingten schwerwiegenden Komplikationen mittlerweile statistisch dermassen tief, dass die Testergebnisse (Anzahl positiv getestete Personen) in keiner Weise als genügend anerkannt werden können als Erfüllung der dem Bundesrat obliegenden Beweislast für eine effektiv erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit, respektive der Krankenpflegeeinrichtungen.

Die stete Berufung auf die Testergebnisse seitens Bundesrat ist deshalb im Fall von COVID-19 irreführend und zur Rechtfertigung besonderer Kompetenzen nicht geeignet.

Um unter den gegenwärtigen Umständen tatsächlich erkrankte Personen wirksam zu behandeln und um die Verbreitung des grippeähnlichen Phänomens COVID-19 zu hemmen, ist es in keiner Weise erforderlich, dass der Bundesrat besondere Kompetenzen auf der Basis von Art. 7 oder 6 Epidemiengesetz (Ausserordentliche oder Besondere Lage) beansprucht. Die täglich aufs Neue vom BAG bestätigten tiefen Hospitalisierungs- und Todesfallzahlen sowie die Erkenntnis, dass COVID-19 für sich allein die öffentliche Gesundheit nicht erheblich bedroht, hätten längst zu einer Beendigung auch der Besonderen Lage (Art. 6 EpG) führen müssen.

Obwohl es evident ist, dass von COVID-19 keine erhebliche Gefahr mehr ausgeht für die öffentliche Gesundheit und für die Spitalinfrastruktur, hat der Bundesrat zu keinem Zeitpunkt triftige und wissenschaftlich überprüfbare Gründe vorgebracht, um die Aufrechterhaltung seiner weitreichenden Kompetenzen im Zusammenhang mit COVID-19 zu rechtfertigen.

Aus diesen Gründen ist die Dringlichkeit dieses Gesetzes zu verneinen. Nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischem Datenmaterial ist in keiner Weise erkennbar und schon gar nicht bewiesen, welche nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen würden, wenn diese Vorlage nicht für dringlich erklärt würde. Deshalb ist sie als nicht dringlich zurückzuweisen.

Die bestehende gesetzliche Ordnung des Epidemiengesetzes (und allenfalls von Art. 185 Abs. 3 BV) reicht aus, um mit COVID-19 und allfälligen negativen Auswirkungen fertig zu werden.

Und sollte trotzdem wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

2.) Zu Schlussfolgerung 2:

Fehlende Notwendigkeit für eine Regelung (zusätzlich zur bereits bestehenden gesetzlichen Ordnung)

Was oben im Zusammenhang mit der Dringlichkeit gesagt wurde, gilt vollumfänglich auch für das COVID-19-Gesetz per se, soweit es bezweckt, eine von COVID-19 ausgehende Gefahr für die öffentliche Gesundheit zu bannen.

Gemäss Erläuterungen will der Bundesrat für die epidemiologischen Massnahmen eine Regelung vorschlagen, die dem Bundesrat erlaubt, all jene Massnahmen fortzuführen, die er gestützt auf **Artikel 7 EpG** getroffen hat, für die ihm aber eine gesetzliche Ermächtigung vom Zeitpunkt an fehlt, in dem er

die ausserordentliche Lage für beendet erklärt und zur besonderen Lage zurückkehrt."(Erläuterungen S. 7)

Dabei besteht wie bereits zuvor dargelegt für eine analoge Anwendung von Art. 7 EpG, respektive für dessen Verlängerung per Gesetz absolut keine Veranlassung:

Gemäss bundesrätlicher Botschaft vom Dezember 2010 zum Epidemiengesetz kommt der Status der ausserordentlichen Lage gem. Art. 7 EpG nur in Fällen von "Worst Case Pandemien" in Frage, etwa in der Art der "Spanischen Grippe"¹. Ein solches Szenario lag aber bis heute zu keinem Zeitpunkt auch nur annähernd vor. Die Spanische Grippe forderte bekanntlich zwischen 25 und 50 Millionen Tote (bei einer Weltpopulation von 1.8 Mrd. Menschen). Die Zahl der an COVID-19 verstorbenen Menschen beträgt demgegenüber weniger als 0.5 Millionen (bei einer aktuellen Gesamtpopulation von bald 8 Mrd. Menschen). Zudem ist bekannt, dass die Spanische Grippe besonders die Bevölkerung im mittleren Alter dahinraffte, COVID-19 dagegen primär nur betagte Personen oder solche mit besonderen Vorerkrankungen.

Die Voraussagen zur Sterblichkeit seitens der WHO, der Johns Hopkins University und des Robert Koch Instituts, auf die der Bundesrat sich gestützt hat, haben sich bis zum Dreissigfachen als überzogen erwiesen. Das steht heute anhand der verfügbaren Zahlen fest. (Vgl. Roger Köppel, Telegram, https://t.me/uncut_news/12181)

Seit spätestens Mitte April 2020 steht also eindeutig fest, dass das COVID-19-Phänomen in keiner Weise als "Worst Case Pandemie" im Sinne der Botschaft zum Epidemiengesetz betrachtet werden kann. Insbesondere wurde schnell klar, dass die erschreckenden Bilder aus Italien auf die Schweiz nicht zutreffen würden.

- Die Krankenhäuser in Norditalien sind auch in anderen Jahren jeweils zur Grippesaison überlastet. Ein beträchtlicher Teil des Ansturms auf die Krankenhäuser in Norditalien war in dieser Saison der Angst vor einem neuen unbekannten Virus geschuldet.
- Die Überlastung der Krematorien in Norditalien war lokal beschränkt auf die Gebiete, die mit starken Einschränkungen belegt wurden. Diese Überlastungen waren massgeblich eine Folge der auferlegten Massnahmen, welche die in Italien überwiegend übliche Erdbestattung maximal erschwerte und persönliches Abschiednehmen verunmöglichten.
- Bereits in einer Studie des European Centre for Disease Prevention and Control aus dem Jahre 2018 war nachgewiesen worden, dass Italien innerhalb Europas einen Spitzenplatz bezüglich tödlicher multiresistenter Keime belegt.
- Die Strukturen der Gesundheitssysteme unterscheiden sich zwischen den Ländern sehr stark. Die Überflutung der Spitäler, wie sie in Italien, Frankreich und Spanien auftrat, konnte in der Schweiz zu keinem Zeitpunkt beobachtet werden.
- In der Schweiz wurden die empirischen Daten aus Italien schnell bestätigt: Der weitaus überwiegende Teil der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, hatten mindestens eine schwere Vorerkrankung (Gemäss täglichen Berichten des BAG waren dies in der Schweiz 97%). Entsprechende Daten aus Italien standen bereits per Ende März zur Verfügung.

¹ Im Sinne der Botschaft des Bundesrates zum EpG vom 3. Dezember 2010, S. 363.

 Das Altersmuster der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, gleicht dem Altersmuster der verstorbenen vor dem Auftreten der Covid-19 Epidemie (Gemäss Bericht des BAG vom 20.06.2020 lag der Altersmedian bei 84 Jahren, also geringfügig höher als die allgemeine Lebenserwartung in der Schweiz. Entsprechende Daten aus Italien standen per Ende März zur Verfügung).

Aus all diesen Gründen ist es nun - nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischen Datenmaterial – in keiner Weise erkennbar, warum es noch immer notwendig sein soll, mittels COVID-19-Gesetz dem Bundesrat weiterhin besondere Kompetenzen einzuräumen im Bereich von Art. 6 und sogar Art. 7 EpG. Der Bundesrat belegt im Erläuternden Bericht in keiner Weise, welche erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit durch COVID-19 ganz genau ausgeht, welche das vorliegende Gesetz zwingend erforderlich machen würde.

Generell hat es der Bundesrat versäumt, die besondere Gefährlichkeit von COVID-19 für die öffentliche Gesundheit der Bevölkerung in der Schweiz nachzuweisen. Zu diesem Nachweis wäre der Bundesrat aber gemäss Epidemiengesetz (s. auch Botschaft zum Epidemiengesetz, S. 385) und gemäss Bundesverfassung (Art. 36 BV) von Anfang an klar verpflichtet gewesen. Wissenschaftlich breit abgestützte empirische Daten, welche die (qualitativ und quantitativ) erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit belegen, fehlen bis heute. Obduktionen wurden so gut wie gar keine vorgenommen, wodurch man die Wirkungsweise und die Letalität von COVID-19 im Einzelfall hätte feststellen können.

Aus all diesen Gründen besteht für diesen Erlass, soweit er die Bekämpfung von COVID-19-bezweckt, keine Notwendigkeit. Mit dem geltenden Epidemiengesetz steht dem Bundesrat und den Kantonen eine ausreichende gesetzliche Grundlage zur Verfügung, um mit dem Phänomen COVID-19 adäquat fertig zu werden.

Sollte aber wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

3.) Zu Schlussfolgerung 3

Mängel, welche verfassungsmässige Rechte und Grundsätze (insbesondere das Legalitäts- und Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen

Der Entwurf zum Covid-19 Gesetz enthält Artikel, die bewährte Garantien der Bundesverfassung über Bord werfen. Aus diesem Grund ist auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten. Sollte trotz der schwerwiegenden rechtsstaatlichen Mängel eine inhaltliche Beratung erfolgen, müssen diese Artikel dringend entfernt oder angepasst werden.

Zu streichende Teile: Folgende Artikel und Absätze schätzen wir aus verfassungsrechtlichen Überlegungen als sehr problematisch ein, weshalb sie zu streichen sind:

Art. 2 Abs. 3 lit. g betr. Ausnahmen von den Bestimmungen über die Einfuhr von Heilmitteln:

Soweit diese neue Regelung im Resultat dazu führt, dass Heilmittel auf den Schweizer Markt gelangen können, welche die üblichen Zulassungsvoraussetzungen für in der Schweiz hergestellte Heilmittel nicht erfüllen, ist diese Bestimmung zu streichen (s. auch unser Kommentar zu den Bestimmungen Art. 2 Abs. 3 lit. h und i; unten).

Art. 2 Abs. 3 lit. h betr. Ausnahmen von der Swissmedic-Bewilligungspflicht:

Die Gesundheitsversorgung in der Schweiz ist im internationalen Vergleich auf sehr hohem Niveau. Diese besondere Qualität basiert auf sehr gut qualifiziertem Personal und auf qualitativ und quantitativ hochstehender Spitalinfrastruktur.

Die Phase des Lock-Down hat bewiesen, dass zu jedem Zeitpunkt ausreichend qualifiziertes Personal und ausreichend Notfallkapazitäten zur Verfügung standen. Eine gewisse zusätzliche Belastung während dieser Phase resultierte aus häufigen Umstellungen in den Konzepten, Sicherheitsanforderungen und Abläufen - nicht aber aus einem erhöhten Personalausfall oder aus einem Ansturm durch Patienten.

Über die gesamte Schweiz betrachtet erlitten die Krankenhäuser und praktisch sämtliche Arztpraxen in der Schweiz vor allem einen enormen finanziellen Schaden aufgrund der vom Bundesrat verhängten Behandlungsverbote und des massiven Nachfrageeinbruchs.

Aufgrund dieser Erfahrungswerte besteht daher selbst bei einer zweiten Welle keine Notwendigkeit, die Bewilligungspflicht seitens Swissmedic für bestimmte Tätigkeiten aufzuheben. Sollte die Situation wider Erwarten nachweislich und deutlich aus dem Ruder laufen, hätte der Bundesrat noch immer die Handlungsmöglichkeit, die notwendigen Anordnungen zeitnah direkt gestützt auf Art. 185 Abs. 3 BV zu erlassen.

Art. 2 Abs. 3 lit. i betr. Lockerung von Zulassungskriterien für Arzneimittel:

Bewilligungspflicht und Zulassungskriterien für Arzneimittel bezwecken, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten Produkten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards zu senken. Dies wäre mit dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag an den Bund gegenüber der öffentlichen Gesundheit gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar. Die vorgesehene Bestimmung würde darauf hinauslaufen, dass für eine unbegrenzte Zahl von Personen in der Schweiz der Schutz ihrer persönlichen Unversehrtheit nach dem üblichen Standard von Art. 10 Abs. 2 i.V.m. Art. 36 BV nicht mehr gewährleistet wäre.

Im Worst Case könnte dies auch zur Folge haben, dass Impfstoffe, welche allenfalls noch nicht ausreichend auf ihre gesundheitliche Unbedenklichkeit geprüft wurden oder sogar in die Erbsubstanz eingreifen, ohne gerichtliche Überprüfung für bestimmte Personengruppen (in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 lit. d EpG) für obligatorisch erklärt werden könnten. Dazu könnte es kommen, obwohl Impfungen und insbesondere die Veränderung der menschlichen Erbsubstanz als ein Eingriff in den Kerngehalt der körperlichen Unversehrtheit zu betrachten wären (im Sinne von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 36 Abs. 4 BV).

Art. 2 Abs. 3 lit. j betr. pauschale Lockerung der Sicherheitsvorkehrungen für alle Medizinprodukte:

Diese ist aus demselben Grund klar abzulehnen wie die Bestimmung zuvor. Die Bestimmungen über die Konformitätsbewertung von Medizinprodukten bezwecken gerade, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten ausländischen Arzneimittelprodukten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards fallen zu lassen. Dies wäre mit dem Schutzauftrag des Bundes gegenüber der körperlichen Unversehrtheit der Bevölkerung gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar.

Im Übrigen droht der gleiche Worst Case, der vorstehend zu Art. 2 Abs. 3 lit. i beschrieben wurde.

Art. 2 Abs. 6 betreffend Schutz besonders gefährdeter Personen

Der Bedarf an einer schweizweit einheitlichen Regelung ist nicht ausreichend nachgewiesen. Es gibt keinen Grund, von der föderalen Ordnung und der grundsätzlichen Zuständigkeit der Kantone abzuweichen. Das Prinzip der Selbstverantwortung und der Menschenwürde (gerade bei älteren Personen) muss gewahrt bleiben. So ist es etwa von vornherein verfehlt, alle Menschen über 65 Jahre als besonders gefährdete Personen zu betrachten, wie das im Erläuternden Bericht geschieht. Die vorgeschlagene Regelung ist ein nicht gerechtfertigter Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und das Recht jedes Arbeitgebers, die für seinen Geschäftsbetrieb sinnvollen Massnahmen zum Gesundheitsschutz der von ihm beschäftigen Personen vorzusehen (Fürsorgepflicht des Arbeitgebers). In vielen Fällen wird eine pauschale Regelung den individuellen Verhältnissen nicht ausreichend Rechnung tragen und sich damit als unverhältnismässig erweisen. Aus diesem Grund ist dieser Absatz zu streichen.

Art. 8 betr. Finanzielle Unterstützung der Medien:

Die starke finanzielle Unterstützung der grossen schweizerischen Medienhäuser auf der Basis der COVID-19 Verordnungen hat dazu geführt, dass die sog. vierte Macht im Staat so gut wie ausschliesslich die Sicht des Bundesrates transportierte.

Abweichende wissenschaftliche Meinungen zum Phänomen COVID-19 und zum Umgang damit (geäussert beispielsweise von den Professoren Bakhdi, Streeck, Püschel oder Dr. Wodarg) werden bis heute vollständig ausgeblendet. Personen, welche in der Öffentlichkeit eine vom Bundesrat abweichende Meinung vertreten, werden entweder ignoriert oder als verrückt bis gefährlich dargestellt. Viele Medien haben sich durch die starken Bundesgelder zu einer Berichterstattung hinreissen lassen, welche unter der Perspektive von Art. 258 StGB (Schreckung der Bevölkerung) im höchsten Mass problematisch ist und im Einzelfall vermutlich einschlägig war.

Diese von den Medien getriebene Entwicklung betrachten wir als eine echte Gefahr für unsere Demokratie. Aus diesem Grund sind die Massnahmen im Medienbereich im Zusammenhang mit Covid-19 gemäss Art.8 der Vorlage (sowie bei jeder weiteren Epidemie) ersatzlos abzulehnen.

Sollte der Bundesrat über eine Medienförderung nachdenken wollen, müsste der erste Gedanke einem **Qualitätsmonitoring** gelten. Dieses müsste von einer unabhängigen und vom Volk gewählten Stelle überwacht werden. Wie sich in den letzten Monaten eindrücklich gezeigt hat, ist eine Finanzierung durch den Bund als Mittel denkbar ungeeignet, um eine qualitativ hochwertige und unabhängige Berichterstattung zu sichern.

• Art. 11 betr. Aufstellung neuer Straftatbestände:

Art. 123 Abs. 1 BV erklärt das Strafrecht zur Bundessache und Art. 1 StGB statuiert den Satz "Keine Strafe ohne Gesetz", welcher seit dem Alten Rom gilt (Nulla poena sine lege). Dieser Grundsatz erfordert gemäss einhelliger Lehre ein Gesetz im formellen Sinn und ist auch in Art. 7 EMRK verankert. Eine blosse Verordnung des Bundesrates reicht hier keinesfalls aus.

Die Eidgenössischen Räte sind daher nicht befugt, dem Bundesrat die Ermächtigung zur Begründung neuer Straftatbestände zu übertragen. Wenn der Bundesrat aber strafbedrohte Massnahmen erlassen darf, kann er völlig neue Straftatbestände schaffen (bisher schon zum Beispiel "Menschenansammlung", "Teilnahme an Veranstaltungen" und ähnliches), welche sich durch ganz neue, zudem unbestimmte Tatbestandsmerkmale definieren. Diese Vorschrift verstösst folglich eindeutig gegen Art. 1 StGB und gegen Art. 7 EMRK. Art. 11 des Entwurfes ist damit verfassungs- und völkerrechtswidrig und deshalb ersatzlos zu streichen.

Das Gesetz beinhaltet Teile, die verfassungswidrig sind und für unser Gesundheitssystem und für unsere Wirtschaft unverhältnismässig negative Auswirkungen haben. Darum empfehlen wir das ersatzlose Streichen von Art. 2 Abs. 3 lit. g bis j und Art. 2 Abs. 6 sowie Art. 8 und 11 des Entwurfs.

Eingereicht von der Vereinigung	•
Ort:	Shengelbad
Datum:	9.7.2020
Unterschrift(en) Druckschrift]	:
Druckschrift]	[zusätzlich hier Name/Fkt in Druckschrift] [zusätzlich hier Name/Fkt in

Von: Kathrin Wahlen

EINSCHREIBEN

An die Schweizerische Bundeskanzlei Bundeshaus West 3003 Bern

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Covid-19-Gesetz

Sehr geehrte Präsidentin des Nationalrats Frau Moret Sehr geehrter Präsident des Ständerats Herr Stöckli Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Thurnherr

Der Bundesrat hat am 19.6.2020 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Covid-19-Gesetz eröffnet. Gerne nutzen wir die Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Zusammenfassend kommen wir zum Schluss,

- (1) Dass die Voraussetzungen für eine Dringlicherklärung und sofortige Inkraftsetzung dieses Gesetzes auf der Basis von Art. 165 Bundesverfassung nicht gegeben sind, insbesondere nicht soweit es um den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor COVID-19 geht. Die bestehende gesetzliche Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht als rechtliche Basis für einen wirksamen Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus;
- (2) Dass unabhängig von der Frage der Dringlichkeit ohnehin kein zusätzlicher Regelungsbedarf besteht. Die bestehende Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht für den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus.
- (3) Dass auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten ist, weil es schwerwiegende rechtsstaatliche Mängel aufweist. Dass im Falle seiner inhaltlichen Beratung die nachfolgend aufgezeigten Mängel und Risiken für die Bevölkerung auf jeden Fall zu beseitigen sind, da diese verfassungsmässige Rechte und Schutzgarantien (insbesondere das Legalitätsund das Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen.

Wir empfehlen daher der Bundesversammlung

- auf das Geschäft mangels Dringlichkeit nicht einzutreten, resp. die Dringlichkeit abzulehnen;
- (II) Eventualantrag bei Eintreten auf diese Vorlage: das Gesetz mangels Notwendigkeit vollständig abzulehnen;
- (III) <u>Eventualantrag</u> bei grundsätzlicher Annahme dieses Gesetzes: eine umfassende Überarbeitung oder Anpassung des Gesetzes im Sinne untenstehender Ausführungen vorzunehmen.

Begründung unserer Schlussfolgerungen und Empfehlungen:

1.) Zu Schlussfolgerung 1

Fehlende Dringlichkeit im Sinne von Art. 165 BV

Gemäss Artikel 13 der Vorlage soll das Gesetz für dringlich erklärt werden im Sinne von Art. 165 Abs. 1 BV. Eine Dringlicherklärung nach Art. 165 Abs. 1 BV würde voraussetzen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile drohen, sollte das Gesetz nicht unmittelbar Geltung erlangen (Tschannen in St. Galler Kommentar zur Bundesverfassung, N. 6 zu Art. 165, 3. Auflage 2014). Im Zusammenhang mit COVID-19 bedeutet dies: Der Bundesrat hätte nachzuweisen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen, würde dieses Gesetz nicht für dringlich erklärt.

Diesen Nachweis hat der Bundesrat nicht erbracht. Er hat nicht einmal den Versuch unternommen, ihn zu erbringen. Er ist in dieser Hinsicht in keiner Art und Weise tätig geworden.

Damit missachtet er die Beweispflicht, die im Rechtsstaat jener Instanz obliegt, die Dringlichkeit behauptet und Grundrechte zu beschneiden gedenkt, sei es auch nur zeitweilig (Art. 2 Abs. 4 des Entwurfes). Dies ist umso unbegreiflicher, als der Bundesrat seinen verfassungsrechtlich gebotenen Beweispflichten während der Corona-Krise noch niemals, also seit Anbeginn seiner oktroyierten Massnahmen nicht nachgekommen ist. Die verfassungswidrigen Grundrechtsbeschneidungen Bewegungsfreiheit, Meinungsäusserungsfreiheit, (Versammlungsfreiheit, Familienfreiheit, wirtschaftliche Betätigungsfreiheit u.a.m.) dauern nun schon mehrere Monate an, ohne dass die Exekutive auch nur Anstalten macht, ihren Beweislasten nachzukommen. Stattdessen hat sie ausländische Lagebeurteilungen kopf- und kritiklos übernommen und ausländische Massnahmen ungeprüft in der Schweiz ebenfalls erlassen und umgesetzt. Damit hat sie schweizerische Souveränität mit Füssen getreten, anstatt dem Auftrag nachzukommen, für den sie gewählt ist: eine eigene, kritische Lagebeurteilung zu erstellen, die verschiedene Seiten der alles andere als einheitlichen wissenschaftlichen Expertise zu Wort kommen lässt (Dr. med. Claus Köhnlein, Prof. Dr. Hendrick Streeck; Prof. Dr. Sucharit Bhakdi, Prof. Dr. Klaus Püschel; Dr. Wolfgang Wodarg, Prof. Dr. John Ioannidis; Prof. Dr. Knut Wittkowski; Prof. Dr. Doron Lancet und viele andere mehr). Auf diese Weise kam es zum Erlass unverhältnismässiger, weil nicht erforderlicher Massnahmen. Dieses Vorgehen verstösst gegen die Art. 5 Abs. 2, 9 und 36 Abs. 3 der Bundesverfassung. Es muss demnach vom Parlament unbedingt korrigiert werden, um weitere Verletzungen verfassungsmässiger Grundsätze (Verhältnismässigkeit etc.) wenigstens für die Zukunft auszuschliessen.

Die täglichen BAG-Berichte betreffend Hospitalisierungen und Todesfälle weisen seit anfangs Mai nur noch minimale Zahlen aus. Für Spitäler und Ärzte in der Schweiz ist das Phänomen COVID-19 als eigenständige erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit (resp. Bedrohung für die Infrastruktur) nicht mehr wahrnehmbar - abgesehen von einer tiefgreifenden Verängstigung in der Bevölkerung, die massgeblich auf die zu diesem Zweck geführten, ständigen Kampagnen des Bundesrats, der SRF und der Presse zurückzuführen sind. Zwischenzeitlich hat sich die Diskussion von den effektiv erkrankten und verstorbenen Personen völlig entfernt und auf die Thematik der Tests verlagert: "Anzahl positiv getestete Personen pro Tag". Diese oberflächliche Betrachtungsweise wird der effektiven Bedrohungslage durch COVID-19 aus zahlreichen Gründen nicht gerecht.

Einerseits hängt diese Messgrösse (Anzahl positiv getestete Personen) von der Anzahl der durchgeführten Tests ab. Diese ist in den letzten Wochen aber stetig auf ein hohes Mass gestiegen. Setzt man jedoch die positiven Testergebnisse ins Verhältnis zur Zahl der vorgenommenen Tests, ergibt sich keine Steigerung, sondern ein gleichbleibender Anteil von unter einem Prozent. Das wird aber

verschwiegen und zusätzlich noch dadurch verschleiert, dass von steigenden «Fallzahlen» die Rede ist. Es handelt sich aber gerade um keine «Krankheitsfälle» (mit Symptomen), sondern nur um positive Testergebnisse. Zweitens wurden diese Tests niemals von einer unabhängigen Instanz validiert, und ihre Treffergenauigkeit ist in der Fachwelt mehr als bloss umstritten (https://www.youtube.com/watch?v=MGfBlWX2m0U&feature=youtu.be [ab Min. 2]). Drittens ist die Zahl der Fälle mit COVID-19-bedingten schwerwiegenden Komplikationen mittlerweile statistisch dermassen tief, dass die Testergebnisse (Anzahl positiv getestete Personen) in keiner Weise als genügend anerkannt werden können als Erfüllung der dem Bundesrat obliegenden Beweislast für eine effektiv erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit, respektive der Krankenpflegeeinrichtungen.

Die stete Berufung auf die Testergebnisse seitens Bundesrat ist deshalb im Fall von COVID-19 irreführend und zur Rechtfertigung besonderer Kompetenzen nicht geeignet.

Um unter den gegenwärtigen Umständen tatsächlich erkrankte Personen wirksam zu behandeln und um die Verbreitung des grippeähnlichen Phänomens COVID-19 zu hemmen, ist es in keiner Weise erforderlich, dass der Bundesrat besondere Kompetenzen auf der Basis von Art. 7 oder 6 Epidemiengesetz (Ausserordentliche oder Besondere Lage) beansprucht. Die täglich aufs Neue vom BAG bestätigten tiefen Hospitalisierungs- und Todesfallzahlen sowie die Erkenntnis, dass COVID-19 für sich allein die öffentliche Gesundheit nicht erheblich bedroht, hätten längst zu einer Beendigung auch der Besonderen Lage (Art. 6 EpG) führen müssen.

Obwohl es evident ist, dass von COVID-19 keine erhebliche Gefahr mehr ausgeht für die öffentliche Gesundheit und für die Spitalinfrastruktur, hat der Bundesrat zu keinem Zeitpunkt triftige und wissenschaftlich überprüfbare Gründe vorgebracht, um die Aufrechterhaltung seiner weitreichenden Kompetenzen im Zusammenhang mit COVID-19 zu rechtfertigen.

Aus diesen Gründen ist die Dringlichkeit dieses Gesetzes zu verneinen. Nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischem Datenmaterial ist in keiner Weise erkennbar und schon gar nicht bewiesen, welche nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen würden, wenn diese Vorlage nicht für dringlich erklärt würde. Deshalb ist sie als nicht dringlich zurückzuweisen.

Die bestehende gesetzliche Ordnung des Epidemiengesetzes (und allenfalls von Art. 185 Abs. 3 BV) reicht aus, um mit COVID-19 und allfälligen negativen Auswirkungen fertig zu werden.

Und sollte trotzdem wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

2.) Zu Schlussfolgerung 2:

Fehlende Notwendigkeit für eine Regelung (zusätzlich zur bereits bestehenden gesetzlichen Ordnung)

Was oben im Zusammenhang mit der Dringlichkeit gesagt wurde, gilt vollumfänglich auch für das COVID-19-Gesetz per se, soweit es bezweckt, eine von COVID-19 ausgehende Gefahr für die öffentliche Gesundheit zu bannen.

Gemäss Erläuterungen will der Bundesrat für die epidemiologischen Massnahmen eine Regelung vorschlagen, die dem Bundesrat erlaubt, all jene Massnahmen fortzuführen, die er gestützt auf **Artikel 7 EpG** getroffen hat, für die ihm aber eine gesetzliche Ermächtigung vom Zeitpunkt an fehlt, in dem er

die ausserordentliche Lage für beendet erklärt und zur besonderen Lage zurückkehrt."(Erläuterungen S. 7)

Dabei besteht wie bereits zuvor dargelegt für eine analoge Anwendung von Art. 7 EpG, respektive für dessen Verlängerung per Gesetz absolut keine Veranlassung:

Gemäss bundesrätlicher Botschaft vom Dezember 2010 zum Epidemiengesetz kommt der Status der ausserordentlichen Lage gem. Art. 7 EpG nur in Fällen von "Worst Case Pandemien" in Frage, etwa in der Art der "Spanischen Grippe"¹. Ein solches Szenario lag aber bis heute zu keinem Zeitpunkt auch nur annähernd vor. Die Spanische Grippe forderte bekanntlich zwischen 25 und 50 Millionen Tote (bei einer Weltpopulation von 1.8 Mrd. Menschen). Die Zahl der an COVID-19 verstorbenen Menschen beträgt demgegenüber weniger als 0.5 Millionen (bei einer aktuellen Gesamtpopulation von bald 8 Mrd. Menschen). Zudem ist bekannt, dass die Spanische Grippe besonders die Bevölkerung im mittleren Alter dahinraffte, COVID-19 dagegen primär nur betagte Personen oder solche mit besonderen Vorerkrankungen.

Die Voraussagen zur Sterblichkeit seitens der WHO, der Johns Hopkins University und des Robert Koch Instituts, auf die der Bundesrat sich gestützt hat, haben sich bis zum Dreissigfachen als überzogen erwiesen. Das steht heute anhand der verfügbaren Zahlen fest. (Vgl. Roger Köppel, Telegram, https://t.me/uncut_news/12181)

Seit spätestens Mitte April 2020 steht also eindeutig fest, dass das COVID-19-Phänomen in keiner Weise als "Worst Case Pandemie" im Sinne der Botschaft zum Epidemiengesetz betrachtet werden kann. Insbesondere wurde schnell klar, dass die erschreckenden Bilder aus Italien auf die Schweiz nicht zutreffen würden.

- Die Krankenhäuser in Norditalien sind auch in anderen Jahren jeweils zur Grippesaison überlastet. Ein beträchtlicher Teil des Ansturms auf die Krankenhäuser in Norditalien war in dieser Saison der Angst vor einem neuen unbekannten Virus geschuldet.
- Die Überlastung der Krematorien in Norditalien war lokal beschränkt auf die Gebiete, die mit starken Einschränkungen belegt wurden. Diese Überlastungen waren massgeblich eine Folge der auferlegten Massnahmen, welche die in Italien überwiegend übliche Erdbestattung maximal erschwerte und persönliches Abschiednehmen verunmöglichten.
- Bereits in einer Studie des *European Centre for Disease Prevention and Control* aus dem Jahre 2018 war nachgewiesen worden, dass Italien innerhalb Europas einen Spitzenplatz bezüglich tödlicher multiresistenter Keime belegt.
- Die Strukturen der Gesundheitssysteme unterscheiden sich zwischen den Ländern sehr stark. Die Überflutung der Spitäler, wie sie in Italien, Frankreich und Spanien auftrat, konnte in der Schweiz zu keinem Zeitpunkt beobachtet werden.
- In der Schweiz wurden die empirischen Daten aus Italien schnell bestätigt: Der weitaus überwiegende Teil der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, hatten mindestens eine schwere Vorerkrankung (Gemäss täglichen Berichten des BAG waren dies in der Schweiz 97%). Entsprechende Daten aus Italien standen bereits per Ende März zur Verfügung.

¹ Im Sinne der Botschaft des Bundesrates zum EpG vom 3. Dezember 2010, S. 363.

 Das Altersmuster der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, gleicht dem Altersmuster der verstorbenen vor dem Auftreten der Covid-19 Epidemie (Gemäss Bericht des BAG vom 20.06.2020 lag der Altersmedian bei 84 Jahren, also geringfügig höher als die allgemeine Lebenserwartung in der Schweiz. Entsprechende Daten aus Italien standen per Ende März zur Verfügung).

Aus all diesen Gründen ist es nun - nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischen Datenmaterial – in keiner Weise erkennbar, warum es noch immer notwendig sein soll, mittels COVID-19-Gesetz dem Bundesrat weiterhin besondere Kompetenzen einzuräumen im Bereich von Art. 6 und sogar Art. 7 EpG. Der Bundesrat belegt im Erläuternden Bericht in keiner Weise, welche erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit durch COVID-19 ganz genau ausgeht, welche das vorliegende Gesetz zwingend erforderlich machen würde.

Generell hat es der Bundesrat versäumt, die besondere Gefährlichkeit von COVID-19 für die öffentliche Gesundheit der Bevölkerung in der Schweiz nachzuweisen. Zu diesem Nachweis wäre der Bundesrat aber gemäss Epidemiengesetz (s. auch Botschaft zum Epidemiengesetz, S. 385) und gemäss Bundesverfassung (Art. 36 BV) von Anfang an klar verpflichtet gewesen. Wissenschaftlich breit abgestützte empirische Daten, welche die (qualitativ und quantitativ) erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit belegen, fehlen bis heute. Obduktionen wurden so gut wie gar keine vorgenommen, wodurch man die Wirkungsweise und die Letalität von COVID-19 im Einzelfall hätte feststellen können.

Aus all diesen Gründen besteht für diesen Erlass, soweit er die Bekämpfung von COVID-19-bezweckt, keine Notwendigkeit. Mit dem geltenden Epidemiengesetz steht dem Bundesrat und den Kantonen eine ausreichende gesetzliche Grundlage zur Verfügung, um mit dem Phänomen COVID-19 adäquat fertig zu werden.

Sollte aber wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

3.) Zu Schlussfolgerung 3

Mängel, welche verfassungsmässige Rechte und Grundsätze (insbesondere das Legalitäts- und Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen

Der Entwurf zum Covid-19 Gesetz enthält Artikel, die bewährte Garantien der Bundesverfassung über Bord werfen. Aus diesem Grund ist auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten. Sollte trotz der schwerwiegenden rechtsstaatlichen Mängel eine inhaltliche Beratung erfolgen, müssen diese Artikel dringend entfernt oder angepasst werden.

Zu streichende Teile: Folgende Artikel und Absätze schätzen wir aus verfassungsrechtlichen Überlegungen als sehr problematisch ein, weshalb sie zu streichen sind:

• Art. 2 Abs. 3 lit. g betr. Ausnahmen von den Bestimmungen über die Einfuhr von Heilmitteln:

Soweit diese neue Regelung im Resultat dazu führt, dass Heilmittel auf den Schweizer Markt gelangen können, welche die üblichen Zulassungsvoraussetzungen für in der Schweiz hergestellte Heilmittel nicht erfüllen, ist diese Bestimmung zu streichen (s. auch unser Kommentar zu den Bestimmungen Art. 2 Abs. 3 lit. h und i; unten).

Art. 2 Abs. 3 lit. h betr. Ausnahmen von der Swissmedic-Bewilligungspflicht:

Die Gesundheitsversorgung in der Schweiz ist im internationalen Vergleich auf sehr hohem Niveau. Diese besondere Qualität basiert auf sehr gut qualifiziertem Personal und auf qualitativ und quantitativ hochstehender Spitalinfrastruktur.

Die Phase des Lock-Down hat bewiesen, dass zu jedem Zeitpunkt ausreichend qualifiziertes Personal und ausreichend Notfallkapazitäten zur Verfügung standen. Eine gewisse zusätzliche Belastung während dieser Phase resultierte aus häufigen Umstellungen in den Konzepten, Sicherheitsanforderungen und Abläufen - nicht aber aus einem erhöhten Personalausfall oder aus einem Ansturm durch Patienten.

Über die gesamte Schweiz betrachtet erlitten die Krankenhäuser und praktisch sämtliche Arztpraxen in der Schweiz vor allem einen enormen finanziellen Schaden aufgrund der vom Bundesrat verhängten Behandlungsverbote und des massiven Nachfrageeinbruchs.

Aufgrund dieser Erfahrungswerte besteht daher selbst bei einer zweiten Welle keine Notwendigkeit, die Bewilligungspflicht seitens Swissmedic für bestimmte Tätigkeiten aufzuheben. Sollte die Situation wider Erwarten nachweislich und deutlich aus dem Ruder laufen, hätte der Bundesrat noch immer die Handlungsmöglichkeit, die notwendigen Anordnungen zeitnah direkt gestützt auf Art. 185 Abs. 3 BV zu erlassen.

Art. 2 Abs. 3 lit. i betr. Lockerung von Zulassungskriterien für Arzneimittel:

Bewilligungspflicht und Zulassungskriterien für Arzneimittel bezwecken, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten Produkten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards zu senken. Dies wäre mit dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag an den Bund gegenüber der öffentlichen Gesundheit gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar. Die vorgesehene Bestimmung würde darauf hinauslaufen, dass für eine unbegrenzte Zahl von Personen in der Schweiz der Schutz ihrer persönlichen Unversehrtheit nach dem üblichen Standard von Art. 10 Abs. 2 i.V.m. Art. 36 BV nicht mehr gewährleistet wäre.

Im Worst Case könnte dies auch zur Folge haben, dass Impfstoffe, welche allenfalls noch nicht ausreichend auf ihre gesundheitliche Unbedenklichkeit geprüft wurden oder sogar in die Erbsubstanz eingreifen, ohne gerichtliche Überprüfung für bestimmte Personengruppen (in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 lit. d EpG) für obligatorisch erklärt werden könnten. Dazu könnte es kommen, obwohl Impfungen und insbesondere die Veränderung der menschlichen Erbsubstanz als ein Eingriff in den Kerngehalt der körperlichen Unversehrtheit zu betrachten wären (im Sinne von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 36 Abs. 4 BV).

Art. 2 Abs. 3 lit. j betr. pauschale Lockerung der Sicherheitsvorkehrungen für alle Medizinprodukte:

Diese ist aus demselben Grund klar abzulehnen wie die Bestimmung zuvor. Die Bestimmungen über die Konformitätsbewertung von Medizinprodukten bezwecken gerade, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten ausländischen Arzneimittelprodukten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards fallen zu lassen. Dies wäre mit dem Schutzauftrag des Bundes gegenüber der körperlichen Unversehrtheit der Bevölkerung gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar.

Im Übrigen droht der gleiche Worst Case, der vorstehend zu Art. 2 Abs. 3 lit. i beschrieben wurde.

Art. 2 Abs. 6 betreffend Schutz besonders gefährdeter Personen

Der Bedarf an einer schweizweit einheitlichen Regelung ist nicht ausreichend nachgewiesen. Es gibt keinen Grund, von der föderalen Ordnung und der grundsätzlichen Zuständigkeit der Kantone abzuweichen. Das Prinzip der Selbstverantwortung und der Menschenwürde (gerade bei älteren Personen) muss gewahrt bleiben. So ist es etwa von vornherein verfehlt, alle Menschen über 65 Jahre als besonders gefährdete Personen zu betrachten, wie das im Erläuternden Bericht geschieht. Die vorgeschlagene Regelung ist ein nicht gerechtfertigter Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und das Recht jedes Arbeitgebers, die für seinen Geschäftsbetrieb sinnvollen Massnahmen zum Gesundheitsschutz der von ihm beschäftigen Personen vorzusehen (Fürsorgepflicht des Arbeitgebers). In vielen Fällen wird eine pauschale Regelung den individuellen Verhältnissen nicht ausreichend Rechnung tragen und sich damit als unverhältnismässig erweisen. Aus diesem Grund ist dieser Absatz zu streichen.

• Art. 8 betr. Finanzielle Unterstützung der Medien:

Die starke finanzielle Unterstützung der grossen schweizerischen Medienhäuser auf der Basis der COVID-19 Verordnungen hat dazu geführt, dass die sog. vierte Macht im Staat so gut wie ausschliesslich die Sicht des Bundesrates transportierte.

Abweichende wissenschaftliche Meinungen zum Phänomen COVID-19 und zum Umgang damit (geäussert beispielsweise von den Professoren Bakhdi, Streeck, Püschel oder Dr. Wodarg) werden bis heute vollständig ausgeblendet. Personen, welche in der Öffentlichkeit eine vom Bundesrat abweichende Meinung vertreten, werden entweder ignoriert oder als verrückt bis gefährlich dargestellt. Viele Medien haben sich durch die starken Bundesgelder zu einer Berichterstattung hinreissen lassen, welche unter der Perspektive von Art. 258 StGB (Schreckung der Bevölkerung) im höchsten Mass problematisch ist und im Einzelfall vermutlich einschlägig war.

Diese von den Medien getriebene Entwicklung betrachten wir als eine echte Gefahr für unsere Demokratie. Aus diesem Grund sind die Massnahmen im Medienbereich im Zusammenhang mit Covid-19 gemäss Art.8 der Vorlage (sowie bei jeder weiteren Epidemie) ersatzlos abzulehnen.

Sollte der Bundesrat über eine Medienförderung nachdenken wollen, müsste der erste Gedanke einem **Qualitätsmonitoring** gelten. Dieses müsste von einer unabhängigen und vom Volk gewählten Stelle überwacht werden. Wie sich in den letzten Monaten eindrücklich gezeigt hat, ist eine Finanzierung durch den Bund als Mittel denkbar ungeeignet, um eine qualitativ hochwertige und unabhängige Berichterstattung zu sichern.

• Art. 11 betr. Aufstellung neuer Straftatbestände:

Art. 123 Abs. 1 BV erklärt das Strafrecht zur Bundessache und Art. 1 StGB statuiert den Satz "Keine Strafe ohne Gesetz", welcher seit dem Alten Rom gilt (Nulla poena sine lege). Dieser Grundsatz erfordert gemäss einhelliger Lehre ein Gesetz im formellen Sinn und ist auch in Art. 7 EMRK verankert. Eine blosse Verordnung des Bundesrates reicht hier keinesfalls aus.

Die Eidgenössischen Räte sind daher nicht befugt, dem Bundesrat die Ermächtigung zur Begründung neuer Straftatbestände zu übertragen. Wenn der Bundesrat aber strafbedrohte Massnahmen erlassen darf, kann er völlig neue Straftatbestände schaffen (bisher schon zum Beispiel "Menschenansammlung", "Teilnahme an Veranstaltungen" und ähnliches), welche sich durch ganz neue, zudem unbestimmte Tatbestandsmerkmale definieren. Diese Vorschrift verstösst folglich eindeutig gegen Art. 1 StGB und gegen Art. 7 EMRK. Art. 11 des Entwurfes ist damit verfassungs- und völkerrechtswidrig und deshalb ersatzlos zu streichen.

Zusammenfassung der Feststellungen zum Entwurf des Covid-19 Gesetz, im Falle einer inhaltlichen Beratung:

Das Gesetz beinhaltet Teile, die verfassungswidrig sind und für unser Gesundheitssystem, für unsere Wirtschaft und allenfalls auch für die betroffenen Menschen unverhältnismässig negative Auswirkungen haben. Darum bitten wir darum, die Art. 2 Abs. 3 lit. g bis j und Art. 2 Abs. 6 sowie Art. 8 und 11 des Entwurfs ersatzlos zu streichen.

Eingereicht von:	Katerin Walife
Ort:	aternuediza
Datum:	M. Ouli 2020
Unterschrift:	

Kathrin Wahlen Eschenweg 18 3072 Ostermundigen

Einschreiben Bundeskanzlei Rechtsdienst 3003 Bern recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»¹ teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»² mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes³ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,⁴ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.»

Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der

1

¹ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4

² https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf

³ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7

⁴ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185

Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)⁵: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)». Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.⁶

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 17 ist:

- «a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.⁸ Das entspricht einem Anteil von 0,22

⁵ https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf

⁶ <u>https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/katalogedatenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html</u>

⁷ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1

⁸ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325_Datengrundlage_Grafiken_COVID-19-Bericht.xlsx

Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen (Basis 2018, Bundesamt für Statistik⁹). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik¹⁰). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.¹¹

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer ... neuen Situation (z. B. bei einer «zweiten Welle» der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, ...» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report» angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen.

⁹ https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html

¹⁰ https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html

¹¹ https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61823.pdf

¹² https://jcblemai.github.io

Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politikbestimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV¹³ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes¹⁴ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das

Stellungnahme Entwurf Covid-19-Gesetz

¹³ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170

¹⁴ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54

Epidemiengesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes¹⁵ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes¹⁶ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfobligatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfobligatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfobligatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

Stellungnahme Entwurf Covid-19-Gesetz

5

¹⁵ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22

¹⁶ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte»¹⁷, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2¹⁸ angezeigt.

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht

¹⁷ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7

https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10

keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

Fazit

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist. Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde. 19

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neustem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte. Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagsrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020²⁰ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt.

Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen,

¹⁹. David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984 und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/

²⁰ https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf

das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünscht man sich klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selber.

Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel²¹). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

(Ort, Datum Ose hundigel, M. Duci 2020

(Name und Unterschrift)

²¹ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1

Rüdiger Beck Gutsbetrieb Rheinhof 1 CH-9465 Salez

Per E-Mail an recht@bk.admin.ch

Salez, 10. Juli 2020

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle Bürgerin unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismassig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss "erläuterndem Bericht" (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, **"Impfungen für obligatorisch** zu **erklären"**, möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme Mit freundlichen Grüssen

Rüdiger Beck

Melanie Haltner Gutsbetrieb Rheinhof 1 CH-9465 Salez

Per E-Mail an recht@bk.admin.ch

Salez, 10. Juli 2020

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle Bürgerin unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismassig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss "erläuterndem Bericht" (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "**Impfungen für obligatorisch** zu **erklären**", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme Mit freundlichen Grüssen

Melanie Haltner

Sabine Gurrath Kilchbergstr. 33 8038 Zürich

Zürich, 09.07.2020

Einschreiben Bundeskanzlei Rechtsdienst 3003 Bern recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»¹ teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»² mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes³ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,⁴ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.»

Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der

1

^{1 &}lt;a href="https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4">https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4

² https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf

^{3 &}lt;a href="https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7">https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7

⁴ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185

Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)⁵: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)». Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.⁶

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 17 ist:

- «a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.⁸ Das entspricht einem Anteil von 0,22 Prozent

^{5 &}lt;a href="https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf">https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf

 $[\]begin{tabular}{ll} 6 & \underline{https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html \end{tabular}$

^{7 &}lt;a href="https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1">https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1

^{8 &}lt;u>https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325_Datengrundlage_Grafiken_COVID-19-Bericht.xlsx</u>

aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen (Basis 2018, Bundesamt für Statistik⁹). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik¹⁰). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.¹¹

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer ... neuen Situation (z. B. bei einer «zweiten Welle» der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, ...» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report» angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen.

^{9 &}lt;a href="https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html">https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html

 $^{10 \}qquad \underline{\text{https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html} \\$

^{11 &}lt;a href="https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61823.pdf">https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61823.pdf

¹² https://jcblemai.github.io

Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politik-bestimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV¹³ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes¹⁴ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das Epidemiengesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass

^{13 &}lt;u>https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170</u>

¹⁴ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54

dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes¹⁵ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes¹⁶ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfobligatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfobligatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfobligatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

^{15 &}lt;a href="https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22">https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22

https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte» ¹⁷, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2¹⁸ angezeigt.

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht keine

^{17 &}lt;a href="https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7">https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7

https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10

explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

Fazit

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist. Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde. ¹⁹

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neustem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte.

Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagsrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020²⁰ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt.

^{19 .} David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemo-kratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984

und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, https://hls-dhs-dss.ch/de/artic-les/010094/2013-08-26/

²⁰ https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf

Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen, das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünscht man sich klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selber.

Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel²¹). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

Zürich,	09.07.2020

Sabine Gurrath

²¹ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Covid-19-Gesetz

Sehr geehrte Mitglieder/innen des Bundesrates Sehr geehrte Mitglieder/innen des Parlaments

Als Absolvent der ETH mit internationalen Masterabschluss möchte ich aus meiner technischen Sichtweise wie folgt Stellung nehmen:

1. Getroffene Massnahmen (Lockdown)

Der R-Wert war bereits am 15.3.2020 unter 1, wie von anderer Seite in diesem Verfahren ausführlich dargelegt wird waren die Massnahmen nie verhältnismässig.

2. Fallzahlen

Mit den Fallzahlen wurden weder die Anzahl der Tests, die Anzahl der durchgeführten Laborzyklen, noch die Anzahl pro Schwere der Symptome publiziert.

Die in den Medien publizierten Zahlen sind damit bedeutungslos und haben einzig den Zweck, Angst und Panik zu verbreiten und die Weiterführung der Massnahmen zu rechtfertigen.

3. Tests

Das Testverfahren wurde nicht verifiziert und selbst vom Erfinder als unbrauchbar für diesen Zweck qualifiziert.

Mit dem Test werden angeblich 2 Gene nachgewiesen und damit auf ein supponiertes Virus geschlossen, das hat mit Wissenschaft nichts zu tun.

Zusätzlich hat dieser Test eine Fehlerquote, so gäbe es selbst wenn niemand infiziert wäre z.B. bei 10'000 Tests eine Fallzahl von 400 mit Verbreitung von gewollter Panik. Ab einer bestimmten Zahl von Laborzyklen ist jeder getestete Mensch positiv, damit lässt sich die "Pandemie" gut steuern.

4. Impfung

Die mit Unsummen (auch von der Schweiz) unterstützten Impfvorbereitungen bedeuten Veränderung der Erbsubstanz mit ungeahnten Risiken, sowohl kurz- als auch lang-fristig. Das schweizerische Volk hat Genmanipulation für Nahrungsmittel klar abgelehnt. Trotzdem wird versucht einen allfälligen derartigen Impfstoff im Schnellverfahren durchzuwinken, die "Bestechung" von Swissmedic durch die Bill und Melinda Gates Stiftung mit 1 Mio. ist nicht zufällig.

Ein Impfzwang direkt und indirekt mit Beschränkungen im öffentlichen Leben (Arbeitsverbot, Reiseverbot, etc) verstösst gegen das Recht auf Unversehrtheit des eigenen Körpers gemäss BV sowie auch gegen die allgemeinen Menschenrechte.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, eine Verlängerung des Notrechtes abzulehnen.

Mit bestem Dank grüsst Sie hochachtungsvoll

Jürg Elmiger, dipl. el.lng. ETH, MSc London Wiesenweg 5 8902 Urdorf juerg.elmiger@gmx.ch

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Covid-19-Gesetz

Sehr geehrte Mitglieder/innen des Bundesrates Sehr geehrte Mitglieder/innen des Parlaments

Als diplomierte Fachfrau mit langjähriger Erfahrung im Gesundheitsbereich möchte ich aus meiner Sicht wie folgt Stellung nehmen:

1. Getroffene Massnahmen (Lockdown)

Der R-Wert war bereits am 15.3.2020 unter 1, wie von anderer Seite in diesem Verfahren ausführlich dargelegt wird waren die Massnahmen nie verhältnismässig.

Im speziellen wurden damit die Leute verängstigt und krank gemacht und die wichtigen menschlichen Beziehungen verunmöglicht.

Nebst dem wurde auch meine hilfreiche Tätigkeit verunmöglicht.

2. Fallzahlen

Mit den Fallzahlen wurden weder die Anzahl der Tests, die Anzahl der durchgeführten Laborzyklen, noch die Anzahl pro Schwere der Symptome publiziert. Die in den Medien publizierten Zahlen sind damit bedeutungslos und ich musste feststellen, wie verheerend sich die entsprechenden Veröffentlichungen auf die Gesundheit der Menschen ausgewirkt haben.

3. Tests

Das Testverfahren wurde nicht verifiziert und selbst vom Erfinder als unbrauchbar für diesen Zweck qualifiziert.

Die Tests sind aus meiner Sicht nicht angebracht, das Problem lässt sich mit **Selbstverantwortung** (zu Hause bleiben im Krankheitsfall, Abstand, Meiden von grösseren Ansammlungen im Fall von Menschen mit Risiko-Faktoren) wie eh und je besser lösen.

4. Impfung

Die mit Unsummen (auch von der Schweiz) unterstützten Impfvorbereitungen bedeuten Veränderung der Erbsubstanz mit ungeahnten Risiken, sowohl kurz- als auch lang-fristig. Das schweizerische Volk hat Genmanipulation für Nahrungsmittel klar abgelehnt. Trotzdem wird versucht einen allfälligen derartigen Impfstoff im Schnellverfahren durchzuwinken, die "Bestechung" von Swissmedic durch die Bill und Melinda Gates Stiftung mit 1 Mio. ist nicht zufällig.

Aus meiner Sicht ist eine natürliche Stärkung des Immunsystems der bessere Ansatz. Ein Impfzwang direkt und indirekt mit Beschränkungen im öffentlichen Leben (Arbeitsverbot, Reiseverbot, etc) verstösst gegen das Recht auf Unversehrtheit des eigenen Körpers gemäss BV sowie auch gegen die allgemeinen Menschenrechte.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, eine Verlängerung des Notrechtes abzulehnen.

Mit bestem Dank grüsst Sie hochachtungsvoll

Ruth Pfyl Wiesenweg 7 8902 Urdorf ruth.pfyl@gmx.ch

Teilnahme an der Vernehmlassung betreffend Covid-19-Gesetz

Wir lehnen den dringlichen Bundesbeschluss für das Covid-19-Gesetz mit der Verlängerung der Notverordnung bis 2022 ab. Die Gründe:

Wir sind nicht mehr im Pandemie Modus und deshalb darf ein dermassen einschneidendes Gesetz für Wirtschaft und Bevölkerung nicht im abgekürzten Verfahren eingeführt werden:

- sozusagen mit der Hintertür
- mit nur 3 Wochen Vernehmlassung
- im Schnellverfahren im Parlament
- ohne Möglichkeit der Bevölkerung ein Referendum zu ergreifen.

Im erläuternden Bericht auf Seite 10, Art. 2 Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie können, in Absatz 2 und 3

- Impfungen für obligatorisch erklärt werden,
- Gesundheitspersonal verpflichtet werden bei der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten mitzuwirken
- Ausnahmen der Zulassungspflicht für Arzneimittel vorgesehen werden

Im Speziellen lehnen wir die obigen 3 Punkte ab.

Waldvogel Theresia
Bodenacherstrasse 97
8121 Benglen
theresia.waldvogel@ggaweb.ch

Otto Helbling Bodenacherstrasse 97 8121 Benglen ohelbling@ggaweb.ch Email an:
Bundeskanzlei
Rechtsdienst
3003 Bern
recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»¹ teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»² mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes³ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,⁴ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.»

Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)⁵: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)».

¹ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4

² https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf

https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7

⁴ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185

⁵ https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf

Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.⁶

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 17 ist:

- «a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.⁸ Das entspricht einem Anteil von 0,22 Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen

⁶ https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html

https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1

⁸ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325 Datengrundlage Grafiken COVID-19-Bericht.xlsx

(Basis 2018, Bundesamt für Statistik⁹). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik¹⁰). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.¹¹

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer ... neuen Situation (z. B. bei einer «zweiten Welle» der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, ...» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report» angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen.

⁹ https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html

https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html

https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61823.pdf

¹² https://jcblemai.github.io

Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politikbestimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV¹³ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes¹⁴ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches

¹³ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170

¹⁴ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54

Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das Epidemiengesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes¹⁵ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes¹⁶ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfobligatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfobligatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfobligatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

Stellungnahme Entwurf Covid-19-Gesetz

5

¹⁵ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22

https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte» ¹⁷, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2¹⁸ angezeigt.

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben»,

¹⁷ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7

https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10

sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

Fazit

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist. Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde. ¹⁹

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neustem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte. Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagsrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020²⁰ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt.

¹⁹. David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984 und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/

²⁰ https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf

Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen, das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünscht man sich klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selber.

Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel²¹). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

Breno, 10. Juli 2020

Stefan Grünenfelder

Stefar Grünenfeldes

²¹ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1

Iso Wyrsch Hinkel 7 CH-6416 Steinerberg Tel +41 41 850 51 91 iso.wyrsch@wyrschtech.ch

> Bundesamt für Justiz BJ Fachbereich Rechtsetzungsbegleitung II, Vernehmlassung Bundesrain 20 3003 Bern

10. Juli 2020

Vernehmlassung Dringlicher Bundesbeschluss Verlängerung Notrecht bis 2022

Vorbemerkung:

Die kurze Vernehmlassungsfrist und den Zeitpunkt zu Beginn der Ferienzeit erachte ich als taktisches Manöver, das einer Demokratie unwürdig ist.

Hauptforderungen:

- Der dringende Bundesbeschluss ist abzulehnen
- Zumindest ist dem Bundesbeschluss die Dringlichkeit abzusprechen
- Die mögliche erleichtere Einführung von Impfobligatorien und die Erleichtung der Einfuhr und Anwendung von schwach getesteten Impfstoffen darf nicht vorgesehen werden, denn diese Massnahmen sind in höchstem Masse gefährlich, unverantwortlich und ohne medizinische Notwendigkeit.
- Ein Impfobligatorium ist grundsätzlich auszuschliessen.
- Das Recht auf Selbstbestimmung in Bezug auf den eigenen K\u00f6rper ist ein unver\u00e4usserliches Menschenrecht.
- Für neuartige RNA-Impfstoffe braucht es ein Moratorium, weil diese ein Eingriff in die Gene des Menschen bedeutet mit unabsehbaren und unter Umständen katastrophalen Folgen für die gesamte Menschheit!
- Die Gewaltentrennung ist ein Grundpfeiler der Demokratie und ist aufrechtzuerhalten.
- Die Begründungen für die bisherigen Notrechtsmassnahmen und die Massnahmen beruhen auf teilweise unwissenschaftlich geführten Statistiken und Halbwahrheiten und werden deshalb dem Ernst der Lage nicht gerecht.
- Keine Aufweichung des Datenschutzes und
- keine Erweiterung von Massenüberwachungen, z. B. durch elektronische Impfausweise.
- Geldflüsse, finanzielle Verflechtungen und Interessen der verschiedenen Akteure sollen aufgedeckt werden.

Begründungen und weitere Erläuterungen:

- 1. Kein Notrecht aus Vorrat. Die sogenannte «Pandemie» in der Schweiz ist praktisch oder eventuell sogar vollständig vorbei. (Siehe Begründung weiter unten).
- 2. Gewaltentrennung ist ein Grundprinzip der Demokratie. Es braucht keinen Verdacht auf Machtmissbrauch, um nach einer Notrechtsphase die normale

Gewaltentrennung wieder in Kraft zu setzen. Alles andere wäre eine Abkehr zu einem anderen Staatsprinzip (präsidiale Demokratie bis zu Diktatur) und widerspricht der Verfassung.

- 3. Ein breites Mitdenken der ganzen Regierung inklusive Parlamente und des Volkes, in dem unzählige Experten aus verschiedensten Disziplinen, Universalisten, Menschen mit verschiedenen Erfahrungen und mit gesundem Menschenverstand und einer offenen Diskussion der Meinungen schützt vor Fehlern und falschen einsamen Entscheiden. Die Machtkonzentration auf wenige Führungsleute hat zwar schnelle Entscheidungen ermöglicht. Jedoch sind viele Unregelmässigkeiten und unwissenschaftliche Arbeitsweisen zu beanstanden:
- a) Die erste Einschätzung als «Killervirus», welcher um Grössenordnungen gefährlicher sei als die üblichen Grippeviren, hat sich glücklicherweise schon relativ bald (wie seinerzeit bei der Schweinegrippe) als falsch erwiesen. Mortalität und Letalitätsraten sind relativ niedrig.
- b) Ebenso relativiert ein Vergleich mit den Sterbezahlen durch Grippewellen vergangener Jahre die besondere Situation.
- c) Die ersten Massnahmen haben wahrscheinlich gewirkt. Der Höhepunkt der «Welle» war noch vor der Ankündigung des Lockdowns überschritten und die Ausbreitung rückläufig.
- d) Die Wirkung des Lockdowns ist in der Statistik kaum erkennbar.
- e) Der Ernst der Lage würde erfordern, dass alle wichtigen Informationen nach wissenschaftlichen Kriterien erhoben, gesammelt, mit wissenschaftlicher Sorgfalt ausgewertet, transparent und neutral kommuniziert und in einen sinnvollen Zusammenhang gebracht werden. Stattdessen war eine propagandaartige, einseitige, angstschürende und lückenhafte Informationspolitik zu beobachten. Propaganda ist weder als Verharmlosung, noch in Form von Überbewertung hilfreich. Beispiele:
 - Es wurden täglich absolute Zahlen genannt (Fallzahlen, Todeszahlen) ohne relative Bezüge (Prozentzahlen), ohne Einordnung und Vergleiche, z.B. mit anderen Todesursachen oder mit Zahlen von Vorjahren.
 - Die Zahlen wurden aufaddiert und als Summen kommuniziert. «Die Zahl der Covid-Toten ist weiter am Steigen». (Diese Summe kann gar nicht sinken.)
 - Keine saubere Übernahme der Todesursachen in die Statistik. Alle Todesfälle mit positivem Covid-Testergebnis wurden statistisch als Covid-Todesfälle aufgeführt. Dies ist völlig unwissenschaftlich, unlogisch und irreführend.
 - Ergebnis durchgeführter Obduktionen in Hamburg: «Keiner ist an Corona gestorben».
 - Bei viralen Lungenentzündungen können in der Regel verschiedene Corona- und Influenza-Viren in unterschiedlichen Prozentanteilen festgestellt werden. Eine pauschale statistische Zuordnung auf das «neuartige» Coronavirus ist völlig willkürlich und ohne Aussagekraft. Analog könnte man z.B. nach Spuren von Pestiziden im Körper suchen und die Todesfälle als Pestizidvergiftung in die Statistik übernehmen.
 - Daniel Koch kommunizierte mal, dass sich in der Statistik im Vergleich zu den Vorjahren eine «massive Übersterblichkeit» erkennen lasse. Die Statistik bewies jedoch das Gegenteil.

- Es wird in den Statistiken nicht unterschieden zwischen positiven Testergebnissen und Erkrankungen. Positive Testergebnisse werden z.B. als «Neuinfektionen», «Covid-Erkrankungen» oder «laborbestätigte Fälle» kommuniziert. Was wird bei einem Gesunden ohne Symptome durch einen positiven Labortest «bestätigt»?
- Ungenügende Datenerfassung bzw. Angaben über die Dauer und Schwere der Erkrankung, die Anzahl der Genesenen wird z.T. nur geschätzt. Dabei werden Leute, welche nie merkliche Symptome entwickelt haben, also nicht krank wurden, anschliessend statistisch als Genesene aufgeführt.
- Ohne systematische Erfassung, unter welcher Personenauswahl die Tests durchgeführt wurden, lassen sich keine statistischen Schlüsse ziehen.
 Es müsste erfasst und unterschieden werden, ob jemand ohne Symptome getestet wird, oder ob eine Auswahl von Leuten mit schwerer Erkrankung getestet werden usw.
- Es wurde beklagt, dass es keine wirksame Behandlung gebe. Leider wurde erst sehr spät und nach vielen unnötigen Todesfällen bekannt, dass sich die frühe Intubation als kontraproduktiv erwiesen hat.
- Die Anzahl der betroffenen Personen ist kleiner als die Anzahl Fälle, weil sich mehrere Tests auf die gleiche Person beziehen können. Immerhin wird in der Online-Statistik des Bundes in einer Fussnote darauf hingewiesen.
- Die PCR-Tests sind vom Prinzip her ungenau und sind eigentlich nicht als klinisches Diagnoseinstrument vorgesehen. Der PCR-Test von Drosten ist zwar von der WHO zugelassen, jedoch nicht validiert.
- Die Berücksichtigung der statistischen Fehlerraten der Tests (Spezifität: Falsch Positive, Sensitivität: Falsch Negative) wird nicht kommuniziert, in der Statistik nicht erwähnt und offensichtlich nicht berücksichtigt. Dies hat zur Folge, dass am Ende einer Welle die Aussagekraft der Fallstatistik gegen Null geht. Der Test liefert nach Angaben von Experten mindestens 1% falsch positive Resultate. Unter Umständen, wie z.B. bei Anwesenheit von anderen Covid-Viren etc. kann diese Rate auf einige Prozent steigen. Das bedeutet, dass selbst wenn alle Getesteten eigentlich negativ sind, ergeben sich bei 10 000 Tests mindestens 100 falsch positive Resultate. Dies entspricht den heutigen Fallzahlen! Statistisch gesehen ist also die Wahrscheinlichkeit gross, dass es gar keine wirklichen Fälle mehr gibt. Dies deckt sich mit den Todesfallzahlen, die praktisch bei Null liegen. Die Tests messen praktisch nur noch die Genauigkeit der Tests.
- Sehr auffällig und bedenklich war von Anfang an, wie Meinungen, welche von der Panikmache abwichen, von den Medien sofort als «Fake news» bezeichnet wurden und die entsprechenden Wissenschaftler diffamiert, gemieden und praktisch zensiert (Löschung von Videos) wurden.
- Obwohl Vergleiche in der Medizin durchaus üblich sind, z.B. die häufigsten Todesursachen (Krebs / Herz-Kreislauferkrankungen usw.), wurden jegliche Vergleiche mit Influenza kategorisch als unzulässige Verharmlosung abgetan und tabuisiert.
- Einen statistischen Vergleich von Fällen von Atemwegserkrankungen in früheren Jahren usw. würde Klarheit schaffen. Ebenso z.B. eine Statistik mit Corona und Influenzafällen gesamthaft.

Forderuna:

Aufarbeitung und Einordnung der «Pandemie» durch unabhängige, auch

kritische, Experten. Auch die Erfassung von statistischen Daten und deren Methodik müsste untersucht werden.

4. Verdacht auf kommerzielle Interessen und Interessenkonflikte

Die Aussage vieler Politiker und involvierten Virologen, dass erst eine Impfung die Rückkehr zur Normalität ermögliche, erweckt den Verdacht, dass die Situation wie während der Schweingrippe (Vogelgrippe, SARS 1 usw.) für kommerzielle Interessen ausgenutzt wird.

Fakten: Es gibt bis heute keine HIV-Impfung und auch keine Impfung gegen Coronaviren für den Menschen. Nun sollen Gelder fliessen in deren Entwicklung.

Die Influenza-Impfung hat eine Wirksamkeit von durchschnittlich 10%, je nach Übereinstimmung mit den in der Saison vorkommenden Viren. Für andere Viren ist die Wirkung sogar negativ, d.h. geimpfte werden sogar häufiger krank.

Forderungen:

Aufklärung der Geldflüsse und Verflechtungen zwischen WHO, Pharmaindustrie, Bill und Melinda Gates Stiftung, Politik. Beispiel: Vertrag zwischen Bill Gates Stiftung und dem Bund für Impfungen in Afrika. Unterstützung der Swissmedic durch Bill Gates Stiftung (in Deutschland an RKI, Charité, Presse usw.). In umgekehrter Richtung nachher Geldfluss des Staates für die Förderung von Imfpstoffentwicklungen usw.

10. Juli 2020

los Wymich

Iso Wyrsch

Dr. Helene Felber Via Principala 26a 7154 Ruschein

Per E-mail an:
Bundeskanzlei
Rechtsdienst
3003 Bern
recht@bk.admin.ch

Stellungnahme zur Vernehmlassung zum Entwurf des «Covid-19-Gesetzes»

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren» (1) sende ich Ihnen meine Stellungnahme zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie» (2).

1. Für ein «Covid-19-Gesetz» besteht weder eine Notwendigkeit noch eine Rechtsgrundlage.

Der Bundesrat hat die Covid-19-Pandemie mit befristeten Verordnungen auf der Grundlage einer Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Epidemiengesetzes (3) und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung (4) bewältigt. Letztere gibt dem Bundesrat die Kompetenz, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.»

Ob ein Szenario, welches eine «ausserordentliche Lage» rechtfertigt, je vorlag, bleibt dahingestellt. Zahlreiche Experten sind sich einig, dass zum Zeitpunkt des Lockdowns ein Rückgang der Verbreitung des Virus bereits absehbar war. Bis heute liegt die Pandemie mit knapp 1700 Todesopfern, die Covid-19 zugeordnet wurden, weit unter den Todesopfern der Grippewelle des Jahres 2015 (rund 2500 Grippetote gemäss Todesursachenstatistik (5)). Seit Ende Mai liegt der Anteil der positiv Getesteten unter den insgesamt Getesteten deutlich unter 1 Prozent. Dies ist im Rahmen des Fehlerbereichs der PCR-Tests. Eine Erhöhung der «Fallzahlen» ist einzig eine Folge der massiv gesteigerten Testtätigkeit. Seit dem 1. Mai wurden gemäss BAG nur 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert (6). Das entspricht 0,22 Prozent aller Hospitalisierungen, die in neun Wochen normalerweise anfallen (Basis 2018, Bundesamt für Statistik (7)). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik (8). **Derzeit besteht keine Rechtsgrundlage, die eine Verlängerung der notrechtlichen Verordnungen stützen würde.**

2. Es besteht kein Grund für eine Dringlichkeit

Falls es nach Ablauf der befristeten Verordnungen zu einer bedrohlichen Zunahme von Krankheitsfällen, einem Wiederaufflammen dieser oder einer neuen Pandemie kommen sollte, kann der Bundesrat dieser jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnissen angepassten notrechtlichen Verordnungen begegnen. Die blosse Annahme einer möglichen «zweiten Welle» rechtfertigt keine dringliche gesetzliche Grundlage, zumal es dafür keine robuste Datenbasis gibt.

2.1 Die Befürchtung einer «zweiten Welle» basiert auf falschen Hochrechnungen.

Aus der Vorlage des Bundesrates geht hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie (z.B. «Zweite Welle») rechnet. Dazu wurde von Prof. Fellay, Professor an der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) und Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», im April 2020 die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report» erstellt (9). Darin rechnet Prof. Fellay im Sommer mit bis zu 20'000 Corona-Toten. Diese Zahlen beruhen nachweislich auf falschen Annahmen: Zum einen unterliegen gemäss dieser Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Bereits im April wusste man jedoch, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome zeigen. Zum anderen wurde für alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit postuliert. Es war jedoch schon damals unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den weitaus grössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel in seiner Studie weiterhin als Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» Einfluss auf die Politik ausüben kann, zeigt, dass sich der Bundesrat wissentlich einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Der Gesetzgeber darf keinesfalls einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer derart unwissenschaftlich herbeigerechneten Gefahr dient. Andernfalls geht er bewusst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

2.2 Eine besondere Ermächtigung des Bundesrates für die Bewältigung von Folgeproblemen ist unbegründet.

Der vorliegende Gesetzesentwurf regelt nicht nur Massnahmen zur direkten Bekämpfung der Pandemie («Primärmassnahmen»), sondern auch Massnahmen zur Abfederung von Folgen der Primärmassnahmen («Sekundärmassnahmen»). Solche Massnahmen können jederzeit auf dem ordentlichen parlamentarischen Weg eingebracht werden und erfordern keine explizite Dringlichkeit.

3. Zur Frage eines Impfobligatoriums

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes (15) können die Kantone «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht». Gemäss Art. 6 des Epidemiengesetzes (11) kann auch der Bundesrat solche Impfungen anordnen, ebenfalls mit Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder Personen. Das Covid-19-Gesetz hält in Art. 2, Abs. 1 fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten

Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter fällt gemäss Erläuterungen auf Seite 10 auch ein Impfobligatorium, jedoch ohne Beschränkung des Personenkreises. Hier wird ein Widerspruch zum Epidemiengesetz geschaffen. Dies ist umso kritischer, als Wirkungen und Nebenwirkungen von Impfungen grundsätzlich umstritten sind.

Das Covid-19-Gesetz ermächtigt den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen. Es ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht werden. Solche Impfstoffe dürfen keinesfalls einem Obligatorium unterworfen werden. Ein Ausschluss nicht nach üblichen Richtlinien geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2 (12) zwingend angezeigt.

Schlusswort

Aus der Geschichte ist bekannt, dass eine Rückkehr von Notrecht zu normalen demokratischen Abläufen schwierig ist. So waren sieben Volksinitiativen nötig, um nach der Kriegsphase 1952 die direkte Demokratie wiederherzustellen. Daraus sollte der Gesetzgeber heute seine Lehren ziehen.

Als Stimmbürgerin wünsche ich mir klare Gesetze unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt. Der vorliegende Gesetzesentwurf entspricht diesen Grundsätzen nicht. **Er ist deshalb abzulehnen.** Falls er angenommen werden sollte, ist er zumindest in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und mit Blick auf die medizinischen Begriffe nachzubessern.

Ruschein, 10.Juli 2020

Dr. Helene Felber

Quellenangaben:

- (1) https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4
- (2) https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf
- (3) https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7
- (4) https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185
- $(5) \qquad \underline{\text{https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html} \\$
- (6) <a href="https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325_Datengrundlage_Grafiken_COVID-19-Bericht.xlsx
- (7) https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html
- (8) https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html
- (9) https://jcblemai.github.io
- (10) https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22
- (11) https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6
- (12) https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10

Marlise Stalder Ganci L'Acacia 14 chemin du Pillon F-74200 Thonon-les-Bains

Bundeskanzlei Rechtsdienst 3003 Bern recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»¹ teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»² mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes³ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,⁴ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.» Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemienge-

¹ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4

² https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf

³ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7

⁴ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185

setz (S. 452)⁵: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)».

Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.⁶

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 17 ist:

- «a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen:
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.⁸ Das entspricht einem

⁵ https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf

⁶ https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html

⁷ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1

⁸ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325 Datengrundlage Grafiken COVID-19-

Anteil von 0,22 Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen (Basis 2018, Bundesamt für Statistik⁹). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik¹⁰). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.¹¹

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer … neuen Situation (z. B. bei einer «zweiten Welle» der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, …» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task

Bericht.xlsx

 $^{9\} https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html$

¹⁰ https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html

¹¹ https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61823.pdf

Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report»¹² angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen.

Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politik-bestimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV¹³ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

¹² https://jcblemai.github.io

¹³ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes¹⁴ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das Epidemiengesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes¹⁵ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes¹⁶ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Ubertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfobligatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfobligatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Refe-

¹⁴ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54

¹⁵ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22

¹⁶ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6

rendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfobligatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte» ¹⁷, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2¹⁸ angezeigt.

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

¹⁷ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7

¹⁸ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

Fazit

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist.

Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde. 19

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neustem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die

^{19.} David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984

und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/

Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte.

Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagsrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020²⁰ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt.

Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen, das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünscht man sich klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selber. Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten

²⁰ https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf

- nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle - durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten. Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel²¹). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

Thonon-les-Bains, 10.7.2020

Stalder Ganci Marlise (Bürgerort Meggen LU)

St, alle Gora

²¹ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1

Dr.StephanJohannesson Geissenkragen 432 5728 Gontenschwil

Bundeskanzlei Rechtsdienst 3003 Bern recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich stütze mich auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»¹ und teile ich Ihnen einige Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»² mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 13 ist:

- «a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit

¹ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4

² https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf

https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1

zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.⁴ Das entspricht einem Anteil von 0,22 Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen (Basis 2018, Bundesamt für Statistik⁵). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik⁶). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

2. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.⁷

3. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes⁸ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,⁹ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden

Stellungnahme Entwurf Covid-19-Gesetz

2

⁴ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325_Datengrundlage_Grafiken_COVID-19-Bericht.xlsx

⁵ https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html

https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html

⁷ https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61823.pdf

⁸ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7

⁹ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185

schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.»

Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)¹º: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)». Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.¹¹¹

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine aussero rdentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

4. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV¹² sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

Stellungnahme Entwurf Covid-19-Gesetz

3

¹⁰ https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf

https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html

¹² https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170

5. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes¹³ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das Epidemiengesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

6. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes¹⁴ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes¹⁵ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfobligatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfobligatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Stellungnahme Entwurf Covid-19-Gesetz

¹³ https://www<u>.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54</u>

¹⁴ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22

https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

7. Ein Impfobligatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte» ¹⁶, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2¹⁷ angezeigt.

Fazit

08-26/

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist. Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde.¹⁸

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neustem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung

¹⁶ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7

https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10

^{18.} David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984 und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-

erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte. Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagsrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020¹⁹ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt.

Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen, das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünscht man sich klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selber.

Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

_

¹⁹ https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel²⁰). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

Gontenschwil, den 10.Juli, 2020

Dr. Stephan Johannesson

_

 $^{^{20} \ \}underline{\text{https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html\#ani1}}$

Stellungnahme Vernehmlassung zu Covid-19-Gesetz

Von: Irene und Beat Amstutz

Vord. Hardaustrasse 3 4900 Langenthal

EINSCHREIBEN

An die Schweizerische Bundeskanzlei Bundeshaus West 3003 Bern

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Covid-19-Gesetz

Sehr geehrte Präsidentin des Nationalrats Frau Moret Sehr geehrter Präsident des Ständerats Herr Stöckli Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Thurnherr

Der Bundesrat hat am 19.6.2020 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Covid-19-Gesetz eröffnet. Gerne nutzen wir die Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Zusammenfassend kommen wir zum Schluss,

- (1) Dass die Voraussetzungen für eine Dringlicherklärung und sofortige Inkraftsetzung dieses Gesetzes auf der Basis von Art. 165 Bundesverfassung nicht gegeben sind, insbesondere nicht soweit es um den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor COVID-19 geht. Die bestehende gesetzliche Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht als rechtliche Basis für einen wirksamen Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus;
- (2) Dass unabhängig von der Frage der Dringlichkeit ohnehin kein zusätzlicher Regelungsbedarf besteht. Die bestehende Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht für den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus.
- (3) Dass auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten ist, weil es schwerwiegende rechtsstaatliche Mängel aufweist. Dass im Falle seiner inhaltlichen Beratung die nachfolgend aufgezeigten Mängel und Risiken für die Bevölkerung auf jeden Fall zu beseitigen sind, da diese verfassungsmässige Rechte und Schutzgarantien (insbesondere das Legalitätsund das Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen.

Wir empfehlen daher der Bundesversammlung

- (I) auf das Geschäft mangels Dringlichkeit nicht einzutreten, resp. die Dringlichkeit abzulehnen;
- (II) Eventualantrag bei Eintreten auf diese Vorlage: das Gesetz mangels Notwendigkeit vollständig abzulehnen;
- (III) <u>Eventualantrag</u> bei grundsätzlicher Annahme dieses Gesetzes: eine umfassende Überarbeitung oder Anpassung des Gesetzes im Sinne untenstehender Ausführungen vorzunehmen.

Begründung unserer Schlussfolgerungen und Empfehlungen:

1.) Zu Schlussfolgerung 1

Fehlende Dringlichkeit im Sinne von Art. 165 BV

Gemäss Artikel 13 der Vorlage soll das Gesetz für dringlich erklärt werden im Sinne von Art. 165 Abs. 1 BV. Eine Dringlicherklärung nach Art. 165 Abs. 1 BV würde voraussetzen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile drohen, sollte das Gesetz nicht unmittelbar Geltung erlangen (Tschannen in St. Galler Kommentar zur Bundesverfassung, N. 6 zu Art. 165, 3. Auflage 2014). Im Zusammenhang mit COVID-19 bedeutet dies: Der Bundesrat hätte nachzuweisen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen, würde dieses Gesetz nicht für dringlich erklärt.

Diesen Nachweis hat der Bundesrat nicht erbracht. Er hat nicht einmal den Versuch unternommen, ihn zu erbringen. Er ist in dieser Hinsicht in keiner Art und Weise tätig geworden.

Damit missachtet er die Beweispflicht, die im Rechtsstaat jener Instanz obliegt, die Dringlichkeit behauptet und Grundrechte zu beschneiden gedenkt, sei es auch nur zeitweilig (Art. 2 Abs. 4 des Entwurfes). Dies ist umso unbegreiflicher, als der Bundesrat seinen verfassungsrechtlich gebotenen Beweispflichten während der Corona-Krise noch niemals, also seit Anbeginn seiner oktroyierten Massnahmen nicht nachgekommen ist. Die verfassungswidrigen Grundrechtsbeschneidungen (Versammlungsfreiheit, Bewegungsfreiheit, Meinungsäusserungsfreiheit, Familienfreiheit, wirtschaftliche Betätigungsfreiheit u.a.m.) dauern nun schon mehrere Monate an, ohne dass die Exekutive auch nur Anstalten macht, ihren Beweislasten nachzukommen. Stattdessen hat sie ausländische Lagebeurteilungen kopf- und kritiklos übernommen und ausländische Massnahmen ungeprüft in der Schweiz ebenfalls erlassen und umgesetzt. Damit hat sie schweizerische Souveränität mit Füssen getreten, anstatt dem Auftrag nachzukommen, für den sie gewählt ist: eine eigene, kritische Lagebeurteilung zu erstellen, die verschiedene Seiten der alles andere als einheitlichen wissenschaftlichen Expertise zu Wort kommen lässt (Dr. med. Claus Köhnlein, Prof. Dr. Hendrick Streeck; Prof. Dr. Sucharit Bhakdi, Prof. Dr. Klaus Püschel; Dr. Wolfgang Wodarg, Prof. Dr. John Ioannidis; Prof. Dr. Knut Wittkowski; Prof. Dr. Doron Lancet und viele andere mehr). Auf diese Weise kam es zum Erlass unverhältnismässiger, weil nicht erforderlicher Massnahmen. Dieses Vorgehen verstösst gegen die Art. 5 Abs. 2, 9 und 36 Abs. 3 der Bundesverfassung. Es muss demnach vom Parlament unbedingt korrigiert werden, um weitere Verletzungen verfassungsmässiger Grundsätze (Verhältnismässigkeit etc.) wenigstens für die Zukunft auszuschliessen.

Die täglichen BAG-Berichte betreffend Hospitalisierungen und Todesfälle weisen seit anfangs Mai nur noch minimale Zahlen aus. Für Spitäler und Ärzte in der Schweiz ist das Phänomen COVID-19 als eigenständige erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit (resp. Bedrohung für die Infrastruktur) nicht mehr wahrnehmbar - abgesehen von einer tiefgreifenden Verängstigung in der Bevölkerung, die massgeblich auf die zu diesem Zweck geführten, ständigen Kampagnen des Bundesrats, der SRF und der Presse zurückzuführen sind. Zwischenzeitlich hat sich die Diskussion von den effektiv erkrankten und verstorbenen Personen völlig entfernt und auf die Thematik der Tests verlagert: "Anzahl positiv getestete Personen pro Tag". Diese oberflächliche Betrachtungsweise wird der effektiven Bedrohungslage durch COVID-19 aus zahlreichen Gründen nicht gerecht.

Einerseits hängt diese Messgrösse (Anzahl positiv getestete Personen) von der Anzahl der durchgeführten Tests ab. Diese ist in den letzten Wochen aber stetig auf ein hohes Mass gestiegen. Setzt man jedoch die positiven Testergebnisse ins Verhältnis zur Zahl der vorgenommenen Tests, ergibt sich keine Steigerung, sondern ein gleichbleibender Anteil von unter einem Prozent. Das wird aber

verschwiegen und zusätzlich noch dadurch verschleiert, dass von steigenden «Fallzahlen» die Rede ist. Es handelt sich aber gerade um keine «Krankheitsfälle» (mit Symptomen), sondern nur um positive Testergebnisse. Zweitens wurden diese Tests niemals von einer unabhängigen Instanz validiert, und ihre Treffergenauigkeit ist in der Fachwelt mehr als bloss umstritten (https://www.youtube.com/watch?v=MGfBlWX2m0U&feature=youtu.be [ab Min. 2]). Drittens ist die Zahl der Fälle mit COVID-19-bedingten schwerwiegenden Komplikationen mittlerweile statistisch dermassen tief, dass die Testergebnisse (Anzahl positiv getestete Personen) in keiner Weise als genügend anerkannt werden können als Erfüllung der dem Bundesrat obliegenden Beweislast für eine effektiv erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit, respektive der Krankenpflegeeinrichtungen.

Die stete Berufung auf die Testergebnisse seitens Bundesrat ist deshalb im Fall von COVID-19 irreführend und zur Rechtfertigung besonderer Kompetenzen nicht geeignet.

Um unter den gegenwärtigen Umständen tatsächlich erkrankte Personen wirksam zu behandeln und um die Verbreitung des grippeähnlichen Phänomens COVID-19 zu hemmen, ist es in keiner Weise erforderlich, dass der Bundesrat besondere Kompetenzen auf der Basis von Art. 7 oder 6 Epidemiengesetz (Ausserordentliche oder Besondere Lage) beansprucht. Die täglich aufs Neue vom BAG bestätigten tiefen Hospitalisierungs- und Todesfallzahlen sowie die Erkenntnis, dass COVID-19 für sich allein die öffentliche Gesundheit nicht erheblich bedroht, hätten längst zu einer Beendigung auch der Besonderen Lage (Art. 6 EpG) führen müssen.

Obwohl es evident ist, dass von COVID-19 keine erhebliche Gefahr mehr ausgeht für die öffentliche Gesundheit und für die Spitalinfrastruktur, hat der Bundesrat zu keinem Zeitpunkt triftige und wissenschaftlich überprüfbare Gründe vorgebracht, um die Aufrechterhaltung seiner weitreichenden Kompetenzen im Zusammenhang mit COVID-19 zu rechtfertigen.

Aus diesen Gründen ist die Dringlichkeit dieses Gesetzes zu verneinen. Nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischem Datenmaterial ist in keiner Weise erkennbar und schon gar nicht bewiesen, welche nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen würden, wenn diese Vorlage nicht für dringlich erklärt würde. Deshalb ist sie als nicht dringlich zurückzuweisen.

Die bestehende gesetzliche Ordnung des Epidemiengesetzes (und allenfalls von Art. 185 Abs. 3 BV) reicht aus, um mit COVID-19 und allfälligen negativen Auswirkungen fertig zu werden.

Und sollte trotzdem wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

2.) Zu Schlussfolgerung 2:

Fehlende Notwendigkeit für eine Regelung (zusätzlich zur bereits bestehenden gesetzlichen Ordnung)

Was oben im Zusammenhang mit der Dringlichkeit gesagt wurde, gilt vollumfänglich auch für das COVID-19-Gesetz per se, soweit es bezweckt, eine von COVID-19 ausgehende Gefahr für die öffentliche Gesundheit zu bannen.

Gemäss Erläuterungen will der Bundesrat für die epidemiologischen Massnahmen eine Regelung vorschlagen, die dem Bundesrat erlaubt, all jene Massnahmen fortzuführen, die er gestützt auf **Artikel 7 EpG** getroffen hat, für die ihm aber eine gesetzliche Ermächtigung vom Zeitpunkt an fehlt, in dem er

die ausserordentliche Lage für beendet erklärt und zur besonderen Lage zurückkehrt."(Erläuterungen S. 7)

Dabei besteht wie bereits zuvor dargelegt für eine analoge Anwendung von Art. 7 EpG, respektive für dessen Verlängerung per Gesetz absolut keine Veranlassung:

Gemäss bundesrätlicher Botschaft vom Dezember 2010 zum Epidemiengesetz kommt der Status der ausserordentlichen Lage gem. Art. 7 EpG nur in Fällen von "Worst Case Pandemien" in Frage, etwa in der Art der "Spanischen Grippe"¹. Ein solches Szenario lag aber bis heute zu keinem Zeitpunkt auch nur annähernd vor. Die Spanische Grippe forderte bekanntlich zwischen 25 und 50 Millionen Tote (bei einer Weltpopulation von 1.8 Mrd. Menschen). Die Zahl der an COVID-19 verstorbenen Menschen beträgt demgegenüber weniger als 0.5 Millionen (bei einer aktuellen Gesamtpopulation von bald 8 Mrd. Menschen). Zudem ist bekannt, dass die Spanische Grippe besonders die Bevölkerung im mittleren Alter dahinraffte, COVID-19 dagegen primär nur betagte Personen oder solche mit besonderen Vorerkrankungen.

Die Voraussagen zur Sterblichkeit seitens der WHO, der Johns Hopkins University und des Robert Koch Instituts, auf die der Bundesrat sich gestützt hat, haben sich bis zum Dreissigfachen als überzogen erwiesen. Das steht heute anhand der verfügbaren Zahlen fest. (Vgl. Roger Köppel, Telegram, https://t.me/uncut_news/12181)

Seit spätestens Mitte April 2020 steht also eindeutig fest, dass das COVID-19-Phänomen in keiner Weise als "Worst Case Pandemie" im Sinne der Botschaft zum Epidemiengesetz betrachtet werden kann. Insbesondere wurde schnell klar, dass die erschreckenden Bilder aus Italien auf die Schweiz nicht zutreffen würden.

- Die Krankenhäuser in Norditalien sind auch in anderen Jahren jeweils zur Grippesaison überlastet. Ein beträchtlicher Teil des Ansturms auf die Krankenhäuser in Norditalien war in dieser Saison der Angst vor einem neuen unbekannten Virus geschuldet.
- Die Überlastung der Krematorien in Norditalien war lokal beschränkt auf die Gebiete, die mit starken Einschränkungen belegt wurden. Diese Überlastungen waren massgeblich eine Folge der auferlegten Massnahmen, welche die in Italien überwiegend übliche Erdbestattung maximal erschwerte und persönliches Abschiednehmen verunmöglichten.
- Bereits in einer Studie des European Centre for Disease Prevention and Control aus dem Jahre 2018 war nachgewiesen worden, dass Italien innerhalb Europas einen Spitzenplatz bezüglich tödlicher multiresistenter Keime belegt.
- Die Strukturen der Gesundheitssysteme unterscheiden sich zwischen den Ländern sehr stark. Die Überflutung der Spitäler, wie sie in Italien, Frankreich und Spanien auftrat, konnte in der Schweiz zu keinem Zeitpunkt beobachtet werden.
- In der Schweiz wurden die empirischen Daten aus Italien schnell bestätigt: Der weitaus überwiegende Teil der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, hatten mindestens eine schwere Vorerkrankung (Gemäss täglichen Berichten des BAG waren dies in der Schweiz 97%). Entsprechende Daten aus Italien standen bereits per Ende März zur Verfügung.

_

¹ Im Sinne der Botschaft des Bundesrates zum EpG vom 3. Dezember 2010, S. 363.

 Das Altersmuster der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, gleicht dem Altersmuster der verstorbenen vor dem Auftreten der Covid-19 Epidemie (Gemäss Bericht des BAG vom 20.06.2020 lag der Altersmedian bei 84 Jahren, also geringfügig höher als die allgemeine Lebenserwartung in der Schweiz. Entsprechende Daten aus Italien standen per Ende März zur Verfügung).

Aus all diesen Gründen ist es nun - nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischen Datenmaterial – in keiner Weise erkennbar, warum es noch immer notwendig sein soll, mittels COVID-19-Gesetz dem Bundesrat weiterhin besondere Kompetenzen einzuräumen im Bereich von Art. 6 und sogar Art. 7 EpG. Der Bundesrat belegt im Erläuternden Bericht in keiner Weise, welche erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit durch COVID-19 ganz genau ausgeht, welche das vorliegende Gesetz zwingend erforderlich machen würde.

Generell hat es der Bundesrat versäumt, die besondere Gefährlichkeit von COVID-19 für die öffentliche Gesundheit der Bevölkerung in der Schweiz nachzuweisen. Zu diesem Nachweis wäre der Bundesrat aber gemäss Epidemiengesetz (s. auch Botschaft zum Epidemiengesetz, S. 385) und gemäss Bundesverfassung (Art. 36 BV) von Anfang an klar verpflichtet gewesen. Wissenschaftlich breit abgestützte empirische Daten, welche die (qualitativ und quantitativ) erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit belegen, fehlen bis heute. Obduktionen wurden so gut wie gar keine vorgenommen, wodurch man die Wirkungsweise und die Letalität von COVID-19 im Einzelfall hätte feststellen können.

Aus all diesen Gründen besteht für diesen Erlass, soweit er die Bekämpfung von COVID-19-bezweckt, keine Notwendigkeit. Mit dem geltenden Epidemiengesetz steht dem Bundesrat und den Kantonen eine ausreichende gesetzliche Grundlage zur Verfügung, um mit dem Phänomen COVID-19 adäquat fertig zu werden.

Sollte aber wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

3.) Zu Schlussfolgerung 3

Mängel, welche verfassungsmässige Rechte und Grundsätze (insbesondere das Legalitäts- und Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen

Der Entwurf zum Covid-19 Gesetz enthält Artikel, die bewährte Garantien der Bundesverfassung über Bord werfen. Aus diesem Grund ist auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten. Sollte trotz der schwerwiegenden rechtsstaatlichen Mängel eine inhaltliche Beratung erfolgen, müssen diese Artikel dringend entfernt oder angepasst werden.

Zu streichende Teile: Folgende Artikel und Absätze schätzen wir aus verfassungsrechtlichen Überlegungen als sehr problematisch ein, weshalb sie zu streichen sind:

Art. 2 Abs. 3 lit. g betr. Ausnahmen von den Bestimmungen über die Einfuhr von Heilmitteln:

Soweit diese neue Regelung im Resultat dazu führt, dass Heilmittel auf den Schweizer Markt gelangen können, welche die üblichen Zulassungsvoraussetzungen für in der Schweiz hergestellte Heilmittel nicht erfüllen, ist diese Bestimmung zu streichen (s. auch unser Kommentar zu den Bestimmungen Art. 2 Abs. 3 lit. h und i; unten).

Art. 2 Abs. 3 lit. h betr. Ausnahmen von der Swissmedic-Bewilligungspflicht:

Die Gesundheitsversorgung in der Schweiz ist im internationalen Vergleich auf sehr hohem Niveau. Diese besondere Qualität basiert auf sehr gut qualifiziertem Personal und auf qualitativ und quantitativ hochstehender Spitalinfrastruktur.

Die Phase des Lock-Down hat bewiesen, dass zu jedem Zeitpunkt ausreichend qualifiziertes Personal und ausreichend Notfallkapazitäten zur Verfügung standen. Eine gewisse zusätzliche Belastung während dieser Phase resultierte aus häufigen Umstellungen in den Konzepten, Sicherheitsanforderungen und Abläufen - nicht aber aus einem erhöhten Personalausfall oder aus einem Ansturm durch Patienten.

Über die gesamte Schweiz betrachtet erlitten die Krankenhäuser und praktisch sämtliche Arztpraxen in der Schweiz vor allem einen enormen finanziellen Schaden aufgrund der vom Bundesrat verhängten Behandlungsverbote und des massiven Nachfrageeinbruchs.

Aufgrund dieser Erfahrungswerte besteht daher selbst bei einer zweiten Welle keine Notwendigkeit, die Bewilligungspflicht seitens Swissmedic für bestimmte Tätigkeiten aufzuheben. Sollte die Situation wider Erwarten nachweislich und deutlich aus dem Ruder laufen, hätte der Bundesrat noch immer die Handlungsmöglichkeit, die notwendigen Anordnungen zeitnah direkt gestützt auf Art. 185 Abs. 3 BV zu erlassen.

Art. 2 Abs. 3 lit. i betr. Lockerung von Zulassungskriterien für Arzneimittel:

Bewilligungspflicht und Zulassungskriterien für Arzneimittel bezwecken, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten Produkten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards zu senken. Dies wäre mit dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag an den Bund gegenüber der öffentlichen Gesundheit gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar. Die vorgesehene Bestimmung würde darauf hinauslaufen, dass für eine unbegrenzte Zahl von Personen in der Schweiz der Schutz ihrer persönlichen Unversehrtheit nach dem üblichen Standard von Art. 10 Abs. 2 i.V.m. Art. 36 BV nicht mehr gewährleistet wäre.

Im Worst Case könnte dies auch zur Folge haben, dass Impfstoffe, welche allenfalls noch nicht ausreichend auf ihre gesundheitliche Unbedenklichkeit geprüft wurden oder sogar in die Erbsubstanz eingreifen, ohne gerichtliche Überprüfung für bestimmte Personengruppen (in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 lit. d EpG) für obligatorisch erklärt werden könnten. Dazu könnte es kommen, obwohl Impfungen und insbesondere die Veränderung der menschlichen Erbsubstanz als ein Eingriff in den Kerngehalt der körperlichen Unversehrtheit zu betrachten wären (im Sinne von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 36 Abs. 4 BV).

Art. 2 Abs. 3 lit. j betr. pauschale Lockerung der Sicherheitsvorkehrungen für alle Medizinprodukte:

Diese ist aus demselben Grund klar abzulehnen wie die Bestimmung zuvor. Die Bestimmungen über die Konformitätsbewertung von Medizinprodukten bezwecken gerade, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten ausländischen Arzneimittelprodukten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards fallen zu lassen. Dies wäre mit dem Schutzauftrag des Bundes gegenüber der körperlichen Unversehrtheit der Bevölkerung gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar.

Im Übrigen droht der gleiche Worst Case, der vorstehend zu Art. 2 Abs. 3 lit. i beschrieben wurde.

Art. 2 Abs. 6 betreffend Schutz besonders gefährdeter Personen

Der Bedarf an einer schweizweit einheitlichen Regelung ist nicht ausreichend nachgewiesen. Es gibt keinen Grund, von der föderalen Ordnung und der grundsätzlichen Zuständigkeit der Kantone abzuweichen. Das Prinzip der Selbstverantwortung und der Menschenwürde (gerade bei älteren Personen) muss gewahrt bleiben. So ist es etwa von vornherein verfehlt, alle Menschen über 65 Jahre als besonders gefährdete Personen zu betrachten, wie das im Erläuternden Bericht geschieht. Die vorgeschlagene Regelung ist ein nicht gerechtfertigter Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und das Recht jedes Arbeitgebers, die für seinen Geschäftsbetrieb sinnvollen Massnahmen zum Gesundheitsschutz der von ihm beschäftigen Personen vorzusehen (Fürsorgepflicht des Arbeitgebers). In vielen Fällen wird eine pauschale Regelung den individuellen Verhältnissen nicht ausreichend Rechnung tragen und sich damit als unverhältnismässig erweisen. Aus diesem Grund ist dieser Absatz zu streichen.

• Art. 8 betr. Finanzielle Unterstützung der Medien:

Die starke finanzielle Unterstützung der grossen schweizerischen Medienhäuser auf der Basis der COVID-19 Verordnungen hat dazu geführt, dass die sog. vierte Macht im Staat so gut wie ausschliesslich die Sicht des Bundesrates transportierte.

Abweichende wissenschaftliche Meinungen zum Phänomen COVID-19 und zum Umgang damit (geäussert beispielsweise von den Professoren Bakhdi, Streeck, Püschel oder Dr. Wodarg) werden bis heute vollständig ausgeblendet. Personen, welche in der Öffentlichkeit eine vom Bundesrat abweichende Meinung vertreten, werden entweder ignoriert oder als verrückt bis gefährlich dargestellt. Viele Medien haben sich durch die starken Bundesgelder zu einer Berichterstattung hinreissen lassen, welche unter der Perspektive von Art. 258 StGB (Schreckung der Bevölkerung) im höchsten Mass problematisch ist und im Einzelfall vermutlich einschlägig war.

Diese von den Medien getriebene Entwicklung betrachten wir als eine echte Gefahr für unsere Demokratie. Aus diesem Grund sind die Massnahmen im Medienbereich im Zusammenhang mit Covid-19 gemäss Art.8 der Vorlage (sowie bei jeder weiteren Epidemie) ersatzlos abzulehnen.

Sollte der Bundesrat über eine Medienförderung nachdenken wollen, müsste der erste Gedanke einem **Qualitätsmonitoring** gelten. Dieses müsste von einer unabhängigen und vom Volk gewählten Stelle überwacht werden. Wie sich in den letzten Monaten eindrücklich gezeigt hat, ist eine Finanzierung durch den Bund als Mittel denkbar ungeeignet, um eine qualitativ hochwertige und unabhängige Berichterstattung zu sichern.

• Art. 11 betr. Aufstellung neuer Straftatbestände:

Art. 123 Abs. 1 BV erklärt das Strafrecht zur Bundessache und Art. 1 StGB statuiert den Satz "Keine Strafe ohne Gesetz", welcher seit dem Alten Rom gilt (Nulla poena sine lege). Dieser Grundsatz erfordert gemäss einhelliger Lehre ein Gesetz im formellen Sinn und ist auch in Art. 7 EMRK verankert. Eine blosse Verordnung des Bundesrates reicht hier keinesfalls aus.

Die Eidgenössischen Räte sind daher nicht befugt, dem Bundesrat die Ermächtigung zur Begründung neuer Straftatbestände zu übertragen. Wenn der Bundesrat aber strafbedrohte Massnahmen erlassen darf, kann er völlig neue Straftatbestände schaffen (bisher schon zum Beispiel "Menschenansammlung", "Teilnahme an Veranstaltungen" und ähnliches), welche sich durch ganz neue, zudem unbestimmte Tatbestandsmerkmale definieren. Diese Vorschrift verstösst folglich eindeutig gegen Art. 1 StGB und gegen Art. 7 EMRK. Art. 11 des Entwurfes ist damit verfassungs- und völkerrechtswidrig und deshalb ersatzlos zu streichen.

Zusammenfassung der Feststellungen zum Entwurf des Covid-19 Gesetz, im Falle einer inhaltlichen Beratung:

Das Gesetz beinhaltet Teile, die verfassungswidrig sind und für unser Gesundheitssystem, für unsere Wirtschaft und allenfalls auch für die betroffenen Menschen unverhältnismässig negative Auswirkungen haben. Darum bitten wir darum, die Art. 2 Abs. 3 lit. g bis j und Art. 2 Abs. 6 sowie Art. 8 und 11 des Entwurfs ersatzlos zu streichen.

Eingereicht von:	Irene und Beat Amstutz		
Ort:	Langenthal		
Datum:	9. Juli 2020		
Unterschrift:	Irene Amstutz]	J. Aurolut
	Beat Amstutz]	BMudul
	<u></u>	1	<u> </u>

Paolo Ganci L'Acacia 14 chemin du Pillon F-74200 Thonon-les-Bains

Bundeskanzlei Rechtsdienst 3003 Bern recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»¹ teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»² mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes³ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,⁴ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.» Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemienge-

¹ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4

² https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf

³ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7

⁴ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185

setz (S. 452)⁵: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)».

Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.⁶

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 17 ist:

- «a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen:
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.⁸ Das entspricht einem

⁵ https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf

⁶ https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html

⁷ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1

⁸ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325 Datengrundlage Grafiken COVID-19-

Anteil von 0,22 Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen (Basis 2018, Bundesamt für Statistik⁹). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik¹⁰). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.¹¹

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer ... neuen Situation (z. B. bei einer «zweiten Welle» der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, ...» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task

Bericht.xlsx

⁹ https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html

¹⁰ https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html

¹¹ https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61823.pdf

Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report»¹² angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen.

Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politik-bestimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV¹³ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

¹² https://jcblemai.github.io

¹³ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes¹⁴ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das Epidemiengesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes¹⁵ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes¹⁶ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Ubertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfobligatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfobligatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Refe-

¹⁴ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54

¹⁵ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22

¹⁶ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6

rendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfobligatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte» ¹⁷, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2¹⁸ angezeigt.

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

¹⁷ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7

¹⁸ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

Fazit

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist.

Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde. 19

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neustem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die

^{19.} David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984

und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/

Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte.

Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagsrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020²⁰ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt.

Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen, das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünscht man sich klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selber. Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten

²⁰ https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf

- nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle - durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten. Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel²¹). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

Thonon-les-Bains, 10.7.2020

Ganci Paolo (Bürgerort Meggen LU)

²¹ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1

Ursula Huber Obmatt 716 (Adresse) 6043 Adligensuil

Einschreiben Bundeskanzlei Rechtsdienst 3003 Bern recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»¹ teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»² mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes³ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,⁴ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.»

Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)⁵: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)».

¹ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4

² https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf

³ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7

⁴ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185

⁵ https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf

Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.⁶

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 17 ist:

- «a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.⁸ Das entspricht einem Anteil von 0,22 Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen (Basis 2018, Bundesamt für Statistik⁹). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an

⁶ https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail. 3742835.html

⁷ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1

⁸ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325 Datengrundlage Grafiken COVID-19-Bericht.xlsx

⁹ https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html

Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik¹⁰). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.¹¹

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer … neuen Situation (z. B. bei einer «zweiten Welle» der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, …» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report» angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen.

Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich

Stellungnahme Entwurf Covid-19-Gesetz

¹⁰ https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html

¹¹ https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61823.pdf

¹² https://jcblemai.github.io

unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politikbestimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV¹³ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes¹⁴ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das Epidemiengesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

¹³ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170

¹⁴ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes¹⁵ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes¹⁶ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfobligatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfobligatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfobligatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte»¹⁷, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich

¹⁵ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22

¹⁶ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6

¹⁷ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7

gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2¹⁸ angezeigt.

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

Fazit

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist.

¹⁸ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10

Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde.¹⁹

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neustem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte. Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagsrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020²⁰ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt.

Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen, das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünscht man sich klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selber.

Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

¹⁹. David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984

und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/

²⁰ https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel²¹). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

Adligensial, 10, Juli 2020

(Ort, Datum

(Name und Unterschrift)

Urale Huber

²¹ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1

Leonard Winkler Im Städtchen 4 3235 Erlach

Einschreiben Bundeskanzlei Rechtsdienst 3003 Bern recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren» teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie» mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes3 und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,4 der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.»

Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)₅: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)».

- 1 https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4
- 2 https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf
- 3 https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7
- 4 https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185

1

5 https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf

Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.6

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 17 ist:

- «a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.8 Das entspricht einem Anteil von 0,22 Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen (Basis 2018, Bundesamt für Statistik₉). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an

- 6 https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html
- 7 https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1
- 8 https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325_Datengrundlage_Grafiken_COVID-19-Bericht.xlsx
- 9 https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html

Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik₁₀). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer ... neuen Situation (z. B. bei einer «zweiten Welle» der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, ...» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report» angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen.

Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle

¹⁰ https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html

¹¹ https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61823.pdf

¹² https://jcblemai.github.io

Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politikbestimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV₁₃ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes₁₄ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das Epidemiengesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der

¹³ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170

¹⁴ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54

Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes₁₅ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes₁₆ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfobligatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfobligatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfobligatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte»₁₇, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen

¹⁵ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22

¹⁶ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6

¹⁷ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7

werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 218 angezeigt.

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

18 https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10

Fazit

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist. Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde.

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neustem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte. Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagsrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020₂₀ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt.

Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen, das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

^{19.} David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984 und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/

²⁰ https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünscht man sich klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selber.

Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel₂₁). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

Erlach, 10.07.2020

Leonard Winkler

(W. A

21 https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1

Ruth Sager Schär und Adrian Schär-Sager, Wysshölzlistrasse 20, 3360 Herzogenbuchsee r.sager@besonet.ch, adrianschaer@ieee.org Der untenstehende Text entspricht voll und ganz unserer Meinung!

Bundeskanzlei Rechtsdienst 3003 Bern recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»¹ teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»² mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes³ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,⁴ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.»

Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)⁵: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)».

1

¹ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4

² https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf

³ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7

⁴ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185

⁵ https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf

Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.⁶

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 17 ist:

- «a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.⁸ Das entspricht einem Anteil von 0,22 Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen (Basis 2018, Bundesamt für Statistik⁹). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an

⁶ https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html

⁷ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1

https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325_Datengrundlage_Grafiken_COVID-19-Bericht.xlsx

⁹ https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html

Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik¹⁰). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.¹¹

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer ... neuen Situation (z. B. bei einer «zweiten Welle» der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, ...» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report» angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen.

Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle

¹⁰ https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html

¹¹ https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61823.pdf

¹² https://jcblemai.github.io

Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politikbestimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV¹³ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes¹⁴ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das Epidemiengesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der

Stellungnahme Entwurf Covid-19-Gesetz

¹³ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170

¹⁴ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54

Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes¹⁵ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes¹⁶ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfobligatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfobligatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfobligatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte»¹⁷, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen

¹⁵ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22

https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6

¹⁷ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7

werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2¹⁸ angezeigt.

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

.

¹⁸ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10

Fazit

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist. Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde. ¹⁹

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neustem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte. Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagsrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020²⁰ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt.

Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen, das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

¹⁹. David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984 und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/

²⁰ https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünscht man sich klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selber.

Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel²¹). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

Herzogenbuchsee, 10. Juli 2020

R. Siger Silar

Ruth Sager Schär

Adrian Schär-Sager

Ac son

²¹ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1

(Adresse)

Einschreiben Bundeskanzlei Rechtsdienst 3003 Bern recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»¹ teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»² mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes³ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,⁴ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.»

Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)⁵: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)».

1

¹ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4

² https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf

³ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7

⁴ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185

⁵ https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf

Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.⁶

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 17 ist:

- «a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.⁸ Das entspricht einem Anteil von 0,22 Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen (Basis 2018, Bundesamt für Statistik⁹). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an

⁶ https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail. 3742835.html

⁷ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1

⁸ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325 Datengrundlage Grafiken COVID-19-Bericht.xlsx

⁹ https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html

Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik¹⁰). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.¹¹

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer … neuen Situation (z. B. bei einer «zweiten Welle» der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, …» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report» angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen.

Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich

Stellungnahme Entwurf Covid-19-Gesetz

¹⁰ https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html

¹¹ https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61823.pdf

¹² https://jcblemai.github.io

unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politikbestimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV¹³ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes¹⁴ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das Epidemiengesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

¹³ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170

¹⁴ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes¹⁵ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes¹⁶ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfobligatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfobligatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfobligatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte»¹⁷, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich

¹⁵ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22

¹⁶ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6

¹⁷ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7

gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2¹⁸ angezeigt.

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

Fazit

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist.

¹⁸ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10

Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde. 19

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neustem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte. Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagsrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020²⁰ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt.

Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen, das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünscht man sich klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selber.

Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

¹⁹. David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984

und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/

²⁰ https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel²¹). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich bin entsetzt, was in den letzten Monaten wegen Covid 19 in der Schweiz angeordnet worden ist. Diese Vollmachten, die sich der Bundesrat zur Eindämmung der Seuche genommen hat, sollen jetzt mit diesem dringlichen Covid-19 Gesetz bis 2022 verlängert werden. Aber die Seuche ist vorbei! (Falls sie überhaupt je existiert hat.) Entwickelt sich die Schweiz, der Hort von Demokratie und Freiheit, zu einer Pandemie-Diktatur?

Ausführliche Argumente in der Beilage.

Mit freundlichen Grüssen

Alfred Hilty Müller

Hübelistrasse 14, 4813 Uerkheim

²¹ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1

Jonathan Kihm Entenbach 2 9613 Mühlrüti

Einschreiben Bundeskanzlei Rechtsdienst 3003 Bern recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»¹ teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»² mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes³ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,⁴ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.»

Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)⁵: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)».

1

¹ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4

² https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf

³ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7

⁴ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185

⁵ https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf

Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.⁶

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 17 ist:

- «a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.⁸ Das entspricht einem Anteil von 0,22 Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen (Basis 2018, Bundesamt für Statistik⁹). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an

⁶ https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html

https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1

https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325_Datengrundlage_Grafiken_COVID-19-Bericht.xlsx

⁹ https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html

Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik¹⁰). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.¹¹

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer ... neuen Situation (z. B. bei einer «zweiten Welle» der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, ...» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report» angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen.

Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle

¹⁰ https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html

¹¹ https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61823.pdf

¹² https://jcblemai.github.io

Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politikbestimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV¹³ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes¹⁴ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das Epidemiengesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der

Stellungnahme Entwurf Covid-19-Gesetz

4

¹³ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170

¹⁴ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54

Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes¹⁵ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes¹⁶ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfobligatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfobligatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfobligatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte»¹⁷, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen

¹⁵ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22

https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6

¹⁷ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7

werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2¹⁸ angezeigt.

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

_

¹⁸ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10

Fazit

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist. Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde.¹⁹

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neustem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte. Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagsrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020²⁰ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt.

Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen, das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

¹⁹. David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984 und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-

²⁰ https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünscht man sich klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selber.

Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel²¹). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

Mühlrüti, 10.7.2020

Jonathan Kihm

²¹ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1

2.01

Marisa Kihm Entenbach 2 9613 Mühlrüti

Einschreiben Bundeskanzlei Rechtsdienst 3003 Bern recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»¹ teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»² mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes³ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,⁴ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.»

Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)⁵: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)».

1

¹ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4

² https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf

³ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7

⁴ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185

https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf

Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.⁶

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 17 ist:

- «a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.⁸ Das entspricht einem Anteil von 0,22 Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen (Basis 2018, Bundesamt für Statistik⁹). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an

⁶ https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html

https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1

https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325_Datengrundlage_Grafiken_COVID-19-Bericht.xlsx

⁹ https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html

Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik¹⁰). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.¹¹

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer ... neuen Situation (z. B. bei einer «zweiten Welle» der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, ...» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report» angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen.

Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle

¹⁰ https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html

¹¹ https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61823.pdf

¹² https://jcblemai.github.io

Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politikbestimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV¹³ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes¹⁴ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das Epidemiengesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der

Stellungnahme Entwurf Covid-19-Gesetz

4

¹³ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170

¹⁴ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54

Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes¹⁵ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes¹⁶ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfobligatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfobligatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfobligatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte»¹⁷, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen

¹⁵ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22

https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6

¹⁷ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7

werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2¹⁸ angezeigt.

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

_

¹⁸ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10

Fazit

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist. Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde.¹⁹

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neustem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte. Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagsrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020²⁰ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt.

Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen, das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

¹⁹. David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984 und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-

²⁰ https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünscht man sich klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selber.

Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel²¹). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

Mühlrüti, 10.7.2020

Marisa Kihm

²¹ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1

(Adresse)

Einschreiben Bundeskanzlei Rechtsdienst 3003 Bern recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»¹ teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»² mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes³ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,⁴ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.»

Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)⁵: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)».

1

¹ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4

² https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf

³ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7

⁴ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185

⁵ https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf

Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.⁶

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 17 ist:

- «a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.⁸ Das entspricht einem Anteil von 0,22 Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen (Basis 2018, Bundesamt für Statistik⁹). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an

⁶ https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail. 3742835.html

⁷ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1

⁸ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325 Datengrundlage Grafiken COVID-19-Bericht.xlsx

⁹ https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html

Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik¹⁰). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.¹¹

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer … neuen Situation (z. B. bei einer «zweiten Welle» der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, …» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report» angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen.

Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich

Stellungnahme Entwurf Covid-19-Gesetz

¹⁰ https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html

¹¹ https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61823.pdf

¹² https://jcblemai.github.io

unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politikbestimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV¹³ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes¹⁴ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das Epidemiengesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

¹³ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170

¹⁴ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes¹⁵ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes¹⁶ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfobligatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfobligatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfobligatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte»¹⁷, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich

¹⁵ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22

¹⁶ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6

¹⁷ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7

gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2¹⁸ angezeigt.

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

Fazit

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist.

¹⁸ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10

Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde.¹⁹

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neustem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte. Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagsrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020²⁰ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt.

Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen, das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünscht man sich klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selber.

Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

¹⁹. David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984

und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/

²⁰ https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel²¹). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

Von: R Baumann <rbaumann@mail.ch>
Gesendet: Freitag, 10. Juli 2020 18:42

An: BK-Recht

Betreff: Stellungnahmen zu den Vernehmlassungen für Covid-19-Gesetzesentwurf

und SerhCoronagesetz

Anlagen: vernehmlassung 2 covid-19-gesetzesentwurf.pdf;

vernehmlassung_coronagesetz.pdf; vernehmlassung_2_covid-19-gesetzesentwurf.docx; vernehmlassung_coronagesetz.docx

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung

Kennzeichnungsstatus: Erledigt

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage finden Sie die im Betreff erwähnten Schreiben zur Vernehmlassung fristgerecht per E-Mail eingereicht am 10.7.2010.

Danke für Ihre Entgegennahme und Berücksichtigung der Argumente.

Freundliche Grüsse Romain Baumann

²¹ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1

Bundeskanzlei Rechtsdienst 3003 Bern Digital an: recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»¹ teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»² mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

Als besorgter Bürger möchte ich sie dringest bitten die verherenden folgen des Lockdowns zu sehen. Ich bin überzeugt das der Lockdown und das geplante Notrecht längerfristig viel Schaden anrichten wird. Weit mehr als der Nutzen sein wird, den sich die meisten davon versprechen. Es werden mehr Menschen an den Folgen des Lockdowns sterben als an Covid 19. Wie dies bereits in Indien und anderen Länder der Fall ist.

Die Information in der Presse, z.B. die Fallzahlen sind sehr ungenau und Schlussfolgerungen, die daraus gezogen werden verbreiten Angst und Schrecken.

Was mich irritiert ist, dass Personen die es wagen sich kritisch zu den Massnahmen bezüglich Covid 19 zu äussern, sehr schnell als Wirrköpfe, verantwortungslos oder als Verschwörungstheoretiker oder im schlimmsten Fall gar als Rechtsextrem bezeichnet werden. Was geht hier vor sich? Weshalb ist ein Dialog oft nicht möglich?

Ich bitte sie verehrte Damen und Herren aus dem Bundesrat und verehrte Mitglieder aus National- und Ständerat, sie entscheiden über das "Covid 19 Gesetz". Ich bitte sie: kommen sie zur Besinnung! Unabhängig wie sie zum "Covid 19 Gesetz" stehen, nehmen sie auch andersdenkende Menschen ernst. Sehen sie auch im Andersdenkenden Menschen einen

¹ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4

² https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf

Menschen! Auch wenn sie vielleicht seine Meinung nicht verstehen können! Nehmen sie sich, und lassen sie sich Zeit! Gehen sie davon aus, dass auch der andere recht haben könnte! Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann der Bundesrat ein Wiederaufflammen der (sogenanten) Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnissen angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Das Gesetz ist unnötig und verstärkt die Angst, fördert das Misstrauen in der Bevölkerung und kann zu einer verstärkten Gewaltbereitschaft führen. Ich bitte sie, fördern sie den Dialog! Auch Wissenschaftler können unterschiedliche Sichtweisen haben. Es gibt nicht einfach Schwarz oder Weiss. Stellen sie sich vor: der Pandemiebegriff wurde in der WHO vor einigen Jahren geändert. Ohne diese Änderung, wäre es nie zu einem Weltweiten Lockdown gekommen!

Ich bitte sie! Sprechen sie miteinander! Suchen u. fördern sie den Dialog. Sprechen sie auch mit andersdenkenden Wissenschaftlern. Viele von Ihnen, werden denunziert und diffamiert obwohl sie vor noch nicht allzulanger Zeit einen guten Ruf hatten und sogar sehr renomiert waren oder es immer noch sind.

Ich nehme die Angst war, die in der die in der Bevölkerung herrscht. Die einen haben Angst vor Krankheit und Tod. Die andern fürchten sich vor Verlust von Freiheit, Selbstbestimmung u. Abbau von direkt - demokratischen Rechten, Überwachung, Impfzwang, vorantreiben der u. Digitalisierung. Ich nehme war, dass Menschen mit unterschiedlicherder Einschätzung der Gefährlichkeit des Corona-Virus nicht mehr miteinander sprechen. Die Spaltung in der Gesellschaft ist besorgniserregend!

Dem unten angefügten Entwurf kann ich vollumfänglich zustimmen:

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes³ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,⁴ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.»

Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der

³ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7

⁴ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185

Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)⁵: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)». Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.⁶

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 17 ist:

- «a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.⁸ Das entspricht einem Anteil von 0,22

⁵ https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf

⁶ https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html

⁷ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1

⁸ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325_Datengrundlage_Grafiken_COVID-19-Bericht.xlsx

Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen (Basis 2018, Bundesamt für Statistik⁹). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik¹⁰). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.¹¹

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer … neuen Situation (z. B. bei einer «zweiten Welle» der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, …» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report» angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der

⁹ https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html

¹⁰ https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html

¹¹ https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61823.pdf

¹² https://jcblemai.github.io

Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen.

Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politikbestimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV¹³ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes¹⁴ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der

¹³ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170

¹⁴ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54

Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das Epidemiengesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes¹⁵ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes¹⁶ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfobligatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfobligatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfobligatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

¹⁵ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22

¹⁶ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte»¹⁷, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2¹⁸ angezeigt.

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht

¹⁷ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7

¹⁸ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10

keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

Fazit

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist. Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde.¹⁹

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neustem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte. Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagsrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020²⁰ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt.

Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen,

08-26/

¹⁹. David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesratdie-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984 und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-

²⁰ https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf

das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünscht man sich klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selber.

Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel²¹). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

Bern, 10.7.2020			
Johannes Rink			

²¹ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1

Einschreiben Bundeskanzlei Rechtsdienst 3003 Bern recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»¹ teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»² mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes³ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,⁴ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.»

Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der

1

¹ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4

² https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf

³ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7

⁴ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185

Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)5: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)». Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.6

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 17 ist:

- «a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert. Das entspricht einem Anteil von 0,22 Prozent

⁵ https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf

⁶ https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail. 3742835.html

⁷ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1

⁸ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325 Datengrundlage Grafiken COVID-19-Bericht.xlsx

aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen (Basis 2018, Bundesamt für Statistik⁹). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik¹⁰). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.¹¹

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer … neuen Situation (z. B. bei einer «zweiten Welle» der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, …» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report»¹² angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen.

⁹ https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html

 $^{^{10}\ \}underline{\text{https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html}$

¹¹ https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61823.pdf

¹² https://jcblemai.github.io

Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politik-bestimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV¹³ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes¹⁴ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das Epidemiengesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der Zusammenar-

¹³ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170

¹⁴ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54

beit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes¹⁵ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes¹⁶ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfobligatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfobligatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfobligatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte»¹⁷, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen wer-

¹⁵ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22

¹⁶ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6

¹⁷ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7

den». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2^{18} angezeigt.

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

¹⁸ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10

Fazit

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist. Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde.¹⁹

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neustem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte.

Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagsrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020²⁰ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt.

Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen, das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünscht man sich klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selber.

¹⁹. David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984

und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/

²⁰ https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf

Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel²¹). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

Diesen obenstehend von einem Fachmann formulierten Ansichten schliesse ich mich an:

Ort, Datum: Nussbaumen, 10.07.2020

Name und Unterschrift: Magdalena Caluori

²¹ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1

Adrian Brunner 2, bd du Ténao MC 98000 Monaco brunner.adrian@gmail.com

> Bundeskanzlei Vernehmlassungen Rechtsdienst Bundeshaus CH 3000 Bern recht@bk.admin.ch

10. Juli 2020

Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates "zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)":

Sehr geehrte Damen und Herren,

Als Delegierter lasse ich mich im Namen der Auslandschweizer in Monaco wie folgt innert Frist vernehmen:

- 1. Es liegt allein am Bundesrat/BAG, die Verhältnismässigkeit der schon bisherigen sozialen und wirtschaftlichen Einschränkungs-Massnahmen ("Lockdown") mit dem tatsächlich üblichen Grippe-Virus zu begründen und zu verantworten, dh dass nicht auch mildere bis gar keine Massnahmen insgesamt für das Schweizer Volk wesentlich kleinere gesundheitliche, materielle und soziale Schäden anrichten würden. Ueberzeugende Argumente wurden bisher aber nicht geliefert.
- 2. Für die **Dringlichkeit** dieses Epidemiengesetzes und damit für die Notwendigkeit der Einschränkung der Menschen- und Volksrechte **werden keine tatsächlichen Beweise vorgelegt**. Solange ist die Dringlichkeit klar zu verneinen, im höheren Interesse der Aufrechterhaltung von Menschen- und demokratischen Volksrechten in der Eidgenossenschaft.

Mit bestem Dank für Ihr Verständnis und freundlichen Grüssen

Adrian Brunner

(gültig ohne handschriftliche Unterschrift)

Erwin Bernhard c/o opifer gmbh Strehlgasse 10 8416 Flaach bernhard erwin@hotmail.com

> Bundeskanzlei Vernehmlassungen Rechtsdienst Bundeshaus CH 3000 Bern recht@bk.admin.ch

10. Juli 2020

Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates "zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)":

Sehr geehrte Damen und Herren,

Als Auslandschweizer in Thailand, mache ich mir Gedanken über die Zukunft der Schweiz :

- 1. Es liegt allein am Bundesrat/BAG, die Verhältnismässigkeit der bisherigen sozialen und wirtschaftlichen Einschränkungs-Massnahmen ("Lockdown") zu begründen und zu verantworten, das heisst, dass nicht auch mildere bis gar keine Massnahmen insgesamt für das Schweizer Volk wesentlich kleinere gesundheitliche, materielle und soziale Schäden anrichten würden. Ueberzeugende Argumente wurden bisher nicht genannt.
- 2. Für die Dringlichkeit dieses Epidemiengesetzes und damit für die Notwendigkeit der Einschränkung der Menschen- und Volksrechte werden keine tatsächlichen Beweise vorgelegt. Solange ist die Dringlichkeit unnötig, im Interesse der Aufrechterhaltung von Menschen- und demokratischen Volksrechten in der Eidgenossenschaft.

Danke für Ihr Verständnis und freundlichen Grüssen

Erwin Bernhard

(gültig ohne Unterschrift)

Stellungnahme Vernehmlassung zu Covid-19-Gesetz		
Von:	[Name/Organisation]	
	[Zusatz]	
	[Adresse] [PLZ/Ort]	

EINSCHREIBEN

An die Schweizerische Bundeskanzlei Bundeshaus West 3003 Bern

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Covid-19-Gesetz

Sehr geehrte Präsidentin des Nationalrats Frau Moret Sehr geehrter Präsident des Ständerats Herr Stöckli Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Thurnherr

Der Bundesrat hat am 19.6.2020 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Covid-19-Gesetz eröffnet. Gerne nutzen wir die Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Zusammenfassend kommen wir zum Schluss,

- (1) Dass die Voraussetzungen für eine Dringlicherklärung und sofortige Inkraftsetzung dieses Gesetzes auf der Basis von Art. 165 Bundesverfassung nicht gegeben sind, insbesondere nicht soweit es um den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor COVID-19 geht. Die bestehende gesetzliche Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht als rechtliche Basis für einen wirksamen Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus;
- (2) Dass unabhängig von der Frage der Dringlichkeit ohnehin kein zusätzlicher Regelungsbedarf besteht. Die bestehende Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht für den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus.
- (3) Dass auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten ist, weil es schwerwiegende rechtsstaatliche Mängel aufweist. Dass im Falle seiner inhaltlichen Beratung die nachfolgend aufgezeigten Mängel und Risiken für die Bevölkerung auf jeden Fall zu beseitigen sind, da diese verfassungsmässige Rechte und Schutzgarantien (insbesondere das Legalitäts- und das Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen.

Wir empfehlen daher der Bundesversammlung

- (I) auf das Geschäft mangels Dringlichkeit nicht einzutreten, resp. die Dringlichkeit abzulehnen;
- (II) <u>Eventualantrag</u> bei Eintreten auf diese Vorlage: das Gesetz mangels Notwendigkeit vollständig abzulehnen;
- (III) Eventualantrag bei grundsätzlicher Annahme dieses Gesetzes:

eine umfassende Überarbeitung oder Anpassung des Gesetzes im Sinne untenstehender Ausführungen vorzunehmen.

Begründung unserer Schlussfolgerungen und Empfehlungen:

1.) Zu Schlussfolgerung 1 Fehlende Dringlichkeit im Sinne von Art. 165 BV

Gemäss Artikel 13 der Vorlage soll das Gesetz für dringlich erklärt werden im Sinne von Art. 165 Abs. 1 BV. Eine Dringlicherklärung nach Art. 165 Abs. 1 BV würde voraussetzen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile drohen, sollte das Gesetz nicht unmittelbar Geltung erlangen (Tschannen in St. Galler Kommentar zur Bundesverfassung, N. 6 zu Art. 165, 3. Auflage 2014). Im Zusammenhang mit COVID-19 bedeutet dies: Der Bundesrat hätte nachzuweisen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen, würde dieses Gesetz nicht für dringlich erklärt.

Diesen Nachweis hat der Bundesrat nicht erbracht. Er hat nicht einmal den Versuch unternommen, ihn zu erbringen. Er ist in dieser Hinsicht in keiner Art und Weise tätig geworden.

Damit missachtet er die Beweispflicht, die im Rechtsstaat jener Instanz obliegt, die Dringlichkeit behauptet und Grundrechte zu beschneiden gedenkt, sei es auch nur zeitweilig (Art. 2 Abs. 4 des Entwurfes). Dies ist umso unbegreiflicher, als der Bundesrat seinen verfassungsrechtlich gebotenen Beweispflichten während der Corona-Krise noch niemals, also seit Anbeginn seiner oktroyierten Massnahmen nicht nachgekommen ist. Die verfassungswidrigen Grundrechtsbeschneidungen (Versammlungsfreiheit, Bewegungsfreiheit, Meinungsäusserungsfreiheit, Vereinsfreiheit, Familienfreiheit, wirtschaftliche Betätigungsfreiheit u.a.m) dauern nun schon mehrere Monate an. ohne dass die Exekutive auch nur Anstalten macht, ihren Beweislasten nachzukommen. Stattdessen hat sie ausländische Lagebeurteilungen kopf- und kritiklos übernommen und ausländische Massnahmen ungeprüft in der Schweiz ebenfalls erlassen und umgesetzt. Damit hat sie schweizerische Souveränität mit Füssen getreten, anstatt dem Auftrag nachzukommen, für den sie gewählt ist: eine eigene, kritische Lagebeurteilung zu erstellen, die verschiedene Seiten der alles andere als einheitlichen wissenschaftlichen Expertise zu Wort kommen lässt (Dr. med. Claus Köhnlein, Prof. Dr. Hendrick Streeck; Prof. Dr. Sucharit Bhakdi, Prof. Dr. Klaus Püschel; Dr. Wolfgang Wodarg, Prof. Dr. John Joannidis; Prof. Dr. Knut Wittkowski; Prof. Dr. Doron Lancet und viele andere mehr). Auf diese Weise kam es zum Erlass unverhältnismässiger, weil nicht erforderlicher Massnahmen. Dieses Vorgehen verstösst gegen die Art. 5 Abs. 2, 9 und 36 Abs. 3 der Bundesverfassung. Es muss demnach vom Parlament unbedingt korrigiert werden, um weitere Verletzungen wesentlicher verfassungsmässiger Grundsätze (Verhältnismässigkeit etc.) wenigstens für die Zukunft auszuschliessen.

Die täglichen BAG-Berichte betreffend Hospitalisierungen und Todesfälle weisen seit anfangs Mai nur noch minimale Zahlen aus. Für Spitäler und Ärzte in der Schweiz ist das Phänomen COVID-19 als eigenständige erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit (resp. Bedrohung für die Infrastruktur) nicht mehr wahrnehmbar - abgesehen von einer tiefgreifenden Verängstigung in der Bevölkerung, die massgeblich auf die zu diesem Zweck geführten, ständigen Kampagnen des Bundesrats, der SRF und der Presse zurückzuführen sind. Zwischenzeitlich hat sich die Diskussion von den effektiv erkrankten und verstorbenen Personen völlig entfernt und auf die Thematik der Tests verlagert: "Anzahl positiv getestete Personen pro Tag". Diese oberflächliche Betrachtungsweise wird der effektiven Bedrohungslage durch COVID-19 aus zahlreichen Gründen nicht gerecht.

Einerseits hängt diese Messgrösse (Anzahl positiv getestete Personen) von der Anzahl der durchgeführten Tests ab. Diese ist in den letzten Wochen aber stetig auf ein hohes Mass gestiegen. Setzt man jedoch die positiven Testergebnisse ins Verhältnis zur Zahl der vorgenommenen Tests, ergibt sich keine Steigerung, sondern ein gleichbleibender Anteil von unter einem Prozent. Das wird aber verschwiegen und zusätzlich noch dadurch verschleiert, dass von steigenden «Fallzahlen» die Rede ist. Es handelt sich aber gerade um

keine «Krankheitsfälle» (mit Symptomen), sondern nur um positive Testergebnisse. Zweitens wurden diese Tests niemals von einer unabhängigen Instanz validiert, und ihre Treffergenauigkeit ist in der Fachwelt mehr als bloss umstritten (https://www.youtube.com/watch?v=MGfBlWX2m0U&feature=youtu.be [ab Min. 2]). Drittens ist die Zahl der Fälle mit COVID-19-bedingten schwerwiegenden Komplikationen mittlerweile statistisch dermassen tief, dass die Testergebnisse (Anzahl positiv getestete Personen) in keiner Weise als genügend anerkannt werden können als Erfüllung der dem Bundesrat obliegenden Beweislast für eine effektiv erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit, respektive der Krankenpflegeeinrichtungen.

Die stete Berufung auf die Testergebnisse seitens Bundesrat ist deshalb im Fall von COVID-19 irreführend und zur Rechtfertigung besonderer Kompetenzen nicht geeignet.

Um unter den gegenwärtigen Umständen tatsächlich erkrankte Personen wirksam zu behandeln und um die Verbreitung des grippeähnlichen Phänomens COVID-19 zu hemmen, ist es in keiner Weise erforderlich, dass der Bundesrat besondere Kompetenzen auf der Basis von Art. 7 oder 6 Epidemiengesetz (Ausserordentliche oder Besondere Lage) beansprucht. Die täglich aufs Neue vom BAG bestätigten tiefen Hospitalisierungs- und Todesfallzahlen sowie die Erkenntnis, dass COVID-19 für sich allein die öffentliche Gesundheit nicht erheblich bedroht, hätten längst zu einer Beendigung auch der Besonderen Lage (Art. 6 EpG) führen müssen.

Obwohl es evident ist, dass von COVID-19 keine erhebliche Gefahr mehr ausgeht für die öffentliche Gesundheit und für die Spitalinfrastruktur, hat der Bundesrat zu keinem Zeitpunkt triftige und wissenschaftlich überprüfbare Gründe vorgebracht, um die Aufrechterhaltung seiner weitreichenden Kompetenzen im Zusammenhang mit COVID-19 zu rechtfertigen.

Aus diesen Gründen ist die Dringlichkeit dieses Gesetzes zu verneinen. Nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischem Datenmaterial ist in keiner Weise erkennbar und schon gar nicht bewiesen, welche nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen würden, wenn diese Vorlage nicht für dringlich erklärt würde. Deshalb ist sie als nicht dringlich zurückzuweisen.

Die bestehende gesetzliche Ordnung des Epidemiengesetzes (und allenfalls von Art. 185 Abs. 3 BV) reicht aus, um mit COVID-19 und allfälligen negativen Auswirkungen fertig zu werden.

Und sollte trotzdem wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

2.) Zu Schlussfolgerung 2:

Fehlende Notwendigkeit für eine Regelung (zusätzlich zur bereits bestehenden gesetzlichen Ordnung)

Was oben im Zusammenhang mit der Dringlichkeit gesagt wurde, gilt vollumfänglich auch für das COVID-19-Gesetz per se, soweit es bezweckt, eine von COVID-19 ausgehende Gefahr für die öffentliche Gesundheit zu bannen.

Gemäss Erläuterungen will der Bundesrat für die epidemiologischen Massnahmen eine Regelung vorschlagen, die dem Bundesrat erlaubt, all jene Massnahmen fortzuführen, die er gestützt auf Artikel 7 EpG getroffen hat, für die ihm aber eine gesetzliche

Ermächtigung vom Zeitpunkt an fehlt, in dem er die ausserordentliche Lage für beendet erklärt und zur besonderen Lage zurückkehrt."(Erläuterungen S. 7)

Dabei besteht wie bereits zuvor dargelegt für eine analoge Anwendung von Art. 7 EpG, respektive für dessen Verlängerung per Gesetz absolut keine Veranlassung:

Gemäss bundesrätlicher Botschaft vom Dezember 2010 zum Epidemiengesetz kommt der Status der ausserordentlichen Lage gem. Art. 7 EpG nur in Fällen von "Worst Case Pandemien" in Frage, etwa in der Art der "Spanischen Grippe"¹. Ein solches Szenario lag aber bis heute zu keinem Zeitpunkt auch nur annähernd vor. Die Spanische Grippe forderte bekanntlich zwischen 25 und 50 Millionen Tote (bei einer Weltpopulation von 1.8 Mrd. Menschen). Die Zahl der an COVID-19 verstorbenen Menschen beträgt demgegenüber weniger als 0.5 Millionen (bei einer aktuellen Gesamtpopulation von bald 8 Mrd. Menschen). Zudem ist bekannt, dass die Spanische Grippe besonders die Bevölkerung im mittleren Alter dahinraffte, COVID-19 dagegen primär nur betagte Personen oder solche mit besonderen Vorerkrankungen.

Die Voraussagen zur Sterblichkeit seitens der WHO, der Johns Hopkins University und des Robert Koch Instituts, auf die der Bundesrat sich gestützt hat, haben sich bis zum Dreissigfachen als überzogen erwiesen. Das steht heute anhand der verfügbaren Zahlen fest. (Vgl. Roger Köppel, Telegram, https://t.me/uncut_news/12181)

Seit spätestens Mitte April 2020 steht also eindeutig fest, dass das COVID-19-Phänomen in keiner Weise als "Worst Case Pandemie" im Sinne der Botschaft zum Epidemiengesetz betrachtet werden kann. Insbesondere wurde schnell klar, dass die erschreckenden Bilder aus Italien auf die Schweiz nicht zutreffen würden.

- Die Krankenhäuser in Norditalien sind auch in anderen Jahren jeweils zur Grippesaison überlastet. Ein beträchtlicher Teil des Ansturms auf die Krankenhäuser in Norditalien war in dieser Saison der Angst vor einem neuen unbekannten Virus geschuldet.
- Die Überlastung der Krematorien in Norditalien war lokal beschränkt auf die Gebiete, die mit starken Einschränkungen belegt wurden. Diese Überlastungen waren massgeblich eine Folge der auferlegten Massnahmen, welche die in Italien überwiegend übliche Erdbestattung maximal erschwerte und persönliches Abschiednehmen verunmöglichten.
- Bereits in einer Studie des *European Centre for Disease Prevention and Control* aus dem Jahre 2018 war nachgewiesen worden, dass Italien innerhalb Europas einen Spitzenplatz bezüglich tödlicher multiresistenter Keime belegt.
- Die Strukturen der Gesundheitssysteme unterscheiden sich zwischen den Ländern sehr stark. Die Überflutung der Spitäler, wie sie in Italien, Frankreich und Spanien auftrat, konnte in der Schweiz zu keinem Zeitpunkt beobachtet werden.
- In der Schweiz wurden die empirischen Daten aus Italien schnell bestätigt: Der weitaus überwiegende Teil der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, hatten mindestens eine schwere Vorerkrankung (Gemäss täglichen Berichten des BAG waren dies in der Schweiz 97%). Entsprechende Daten aus Italien standen bereits per Ende März zur Verfügung.
- Das Altersmuster der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, gleicht dem Altersmuster der verstorbenen vor dem Auftreten der Covid-19 Epidemie (Gemäss Bericht des BAG vom 20.06.2020 lag der

¹ Im Sinne der Botschaft des Bundesrates zum EpG vom 3. Dezember 2010, S. 363.

Altersmedian bei 84 Jahren, also geringfügig höher als die allgemeine Lebenserwartung in der Schweiz. Entsprechende Daten aus Italien standen per Ende März zur Verfügung).

Aus all diesen Gründen ist es nun - nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischen Datenmaterial - in keiner Weise erkennbar, warum es noch immer notwendig sein soll, mittels COVID-19-Gesetz dem Bundesrat weiterhin besondere Kompetenzen einzuräumen im Bereich von Art. 6 und sogar Art. 7 EpG. Der Bundesrat belegt im Erläuternden Bericht in keiner Weise, welche erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit durch COVID-19 ganz genau ausgeht, welche das vorliegende Gesetz zwingend erforderlich machen würde.

Generell hat es der Bundesrat versäumt, die besondere Gefährlichkeit von COVID-19 für die öffentliche Gesundheit der Bevölkerung in der Schweiz nachzuweisen. Zu diesem Nachweis wäre der Bundesrat aber gemäss Epidemiengesetz (s. auch Botschaft zum Epidemiengesetz, S. 385) und gemäss Bundesverfassung (Art. 36 BV) von Anfang an klar verpflichtet gewesen. Wissenschaftlich breit abgestützte empirische Daten, welche die (qualitativ und quantitativ) erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit belegen, fehlen bis heute. Obduktionen wurden so gut wie gar keine vorgenommen, wodurch man die Wirkungsweise und die Letalität von COVID-19 im Einzelfall hätte feststellen können.

Aus all diesen Gründen besteht für diesen Erlass, soweit er die Bekämpfung von COVID-19-bezweckt, keine Notwendigkeit. Mit dem geltenden Epidemiengesetz steht dem Bundesrat und den Kantonen eine ausreichende gesetzliche Grundlage zur Verfügung, um mit dem Phänomen COVID-19 adäquat fertig zu werden.

Sollte aber wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

3.) Zu Schlussfolgerung 3

Mängel, welche verfassungsmässige Rechte und Grundsätze (insbesondere das Legalitäts- und Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen

Der Entwurf zum Covid-19 Gesetz enthält Artikel, die bewährte Garantien der Bundesverfassung über Bord werfen. Aus diesem Grund ist auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten. Sollte trotz der schwerwiegenden rechtsstaatlichen Mängel eine inhaltliche Beratung erfolgen, müssen diese Artikel dringend entfernt oder angepasst werden.

Zu streichende Teile: Folgende Artikel und Absätze schätzen wir aus verfassungsrechtlichen Überlegungen als sehr problematisch ein, weshalb sie zu streichen sind:

• Art. 2 Abs. 3 lit. g betr. Ausnahmen von den Bestimmungen über die Einfuhr von Heilmitteln:

Soweit diese neue Regelung im Resultat dazu führt, dass Heilmittel auf den Schweizer Markt gelangen können, welche die üblichen Zulassungsvoraussetzungen für in der Schweiz hergestellt Heilmittel nicht erfüllen, ist diese Bestimmung zu streichen (s. auch unser Kommentar zu den Bestimmungen Art. 2 Abs. 3 lit. h und i; unten).

Art. 2 Abs. 3 lit. h betr. Ausnahmen von der Swissmedic-Bewilligungspflicht:

Die Gesundheitsversorgung in der Schweiz ist im internationalen Vergleich auf sehr hohem Niveau. Diese besondere Qualität basiert auf sehr gut qualifiziertem Personal und auf qualitativ und quantitativ hochstehender Spitalinfrastruktur.

Die Phase des Lock-Down hat bewiesen, dass zu jedem Zeitpunkt ausreichend qualifiziertes Personal und ausreichend Notfallkapazitäten zur Verfügung standen. Eine gewisse zusätzliche Belastung während dieser Phase resultierte aus häufigen Umstellungen in den Konzepten, Sicherheitsanforderungen und Abläufen - nicht aber aus einem erhöhten Personalausfall oder aus einem Ansturm durch Patienten.

Über die gesamte Schweiz betrachtet erlitten die Krankenhäuser und praktisch sämtliche Arztpraxen in der Schweiz vor allem einen enormen finanziellen Schaden aufgrund der vom Bundesrat verhängten Behandlungsverbote und des massiven Nachfrageeinbruchs.

Aufgrund dieser Erfahrungswerte besteht daher selbst bei einer zweiten Welle keine Notwendigkeit, die Bewilligungspflicht seitens Swissmedic für bestimmte Tätigkeiten aufzuheben. Sollte die Situation wider Erwarten nachweislich und deutlich aus dem Ruder laufen, hätte der Bundesrat noch immer die Handlungsmöglichkeit, die notwendigen Anordnungen zeitnah direkt gestützt auf Art. 185 Abs. 3 BV zu erlassen.

• Art. 2 Abs. 3 lit. i betr. Lockerung von Zulassungskriterien für Arzneimittel:

Bewilligungspflicht und Zulassungskriterien für Arzneimittel bezwecken, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten Produkten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards zu senken. Dies wäre mit dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag an den Bund gegenüber der öffentlichen Gesundheit gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar. Die vorgesehene Bestimmung würde darauf hinauslaufen, dass für eine unbegrenzte Zahl von Personen in der Schweiz der Schutz ihrer persönlichen Unversehrtheit nach dem üblichen Standard von Art. 10 Abs. 2 i.V.m. Art. 36 BV nicht mehr gewährleistet wäre.

Im Worst Case könnte dies auch zur Folge haben, dass Impfstoffe, welche allenfalls noch nicht ausreichend auf ihre gesundheitliche Unbedenklichkeit geprüft wurden oder sogar in die Erbsubstanz eingreifen, ohne gerichtliche Überprüfung für bestimmte Personengruppen (in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 lit. d EpG) für obligatorisch erklärt werden könnten. Dazu könnte es kommen, obwohl Impfungen und insbesondere die Veränderung der menschlichen Erbsubstanz als ein Eingriff in den Kerngehalt der körperlichen Unversehrtheit zu betrachten wären (im Sinne von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 36 Abs. 4 BV).

• Art. 2 Abs. 3 lit. j betr. pauschale Lockerung der Sicherheitsvorkehrungen für alle Medizinprodukte:

Diese ist aus demselben Grund klar abzulehnen wie die Bestimmung zuvor. Die Bestimmungen über die Konformitätsbewertung von Medizinprodukten bezwecken gerade, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten ausländischen Arzneimittelprodukten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards fallen zu lassen. Dies wäre mit dem Schutzauftrag des Bundes gegenüber der körperlichen Unversehrtheit der Bevölkerung gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar.

Im Übrigen droht der gleiche Worst Case, der vorstehend zu Art. 2 Abs. 3 lit. i beschrieben wurde.

• Art. 2 Abs. 6 betreffend Schutz besonders gefährdeter Personen

Der Bedarf an einer schweizweit einheitlichen Regelung ist nicht ausreichend nachgewiesen. Es gibt keinen Grund, von der föderalen Ordnung und der grundsätzlichen Zuständigkeit der Kantone abzuweichen. Das Prinzip der Selbstverantwortung und der Menschenwürde (gerade bei älteren Personen) muss gewahrt bleiben. So ist es etwa von vornherein verfehlt, alle Menschen über 65 Jahre als besonders gefährdete Personen zu betrachten, wie das im Erläuternden Bericht geschieht. Die vorgeschlagene Regelung ist ein nicht gerechtfertigter Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und das Recht jedes Arbeitgebers, die für seinen Geschäftsbetrieb sinnvollen Massnahmen zum Gesundheitsschutz der von ihm beschäftigen Personen vorzusehen (Fürsorgepflicht des Arbeitgebers). In vielen Fällen wird eine pauschale Regelung den individuellen Verhältnissen nicht ausreichend Rechnung tragen und sich damit als unverhältnismässig erweisen. Aus diesem Grund ist dieser Absatz zu streichen.

• Art. 8 betr. Finanzielle Unterstützung der Medien:

Die starke finanzielle Unterstützung der grossen schweizerischen Medienhäuser auf der Basis der COVID-19 Verordnungen hat dazu geführt, dass die sog. vierte Macht im Staat so gut wie ausschliesslich die Sicht des Bundesrates transportierte.

Abweichende wissenschaftliche Meinungen zum Phänomen COVID-19 und zum Umgang damit (geäussert beispielsweise von den Professoren Bakhdi, Streeck, Püschel oder Dr. Wodarg) werden bis heute vollständig ausgeblendet. Personen, welche in der Öffentlichkeit eine vom Bundesrat abweichende Meinung vertreten, werden entweder ignoriert oder als verrückt bis gefährlich dargestellt. Viele Medien haben sich durch die starken Bundesgelder zu einer Berichterstattung hinreissen lassen, welche unter der Perspektive von Art. 258 StGB (Schreckung der Bevölkerung) im höchsten Mass problematisch ist und im Einzelfall vermutlich einschlägig war.

Diese von den Medien getriebene Entwicklung betrachten wir als eine echte Gefahr für unsere Demokratie. Aus diesem Grund sind die Massnahmen im Medienbereich im Zusammenhang mit Covid-19 gemäss Art.8 der Vorlage (sowie bei jeder weiteren Epidemie) ersatzlos abzulehnen.

Sollte der Bundesrat über eine Medienförderung nachdenken wollen, müsste der erste Gedanke einem **Qualitätsmonitoring** gelten. Dieses müsste von einer unabhängigen und vom Volk gewählten Stelle überwacht werden. Wie sich in den letzten Monaten eindrücklich gezeigt hat, ist eine Finanzierung durch den Bund als Mittel denkbar ungeeignet, um eine qualitativ hochwertige und unabhängige Berichterstattung zu sichern.

• Art. 11 betr. Aufstellung neuer Straftatbestände:

Art. 123 Abs. 1 BV erklärt das Strafrecht zur Bundessache und Art. 1 StGB statuiert den Satz "Keine Strafe ohne Gesetz", welcher seit dem Alten Rom gilt (Nulla poena sine lege). Dieser Grundsatz erfordert gemäss einhelliger Lehre ein Gesetz im formellen Sinn und ist auch in Art. 7 EMRK verankert. Eine blosse Verordnung des Bundesrates reicht hier keinesfalls aus.

Die Eidgenössischen Räte sind daher nicht befugt, dem Bundesrat die Ermächtigung zur Begründung neuer Straftatbestände zu übertragen. Wenn der Bundesrat aber strafbedrohte Massnahmen erlassen darf, kann er völlig neue Straftatbestände schaffen (bisher schon zum Beispiel "Menschenansammlung", "Teilnahme an Veranstaltungen" und ähnliches), welche sich durch ganz neue, zudem unbestimmte Tatbestandsmerkmale definieren. Diese Vorschrift verstösst folglich eindeutig gegen Art. 1 StGB und gegen Art. 7 EMRK. Art. 11 des Entwurfes ist damit verfassungs- und völkerrechtswidrig und deshalb ersatzlos zu streichen.

Zusammenfassung der Feststellungen zum Entwurf des Covid-19 Gesetz, im Falle einer inhaltlichen Beratung:

Das Gesetz beinhaltet Teile, die verfassungswidrig sind und für unser Gesundheitssystem und für unsere Wirtschaft unverhältnismässig negative Auswirkungen haben. Darum empfehlen wir das ersatzlose Streichen von Art. 2 Abs. 3 lit. g bis j und Art. 2 Abs. 6 sowie Art. 8 und 11 des Entwurfs.

Eingereicht von der Vereinigung	
Ort:	
Datum:	
Unterschrift(en):
Druckschrift]	[zusätzlich hier Name/Fkt in Druckschrift] [zusätzlich hier Name/Fkt in

Von: R Baumann <rbaumann@mail.ch>

Gesendet: Freitag, 10. Juli 2020 18:42

An: _BK-Recht

Betreff: Stellungnahmen zu den Vernehmlassungen für Covid-19-Gesetzesentwurf

und SerhCoronagesetz

Anlagen: vernehmlassung_2_covid-19-gesetzesentwurf.pdf;

vernehmlassung_coronagesetz.pdf; vernehmlassung_2_covid-19-gesetzesentwurf.docx; vernehmlassung_coronagesetz.docx

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung

Kennzeichnungsstatus: Erledigt

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage finden Sie die im Betreff erwähnten Schreiben zur Vernehmlassung fristgerecht per E-Mail eingereicht am 10.7.2010.

Danke für Ihre Entgegennahme und Berücksichtigung der Argumente.

Freundliche Grüsse Romain Baumann

Vernehmlassung zu Covid-19-Gesetz

Von: Giuseppe Barbera

Heimstrasse 2 8212 Neuhausen giusiba@bluewin.ch 052 672 60 32

An: Schweizerische Bundeskanzlei

Bundeshaus West

3003 Bern

recht@bk.admin.ch

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Covid-19-Gesetz

Sehr geehrte Präsidentin des Nationalrats Frau Moret Sehr geehrter Präsident des Ständerats Herr Stöckli Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Herr Thurnherr

Der Bundesrat hat am 19.6.2020 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Covid-19-Gesetz eröffnet. Gerne nutzen wir die Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Zusammenfassend kommen wir zum Schluss,

- (1) Dass die Voraussetzungen für eine Dringlicherklärung und sofortige Inkraftsetzung dieses Gesetzes auf der Basis von Art. 165 Bundesverfassung nicht gegeben sind, insbesondere nicht soweit es um den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor COVID-19 geht. Die bestehende gesetzliche Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht als rechtliche Basis für einen wirksamen Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus;
- (2) Dass unabhängig von der Frage der Dringlichkeit ohnehin kein zusätzlicher Regelungsbedarf besteht. Die bestehende Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht für den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus.
- (3) Dass auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten ist, weil es schwerwiegende rechtsstaatliche Mängel aufweist. Dass im Falle seiner inhaltlichen Beratung die nachfolgend aufgezeigten Mängel und Risiken für die Bevölkerung auf jeden Fall zu beseitigen sind, da diese verfassungsmässige Rechte und Schutzgarantien (insbesondere das Legalitäts- und das Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen.

Wir empfehlen daher der Bundesversammlung

- (I) auf das Geschäft mangels Dringlichkeit nicht einzutreten, resp. die Dringlichkeit abzulehnen;
- (II) Eventualantrag bei Eintreten auf diese Vorlage:
 - das Gesetz mangels Notwendigkeit vollständig abzulehnen;
- (III) <u>Eventualantrag</u> bei grundsätzlicher Annahme dieses Gesetzes: eine umfassende Überarbeitung oder Anpassung des Gesetzes im Sinne untenstehender Ausführungen vorzunehmen. Dabei darf das Gesetz nicht gegen die Bundesverfassung verstossen.

Begründung unserer Schlussfolgerungen und Empfehlungen:

1.) Zu Schlussfolgerung 1 Fehlende Dringlichkeit im Sinne von Art. 165 BV

Gemäss Artikel 13 der Vorlage soll das Gesetz für dringlich erklärt werden im Sinne von Art. 165 Abs. 1 BV. Eine Dringlichkeitserklärung nach Art. 165 Abs. 1 BV würde voraussetzen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile drohen, sollte das Gesetz nicht unmittelbar Geltung erlangen (Tschannen in St. Galler Kommentar zur Bundesverfassung, N. 6 zu Art. 165, 3. Auflage 2014). Im Zusammenhang mit COVID-19 bedeutet dies: Der Bundesrat hätte *nachzuweisen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen, würde dieses Gesetz nicht für dringlich erklärt*.

Diesen Nachweis hat der Bundesrat nicht erbracht. Er hat nicht einmal den Versuch unternommen, ihn zu erbringen. Er ist in dieser Hinsicht in keiner Art und Weise tätig geworden.

Damit missachtet er die Beweispflicht, die im Rechtsstaat jener Instanz obliegt, die Dringlichkeit behauptet und Grundrechte zu beschneiden gedenkt, sei es auch nur zeitweilig (Art. 2 Abs. 4 des Entwurfes). Dies ist umso unbegreiflicher, als der Bundesrat seinen verfassungsrechtlich gebotenen Beweispflichten während der Corona-Krise noch niemals, also seit Anbeginn seiner oktroyierten Massnahmen nicht nachgekommen ist. Die verfassungswidrigen Grundrechtsbeschneidungen (Versammlungsfreiheit, Bewegungsfreiheit, Meinungsäusserungsfreiheit, Vereinsfreiheit, Familienfreiheit, wirtschaftliche Betätigungsfreiheit u.a.m) dauern nun schon mehrere Monate an, ohne dass die Exekutive auch nur Anstalten macht, ihren Beweislasten nachzukommen. Stattdessen hat sie ausländische Lagebeurteilungen kopf- und kritiklos übernommen und ausländische Massnahmen ungeprüft in der Schweiz ebenfalls erlassen und umgesetzt. Damit hat sie schweizerische Souveränität mit Füssen getreten, anstatt dem Auftrag nachzukommen, für den sie gewählt ist: eine eigene, kritische Lagebeurteilung zu erstellen, die verschiedene Seiten der alles andere als einheitlichen wissenschaftlichen Expertise zu Wort kommen lässt (Dr. med. Claus Köhnlein, Prof. Dr. Hendrick Streeck; Prof. Dr. Sucharit Bhakdi, Prof. Dr. Klaus Püschel; Dr. Wolfgang Wodarg, Prof. Dr. John Ioannidis; Prof. Dr. Knut Wittkowski; Prof. Dr. Doron Lancet und viele andere mehr). Auf diese Weise kam es zum Erlass unverhältnismässiger, weil nicht erforderlicher Massnahmen.

Dieses Vorgehen verstösst gegen den Art. 5 Abs. 2, 9 und 36 Abs. 3 der Bundesverfassung. Es muss demnach unbedingt korrigiert und als verfassungsbrüchig angezeigt werden. Ferner verletzt der hier dargelegte Sachverhalt, ausländischen Einflüsterungen zu erliegen und daraufhin Schweizer Unrechtssetzung zu betreiben, Art. 54 Abs. 2 BV. Es besteht der Verdacht auf den Tatbestand des Landesverrats im Sinne von Art. 266 StGB. Das Parlament muss unbedingt das Vorgehen des Bundesrates korrigieren, um weitere Verletzungen wesentlicher verfassungsmässiger Grundsätze (Verhältnismässigkeit etc.) wenigstens für die Zukunft auszuschliessen.

Die täglichen BAG-Berichte betreffend Hospitalisierungen und Todesfälle weisen seit anfangs Mai nur noch tiefe Zahlen aus. Für Spitäler und Ärzte in der Schweiz ist das Phänomen COVID-19 als eigenständige erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit (resp. Bedrohung für die Infrastruktur) nicht mehr wahrnehmbar - abgesehen von einer tiefgreifenden Verängstigung in der Bevölkerung, die massgeblich auf die zu diesem Zweck geführten, ständigen Kampagnen des Bundesrats, der SRF und der Presse zurückzuführen sind. Zwischenzeitlich hat sich die Diskussion von den effektiv erkrankten und verstorbenen Personen völlig entfernt und auf die Thematik der Tests verlagert: "Anzahl positiv getestete Personen pro Tag" resp. "Fallzahlen". Diese oberflächliche Betrachtungsweise wird der effektiven Bedrohungslage durch COVID-19 aus zahlreichen Gründen nicht gerecht.

Einerseits hängt diese Messgrösse (Anzahl positiv getestete Personen) von der Anzahl der durchgeführten Tests ab. Diese ist in den letzten Wochen aber stetig auf ein hohes Mass gestiegen. Setzt man jedoch die positiven Testergebnisse ins Verhältnis zur Zahl der vorgenommenen Tests, ergibt sich keine Steigerung, sondern ein gleichbleibender Anteil von unter einem Prozent. Das wird aber verschwiegen und zusätzlich noch dadurch verschleiert, dass von steigenden «Fallzahlen» die Rede ist. Es handelt sich aber gerade um keine «Krankheitsfälle» (mit Symptomen), sondern nur um positive Testergebnisse. Zweitens wurden diese Tests niemals von einer unabhängigen Instanz validiert, und ihre Treffergenauigkeit ist in der Fachwelt mehr als bloss umstritten.

https://www.youtube.com/watch?v=MGfBlWX2m0U&feature=youtu.be [ab Min. 2]). Drittens ist die Zahl der Fälle mit COVID-19-bedingten schwerwiegenden Komplikationen mittlerweile statistisch dermassen tief, dass die Testergebnisse (Anzahl positiv getestete Personen) in keiner Weise als genügend anerkannt werden können als Erfüllung der dem Bundesrat obliegenden Beweislast für eine effektiv erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit, respektive der Krankenpflegeeinrichtungen.

Die stetige Berufung auf die Testergebnisse seitens Bundesrates ist deshalb im Fall von COVID-19 irreführend und zur Rechtfertigung besonderer Kompetenzen nicht geeignet.

Um unter den gegenwärtigen Umständen tatsächlich erkrankte Personen wirksam zu behandeln und um die Verbreitung des grippeähnlichen Phänomens COVID-19 zu hemmen, ist es in keiner Weise erforderlich, dass der Bundesrat besondere Kompetenzen auf der Basis von Art. 7 oder 6 des Epidemiengesetzes (Ausserordentliche oder besondere Lage) beansprucht. Die täglich aufs Neue vom BAG bestätigten tiefen Hospitalisierungs- und Todesfallzahlen sowie die Erkenntnis, dass COVID-19 für sich allein die öffentliche Gesundheit nicht erheblich bedroht, hätten längst zu einer Beendigung auch der besonderen Lage (Art. 6 EpG) führen müssen.

Obwohl es evident ist, dass von COVID-19 keine erhebliche Gefahr mehr ausgeht für die öffentliche Gesundheit und für die Spitalinfrastruktur, hat der Bundesrat zu keinem Zeitpunkt triftige und wissenschaftlich überprüfbare Gründe vorgebracht, um die Aufrechterhaltung seiner weitreichenden Kompetenzen im Zusammenhang mit COVID-19 zu rechtfertigen.

Aus diesen Gründen ist die Dringlichkeit dieses Gesetzes zu verneinen. Nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischem Datenmaterial ist in keiner Weise erkennbar und schon gar nicht bewiesen, welche nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen würden, wenn diese Vorlage nicht für dringlich erklärt würde. Deshalb ist sie als nicht dringlich zurückzuweisen.

Die bestehende gesetzliche Ordnung des Epidemiengesetzes (und allenfalls von Art. 185 Abs. 3 BV) reicht aus, um mit COVID-19 und allfälligen negativen Auswirkungen fertig zu werden.

Und sollte trotzdem wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

2.) Zu Schlussfolgerung 2:

Fehlende Notwendigkeit für eine Regelung (zusätzlich zur bereits bestehenden gesetzlichen Ordnung)

Was oben im Zusammenhang mit der Dringlichkeit gesagt wurde, gilt vollumfänglich auch für das COVID-19-Gesetz per se, soweit es bezweckt, eine von COVID-19 ausgehende Gefahr für die öffentliche Gesundheit zu bannen.

Gemäss Erläuterungen will der Bundesrat für die epidemiologischen Massnahmen eine Regelung vorschlagen, die dem Bundesrat erlaubt, all jene Massnahmen fortzuführen, die er gestützt auf **Artikel 7 EpG** getroffen hat, für die ihm aber eine gesetzliche Ermächtigung vom Zeitpunkt an fehlt, in dem er die ausserordentliche Lage für beendet erklärt und zur besonderen Lage zurückkehrt."(Erläuterungen S. 7)

Dabei besteht wie bereits zuvor dargelegt für eine analoge Anwendung von Art. 7 EpG, respektive für dessen Verlängerung per Gesetz absolut keine Veranlassung:

Gemäss bundesrätlicher Botschaft vom Dezember 2010 zum Epidemiengesetz kommt der Status der ausserordentlichen Lage gem. Art. 7 EpG nur in Fällen von "Worst Case Pandemien" in Frage, etwa in der Art der "Spanischen Grippe"¹. Ein solches Szenario lag aber bis heute zu keinem Zeitpunkt auch nur annähernd vor. Die Spanische Grippe forderte bekanntlich zwischen 25 und 50 Millionen Tote (bei einer Weltpopulation von 1.8 Mrd. Menschen). Die Zahl der an COVID-19 verstorbenen Menschen beträgt demgegenüber weniger als 0.5 Millionen (bei einer aktuellen Gesamtpopulation von bald 8 Mrd. Menschen). Zudem ist bekannt, dass die Spanische Grippe besonders die Bevölkerung im mittleren Alter dahinraffte, COVID-19 dagegen primär nur betagte Personen oder solche mit besonderen Vorerkrankungen.

Die Voraussagen zur Sterblichkeit seitens der WHO, der Johns Hopkins University und des Robert Koch Instituts, auf die der Bundesrat sich gestützt hat, haben sich bis zum Dreissigfachen als überzogen erwiesen. Das steht heute anhand der verfügbaren Zahlen fest. (Vgl. Roger Köppel, Telegram, https://t.me/uncut_news/12181)

Seit spätestens Mitte April 2020 steht also eindeutig fest, dass das COVID-19-Phänomen in keiner Weise als "Worst Case Pandemie" im Sinne der Botschaft zum Epidemiengesetz betrachtet werden kann. Insbesondere wurde schnell klar, dass die erschreckenden Bilder aus Italien auf die Schweiz nicht zutreffen würden.

- Die Krankenhäuser in Norditalien sind auch in anderen Jahren jeweils zur Grippesaison überlastet. Ein beträchtlicher Teil des Ansturms auf die Krankenhäuser in Norditalien war in dieser Saison der Angst vor einem neuen unbekannten Virus geschuldet.
- Die Überlastung der Krematorien in Norditalien war lokal beschränkt auf die Gebiete, die mit starken Einschränkungen belegt wurden. Diese Überlastungen waren massgeblich eine Folge der auferlegten Massnahmen, welche die in Italien überwiegend übliche Erdbestattung maximal erschwerte und persönliches Abschiednehmen verunmöglichten.
- Bereits in einer Studie des *European Centre for Disease Prevention and Control* aus dem Jahre 2018 war nachgewiesen worden, dass Italien innerhalb Europas einen Spitzenplatz bezüglich tödlicher multiresistenter Keime belegt.
- Die Strukturen der Gesundheitssysteme unterscheiden sich zwischen den Ländern sehr stark. Die Überflutung der Spitäler, wie sie in Italien, Frankreich und Spanien auftrat, konnte in der Schweiz zu keinem Zeitpunkt beobachtet werden.
- In der Schweiz wurden die empirischen Daten aus Italien schnell bestätigt: Der weitaus überwiegende Teil der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, hatten mindestens eine schwere Vorerkrankung (Gemäss täglichen Berichten des BAG waren dies in der Schweiz 97%). Entsprechende Daten aus Italien standen bereits per Ende März zur Verfügung.

¹ Im Sinne der Botschaft des Bundesrates zum EpG vom 3. Dezember 2010, S. 363.

 Das Altersmuster der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, gleicht dem Altersmuster der verstorbenen vor dem Auftreten der Covid-19 Epidemie (Gemäss Bericht des BAG vom 20.06.2020 lag der Altersmedian bei 84 Jahren, also geringfügig höher als die allgemeine Lebenserwartung in der Schweiz. Entsprechende Daten aus Italien standen per Ende März zur Verfügung).

Aus all diesen Gründen ist es nun - nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischen Datenmaterial – in keiner Weise erkennbar, warum es noch immer notwendig sein soll, mittels COVID-19-Gesetz dem Bundesrat weiterhin besondere Kompetenzen einzuräumen im Bereich von Art. 6 und sogar Art. 7 EpG. Der Bundesrat belegt im Erläuternden Bericht in keiner Weise, welche erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit durch COVID-19 ganz genau ausgeht, welche das vorliegende Gesetz zwingend erforderlich machen würde.

Generell hat es der Bundesrat versäumt, die besondere Gefährlichkeit von COVID-19 für die öffentliche Gesundheit der Bevölkerung in der Schweiz nachzuweisen. Zu diesem Nachweis wäre der Bundesrat aber gemäss Epidemiengesetz (s. auch Botschaft zum Epidemiengesetz, S. 385) und gemäss Bundesverfassung (Art. 36 BV) von Anfang an klar verpflichtet gewesen. Wissenschaftlich breit abgestützte empirische Daten, welche die (qualitativ und quantitativ) erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit belegen, fehlen bis heute. Obduktionen wurden so gut wie gar keine vorgenommen, wodurch man die Wirkungsweise und die Letalität von COVID-19 im Einzelfall hätte feststellen können.

Aus all diesen Gründen besteht für diesen Erlass, soweit er die Bekämpfung von COVID-19-bezweckt, keine Notwendigkeit. Mit dem geltenden Epidemiengesetz steht dem Bundesrat und den Kantonen eine ausreichende gesetzliche Grundlage zur Verfügung, um mit dem Phänomen COVID-19 adäquat fertig zu werden.

Sollte aber wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

3.) Zu Schlussfolgerung 3

Mängel, welche verfassungsmässige Rechte und Grundsätze (insbesondere das Legalitäts- und Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen

Der Entwurf zum Covid-19 Gesetz enthält Artikel, die bewährte Garantien der Bundesverfassung über Bord werfen. Aus diesem Grund ist auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten. Sollte trotz der schwerwiegenden rechtsstaatlichen Mängel eine inhaltliche Beratung erfolgen, müssen diese Artikel dringend entfernt oder angepasst werden.

Zu streichende Teile: Folgende Artikel und Absätze schätzen wir aus verfassungsrechtlichen Überlegungen als sehr problematisch ein, weshalb sie zu streichen sind:

- Art. 2 Abs. 3 lit. g betr. Ausnahmen von den Bestimmungen über die Einfuhr von Heilmitteln: Soweit diese neue Regelung im Resultat dazu führt, dass Heilmittel auf den Schweizer Markt gelangen können, welche die üblichen Zulassungsvoraussetzungen für in der Schweiz hergestellt Heilmittel nicht erfüllen, ist diese Bestimmung zu streichen (s. auch unser Kommentar zu den Bestimmungen Art. 2 Abs. 3 lit. h und i; unten).
- Art. 2 Abs. 3 lit. h betr. Ausnahmen von der Swissmedic-Bewilligungspflicht:

Die Gesundheitsversorgung in der Schweiz ist im internationalen Vergleich auf sehr hohem Niveau. Diese besondere Qualität basiert auf sehr gut qualifiziertem Personal und auf qualitativ und quantitativ hochstehender Spitalinfrastruktur.

Die Phase des Lock-Down durch den Bundesrat hat bewiesen, dass zu jedem Zeitpunkt ausreichend qualifiziertes Personal und ausreichend Notfallkapazitäten zur Verfügung standen. Eine gewisse zusätzliche Belastung während dieser Phase resultierte aus häufigen Umstellungen in den Konzepten, Sicherheitsanforderungen und Abläufen - nicht aber aus einem erhöhten Personalausfall oder aus einem Ansturm durch Patienten.

Über die gesamte Schweiz betrachtet erlitten die Krankenhäuser und praktisch sämtliche Arztpraxen in der Schweiz vor allem einen enormen finanziellen Schaden aufgrund der vom Bundesrat verhängten Behandlungsverbote und des massiven Nachfrageeinbruchs.

Aufgrund dieser Erfahrungswerte besteht daher selbst bei einer zweiten Welle, auf die kein einziges Indiz hinweist, keine Notwendigkeit, die Bewilligungspflicht seitens Swissmedic für bestimmte Tätigkeiten aufzuheben. Sollte die Situation wider Erwarten nachweislich und deutlich aus dem Ruder laufen, hätte der Bundesrat noch immer die Handlungsmöglichkeit, die notwendigen Anordnungen zeitnah direkt gestützt auf Art. 185 Abs. 3 BV zu erlassen.

• Art. 2 Abs. 3 lit. i betr. Lockerung von Zulassungskriterien für Arzneimittel:

Bewilligungspflicht und Zulassungskriterien für Arzneimittel bezwecken, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten Produkten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards zu senken. Dies wäre mit dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag an den Bund gegenüber der öffentlichen Gesundheit gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar. Die vorgesehene Bestimmung würde darauf hinauslaufen, dass für eine unbegrenzte Zahl von Personen in der Schweiz der Schutz ihrer persönlichen Unversehrtheit nach dem üblichen Standard von Art. 10 Abs. 2 i.V.m. Art. 36 BV nicht mehr gewährleistet wäre.

Im Worst Case könnte dies auch zur Folge haben, dass Impfstoffe, welche allenfalls noch nicht ausreichend auf ihre gesundheitliche Unbedenklichkeit geprüft wurden oder sogar in die Erbsubstanz eingreifen, ohne gerichtliche Überprüfung für bestimmte Personengruppen (in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 lit. d EpG) für obligatorisch erklärt werden könnten. Dazu könnte es kommen, obwohl Impfungen und insbesondere die Veränderung der menschlichen Erbsubstanz als ein Eingriff in den Kerngehalt der körperlichen Unversehrtheit zu betrachten wären (im Sinne von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 36 Abs. 4 BV).

 Art. 2 Abs. 3 lit. j betr. pauschale Lockerung der Sicherheitsvorkehrungen für alle Medizinprodukte:

Diese ist aus demselben Grund klar abzulehnen wie die Bestimmung zuvor. Die Bestimmungen über die Konformitätsbewertung von Medizinprodukten bezwecken gerade, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten ausländischen Arzneimittelprodukten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards fallen zu lassen. Dies wäre mit dem Schutzauftrag des Bundes gegenüber der körperlichen Unversehrtheit der Bevölkerung gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar.

Im Übrigen droht der gleiche Worst Case, der vorstehend zu Art. 2 Abs. 3 lit. i beschrieben wurde.

• Art. 2 Abs. 6 betreffend Schutz besonders gefährdeter Personen

Der Bedarf an einer schweizweit einheitlichen Regelung ist nicht ausreichend nachgewiesen. Es gibt keinen Grund, von der föderalen Ordnung und der grundsätzlichen Zuständigkeit der Kantone

abzuweichen. Das Prinzip der Selbstverantwortung und der Menschenwürde (gerade bei älteren Personen) muss gewahrt bleiben. So ist es etwa von vornherein verfehlt, alle Menschen über 65 Jahre als besonders gefährdete Personen zu betrachten, wie das im Erläuternden Bericht geschieht. Die vorgeschlagene Regelung ist ein nicht gerechtfertigter Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und das Recht jedes Arbeitgebers, die für seinen Geschäftsbetrieb sinnvollen Massnahmen zum Gesundheitsschutz der von ihm beschäftigen Personen vorzusehen (Fürsorgepflicht des Arbeitgebers). In vielen Fällen wird eine pauschale Regelung den individuellen Verhältnissen nicht ausreichend Rechnung tragen und sich damit als unverhältnismässig erweisen. Aus diesem Grund ist dieser Absatz zu streichen.

• Art. 8 betr. Finanzielle Unterstützung der Medien:

Die starke finanzielle Unterstützung der grossen schweizerischen Medienhäuser auf der Basis der COVID-19 Verordnungen hat dazu geführt, dass die sog. vierte Macht im Staat so gut wie ausschliesslich die Sicht des Bundesrates transportierte.

Abweichende wissenschaftliche Meinungen zum Phänomen COVID-19 und zum Umgang damit (geäussert beispielsweise von den Professoren Dr. Bakhdi, Dr. Streeck, Dr. Püschel oder Dr. Wodarg) werden bis heute vollständig ausgeblendet. Personen, welche in der Öffentlichkeit eine vom Bundesrat abweichende Meinung vertreten, werden entweder ignoriert oder als verrückt bis gefährlich dargestellt. Viele Medien haben sich durch die starken Bundesgelder zu einer Berichterstattung hinreissen lassen, welche unter der Perspektive von Art. 258 StGB (Schreckung der Bevölkerung) im höchsten Mass problematisch ist und im Einzelfall vermutlich einschlägig war.

Diese von den Medien getriebene Entwicklung betrachten wir als eine echte Gefahr für unsere Demokratie. Aus diesem Grund sind die Massnahmen im Medienbereich im Zusammenhang mit Covid-19 gemäss Art.8 der Vorlage (sowie bei jeder weiteren Epidemie) ersatzlos abzulehnen.

Sollte der Bundesrat über eine Medienförderung nachdenken wollen, müsste der erste Gedanke einem **Qualitätsmonitoring** gelten. Dieses müsste von einer unabhängigen und vom Volk gewählten Stelle überwacht werden. Wie sich in den letzten Monaten eindrücklich gezeigt hat, ist eine Finanzierung durch den Bund als Mittel denkbar ungeeignet, um eine qualitativ hochwertige und unabhängige Berichterstattung zu sichern.

• **Art. 11** betr. Aufstellung neuer Straftatbestände:

Art. 123 Abs. 1 BV erklärt das Strafrecht zur Bundessache und Art. 1 StGB statuiert den Satz "Keine Strafe ohne Gesetz", welcher seit dem Alten Rom gilt (Nulla poena sine lege). Dieser Grundsatz erfordert gemäss einhelliger Lehre ein Gesetz im formellen Sinn und ist auch in Art. 7 EMRK verankert. Eine blosse Verordnung des Bundesrates reicht hier keinesfalls aus.

Die Eidgenössischen Räte sind daher nicht befugt, dem Bundesrat die Ermächtigung zur Begründung neuer Straftatbestände zu übertragen. Wenn der Bundesrat aber strafbedrohte Massnahmen erlassen darf, kann er völlig neue Straftatbestände schaffen (bisher schon zum Beispiel "Menschenansammlung", "Teilnahme an Veranstaltungen" und ähnliches), welche sich durch ganz neue, zudem unbestimmte Tatbestandsmerkmale definieren. Diese Vorschrift verstösst folglich eindeutig gegen Art. 1 StGB und gegen Art. 7 EMRK. Art. 11 des Entwurfes ist damit verfassungs- und völkerrechtswidrig und deshalb ersatzlos zu streichen.

Zusammenfassung der Feststellungen zum Entwurf des Covid-19 Gesetz, im Falle einer inhaltlichen Beratung:

Das Gesetz beinhaltet Teile, die verfassungswidrig sind und für unser Gesundheitssystem und für unsere Wirtschaft unverhältnismässig negative Auswirkungen haben. Darum empfehlen ich das ersatzlose Streichen von Art. 2, Art. 5, Art. 8 und 11 des Entwurfs.

Art.2 muss komplett neu verfasst werden. Alle Massnahmen, die gegen die Bundesverfassung verstossen, müssen ersatzlos gestrichen werden.

Gusseppe Barbera

Ort: Neuhausen Datum: 18.7.2020

Unterschrift: Giuseppe Barbera

Von: Jules Kägi_____[Name/Organisation] Hinterbergstrasse 9 [Adresse]

8499 Sternenberg [PLZ/Ort]

EINSCHREIBEN

An die Schweizerische Bundeskanzlei Bundeshaus West 3003 Bern

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Covid-19-Gesetz

Sehr geehrte Präsidentin des Nationalrats Frau Moret Sehr geehrter Präsident des Ständerats Herr Stöckli Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Thurnherr

Der Bundesrat hat am 19.6.2020 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Covid-19-Gesetz eröffnet. Gerne nutzen wir die Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Zusammenfassend kommen wir zum Schluss,

- (1) Dass die Voraussetzungen für eine Dringlicherklärung und sofortige Inkraftsetzung dieses Gesetzes auf der Basis von Art. 165 Bundesverfassung nicht gegeben sind, insbesondere nicht soweit es um den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor COVID-19 geht. Die bestehende gesetzliche Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht als rechtliche Basis für einen wirksamen Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus;
- (2) Dass unabhängig von der Frage der Dringlichkeit ohnehin kein zusätzlicher Regelungsbedarf besteht. Die bestehende Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht für den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus.
- (3) Dass auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten ist, weil es schwerwiegende rechtsstaatliche Mängel aufweist. Dass im Falle seiner inhaltlichen Beratung die nachfolgend aufgezeigten Mängel und Risiken für die Bevölkerung auf jeden Fall zu beseitigen sind, da diese verfassungsmässige Rechte und Schutzgarantien (insbesondere das Legalitäts- und das Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen.

Wir empfehlen daher der Bundesversammlung

- (I) auf das Geschäft mangels Dringlichkeit nicht einzutreten, resp. die Dringlichkeit abzulehnen;
- (II) Eventualantrag bei Eintreten auf diese Vorlage: das Gesetz mangels Notwendigkeit vollständig abzulehnen;
- (III) <u>Eventualantrag</u> bei grundsätzlicher Annahme dieses Gesetzes: eine umfassende Überarbeitung oder Anpassung des Gesetzes im Sinne untenstehender Ausführungen vorzunehmen.

Begründung unserer Schlussfolgerungen und Empfehlungen:

1.) Zu Schlussfolgerung 1

Fehlende Dringlichkeit im Sinne von Art. 165 BV

Gemäss Artikel 13 der Vorlage soll das Gesetz für dringlich erklärt werden im Sinne von Art. 165 Abs. 1 BV. Eine Dringlicherklärung nach Art. 165 Abs. 1 BV würde voraussetzen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile drohen, sollte das Gesetz nicht unmittelbar Geltung erlangen (Tschannen in St. Galler Kommentar zur Bundesverfassung, N. 6 zu Art. 165, 3. Auflage 2014). Im Zusammenhang mit COVID-19 bedeutet dies: Der Bundesrat hätte nachzuweisen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen, würde dieses Gesetz nicht für dringlich erklärt.

Diesen Nachweis hat der Bundesrat nicht erbracht. Er hat nicht einmal den Versuch unternommen, ihn zu erbringen. Er ist in dieser Hinsicht in keiner Art und Weise tätig geworden.

Damit missachtet er die Beweispflicht, die im Rechtsstaat jener Instanz obliegt, die Dringlichkeit behauptet und Grundrechte zu beschneiden gedenkt, sei es auch nur zeitweilig (Art. 2 Abs. 4 des Entwurfes). Dies ist umso unbegreiflicher, als der Bundesrat seinen verfassungsrechtlich gebotenen Beweispflichten während der Corona-Krise noch niemals, also seit Anbeginn seiner oktroyierten Massnahmen nicht nachgekommen ist. Die verfassungswidrigen Grundrechtsbeschneidungen Bewegungsfreiheit, (Versammlungsfreiheit, Meinungsäusserungsfreiheit, Familienfreiheit, wirtschaftliche Betätigungsfreiheit u.a.m) dauern nun schon mehrere Monate an, ohne dass die Exekutive auch nur Anstalten macht, ihren Beweislasten nachzukommen. Stattdessen hat sie ausländische Lagebeurteilungen kopf- und kritiklos übernommen und ausländische Massnahmen ungeprüft in der Schweiz ebenfalls erlassen und umgesetzt. Damit hat sie schweizerische Souveränität mit Füssen getreten, anstatt dem Auftrag nachzukommen, für den sie gewählt ist: eine eigene, kritische Lagebeurteilung zu erstellen, die verschiedene Seiten der alles andere als einheitlichen wissenschaftlichen Expertise zu Wort kommen lässt (Dr. med. Claus Köhnlein, Prof. Dr. Hendrick Streeck; Prof. Dr. Sucharit Bhakdi, Prof. Dr. Klaus Püschel; Dr. Wolfgang Wodarg, Prof. Dr. John Ioannidis; Prof. Dr. Knut Wittkowski; Prof. Dr. Doron Lancet und viele andere mehr). Auf diese Weise kam es zum Erlass unverhältnismässiger, weil nicht erforderlicher Massnahmen. Dieses Vorgehen verstösst gegen die Art. 5 Abs. 2, 9 und 36 Abs. 3 der Bundesverfassung. Es muss demnach vom Parlament unbedingt korrigiert werden, um weitere Verletzungen wesentlicher verfassungsmässiger Grundsätze (Verhältnismässigkeit etc.) wenigstens für die Zukunft auszuschliessen.

Die täglichen BAG-Berichte betreffend Hospitalisierungen und Todesfälle weisen seit anfangs Mai nur noch minimale Zahlen aus. Für Spitäler und Ärzte in der Schweiz ist das Phänomen COVID-19 als eigenständige erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit (resp. Bedrohung für die Infrastruktur) nicht mehr wahrnehmbar - abgesehen von einer tiefgreifenden Verängstigung in der Bevölkerung, die massgeblich auf die zu diesem Zweck geführten, ständigen Kampagnen des Bundesrats, der SRF und der Presse zurückzuführen sind. Zwischenzeitlich hat sich die Diskussion von den effektiv erkrankten und verstorbenen Personen völlig entfernt und auf die Thematik der Tests verlagert: "Anzahl positiv getestete Personen pro Tag". Diese oberflächliche Betrachtungsweise wird der effektiven Bedrohungslage durch COVID-19 aus zahlreichen Gründen nicht gerecht.

Einerseits hängt diese Messgrösse (Anzahl positiv getestete Personen) von der Anzahl der durchgeführten Tests ab. Diese ist in den letzten Wochen aber stetig auf ein hohes Mass gestiegen. Setzt man jedoch die positiven Testergebnisse ins Verhältnis zur Zahl der vorgenommenen Tests, ergibt sich keine Steigerung, sondern ein gleichbleibender Anteil von unter einem Prozent. Das wird

aber verschwiegen und zusätzlich noch dadurch verschleiert, dass von steigenden «Fallzahlen» die Rede ist. Es handelt sich aber gerade um keine «Krankheitsfälle» (mit Symptomen), sondern nur um positive Testergebnisse. Zweitens wurden diese Tests niemals von einer unabhängigen Instanz validiert, und ihre Treffergenauigkeit ist in der Fachwelt mehr als bloss umstritten (https://www.youtube.com/watch?v=MGfBlWX2m0U&feature=youtu.be [ab Min. 2]). Drittens ist die Zahl der Fälle mit COVID-19-bedingten schwerwiegenden Komplikationen mittlerweile statistisch dermassen tief, dass die Testergebnisse (Anzahl positiv getestete Personen) in keiner Weise als genügend anerkannt werden können als Erfüllung der dem Bundesrat obliegenden Beweislast für eine effektiv erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit, respektive der Krankenpflegeeinrichtungen.

Die stete Berufung auf die Testergebnisse seitens Bundesrat ist deshalb im Fall von COVID-19 irreführend und zur Rechtfertigung besonderer Kompetenzen nicht geeignet.

Um unter den gegenwärtigen Umständen tatsächlich erkrankte Personen wirksam zu behandeln und um die Verbreitung des grippeähnlichen Phänomens COVID-19 zu hemmen, ist es in keiner Weise erforderlich, dass der Bundesrat besondere Kompetenzen auf der Basis von Art. 7 oder 6 Epidemiengesetz (Ausserordentliche oder Besondere Lage) beansprucht. Die täglich aufs Neue vom BAG bestätigten tiefen Hospitalisierungs- und Todesfallzahlen sowie die Erkenntnis, dass COVID-19 für sich allein die öffentliche Gesundheit nicht erheblich bedroht, hätten längst zu einer Beendigung auch der Besonderen Lage (Art. 6 EpG) führen müssen.

Obwohl es evident ist, dass von COVID-19 keine erhebliche Gefahr mehr ausgeht für die öffentliche Gesundheit und für die Spitalinfrastruktur, hat der Bundesrat zu keinem Zeitpunkt triftige und wissenschaftlich überprüfbare Gründe vorgebracht, um die Aufrechterhaltung seiner weitreichenden Kompetenzen im Zusammenhang mit COVID-19 zu rechtfertigen.

Aus diesen Gründen ist die Dringlichkeit dieses Gesetzes zu verneinen. Nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischem Datenmaterial ist in keiner Weise erkennbar und schon gar nicht bewiesen, welche nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen würden, wenn diese Vorlage nicht für dringlich erklärt würde. Deshalb ist sie als nicht dringlich zurückzuweisen.

Die bestehende gesetzliche Ordnung des Epidemiengesetzes (und allenfalls von Art. 185 Abs. 3 BV) reicht aus, um mit COVID-19 und allfälligen negativen Auswirkungen fertig zu werden.

Und sollte trotzdem wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

2.) Zu Schlussfolgerung 2:

Fehlende Notwendigkeit für eine Regelung (zusätzlich zur bereits bestehenden gesetzlichen Ordnung)

Was oben im Zusammenhang mit der Dringlichkeit gesagt wurde, gilt vollumfänglich auch für das COVID-19-Gesetz per se, soweit es bezweckt, eine von COVID-19 ausgehende Gefahr für die öffentliche Gesundheit zu bannen.

Gemäss Erläuterungen will der Bundesrat für die epidemiologischen Massnahmen eine Regelung vorschlagen, die dem Bundesrat erlaubt, all jene Massnahmen fortzuführen, die er gestützt auf **Artikel 7 EpG** getroffen hat, für die ihm aber eine gesetzliche Ermächtigung vom Zeitpunkt an fehlt, in

dem er die ausserordentliche Lage für beendet erklärt und zur besonderen Lage zurückkehrt."(Erläuterungen S. 7)

Dabei besteht wie bereits zuvor dargelegt für eine analoge Anwendung von Art. 7 EpG, respektive für dessen Verlängerung per Gesetz absolut keine Veranlassung:

Gemäss bundesrätlicher Botschaft vom Dezember 2010 zum Epidemiengesetz kommt der Status der ausserordentlichen Lage gem. Art. 7 EpG nur in Fällen von "Worst Case Pandemien" in Frage, etwa in der Art der "Spanischen Grippe"¹. Ein solches Szenario lag aber bis heute zu keinem Zeitpunkt auch nur annähernd vor. Die Spanische Grippe forderte bekanntlich zwischen 25 und 50 Millionen Tote (bei einer Weltpopulation von 1.8 Mrd. Menschen). Die Zahl der an COVID-19 verstorbenen Menschen beträgt demgegenüber weniger als 0.5 Millionen (bei einer aktuellen Gesamtpopulation von bald 8 Mrd. Menschen). Zudem ist bekannt, dass die Spanische Grippe besonders die Bevölkerung im mittleren Alter dahinraffte, COVID-19 dagegen primär nur betagte Personen oder solche mit besonderen Vorerkrankungen.

Die Voraussagen zur Sterblichkeit seitens der WHO, der Johns Hopkins University und des Robert Koch Instituts, auf die der Bundesrat sich gestützt hat, haben sich bis zum Dreissigfachen als überzogen erwiesen. Das steht heute anhand der verfügbaren Zahlen fest. (Vgl. Roger Köppel, Telegram, https://t.me/uncut_news/12181)

Seit spätestens Mitte April 2020 steht also eindeutig fest, dass das COVID-19-Phänomen in keiner Weise als "Worst Case Pandemie" im Sinne der Botschaft zum Epidemiengesetz betrachtet werden kann. Insbesondere wurde schnell klar, dass die erschreckenden Bilder aus Italien auf die Schweiz nicht zutreffen würden.

- Die Krankenhäuser in Norditalien sind auch in anderen Jahren jeweils zur Grippesaison überlastet. Ein beträchtlicher Teil des Ansturms auf die Krankenhäuser in Norditalien war in dieser Saison der Angst vor einem neuen unbekannten Virus geschuldet.
- Die Überlastung der Krematorien in Norditalien war lokal beschränkt auf die Gebiete, die mit starken Einschränkungen belegt wurden. Diese Überlastungen waren massgeblich eine Folge der auferlegten Massnahmen, welche die in Italien überwiegend übliche Erdbestattung maximal erschwerte und persönliches Abschiednehmen verunmöglichten.
- Bereits in einer Studie des European Centre for Disease Prevention and Control aus dem Jahre 2018 war nachgewiesen worden, dass Italien innerhalb Europas einen Spitzenplatz bezüglich tödlicher multiresistenter Keime belegt.
- Die Strukturen der Gesundheitssysteme unterscheiden sich zwischen den Ländern sehr stark. Die Überflutung der Spitäler, wie sie in Italien, Frankreich und Spanien auftrat, konnte in der Schweiz zu keinem Zeitpunkt beobachtet werden.
- In der Schweiz wurden die empirischen Daten aus Italien schnell bestätigt: Der weitaus überwiegende Teil der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, hatten mindestens eine schwere Vorerkrankung (Gemäss täglichen Berichten des BAG waren dies in der Schweiz 97%). Entsprechende Daten aus Italien standen bereits per Ende März zur Verfügung.

_

¹ Im Sinne der Botschaft des Bundesrates zum EpG vom 3. Dezember 2010, S. 363.

 Das Altersmuster der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, gleicht dem Altersmuster der verstorbenen vor dem Auftreten der Covid-19 Epidemie (Gemäss Bericht des BAG vom 20.06.2020 lag der Altersmedian bei 84 Jahren, also geringfügig höher als die allgemeine Lebenserwartung in der Schweiz. Entsprechende Daten aus Italien standen per Ende März zur Verfügung).

Aus all diesen Gründen ist es nun - nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischen Datenmaterial – in keiner Weise erkennbar, warum es noch immer notwendig sein soll, mittels COVID-19-Gesetz dem Bundesrat weiterhin besondere Kompetenzen einzuräumen im Bereich von Art. 6 und sogar Art. 7 EpG. Der Bundesrat belegt im Erläuternden Bericht in keiner Weise, welche erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit durch COVID-19 ganz genau ausgeht, welche das vorliegende Gesetz zwingend erforderlich machen würde.

Generell hat es der Bundesrat versäumt, die besondere Gefährlichkeit von COVID-19 für die öffentliche Gesundheit der Bevölkerung in der Schweiz nachzuweisen. Zu diesem Nachweis wäre der Bundesrat aber gemäss Epidemiengesetz (s. auch Botschaft zum Epidemiengesetz, S. 385) und gemäss Bundesverfassung (Art. 36 BV) von Anfang an klar verpflichtet gewesen. Wissenschaftlich breit abgestützte empirische Daten, welche die (qualitativ und quantitativ) erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit belegen, fehlen bis heute. Obduktionen wurden so gut wie gar keine vorgenommen, wodurch man die Wirkungsweise und die Letalität von COVID-19 im Einzelfall hätte feststellen können.

Aus all diesen Gründen besteht für diesen Erlass, soweit er die Bekämpfung von COVID-19-bezweckt, keine Notwendigkeit. Mit dem geltenden Epidemiengesetz steht dem Bundesrat und den Kantonen eine ausreichende gesetzliche Grundlage zur Verfügung, um mit dem Phänomen COVID-19 adäquat fertig zu werden.

Sollte aber wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

3.) Zu Schlussfolgerung 3

Mängel, welche verfassungsmässige Rechte und Grundsätze (insbesondere das Legalitäts- und Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen

Der Entwurf zum Covid-19 Gesetz enthält Artikel, die bewährte Garantien der Bundesverfassung über Bord werfen. Aus diesem Grund ist auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten. Sollte trotz der schwerwiegenden rechtsstaatlichen Mängel eine inhaltliche Beratung erfolgen, müssen diese Artikel dringend entfernt oder angepasst werden.

Zu streichende Teile: Folgende Artikel und Absätze schätzen wir aus verfassungsrechtlichen Überlegungen als sehr problematisch ein, weshalb sie zu streichen sind:

• Art. 2 Abs. 3 lit. g betr. Ausnahmen von den Bestimmungen über die Einfuhr von Heilmitteln:

Soweit diese neue Regelung im Resultat dazu führt, dass Heilmittel auf den Schweizer Markt gelangen können, welche die üblichen Zulassungsvoraussetzungen für in der Schweiz hergestellt Heilmittel nicht erfüllen, ist diese Bestimmung zu streichen (s. auch unser Kommentar zu den Bestimmungen Art. 2 Abs. 3 lit. h und i; unten).

Art. 2 Abs. 3 lit. h betr. Ausnahmen von der Swissmedic-Bewilligungspflicht:

Die Gesundheitsversorgung in der Schweiz ist im internationalen Vergleich auf sehr hohem Niveau. Diese besondere Qualität basiert auf sehr gut qualifiziertem Personal und auf qualitativ und quantitativ hochstehender Spitalinfrastruktur.

Die Phase des Lock-Down hat bewiesen, dass zu jedem Zeitpunkt ausreichend qualifiziertes Personal und ausreichend Notfallkapazitäten zur Verfügung standen. Eine gewisse zusätzliche Belastung während dieser Phase resultierte aus häufigen Umstellungen in den Konzepten, Sicherheitsanforderungen und Abläufen - nicht aber aus einem erhöhten Personalausfall oder aus einem Ansturm durch Patienten.

Über die gesamte Schweiz betrachtet erlitten die Krankenhäuser und praktisch sämtliche Arztpraxen in der Schweiz vor allem einen enormen finanziellen Schaden aufgrund der vom Bundesrat verhängten Behandlungsverbote und des massiven Nachfrageeinbruchs.

Aufgrund dieser Erfahrungswerte besteht daher selbst bei einer zweiten Welle keine Notwendigkeit, die Bewilligungspflicht seitens Swissmedic für bestimmte Tätigkeiten aufzuheben. Sollte die Situation wider Erwarten nachweislich und deutlich aus dem Ruder laufen, hätte der Bundesrat noch immer die Handlungsmöglichkeit, die notwendigen Anordnungen zeitnah direkt gestützt auf Art. 185 Abs. 3 BV zu erlassen.

• Art. 2 Abs. 3 lit. i betr. Lockerung von Zulassungskriterien für Arzneimittel:

Bewilligungspflicht und Zulassungskriterien für Arzneimittel bezwecken, Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten Produkten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards zu senken. Dies wäre mit dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag an den Bund gegenüber der öffentlichen Gesundheit gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar. Die vorgesehene Bestimmung würde darauf hinauslaufen, dass für eine unbegrenzte Zahl von Personen in der Schweiz der Schutz ihrer persönlichen Unversehrtheit nach dem üblichen Standard von Art. 10 Abs. 2 i.V.m. Art. 36 BV nicht mehr gewährleistet wäre.

Im Worst Case könnte dies auch zur Folge haben, dass Impfstoffe, welche allenfalls noch nicht ausreichend auf ihre gesundheitliche Unbedenklichkeit geprüft wurden oder sogar in die Erbsubstanz eingreifen, ohne gerichtliche Überprüfung für bestimmte Personengruppen (in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 lit. d EpG) für obligatorisch erklärt werden könnten. Dazu könnte es kommen, obwohl Impfungen und insbesondere die Veränderung der menschlichen Erbsubstanz als ein Eingriff in den Kerngehalt der körperlichen Unversehrtheit zu betrachten wären (im Sinne von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 36 Abs. 4 BV).

Art. 2 Abs. 3 lit. j betr. pauschale Lockerung der Sicherheitsvorkehrungen für alle Medizinprodukte:

Diese ist aus demselben Grund klar abzulehnen wie die Bestimmung zuvor. Die Bestimmungen über die Konformitätsbewertung von Medizinprodukten bezwecken gerade, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten ausländischen Arzneimittelprodukten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards fallen zu lassen. Dies wäre mit dem Schutzauftrag des Bundes gegenüber der körperlichen Unversehrtheit der Bevölkerung gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar.

Im Übrigen droht der gleiche Worst Case, der vorstehend zu Art. 2 Abs. 3 lit. i beschrieben wurde.

• Art. 2 Abs. 6 betreffend Schutz besonders gefährdeter Personen

Der Bedarf an einer schweizweit einheitlichen Regelung ist nicht ausreichend nachgewiesen. Es gibt keinen Grund, von der föderalen Ordnung und der grundsätzlichen Zuständigkeit der Kantone abzuweichen. Das Prinzip der Selbstverantwortung und der Menschenwürde (gerade bei älteren Personen) muss gewahrt bleiben. So ist es etwa von vornherein verfehlt, alle Menschen über 65 Jahre als besonders gefährdete Personen zu betrachten, wie das im Erläuternden Bericht geschieht. Die vorgeschlagene Regelung ist ein nicht gerechtfertigter Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und das Recht jedes Arbeitgebers, die für seinen Geschäftsbetrieb sinnvollen Massnahmen zum Gesundheitsschutz der von ihm beschäftigen Personen vorzusehen (Fürsorgepflicht des Arbeitgebers). In vielen Fällen wird eine pauschale Regelung den individuellen Verhältnissen nicht ausreichend Rechnung tragen und sich damit als unverhältnismässig erweisen. Aus diesem Grund ist dieser Absatz zu streichen.

• Art. 8 betr. Finanzielle Unterstützung der Medien:

Die starke finanzielle Unterstützung der grossen schweizerischen Medienhäuser auf der Basis der COVID-19 Verordnungen hat dazu geführt, dass die sog. vierte Macht im Staat so gut wie ausschliesslich die Sicht des Bundesrates transportierte.

Abweichende wissenschaftliche Meinungen zum Phänomen COVID-19 und zum Umgang damit (geäussert beispielsweise von den Professoren Bakhdi, Streeck, Püschel oder Dr. Wodarg) werden bis heute vollständig ausgeblendet. Personen, welche in der Öffentlichkeit eine vom Bundesrat abweichende Meinung vertreten, werden entweder ignoriert oder als verrückt bis gefährlich dargestellt. Viele Medien haben sich durch die starken Bundesgelder zu einer Berichterstattung hinreissen lassen, welche unter der Perspektive von Art. 258 StGB (Schreckung der Bevölkerung) im höchsten Mass problematisch ist und im Einzelfall vermutlich einschlägig war.

Diese von den Medien getriebene Entwicklung betrachten wir als eine echte Gefahr für unsere Demokratie. Aus diesem Grund sind die Massnahmen im Medienbereich im Zusammenhang mit Covid-19 gemäss Art.8 der Vorlage (sowie bei jeder weiteren Epidemie) ersatzlos abzulehnen.

Sollte der Bundesrat über eine Medienförderung nachdenken wollen, müsste der erste Gedanke einem **Qualitätsmonitoring** gelten. Dieses müsste von einer unabhängigen und vom Volk gewählten Stelle überwacht werden. Wie sich in den letzten Monaten eindrücklich gezeigt hat, ist eine Finanzierung durch den Bund als Mittel denkbar ungeeignet, um eine qualitativ hochwertige und unabhängige Berichterstattung zu sichern.

• Art. 11 betr. Aufstellung neuer Straftatbestände:

Art. 123 Abs. 1 BV erklärt das Strafrecht zur Bundessache und Art. 1 StGB statuiert den Satz "Keine Strafe ohne Gesetz", welcher seit dem Alten Rom gilt (Nulla poena sine lege). Dieser Grundsatz erfordert gemäss einhelliger Lehre ein Gesetz im formellen Sinn und ist auch in Art. 7 EMRK verankert. Eine blosse Verordnung des Bundesrates reicht hier keinesfalls aus.

Die Eidgenössischen Räte sind daher nicht befugt, dem Bundesrat die Ermächtigung zur Begründung neuer Straftatbestände zu übertragen. Wenn der Bundesrat aber strafbedrohte Massnahmen erlassen darf, kann er völlig neue Straftatbestände schaffen (bisher schon zum Beispiel "Menschenansammlung", "Teilnahme an Veranstaltungen" und ähnliches), welche sich durch ganz neue, zudem unbestimmte Tatbestandsmerkmale definieren. Diese Vorschrift verstösst folglich eindeutig gegen Art. 1 StGB und gegen Art. 7 EMRK. Art. 11 des Entwurfes ist damit verfassungs- und völkerrechtswidrig und deshalb ersatzlos zu streichen.

Zusammenfassung der Feststellungen zum Entwurf des Covid-19 Gesetz, im Falle einer inhaltlichen Beratung:

Das Gesetz beinhaltet Teile, die verfassungswidrig sind und für unser Gesundheitssystem und für unsere Wirtschaft unverhältnismässig negative Auswirkungen haben. Darum empfehlen wir das ersatzlose Streichen von Art. 2 Abs. 3 lit. g bis j und Art. 2 Abs. 6 sowie Art. 8 und 11 des Entwurfs.

Eingereicht von der Vereinigung:	Jules Kägi	
Ort:	Winterthur	_
Datum:	10.07.20	_
Unterschrift(en):	Jules Kägi	[zusätzlich hier Name/Fkt in Druckschrift]
	[zusätzlich hier Name/Fkt in Druckschrift]	[zusätzlich hier Name/Fkt in Druckschrift]
	[zusätzlich hier Name/Fkt in Druckschrift]	[zusätzlich hier Name/Fkt in Druckschrift]

Stellungnahme Vernehmlassung zu Covid-19-Gesetz		
Von:	Verein Bürger für Bürger	[Name/Organisation]
	_Dr. jur. Heinz Raschein	[Zusatz]
	Sterna 25	[Adresse]
	7412 Scharans GR	[PLZ/Ort]

EINSCHREIBEN

An die Schweizerische Bundeskanzlei Bundeshaus West 3003 Bern

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Covid-19-Gesetz

Sehr geehrte Präsidentin des Nationalrats Frau Moret Sehr geehrter Präsident des Ständerats Herr Stöckli Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Thurnherr

Der Bundesrat hat am 19.6.2020 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Covid-19-Gesetz eröffnet. Gerne nutzen wir die Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Zusammenfassend kommen wir zum Schluss,

- (1) Dass die Voraussetzungen für eine Dringlicherklärung und sofortige Inkraftsetzung dieses Gesetzes auf der Basis von Art. 165 Bundesverfassung nicht gegeben sind, insbesondere nicht soweit es um den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor COVID-19 geht. Die bestehende gesetzliche Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht als rechtliche Basis für einen wirksamen Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus;
- (2) Dass unabhängig von der Frage der Dringlichkeit ohnehin kein zusätzlicher Regelungsbedarf besteht. Die bestehende Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht für den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus.
- (3) Dass auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten ist, weil es schwerwiegende rechtsstaatliche Mängel aufweist. Dass im Falle seiner inhaltlichen Beratung die nachfolgend aufgezeigten Mängel und Risiken für die Bevölkerung auf jeden Fall zu beseitigen sind, da diese verfassungsmässige Rechte und Schutzgarantien (insbesondere das Legalitätsund das Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen.

Wir empfehlen daher der Bundesversammlung

- (I) auf das Geschäft mangels Dringlichkeit nicht einzutreten, resp. die Dringlichkeit abzulehnen;
- (II) Eventualantrag bei Eintreten auf diese Vorlage:
 das Gesetz mangels Notwendigkeit vollständig abzulehnen;
- (III) <u>Eventualantrag</u> bei grundsätzlicher Annahme dieses Gesetzes: eine umfassende Überarbeitung oder Anpassung des Gesetzes im Sinne untenstehender Ausführungen vorzunehmen.

Begründung unserer Schlussfolgerungen und Empfehlungen:

1.) Zu Schlussfolgerung 1 Fehlende Dringlichkeit im Sinne von Art. 165 BV

Gemäss Artikel 13 der Vorlage soll das Gesetz für dringlich erklärt werden im Sinne von Art. 165 Abs. 1 BV. Eine Dringlicherklärung nach Art. 165 Abs. 1 BV würde voraussetzen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile drohen, sollte das Gesetz nicht unmittelbar Geltung erlangen (Tschannen in St. Galler Kommentar zur Bundesverfassung, N. 6 zu Art. 165, 3. Auflage 2014). Im Zusammenhang mit COVID-19 bedeutet dies: Der Bundesrat hätte nachzuweisen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen, würde dieses Gesetz nicht für dringlich erklärt.

Diesen Nachweis hat der Bundesrat nicht erbracht. Er hat nicht einmal den Versuch unternommen, ihn zu erbringen. Er ist in dieser Hinsicht in keiner Art und Weise tätig geworden.

Damit missachtet er die Beweispflicht, die im Rechtsstaat jener Instanz obliegt, die Dringlichkeit behauptet und Grundrechte zu beschneiden gedenkt, sei es auch nur zeitweilig (Art. 2 Abs. 4 des Entwurfes). Dies ist umso unbegreiflicher, als der Bundesrat seinen verfassungsrechtlich gebotenen Beweispflichten während der Corona-Krise noch niemals, also seit Anbeginn seiner oktroyierten Massnahmen nicht nachgekommen ist. Die verfassungswidrigen Grundrechtsbeschneidungen (Versammlungsfreiheit, Bewegungsfreiheit, Meinungsäusserungsfreiheit, Familienfreiheit, wirtschaftliche Betätigungsfreiheit u.a.m) dauern nun schon mehrere Monate an, ohne dass die Exekutive auch nur Anstalten macht, ihren Beweislasten nachzukommen. Stattdessen hat sie ausländische Lagebeurteilungen kopf- und kritiklos übernommen und ausländische Massnahmen ungeprüft in der Schweiz ebenfalls erlassen und umgesetzt. Damit hat sie schweizerische Souveränität mit Füssen getreten, anstatt dem Auftrag nachzukommen, für den sie gewählt ist: eine eigene, kritische Lagebeurteilung zu erstellen, die verschiedene Seiten der alles andere als einheitlichen wissenschaftlichen Expertise zu Wort kommen lässt (Dr. med. Claus Köhnlein, Prof. Dr. Hendrick Streeck; Prof. Dr. Sucharit Bhakdi, Prof. Dr. Klaus Püschel; Dr. Wolfgang Wodarg, Prof. Dr. John Ioannidis; Prof. Dr. Knut Wittkowski; Prof. Dr. Doron Lancet und viele andere mehr). Auf diese Weise kam es zum Erlass unverhältnismässiger, weil nicht erforderlicher Massnahmen. Dieses Vorgehen verstösst gegen die Art. 5 Abs. 2, 9 und 36 Abs. 3 der Bundesverfassung. Es muss demnach vom Parlament unbedingt korrigiert werden, um weitere Verletzungen verfassungsmässiger Grundsätze (Verhältnismässigkeit etc.) wenigstens für die Zukunft auszuschliessen.

Die täglichen BAG-Berichte betreffend Hospitalisierungen und Todesfälle weisen seit anfangs Mai nur noch minimale Zahlen aus. Für Spitäler und Ärzte in der Schweiz ist das Phänomen COVID-19 als eigenständige erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit (resp. Bedrohung für die Infrastruktur) nicht mehr wahrnehmbar - abgesehen von einer tiefgreifenden Verängstigung in der Bevölkerung, die massgeblich auf die zu diesem Zweck geführten, ständigen Kampagnen des Bundesrats, der SRF und der Presse zurückzuführen sind. Zwischenzeitlich hat sich die Diskussion von den effektiv erkrankten und verstorbenen Personen völlig entfernt und auf die Thematik der Tests verlagert: "Anzahl positiv getestete Personen pro Tag". Diese oberflächliche Betrachtungsweise wird der effektiven Bedrohungslage durch COVID-19 aus zahlreichen Gründen nicht gerecht.

Einerseits hängt diese Messgrösse (Anzahl positiv getestete Personen) von der Anzahl der durchgeführten Tests ab. Diese ist in den letzten Wochen aber stetig auf ein hohes Mass gestiegen. Setzt man jedoch die positiven Testergebnisse ins Verhältnis zur Zahl der vorgenommenen Tests, ergibt

sich keine Steigerung, sondern ein gleichbleibender Anteil von unter einem Prozent. Das wird aber verschwiegen und zusätzlich noch dadurch verschleiert, dass von steigenden «Fallzahlen» die Rede ist. Es handelt sich aber gerade um keine «Krankheitsfälle» (mit Symptomen), sondern nur um positive Testergebnisse. Zweitens wurden diese Tests niemals von einer unabhängigen Instanz validiert, und Treffergenauigkeit ist in der Fachwelt mehr als bloss umstritten www.youtube.com/watch?v=MGfBlWX2m0U&feature=youtu.be [ab Min. 2]). Drittens ist die Zahl der Fälle mit COVID-19-bedingten schwerwiegenden Komplikationen mittlerweile statistisch dermassen tief, dass die Testergebnisse (Anzahl positiv getestete Personen) in keiner Weise als genügend anerkannt werden können als Erfüllung der dem Bundesrat obliegenden Beweislast für eine effektiv erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit, respektive der Krankenpflegeeinrichtungen.

Die stete Berufung auf die Testergebnisse seitens Bundesrat ist deshalb im Fall von COVID-19 irreführend und zur Rechtfertigung besonderer Kompetenzen nicht geeignet.

Um unter den gegenwärtigen Umständen tatsächlich erkrankte Personen wirksam zu behandeln und um die Verbreitung des grippeähnlichen Phänomens COVID-19 zu hemmen, ist es in keiner Weise erforderlich, dass der Bundesrat besondere Kompetenzen auf der Basis von Art. 7 oder 6 Epidemiengesetz (Ausserordentliche oder Besondere Lage) beansprucht. Die täglich aufs Neue vom BAG bestätigten tiefen Hospitalisierungs- und Todesfallzahlen sowie die Erkenntnis, dass COVID-19 für sich allein die öffentliche Gesundheit nicht erheblich bedroht, hätten längst zu einer Beendigung auch der Besonderen Lage (Art. 6 EpG) führen müssen.

Obwohl es evident ist, dass von COVID-19 keine erhebliche Gefahr mehr ausgeht für die öffentliche Gesundheit und für die Spitalinfrastruktur, hat der Bundesrat zu keinem Zeitpunkt triftige und wissenschaftlich überprüfbare Gründe vorgebracht, um die Aufrechterhaltung seiner weitreichenden Kompetenzen im Zusammenhang mit COVID-19 zu rechtfertigen.

Aus diesen Gründen ist die Dringlichkeit dieses Gesetzes zu verneinen. Nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischem Datenmaterial ist in keiner Weise erkennbar und schon gar nicht bewiesen, welche nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen würden, wenn diese Vorlage nicht für dringlich erklärt würde. Deshalb ist sie als nicht dringlich zurückzuweisen.

Die bestehende gesetzliche Ordnung des Epidemiengesetzes (und allenfalls von Art. 185 Abs. 3 BV) reicht aus, um mit COVID-19 und allfälligen negativen Auswirkungen fertig zu werden.

Und sollte trotzdem wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

2.) Zu Schlussfolgerung 2:

Fehlende Notwendigkeit für eine Regelung (zusätzlich zur bereits bestehenden gesetzlichen Ordnung)

Was oben im Zusammenhang mit der Dringlichkeit gesagt wurde, gilt vollumfänglich auch für das COVID-19-Gesetz per se, soweit es bezweckt, eine von COVID-19 ausgehende Gefahr für die öffentliche Gesundheit zu bannen.

Gemäss Erläuterungen will der Bundesrat für die epidemiologischen Massnahmen eine Regelung vorschlagen, die dem Bundesrat erlaubt, all jene Massnahmen fortzuführen, die er gestützt auf **Artikel**

7 EpG getroffen hat, für die ihm aber eine gesetzliche Ermächtigung vom Zeitpunkt an fehlt, in dem er die ausserordentliche Lage für beendet erklärt und zur besonderen Lage zurückkehrt."(Erläuterungen S. 7)

Dabei besteht wie bereits zuvor dargelegt für eine analoge Anwendung von Art. 7 EpG, respektive für dessen Verlängerung per Gesetz absolut keine Veranlassung:

Gemäss bundesrätlicher Botschaft vom Dezember 2010 zum Epidemiengesetz kommt der Status der ausserordentlichen Lage gem. Art. 7 EpG nur in Fällen von "Worst Case Pandemien" in Frage, etwa in der Art der "Spanischen Grippe"¹. Ein solches Szenario lag aber bis heute zu keinem Zeitpunkt auch nur annähernd vor. Die Spanische Grippe forderte bekanntlich zwischen 25 und 50 Millionen Tote (bei einer Weltpopulation von 1.8 Mrd. Menschen). Die Zahl der an COVID-19 verstorbenen Menschen beträgt demgegenüber weniger als 0.5 Millionen (bei einer aktuellen Gesamtpopulation von bald 8 Mrd. Menschen). Zudem ist bekannt, dass die Spanische Grippe besonders die Bevölkerung im mittleren Alter dahinraffte, COVID-19 dagegen primär nur betagte Personen oder solche mit besonderen Vorerkrankungen.

Die Voraussagen zur Sterblichkeit seitens der WHO, der Johns Hopkins University und des Robert Koch Instituts, auf die der Bundesrat sich gestützt hat, haben sich bis zum Dreissigfachen als überzogen erwiesen. Das steht heute anhand der verfügbaren Zahlen fest. (Vgl. Roger Köppel, Telegram, https://t.me/uncut_news/12181)

Seit spätestens Mitte April 2020 steht also eindeutig fest, dass das COVID-19-Phänomen in keiner Weise als "Worst Case Pandemie" im Sinne der Botschaft zum Epidemiengesetz betrachtet werden kann. Insbesondere wurde schnell klar, dass die erschreckenden Bilder aus Italien auf die Schweiz nicht zutreffen würden.

- Die Krankenhäuser in Norditalien sind auch in anderen Jahren jeweils zur Grippesaison überlastet. Ein beträchtlicher Teil des Ansturms auf die Krankenhäuser in Norditalien war in dieser Saison der Angst vor einem neuen unbekannten Virus geschuldet.
- Die Überlastung der Krematorien in Norditalien war lokal beschränkt auf die Gebiete, die mit starken Einschränkungen belegt wurden. Diese Überlastungen waren massgeblich eine Folge der auferlegten Massnahmen, welche die in Italien überwiegend übliche Erdbestattung maximal erschwerte und persönliches Abschiednehmen verunmöglichten.
- Bereits in einer Studie des European Centre for Disease Prevention and Control aus dem Jahre 2018 war nachgewiesen worden, dass Italien innerhalb Europas einen Spitzenplatz bezüglich tödlicher multiresistenter Keime belegt.
- Die Strukturen der Gesundheitssysteme unterscheiden sich zwischen den Ländern sehr stark. Die Überflutung der Spitäler, wie sie in Italien, Frankreich und Spanien auftrat, konnte in der Schweiz zu keinem Zeitpunkt beobachtet werden.
- In der Schweiz wurden die empirischen Daten aus Italien schnell bestätigt: Der weitaus überwiegende Teil der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, hatten mindestens eine schwere Vorerkrankung (Gemäss täglichen Berichten des BAG waren dies in der Schweiz 97%). Entsprechende Daten aus Italien standen bereits per Ende März zur Verfügung.

_

¹ Im Sinne der Botschaft des Bundesrates zum EpG vom 3. Dezember 2010, S. 363.

 Das Altersmuster der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, gleicht dem Altersmuster der verstorbenen vor dem Auftreten der Covid-19 Epidemie (Gemäss Bericht des BAG vom 20.06.2020 lag der Altersmedian bei 84 Jahren, also geringfügig höher als die allgemeine Lebenserwartung in der Schweiz. Entsprechende Daten aus Italien standen per Ende März zur Verfügung).

Aus all diesen Gründen ist es nun - nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischen Datenmaterial – in keiner Weise erkennbar, warum es noch immer notwendig sein soll, mittels COVID-19-Gesetz dem Bundesrat weiterhin besondere Kompetenzen einzuräumen im Bereich von Art. 6 und sogar Art. 7 EpG. Der Bundesrat belegt im Erläuternden Bericht in keiner Weise, welche erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit durch COVID-19 ganz genau ausgeht, welche das vorliegende Gesetz zwingend erforderlich machen würde.

Generell hat es der Bundesrat versäumt, die besondere Gefährlichkeit von COVID-19 für die öffentliche Gesundheit der Bevölkerung in der Schweiz nachzuweisen. Zu diesem Nachweis wäre der Bundesrat aber gemäss Epidemiengesetz (s. auch Botschaft zum Epidemiengesetz, S. 385) und gemäss Bundesverfassung (Art. 36 BV) von Anfang an klar verpflichtet gewesen. Wissenschaftlich breit abgestützte empirische Daten, welche die (qualitativ und quantitativ) erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit belegen, fehlen bis heute. Obduktionen wurden so gut wie gar keine vorgenommen, wodurch man die Wirkungsweise und die Letalität von COVID-19 im Einzelfall hätte feststellen können.

Aus all diesen Gründen besteht für diesen Erlass, soweit er die Bekämpfung von COVID-19-bezweckt, keine Notwendigkeit. Mit dem geltenden Epidemiengesetz steht dem Bundesrat und den Kantonen eine ausreichende gesetzliche Grundlage zur Verfügung, um mit dem Phänomen COVID-19 adäquat fertig zu werden.

Sollte aber wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

3.) Zu Schlussfolgerung 3

Mängel, welche verfassungsmässige Rechte und Grundsätze (insbesondere das Legalitäts- und Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen

Der Entwurf zum Covid-19 Gesetz enthält Artikel, die bewährte Garantien der Bundesverfassung über Bord werfen. Aus diesem Grund ist auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten. Sollte trotz der schwerwiegenden rechtsstaatlichen Mängel eine inhaltliche Beratung erfolgen, müssen diese Artikel dringend entfernt oder angepasst werden.

Zu streichende Teile: Folgende Artikel und Absätze schätzen wir aus verfassungsrechtlichen Überlegungen als sehr problematisch ein, weshalb sie zu streichen sind:

Art. 2 Abs. 3 lit. g betr. Ausnahmen von den Bestimmungen über die Einfuhr von Heilmitteln:

Soweit diese neue Regelung im Resultat dazu führt, dass Heilmittel auf den Schweizer Markt gelangen können, welche die üblichen Zulassungsvoraussetzungen für in der Schweiz hergestellt Heilmittel nicht erfüllen, ist diese Bestimmung zu streichen (s. auch unser Kommentar zu den Bestimmungen Art. 2 Abs. 3 lit. h und i; unten).

Art. 2 Abs. 3 lit. h betr. Ausnahmen von der Swissmedic-Bewilligungspflicht:

Die Gesundheitsversorgung in der Schweiz ist im internationalen Vergleich auf sehr hohem Niveau. Diese besondere Qualität basiert auf sehr gut qualifiziertem Personal und auf qualitativ und quantitativ hochstehender Spitalinfrastruktur.

Die Phase des Lock-Down hat bewiesen, dass zu jedem Zeitpunkt ausreichend qualifiziertes Personal und ausreichend Notfallkapazitäten zur Verfügung standen. Eine gewisse zusätzliche Belastung während dieser Phase resultierte aus häufigen Umstellungen in den Konzepten, Sicherheitsanforderungen und Abläufen - nicht aber aus einem erhöhten Personalausfall oder aus einem Ansturm durch Patienten.

Über die gesamte Schweiz betrachtet erlitten die Krankenhäuser und praktisch sämtliche Arztpraxen in der Schweiz vor allem einen enormen finanziellen Schaden aufgrund der vom Bundesrat verhängten Behandlungsverbote und des massiven Nachfrageeinbruchs.

Aufgrund dieser Erfahrungswerte besteht daher selbst bei einer zweiten Welle keine Notwendigkeit, die Bewilligungspflicht seitens Swissmedic für bestimmte Tätigkeiten aufzuheben. Sollte die Situation wider Erwarten nachweislich und deutlich aus dem Ruder laufen, hätte der Bundesrat noch immer die Handlungsmöglichkeit, die notwendigen Anordnungen zeitnah direkt gestützt auf Art. 185 Abs. 3 BV zu erlassen.

Art. 2 Abs. 3 lit. i betr. Lockerung von Zulassungskriterien für Arzneimittel:

Bewilligungspflicht und Zulassungskriterien für Arzneimittel bezwecken, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten Produkten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards zu senken. Dies wäre mit dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag an den Bund gegenüber der öffentlichen Gesundheit gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar. Die vorgesehene Bestimmung würde darauf hinauslaufen, dass für eine unbegrenzte Zahl von Personen in der Schweiz der Schutz ihrer persönlichen Unversehrtheit nach dem üblichen Standard von Art. 10 Abs. 2 i.V.m. Art. 36 BV nicht mehr gewährleistet wäre.

Im Worst Case könnte dies auch zur Folge haben, dass Impfstoffe, welche allenfalls noch nicht ausreichend auf ihre gesundheitliche Unbedenklichkeit geprüft wurden oder sogar in die Erbsubstanz eingreifen, ohne gerichtliche Überprüfung für bestimmte Personengruppen (in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 lit. d EpG) für obligatorisch erklärt werden könnten. Dazu könnte es kommen, obwohl Impfungen und insbesondere die Veränderung der menschlichen Erbsubstanz als ein Eingriff in den Kerngehalt der körperlichen Unversehrtheit zu betrachten wären (im Sinne von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 36 Abs. 4 BV).

Art. 2 Abs. 3 lit. j betr. pauschale Lockerung der Sicherheitsvorkehrungen für alle Medizinprodukte:

Diese ist aus demselben Grund klar abzulehnen wie die Bestimmung zuvor. Die Bestimmungen über die Konformitätsbewertung von Medizinprodukten bezwecken gerade, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten ausländischen Arzneimittelprodukten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards fallen zu lassen. Dies wäre mit dem Schutzauftrag des Bundes gegenüber der körperlichen Unversehrtheit der Bevölkerung gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar.

Im Übrigen droht der gleiche Worst Case, der vorstehend zu Art. 2 Abs. 3 lit. i beschrieben wurde.

Art. 2 Abs. 6 betreffend Schutz besonders gefährdeter Personen

Der Bedarf an einer schweizweit einheitlichen Regelung ist nicht ausreichend nachgewiesen. Es gibt keinen Grund, von der föderalen Ordnung und der grundsätzlichen Zuständigkeit der Kantone abzuweichen. Das Prinzip der Selbstverantwortung und der Menschenwürde (gerade bei älteren Personen) muss gewahrt bleiben. So ist es etwa von vornherein verfehlt, alle Menschen über 65 Jahre als besonders gefährdete Personen zu betrachten, wie das im Erläuternden Bericht geschieht. Die vorgeschlagene Regelung ist ein nicht gerechtfertigter Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und das Recht jedes Arbeitgebers, die für seinen Geschäftsbetrieb sinnvollen Massnahmen zum Gesundheitsschutz der von ihm beschäftigen Personen vorzusehen (Fürsorgepflicht des Arbeitgebers). In vielen Fällen wird eine pauschale Regelung den individuellen Verhältnissen nicht ausreichend Rechnung tragen und sich damit als unverhältnismässig erweisen. Aus diesem Grund ist dieser Absatz zu streichen.

• Art. 8 betr. Finanzielle Unterstützung der Medien:

Die starke finanzielle Unterstützung der grossen schweizerischen Medienhäuser auf der Basis der COVID-19 Verordnungen hat dazu geführt, dass die sog. vierte Macht im Staat so gut wie ausschliesslich die Sicht des Bundesrates transportierte.

Abweichende wissenschaftliche Meinungen zum Phänomen COVID-19 und zum Umgang damit (geäussert beispielsweise von den Professoren Bakhdi, Streeck, Püschel oder Dr. Wodarg) werden bis heute vollständig ausgeblendet. Personen, welche in der Öffentlichkeit eine vom Bundesrat abweichende Meinung vertreten, werden entweder ignoriert oder als verrückt bis gefährlich dargestellt. Viele Medien haben sich durch die starken Bundesgelder zu einer Berichterstattung hinreissen lassen, welche unter der Perspektive von Art. 258 StGB (Schreckung der Bevölkerung) im höchsten Mass problematisch ist und im Einzelfall vermutlich einschlägig war.

Diese von den Medien getriebene Entwicklung betrachten wir als eine echte Gefahr für unsere Demokratie. Aus diesem Grund sind die Massnahmen im Medienbereich im Zusammenhang mit Covid-19 gemäss Art.8 der Vorlage (sowie bei jeder weiteren Epidemie) ersatzlos abzulehnen.

Sollte der Bundesrat über eine Medienförderung nachdenken wollen, müsste der erste Gedanke einem **Qualitätsmonitoring** gelten. Dieses müsste von einer unabhängigen und vom Volk gewählten Stelle überwacht werden. Wie sich in den letzten Monaten eindrücklich gezeigt hat, ist eine Finanzierung durch den Bund als Mittel denkbar ungeeignet, um eine qualitativ hochwertige und unabhängige Berichterstattung zu sichern.

• Art. 11 betr. Aufstellung neuer Straftatbestände:

Art. 123 Abs. 1 BV erklärt das Strafrecht zur Bundessache und Art. 1 StGB statuiert den Satz "Keine Strafe ohne Gesetz", welcher seit dem Alten Rom gilt (Nulla poena sine lege). Dieser Grundsatz erfordert gemäss einhelliger Lehre ein Gesetz im formellen Sinn und ist auch in Art. 7 EMRK verankert. Eine blosse Verordnung des Bundesrates reicht hier keinesfalls aus.

Die Eidgenössischen Räte sind daher nicht befugt, dem Bundesrat die Ermächtigung zur Begründung neuer Straftatbestände zu übertragen. Wenn der Bundesrat aber strafbedrohte Massnahmen erlassen darf, kann er völlig neue Straftatbestände schaffen (bisher schon zum Beispiel "Menschenansammlung", "Teilnahme an Veranstaltungen" und ähnliches), welche sich durch ganz neue, zudem unbestimmte Tatbestandsmerkmale definieren. Diese Vorschrift verstösst folglich eindeutig gegen Art. 1 StGB und gegen Art. 7 EMRK. Art. 11 des Entwurfes ist damit verfassungs- und völkerrechtswidrig und deshalb ersatzlos zu streichen.

Das Gesetz beinhaltet Teile, die verfassungswidrig sind und für unser Gesundheitssystem und für unsere Wirtschaft unverhältnismässig negative Auswirkungen haben. Darum empfehlen wir das ersatzlose Streichen von Art. 2 Abs. 3 lit. g bis j und Art. 2 Abs. 6 sowie Art. 8 und 11 des Entwurfs.

Eingereicht von	
der Vereinigung:	Burger für Burger
Ort:	Mnau / Effe Likon
Datum: _	10. Juli 2020
Unterschrift(en):	Ruth Kundig R. Keindig
[z	zusätzlich hier Name/Fkt in Druckschrift] [zusätzlich hier Name/Fkt in
- Druckschingt	Ramaran CEZIKÖZ Jely.
[z	zusätzlich hier Name/Fkt in Druckschrift] [zusätzlich hier Name/Fkt n
- -	Ciat Blax Part
[z	cusätzlich hier Name/Fkt in Druckschrift] [zwsätzlich hier Name/Fkt in
	Trudi Bernhardsgoe Her Treed Bernhard ferther

	Stellungnahme Vernehr	nlassung zu Covid-19-Gesetz
Von:	Jena Griffiths	[Name/Organisation] [Zusatz]
	Hinterberg 9 8499 Sternenberg	[Adresse] [PLZ/Ort]

EINSCHREIBEN

An die Schweizerische Bundeskanzlei Bundeshaus West 3003 Bern

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Covid-19-Gesetz

Sehr geehrte Präsidentin des Nationalrats Frau Moret Sehr geehrter Präsident des Ständerats Herr Stöckli Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Thurnherr

Der Bundesrat hat am 19.6.2020 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Covid-19-Gesetz eröffnet. Gerne nutzen wir die Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Zusammenfassend kommen wir zum Schluss,

- (1) Dass die Voraussetzungen für eine Dringlicherklärung und sofortige Inkraftsetzung dieses Gesetzes auf der Basis von Art. 165 Bundesverfassung nicht gegeben sind, insbesondere nicht soweit es um den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor COVID-19 geht. Die bestehende gesetzliche Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht als rechtliche Basis für einen wirksamen Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus;
- (2) Dass unabhängig von der Frage der Dringlichkeit ohnehin kein zusätzlicher Regelungsbedarf besteht. Die bestehende Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht für den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus.
- (3) Dass auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten ist, weil es schwerwiegende rechtsstaatliche Mängel aufweist. Dass im Falle seiner inhaltlichen Beratung die nachfolgend aufgezeigten Mängel und Risiken für die Bevölkerung auf jeden Fall zu beseitigen sind, da diese verfassungsmässige Rechte und Schutzgarantien (insbesondere das Legalitäts- und das Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen.

Wir empfehlen daher der Bundesversammlung

- (I) auf das Geschäft mangels Dringlichkeit nicht einzutreten, resp. die Dringlichkeit abzulehnen;
- (II) <u>Eventualantrag</u> bei Eintreten auf diese Vorlage: das Gesetz mangels Notwendigkeit vollständig abzulehnen;
- (III) Eventualantrag bei grundsätzlicher Annahme dieses Gesetzes:

eine umfassende Überarbeitung oder Anpassung des Gesetzes im Sinne untenstehender Ausführungen vorzunehmen.

Begründung unserer Schlussfolgerungen und Empfehlungen:

1.) Zu Schlussfolgerung 1 Fehlende Dringlichkeit im Sinne von Art. 165 BV

Gemäss Artikel 13 der Vorlage soll das Gesetz für dringlich erklärt werden im Sinne von Art. 165 Abs. 1 BV. Eine Dringlicherklärung nach Art. 165 Abs. 1 BV würde voraussetzen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile drohen, sollte das Gesetz nicht unmittelbar Geltung erlangen (Tschannen in St. Galler Kommentar zur Bundesverfassung, N. 6 zu Art. 165, 3. Auflage 2014). Im Zusammenhang mit COVID-19 bedeutet dies: Der Bundesrat hätte nachzuweisen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen, würde dieses Gesetz nicht für dringlich erklärt.

Diesen Nachweis hat der Bundesrat nicht erbracht. Er hat nicht einmal den Versuch unternommen, ihn zu erbringen. Er ist in dieser Hinsicht in keiner Art und Weise tätig geworden.

Damit missachtet er die Beweispflicht, die im Rechtsstaat jener Instanz obliegt, die Dringlichkeit behauptet und Grundrechte zu beschneiden gedenkt, sei es auch nur zeitweilig (Art. 2 Abs. 4 des Entwurfes). Dies ist umso unbegreiflicher, als der Bundesrat seinen verfassungsrechtlich gebotenen Beweispflichten während der Corona-Krise noch niemals, also seit Anbeginn seiner oktroyierten Massnahmen nicht nachgekommen ist. Die verfassungswidrigen Grundrechtsbeschneidungen (Versammlungsfreiheit, Bewegungsfreiheit, Meinungsäusserungsfreiheit, Vereinsfreiheit, Familienfreiheit, wirtschaftliche Betätigungsfreiheit u.a.m) dauern nun schon mehrere Monate an, ohne dass die Exekutive auch nur Anstalten macht, ihren Beweislasten nachzukommen. Stattdessen hat sie ausländische Lagebeurteilungen kopf- und kritiklos übernommen und ausländische Massnahmen ungeprüft in der Schweiz ebenfalls erlassen und umgesetzt. Damit hat sie schweizerische Souveränität mit Füssen getreten, anstatt dem Auftrag nachzukommen, für den sie gewählt ist: eine eigene, kritische Lagebeurteilung zu erstellen, die verschiedene Seiten der alles andere als einheitlichen wissenschaftlichen Expertise zu Wort kommen lässt (Dr. med. Claus Köhnlein, Prof. Dr. Hendrick Streeck; Prof. Dr. Sucharit Bhakdi, Prof. Dr. Klaus Püschel; Dr. Wolfgang Wodarg, Prof. Dr. John Joannidis; Prof. Dr. Knut Wittkowski; Prof. Dr. Doron Lancet und viele andere mehr). Auf diese Weise kam es zum Erlass unverhältnismässiger, weil nicht erforderlicher Massnahmen. Dieses Vorgehen verstösst gegen die Art. 5 Abs. 2, 9 und 36 Abs. 3 der Bundesverfassung. Es muss demnach vom Parlament unbedingt korrigiert werden, um weitere Verletzungen wesentlicher verfassungsmässiger Grundsätze (Verhältnismässigkeit etc.) wenigstens für die Zukunft auszuschliessen.

Die täglichen BAG-Berichte betreffend Hospitalisierungen und Todesfälle weisen seit anfangs Mai nur noch minimale Zahlen aus. Für Spitäler und Ärzte in der Schweiz ist das Phänomen COVID-19 als eigenständige erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit (resp. Bedrohung für die Infrastruktur) nicht mehr wahrnehmbar - abgesehen von einer tiefgreifenden Verängstigung in der Bevölkerung, die massgeblich auf die zu diesem Zweck geführten, ständigen Kampagnen des Bundesrats, der SRF und der Presse zurückzuführen sind. Zwischenzeitlich hat sich die Diskussion von den effektiv erkrankten und verstorbenen Personen völlig entfernt und auf die Thematik der Tests verlagert: "Anzahl positiv getestete Personen pro Tag". Diese oberflächliche Betrachtungsweise wird der effektiven Bedrohungslage durch COVID-19 aus zahlreichen Gründen nicht gerecht.

Einerseits hängt diese Messgrösse (Anzahl positiv getestete Personen) von der Anzahl der durchgeführten Tests ab. Diese ist in den letzten Wochen aber stetig auf ein hohes Mass gestiegen. Setzt man jedoch die positiven Testergebnisse ins Verhältnis zur Zahl der vorgenommenen Tests, ergibt sich keine Steigerung, sondern ein gleichbleibender Anteil von unter einem Prozent. Das wird aber verschwiegen und zusätzlich noch dadurch verschleiert, dass von steigenden «Fallzahlen» die Rede ist. Es handelt sich aber gerade um

keine «Krankheitsfälle» (mit Symptomen), sondern nur um positive Testergebnisse. Zweitens wurden diese Tests niemals von einer unabhängigen Instanz validiert, und ihre Treffergenauigkeit ist in der Fachwelt mehr als bloss umstritten (https://www.youtube.com/watch?v=MGfBlWX2m0U&feature=youtu.be [ab Min. 2]). Drittens ist die Zahl der Fälle mit COVID-19-bedingten schwerwiegenden Komplikationen mittlerweile statistisch dermassen tief, dass die Testergebnisse (Anzahl positiv getestete Personen) in keiner Weise als genügend anerkannt werden können als Erfüllung der dem Bundesrat obliegenden Beweislast für eine effektiv erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit, respektive der Krankenpflegeeinrichtungen.

Die stete Berufung auf die Testergebnisse seitens Bundesrat ist deshalb im Fall von COVID-19 irreführend und zur Rechtfertigung besonderer Kompetenzen nicht geeignet.

Um unter den gegenwärtigen Umständen tatsächlich erkrankte Personen wirksam zu behandeln und um die Verbreitung des grippeähnlichen Phänomens COVID-19 zu hemmen, ist es in keiner Weise erforderlich, dass der Bundesrat besondere Kompetenzen auf der Basis von Art. 7 oder 6 Epidemiengesetz (Ausserordentliche oder Besondere Lage) beansprucht. Die täglich aufs Neue vom BAG bestätigten tiefen Hospitalisierungs- und Todesfallzahlen sowie die Erkenntnis, dass COVID-19 für sich allein die öffentliche Gesundheit nicht erheblich bedroht, hätten längst zu einer Beendigung auch der Besonderen Lage (Art. 6 EpG) führen müssen.

Obwohl es evident ist, dass von COVID-19 keine erhebliche Gefahr mehr ausgeht für die öffentliche Gesundheit und für die Spitalinfrastruktur, hat der Bundesrat zu keinem Zeitpunkt triftige und wissenschaftlich überprüfbare Gründe vorgebracht, um die Aufrechterhaltung seiner weitreichenden Kompetenzen im Zusammenhang mit COVID-19 zu rechtfertigen.

Aus diesen Gründen ist die Dringlichkeit dieses Gesetzes zu verneinen. Nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischem Datenmaterial ist in keiner Weise erkennbar und schon gar nicht bewiesen, welche nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen würden, wenn diese Vorlage nicht für dringlich erklärt würde. Deshalb ist sie als nicht dringlich zurückzuweisen.

Die bestehende gesetzliche Ordnung des Epidemiengesetzes (und allenfalls von Art. 185 Abs. 3 BV) reicht aus, um mit COVID-19 und allfälligen negativen Auswirkungen fertig zu werden.

Und sollte trotzdem wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

2.) Zu Schlussfolgerung 2:

Fehlende Notwendigkeit für eine Regelung (zusätzlich zur bereits bestehenden gesetzlichen Ordnung)

Was oben im Zusammenhang mit der Dringlichkeit gesagt wurde, gilt vollumfänglich auch für das COVID-19-Gesetz per se, soweit es bezweckt, eine von COVID-19 ausgehende Gefahr für die öffentliche Gesundheit zu bannen.

Gemäss Erläuterungen will der Bundesrat für die epidemiologischen Massnahmen eine Regelung vorschlagen, die dem Bundesrat erlaubt, all jene Massnahmen fortzuführen, die er gestützt auf Artikel 7 EpG getroffen hat, für die ihm aber eine gesetzliche

Ermächtigung vom Zeitpunkt an fehlt, in dem er die ausserordentliche Lage für beendet erklärt und zur besonderen Lage zurückkehrt."(Erläuterungen S. 7)

Dabei besteht wie bereits zuvor dargelegt für eine analoge Anwendung von Art. 7 EpG, respektive für dessen Verlängerung per Gesetz absolut keine Veranlassung:

Gemäss bundesrätlicher Botschaft vom Dezember 2010 zum Epidemiengesetz kommt der Status der ausserordentlichen Lage gem. Art. 7 EpG nur in Fällen von "Worst Case Pandemien" in Frage, etwa in der Art der "Spanischen Grippe"¹. Ein solches Szenario lag aber bis heute zu keinem Zeitpunkt auch nur annähernd vor. Die Spanische Grippe forderte bekanntlich zwischen 25 und 50 Millionen Tote (bei einer Weltpopulation von 1.8 Mrd. Menschen). Die Zahl der an COVID-19 verstorbenen Menschen beträgt demgegenüber weniger als 0.5 Millionen (bei einer aktuellen Gesamtpopulation von bald 8 Mrd. Menschen). Zudem ist bekannt, dass die Spanische Grippe besonders die Bevölkerung im mittleren Alter dahinraffte, COVID-19 dagegen primär nur betagte Personen oder solche mit besonderen Vorerkrankungen.

Die Voraussagen zur Sterblichkeit seitens der WHO, der Johns Hopkins University und des Robert Koch Instituts, auf die der Bundesrat sich gestützt hat, haben sich bis zum Dreissigfachen als überzogen erwiesen. Das steht heute anhand der verfügbaren Zahlen fest. (Vgl. Roger Köppel, Telegram, https://t.me/uncut_news/12181)

Seit spätestens Mitte April 2020 steht also eindeutig fest, dass das COVID-19-Phänomen in keiner Weise als "Worst Case Pandemie" im Sinne der Botschaft zum Epidemiengesetz betrachtet werden kann. Insbesondere wurde schnell klar, dass die erschreckenden Bilder aus Italien auf die Schweiz nicht zutreffen würden.

- Die Krankenhäuser in Norditalien sind auch in anderen Jahren jeweils zur Grippesaison überlastet. Ein beträchtlicher Teil des Ansturms auf die Krankenhäuser in Norditalien war in dieser Saison der Angst vor einem neuen unbekannten Virus geschuldet.
- Die Überlastung der Krematorien in Norditalien war lokal beschränkt auf die Gebiete, die mit starken Einschränkungen belegt wurden. Diese Überlastungen waren massgeblich eine Folge der auferlegten Massnahmen, welche die in Italien überwiegend übliche Erdbestattung maximal erschwerte und persönliches Abschiednehmen verunmöglichten.
- Bereits in einer Studie des *European Centre for Disease Prevention and Control* aus dem Jahre 2018 war nachgewiesen worden, dass Italien innerhalb Europas einen Spitzenplatz bezüglich tödlicher multiresistenter Keime belegt.
- Die Strukturen der Gesundheitssysteme unterscheiden sich zwischen den Ländern sehr stark. Die Überflutung der Spitäler, wie sie in Italien, Frankreich und Spanien auftrat, konnte in der Schweiz zu keinem Zeitpunkt beobachtet werden.
- In der Schweiz wurden die empirischen Daten aus Italien schnell bestätigt: Der weitaus überwiegende Teil der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, hatten mindestens eine schwere Vorerkrankung (Gemäss täglichen Berichten des BAG waren dies in der Schweiz 97%). Entsprechende Daten aus Italien standen bereits per Ende März zur Verfügung.
- Das Altersmuster der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, gleicht dem Altersmuster der verstorbenen vor dem Auftreten der Covid-19 Epidemie (Gemäss Bericht des BAG vom 20.06.2020 lag der

¹ Im Sinne der Botschaft des Bundesrates zum EpG vom 3. Dezember 2010, S. 363.

Altersmedian bei 84 Jahren, also geringfügig höher als die allgemeine Lebenserwartung in der Schweiz. Entsprechende Daten aus Italien standen per Ende März zur Verfügung).

Aus all diesen Gründen ist es nun - nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischen Datenmaterial - in keiner Weise erkennbar, warum es noch immer notwendig sein soll, mittels COVID-19-Gesetz dem Bundesrat weiterhin besondere Kompetenzen einzuräumen im Bereich von Art. 6 und sogar Art. 7 EpG. Der Bundesrat belegt im Erläuternden Bericht in keiner Weise, welche erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit durch COVID-19 ganz genau ausgeht, welche das vorliegende Gesetz zwingend erforderlich machen würde.

Generell hat es der Bundesrat versäumt, die besondere Gefährlichkeit von COVID-19 für die öffentliche Gesundheit der Bevölkerung in der Schweiz nachzuweisen. Zu diesem Nachweis wäre der Bundesrat aber gemäss Epidemiengesetz (s. auch Botschaft zum Epidemiengesetz, S. 385) und gemäss Bundesverfassung (Art. 36 BV) von Anfang an klar verpflichtet gewesen. Wissenschaftlich breit abgestützte empirische Daten, welche die (qualitativ und quantitativ) erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit belegen, fehlen bis heute. Obduktionen wurden so gut wie gar keine vorgenommen, wodurch man die Wirkungsweise und die Letalität von COVID-19 im Einzelfall hätte feststellen können.

Aus all diesen Gründen besteht für diesen Erlass, soweit er die Bekämpfung von COVID-19-bezweckt, keine Notwendigkeit. Mit dem geltenden Epidemiengesetz steht dem Bundesrat und den Kantonen eine ausreichende gesetzliche Grundlage zur Verfügung, um mit dem Phänomen COVID-19 adäquat fertig zu werden.

Sollte aber wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

3.) Zu Schlussfolgerung 3

Mängel, welche verfassungsmässige Rechte und Grundsätze (insbesondere das Legalitäts- und Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen

Der Entwurf zum Covid-19 Gesetz enthält Artikel, die bewährte Garantien der Bundesverfassung über Bord werfen. Aus diesem Grund ist auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten. Sollte trotz der schwerwiegenden rechtsstaatlichen Mängel eine inhaltliche Beratung erfolgen, müssen diese Artikel dringend entfernt oder angepasst werden.

Zu streichende Teile: Folgende Artikel und Absätze schätzen wir aus verfassungsrechtlichen Überlegungen als sehr problematisch ein, weshalb sie zu streichen sind:

• Art. 2 Abs. 3 lit. g betr. Ausnahmen von den Bestimmungen über die Einfuhr von Heilmitteln:

Soweit diese neue Regelung im Resultat dazu führt, dass Heilmittel auf den Schweizer Markt gelangen können, welche die üblichen Zulassungsvoraussetzungen für in der Schweiz hergestellt Heilmittel nicht erfüllen, ist diese Bestimmung zu streichen (s. auch unser Kommentar zu den Bestimmungen Art. 2 Abs. 3 lit. h und i; unten).

Art. 2 Abs. 3 lit. h betr. Ausnahmen von der Swissmedic-Bewilligungspflicht:

Die Gesundheitsversorgung in der Schweiz ist im internationalen Vergleich auf sehr hohem Niveau. Diese besondere Qualität basiert auf sehr gut qualifiziertem Personal und auf qualitativ und quantitativ hochstehender Spitalinfrastruktur.

Die Phase des Lock-Down hat bewiesen, dass zu jedem Zeitpunkt ausreichend qualifiziertes Personal und ausreichend Notfallkapazitäten zur Verfügung standen. Eine gewisse zusätzliche Belastung während dieser Phase resultierte aus häufigen Umstellungen in den Konzepten, Sicherheitsanforderungen und Abläufen - nicht aber aus einem erhöhten Personalausfall oder aus einem Ansturm durch Patienten.

Über die gesamte Schweiz betrachtet erlitten die Krankenhäuser und praktisch sämtliche Arztpraxen in der Schweiz vor allem einen enormen finanziellen Schaden aufgrund der vom Bundesrat verhängten Behandlungsverbote und des massiven Nachfrageeinbruchs.

Aufgrund dieser Erfahrungswerte besteht daher selbst bei einer zweiten Welle keine Notwendigkeit, die Bewilligungspflicht seitens Swissmedic für bestimmte Tätigkeiten aufzuheben. Sollte die Situation wider Erwarten nachweislich und deutlich aus dem Ruder laufen, hätte der Bundesrat noch immer die Handlungsmöglichkeit, die notwendigen Anordnungen zeitnah direkt gestützt auf Art. 185 Abs. 3 BV zu erlassen.

• Art. 2 Abs. 3 lit. i betr. Lockerung von Zulassungskriterien für Arzneimittel:

Bewilligungspflicht und Zulassungskriterien für Arzneimittel bezwecken, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten Produkten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards zu senken. Dies wäre mit dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag an den Bund gegenüber der öffentlichen Gesundheit gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar. Die vorgesehene Bestimmung würde darauf hinauslaufen, dass für eine unbegrenzte Zahl von Personen in der Schweiz der Schutz ihrer persönlichen Unversehrtheit nach dem üblichen Standard von Art. 10 Abs. 2 i.V.m. Art. 36 BV nicht mehr gewährleistet wäre.

Im Worst Case könnte dies auch zur Folge haben, dass Impfstoffe, welche allenfalls noch nicht ausreichend auf ihre gesundheitliche Unbedenklichkeit geprüft wurden oder sogar in die Erbsubstanz eingreifen, ohne gerichtliche Überprüfung für bestimmte Personengruppen (in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 lit. d EpG) für obligatorisch erklärt werden könnten. Dazu könnte es kommen, obwohl Impfungen und insbesondere die Veränderung der menschlichen Erbsubstanz als ein Eingriff in den Kerngehalt der körperlichen Unversehrtheit zu betrachten wären (im Sinne von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 36 Abs. 4 BV).

• Art. 2 Abs. 3 lit. j betr. pauschale Lockerung der Sicherheitsvorkehrungen für alle Medizinprodukte:

Diese ist aus demselben Grund klar abzulehnen wie die Bestimmung zuvor. Die Bestimmungen über die Konformitätsbewertung von Medizinprodukten bezwecken gerade, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten ausländischen Arzneimittelprodukten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards fallen zu lassen. Dies wäre mit dem Schutzauftrag des Bundes gegenüber der körperlichen Unversehrtheit der Bevölkerung gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar.

Im Übrigen droht der gleiche Worst Case, der vorstehend zu Art. 2 Abs. 3 lit. i beschrieben wurde.

Art. 2 Abs. 6 betreffend Schutz besonders gefährdeter Personen

Der Bedarf an einer schweizweit einheitlichen Regelung ist nicht ausreichend nachgewiesen. Es gibt keinen Grund, von der föderalen Ordnung und der grundsätzlichen Zuständigkeit der Kantone abzuweichen. Das Prinzip der Selbstverantwortung und der Menschenwürde (gerade bei älteren Personen) muss gewahrt bleiben. So ist es etwa von vornherein verfehlt, alle Menschen über 65 Jahre als besonders gefährdete Personen zu betrachten, wie das im Erläuternden Bericht geschieht. Die vorgeschlagene Regelung ist ein nicht gerechtfertigter Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und das Recht jedes Arbeitgebers, die für seinen Geschäftsbetrieb sinnvollen Massnahmen zum Gesundheitsschutz der von ihm beschäftigen Personen vorzusehen (Fürsorgepflicht des Arbeitgebers). In vielen Fällen wird eine pauschale Regelung den individuellen Verhältnissen nicht ausreichend Rechnung tragen und sich damit als unverhältnismässig erweisen. Aus diesem Grund ist dieser Absatz zu streichen.

• Art. 8 betr. Finanzielle Unterstützung der Medien:

Die starke finanzielle Unterstützung der grossen schweizerischen Medienhäuser auf der Basis der COVID-19 Verordnungen hat dazu geführt, dass die sog. vierte Macht im Staat so gut wie ausschliesslich die Sicht des Bundesrates transportierte.

Abweichende wissenschaftliche Meinungen zum Phänomen COVID-19 und zum Umgang damit (geäussert beispielsweise von den Professoren Bakhdi, Streeck, Püschel oder Dr. Wodarg) werden bis heute vollständig ausgeblendet. Personen, welche in der Öffentlichkeit eine vom Bundesrat abweichende Meinung vertreten, werden entweder ignoriert oder als verrückt bis gefährlich dargestellt. Viele Medien haben sich durch die starken Bundesgelder zu einer Berichterstattung hinreissen lassen, welche unter der Perspektive von Art. 258 StGB (Schreckung der Bevölkerung) im höchsten Mass problematisch ist und im Einzelfall vermutlich einschlägig war.

Diese von den Medien getriebene Entwicklung betrachten wir als eine echte Gefahr für unsere Demokratie. Aus diesem Grund sind die Massnahmen im Medienbereich im Zusammenhang mit Covid-19 gemäss Art.8 der Vorlage (sowie bei jeder weiteren Epidemie) ersatzlos abzulehnen.

Sollte der Bundesrat über eine Medienförderung nachdenken wollen, müsste der erste Gedanke einem **Qualitätsmonitoring** gelten. Dieses müsste von einer unabhängigen und vom Volk gewählten Stelle überwacht werden. Wie sich in den letzten Monaten eindrücklich gezeigt hat, ist eine Finanzierung durch den Bund als Mittel denkbar ungeeignet, um eine qualitativ hochwertige und unabhängige Berichterstattung zu sichern.

• Art. 11 betr. Aufstellung neuer Straftatbestände:

Art. 123 Abs. 1 BV erklärt das Strafrecht zur Bundessache und Art. 1 StGB statuiert den Satz "Keine Strafe ohne Gesetz", welcher seit dem Alten Rom gilt (Nulla poena sine lege). Dieser Grundsatz erfordert gemäss einhelliger Lehre ein Gesetz im formellen Sinn und ist auch in Art. 7 EMRK verankert. Eine blosse Verordnung des Bundesrates reicht hier keinesfalls aus.

Die Eidgenössischen Räte sind daher nicht befugt, dem Bundesrat die Ermächtigung zur Begründung neuer Straftatbestände zu übertragen. Wenn der Bundesrat aber strafbedrohte Massnahmen erlassen darf, kann er völlig neue Straftatbestände schaffen (bisher schon zum Beispiel "Menschenansammlung", "Teilnahme an Veranstaltungen" und ähnliches), welche sich durch ganz neue, zudem unbestimmte Tatbestandsmerkmale definieren. Diese Vorschrift verstösst folglich eindeutig gegen Art. 1 StGB und gegen Art. 7 EMRK. Art. 11 des Entwurfes ist damit verfassungs- und völkerrechtswidrig und deshalb ersatzlos zu streichen.

Zusammenfassung der Feststellungen zum Entwurf des Covid-19 Gesetz, im Falle einer inhaltlichen Beratung:

Das Gesetz beinhaltet Teile, die verfassungswidrig sind und für unser Gesundheitssystem und für unsere Wirtschaft unverhältnismässig negative Auswirkungen haben. Darum empfehlen wir das ersatzlose Streichen von Art. 2 Abs. 3 lit. g bis j und Art. 2 Abs. 6 sowie Art. 8 und 11 des Entwurfs.

Eingereicht von	1	
der Vereinigung	g:	
	J. Griffiths	
Ort:	Sternenberg	
	-	
Datum:	9 July 2020	
Unterschrift(en	n):	
	[Jena Griffiths]	

Von: Tanja Hammali <soul_colorss@gmx.ch>

Gesendet: Freitag, 10. Juli 2020 18:33

An: _BK-Recht

Betreff: Stellungsnahe Vernehmlassung COV_19 Gesetz

Anlagen: 68579542_2416566255101693_5481395167627837440_o.jpg;

vernehmlassung_coronagesetz_vorlage_zur_freien_verwendung_06-07-2020

_.pdf; Tanja Hammali Hitz.vcf

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung

Kennzeichnungsstatus: Erledigt

Stellungnahme Vernehmlassung

Hiermit möchte ich Tanja Hammali Hitz Boldistrasse 6 5415 Rieden 076 522 43 53

mit dem anhängenden Dokument meine Stellungsnahme zur Vernehmlassung des Covid-19 Gesetzes abgeben. Ich bin als Schweizer Bürgerin, also als Souverän genauso betroffen, besorgt wie auch daran interessiert unsere Demokratie und die damit verbundenen Rechte zu wahren.

- ° Als selbstständig erwerbende hängt meine Existenz sowie all die, der Anderen abertausenden KMUs, div. Unternehmen, wie auch Angestellten im Zusamenhang mit den Covid-Massnahmen ab. Eine Verlängerung der Notverordnung, speziell aber eine Zulassung des COVID-19 Gesetzes (Nach Vorlage COV_2) hätten für jeden einzelnen Schweizer Bürger weitreichende, negative Folgen und dies auf unbestimmte Zeit.
- ° Als Mutter ist es für mich unverantwortlich NICHT für die Zukunft und die Freiheit meiner Kinder und diejenigen all unserer Mitbürger, mit meiner Stimme einzustehen.
- ° Als Schweizerin möchte ich endlich wieder mit erhobenem Haupt stolz auf unsere hochgelobten Systemstrukturen sein. Dies ist leider schon seit vielen Jahren getrübt und mittlereile kippend am Abgrund zur absoluten Enttäuschung. Ich bin der Meinung dass unsere Vorfahren ihr Blut und ihre Leidenschaft nicht umsonst geopfert haben sollten.

Sie haben es im Moment mit Ihrer Entscheidung in der Hand. Ob Sie die Schweiz als das wundervolle und sprühende Juwel erhalten möchten-oder uns alle inklusve der Bundesverfassung den Machenschaften gewisser Institutionen opfern und an die absolute Fremdbestimmung verraten.

Ich hoffe, dass mein Vertrauen in Sie - dem Vertreter der Bürger im Dienste des Volkes den richtigen Entscheid fällen werden.

Unus pro omnibus, omnes pro uno freundlichst

Tanja Hammali Hitz -- Boldistrasse 6 -- 5415 Nussbaumen b. Baden

Tel. +41(0)76 522 43 53 soul_colorss@gmx.ch

	Stellungnahme Vernehmlassung zu Covid-19-Gesetz
Von:	[Name/Organisation]
	[Zusatz]
	[Adresse] [PLZ/Ort]

EINSCHREIBEN

An die Schweizerische Bundeskanzlei Bundeshaus West 3003 Bern

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Covid-19-Gesetz

Sehr geehrte Präsidentin des Nationalrats Frau Moret Sehr geehrter Präsident des Ständerats Herr Stöckli Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Thurnherr

Der Bundesrat hat am 19.6.2020 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Covid-19-Gesetz eröffnet. Gerne nutzen wir die Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Zusammenfassend kommen wir zum Schluss,

- (1) Dass die Voraussetzungen für eine Dringlicherklärung und sofortige Inkraftsetzung dieses Gesetzes auf der Basis von Art. 165 Bundesverfassung nicht gegeben sind, insbesondere nicht soweit es um den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor COVID-19 geht. Die bestehende gesetzliche Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht als rechtliche Basis für einen wirksamen Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus;
- (2) Dass unabhängig von der Frage der Dringlichkeit ohnehin kein zusätzlicher Regelungsbedarf besteht. Die bestehende Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht für den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus.
- (3) Dass auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten ist, weil es schwerwiegende rechtsstaatliche Mängel aufweist. Dass im Falle seiner inhaltlichen Beratung die nachfolgend aufgezeigten Mängel und Risiken für die Bevölkerung auf jeden Fall zu beseitigen sind, da diese verfassungsmässige Rechte und Schutzgarantien (insbesondere das Legalitäts- und das Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen.

Wir empfehlen daher der Bundesversammlung

- (I) auf das Geschäft mangels Dringlichkeit nicht einzutreten, resp. die Dringlichkeit abzulehnen;
- (II) <u>Eventualantrag</u> bei Eintreten auf diese Vorlage: das Gesetz mangels Notwendigkeit vollständig abzulehnen;
- (III) Eventualantrag bei grundsätzlicher Annahme dieses Gesetzes:

eine umfassende Überarbeitung oder Anpassung des Gesetzes im Sinne untenstehender Ausführungen vorzunehmen.

Begründung unserer Schlussfolgerungen und Empfehlungen:

1.) Zu Schlussfolgerung 1 Fehlende Dringlichkeit im Sinne von Art. 165 BV

Gemäss Artikel 13 der Vorlage soll das Gesetz für dringlich erklärt werden im Sinne von Art. 165 Abs. 1 BV. Eine Dringlicherklärung nach Art. 165 Abs. 1 BV würde voraussetzen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile drohen, sollte das Gesetz nicht unmittelbar Geltung erlangen (Tschannen in St. Galler Kommentar zur Bundesverfassung, N. 6 zu Art. 165, 3. Auflage 2014). Im Zusammenhang mit COVID-19 bedeutet dies: Der Bundesrat hätte nachzuweisen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen, würde dieses Gesetz nicht für dringlich erklärt.

Diesen Nachweis hat der Bundesrat nicht erbracht. Er hat nicht einmal den Versuch unternommen, ihn zu erbringen. Er ist in dieser Hinsicht in keiner Art und Weise tätig geworden.

Damit missachtet er die Beweispflicht, die im Rechtsstaat jener Instanz obliegt, die Dringlichkeit behauptet und Grundrechte zu beschneiden gedenkt, sei es auch nur zeitweilig (Art. 2 Abs. 4 des Entwurfes). Dies ist umso unbegreiflicher, als der Bundesrat seinen verfassungsrechtlich gebotenen Beweispflichten während der Corona-Krise noch niemals, also seit Anbeginn seiner oktroyierten Massnahmen nicht nachgekommen ist. Die verfassungswidrigen Grundrechtsbeschneidungen (Versammlungsfreiheit, Bewegungsfreiheit, Meinungsäusserungsfreiheit, Vereinsfreiheit, Familienfreiheit, wirtschaftliche Betätigungsfreiheit u.a.m) dauern nun schon mehrere Monate an. ohne dass die Exekutive auch nur Anstalten macht, ihren Beweislasten nachzukommen. Stattdessen hat sie ausländische Lagebeurteilungen kopf- und kritiklos übernommen und ausländische Massnahmen ungeprüft in der Schweiz ebenfalls erlassen und umgesetzt. Damit hat sie schweizerische Souveränität mit Füssen getreten, anstatt dem Auftrag nachzukommen, für den sie gewählt ist: eine eigene, kritische Lagebeurteilung zu erstellen, die verschiedene Seiten der alles andere als einheitlichen wissenschaftlichen Expertise zu Wort kommen lässt (Dr. med. Claus Köhnlein, Prof. Dr. Hendrick Streeck; Prof. Dr. Sucharit Bhakdi, Prof. Dr. Klaus Püschel; Dr. Wolfgang Wodarg, Prof. Dr. John Joannidis; Prof. Dr. Knut Wittkowski; Prof. Dr. Doron Lancet und viele andere mehr). Auf diese Weise kam es zum Erlass unverhältnismässiger, weil nicht erforderlicher Massnahmen. Dieses Vorgehen verstösst gegen die Art. 5 Abs. 2, 9 und 36 Abs. 3 der Bundesverfassung. Es muss demnach vom Parlament unbedingt korrigiert werden, um weitere Verletzungen wesentlicher verfassungsmässiger Grundsätze (Verhältnismässigkeit etc.) wenigstens für die Zukunft auszuschliessen.

Die täglichen BAG-Berichte betreffend Hospitalisierungen und Todesfälle weisen seit anfangs Mai nur noch minimale Zahlen aus. Für Spitäler und Ärzte in der Schweiz ist das Phänomen COVID-19 als eigenständige erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit (resp. Bedrohung für die Infrastruktur) nicht mehr wahrnehmbar - abgesehen von einer tiefgreifenden Verängstigung in der Bevölkerung, die massgeblich auf die zu diesem Zweck geführten, ständigen Kampagnen des Bundesrats, der SRF und der Presse zurückzuführen sind. Zwischenzeitlich hat sich die Diskussion von den effektiv erkrankten und verstorbenen Personen völlig entfernt und auf die Thematik der Tests verlagert: "Anzahl positiv getestete Personen pro Tag". Diese oberflächliche Betrachtungsweise wird der effektiven Bedrohungslage durch COVID-19 aus zahlreichen Gründen nicht gerecht.

Einerseits hängt diese Messgrösse (Anzahl positiv getestete Personen) von der Anzahl der durchgeführten Tests ab. Diese ist in den letzten Wochen aber stetig auf ein hohes Mass gestiegen. Setzt man jedoch die positiven Testergebnisse ins Verhältnis zur Zahl der vorgenommenen Tests, ergibt sich keine Steigerung, sondern ein gleichbleibender Anteil von unter einem Prozent. Das wird aber verschwiegen und zusätzlich noch dadurch verschleiert, dass von steigenden «Fallzahlen» die Rede ist. Es handelt sich aber gerade um

keine «Krankheitsfälle» (mit Symptomen), sondern nur um positive Testergebnisse. Zweitens wurden diese Tests niemals von einer unabhängigen Instanz validiert, und ihre Treffergenauigkeit ist in der Fachwelt mehr als bloss umstritten (https://www.youtube.com/watch?v=MGfBlWX2m0U&feature=youtu.be [ab Min. 2]). Drittens ist die Zahl der Fälle mit COVID-19-bedingten schwerwiegenden Komplikationen mittlerweile statistisch dermassen tief, dass die Testergebnisse (Anzahl positiv getestete Personen) in keiner Weise als genügend anerkannt werden können als Erfüllung der dem Bundesrat obliegenden Beweislast für eine effektiv erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit, respektive der Krankenpflegeeinrichtungen.

Die stete Berufung auf die Testergebnisse seitens Bundesrat ist deshalb im Fall von COVID-19 irreführend und zur Rechtfertigung besonderer Kompetenzen nicht geeignet.

Um unter den gegenwärtigen Umständen tatsächlich erkrankte Personen wirksam zu behandeln und um die Verbreitung des grippeähnlichen Phänomens COVID-19 zu hemmen, ist es in keiner Weise erforderlich, dass der Bundesrat besondere Kompetenzen auf der Basis von Art. 7 oder 6 Epidemiengesetz (Ausserordentliche oder Besondere Lage) beansprucht. Die täglich aufs Neue vom BAG bestätigten tiefen Hospitalisierungs- und Todesfallzahlen sowie die Erkenntnis, dass COVID-19 für sich allein die öffentliche Gesundheit nicht erheblich bedroht, hätten längst zu einer Beendigung auch der Besonderen Lage (Art. 6 EpG) führen müssen.

Obwohl es evident ist, dass von COVID-19 keine erhebliche Gefahr mehr ausgeht für die öffentliche Gesundheit und für die Spitalinfrastruktur, hat der Bundesrat zu keinem Zeitpunkt triftige und wissenschaftlich überprüfbare Gründe vorgebracht, um die Aufrechterhaltung seiner weitreichenden Kompetenzen im Zusammenhang mit COVID-19 zu rechtfertigen.

Aus diesen Gründen ist die Dringlichkeit dieses Gesetzes zu verneinen. Nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischem Datenmaterial ist in keiner Weise erkennbar und schon gar nicht bewiesen, welche nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen würden, wenn diese Vorlage nicht für dringlich erklärt würde. Deshalb ist sie als nicht dringlich zurückzuweisen.

Die bestehende gesetzliche Ordnung des Epidemiengesetzes (und allenfalls von Art. 185 Abs. 3 BV) reicht aus, um mit COVID-19 und allfälligen negativen Auswirkungen fertig zu werden.

Und sollte trotzdem wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

2.) Zu Schlussfolgerung 2:

Fehlende Notwendigkeit für eine Regelung (zusätzlich zur bereits bestehenden gesetzlichen Ordnung)

Was oben im Zusammenhang mit der Dringlichkeit gesagt wurde, gilt vollumfänglich auch für das COVID-19-Gesetz per se, soweit es bezweckt, eine von COVID-19 ausgehende Gefahr für die öffentliche Gesundheit zu bannen.

Gemäss Erläuterungen will der Bundesrat für die epidemiologischen Massnahmen eine Regelung vorschlagen, die dem Bundesrat erlaubt, all jene Massnahmen fortzuführen, die er gestützt auf Artikel 7 EpG getroffen hat, für die ihm aber eine gesetzliche

Ermächtigung vom Zeitpunkt an fehlt, in dem er die ausserordentliche Lage für beendet erklärt und zur besonderen Lage zurückkehrt."(Erläuterungen S. 7)

Dabei besteht wie bereits zuvor dargelegt für eine analoge Anwendung von Art. 7 EpG, respektive für dessen Verlängerung per Gesetz absolut keine Veranlassung:

Gemäss bundesrätlicher Botschaft vom Dezember 2010 zum Epidemiengesetz kommt der Status der ausserordentlichen Lage gem. Art. 7 EpG nur in Fällen von "Worst Case Pandemien" in Frage, etwa in der Art der "Spanischen Grippe"¹. Ein solches Szenario lag aber bis heute zu keinem Zeitpunkt auch nur annähernd vor. Die Spanische Grippe forderte bekanntlich zwischen 25 und 50 Millionen Tote (bei einer Weltpopulation von 1.8 Mrd. Menschen). Die Zahl der an COVID-19 verstorbenen Menschen beträgt demgegenüber weniger als 0.5 Millionen (bei einer aktuellen Gesamtpopulation von bald 8 Mrd. Menschen). Zudem ist bekannt, dass die Spanische Grippe besonders die Bevölkerung im mittleren Alter dahinraffte, COVID-19 dagegen primär nur betagte Personen oder solche mit besonderen Vorerkrankungen.

Die Voraussagen zur Sterblichkeit seitens der WHO, der Johns Hopkins University und des Robert Koch Instituts, auf die der Bundesrat sich gestützt hat, haben sich bis zum Dreissigfachen als überzogen erwiesen. Das steht heute anhand der verfügbaren Zahlen fest. (Vgl. Roger Köppel, Telegram, https://t.me/uncut_news/12181)

Seit spätestens Mitte April 2020 steht also eindeutig fest, dass das COVID-19-Phänomen in keiner Weise als "Worst Case Pandemie" im Sinne der Botschaft zum Epidemiengesetz betrachtet werden kann. Insbesondere wurde schnell klar, dass die erschreckenden Bilder aus Italien auf die Schweiz nicht zutreffen würden.

- Die Krankenhäuser in Norditalien sind auch in anderen Jahren jeweils zur Grippesaison überlastet. Ein beträchtlicher Teil des Ansturms auf die Krankenhäuser in Norditalien war in dieser Saison der Angst vor einem neuen unbekannten Virus geschuldet.
- Die Überlastung der Krematorien in Norditalien war lokal beschränkt auf die Gebiete, die mit starken Einschränkungen belegt wurden. Diese Überlastungen waren massgeblich eine Folge der auferlegten Massnahmen, welche die in Italien überwiegend übliche Erdbestattung maximal erschwerte und persönliches Abschiednehmen verunmöglichten.
- Bereits in einer Studie des *European Centre for Disease Prevention and Control* aus dem Jahre 2018 war nachgewiesen worden, dass Italien innerhalb Europas einen Spitzenplatz bezüglich tödlicher multiresistenter Keime belegt.
- Die Strukturen der Gesundheitssysteme unterscheiden sich zwischen den Ländern sehr stark. Die Überflutung der Spitäler, wie sie in Italien, Frankreich und Spanien auftrat, konnte in der Schweiz zu keinem Zeitpunkt beobachtet werden.
- In der Schweiz wurden die empirischen Daten aus Italien schnell bestätigt: Der weitaus überwiegende Teil der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, hatten mindestens eine schwere Vorerkrankung (Gemäss täglichen Berichten des BAG waren dies in der Schweiz 97%). Entsprechende Daten aus Italien standen bereits per Ende März zur Verfügung.
- Das Altersmuster der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, gleicht dem Altersmuster der verstorbenen vor dem Auftreten der Covid-19 Epidemie (Gemäss Bericht des BAG vom 20.06.2020 lag der

¹ Im Sinne der Botschaft des Bundesrates zum EpG vom 3. Dezember 2010, S. 363.

Altersmedian bei 84 Jahren, also geringfügig höher als die allgemeine Lebenserwartung in der Schweiz. Entsprechende Daten aus Italien standen per Ende März zur Verfügung).

Aus all diesen Gründen ist es nun - nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischen Datenmaterial - in keiner Weise erkennbar, warum es noch immer notwendig sein soll, mittels COVID-19-Gesetz dem Bundesrat weiterhin besondere Kompetenzen einzuräumen im Bereich von Art. 6 und sogar Art. 7 EpG. Der Bundesrat belegt im Erläuternden Bericht in keiner Weise, welche erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit durch COVID-19 ganz genau ausgeht, welche das vorliegende Gesetz zwingend erforderlich machen würde.

Generell hat es der Bundesrat versäumt, die besondere Gefährlichkeit von COVID-19 für die öffentliche Gesundheit der Bevölkerung in der Schweiz nachzuweisen. Zu diesem Nachweis wäre der Bundesrat aber gemäss Epidemiengesetz (s. auch Botschaft zum Epidemiengesetz, S. 385) und gemäss Bundesverfassung (Art. 36 BV) von Anfang an klar verpflichtet gewesen. Wissenschaftlich breit abgestützte empirische Daten, welche die (qualitativ und quantitativ) erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit belegen, fehlen bis heute. Obduktionen wurden so gut wie gar keine vorgenommen, wodurch man die Wirkungsweise und die Letalität von COVID-19 im Einzelfall hätte feststellen können.

Aus all diesen Gründen besteht für diesen Erlass, soweit er die Bekämpfung von COVID-19-bezweckt, keine Notwendigkeit. Mit dem geltenden Epidemiengesetz steht dem Bundesrat und den Kantonen eine ausreichende gesetzliche Grundlage zur Verfügung, um mit dem Phänomen COVID-19 adäquat fertig zu werden.

Sollte aber wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

3.) Zu Schlussfolgerung 3

Mängel, welche verfassungsmässige Rechte und Grundsätze (insbesondere das Legalitäts- und Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen

Der Entwurf zum Covid-19 Gesetz enthält Artikel, die bewährte Garantien der Bundesverfassung über Bord werfen. Aus diesem Grund ist auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten. Sollte trotz der schwerwiegenden rechtsstaatlichen Mängel eine inhaltliche Beratung erfolgen, müssen diese Artikel dringend entfernt oder angepasst werden.

Zu streichende Teile: Folgende Artikel und Absätze schätzen wir aus verfassungsrechtlichen Überlegungen als sehr problematisch ein, weshalb sie zu streichen sind:

• Art. 2 Abs. 3 lit. g betr. Ausnahmen von den Bestimmungen über die Einfuhr von Heilmitteln:

Soweit diese neue Regelung im Resultat dazu führt, dass Heilmittel auf den Schweizer Markt gelangen können, welche die üblichen Zulassungsvoraussetzungen für in der Schweiz hergestellt Heilmittel nicht erfüllen, ist diese Bestimmung zu streichen (s. auch unser Kommentar zu den Bestimmungen Art. 2 Abs. 3 lit. h und i; unten).

Art. 2 Abs. 3 lit. h betr. Ausnahmen von der Swissmedic-Bewilligungspflicht:

Die Gesundheitsversorgung in der Schweiz ist im internationalen Vergleich auf sehr hohem Niveau. Diese besondere Qualität basiert auf sehr gut qualifiziertem Personal und auf qualitativ und quantitativ hochstehender Spitalinfrastruktur.

Die Phase des Lock-Down hat bewiesen, dass zu jedem Zeitpunkt ausreichend qualifiziertes Personal und ausreichend Notfallkapazitäten zur Verfügung standen. Eine gewisse zusätzliche Belastung während dieser Phase resultierte aus häufigen Umstellungen in den Konzepten, Sicherheitsanforderungen und Abläufen - nicht aber aus einem erhöhten Personalausfall oder aus einem Ansturm durch Patienten.

Über die gesamte Schweiz betrachtet erlitten die Krankenhäuser und praktisch sämtliche Arztpraxen in der Schweiz vor allem einen enormen finanziellen Schaden aufgrund der vom Bundesrat verhängten Behandlungsverbote und des massiven Nachfrageeinbruchs.

Aufgrund dieser Erfahrungswerte besteht daher selbst bei einer zweiten Welle keine Notwendigkeit, die Bewilligungspflicht seitens Swissmedic für bestimmte Tätigkeiten aufzuheben. Sollte die Situation wider Erwarten nachweislich und deutlich aus dem Ruder laufen, hätte der Bundesrat noch immer die Handlungsmöglichkeit, die notwendigen Anordnungen zeitnah direkt gestützt auf Art. 185 Abs. 3 BV zu erlassen.

• Art. 2 Abs. 3 lit. i betr. Lockerung von Zulassungskriterien für Arzneimittel:

Bewilligungspflicht und Zulassungskriterien für Arzneimittel bezwecken, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten Produkten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards zu senken. Dies wäre mit dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag an den Bund gegenüber der öffentlichen Gesundheit gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar. Die vorgesehene Bestimmung würde darauf hinauslaufen, dass für eine unbegrenzte Zahl von Personen in der Schweiz der Schutz ihrer persönlichen Unversehrtheit nach dem üblichen Standard von Art. 10 Abs. 2 i.V.m. Art. 36 BV nicht mehr gewährleistet wäre.

Im Worst Case könnte dies auch zur Folge haben, dass Impfstoffe, welche allenfalls noch nicht ausreichend auf ihre gesundheitliche Unbedenklichkeit geprüft wurden oder sogar in die Erbsubstanz eingreifen, ohne gerichtliche Überprüfung für bestimmte Personengruppen (in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 lit. d EpG) für obligatorisch erklärt werden könnten. Dazu könnte es kommen, obwohl Impfungen und insbesondere die Veränderung der menschlichen Erbsubstanz als ein Eingriff in den Kerngehalt der körperlichen Unversehrtheit zu betrachten wären (im Sinne von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 36 Abs. 4 BV).

• Art. 2 Abs. 3 lit. j betr. pauschale Lockerung der Sicherheitsvorkehrungen für alle Medizinprodukte:

Diese ist aus demselben Grund klar abzulehnen wie die Bestimmung zuvor. Die Bestimmungen über die Konformitätsbewertung von Medizinprodukten bezwecken gerade, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten ausländischen Arzneimittelprodukten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards fallen zu lassen. Dies wäre mit dem Schutzauftrag des Bundes gegenüber der körperlichen Unversehrtheit der Bevölkerung gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar.

Im Übrigen droht der gleiche Worst Case, der vorstehend zu Art. 2 Abs. 3 lit. i beschrieben wurde.

• Art. 2 Abs. 6 betreffend Schutz besonders gefährdeter Personen

Der Bedarf an einer schweizweit einheitlichen Regelung ist nicht ausreichend nachgewiesen. Es gibt keinen Grund, von der föderalen Ordnung und der grundsätzlichen Zuständigkeit der Kantone abzuweichen. Das Prinzip der Selbstverantwortung und der Menschenwürde (gerade bei älteren Personen) muss gewahrt bleiben. So ist es etwa von vornherein verfehlt, alle Menschen über 65 Jahre als besonders gefährdete Personen zu betrachten, wie das im Erläuternden Bericht geschieht. Die vorgeschlagene Regelung ist ein nicht gerechtfertigter Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und das Recht jedes Arbeitgebers, die für seinen Geschäftsbetrieb sinnvollen Massnahmen zum Gesundheitsschutz der von ihm beschäftigen Personen vorzusehen (Fürsorgepflicht des Arbeitgebers). In vielen Fällen wird eine pauschale Regelung den individuellen Verhältnissen nicht ausreichend Rechnung tragen und sich damit als unverhältnismässig erweisen. Aus diesem Grund ist dieser Absatz zu streichen.

• Art. 8 betr. Finanzielle Unterstützung der Medien:

Die starke finanzielle Unterstützung der grossen schweizerischen Medienhäuser auf der Basis der COVID-19 Verordnungen hat dazu geführt, dass die sog. vierte Macht im Staat so gut wie ausschliesslich die Sicht des Bundesrates transportierte.

Abweichende wissenschaftliche Meinungen zum Phänomen COVID-19 und zum Umgang damit (geäussert beispielsweise von den Professoren Bakhdi, Streeck, Püschel oder Dr. Wodarg) werden bis heute vollständig ausgeblendet. Personen, welche in der Öffentlichkeit eine vom Bundesrat abweichende Meinung vertreten, werden entweder ignoriert oder als verrückt bis gefährlich dargestellt. Viele Medien haben sich durch die starken Bundesgelder zu einer Berichterstattung hinreissen lassen, welche unter der Perspektive von Art. 258 StGB (Schreckung der Bevölkerung) im höchsten Mass problematisch ist und im Einzelfall vermutlich einschlägig war.

Diese von den Medien getriebene Entwicklung betrachten wir als eine echte Gefahr für unsere Demokratie. Aus diesem Grund sind die Massnahmen im Medienbereich im Zusammenhang mit Covid-19 gemäss Art.8 der Vorlage (sowie bei jeder weiteren Epidemie) ersatzlos abzulehnen.

Sollte der Bundesrat über eine Medienförderung nachdenken wollen, müsste der erste Gedanke einem **Qualitätsmonitoring** gelten. Dieses müsste von einer unabhängigen und vom Volk gewählten Stelle überwacht werden. Wie sich in den letzten Monaten eindrücklich gezeigt hat, ist eine Finanzierung durch den Bund als Mittel denkbar ungeeignet, um eine qualitativ hochwertige und unabhängige Berichterstattung zu sichern.

• Art. 11 betr. Aufstellung neuer Straftatbestände:

Art. 123 Abs. 1 BV erklärt das Strafrecht zur Bundessache und Art. 1 StGB statuiert den Satz "Keine Strafe ohne Gesetz", welcher seit dem Alten Rom gilt (Nulla poena sine lege). Dieser Grundsatz erfordert gemäss einhelliger Lehre ein Gesetz im formellen Sinn und ist auch in Art. 7 EMRK verankert. Eine blosse Verordnung des Bundesrates reicht hier keinesfalls aus.

Die Eidgenössischen Räte sind daher nicht befugt, dem Bundesrat die Ermächtigung zur Begründung neuer Straftatbestände zu übertragen. Wenn der Bundesrat aber strafbedrohte Massnahmen erlassen darf, kann er völlig neue Straftatbestände schaffen (bisher schon zum Beispiel "Menschenansammlung", "Teilnahme an Veranstaltungen" und ähnliches), welche sich durch ganz neue, zudem unbestimmte Tatbestandsmerkmale definieren. Diese Vorschrift verstösst folglich eindeutig gegen Art. 1 StGB und gegen Art. 7 EMRK. Art. 11 des Entwurfes ist damit verfassungs- und völkerrechtswidrig und deshalb ersatzlos zu streichen.

Zusammenfassung der Feststellungen zum Entwurf des Covid-19 Gesetz, im Falle einer inhaltlichen Beratung:

Das Gesetz beinhaltet Teile, die verfassungswidrig sind und für unser Gesundheitssystem und für unsere Wirtschaft unverhältnismässig negative Auswirkungen haben. Darum empfehlen wir das ersatzlose Streichen von Art. 2 Abs. 3 lit. g bis j und Art. 2 Abs. 6 sowie Art. 8 und 11 des Entwurfs.

Eingereicht vor	1				
der Vereinigung	g:				
					_
Orti					
Ort:					
Datum:					
Unterschrift(er	n):				
Druckschrift]	[zusätzlich hier Name/Fkt in Druckschrift]	[zusätzlich	hier	Name/Fkt	i n
Druckschrift]	[zusätzlich hier Name/Fkt in Druckschrift]	[zusätzlich	hier	Name/Fkt	i n
· •					
	[zusätzlich hier Name/Fkt in Druckschrift]	[zusätzlich	hier	Name/Fkt	i n
Druckschrift]					

	Stellungnahme Vernehmlassung zu Covid-19-Gesetz
Von:	[Name/Organisation]
	[Zusatz]
	[Adresse] [PLZ/Ort]

EINSCHREIBEN

An die Schweizerische Bundeskanzlei Bundeshaus West 3003 Bern

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Covid-19-Gesetz

Sehr geehrte Präsidentin des Nationalrats Frau Moret Sehr geehrter Präsident des Ständerats Herr Stöckli Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Thurnherr

Der Bundesrat hat am 19.6.2020 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Covid-19-Gesetz eröffnet. Gerne nutzen wir die Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Zusammenfassend kommen wir zum Schluss,

- (1) Dass die Voraussetzungen für eine Dringlicherklärung und sofortige Inkraftsetzung dieses Gesetzes auf der Basis von Art. 165 Bundesverfassung nicht gegeben sind, insbesondere nicht soweit es um den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor COVID-19 geht. Die bestehende gesetzliche Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht als rechtliche Basis für einen wirksamen Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus;
- (2) Dass unabhängig von der Frage der Dringlichkeit ohnehin kein zusätzlicher Regelungsbedarf besteht. Die bestehende Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht für den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus.
- (3) Dass auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten ist, weil es schwerwiegende rechtsstaatliche Mängel aufweist. Dass im Falle seiner inhaltlichen Beratung die nachfolgend aufgezeigten Mängel und Risiken für die Bevölkerung auf jeden Fall zu beseitigen sind, da diese verfassungsmässige Rechte und Schutzgarantien (insbesondere das Legalitäts- und das Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen.

Wir empfehlen daher der Bundesversammlung

- (I) auf das Geschäft mangels Dringlichkeit nicht einzutreten, resp. die Dringlichkeit abzulehnen;
- (II) <u>Eventualantrag</u> bei Eintreten auf diese Vorlage: das Gesetz mangels Notwendigkeit vollständig abzulehnen;
- (III) Eventualantrag bei grundsätzlicher Annahme dieses Gesetzes:

eine umfassende Überarbeitung oder Anpassung des Gesetzes im Sinne untenstehender Ausführungen vorzunehmen.

Begründung unserer Schlussfolgerungen und Empfehlungen:

1.) Zu Schlussfolgerung 1 Fehlende Dringlichkeit im Sinne von Art. 165 BV

Gemäss Artikel 13 der Vorlage soll das Gesetz für dringlich erklärt werden im Sinne von Art. 165 Abs. 1 BV. Eine Dringlicherklärung nach Art. 165 Abs. 1 BV würde voraussetzen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile drohen, sollte das Gesetz nicht unmittelbar Geltung erlangen (Tschannen in St. Galler Kommentar zur Bundesverfassung, N. 6 zu Art. 165, 3. Auflage 2014). Im Zusammenhang mit COVID-19 bedeutet dies: Der Bundesrat hätte nachzuweisen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen, würde dieses Gesetz nicht für dringlich erklärt.

Diesen Nachweis hat der Bundesrat nicht erbracht. Er hat nicht einmal den Versuch unternommen, ihn zu erbringen. Er ist in dieser Hinsicht in keiner Art und Weise tätig geworden.

Damit missachtet er die Beweispflicht, die im Rechtsstaat jener Instanz obliegt, die Dringlichkeit behauptet und Grundrechte zu beschneiden gedenkt, sei es auch nur zeitweilig (Art. 2 Abs. 4 des Entwurfes). Dies ist umso unbegreiflicher, als der Bundesrat seinen verfassungsrechtlich gebotenen Beweispflichten während der Corona-Krise noch niemals, also seit Anbeginn seiner oktroyierten Massnahmen nicht nachgekommen ist. Die verfassungswidrigen Grundrechtsbeschneidungen (Versammlungsfreiheit, Bewegungsfreiheit, Meinungsäusserungsfreiheit, Vereinsfreiheit, Familienfreiheit, wirtschaftliche Betätigungsfreiheit u.a.m) dauern nun schon mehrere Monate an. ohne dass die Exekutive auch nur Anstalten macht, ihren Beweislasten nachzukommen. Stattdessen hat sie ausländische Lagebeurteilungen kopf- und kritiklos übernommen und ausländische Massnahmen ungeprüft in der Schweiz ebenfalls erlassen und umgesetzt. Damit hat sie schweizerische Souveränität mit Füssen getreten, anstatt dem Auftrag nachzukommen, für den sie gewählt ist: eine eigene, kritische Lagebeurteilung zu erstellen, die verschiedene Seiten der alles andere als einheitlichen wissenschaftlichen Expertise zu Wort kommen lässt (Dr. med. Claus Köhnlein, Prof. Dr. Hendrick Streeck; Prof. Dr. Sucharit Bhakdi, Prof. Dr. Klaus Püschel; Dr. Wolfgang Wodarg, Prof. Dr. John Joannidis; Prof. Dr. Knut Wittkowski; Prof. Dr. Doron Lancet und viele andere mehr). Auf diese Weise kam es zum Erlass unverhältnismässiger, weil nicht erforderlicher Massnahmen. Dieses Vorgehen verstösst gegen die Art. 5 Abs. 2, 9 und 36 Abs. 3 der Bundesverfassung. Es muss demnach vom Parlament unbedingt korrigiert werden, um weitere Verletzungen wesentlicher verfassungsmässiger Grundsätze (Verhältnismässigkeit etc.) wenigstens für die Zukunft auszuschliessen.

Die täglichen BAG-Berichte betreffend Hospitalisierungen und Todesfälle weisen seit anfangs Mai nur noch minimale Zahlen aus. Für Spitäler und Ärzte in der Schweiz ist das Phänomen COVID-19 als eigenständige erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit (resp. Bedrohung für die Infrastruktur) nicht mehr wahrnehmbar - abgesehen von einer tiefgreifenden Verängstigung in der Bevölkerung, die massgeblich auf die zu diesem Zweck geführten, ständigen Kampagnen des Bundesrats, der SRF und der Presse zurückzuführen sind. Zwischenzeitlich hat sich die Diskussion von den effektiv erkrankten und verstorbenen Personen völlig entfernt und auf die Thematik der Tests verlagert: "Anzahl positiv getestete Personen pro Tag". Diese oberflächliche Betrachtungsweise wird der effektiven Bedrohungslage durch COVID-19 aus zahlreichen Gründen nicht gerecht.

Einerseits hängt diese Messgrösse (Anzahl positiv getestete Personen) von der Anzahl der durchgeführten Tests ab. Diese ist in den letzten Wochen aber stetig auf ein hohes Mass gestiegen. Setzt man jedoch die positiven Testergebnisse ins Verhältnis zur Zahl der vorgenommenen Tests, ergibt sich keine Steigerung, sondern ein gleichbleibender Anteil von unter einem Prozent. Das wird aber verschwiegen und zusätzlich noch dadurch verschleiert, dass von steigenden «Fallzahlen» die Rede ist. Es handelt sich aber gerade um

keine «Krankheitsfälle» (mit Symptomen), sondern nur um positive Testergebnisse. Zweitens wurden diese Tests niemals von einer unabhängigen Instanz validiert, und ihre Treffergenauigkeit ist in der Fachwelt mehr als bloss umstritten (https://www.youtube.com/watch?v=MGfBlWX2m0U&feature=youtu.be [ab Min. 2]). Drittens ist die Zahl der Fälle mit COVID-19-bedingten schwerwiegenden Komplikationen mittlerweile statistisch dermassen tief, dass die Testergebnisse (Anzahl positiv getestete Personen) in keiner Weise als genügend anerkannt werden können als Erfüllung der dem Bundesrat obliegenden Beweislast für eine effektiv erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit, respektive der Krankenpflegeeinrichtungen.

Die stete Berufung auf die Testergebnisse seitens Bundesrat ist deshalb im Fall von COVID-19 irreführend und zur Rechtfertigung besonderer Kompetenzen nicht geeignet.

Um unter den gegenwärtigen Umständen tatsächlich erkrankte Personen wirksam zu behandeln und um die Verbreitung des grippeähnlichen Phänomens COVID-19 zu hemmen, ist es in keiner Weise erforderlich, dass der Bundesrat besondere Kompetenzen auf der Basis von Art. 7 oder 6 Epidemiengesetz (Ausserordentliche oder Besondere Lage) beansprucht. Die täglich aufs Neue vom BAG bestätigten tiefen Hospitalisierungs- und Todesfallzahlen sowie die Erkenntnis, dass COVID-19 für sich allein die öffentliche Gesundheit nicht erheblich bedroht, hätten längst zu einer Beendigung auch der Besonderen Lage (Art. 6 EpG) führen müssen.

Obwohl es evident ist, dass von COVID-19 keine erhebliche Gefahr mehr ausgeht für die öffentliche Gesundheit und für die Spitalinfrastruktur, hat der Bundesrat zu keinem Zeitpunkt triftige und wissenschaftlich überprüfbare Gründe vorgebracht, um die Aufrechterhaltung seiner weitreichenden Kompetenzen im Zusammenhang mit COVID-19 zu rechtfertigen.

Aus diesen Gründen ist die Dringlichkeit dieses Gesetzes zu verneinen. Nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischem Datenmaterial ist in keiner Weise erkennbar und schon gar nicht bewiesen, welche nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen würden, wenn diese Vorlage nicht für dringlich erklärt würde. Deshalb ist sie als nicht dringlich zurückzuweisen.

Die bestehende gesetzliche Ordnung des Epidemiengesetzes (und allenfalls von Art. 185 Abs. 3 BV) reicht aus, um mit COVID-19 und allfälligen negativen Auswirkungen fertig zu werden.

Und sollte trotzdem wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

2.) Zu Schlussfolgerung 2:

Fehlende Notwendigkeit für eine Regelung (zusätzlich zur bereits bestehenden gesetzlichen Ordnung)

Was oben im Zusammenhang mit der Dringlichkeit gesagt wurde, gilt vollumfänglich auch für das COVID-19-Gesetz per se, soweit es bezweckt, eine von COVID-19 ausgehende Gefahr für die öffentliche Gesundheit zu bannen.

Gemäss Erläuterungen will der Bundesrat für die epidemiologischen Massnahmen eine Regelung vorschlagen, die dem Bundesrat erlaubt, all jene Massnahmen fortzuführen, die er gestützt auf Artikel 7 EpG getroffen hat, für die ihm aber eine gesetzliche

Ermächtigung vom Zeitpunkt an fehlt, in dem er die ausserordentliche Lage für beendet erklärt und zur besonderen Lage zurückkehrt."(Erläuterungen S. 7)

Dabei besteht wie bereits zuvor dargelegt für eine analoge Anwendung von Art. 7 EpG, respektive für dessen Verlängerung per Gesetz absolut keine Veranlassung:

Gemäss bundesrätlicher Botschaft vom Dezember 2010 zum Epidemiengesetz kommt der Status der ausserordentlichen Lage gem. Art. 7 EpG nur in Fällen von "Worst Case Pandemien" in Frage, etwa in der Art der "Spanischen Grippe"¹. Ein solches Szenario lag aber bis heute zu keinem Zeitpunkt auch nur annähernd vor. Die Spanische Grippe forderte bekanntlich zwischen 25 und 50 Millionen Tote (bei einer Weltpopulation von 1.8 Mrd. Menschen). Die Zahl der an COVID-19 verstorbenen Menschen beträgt demgegenüber weniger als 0.5 Millionen (bei einer aktuellen Gesamtpopulation von bald 8 Mrd. Menschen). Zudem ist bekannt, dass die Spanische Grippe besonders die Bevölkerung im mittleren Alter dahinraffte, COVID-19 dagegen primär nur betagte Personen oder solche mit besonderen Vorerkrankungen.

Die Voraussagen zur Sterblichkeit seitens der WHO, der Johns Hopkins University und des Robert Koch Instituts, auf die der Bundesrat sich gestützt hat, haben sich bis zum Dreissigfachen als überzogen erwiesen. Das steht heute anhand der verfügbaren Zahlen fest. (Vgl. Roger Köppel, Telegram, https://t.me/uncut_news/12181)

Seit spätestens Mitte April 2020 steht also eindeutig fest, dass das COVID-19-Phänomen in keiner Weise als "Worst Case Pandemie" im Sinne der Botschaft zum Epidemiengesetz betrachtet werden kann. Insbesondere wurde schnell klar, dass die erschreckenden Bilder aus Italien auf die Schweiz nicht zutreffen würden.

- Die Krankenhäuser in Norditalien sind auch in anderen Jahren jeweils zur Grippesaison überlastet. Ein beträchtlicher Teil des Ansturms auf die Krankenhäuser in Norditalien war in dieser Saison der Angst vor einem neuen unbekannten Virus geschuldet.
- Die Überlastung der Krematorien in Norditalien war lokal beschränkt auf die Gebiete, die mit starken Einschränkungen belegt wurden. Diese Überlastungen waren massgeblich eine Folge der auferlegten Massnahmen, welche die in Italien überwiegend übliche Erdbestattung maximal erschwerte und persönliches Abschiednehmen verunmöglichten.
- Bereits in einer Studie des *European Centre for Disease Prevention and Control* aus dem Jahre 2018 war nachgewiesen worden, dass Italien innerhalb Europas einen Spitzenplatz bezüglich tödlicher multiresistenter Keime belegt.
- Die Strukturen der Gesundheitssysteme unterscheiden sich zwischen den Ländern sehr stark. Die Überflutung der Spitäler, wie sie in Italien, Frankreich und Spanien auftrat, konnte in der Schweiz zu keinem Zeitpunkt beobachtet werden.
- In der Schweiz wurden die empirischen Daten aus Italien schnell bestätigt: Der weitaus überwiegende Teil der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, hatten mindestens eine schwere Vorerkrankung (Gemäss täglichen Berichten des BAG waren dies in der Schweiz 97%). Entsprechende Daten aus Italien standen bereits per Ende März zur Verfügung.
- Das Altersmuster der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, gleicht dem Altersmuster der verstorbenen vor dem Auftreten der Covid-19 Epidemie (Gemäss Bericht des BAG vom 20.06.2020 lag der

¹ Im Sinne der Botschaft des Bundesrates zum EpG vom 3. Dezember 2010, S. 363.

Altersmedian bei 84 Jahren, also geringfügig höher als die allgemeine Lebenserwartung in der Schweiz. Entsprechende Daten aus Italien standen per Ende März zur Verfügung).

Aus all diesen Gründen ist es nun - nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischen Datenmaterial - in keiner Weise erkennbar, warum es noch immer notwendig sein soll, mittels COVID-19-Gesetz dem Bundesrat weiterhin besondere Kompetenzen einzuräumen im Bereich von Art. 6 und sogar Art. 7 EpG. Der Bundesrat belegt im Erläuternden Bericht in keiner Weise, welche erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit durch COVID-19 ganz genau ausgeht, welche das vorliegende Gesetz zwingend erforderlich machen würde.

Generell hat es der Bundesrat versäumt, die besondere Gefährlichkeit von COVID-19 für die öffentliche Gesundheit der Bevölkerung in der Schweiz nachzuweisen. Zu diesem Nachweis wäre der Bundesrat aber gemäss Epidemiengesetz (s. auch Botschaft zum Epidemiengesetz, S. 385) und gemäss Bundesverfassung (Art. 36 BV) von Anfang an klar verpflichtet gewesen. Wissenschaftlich breit abgestützte empirische Daten, welche die (qualitativ und quantitativ) erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit belegen, fehlen bis heute. Obduktionen wurden so gut wie gar keine vorgenommen, wodurch man die Wirkungsweise und die Letalität von COVID-19 im Einzelfall hätte feststellen können.

Aus all diesen Gründen besteht für diesen Erlass, soweit er die Bekämpfung von COVID-19-bezweckt, keine Notwendigkeit. Mit dem geltenden Epidemiengesetz steht dem Bundesrat und den Kantonen eine ausreichende gesetzliche Grundlage zur Verfügung, um mit dem Phänomen COVID-19 adäquat fertig zu werden.

Sollte aber wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

3.) Zu Schlussfolgerung 3

Mängel, welche verfassungsmässige Rechte und Grundsätze (insbesondere das Legalitäts- und Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen

Der Entwurf zum Covid-19 Gesetz enthält Artikel, die bewährte Garantien der Bundesverfassung über Bord werfen. Aus diesem Grund ist auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten. Sollte trotz der schwerwiegenden rechtsstaatlichen Mängel eine inhaltliche Beratung erfolgen, müssen diese Artikel dringend entfernt oder angepasst werden.

Zu streichende Teile: Folgende Artikel und Absätze schätzen wir aus verfassungsrechtlichen Überlegungen als sehr problematisch ein, weshalb sie zu streichen sind:

• Art. 2 Abs. 3 lit. g betr. Ausnahmen von den Bestimmungen über die Einfuhr von Heilmitteln:

Soweit diese neue Regelung im Resultat dazu führt, dass Heilmittel auf den Schweizer Markt gelangen können, welche die üblichen Zulassungsvoraussetzungen für in der Schweiz hergestellt Heilmittel nicht erfüllen, ist diese Bestimmung zu streichen (s. auch unser Kommentar zu den Bestimmungen Art. 2 Abs. 3 lit. h und i; unten).

Art. 2 Abs. 3 lit. h betr. Ausnahmen von der Swissmedic-Bewilligungspflicht:

Die Gesundheitsversorgung in der Schweiz ist im internationalen Vergleich auf sehr hohem Niveau. Diese besondere Qualität basiert auf sehr gut qualifiziertem Personal und auf qualitativ und quantitativ hochstehender Spitalinfrastruktur.

Die Phase des Lock-Down hat bewiesen, dass zu jedem Zeitpunkt ausreichend qualifiziertes Personal und ausreichend Notfallkapazitäten zur Verfügung standen. Eine gewisse zusätzliche Belastung während dieser Phase resultierte aus häufigen Umstellungen in den Konzepten, Sicherheitsanforderungen und Abläufen - nicht aber aus einem erhöhten Personalausfall oder aus einem Ansturm durch Patienten.

Über die gesamte Schweiz betrachtet erlitten die Krankenhäuser und praktisch sämtliche Arztpraxen in der Schweiz vor allem einen enormen finanziellen Schaden aufgrund der vom Bundesrat verhängten Behandlungsverbote und des massiven Nachfrageeinbruchs.

Aufgrund dieser Erfahrungswerte besteht daher selbst bei einer zweiten Welle keine Notwendigkeit, die Bewilligungspflicht seitens Swissmedic für bestimmte Tätigkeiten aufzuheben. Sollte die Situation wider Erwarten nachweislich und deutlich aus dem Ruder laufen, hätte der Bundesrat noch immer die Handlungsmöglichkeit, die notwendigen Anordnungen zeitnah direkt gestützt auf Art. 185 Abs. 3 BV zu erlassen.

• Art. 2 Abs. 3 lit. i betr. Lockerung von Zulassungskriterien für Arzneimittel:

Bewilligungspflicht und Zulassungskriterien für Arzneimittel bezwecken, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten Produkten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards zu senken. Dies wäre mit dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag an den Bund gegenüber der öffentlichen Gesundheit gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar. Die vorgesehene Bestimmung würde darauf hinauslaufen, dass für eine unbegrenzte Zahl von Personen in der Schweiz der Schutz ihrer persönlichen Unversehrtheit nach dem üblichen Standard von Art. 10 Abs. 2 i.V.m. Art. 36 BV nicht mehr gewährleistet wäre.

Im Worst Case könnte dies auch zur Folge haben, dass Impfstoffe, welche allenfalls noch nicht ausreichend auf ihre gesundheitliche Unbedenklichkeit geprüft wurden oder sogar in die Erbsubstanz eingreifen, ohne gerichtliche Überprüfung für bestimmte Personengruppen (in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 lit. d EpG) für obligatorisch erklärt werden könnten. Dazu könnte es kommen, obwohl Impfungen und insbesondere die Veränderung der menschlichen Erbsubstanz als ein Eingriff in den Kerngehalt der körperlichen Unversehrtheit zu betrachten wären (im Sinne von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 36 Abs. 4 BV).

• Art. 2 Abs. 3 lit. j betr. pauschale Lockerung der Sicherheitsvorkehrungen für alle Medizinprodukte:

Diese ist aus demselben Grund klar abzulehnen wie die Bestimmung zuvor. Die Bestimmungen über die Konformitätsbewertung von Medizinprodukten bezwecken gerade, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten ausländischen Arzneimittelprodukten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards fallen zu lassen. Dies wäre mit dem Schutzauftrag des Bundes gegenüber der körperlichen Unversehrtheit der Bevölkerung gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar.

Im Übrigen droht der gleiche Worst Case, der vorstehend zu Art. 2 Abs. 3 lit. i beschrieben wurde.

• Art. 2 Abs. 6 betreffend Schutz besonders gefährdeter Personen

Der Bedarf an einer schweizweit einheitlichen Regelung ist nicht ausreichend nachgewiesen. Es gibt keinen Grund, von der föderalen Ordnung und der grundsätzlichen Zuständigkeit der Kantone abzuweichen. Das Prinzip der Selbstverantwortung und der Menschenwürde (gerade bei älteren Personen) muss gewahrt bleiben. So ist es etwa von vornherein verfehlt, alle Menschen über 65 Jahre als besonders gefährdete Personen zu betrachten, wie das im Erläuternden Bericht geschieht. Die vorgeschlagene Regelung ist ein nicht gerechtfertigter Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und das Recht jedes Arbeitgebers, die für seinen Geschäftsbetrieb sinnvollen Massnahmen zum Gesundheitsschutz der von ihm beschäftigen Personen vorzusehen (Fürsorgepflicht des Arbeitgebers). In vielen Fällen wird eine pauschale Regelung den individuellen Verhältnissen nicht ausreichend Rechnung tragen und sich damit als unverhältnismässig erweisen. Aus diesem Grund ist dieser Absatz zu streichen.

• Art. 8 betr. Finanzielle Unterstützung der Medien:

Die starke finanzielle Unterstützung der grossen schweizerischen Medienhäuser auf der Basis der COVID-19 Verordnungen hat dazu geführt, dass die sog. vierte Macht im Staat so gut wie ausschliesslich die Sicht des Bundesrates transportierte.

Abweichende wissenschaftliche Meinungen zum Phänomen COVID-19 und zum Umgang damit (geäussert beispielsweise von den Professoren Bakhdi, Streeck, Püschel oder Dr. Wodarg) werden bis heute vollständig ausgeblendet. Personen, welche in der Öffentlichkeit eine vom Bundesrat abweichende Meinung vertreten, werden entweder ignoriert oder als verrückt bis gefährlich dargestellt. Viele Medien haben sich durch die starken Bundesgelder zu einer Berichterstattung hinreissen lassen, welche unter der Perspektive von Art. 258 StGB (Schreckung der Bevölkerung) im höchsten Mass problematisch ist und im Einzelfall vermutlich einschlägig war.

Diese von den Medien getriebene Entwicklung betrachten wir als eine echte Gefahr für unsere Demokratie. Aus diesem Grund sind die Massnahmen im Medienbereich im Zusammenhang mit Covid-19 gemäss Art.8 der Vorlage (sowie bei jeder weiteren Epidemie) ersatzlos abzulehnen.

Sollte der Bundesrat über eine Medienförderung nachdenken wollen, müsste der erste Gedanke einem **Qualitätsmonitoring** gelten. Dieses müsste von einer unabhängigen und vom Volk gewählten Stelle überwacht werden. Wie sich in den letzten Monaten eindrücklich gezeigt hat, ist eine Finanzierung durch den Bund als Mittel denkbar ungeeignet, um eine qualitativ hochwertige und unabhängige Berichterstattung zu sichern.

• Art. 11 betr. Aufstellung neuer Straftatbestände:

Art. 123 Abs. 1 BV erklärt das Strafrecht zur Bundessache und Art. 1 StGB statuiert den Satz "Keine Strafe ohne Gesetz", welcher seit dem Alten Rom gilt (Nulla poena sine lege). Dieser Grundsatz erfordert gemäss einhelliger Lehre ein Gesetz im formellen Sinn und ist auch in Art. 7 EMRK verankert. Eine blosse Verordnung des Bundesrates reicht hier keinesfalls aus.

Die Eidgenössischen Räte sind daher nicht befugt, dem Bundesrat die Ermächtigung zur Begründung neuer Straftatbestände zu übertragen. Wenn der Bundesrat aber strafbedrohte Massnahmen erlassen darf, kann er völlig neue Straftatbestände schaffen (bisher schon zum Beispiel "Menschenansammlung", "Teilnahme an Veranstaltungen" und ähnliches), welche sich durch ganz neue, zudem unbestimmte Tatbestandsmerkmale definieren. Diese Vorschrift verstösst folglich eindeutig gegen Art. 1 StGB und gegen Art. 7 EMRK. Art. 11 des Entwurfes ist damit verfassungs- und völkerrechtswidrig und deshalb ersatzlos zu streichen.

Zusammenfassung der Feststellungen zum Entwurf des Covid-19 Gesetz, im Falle einer inhaltlichen Beratung:

Das Gesetz beinhaltet Teile, die verfassungswidrig sind und für unser Gesundheitssystem und für unsere Wirtschaft unverhältnismässig negative Auswirkungen haben. Darum empfehlen wir das ersatzlose Streichen von Art. 2 Abs. 3 lit. g bis j und Art. 2 Abs. 6 sowie Art. 8 und 11 des Entwurfs.

Eingereicht vo	on				
der Vereinigu	ng:				
					_
Ort:					
Datum:					
Unterschrift(e	en):				
Druckschrift]	[zusätzlich hier Name/Fkt in Druckschrift]	[zusätzlich	hier	Name/Fkt	in
, .					
		[zusätzlich	hier	Name/Fkt	– i n
Druckschrift]					
					_
Druckschrift]	[zusätzlich hier Name/Fkt in Druckschrift]	[zusätzlich	hier	Name/Fkt	i n

Ayurvedamassage für Frauen *Omkari* Esther Zingrich Lauenenweg 4 3657 Schwanden 033/ 251 14 60 WWW.esther-zingrich.ch

	Stellungnahme Verneh	ımlassung zu Covid-19-Gesetz
Von:	Leonard Winkler	[Name/Organisation]
		[Zusatz]
	Im Städtchen 4	[Adresse]
	3235 Erlach	[PLZ/Ort]

EINSCHREIBEN

An die Schweizerische Bundeskanzlei Bundeshaus West 3003 Bern

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Covid-19-Gesetz

Sehr geehrte Präsidentin des Nationalrats Frau Moret Sehr geehrter Präsident des Ständerats Herr Stöckli Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Thurnherr

Der Bundesrat hat am 19.6.2020 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Covid-19-Gesetz eröffnet. Gerne nutzen wir die Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Zusammenfassend kommen wir zum Schluss,

- (1) Dass die Voraussetzungen für eine Dringlicherklärung und sofortige Inkraftsetzung dieses Gesetzes auf der Basis von Art. 165 Bundesverfassung nicht gegeben sind, insbesondere nicht soweit es um den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor COVID-19 geht. Die bestehende gesetzliche Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht als rechtliche Basis für einen wirksamen Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus;
- (2) Dass unabhängig von der Frage der Dringlichkeit ohnehin kein zusätzlicher Regelungsbedarf besteht. Die bestehende Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht für den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus.
- (3) Dass auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten ist, weil es schwerwiegende rechtsstaatliche Mängel aufweist. Dass im Falle seiner inhaltlichen Beratung die nachfolgend aufgezeigten Mängel und Risiken für die Bevölkerung auf jeden Fall zu beseitigen sind, da diese verfassungsmässige Rechte und Schutzgarantien (insbesondere das Legalitäts- und das Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen.

Wir empfehlen daher der Bundesversammlung

- auf das Geschäft mangels Dringlichkeit nicht einzutreten, resp. die Dringlichkeit abzulehnen;
- (II) <u>Eventualantrag</u> bei Eintreten auf diese Vorlage: das Gesetz mangels Notwendigkeit vollständig abzulehnen;
- (III) <u>Eventualantrag</u> bei grundsätzlicher Annahme dieses Gesetzes: eine umfassende Überarbeitung oder Anpassung des Gesetzes im Sinne untenstehender Ausführungen vorzunehmen.

Begründung unserer Schlussfolgerungen und Empfehlungen:

1.) Zu Schlussfolgerung 1

Fehlende Dringlichkeit im Sinne von Art. 165 BV

Gemäss Artikel 13 der Vorlage soll das Gesetz für dringlich erklärt werden im Sinne von Art. 165 Abs. 1 BV. Eine Dringlicherklärung nach Art. 165 Abs. 1 BV würde voraussetzen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile drohen, sollte das Gesetz nicht unmittelbar Geltung erlangen (Tschannen in St. Galler Kommentar zur Bundesverfassung, N. 6 zu Art. 165, 3. Auflage 2014). Im Zusammenhang mit COVID-19 bedeutet dies: Der Bundesrat hätte nachzuweisen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen, würde dieses Gesetz nicht für dringlich erklärt.

Diesen Nachweis hat der Bundesrat nicht erbracht. Er hat nicht einmal den Versuch unternommen, ihn zu erbringen. Er ist in dieser Hinsicht in keiner Art und Weise tätig geworden.

Damit missachtet er die Beweispflicht, die im Rechtsstaat jener Instanz obliegt, die Dringlichkeit behauptet und Grundrechte zu beschneiden gedenkt, sei es auch nur zeitweilig (Art. 2 Abs. 4 des Entwurfes). Dies ist umso unbegreiflicher, als der Bundesrat seinen verfassungsrechtlich gebotenen Beweispflichten während der Corona-Krise noch niemals, also seit Anbeginn seiner oktroyierten Massnahmen nicht nachgekommen ist. Die verfassungswidrigen Grundrechtsbeschneidungen Bewegungsfreiheit, Meinungsäusserungsfreiheit, (Versammlungsfreiheit, Familienfreiheit, wirtschaftliche Betätigungsfreiheit u.a.m) dauern nun schon mehrere Monate an, ohne dass die Exekutive auch nur Anstalten macht, ihren Beweislasten nachzukommen. Stattdessen hat sie ausländische Lagebeurteilungen kopf- und kritiklos übernommen und ausländische Massnahmen ungeprüft in der Schweiz ebenfalls erlassen und umgesetzt. Damit hat sie schweizerische Souveränität mit Füssen getreten, anstatt dem Auftrag nachzukommen, für den sie gewählt ist: eine eigene, kritische Lagebeurteilung zu erstellen, die verschiedene Seiten der alles andere als einheitlichen wissenschaftlichen Expertise zu Wort kommen lässt (Dr. med. Claus Köhnlein, Prof. Dr. Hendrick Streeck; Prof. Dr. Sucharit Bhakdi, Prof. Dr. Klaus Püschel; Dr. Wolfgang Wodarg, Prof. Dr. John Ioannidis; Prof. Dr. Knut Wittkowski; Prof. Dr. Doron Lancet und viele andere mehr). Auf diese Weise kam es zum Erlass unverhältnismässiger, weil nicht erforderlicher Massnahmen. Dieses Vorgehen verstösst gegen die Art. 5 Abs. 2, 9 und 36 Abs. 3 der Bundesverfassung. Es muss demnach vom Parlament unbedingt korrigiert werden, um weitere Verletzungen verfassungsmässiger Grundsätze (Verhältnismässigkeit etc.) wenigstens für die Zukunft auszuschliessen.

Die täglichen BAG-Berichte betreffend Hospitalisierungen und Todesfälle weisen seit anfangs Mai nur noch minimale Zahlen aus. Für Spitäler und Ärzte in der Schweiz ist das Phänomen COVID-19 als eigenständige erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit (resp. Bedrohung für die Infrastruktur) nicht mehr wahrnehmbar - abgesehen von einer tiefgreifenden Verängstigung in der Bevölkerung, die massgeblich auf die zu diesem Zweck geführten, ständigen Kampagnen des Bundesrats, der SRF und der Presse zurückzuführen sind. Zwischenzeitlich hat sich die Diskussion von den effektiv erkrankten und verstorbenen Personen völlig entfernt und auf die Thematik der Tests verlagert: "Anzahl positiv getestete Personen pro Tag". Diese oberflächliche Betrachtungsweise wird der effektiven Bedrohungslage durch COVID-19 aus zahlreichen Gründen nicht gerecht.

Einerseits hängt diese Messgrösse (Anzahl positiv getestete Personen) von der Anzahl der durchgeführten Tests ab. Diese ist in den letzten Wochen aber stetig auf ein hohes Mass gestiegen. Setzt man jedoch die positiven Testergebnisse ins Verhältnis zur Zahl der vorgenommenen Tests, ergibt sich keine Steigerung, sondern ein gleichbleibender Anteil von unter einem Prozent. Das wird

aber verschwiegen und zusätzlich noch dadurch verschleiert, dass von steigenden «Fallzahlen» die Rede ist. Es handelt sich aber gerade um keine «Krankheitsfälle» (mit Symptomen), sondern nur um positive Testergebnisse. Zweitens wurden diese Tests niemals von einer unabhängigen Instanz validiert, und ihre Treffergenauigkeit ist in der Fachwelt mehr als bloss umstritten (https://www.youtube.com/watch?v=MGfBlWX2m0U&feature=youtu.be [ab Min. 2]). Drittens ist die Zahl der Fälle mit COVID-19-bedingten schwerwiegenden Komplikationen mittlerweile statistisch dermassen tief, dass die Testergebnisse (Anzahl positiv getestete Personen) in keiner Weise als genügend anerkannt werden können als Erfüllung der dem Bundesrat obliegenden Beweislast für eine effektiv erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit, respektive der Krankenpflegeeinrichtungen.

Die stete Berufung auf die Testergebnisse seitens Bundesrat ist deshalb im Fall von COVID-19 irreführend und zur Rechtfertigung besonderer Kompetenzen nicht geeignet.

Um unter den gegenwärtigen Umständen tatsächlich erkrankte Personen wirksam zu behandeln und um die Verbreitung des grippeähnlichen Phänomens COVID-19 zu hemmen, ist es in keiner Weise erforderlich, dass der Bundesrat besondere Kompetenzen auf der Basis von Art. 7 oder 6 Epidemiengesetz (Ausserordentliche oder Besondere Lage) beansprucht. Die täglich aufs Neue vom BAG bestätigten tiefen Hospitalisierungs- und Todesfallzahlen sowie die Erkenntnis, dass COVID-19 für sich allein die öffentliche Gesundheit nicht erheblich bedroht, hätten längst zu einer Beendigung auch der Besonderen Lage (Art. 6 EpG) führen müssen.

Obwohl es evident ist, dass von COVID-19 keine erhebliche Gefahr mehr ausgeht für die öffentliche Gesundheit und für die Spitalinfrastruktur, hat der Bundesrat zu keinem Zeitpunkt triftige und wissenschaftlich überprüfbare Gründe vorgebracht, um die Aufrechterhaltung seiner weitreichenden Kompetenzen im Zusammenhang mit COVID-19 zu rechtfertigen.

Aus diesen Gründen ist die Dringlichkeit dieses Gesetzes zu verneinen. Nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischem Datenmaterial ist in keiner Weise erkennbar und schon gar nicht bewiesen, welche nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen würden, wenn diese Vorlage nicht für dringlich erklärt würde. Deshalb ist sie als nicht dringlich zurückzuweisen.

Die bestehende gesetzliche Ordnung des Epidemiengesetzes (und allenfalls von Art. 185 Abs. 3 BV) reicht aus, um mit COVID-19 und allfälligen negativen Auswirkungen fertig zu werden.

Und sollte trotzdem wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

2.) Zu Schlussfolgerung 2:

Fehlende Notwendigkeit für eine Regelung (zusätzlich zur bereits bestehenden gesetzlichen Ordnung)

Was oben im Zusammenhang mit der Dringlichkeit gesagt wurde, gilt vollumfänglich auch für das COVID-19-Gesetz per se, soweit es bezweckt, eine von COVID-19 ausgehende Gefahr für die öffentliche Gesundheit zu bannen.

Gemäss Erläuterungen will der Bundesrat für die epidemiologischen Massnahmen eine Regelung vorschlagen, die dem Bundesrat erlaubt, all jene Massnahmen fortzuführen, die er gestützt auf **Artikel 7 EpG** getroffen hat, für die ihm aber eine gesetzliche Ermächtigung vom Zeitpunkt an fehlt, in

dem er die ausserordentliche Lage für beendet erklärt und zur besonderen Lage zurückkehrt."(Erläuterungen S. 7)

Dabei besteht wie bereits zuvor dargelegt für eine analoge Anwendung von Art. 7 EpG, respektive für dessen Verlängerung per Gesetz absolut keine Veranlassung:

Gemäss bundesrätlicher Botschaft vom Dezember 2010 zum Epidemiengesetz kommt der Status der ausserordentlichen Lage gem. Art. 7 EpG nur in Fällen von "Worst Case Pandemien" in Frage, etwa in der Art der "Spanischen Grippe"¹. Ein solches Szenario lag aber bis heute zu keinem Zeitpunkt auch nur annähernd vor. Die Spanische Grippe forderte bekanntlich zwischen 25 und 50 Millionen Tote (bei einer Weltpopulation von 1.8 Mrd. Menschen). Die Zahl der an COVID-19 verstorbenen Menschen beträgt demgegenüber weniger als 0.5 Millionen (bei einer aktuellen Gesamtpopulation von bald 8 Mrd. Menschen). Zudem ist bekannt, dass die Spanische Grippe besonders die Bevölkerung im mittleren Alter dahinraffte, COVID-19 dagegen primär nur betagte Personen oder solche mit besonderen Vorerkrankungen.

Die Voraussagen zur Sterblichkeit seitens der WHO, der Johns Hopkins University und des Robert Koch Instituts, auf die der Bundesrat sich gestützt hat, haben sich bis zum Dreissigfachen als überzogen erwiesen. Das steht heute anhand der verfügbaren Zahlen fest. (Vgl. Roger Köppel, Telegram, https://t.me/uncut_news/12181)

Seit spätestens Mitte April 2020 steht also eindeutig fest, dass das COVID-19-Phänomen in keiner Weise als "Worst Case Pandemie" im Sinne der Botschaft zum Epidemiengesetz betrachtet werden kann. Insbesondere wurde schnell klar, dass die erschreckenden Bilder aus Italien auf die Schweiz nicht zutreffen würden.

- Die Krankenhäuser in Norditalien sind auch in anderen Jahren jeweils zur Grippesaison überlastet. Ein beträchtlicher Teil des Ansturms auf die Krankenhäuser in Norditalien war in dieser Saison der Angst vor einem neuen unbekannten Virus geschuldet.
- Die Überlastung der Krematorien in Norditalien war lokal beschränkt auf die Gebiete, die mit starken Einschränkungen belegt wurden. Diese Überlastungen waren massgeblich eine Folge der auferlegten Massnahmen, welche die in Italien überwiegend übliche Erdbestattung maximal erschwerte und persönliches Abschiednehmen verunmöglichten.
- Bereits in einer Studie des European Centre for Disease Prevention and Control aus dem Jahre 2018 war nachgewiesen worden, dass Italien innerhalb Europas einen Spitzenplatz bezüglich tödlicher multiresistenter Keime belegt.
- Die Strukturen der Gesundheitssysteme unterscheiden sich zwischen den Ländern sehr stark. Die Überflutung der Spitäler, wie sie in Italien, Frankreich und Spanien auftrat, konnte in der Schweiz zu keinem Zeitpunkt beobachtet werden.
- In der Schweiz wurden die empirischen Daten aus Italien schnell bestätigt: Der weitaus überwiegende Teil der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, hatten mindestens eine schwere Vorerkrankung (Gemäss täglichen Berichten des BAG waren dies in der Schweiz 97%). Entsprechende Daten aus Italien standen bereits per Ende März zur Verfügung.

_

¹ Im Sinne der Botschaft des Bundesrates zum EpG vom 3. Dezember 2010, S. 363.

 Das Altersmuster der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, gleicht dem Altersmuster der verstorbenen vor dem Auftreten der Covid-19 Epidemie (Gemäss Bericht des BAG vom 20.06.2020 lag der Altersmedian bei 84 Jahren, also geringfügig höher als die allgemeine Lebenserwartung in der Schweiz. Entsprechende Daten aus Italien standen per Ende März zur Verfügung).

Aus all diesen Gründen ist es nun - nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischen Datenmaterial – in keiner Weise erkennbar, warum es noch immer notwendig sein soll, mittels COVID-19-Gesetz dem Bundesrat weiterhin besondere Kompetenzen einzuräumen im Bereich von Art. 6 und sogar Art. 7 EpG. Der Bundesrat belegt im Erläuternden Bericht in keiner Weise, welche erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit durch COVID-19 ganz genau ausgeht, welche das vorliegende Gesetz zwingend erforderlich machen würde.

Generell hat es der Bundesrat versäumt, die besondere Gefährlichkeit von COVID-19 für die öffentliche Gesundheit der Bevölkerung in der Schweiz nachzuweisen. Zu diesem Nachweis wäre der Bundesrat aber gemäss Epidemiengesetz (s. auch Botschaft zum Epidemiengesetz, S. 385) und gemäss Bundesverfassung (Art. 36 BV) von Anfang an klar verpflichtet gewesen. Wissenschaftlich breit abgestützte empirische Daten, welche die (qualitativ und quantitativ) erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit belegen, fehlen bis heute. Obduktionen wurden so gut wie gar keine vorgenommen, wodurch man die Wirkungsweise und die Letalität von COVID-19 im Einzelfall hätte feststellen können.

Aus all diesen Gründen besteht für diesen Erlass, soweit er die Bekämpfung von COVID-19-bezweckt, keine Notwendigkeit. Mit dem geltenden Epidemiengesetz steht dem Bundesrat und den Kantonen eine ausreichende gesetzliche Grundlage zur Verfügung, um mit dem Phänomen COVID-19 adäquat fertig zu werden.

Sollte aber wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

3.) Zu Schlussfolgerung 3

Mängel, welche verfassungsmässige Rechte und Grundsätze (insbesondere das Legalitäts- und Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen

Der Entwurf zum Covid-19 Gesetz enthält Artikel, die bewährte Garantien der Bundesverfassung über Bord werfen. Aus diesem Grund ist auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten. Sollte trotz der schwerwiegenden rechtsstaatlichen Mängel eine inhaltliche Beratung erfolgen, müssen diese Artikel dringend entfernt oder angepasst werden.

Zu streichende Teile: Folgende Artikel und Absätze schätzen wir aus verfassungsrechtlichen Überlegungen als sehr problematisch ein, weshalb sie zu streichen sind:

• Art. 2 Abs. 3 lit. g betr. Ausnahmen von den Bestimmungen über die Einfuhr von Heilmitteln:

Soweit diese neue Regelung im Resultat dazu führt, dass Heilmittel auf den Schweizer Markt gelangen können, welche die üblichen Zulassungsvoraussetzungen für in der Schweiz hergestellt Heilmittel nicht erfüllen, ist diese Bestimmung zu streichen (s. auch unser Kommentar zu den Bestimmungen Art. 2 Abs. 3 lit. h und i; unten).

Art. 2 Abs. 3 lit. h betr. Ausnahmen von der Swissmedic-Bewilligungspflicht:

Die Gesundheitsversorgung in der Schweiz ist im internationalen Vergleich auf sehr hohem Niveau. Diese besondere Qualität basiert auf sehr gut qualifiziertem Personal und auf qualitativ und quantitativ hochstehender Spitalinfrastruktur.

Die Phase des Lock-Down hat bewiesen, dass zu jedem Zeitpunkt ausreichend qualifiziertes Personal und ausreichend Notfallkapazitäten zur Verfügung standen. Eine gewisse zusätzliche Belastung während dieser Phase resultierte aus häufigen Umstellungen in den Konzepten, Sicherheitsanforderungen und Abläufen - nicht aber aus einem erhöhten Personalausfall oder aus einem Ansturm durch Patienten.

Über die gesamte Schweiz betrachtet erlitten die Krankenhäuser und praktisch sämtliche Arztpraxen in der Schweiz vor allem einen enormen finanziellen Schaden aufgrund der vom Bundesrat verhängten Behandlungsverbote und des massiven Nachfrageeinbruchs.

Aufgrund dieser Erfahrungswerte besteht daher selbst bei einer zweiten Welle keine Notwendigkeit, die Bewilligungspflicht seitens Swissmedic für bestimmte Tätigkeiten aufzuheben. Sollte die Situation wider Erwarten nachweislich und deutlich aus dem Ruder laufen, hätte der Bundesrat noch immer die Handlungsmöglichkeit, die notwendigen Anordnungen zeitnah direkt gestützt auf Art. 185 Abs. 3 BV zu erlassen.

• Art. 2 Abs. 3 lit. i betr. Lockerung von Zulassungskriterien für Arzneimittel:

Zulassungskriterien für Bewilligungspflicht und Arzneimittel bezwecken, Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten Produkten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards zu senken. Dies wäre mit dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag an den Bund gegenüber der öffentlichen Gesundheit gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar. Die vorgesehene Bestimmung würde darauf hinauslaufen, dass für eine unbegrenzte Zahl von Personen in der Schweiz der Schutz ihrer persönlichen Unversehrtheit nach dem üblichen Standard von Art. 10 Abs. 2 i.V.m. Art. 36 BV nicht mehr gewährleistet wäre.

Im Worst Case könnte dies auch zur Folge haben, dass Impfstoffe, welche allenfalls noch nicht ausreichend auf ihre gesundheitliche Unbedenklichkeit geprüft wurden oder sogar in die Erbsubstanz eingreifen, ohne gerichtliche Überprüfung für bestimmte Personengruppen (in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 lit. d EpG) für obligatorisch erklärt werden könnten. Dazu könnte es kommen, obwohl Impfungen und insbesondere die Veränderung der menschlichen Erbsubstanz als ein Eingriff in den Kerngehalt der körperlichen Unversehrtheit zu betrachten wären (im Sinne von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 36 Abs. 4 BV).

Art. 2 Abs. 3 lit. j betr. pauschale Lockerung der Sicherheitsvorkehrungen für alle Medizinprodukte:

Diese ist aus demselben Grund klar abzulehnen wie die Bestimmung zuvor. Die Bestimmungen über die Konformitätsbewertung von Medizinprodukten bezwecken gerade, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten ausländischen Arzneimittelprodukten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards fallen zu lassen. Dies wäre mit dem Schutzauftrag des Bundes gegenüber der körperlichen Unversehrtheit der Bevölkerung gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar.

Im Übrigen droht der gleiche Worst Case, der vorstehend zu Art. 2 Abs. 3 lit. i beschrieben wurde.

• Art. 2 Abs. 6 betreffend Schutz besonders gefährdeter Personen

Der Bedarf an einer schweizweit einheitlichen Regelung ist nicht ausreichend nachgewiesen. Es gibt keinen Grund, von der föderalen Ordnung und der grundsätzlichen Zuständigkeit der Kantone abzuweichen. Das Prinzip der Selbstverantwortung und der Menschenwürde (gerade bei älteren Personen) muss gewahrt bleiben. So ist es etwa von vornherein verfehlt, alle Menschen über 65 Jahre als besonders gefährdete Personen zu betrachten, wie das im Erläuternden Bericht geschieht. Die vorgeschlagene Regelung ist ein nicht gerechtfertigter Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und das Recht jedes Arbeitgebers, die für seinen Geschäftsbetrieb sinnvollen Massnahmen zum Gesundheitsschutz der von ihm beschäftigen Personen vorzusehen (Fürsorgepflicht des Arbeitgebers). In vielen Fällen wird eine pauschale Regelung den individuellen Verhältnissen nicht ausreichend Rechnung tragen und sich damit als unverhältnismässig erweisen. Aus diesem Grund ist dieser Absatz zu streichen.

• Art. 8 betr. Finanzielle Unterstützung der Medien:

Die starke finanzielle Unterstützung der grossen schweizerischen Medienhäuser auf der Basis der COVID-19 Verordnungen hat dazu geführt, dass die sog. vierte Macht im Staat so gut wie ausschliesslich die Sicht des Bundesrates transportierte.

Abweichende wissenschaftliche Meinungen zum Phänomen COVID-19 und zum Umgang damit (geäussert beispielsweise von den Professoren Bakhdi, Streeck, Püschel oder Dr. Wodarg) werden bis heute vollständig ausgeblendet. Personen, welche in der Öffentlichkeit eine vom Bundesrat abweichende Meinung vertreten, werden entweder ignoriert oder als verrückt bis gefährlich dargestellt. Viele Medien haben sich durch die starken Bundesgelder zu einer Berichterstattung hinreissen lassen, welche unter der Perspektive von Art. 258 StGB (Schreckung der Bevölkerung) im höchsten Mass problematisch ist und im Einzelfall vermutlich einschlägig war.

Diese von den Medien getriebene Entwicklung betrachten wir als eine echte Gefahr für unsere Demokratie. Aus diesem Grund sind die Massnahmen im Medienbereich im Zusammenhang mit Covid-19 gemäss Art.8 der Vorlage (sowie bei jeder weiteren Epidemie) ersatzlos abzulehnen.

Sollte der Bundesrat über eine Medienförderung nachdenken wollen, müsste der erste Gedanke einem **Qualitätsmonitoring** gelten. Dieses müsste von einer unabhängigen und vom Volk gewählten Stelle überwacht werden. Wie sich in den letzten Monaten eindrücklich gezeigt hat, ist eine Finanzierung durch den Bund als Mittel denkbar ungeeignet, um eine qualitativ hochwertige und unabhängige Berichterstattung zu sichern.

• Art. 11 betr. Aufstellung neuer Straftatbestände:

Art. 123 Abs. 1 BV erklärt das Strafrecht zur Bundessache und Art. 1 StGB statuiert den Satz "Keine Strafe ohne Gesetz", welcher seit dem Alten Rom gilt (Nulla poena sine lege). Dieser Grundsatz erfordert gemäss einhelliger Lehre ein Gesetz im formellen Sinn und ist auch in Art. 7 EMRK verankert. Eine blosse Verordnung des Bundesrates reicht hier keinesfalls aus.

Die Eidgenössischen Räte sind daher nicht befugt, dem Bundesrat die Ermächtigung zur Begründung neuer Straftatbestände zu übertragen. Wenn der Bundesrat aber strafbedrohte Massnahmen erlassen darf, kann er völlig neue Straftatbestände schaffen (bisher schon zum Beispiel "Menschenansammlung", "Teilnahme an Veranstaltungen" und ähnliches), welche sich durch ganz neue, zudem unbestimmte Tatbestandsmerkmale definieren. Diese Vorschrift verstösst folglich eindeutig gegen Art. 1 StGB und gegen Art. 7 EMRK. Art. 11 des Entwurfes ist damit verfassungs- und völkerrechtswidrig und deshalb ersatzlos zu streichen.

Zusammenfassung der Feststellungen zum Entwurf des Covid-19 Gesetz, im Falle einer inhaltlichen Beratung:

Das Gesetz beinhaltet Teile, die verfassungswidrig sind und für unser Gesundheitssystem und für unsere Wirtschaft unverhältnismässig negative Auswirkungen haben. Darum empfehlen wir das ersatzlose Streichen von Art. 2 Abs. 3 lit. g bis j und Art. 2 Abs. 6 sowie Art. 8 und 11 des Entwurfs.

Eingereicht von der Vereinigung:		
	Leonard Winkler	
Ort:	Erlach	
Datum:	10.07.2020	
Unterschrift(en):	Leonard Winkler	L W.A
	[zusätzlich hier Name/Fkt in Druckschrift]	[zusätzlich hier Name/Fkt in Druckschrift]
	[zusätzlich hier Name/Fkt in Druckschrift]	[zusätzlich hier Name/Fkt in Druckschrift]
	[zusätzlich hier Name/Fkt in Druckschrift]	[zusätzlich hier Name/Fkt in Druckschrift]

Stellungnahme Vernehmlassung zu Covid-19-Gesetz				
Von:	Verein Bürger für Bürger	[Name/Organisation]		
	_Dr. jur. Heinz Raschein	[Zusatz]		
	Sterna 25	[Adresse]		
	7412 Scharans GR	[PLZ/Ort]		

EINSCHREIBEN

An die Schweizerische Bundeskanzlei Bundeshaus West 3003 Bern

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Covid-19-Gesetz

Sehr geehrte Präsidentin des Nationalrats Frau Moret Sehr geehrter Präsident des Ständerats Herr Stöckli Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Thurnherr

Der Bundesrat hat am 19.6.2020 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Covid-19-Gesetz eröffnet. Gerne nutzen wir die Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Zusammenfassend kommen wir zum Schluss,

- (1) Dass die Voraussetzungen für eine Dringlicherklärung und sofortige Inkraftsetzung dieses Gesetzes auf der Basis von Art. 165 Bundesverfassung nicht gegeben sind, insbesondere nicht soweit es um den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor COVID-19 geht. Die bestehende gesetzliche Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht als rechtliche Basis für einen wirksamen Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus;
- (2) Dass unabhängig von der Frage der Dringlichkeit ohnehin kein zusätzlicher Regelungsbedarf besteht. Die bestehende Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht für den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus.
- (3) Dass auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten ist, weil es schwerwiegende rechtsstaatliche Mängel aufweist. Dass im Falle seiner inhaltlichen Beratung die nachfolgend aufgezeigten Mängel und Risiken für die Bevölkerung auf jeden Fall zu beseitigen sind, da diese verfassungsmässige Rechte und Schutzgarantien (insbesondere das Legalitätsund das Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen.

Wir empfehlen daher der Bundesversammlung

- (I) auf das Geschäft mangels Dringlichkeit nicht einzutreten, resp. die Dringlichkeit abzulehnen;
- (II) Eventualantrag bei Eintreten auf diese Vorlage:
 das Gesetz mangels Notwendigkeit vollständig abzulehnen;
- (III) <u>Eventualantrag</u> bei grundsätzlicher Annahme dieses Gesetzes: eine umfassende Überarbeitung oder Anpassung des Gesetzes im Sinne untenstehender Ausführungen vorzunehmen.

Begründung unserer Schlussfolgerungen und Empfehlungen:

1.) Zu Schlussfolgerung 1 Fehlende Dringlichkeit im Sinne von Art. 165 BV

Gemäss Artikel 13 der Vorlage soll das Gesetz für dringlich erklärt werden im Sinne von Art. 165 Abs. 1 BV. Eine Dringlicherklärung nach Art. 165 Abs. 1 BV würde voraussetzen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile drohen, sollte das Gesetz nicht unmittelbar Geltung erlangen (Tschannen in St. Galler Kommentar zur Bundesverfassung, N. 6 zu Art. 165, 3. Auflage 2014). Im Zusammenhang mit COVID-19 bedeutet dies: Der Bundesrat hätte nachzuweisen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen, würde dieses Gesetz nicht für dringlich erklärt.

Diesen Nachweis hat der Bundesrat nicht erbracht. Er hat nicht einmal den Versuch unternommen, ihn zu erbringen. Er ist in dieser Hinsicht in keiner Art und Weise tätig geworden.

Damit missachtet er die Beweispflicht, die im Rechtsstaat jener Instanz obliegt, die Dringlichkeit behauptet und Grundrechte zu beschneiden gedenkt, sei es auch nur zeitweilig (Art. 2 Abs. 4 des Entwurfes). Dies ist umso unbegreiflicher, als der Bundesrat seinen verfassungsrechtlich gebotenen Beweispflichten während der Corona-Krise noch niemals, also seit Anbeginn seiner oktroyierten Massnahmen nicht nachgekommen ist. Die verfassungswidrigen Grundrechtsbeschneidungen (Versammlungsfreiheit, Bewegungsfreiheit, Meinungsäusserungsfreiheit, Familienfreiheit, wirtschaftliche Betätigungsfreiheit u.a.m) dauern nun schon mehrere Monate an, ohne dass die Exekutive auch nur Anstalten macht, ihren Beweislasten nachzukommen. Stattdessen hat sie ausländische Lagebeurteilungen kopf- und kritiklos übernommen und ausländische Massnahmen ungeprüft in der Schweiz ebenfalls erlassen und umgesetzt. Damit hat sie schweizerische Souveränität mit Füssen getreten, anstatt dem Auftrag nachzukommen, für den sie gewählt ist: eine eigene, kritische Lagebeurteilung zu erstellen, die verschiedene Seiten der alles andere als einheitlichen wissenschaftlichen Expertise zu Wort kommen lässt (Dr. med. Claus Köhnlein, Prof. Dr. Hendrick Streeck; Prof. Dr. Sucharit Bhakdi, Prof. Dr. Klaus Püschel; Dr. Wolfgang Wodarg, Prof. Dr. John Ioannidis; Prof. Dr. Knut Wittkowski; Prof. Dr. Doron Lancet und viele andere mehr). Auf diese Weise kam es zum Erlass unverhältnismässiger, weil nicht erforderlicher Massnahmen. Dieses Vorgehen verstösst gegen die Art. 5 Abs. 2, 9 und 36 Abs. 3 der Bundesverfassung. Es muss demnach vom Parlament unbedingt korrigiert werden, um weitere Verletzungen verfassungsmässiger Grundsätze (Verhältnismässigkeit etc.) wenigstens für die Zukunft auszuschliessen.

Die täglichen BAG-Berichte betreffend Hospitalisierungen und Todesfälle weisen seit anfangs Mai nur noch minimale Zahlen aus. Für Spitäler und Ärzte in der Schweiz ist das Phänomen COVID-19 als eigenständige erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit (resp. Bedrohung für die Infrastruktur) nicht mehr wahrnehmbar - abgesehen von einer tiefgreifenden Verängstigung in der Bevölkerung, die massgeblich auf die zu diesem Zweck geführten, ständigen Kampagnen des Bundesrats, der SRF und der Presse zurückzuführen sind. Zwischenzeitlich hat sich die Diskussion von den effektiv erkrankten und verstorbenen Personen völlig entfernt und auf die Thematik der Tests verlagert: "Anzahl positiv getestete Personen pro Tag". Diese oberflächliche Betrachtungsweise wird der effektiven Bedrohungslage durch COVID-19 aus zahlreichen Gründen nicht gerecht.

Einerseits hängt diese Messgrösse (Anzahl positiv getestete Personen) von der Anzahl der durchgeführten Tests ab. Diese ist in den letzten Wochen aber stetig auf ein hohes Mass gestiegen. Setzt man jedoch die positiven Testergebnisse ins Verhältnis zur Zahl der vorgenommenen Tests, ergibt

sich keine Steigerung, sondern ein gleichbleibender Anteil von unter einem Prozent. Das wird aber verschwiegen und zusätzlich noch dadurch verschleiert, dass von steigenden «Fallzahlen» die Rede ist. Es handelt sich aber gerade um keine «Krankheitsfälle» (mit Symptomen), sondern nur um positive Testergebnisse. Zweitens wurden diese Tests niemals von einer unabhängigen Instanz validiert, und Treffergenauigkeit ist in der Fachwelt mehr als bloss umstritten www.youtube.com/watch?v=MGfBlWX2m0U&feature=youtu.be [ab Min. 2]). Drittens ist die Zahl der Fälle mit COVID-19-bedingten schwerwiegenden Komplikationen mittlerweile statistisch dermassen tief, dass die Testergebnisse (Anzahl positiv getestete Personen) in keiner Weise als genügend anerkannt werden können als Erfüllung der dem Bundesrat obliegenden Beweislast für eine effektiv erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit, respektive der Krankenpflegeeinrichtungen.

Die stete Berufung auf die Testergebnisse seitens Bundesrat ist deshalb im Fall von COVID-19 irreführend und zur Rechtfertigung besonderer Kompetenzen nicht geeignet.

Um unter den gegenwärtigen Umständen tatsächlich erkrankte Personen wirksam zu behandeln und um die Verbreitung des grippeähnlichen Phänomens COVID-19 zu hemmen, ist es in keiner Weise erforderlich, dass der Bundesrat besondere Kompetenzen auf der Basis von Art. 7 oder 6 Epidemiengesetz (Ausserordentliche oder Besondere Lage) beansprucht. Die täglich aufs Neue vom BAG bestätigten tiefen Hospitalisierungs- und Todesfallzahlen sowie die Erkenntnis, dass COVID-19 für sich allein die öffentliche Gesundheit nicht erheblich bedroht, hätten längst zu einer Beendigung auch der Besonderen Lage (Art. 6 EpG) führen müssen.

Obwohl es evident ist, dass von COVID-19 keine erhebliche Gefahr mehr ausgeht für die öffentliche Gesundheit und für die Spitalinfrastruktur, hat der Bundesrat zu keinem Zeitpunkt triftige und wissenschaftlich überprüfbare Gründe vorgebracht, um die Aufrechterhaltung seiner weitreichenden Kompetenzen im Zusammenhang mit COVID-19 zu rechtfertigen.

Aus diesen Gründen ist die Dringlichkeit dieses Gesetzes zu verneinen. Nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischem Datenmaterial ist in keiner Weise erkennbar und schon gar nicht bewiesen, welche nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen würden, wenn diese Vorlage nicht für dringlich erklärt würde. Deshalb ist sie als nicht dringlich zurückzuweisen.

Die bestehende gesetzliche Ordnung des Epidemiengesetzes (und allenfalls von Art. 185 Abs. 3 BV) reicht aus, um mit COVID-19 und allfälligen negativen Auswirkungen fertig zu werden.

Und sollte trotzdem wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

2.) Zu Schlussfolgerung 2:

Fehlende Notwendigkeit für eine Regelung (zusätzlich zur bereits bestehenden gesetzlichen Ordnung)

Was oben im Zusammenhang mit der Dringlichkeit gesagt wurde, gilt vollumfänglich auch für das COVID-19-Gesetz per se, soweit es bezweckt, eine von COVID-19 ausgehende Gefahr für die öffentliche Gesundheit zu bannen.

Gemäss Erläuterungen will der Bundesrat für die epidemiologischen Massnahmen eine Regelung vorschlagen, die dem Bundesrat erlaubt, all jene Massnahmen fortzuführen, die er gestützt auf **Artikel**

7 EpG getroffen hat, für die ihm aber eine gesetzliche Ermächtigung vom Zeitpunkt an fehlt, in dem er die ausserordentliche Lage für beendet erklärt und zur besonderen Lage zurückkehrt."(Erläuterungen S. 7)

Dabei besteht wie bereits zuvor dargelegt für eine analoge Anwendung von Art. 7 EpG, respektive für dessen Verlängerung per Gesetz absolut keine Veranlassung:

Gemäss bundesrätlicher Botschaft vom Dezember 2010 zum Epidemiengesetz kommt der Status der ausserordentlichen Lage gem. Art. 7 EpG nur in Fällen von "Worst Case Pandemien" in Frage, etwa in der Art der "Spanischen Grippe"¹. Ein solches Szenario lag aber bis heute zu keinem Zeitpunkt auch nur annähernd vor. Die Spanische Grippe forderte bekanntlich zwischen 25 und 50 Millionen Tote (bei einer Weltpopulation von 1.8 Mrd. Menschen). Die Zahl der an COVID-19 verstorbenen Menschen beträgt demgegenüber weniger als 0.5 Millionen (bei einer aktuellen Gesamtpopulation von bald 8 Mrd. Menschen). Zudem ist bekannt, dass die Spanische Grippe besonders die Bevölkerung im mittleren Alter dahinraffte, COVID-19 dagegen primär nur betagte Personen oder solche mit besonderen Vorerkrankungen.

Die Voraussagen zur Sterblichkeit seitens der WHO, der Johns Hopkins University und des Robert Koch Instituts, auf die der Bundesrat sich gestützt hat, haben sich bis zum Dreissigfachen als überzogen erwiesen. Das steht heute anhand der verfügbaren Zahlen fest. (Vgl. Roger Köppel, Telegram, https://t.me/uncut_news/12181)

Seit spätestens Mitte April 2020 steht also eindeutig fest, dass das COVID-19-Phänomen in keiner Weise als "Worst Case Pandemie" im Sinne der Botschaft zum Epidemiengesetz betrachtet werden kann. Insbesondere wurde schnell klar, dass die erschreckenden Bilder aus Italien auf die Schweiz nicht zutreffen würden.

- Die Krankenhäuser in Norditalien sind auch in anderen Jahren jeweils zur Grippesaison überlastet. Ein beträchtlicher Teil des Ansturms auf die Krankenhäuser in Norditalien war in dieser Saison der Angst vor einem neuen unbekannten Virus geschuldet.
- Die Überlastung der Krematorien in Norditalien war lokal beschränkt auf die Gebiete, die mit starken Einschränkungen belegt wurden. Diese Überlastungen waren massgeblich eine Folge der auferlegten Massnahmen, welche die in Italien überwiegend übliche Erdbestattung maximal erschwerte und persönliches Abschiednehmen verunmöglichten.
- Bereits in einer Studie des European Centre for Disease Prevention and Control aus dem Jahre 2018 war nachgewiesen worden, dass Italien innerhalb Europas einen Spitzenplatz bezüglich tödlicher multiresistenter Keime belegt.
- Die Strukturen der Gesundheitssysteme unterscheiden sich zwischen den Ländern sehr stark. Die Überflutung der Spitäler, wie sie in Italien, Frankreich und Spanien auftrat, konnte in der Schweiz zu keinem Zeitpunkt beobachtet werden.
- In der Schweiz wurden die empirischen Daten aus Italien schnell bestätigt: Der weitaus überwiegende Teil der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, hatten mindestens eine schwere Vorerkrankung (Gemäss täglichen Berichten des BAG waren dies in der Schweiz 97%). Entsprechende Daten aus Italien standen bereits per Ende März zur Verfügung.

_

¹ Im Sinne der Botschaft des Bundesrates zum EpG vom 3. Dezember 2010, S. 363.

 Das Altersmuster der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, gleicht dem Altersmuster der verstorbenen vor dem Auftreten der Covid-19 Epidemie (Gemäss Bericht des BAG vom 20.06.2020 lag der Altersmedian bei 84 Jahren, also geringfügig höher als die allgemeine Lebenserwartung in der Schweiz. Entsprechende Daten aus Italien standen per Ende März zur Verfügung).

Aus all diesen Gründen ist es nun - nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischen Datenmaterial – in keiner Weise erkennbar, warum es noch immer notwendig sein soll, mittels COVID-19-Gesetz dem Bundesrat weiterhin besondere Kompetenzen einzuräumen im Bereich von Art. 6 und sogar Art. 7 EpG. Der Bundesrat belegt im Erläuternden Bericht in keiner Weise, welche erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit durch COVID-19 ganz genau ausgeht, welche das vorliegende Gesetz zwingend erforderlich machen würde.

Generell hat es der Bundesrat versäumt, die besondere Gefährlichkeit von COVID-19 für die öffentliche Gesundheit der Bevölkerung in der Schweiz nachzuweisen. Zu diesem Nachweis wäre der Bundesrat aber gemäss Epidemiengesetz (s. auch Botschaft zum Epidemiengesetz, S. 385) und gemäss Bundesverfassung (Art. 36 BV) von Anfang an klar verpflichtet gewesen. Wissenschaftlich breit abgestützte empirische Daten, welche die (qualitativ und quantitativ) erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit belegen, fehlen bis heute. Obduktionen wurden so gut wie gar keine vorgenommen, wodurch man die Wirkungsweise und die Letalität von COVID-19 im Einzelfall hätte feststellen können.

Aus all diesen Gründen besteht für diesen Erlass, soweit er die Bekämpfung von COVID-19-bezweckt, keine Notwendigkeit. Mit dem geltenden Epidemiengesetz steht dem Bundesrat und den Kantonen eine ausreichende gesetzliche Grundlage zur Verfügung, um mit dem Phänomen COVID-19 adäquat fertig zu werden.

Sollte aber wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

3.) Zu Schlussfolgerung 3

Mängel, welche verfassungsmässige Rechte und Grundsätze (insbesondere das Legalitäts- und Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen

Der Entwurf zum Covid-19 Gesetz enthält Artikel, die bewährte Garantien der Bundesverfassung über Bord werfen. Aus diesem Grund ist auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten. Sollte trotz der schwerwiegenden rechtsstaatlichen Mängel eine inhaltliche Beratung erfolgen, müssen diese Artikel dringend entfernt oder angepasst werden.

Zu streichende Teile: Folgende Artikel und Absätze schätzen wir aus verfassungsrechtlichen Überlegungen als sehr problematisch ein, weshalb sie zu streichen sind:

Art. 2 Abs. 3 lit. g betr. Ausnahmen von den Bestimmungen über die Einfuhr von Heilmitteln:

Soweit diese neue Regelung im Resultat dazu führt, dass Heilmittel auf den Schweizer Markt gelangen können, welche die üblichen Zulassungsvoraussetzungen für in der Schweiz hergestellt Heilmittel nicht erfüllen, ist diese Bestimmung zu streichen (s. auch unser Kommentar zu den Bestimmungen Art. 2 Abs. 3 lit. h und i; unten).

Art. 2 Abs. 3 lit. h betr. Ausnahmen von der Swissmedic-Bewilligungspflicht:

Die Gesundheitsversorgung in der Schweiz ist im internationalen Vergleich auf sehr hohem Niveau. Diese besondere Qualität basiert auf sehr gut qualifiziertem Personal und auf qualitativ und quantitativ hochstehender Spitalinfrastruktur.

Die Phase des Lock-Down hat bewiesen, dass zu jedem Zeitpunkt ausreichend qualifiziertes Personal und ausreichend Notfallkapazitäten zur Verfügung standen. Eine gewisse zusätzliche Belastung während dieser Phase resultierte aus häufigen Umstellungen in den Konzepten, Sicherheitsanforderungen und Abläufen - nicht aber aus einem erhöhten Personalausfall oder aus einem Ansturm durch Patienten.

Über die gesamte Schweiz betrachtet erlitten die Krankenhäuser und praktisch sämtliche Arztpraxen in der Schweiz vor allem einen enormen finanziellen Schaden aufgrund der vom Bundesrat verhängten Behandlungsverbote und des massiven Nachfrageeinbruchs.

Aufgrund dieser Erfahrungswerte besteht daher selbst bei einer zweiten Welle keine Notwendigkeit, die Bewilligungspflicht seitens Swissmedic für bestimmte Tätigkeiten aufzuheben. Sollte die Situation wider Erwarten nachweislich und deutlich aus dem Ruder laufen, hätte der Bundesrat noch immer die Handlungsmöglichkeit, die notwendigen Anordnungen zeitnah direkt gestützt auf Art. 185 Abs. 3 BV zu erlassen.

Art. 2 Abs. 3 lit. i betr. Lockerung von Zulassungskriterien für Arzneimittel:

Bewilligungspflicht und Zulassungskriterien für Arzneimittel bezwecken, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten Produkten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards zu senken. Dies wäre mit dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag an den Bund gegenüber der öffentlichen Gesundheit gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar. Die vorgesehene Bestimmung würde darauf hinauslaufen, dass für eine unbegrenzte Zahl von Personen in der Schweiz der Schutz ihrer persönlichen Unversehrtheit nach dem üblichen Standard von Art. 10 Abs. 2 i.V.m. Art. 36 BV nicht mehr gewährleistet wäre.

Im Worst Case könnte dies auch zur Folge haben, dass Impfstoffe, welche allenfalls noch nicht ausreichend auf ihre gesundheitliche Unbedenklichkeit geprüft wurden oder sogar in die Erbsubstanz eingreifen, ohne gerichtliche Überprüfung für bestimmte Personengruppen (in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 lit. d EpG) für obligatorisch erklärt werden könnten. Dazu könnte es kommen, obwohl Impfungen und insbesondere die Veränderung der menschlichen Erbsubstanz als ein Eingriff in den Kerngehalt der körperlichen Unversehrtheit zu betrachten wären (im Sinne von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 36 Abs. 4 BV).

Art. 2 Abs. 3 lit. j betr. pauschale Lockerung der Sicherheitsvorkehrungen für alle Medizinprodukte:

Diese ist aus demselben Grund klar abzulehnen wie die Bestimmung zuvor. Die Bestimmungen über die Konformitätsbewertung von Medizinprodukten bezwecken gerade, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten ausländischen Arzneimittelprodukten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards fallen zu lassen. Dies wäre mit dem Schutzauftrag des Bundes gegenüber der körperlichen Unversehrtheit der Bevölkerung gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar.

Im Übrigen droht der gleiche Worst Case, der vorstehend zu Art. 2 Abs. 3 lit. i beschrieben wurde.

Art. 2 Abs. 6 betreffend Schutz besonders gefährdeter Personen

Der Bedarf an einer schweizweit einheitlichen Regelung ist nicht ausreichend nachgewiesen. Es gibt keinen Grund, von der föderalen Ordnung und der grundsätzlichen Zuständigkeit der Kantone abzuweichen. Das Prinzip der Selbstverantwortung und der Menschenwürde (gerade bei älteren Personen) muss gewahrt bleiben. So ist es etwa von vornherein verfehlt, alle Menschen über 65 Jahre als besonders gefährdete Personen zu betrachten, wie das im Erläuternden Bericht geschieht. Die vorgeschlagene Regelung ist ein nicht gerechtfertigter Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und das Recht jedes Arbeitgebers, die für seinen Geschäftsbetrieb sinnvollen Massnahmen zum Gesundheitsschutz der von ihm beschäftigen Personen vorzusehen (Fürsorgepflicht des Arbeitgebers). In vielen Fällen wird eine pauschale Regelung den individuellen Verhältnissen nicht ausreichend Rechnung tragen und sich damit als unverhältnismässig erweisen. Aus diesem Grund ist dieser Absatz zu streichen.

• Art. 8 betr. Finanzielle Unterstützung der Medien:

Die starke finanzielle Unterstützung der grossen schweizerischen Medienhäuser auf der Basis der COVID-19 Verordnungen hat dazu geführt, dass die sog. vierte Macht im Staat so gut wie ausschliesslich die Sicht des Bundesrates transportierte.

Abweichende wissenschaftliche Meinungen zum Phänomen COVID-19 und zum Umgang damit (geäussert beispielsweise von den Professoren Bakhdi, Streeck, Püschel oder Dr. Wodarg) werden bis heute vollständig ausgeblendet. Personen, welche in der Öffentlichkeit eine vom Bundesrat abweichende Meinung vertreten, werden entweder ignoriert oder als verrückt bis gefährlich dargestellt. Viele Medien haben sich durch die starken Bundesgelder zu einer Berichterstattung hinreissen lassen, welche unter der Perspektive von Art. 258 StGB (Schreckung der Bevölkerung) im höchsten Mass problematisch ist und im Einzelfall vermutlich einschlägig war.

Diese von den Medien getriebene Entwicklung betrachten wir als eine echte Gefahr für unsere Demokratie. Aus diesem Grund sind die Massnahmen im Medienbereich im Zusammenhang mit Covid-19 gemäss Art.8 der Vorlage (sowie bei jeder weiteren Epidemie) ersatzlos abzulehnen.

Sollte der Bundesrat über eine Medienförderung nachdenken wollen, müsste der erste Gedanke einem **Qualitätsmonitoring** gelten. Dieses müsste von einer unabhängigen und vom Volk gewählten Stelle überwacht werden. Wie sich in den letzten Monaten eindrücklich gezeigt hat, ist eine Finanzierung durch den Bund als Mittel denkbar ungeeignet, um eine qualitativ hochwertige und unabhängige Berichterstattung zu sichern.

• Art. 11 betr. Aufstellung neuer Straftatbestände:

Art. 123 Abs. 1 BV erklärt das Strafrecht zur Bundessache und Art. 1 StGB statuiert den Satz "Keine Strafe ohne Gesetz", welcher seit dem Alten Rom gilt (Nulla poena sine lege). Dieser Grundsatz erfordert gemäss einhelliger Lehre ein Gesetz im formellen Sinn und ist auch in Art. 7 EMRK verankert. Eine blosse Verordnung des Bundesrates reicht hier keinesfalls aus.

Die Eidgenössischen Räte sind daher nicht befugt, dem Bundesrat die Ermächtigung zur Begründung neuer Straftatbestände zu übertragen. Wenn der Bundesrat aber strafbedrohte Massnahmen erlassen darf, kann er völlig neue Straftatbestände schaffen (bisher schon zum Beispiel "Menschenansammlung", "Teilnahme an Veranstaltungen" und ähnliches), welche sich durch ganz neue, zudem unbestimmte Tatbestandsmerkmale definieren. Diese Vorschrift verstösst folglich eindeutig gegen Art. 1 StGB und gegen Art. 7 EMRK. Art. 11 des Entwurfes ist damit verfassungs- und völkerrechtswidrig und deshalb ersatzlos zu streichen.

Das Gesetz beinhaltet Teile, die verfassungswidrig sind und für unser Gesundheitssystem und für unsere Wirtschaft unverhältnismässig negative Auswirkungen haben. Darum empfehlen wir das ersatzlose Streichen von Art. 2 Abs. 3 lit. g bis j und Art. 2 Abs. 6 sowie Art. 8 und 11 des Entwurfs.

Eingereicht von	
der Vereinigung:	Burger für Burger
Ort:	Mhau / Effre Likon
Datum:	10, Juli 2020
Unterschrift(en)	: Ruth Kundig R. Keindig
Druckschrift]	zusätzlich hier Name/Fkt in Druckschrift] [zusätzlich hier Name/Fkt in
- Diackschingt	Ramaran Cerikoz July.
[Druckschrift]	zusätzlich hier Name/Fkt in Druckschrift] [zusätzlich hier Name/Fkt n
יי מייט אייט אייט אייט אייט אייט אייט אי	Ciat Blax Bat
Druckschrift]	zusätzlich hier Name/Fkt in Druckschrift] [zwsätzlich hier Name/Fkt in
	Trudi Bernhardsgoe Her Treed Bernhard

Stellungnahme Vernehmlassung zu Covid-19-Gesetz

Von: Valentin Henz

Salinenstrasse 76 4310 Rheinfelden

valentin_henz@yahoo.com

An die Schweizerische Bundeskanzlei Bundeshaus West 3003 Bern

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Covid-19-Gesetz

Sehr geehrte Präsidentin des Nationalrats Frau Moret Sehr geehrter Präsident des Ständerats Herr Stöckli Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Thurnherr

Der Bundesrat hat am 19.6.2020 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Covid-19-Gesetz eröffnet. Gerne nutze ich die Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Zusammenfassend komme ich zum Schluss,

- (1) Dass die Voraussetzungen für eine Dringlicherklärung und sofortige Inkraftsetzung dieses Gesetzes auf der Basis von Art. 165 Bundesverfassung nicht gegeben sind, insbesondere nicht soweit es um den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor COVID-19 geht. Die bestehende gesetzliche Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht als rechtliche Basis für einen wirksamen Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus;
- (2) Dass unabhängig von der Frage der Dringlichkeit ohnehin kein zusätzlicher Regelungsbedarf besteht. Die bestehende Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht für den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus.
- (3) Dass auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten ist, weil es schwerwiegende rechtsstaatliche Mängel aufweist. Dass im Falle seiner inhaltlichen Beratung die nachfolgend aufgezeigten Mängel und Risiken für die Bevölkerung auf jeden Fall zu beseitigen sind, da diese verfassungsmässige Rechte und Schutzgarantien (insbesondere das Legalitätsund das Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen.

Ich empfehle daher der Bundesversammlung

- (I) auf das Geschäft mangels Dringlichkeit nicht einzutreten, resp. die Dringlichkeit abzulehnen;
- (II) Eventualantrag bei Eintreten auf diese Vorlage: das Gesetz mangels Notwendigkeit vollständig abzulehnen;
- (III) <u>Eventualantrag</u> bei grundsätzlicher Annahme dieses Gesetzes: eine umfassende Überarbeitung oder Anpassung des Gesetzes im Sinne untenstehender Ausführungen vorzunehmen.

Begründung unserer Schlussfolgerungen und Empfehlungen:

1.) Zu Schlussfolgerung 1 Fehlende Dringlichkeit im Sinne von Art. 165 BV

Gemäss Artikel 13 der Vorlage soll das Gesetz für dringlich erklärt werden im Sinne von Art. 165 Abs. 1 BV. Eine Dringlicherklärung nach Art. 165 Abs. 1 BV würde voraussetzen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile drohen, sollte das Gesetz nicht unmittelbar Geltung erlangen (Tschannen in St. Galler Kommentar zur Bundesverfassung, N. 6 zu Art. 165, 3. Auflage 2014). Im Zusammenhang mit COVID-19 bedeutet dies: Der Bundesrat hätte nachzuweisen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen, würde dieses Gesetz nicht für dringlich erklärt.

Diesen Nachweis hat der Bundesrat nicht erbracht. Er hat nicht einmal den Versuch unternommen, ihn zu erbringen. Er ist in dieser Hinsicht in keiner Art und Weise tätig geworden.

Damit missachtet er die Beweispflicht, die im Rechtsstaat jener Instanz obliegt, die Dringlichkeit behauptet und Grundrechte zu beschneiden gedenkt, sei es auch nur zeitweilig (Art. 2 Abs. 4 des Entwurfes). Dies ist umso unbegreiflicher, als der Bundesrat seinen verfassungsrechtlich gebotenen Beweispflichten während der Corona-Krise noch niemals, also seit Anbeginn seiner oktroyierten Massnahmen nicht nachgekommen ist. Die verfassungswidrigen Grundrechtsbeschneidungen (Versammlungsfreiheit, Bewegungsfreiheit, Meinungsäusserungsfreiheit, Familienfreiheit, wirtschaftliche Betätigungsfreiheit u.a.m.) dauern nun schon mehrere Monate an, ohne dass die Exekutive auch nur Anstalten macht, ihren Beweislasten nachzukommen. Stattdessen hat sie ausländische Lagebeurteilungen kopf- und kritiklos übernommen und ausländische Massnahmen ungeprüft in der Schweiz ebenfalls erlassen und umgesetzt. Damit hat sie schweizerische Souveränität mit Füssen getreten, anstatt dem Auftrag nachzukommen, für den sie gewählt ist: eine eigene, kritische Lagebeurteilung zu erstellen, die verschiedene Seiten der alles andere als einheitlichen wissenschaftlichen Expertise zu Wort kommen lässt (Dr. med. Claus Köhnlein, Prof. Dr. Hendrick Streeck; Prof. Dr. Sucharit Bhakdi, Prof. Dr. Klaus Püschel; Dr. Wolfgang Wodarg, Prof. Dr. John Ioannidis; Prof. Dr. Knut Wittkowski; Prof. Dr. Doron Lancet und viele andere mehr). Auf diese Weise kam es zum Erlass unverhältnismässiger, weil nicht erforderlicher Massnahmen. Dieses Vorgehen verstösst gegen die Art. 5 Abs. 2, 9 und 36 Abs. 3 der Bundesverfassung. Es muss demnach vom Parlament unbedingt korrigiert werden, um weitere Verletzungen verfassungsmässiger Grundsätze (Verhältnismässigkeit etc.) wenigstens für die Zukunft auszuschliessen.

Die täglichen BAG-Berichte betreffend Hospitalisierungen und Todesfälle weisen seit anfangs Mai nur noch minimale Zahlen aus. Für Spitäler und Ärzte in der Schweiz ist das Phänomen COVID-19 als eigenständige erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit (resp. Bedrohung für die Infrastruktur) nicht mehr wahrnehmbar - abgesehen von einer tiefgreifenden Verängstigung in der Bevölkerung, die massgeblich auf die zu diesem Zweck geführten, ständigen Kampagnen des Bundesrats, der SRF und der Presse zurückzuführen sind. Zwischenzeitlich hat sich die Diskussion von den effektiv erkrankten und verstorbenen Personen völlig entfernt und auf die Thematik der Tests verlagert: "Anzahl positiv getestete Personen pro Tag". Diese oberflächliche Betrachtungsweise wird der effektiven Bedrohungslage durch COVID-19 aus zahlreichen Gründen nicht gerecht.

Einerseits hängt diese Messgrösse (Anzahl positiv getestete Personen) von der Anzahl der durchgeführten Tests ab. Diese ist in den letzten Wochen aber stetig auf ein hohes Mass gestiegen. Setzt man jedoch die positiven Testergebnisse ins Verhältnis zur Zahl der vorgenommenen Tests, ergibt sich keine Steigerung, sondern ein gleichbleibender Anteil von unter einem Prozent. Das wird aber

verschwiegen und zusätzlich noch dadurch verschleiert, dass von steigenden «Fallzahlen» die Rede ist. Es handelt sich aber gerade um keine «Krankheitsfälle» (mit Symptomen), sondern nur um positive Testergebnisse. Zweitens wurden diese Tests niemals von einer unabhängigen Instanz validiert, und ihre Treffergenauigkeit ist in der Fachwelt mehr als bloss umstritten (https://www.youtube.com/watch?v=MGfBlWX2m0U&feature=youtu.be [ab Min. 2]). Drittens ist die Zahl der Fälle mit COVID-19-bedingten schwerwiegenden Komplikationen mittlerweile statistisch dermassen tief, dass die Testergebnisse (Anzahl positiv getestete Personen) in keiner Weise als genügend anerkannt werden können als Erfüllung der dem Bundesrat obliegenden Beweislast für eine effektiv erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit, respektive der Krankenpflegeeinrichtungen.

Die stete Berufung auf die Testergebnisse seitens Bundesrat ist deshalb im Fall von COVID-19 irreführend und zur Rechtfertigung besonderer Kompetenzen nicht geeignet.

Um unter den gegenwärtigen Umständen tatsächlich erkrankte Personen wirksam zu behandeln und um die Verbreitung des grippeähnlichen Phänomens COVID-19 zu hemmen, ist es in keiner Weise erforderlich, dass der Bundesrat besondere Kompetenzen auf der Basis von Art. 7 oder 6 Epidemiengesetz (Ausserordentliche oder Besondere Lage) beansprucht. Die täglich aufs Neue vom BAG bestätigten tiefen Hospitalisierungs- und Todesfallzahlen sowie die Erkenntnis, dass COVID-19 für sich allein die öffentliche Gesundheit nicht erheblich bedroht, hätten längst zu einer Beendigung auch der Besonderen Lage (Art. 6 EpG) führen müssen.

Obwohl es evident ist, dass von COVID-19 keine erhebliche Gefahr mehr ausgeht für die öffentliche Gesundheit und für die Spitalinfrastruktur, hat der Bundesrat zu keinem Zeitpunkt triftige und wissenschaftlich überprüfbare Gründe vorgebracht, um die Aufrechterhaltung seiner weitreichenden Kompetenzen im Zusammenhang mit COVID-19 zu rechtfertigen.

Aus diesen Gründen ist die Dringlichkeit dieses Gesetzes zu verneinen. Nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischem Datenmaterial ist in keiner Weise erkennbar und schon gar nicht bewiesen, welche nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen würden, wenn diese Vorlage nicht für dringlich erklärt würde. Deshalb ist sie als nicht dringlich zurückzuweisen.

Die bestehende gesetzliche Ordnung des Epidemiengesetzes (und allenfalls von Art. 185 Abs. 3 BV) reicht aus, um mit COVID-19 und allfälligen negativen Auswirkungen fertig zu werden.

Und sollte trotzdem wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

2.) Zu Schlussfolgerung 2:

Fehlende Notwendigkeit für eine Regelung (zusätzlich zur bereits bestehenden gesetzlichen Ordnung)

Was oben im Zusammenhang mit der Dringlichkeit gesagt wurde, gilt vollumfänglich auch für das COVID-19-Gesetz per se, soweit es bezweckt, eine von COVID-19 ausgehende Gefahr für die öffentliche Gesundheit zu bannen.

Gemäss Erläuterungen will der Bundesrat für die epidemiologischen Massnahmen eine Regelung vorschlagen, die dem Bundesrat erlaubt, all jene Massnahmen fortzuführen, die er gestützt auf **Artikel 7 EpG** getroffen hat, für die ihm aber eine gesetzliche Ermächtigung vom Zeitpunkt an fehlt, in dem er

die ausserordentliche Lage für beendet erklärt und zur besonderen Lage zurückkehrt."(Erläuterungen S. 7)

Dabei besteht wie bereits zuvor dargelegt für eine analoge Anwendung von Art. 7 EpG, respektive für dessen Verlängerung per Gesetz absolut keine Veranlassung:

Gemäss bundesrätlicher Botschaft vom Dezember 2010 zum Epidemiengesetz kommt der Status der ausserordentlichen Lage gem. Art. 7 EpG nur in Fällen von "Worst Case Pandemien" in Frage, etwa in der Art der "Spanischen Grippe"¹. Ein solches Szenario lag aber bis heute zu keinem Zeitpunkt auch nur annähernd vor. Die Spanische Grippe forderte bekanntlich zwischen 25 und 50 Millionen Tote (bei einer Weltpopulation von 1.8 Mrd. Menschen). Die Zahl der an COVID-19 verstorbenen Menschen beträgt demgegenüber weniger als 0.5 Millionen (bei einer aktuellen Gesamtpopulation von bald 8 Mrd. Menschen). Zudem ist bekannt, dass die Spanische Grippe besonders die Bevölkerung im mittleren Alter dahinraffte, COVID-19 dagegen primär nur betagte Personen oder solche mit besonderen Vorerkrankungen.

Die Voraussagen zur Sterblichkeit seitens der WHO, der Johns Hopkins University und des Robert Koch Instituts, auf die der Bundesrat sich gestützt hat, haben sich bis zum Dreissigfachen als überzogen erwiesen. Das steht heute anhand der verfügbaren Zahlen fest. (Vgl. Roger Köppel, Telegram, https://t.me/uncut_news/12181)

Seit spätestens Mitte April 2020 steht also eindeutig fest, dass das COVID-19-Phänomen in keiner Weise als "Worst Case Pandemie" im Sinne der Botschaft zum Epidemiengesetz betrachtet werden kann. Insbesondere wurde schnell klar, dass die erschreckenden Bilder aus Italien auf die Schweiz nicht zutreffen würden.

- Die Krankenhäuser in Norditalien sind auch in anderen Jahren jeweils zur Grippesaison überlastet. Ein beträchtlicher Teil des Ansturms auf die Krankenhäuser in Norditalien war in dieser Saison der Angst vor einem neuen unbekannten Virus geschuldet.
- Die Überlastung der Krematorien in Norditalien war lokal beschränkt auf die Gebiete, die mit starken Einschränkungen belegt wurden. Diese Überlastungen waren massgeblich eine Folge der auferlegten Massnahmen, welche die in Italien überwiegend übliche Erdbestattung maximal erschwerte und persönliches Abschiednehmen verunmöglichten.
- Bereits in einer Studie des European Centre for Disease Prevention and Control aus dem Jahre 2018 war nachgewiesen worden, dass Italien innerhalb Europas einen Spitzenplatz bezüglich tödlicher multiresistenter Keime belegt.
- Die Strukturen der Gesundheitssysteme unterscheiden sich zwischen den Ländern sehr stark. Die Überflutung der Spitäler, wie sie in Italien, Frankreich und Spanien auftrat, konnte in der Schweiz zu keinem Zeitpunkt beobachtet werden.
- In der Schweiz wurden die empirischen Daten aus Italien schnell bestätigt: Der weitaus überwiegende Teil der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, hatten mindestens eine schwere Vorerkrankung (Gemäss täglichen Berichten des BAG waren dies in der Schweiz 97%). Entsprechende Daten aus Italien standen bereits per Ende März zur Verfügung.

_

¹ Im Sinne der Botschaft des Bundesrates zum EpG vom 3. Dezember 2010, S. 363.

 Das Altersmuster der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, gleicht dem Altersmuster der verstorbenen vor dem Auftreten der Covid-19 Epidemie (Gemäss Bericht des BAG vom 20.06.2020 lag der Altersmedian bei 84 Jahren, also geringfügig höher als die allgemeine Lebenserwartung in der Schweiz. Entsprechende Daten aus Italien standen per Ende März zur Verfügung).

Aus all diesen Gründen ist es nun - nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischen Datenmaterial – in keiner Weise erkennbar, warum es noch immer notwendig sein soll, mittels COVID-19-Gesetz dem Bundesrat weiterhin besondere Kompetenzen einzuräumen im Bereich von Art. 6 und sogar Art. 7 EpG. Der Bundesrat belegt im Erläuternden Bericht in keiner Weise, welche erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit durch COVID-19 ganz genau ausgeht, welche das vorliegende Gesetz zwingend erforderlich machen würde.

Generell hat es der Bundesrat versäumt, die besondere Gefährlichkeit von COVID-19 für die öffentliche Gesundheit der Bevölkerung in der Schweiz nachzuweisen. Zu diesem Nachweis wäre der Bundesrat aber gemäss Epidemiengesetz (s. auch Botschaft zum Epidemiengesetz, S. 385) und gemäss Bundesverfassung (Art. 36 BV) von Anfang an klar verpflichtet gewesen. Wissenschaftlich breit abgestützte empirische Daten, welche die (qualitativ und quantitativ) erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit belegen, fehlen bis heute. Obduktionen wurden so gut wie gar keine vorgenommen, wodurch man die Wirkungsweise und die Letalität von COVID-19 im Einzelfall hätte feststellen können.

Aus all diesen Gründen besteht für diesen Erlass, soweit er die Bekämpfung von COVID-19-bezweckt, keine Notwendigkeit. Mit dem geltenden Epidemiengesetz steht dem Bundesrat und den Kantonen eine ausreichende gesetzliche Grundlage zur Verfügung, um mit dem Phänomen COVID-19 adäquat fertig zu werden.

Sollte aber wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

3.) Zu Schlussfolgerung 3

Mängel, welche verfassungsmässige Rechte und Grundsätze (insbesondere das Legalitäts- und Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen

Der Entwurf zum Covid-19 Gesetz enthält Artikel, die bewährte Garantien der Bundesverfassung über Bord werfen. Aus diesem Grund ist auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten. Sollte trotz der schwerwiegenden rechtsstaatlichen Mängel eine inhaltliche Beratung erfolgen, müssen diese Artikel dringend entfernt oder angepasst werden.

Zu streichende Teile: Folgende Artikel und Absätze schätze ich aus verfassungsrechtlichen Überlegungen als sehr problematisch ein, weshalb sie zu streichen sind:

• Art. 2 Abs. 3 lit. g betr. Ausnahmen von den Bestimmungen über die Einfuhr von Heilmitteln:

Soweit diese neue Regelung im Resultat dazu führt, dass Heilmittel auf den Schweizer Markt gelangen können, welche die üblichen Zulassungsvoraussetzungen für in der Schweiz hergestellte Heilmittel nicht erfüllen, ist diese Bestimmung zu streichen (s. auch unser Kommentar zu den Bestimmungen Art. 2 Abs. 3 lit. h und i; unten).

Art. 2 Abs. 3 lit. h betr. Ausnahmen von der Swissmedic-Bewilligungspflicht:

Die Gesundheitsversorgung in der Schweiz ist im internationalen Vergleich auf sehr hohem Niveau. Diese besondere Qualität basiert auf sehr gut qualifiziertem Personal und auf qualitativ und quantitativ hochstehender Spitalinfrastruktur.

Die Phase des Lock-Down hat bewiesen, dass zu jedem Zeitpunkt ausreichend qualifiziertes Personal und ausreichend Notfallkapazitäten zur Verfügung standen. Eine gewisse zusätzliche Belastung während dieser Phase resultierte aus häufigen Umstellungen in den Konzepten, Sicherheitsanforderungen und Abläufen - nicht aber aus einem erhöhten Personalausfall oder aus einem Ansturm durch Patienten.

Über die gesamte Schweiz betrachtet erlitten die Krankenhäuser und praktisch sämtliche Arztpraxen in der Schweiz vor allem einen enormen finanziellen Schaden aufgrund der vom Bundesrat verhängten Behandlungsverbote und des massiven Nachfrageeinbruchs.

Aufgrund dieser Erfahrungswerte besteht daher selbst bei einer zweiten Welle keine Notwendigkeit, die Bewilligungspflicht seitens Swissmedic für bestimmte Tätigkeiten aufzuheben. Sollte die Situation wider Erwarten nachweislich und deutlich aus dem Ruder laufen, hätte der Bundesrat noch immer die Handlungsmöglichkeit, die notwendigen Anordnungen zeitnah direkt gestützt auf Art. 185 Abs. 3 BV zu erlassen.

• Art. 2 Abs. 3 lit. i betr. Lockerung von Zulassungskriterien für Arzneimittel:

Bewilligungspflicht und Zulassungskriterien für Arzneimittel bezwecken, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten Produkten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards zu senken. Dies wäre mit dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag an den Bund gegenüber der öffentlichen Gesundheit gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar. Die vorgesehene Bestimmung würde darauf hinauslaufen, dass für eine unbegrenzte Zahl von Personen in der Schweiz der Schutz ihrer persönlichen Unversehrtheit nach dem üblichen Standard von Art. 10 Abs. 2 i.V.m. Art. 36 BV nicht mehr gewährleistet wäre.

Im Worst Case könnte dies auch zur Folge haben, dass Impfstoffe, welche allenfalls noch nicht ausreichend auf ihre gesundheitliche Unbedenklichkeit geprüft wurden oder sogar in die Erbsubstanz eingreifen, ohne gerichtliche Überprüfung für bestimmte Personengruppen (in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 lit. d EpG) für obligatorisch erklärt werden könnten. Dazu könnte es kommen, obwohl Impfungen und insbesondere die Veränderung der menschlichen Erbsubstanz als ein Eingriff in den Kerngehalt der körperlichen Unversehrtheit zu betrachten wären (im Sinne von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 36 Abs. 4 BV).

Art. 2 Abs. 3 lit. j betr. pauschale Lockerung der Sicherheitsvorkehrungen für alle Medizinprodukte:

Diese ist aus demselben Grund klar abzulehnen wie die Bestimmung zuvor. Die Bestimmungen über die Konformitätsbewertung von Medizinprodukten bezwecken gerade, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten ausländischen Arzneimittelprodukten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards fallen zu lassen. Dies wäre mit dem Schutzauftrag des Bundes gegenüber der körperlichen Unversehrtheit der Bevölkerung gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar.

Im Übrigen droht der gleiche Worst Case, der vorstehend zu Art. 2 Abs. 3 lit. i beschrieben wurde.

Art. 2 Abs. 6 betreffend Schutz besonders gefährdeter Personen

Der Bedarf an einer schweizweit einheitlichen Regelung ist nicht ausreichend nachgewiesen. Es gibt keinen Grund, von der föderalen Ordnung und der grundsätzlichen Zuständigkeit der Kantone abzuweichen. Das Prinzip der Selbstverantwortung und der Menschenwürde (gerade bei älteren Personen) muss gewahrt bleiben. So ist es etwa von vornherein verfehlt, alle Menschen über 65 Jahre als besonders gefährdete Personen zu betrachten, wie das im Erläuternden Bericht geschieht. Die vorgeschlagene Regelung ist ein nicht gerechtfertigter Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und das Recht jedes Arbeitgebers, die für seinen Geschäftsbetrieb sinnvollen Massnahmen zum Gesundheitsschutz der von ihm beschäftigen Personen vorzusehen (Fürsorgepflicht des Arbeitgebers). In vielen Fällen wird eine pauschale Regelung den individuellen Verhältnissen nicht ausreichend Rechnung tragen und sich damit als unverhältnismässig erweisen. Aus diesem Grund ist dieser Absatz zu streichen.

• Art. 8 betr. Finanzielle Unterstützung der Medien:

Die starke finanzielle Unterstützung der grossen schweizerischen Medienhäuser auf der Basis der COVID-19 Verordnungen hat dazu geführt, dass die sog. vierte Macht im Staat so gut wie ausschliesslich die Sicht des Bundesrates transportierte.

Abweichende wissenschaftliche Meinungen zum Phänomen COVID-19 und zum Umgang damit (geäussert beispielsweise von den Professoren Bakhdi, Streeck, Püschel oder Dr. Wodarg) werden bis heute vollständig ausgeblendet. Personen, welche in der Öffentlichkeit eine vom Bundesrat abweichende Meinung vertreten, werden entweder ignoriert oder als verrückt bis gefährlich dargestellt. Viele Medien haben sich durch die starken Bundesgelder zu einer Berichterstattung hinreissen lassen, welche unter der Perspektive von Art. 258 StGB (Schreckung der Bevölkerung) im höchsten Mass problematisch ist und im Einzelfall vermutlich einschlägig war.

Diese von den Medien getriebene Entwicklung betrachte ich als eine echte Gefahr für unsere Demokratie. Aus diesem Grund sind die Massnahmen im Medienbereich im Zusammenhang mit Covid-19 gemäss Art.8 der Vorlage (sowie bei jeder weiteren Epidemie) ersatzlos abzulehnen.

Sollte der Bundesrat über eine Medienförderung nachdenken wollen, müsste der erste Gedanke einem **Qualitätsmonitoring** gelten. Dieses müsste von einer unabhängigen und vom Volk gewählten Stelle überwacht werden. Wie sich in den letzten Monaten eindrücklich gezeigt hat, ist eine Finanzierung durch den Bund als Mittel denkbar ungeeignet, um eine qualitativ hochwertige und unabhängige Berichterstattung zu sichern.

• Art. 11 betr. Aufstellung neuer Straftatbestände:

Art. 123 Abs. 1 BV erklärt das Strafrecht zur Bundessache und Art. 1 StGB statuiert den Satz "Keine Strafe ohne Gesetz", welcher seit dem Alten Rom gilt (Nulla poena sine lege). Dieser Grundsatz erfordert gemäss einhelliger Lehre ein Gesetz im formellen Sinn und ist auch in Art. 7 EMRK verankert. Eine blosse Verordnung des Bundesrates reicht hier keinesfalls aus.

Die Eidgenössischen Räte sind daher nicht befugt, dem Bundesrat die Ermächtigung zur Begründung neuer Straftatbestände zu übertragen. Wenn der Bundesrat aber strafbedrohte Massnahmen erlassen darf, kann er völlig neue Straftatbestände schaffen (bisher schon zum Beispiel "Menschenansammlung", "Teilnahme an Veranstaltungen" und ähnliches), welche sich durch ganz neue, zudem unbestimmte Tatbestandsmerkmale definieren. Diese Vorschrift verstösst folglich eindeutig gegen Art. 1 StGB und gegen Art. 7 EMRK. Art. 11 des Entwurfes ist damit verfassungs- und völkerrechtswidrig und deshalb ersatzlos zu streichen.

Zusammenfassung der Feststellungen zum Entwurf des Covid-19 Gesetz, im Falle einer inhaltlichen Beratung:

Das Gesetz beinhaltet Teile, die verfassungswidrig sind und für unser Gesundheitssystem, für unsere Wirtschaft und allenfalls auch für die betroffenen Menschen unverhältnismässig negative Auswirkungen haben. Darum bitte ich darum, die Art. 2 Abs. 3 lit. g bis j und Art. 2 Abs. 6 sowie Art. 8 und 11 des Entwurfs ersatzlos zu streichen.

Eingereicht von: Valentin Henz, Salinenstrasse 76, 4310 Rheinfelden

Ort: 4310 Rheinfellden

Datum: 10. Juli 2020

Unterschrift:

Dr. Harald Bregy, Magnusstrasse 23, 8004 Zürich

Einschreiben

Bundeskanzlei

Rechtsdienst

3003 Bern

recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»¹ teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»² mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes³ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,⁴ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.»

Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der Botschaft vom 3.

¹ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4

² https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf

³ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7

⁴ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185

Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)⁵: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)».

Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.⁶

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund. Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Ein Impfobligatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte»⁷, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 28 angezeigt.

3. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

⁵ https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf

⁶ https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html

⁷ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7

⁸ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen. Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen. Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

4. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

Fazit

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist.

Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde.⁹

⁹. David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984 und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel¹⁰). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünscht man sich klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selber.

Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb **abzulehnen** oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

Zürich, 10. Juli 2020

Dr. Harald Bregy

¹⁰ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1

Tina Schlegel Lehrerin und Logopädin Güeterstalstrasse 19 8133 Esslingen

> Bundeskanzlei Rechtsdienst 3003 Bern recht@bk.admin.ch

Esslingen, 10. Juli 2020

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»¹ teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»² mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes³ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,⁴ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.»

Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)⁵: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)».

Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.⁶

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

¹ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4

² https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf

³ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7

⁴ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185

⁵ https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf

⁶ https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 17 ist:

- «a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.⁸ Das entspricht einem Anteil von 0,22 Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen (Basis 2018, Bundesamt für Statistik⁹). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik¹⁰). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.¹¹

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

⁷ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1

⁸ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325_Datengrundlage_Grafiken_COVID-19-Bericht.xlsx

⁹ https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html

¹⁰ https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html

¹¹ https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61823.pdf

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer … neuen Situation (z. B. bei einer «zweiten Welle» der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, …» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report» angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen.

Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politik-bestimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV¹³ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes¹⁴ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das Epidemiengesetz stützt, auch nicht

¹² https://jcblemai.github.io

¹³ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170

¹⁴ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54

vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes¹⁵ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes¹⁶ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des U¨bertragungsrisikos und zur Beka¨mpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er ho¨rt dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfobligatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfobligatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfobligatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte»¹⁷, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2¹⁸ angezeigt.

¹⁵ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22

¹⁶ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6

¹⁷ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7

¹⁸ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

Fazit

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist.

Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde. 19

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neustem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte.

^{19.} David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984

und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/

Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagsrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020²⁰ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt.

Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen, das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünscht man sich klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selber.

Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel²¹). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

gez. Tina Schlegel

²⁰ https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf

²¹ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1

Elsbeth Hirzel Wilerstrasse 33 9554 Tägerschen 044 768 30 64 eliza.zita@bluewin.ch

Bundeskanzlei Rechtsdienst 3003 Bern recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»¹ teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»² mit, zu dem am 19. Juni 2020 die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlage der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes³ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,⁴ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.»

Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)⁵: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)». Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung

¹ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4

² https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf

https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7

https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185

https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf

bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt. 6

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 17 ist:

- «a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück - die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.⁸ Das entspricht einem Anteil von 0,22 Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen (Basis 2018, Bundesamt für Statistik⁹). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik¹⁰). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

hospitalisierungen.html

https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html

⁶ https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html

⁷ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1

https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325 Datengrundlage Grafiken COVID-19-Bericht.xlsx https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.¹¹

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer … neuen Situation (z.B. bei einer «zweiten Welle» der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, …» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report» angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen.

Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politik-bestimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61823.pdf

² https://jcblemai.github.io

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV¹³ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 des Epidemiengesetzes¹⁴ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das Epidemiengesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

7. Unklare Regelung der Impfpflicht.

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes¹⁵ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes¹⁶ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört

¹³ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170

https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54

https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22

https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6

dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfobligatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfobligatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers - der Bundesversammlung - an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage - die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte - einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfobligatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte»¹⁷, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 218 angezeigt.

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

 $^{^{17}}$ $\underline{\text{https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7}}\\ \underline{\text{https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10}}$

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

Fazit

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist. Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde. 19

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neustem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte.

Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagsrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020²⁰ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

¹⁹. David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz

https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984

und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/

https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt.

Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen, das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünscht man sich klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selber.

Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten - nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle - durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel²¹). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

Tägerschen, 10. Juli 2020

Mind

Elsbeth Hirzel

²¹ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1

Einschreiben Bundeskanzlei Rechtsdienst 3003 Bern recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»¹ teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»² mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes³ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,⁴ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.»

Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)⁵: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)».

1

¹ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4

² https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf

³ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7

⁴ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185

⁵ https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf

Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.⁶

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 17 ist:

- «a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.⁸ Das entspricht einem Anteil von 0,22 Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen (Basis 2018, Bundesamt für Statistik⁹). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an

⁶ https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html

⁷ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1

https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325_Datengrundlage_Grafiken_COVID-19-Bericht.xlsx

⁹ https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html

Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik¹⁰). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.¹¹

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer ... neuen Situation (z. B. bei einer «zweiten Welle» der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, ...» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report» angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen.

Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle

¹⁰ https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html

¹¹ https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61823.pdf

¹² https://jcblemai.github.io

Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politikbestimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV¹³ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes¹⁴ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das Epidemiengesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der

Stellungnahme Entwurf Covid-19-Gesetz

4

¹³ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170

¹⁴ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54

Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes¹⁵ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes¹⁶ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfobligatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfobligatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfobligatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte»¹⁷, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen

¹⁵ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22

https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6

¹⁷ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7

werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2¹⁸ angezeigt.

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

¹⁸ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10

Fazit

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist. Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde.¹⁹

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neustem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte. Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagsrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020²⁰ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt.

Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen, das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

¹⁹. David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984 und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-

²⁰ https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünscht man sich klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selber.

Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel²¹). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

(Ort, Datum) Maur, 10.07.2020

(Name und Unterschrift)

Aemilian Lorenzi

²¹ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1

E-Mail: kocher@swissonline.ch

Pfäffikon SZ, 10.07.20

Schweizerische Bundeskanzlei Vernehmlassungen Covid-19 Bundeshaus West 3003 Bern

Stellungnahme zum geplanten Covid-19-Gesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Vorwort

Das separate Covid-19-Gesetz mit weitgehenden Vollmachten ohne relevante Einschränkungen steht im Widerspruch zum Freiheitsverständnis der Eidgenossenschaft und ihrer Einwohner. Nachdem man bereits mit Sondervollmachten im Rahmen des Epidemiegesetzes funktioniert hat, ist es leider unrealistisch geworden, komplett auf ein solches Gesetz zu verzichten.

Beantragte Erweiterungen des Gesetzestextes

Im Sinne der Ausführungen im Vorwort beantrage ich, folgende Ergänzungen in den Gesetzestext aufzunehmen:

Art. 2

Abs. 7 Nachfolgende Einschränkungen gelten auch im Rahmen dieses Gesetzes.

- a. In keinem Fall dürfen Behandlungsformen zugelassen, empfohlen, angeordnet oder verabreicht werden, welche in die menschliche DNA oder RNA eingreifen. Dies gilt unter anderem für sogenannte mRNA-Behandlungen.
- b. In keinem Fall dürfen Impfungen oder die Einnahme von Medikamenten verpflichtend angeordnet werden für Heilmittel oder Arzneimittel, welche erst aufgrund dieses Gesetzes erleichtert zugelassen oder eingeführt werden. Einer Verpflichtung gleichgestellt sind Vorteile für Reisende oder Arbeitnehmende, welche einer Empfehlung nachkommen.

Abs. 8 Für die Betreuung von Kindern, den obligatorischen Schulunterricht, die Berufsbildung und die öffentlichen Bildungseinrichtungen bis und mit Universitätsstufe dürfen ab dem 1. August 2020 keine Einschränkungen oder Bedingungen weitergeführt oder erlassen werden, so lange kein deutlicher Anstieg von Todesfällen in den relevanten Altersgruppen und Regionen zu verzeichnen ist.

Erklärungen dazu:

Art. 2 Abs 7 Bst. a

International arbeiten diverse mächtige Kräfte darauf hin, möglichst viele Einschränkungen des täglichen Lebens so lange aufrechtzuerhalten, bis eine Impfung vorliegt. Nachdem der Virus sich jedoch laufend wandeln dürfte – wie ein Grippevirus auch – wird man bald einmal erkennen, dass man mit klassischen Impfungen im Sinne von Antikörpern nicht weiterkommt. Auch diese Erkenntnis ist von Anfang an bereits systematisch beabsichtigt. Warum? Weil man die mRNA-"Impfungen" flächendeckend einsetzen möchte und bereits gewaltige Produktionskapazitäten aufbaut (z.B. Firma Curevac). Allerdings, das sind keine Impfungen im klassischen Sinne, sondern damit wird die menschliche RNA verändert. Das ist ein Teil des Erbguts, und damit wird ein Mensch zu einem GMO, zu einem genetisch modifizierten Organismus. Wenn man GMO schon nicht essen will (Mais), dann soll man auch unter keinen Umständen dafür sorgen, dass Tiere oder gar Menschen zu einem GMO werden. Denn eine solche Behandlung hat unbekannte Auswirkungen auf Gesundheit, Fruchtbarkeit und die Fruchtbarkeit von Kindern und kann unter keinen Umständen rückgängig gemacht werden. Deshalb ist es zur Glaubwürdigkeit der Massnahmen unbedingt erforderlich, dass diese glasklare Einschränkung im Gesetz eingefügt wird.

Art. 2 Abs. 7 Bst. b

Vom Grundsatz her ist es durchaus vorteilhaft, wenn insbesondere bereits existierende Arzneimittel und dergleichen in einem kürzeren und einfacheren Verfahren auch für die Behandlung von Covid-19-Patienten zugelassen werden können. Trotzdem bleibt es ein kürzeres Verfahren, und es sind je nachdem auch ganz neue Arzneimittel dabei. Im Sinne des Vertrauens in die Zulassungsbehörden und zur Aufrechterhaltung der Gesundheit der breiten Bevölkerung ist es jedoch unerlässlich, dass man solche Arzneimittel zwar zur Verfügung hat, aber ihre Abgabe bzw. Einnahme nicht zwingend vorsehen darf.

Art 2 Abs. 8

Nachdem im Frühling 2020 sehr viele Massnahmen Kinder und Jugendliche getroffen und wohl teilweise auch in ihrer Entwicklung eingeschränkt haben, ist es nötig, eine extra Schranke einzubauen gegen weitere Einschränkungen. Weder gibt es einen Grund für eine fortwährende Maskenpflicht noch für besondere Abstandsregeln. Die Anzahl Infizierter darf nicht der Massstab sein, solange beinahe 100% der Infektionen in den relevanten Altersgruppen harmlos verlaufen. Es soll erst dann wieder Massnahmen im Bildungsbereich geben, wenn tatsächlich die Anzahl Todesfälle unerwarteterweise wieder zunimmt.

Freundliche Grüsse

Stephan Kocher

Rudolf Kneile Wychel 44 3814 Gsteigwiler

08. Juli 2020

E-Mail: <u>s-e-i@posteo.ch</u>

Einschreiben

Bundeskanzlei Rechtsdienst 3003 Bern recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»¹ teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»² mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

Beachten Sie bitte insbesondere die Ausführungen zu einem Impfobligatorium in den Ziffern 7 und 8. Danke!

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiegesetzes3 und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,4 der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.»

¹ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4

² https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf

³ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7

⁴ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185

Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiegesetz (S. 452)5: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)».

Dass es sich bei Covid-19 **nicht um eine Worst-Case-Pandemie** handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.⁶

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund. Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 17 ist:

- «a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

⁵ https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf

⁶ https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.asset-detail.3742835.html

⁷ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.8 Das entspricht einem Anteil von 0,22 Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen (Basis 2018, Bundesamt für Statistik?). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik¹).

Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten:

Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.¹¹

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer … neuen Situation (z. B. bei einer «zweiten Welle» der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, …» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss natio-

⁸ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325 Datengrundlage Grafiken - COVID-19-Bericht.xlsx

⁹ https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html

 $^{^{10}\ \}underline{\text{https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html}$

¹¹ https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61823.pdf

nal Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report» angefertigt.

Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen.

Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politik-bestimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem **erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung** aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV¹³ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert.

Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

¹² https://jcblemai.github.io

¹³ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiegesetzes¹⁴ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das Epidemiegesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemiegesetzes¹⁵ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiegesetzes¹6 (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen. Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfobligatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfobligatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben.

Ich und die Mitunterzeichnenden halten fest, dass besonders die Impfpflicht eine äusserst strittige Frage ist, die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiegesetz führte. So war es damals der Bundesrat selber, der vor der Abstimmung sinngemäss kommunizierte, dass es keine gewaltsame Durchsetzung von Impfungen geben werde. Man unterstellte in den Medien, solche Befürchtungen würden von "Impfgegnern" benutzt, um ein dringend erforderliches Gesetz zu bekämpfen.

¹⁴ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54

¹⁵ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22

¹⁶ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6

Deshalb erinnern wir daran:

Es obliegt einem jeden von uns, zu entscheiden, welche Substanzen in unsere Körper injiziert werden dürfen und welche nicht. Zwangsimpfungen werden wir keinesfalls hinnehmen und bestehen auf unserem verfassungsmässig garantierten Recht der körperlichen Unversehrtheit. Wenn sich Bundesrat und Parlament über den Art. 10 BV hinwegzusetzen gedenken, handeln sie nach unserem Rechtsverständnis – besonders in der vorliegenden und hier ausführlich dargelegten Situation - rechtswidrig, rechtsmissbräuchlich und unverhältnismässig. Wir fordern Sie auf, die Bundesverfassung einzuhalten und zu schützen. Sie war und ist der Garant für Frieden in unserem Land!

8. Ein Impfobligatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte»¹⁷, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2¹⁸ angezeigt.

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der

¹⁷ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7

¹⁸ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10

Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

Fazit

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist. Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. **Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden)**, bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde. 19

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neustem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte.

Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagsrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020²⁰ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden,

¹⁹. David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemo-kratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984

und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/

²⁰ https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf

der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt.

Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen, das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünschen wir uns klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selber.

Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel²¹). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

Gsteigwiler, 08.07.2020

²¹ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1

Namen und Unterschriften

Rudolf Kneile, Gsteigwiler	Unterschrift:
Syrorhaller Frigite Geteigwier	Unterschrift: Signor Waftoo
Habeggen Simone Rothenbach	Unterschrift: Abeyen
appeiper le	Unterschrift:
ANTHONY KLEIN GSTEIGWILER FREI LILIAN GSTEIGWILER	Unterschrift: A. Cleinger Jan Frank
5: 0 11 1/0	Unterschrift:
Samoutha Hon Cisterjuster	Unterschrift: Shan
Sylvie Girle Sprimit	Unterschrift: Spile
Sara Butarica, Unterseur	Unterschrift:
Stefan Lehmann, Hattenbel.	Unterschrift:

Namen und Unterschriften

Matina Savar, Thum		BAN
Petra Vogelin, Zweilin	Unterschrift:	P. Vojern
	Unterschrift:	

Beat und Mirjam Walter Oberer Flurweg 4 3072 Ostermundigen

Einschreiben

Bundeskanzlei

Rechtsdienst

3003 Bern

10.07.2020

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren» teile ich Ihnen nachstehend unsere Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie» mit.

1. Es besteht keine Notwendigkeit für ein "Covid 19 Gesetz"

Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.

Schon Mitte März konnte die renommierte medizinische Publikation "The New England Journal of Medicine" festhalten:

"This suggests that the overall clinical consequences of Covid-19 may ultimately be more akin to those of a severe seasonal influenza (which has a case fatality rate of approximately 0.1%) or a pandemic influenza (similar to those in 1957 and 1968) rather than a disease similar to SARS or MERS, which have had case fatality rates of 9 to 10% and 36% respectively." https://lnkd.in/dDq8QgA

Auch Professor Detlef Krüger, der direkte Vorgänger des bekannten deutschen Virologen Christian Drosten an der Charité-Klinik Berlin, erklärt in einem Interview (25.04.2020) http://tiny.cc/detlef_krueger, dass Covid19 "in vieler Hinsicht mit der Grippe vergleichbar" und "nicht gefährlicher als bestimmte Varianten des Grippevirus" sei. Zugleich warnt er vor "massiven Kollateralschäden" durch die getroffenen Maßnahmen. Die klinischen Konsequenzen sind also Vergleichbar mit Infektionswellen die wir bei uns schon in früheren Jahren hatten und geben somit keinen Anlass, die zum Teil übereilt getroffenen Notstandsmassnahmen nun zu legitimieren und in ein Gesetz zu überführen.

Konsequenterweise würde sonst auch bei jeder starken Grippewelle ein gleiches Szenario mit Lockdown und Bewegungseinschränkung durchgeführt werden müssen. Dies hielt man auch bisher nicht für zielführend und wäre, wie es Professor Krüger in seinem Interview (siehe oben) weiter ausführt auch Epidemiologisch die falsche Antwort.

Auch die Ausbreitungsgeschwindigkeit des neuen Corona Virus kann keine Verlängerung der Notstandsmassnamen durch das vorgesehene Gesetz begründen. Die Ausbreitungsgeschwindigkeit des Virus war schon vor dem Lockdown Ende März rückläufig.

Die Studie des Virologen Hendrik Streeck über die Stadt Heinsberg zeigt u.a. auf, dass die Ansteckungsgefahr in einem Haushalt (Deutschland bezogen) bei einem 2er Haushalt 43%, bei 3er 36% und bei 4er 18% liegt. Die Durchseuchung des Gebiets war bei 15%. http://tiny.cc/streeck_studie

Tägliche Infektionen sind seit langem tief im 0-1% Bereich der durchgeführten Tests und es gibt daraus kaum mehr notwendige Hospitalisierungen. Der verwendete PCR Test ist auch ungenau und spricht auch auf andere als den COVID-19 verursachende Viren an. Mit der Tatsache, dass bei Grippewellen auch immer Coronaviren dabei sind und waren, wird mit dem Aufrechterhalten und sogar Erhöhung der Testmenge auch ein Selbstläufer entwickelt, der selbst dann nicht endet, wenn es längst keine COVID-19 erzeugende Corona Viren mehr gibt. Der Test ist zudem nicht validiert. Er gibt ein lineares Resultat zurück, den Labors weltweit zum Teil unterschiedlich beurteilen. http://tiny.cc/PCR Test

2. Die Hochrechnungen betreffend eine Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch

Der Bundesrat stützt sein Begehren für ein «Covid 19 Gesetz» u.a. auf eine Studie des EPFL von Ende April, die von einer zweiten Welle mit einem Szenario 5000 bis Worst Case 20'000 Toten warnt. Die Studie weist Fehler auf, wie zum Beispiel, dass die Mortalität über alle Altersgruppen etwa gleich sei. Weiter erinnert diese auch an frühere Prognosen ähnlicher Institute, die primär mathematische Hochrechnungen aufstellen. Es sei hier das Robert Koch Institut erwähnt, das im Februar 2020 in seinen Modellen implizit von mindestens 200'000 COVID 19 Toten in Deutschland ausging. Die daraus resultierende Wirkung auf die Politik in Deutschland lässt sich im Ende März angeordnete sog. 'Lockdown', sehen. Dies obwohl die Infektionsrate damals schon rückläufig war. Aufgrund der offenkundigen, gigantischen Fehler die solche Modelle beinhalten können, ein Gesetz in Kraft treten zu lassen, darf nicht wiederholt werden.

Solche Massnahmen und Gesetze führen auch zu Verunsicherung bis zu Panik in der Bevölkerung. Dies muss nun enden und nicht über ein Gesetz weitergeführt werden. Sollte sich die Situation unerwartet massiv verändern, steht dem Bundesrat immer noch die Möglichkeit erneut auf das Instrument der Notmassnahmen zurückzugreifen offen.

3. Der Aktivismus der Aufgrund Verunsicherung erfolgt ist, soll nicht weitergeführt werden

So wurde anstelle Notmassnahmen zu beenden kürzlich eine Maskenpflicht im ÖV eingeführt. Der Bundesrat reagierte so auf Begehren der ÖV Betreiber, ungeachtet dessen, dass die Sinnhaftigkeit einer Maskenpflicht nicht gegeben ist. Wie das BAG im Frühling richtig kommunizierte, schützen Masken nicht den Träger, da die Luft neben der Maske eingeatmet wird. Viren können zudem gängige Masken auch sonst durchdringen, da diese viel kleiner sind. Also stellte das BAG damals richtigerweise fest, dass Masken nur Personen zu empfehlen sind, die krank sind, da diese beim Husten so weniger andere gefährden. Mit normalen Hygieneverhalten, wie es anfangs Jahr vom BAG empfohlen wurde, wird dies aber genauso erreicht, ohne Maskenpflicht. Es handelt sich also um reinen Aktivismus, wie es Professor Detlef Krüger, der direkte Vorgänger des bekannten deutschen Virologen Christian Drosten an der Charité-Klinik Berlin in seinem Interview bezeichnet und ist nicht zielführend. http://tiny.cc/detlef-krueger

Die Bevölkerung wird nun aber zusätzlich verunsichert und die Wirkung ist am Schluss kontraproduktiv. Beispiele die ich gestern erlebt habe:

Ich spaziere durch Ostermundigen und in einem Park sehe ich eine geschätzt 85-jährige Frau, offensichtlich erschöpft auf einer Parkbank mit Maske sitzen. Anstelle, dass sie diese im Freien abgezogen hätte, denn im Park würde sie niemanden gefährden und geschützt ist sie aus erwähnten Gründen selbst sowieso nicht, behält sie diese an und leidet. Sie kann weniger gut atmen und durch die sich bildende Feuchtigkeit in der Maske könnte dies für sie auch gesundheitlich problematisch werden. Sie tut es aus Angst, angesteckt zu werden und meint dadurch geschützter zu sein.

Eine Kollegin war gestern auf dem Jungfrau Joch. Auf der Bergbahn musste Sie die Nase von der Maske freimachen, da sie Atemnot bekam und sie befürchtete Herzprobleme. Als Apothekerin konnte sie für sich diagnostizieren, dass sie in dieser Höhe und mit der Maske zu wenig Sauerstoff erhielt. Nachdem sei ihre Nase von der Maske befreite, konnte sie wieder normal atmen und es ging ihr wieder gut.

Bei der Rückfahrt vom Berg war ein Junge, vielleicht 14 Jahre alt, mit den Eltern im gleichen Zugsabteil. Dieser, wie vorgeschrieben, voll maskiert und schien ebenfalls stark zu leiden und war nur noch gebeugt und kraftlos im Sitz. Allmählich zogen die Eltern dem Jungen, dem es offenbar jetzt schlecht ging, die Maske ab, damit er wieder genügend Sauerstoff erhält. Der Junge erholte sich danach sichtlich wieder während der Weiterfahrt. Bergbahnen sind nicht ausgenommen von der Maskenpflicht und das Beispiel zeigen, dass die Nebenwirkungen in Gebirgshöhen massiv sein können und der Nutzen wie eingangs erwähnt, nicht vorhanden. Dies war im Frühjahr nicht nur die Auffassung des BAG sondern findet auch breite Bestätigung in der Fachwelt.

Eine Weiterführung dieser oder Einführung sogar neuer Massnahmen durch die Überführung der Notstandsmassnahmen in ein Gesetz ist nicht nötig. Es fehlt auch der Beweis, dass diese Massnahmen notwendig und zielführend sind, den der Bundesrat für die Inkraftsetzung solcher Massnahmen zuerst erbringen müsste.

4. Unklare Regelung der Impfpflicht

Einige Elemente im vorgesehenen Gesetz sind auch rechtlich umstritten.

Art. 6 des Epidemiengesetzes (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfobligatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfobligatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Fazit

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist.

Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde.

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neustem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte.

Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagsrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020 zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt.

Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen, das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist!

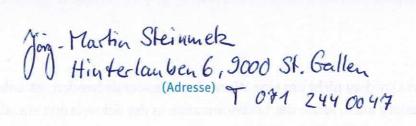
Ostermundigen 10.07.2020

That Walker

Beat Walter

Mirjam Walter

W. Wood



Einschreiben Bundeskanzlei Rechtsdienst 3003 Bern recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»¹ teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»² mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes³ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,⁴ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.»

Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)⁵: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)».

¹ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4

² https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf

³ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7

⁴ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185

⁵ https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf

Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.⁶

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 17 ist:

- «a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.⁸ Das entspricht einem Anteil von 0,22 Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen (Basis 2018, Bundesamt für Statistik⁹). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an

⁶ https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail. 3742835.html

⁷ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1

⁸ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325 Datengrundlage Grafiken COVID-19-Bericht.xlsx

⁹ https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html

Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik¹⁰). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.¹¹

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer ... neuen Situation (z. B. bei einer «zweiten Welle» der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, ...» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report» angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen.

Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich

¹⁰ https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html

¹¹ https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61823.pdf

¹² https://jcblemai.github.jo

unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politikbestimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV¹³ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes¹⁴ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das Epidemiengesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

¹³ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170

¹⁴ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes¹⁵ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes¹⁶ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfobligatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfobligatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfobligatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte»¹⁷, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich

¹⁵ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22

¹⁶ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6

¹⁷ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7

gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2¹⁸ angezeigt.

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

Fazit

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist.

¹⁸ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10

Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde. 19

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neustem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte. Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagsrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020²⁰ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt.

Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen, das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünscht man sich klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selber.

Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

^{19.} David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984

und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/

²⁰ https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel²¹). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

(Ort, Datum

10.04.2020

(Name und Unterschrift) Jon - Martin Stein net

²¹ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1

Stellungnahme Vernehmlassung zu Covid-19-Gesetz

Ursula Spring
Derrière-les-Remparts 26
1700 Freiburg-Fribourg
ursula.spring@vtxmail.ch

EINSCHREIBEN

An die Schweizerische Bundeskanzlei Bundeshaus West 3003 Bern

Freiburg, den 9. Juli 2020

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Covid-19-Gesetz

Sehr geehrte Präsidentin des Nationalrats Frau Moret Sehr geehrter Präsident des Ständerats Herr Stöckli Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Thurnherr

Der Bundesrat hat am 19.6.2020 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Covid-19-Gesetz eröffnet. Gerne nutze ich die Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Dies tue ich einerseits als Mitinitiantin der Petition Frühling2020 (www.fruehling2020.com), als auch als Bürgerin dieses Landes.

Ich möchte Ihnen meine grosse Besorgnis ausdrücken darüber, was einerseits in den vergangenen Monaten mit unserer Gesellschaft geschehen ist, andererseits, welche Richtung durch den Entwurf zum COVID-19 – Gesetz vorgeschlagen und gefestigt wird. Durch den Gesetzesentwurf COVID-19 wird aus meiner Sicht eine Schweiz skizziert, die sich verabschiedet von Selbstverantwortung, Demokratie und Menschlichkeit.

Es ist bezeichnend, dass der Bundesrat die Vernehmlassungsfrist von sonst drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Obwohl die Faktenlage und Evidenz zu COVID-19 eindeutig gegen eine Verlängerung des Notrechts spricht, handelt der Bundesrat weiterhin im Notmodus. COVID-19 hat sich bereits verändert und es ist unverantwortlich und unverhältnismässig, Gesetze dafür zu definieren. Die wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Probleme, die der Bundesrat - und bei allfälliger Annahme der Gesetzesvorlage durch das Parlament auch dieses – schafft, stehen in keinem Verhältnis zur medizinischen Not durch COVID-19.

Bevor die Überführung von Notverordnungen auf Gesetzesebene geschehen darf, muss der Bevölkerung bewiesen und transparent gemacht werden, welche Evidenz insbesondere auch für die Einführung der ausserordentlichen Lage gemäss Epidemiengesetz bestand. Die Beweislast für weitere Massnahmen, zu der auch der vorliegende Gesetzesentwurf gehört, liegt beim Bundesrat, seinen Beratergremien und der Bundesversammlung.

Ich gebe folgendes zu bedenken:

- 1) Die Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit der Bundesratsentscheide muss überprüft werden, <u>bevor</u> die Umwandlung und Verlängerung des Notrechts geschieht. Die Bundesversammlung muss zudem dringend seine Aufsichtspflicht gegenüber dem Bundesrat wieder wahrnehmen.
- 2) Bevor eine weitere Verschärfung und Verlängerung der rechtlichen Notlage diskutiert werden kann, muss eine **Risikoanalyse zu COVID-19** durchgeführt werden.
- 3) Die **Gefährlichkeit** von COVID-19 wurde bereits ab Mitte März als **moderat** eingestuft.^{1,2}

^{1 &}lt;a href="https://www.ecdc.europa.eu/en/current-risk-assessment-novel-coronavirus-situation">https://www.ecdc.europa.eu/en/current-risk-assessment-novel-coronavirus-situation; European Centre for Disease Prevention and Control ECDC; 23.4.2020

^{2 &}lt;a href="https://www.gov.uk/guidance/high-consequence-infectious-diseases-hcid">https://www.gov.uk/guidance/high-consequence-infectious-diseases-hcid; Government United Kingdom; 19.3.2020

- 4) Die **Durchseuchung mit einem moderat pathogenen Virus** sollte möglichst rasch geschehen, um die effektiv gefährdeten Personen zu schützen.
- 5) Die **PCR Testung COVID-19** muss dringlich überprüft werden. Gemäss Studien zeigen sich grosse Mängel.^{3,4,5,6,7,8,9,10,11,12}
- 6) Der Test ist wenig relevant für die Behandlung von Patienten.¹³
- 7) Die sogenannte **Reproduktionszahl** von COVID-19 lag bereits bei der Einführung der ausserordentlichen Lage gemäss Epidemiengesetz auf 1.¹⁴ Dies entspricht einem Wert, bei dem das Spitalwesen nicht mehr überlastet werden konnte.

Zusammenfassend nehme ich wie folgt Stellung zum Gesetzesentwurf:

- (1) Die Voraussetzungen für eine Dringlicherklärung und sofortige Inkraftsetzung dieses Gesetzes auf der Basis von Art. 165 Bundesverfassung sind nicht gegeben, insbesondere nicht soweit es um den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor COVID-19 geht. Die bestehende gesetzliche Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht als rechtliche Basis für einen wirksamen Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus;
- (2) Unabhängig von der Frage der Dringlichkeit besteht ohnehin kein zusätzlicher Regelungsbedarf. Die bestehende Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht für den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus.
- (3) Es ist dringend davon abzuraten, auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form einzutreten, weil es schwerwiegende rechtsstaatliche Mängel aufweist.

Ich empfehle daher der Bundesversammlung:

- (I) auf das Geschäft mangels Dringlichkeit nicht einzutreten, resp. die Dringlichkeit abzulehnen;
- (II) <u>Eventualantrag</u> bei Eintreten auf diese Vorlage: das Gesetz mangels Notwendigkeit vollständig abzulehnen;

Mit freundlichen Grüssen

ursula Spring

^{3 &}lt;a href="https://www.wodarg.com/2020/03/31/testing-the-test/">https://www.wodarg.com/2020/03/31/testing-the-test/ Dr. Wolfgang Wodarg, testing the test; 25.3.2020

^{4 &}lt;a href="https://www.wodarg.com/2020/03/31/suche-mit-pcr-nach-sars-cov2/">https://www.wodarg.com/2020/03/31/suche-mit-pcr-nach-sars-cov2/ Dr. Wolfgang Wodarg, Suche mit PCR nach SARS-Cov-2; 29.3.2020

^{5 &}lt;a href="https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/32219885">https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/32219885 National Library of Medicine, Stability Issues of RT-PCR Testing of SARS-CoV-2 for Hospitalized Patients Clinically Diagnosed With COVID-19; 26.3.2020

^{6 &}lt;a href="https://kenfm.de/warum-die-diskussion-um-den-pcr-test-nicht-endet-%e2%80%a2-standpunkte/">https://kenfm.de/warum-die-diskussion-um-den-pcr-test-nicht-endet-%e2%80%a2-standpunkte/ KenFM, Standpunkt von Oliver Märtens am 8. Juni 2020 auf KenFM veröffentlicht

⁷ https://de.wikipedia.org/wiki/Kreuzreaktivit%C3%A4t Wikipedia, Abruf der Internetseite am 20.5.2020

^{8 &}lt;a href="https://youtu.be/wKRcPFk3v9k">https://youtu.be/wKRcPFk3v9k Tansania testet Motoröl, Pflanzen und diverse Tiere auf Corona. Mit erstaunlichen Ergebnissen; 7.5.2020

⁹ www.creative-diagnostics.com/pdf/CD019RT.pdf Creative-Diagnostics, S. 1: Intended use.

^{10 &}lt;a href="https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/testing">https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/testing kits communication de.pdf Europäische Kommission; 15.4.2020

¹¹ https://youtu.be/f4oir54WV1k Prof. Dr. med Claus Köhnlein erklärt den Corona Wahnsinn, 20.3.2020

^{12 &}lt;a href="https://infekt.ch/2020/04/sind-wir-tatsaechlich-im-blindflug/">https://infekt.ch/2020/04/sind-wir-tatsaechlich-im-blindflug/ Prof. Dr. med. Pietro Vernazza, St. Gallen; 19.4.2020

Schweizerische Eidgenossenschaft Bundeskanzlei BK

Vernehmlassung zum Covid-19-Gesetz Stellungnahme als interessierter und betroffener Staatsbürger Sarn, 10.Juli 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Anbetracht der kurzen Frist für das diesbezügliche Vernehmlassungsverfahren bitte ich bei der Rezeption meiner Stellungnahme allfällige Formfehler meinerseits wohlwollend ausser Acht zu lassen und bitte Sie ausschliesslich meine sachlichen Argumente zu beachten.

Mir geht es in dieser Stellungnahme um das Thema Impflicht.

1. die Unversehrtheit der körperlichen, seelischen geistigen Integrität ist ein hohes Gut, das möglichst nie eingeschränkt werden sollte, - und wenn überhaupt müssten die Massnahmen, so sich überhaupt eine ausreichende Begründung für die Einschränkung dieses hohen Gutes ernsthaft finden lässt, zudem auch zweckdienlich sein.

Die Fragen auf rechtlicher Ebene kann ich hier nicht behandeln.

Was ich aber in dieser kurzen Frist vorbringen kann, ist die Frage der Zweckdienlichkeit. Wie aus der Presse zu entnehmen ist, muss, um einen wirksamen Impfstoff finden und herstellen zu können, das Verhalten des Immunsystems auf das Covid-19 Virus bekannt sein. Die Forschung dazu ist im Gang, aber was die Forscher bisher gefunden haben, ist sehr widersprüchlich.

Zum Beispiel sagt Thomas Jacobs vom Hamburger Thomas-Nocht-Institut für Tropenmedizin: "Wir wissen generell noch nicht genau, wie Antikörper schützen". Solange man das nicht weiss, kann man auch keinen wissenschaftlich fundierten Impfstoff finden, das ist nur logisch.

Es kann in dieser Situation mit sehr widersprüchlichen Phänomenen die Frage gestellt werden, ob je ein wirksamer Impfstoff gefunden wird.

Es gibt Stimmen in diesem Diskurs, die sagen, das eigentliche Problem einer solchen unüberschaubaren und widersprüchlichen Symptome und Verläufen wie bei dem Covid-19 Virus ist ganz woanders zu suchen:

In dem zunehmend lebensfeindlichen Umfeld unserer Zivilisation, die das Immunsystem der Menschen schwächt. In diesem Zusammenhang hier, würde es zu weit führen , darauf einzugehen. Aber es wäre lohnend unter diesem Gesichtspunkt weiter zu suchen.

Konklusion: Lassen Sie dass Thema Impfzwang ganz fallen. Es würde viel kosten, wenigen finanziell sehr willkommen sein, und gesellschaftlich grössere Verwerfungen erzeugen.

Freundliche Grüsse, Reinhold Raeck P.S: ich verfüge nicht über ein "Word-Programm"

Rechtsanwälte

Dr. iur. André Voillat (Notarpatent Solothurn) Lic. iur. Nicolas Facincani, LL.M. Dr. iur. Reto Sutter, LL.M., dipl. Steuerexperte Lic. iur. Michael Bopp, LL.M. Dr. jur. Gerald Brei

Juristische Mitarbeiterin Jacqueline Brunner, MLaw

Konsulenten Dr. iur. Walter Ulrich Lic. Iur. Lukas Gayler, MBA PER E-MAIL

Schweizerische Bundeskanzlei **Bundeshaus West** 3003 Bern recht@bk.admin.ch

Zürich, 9. Juli 2020

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Covid-19-Gesetz

Sehr geehrte Präsidentin des Nationalrats Frau Moret Sehr geehrter Präsident des Ständerats Herr Stöckli Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Thurnherr

Gerne nutze ich die Gelegenheit, im Rahmen der am 19. Juni 2020 eröffneten Vernehmlassung zum geplanten Covid-19-Gesetz Stellung zu nehmen:

1. Fehlende Dringlichkeit im Sinne von Art. 165 BV

Gemäss Artikel 13 der Vorlage soll das Gesetz für dringlich erklärt werden. Eine Dringlicherklärung nach Art. 165 Abs. 1 BV würde voraussetzen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile drohen, sollte das Gesetz nicht unmittelbar Geltung erlangen (Tschannen in St. Galler Kommentar zur Bundesverfassung, N. 6 zu Art. 165, 3. Auflage 2014). Im Zusammenhang mit COVID-19 bedeutet dies: Der Bundesrat hätte nachzuweisen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen, würde dieses Gesetz nicht für dringlich erklärt. Diesen Nachweis hat der Bundesrat nicht erbracht. Er hat nicht einmal den Versuch unternommen, ihn zu erbringen.

Damit missachtet er die Beweispflicht, die im Rechtsstaat jener Instanz obliegt, die Dringlichkeit behauptet und Grundrechte zu beschneiden gedenkt, sei es auch nur zeitweilig (Art. 2 Abs. 4 des Entwurfes). Dies ist umso unverständlicher, als der Bundesrat seinen verfassungsrechtlich gebotenen Beweispflichten während der Corona-Krise seit Anbeginn seiner drastischen Massnahmen noch niemals nachgekommen ist. Die damit verbundenen verfassungswidrigen Grundrechtsbeschneidungen (Ver-

VOILLAT FACINCANI SUTTER + PARTNER

RA Dr. Gerald Brei. Fortunagasse 11-15 / Rennweg 8001 Zürich

www.vfs-partner.ch

Fax:

brei@vfs-partner.ch



sammlungsfreiheit, Bewegungsfreiheit, Meinungsäusserungsfreiheit, Vereinsfreiheit, Wirtschaftsfreiheit u.a.m) dauern nun schon mehrere Monate an, ohne dass die Exekutive auch nur Anstalten macht, ihren Beweislasten nachzukommen.

Die täglichen BAG-Berichte betreffend Hospitalisierungen und Todesfälle weisen seit anfangs Mai nur noch minimale Zahlen aus. Für Spitäler und Ärzte in der Schweiz ist das Phänomen COVID-19 als eigenständige erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit (resp. Bedrohung für die Infrastruktur) nicht mehr wahrnehmbar. Zwischenzeitlich hat sich die Diskussion von den effektiv erkrankten und verstorbenen Personen völlig entfernt und auf die «Anzahl positiv getestete Personen pro Tag» verlagert. Diese oberflächliche Betrachtungsweise wird der effektiven Bedrohungslage durch COVID-19 aus zahlreichen Gründen nicht gerecht.

Einerseits hängt diese Messgrösse (Anzahl positiv getestete Personen) von der Anzahl der durchgeführten Tests ab. Diese ist in den letzten Wochen aber stetig auf ein hohes Mass gestiegen. Setzt man jedoch die positiven Testergebnisse ins Verhältnis zur Zahl der vorgenommenen Tests, ergibt sich keine Steigerung, sondern ein gleichbleibender Anteil von unter einem Prozent. Das wird aber verschwiegen und zusätzlich noch dadurch verschleiert, dass von steigenden «Fallzahlen» die Rede ist. Es handelt sich aber gerade um keine «Krankheitsfälle» (mit Symptomen), sondern nur um positive Testergebnisse. Zweitens wurden diese Tests niemals von einer unabhängigen Instanz validiert, und ihre Treffergenauigkeit ist in der Fachwelt mehr als bloss umstritten. Drittens ist die Zahl der Fälle mit COVID-19-bedingten schwerwiegenden Komplikationen mittlerweile statistisch dermassen tief, dass die Testergebnisse in keiner Weise mehr genügend sind für die Erfüllung der dem Bundesrat obliegenden Beweislast für eine effektiv erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit, respektive der Krankenpflegeeinrichtungen.

Die stete Berufung auf die Testergebnisse seitens des Bundesrats ist deshalb im Fall von COVID-19 irreführend und zur Rechtfertigung besonderer Kompetenzen nicht geeignet.

Um unter den gegenwärtigen Umständen tatsächlich erkrankte Personen wirksam zu behandeln und um die Verbreitung des grippeähnlichen Phänomens COVID-19 zu hemmen, ist es in keiner Weise erforderlich, dass der Bundesrat besondere Kompetenzen auf der Basis von Art. 7 oder 6 Epidemiengesetz (Ausserordentliche oder Besondere Lage) beansprucht. Die täglich aufs Neue vom BAG bestätigten tiefen Hospitalisierungs- und Todesfallzahlen sowie die Erkenntnis, dass COVID-19 für sich allein die öffentliche Gesundheit nicht erheblich bedroht, hätten längst zu einer Beendigung auch der Besonderen Lage (Art. 6 EpG) führen müssen.

Obwohl es evident ist, dass von COVID-19 keine erhebliche Gefahr mehr ausgeht für die öffentliche Gesundheit und für die Spitalinfrastruktur, hat der Bundesrat zu keinem Zeitpunkt triftige und wissenschaftlich überprüfbare Gründe vorgebracht, um die Aufrechterhaltung seiner weitreichenden Kompetenzen im Zusammenhang mit COVID-19 zu rechtfertigen.

Aus diesen Gründen ist die Dringlichkeit dieses Gesetzes zu verneinen. Nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischem Datenmaterial ist in keiner Weise erkennbar und schon gar nicht bewiesen, welche nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen würden, wenn diese Vorlage nicht für dringlich erklärt würde. Deshalb ist sie als nicht dringlich zurückzuweisen.

2. Fehlende Notwendigkeit für eine zusätzliche Regelung

Gemäss Erläuterungen will der Bundesrat für die epidemiologischen Massnahmen eine Regelung vorschlagen, die dem Bundesrat erlaubt, all jene Massnahmen fortzuführen, die er gestützt auf **Artikel 7 EpG** getroffen hat, für die ihm aber eine gesetzliche Ermächtigung vom Zeitpunkt an fehlt, in dem er die ausserordentliche Lage für beendet erklärt und zur besonderen Lage zurückkehrt."(Erläuterungen S. 7)

Für eine analoge Anwendung von Art. 7 EpG respektive für dessen Verlängerung per Gesetz besteht keine Veranlassung:

Gemäss Botschaft vom Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 363) kommt der Status der ausserordentlichen Lage gem. Art. 7 EpG nur in Fällen von «Worst Case Pandemien» in Frage, etwa in der Art der «Spanischen Grippe». Ein solches Szenario lag aber bis heute zu keinem Zeitpunkt auch nur annähernd vor. Die Spanische Grippe forderte bekanntlich zwischen 25 und 50 Millionen Tote (bei einer Weltpopulation von 1.8 Mrd. Menschen). Die Zahl der an COVID-19 verstorbenen Menschen beträgt demgegenüber weniger als 0.5 Millionen (bei einer aktuellen Gesamtpopulation von bald 8 Mrd. Menschen). Zudem ist bekannt, dass die Spanische Grippe besonders die Bevölkerung im mittleren Alter dahinraffte, COVID-19 dagegen primär nur betagte Personen oder solche mit besonderen Vorerkrankungen.

Die Voraussagen zur Sterblichkeit seitens der WHO, der Johns Hopkins University und des Robert Koch Instituts, auf die der Bundesrat sich gestützt hat, haben sich bis zum Dreissigfachen als überzogen erwiesen. Das steht heute anhand der verfügbaren Zahlen fest. (Vgl. Roger Köppel, Telegram, https://t.me/uncut_news/12181)

Seit spätestens Mitte April 2020 steht also eindeutig fest, dass das COVID-19-Phänomen in keiner Weise als "Worst Case Pandemie" im Sinne der Botschaft zum Epidemiengesetz betrachtet werden kann.

Aus all diesen Gründen ist nach etwa 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischen Datenmaterial in keiner Weise erkennbar, warum es noch immer notwendig sein soll, mittels COVID-19-Gesetz dem Bundesrat im Bereich von Art. 6 und sogar Art. 7 EpG weiterhin besondere Kompetenzen einzuräumen. Der Bundesrat belegt im Erläuternden Bericht in keiner Weise, welche erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit durch COVID-19 genau ausgeht, die das vorliegende Gesetz zwingend erforderlich machen würde.

Generell hat es der Bundesrat versäumt, die besondere Gefährlichkeit von COVID-19 für die öffentliche Gesundheit der Bevölkerung in der Schweiz nachzuweisen. Zu diesem Nachweis wäre der Bundesrat aber gemäss Epidemiengesetz (s. auch Botschaft zum Epidemiengesetz, S. 385) und gemäss Bundesverfassung (Art. 36 BV) von Anfang an verpflichtet gewesen. Wissenschaftlich breit abgestützte empirische Daten, welche die (qualitativ und quantitativ) erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit belegen, fehlen bis heute. Obduktionen wurden so gut wie gar keine vorgenommen, wodurch man die Wirkungsweise und die Letalität von COVID-19 im Einzelfall hätte feststellen können. Es ist zudem unklar, was die spezifischen Symptome dieser neuen Krankheit sein sollen. Die vom BAG aufgelisteten entsprechen einer typischen Grippe.

Ein relevanter Krankheitserreger muss jedoch in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss

eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt. Aus all diesen Gründen besteht für diesen Erlass, soweit er die Bekämpfung von COVID-19-bezweckt, keine Notwendigkeit. Mit dem geltenden Epidemiengesetz steht dem Bundesrat und den Kantonen eine ausreichende gesetzliche Grundlage zur Verfügung, um mit dem Phänomen COVID-19 adäquat fertig zu werden. Sollte wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV).

3. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung bisher nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

4. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2 Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfobligatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfobligatorium betroffene Personenkreis könnte dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – offenbar vom Bundesrat festgelegt werden. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache eindeutig klären.

5. Ein Impfobligatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte», in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2 angezeigt.

6. Rechtswidrige Ermächtigung zur Schaffung neuer Straftatbestände in Art. 11 Covid-19-Gesetz

Art. 123 Abs. 1 BV erklärt das Strafrecht zur Bundessache und Art. 1 StGB statuiert den Satz «Keine Strafe ohne Gesetz» (Nulla poena sine lege). Dieser Grundsatz erfordert gemäss einhelliger Lehre ein Gesetz im formellen Sinn und ist auch in Art. 7 EMRK verankert. Eine blosse Verordnung des Bundesrates reicht hier keinesfalls aus.

Die Eidgenössischen Räte sind daher nicht befugt, dem Bundesrat die Ermächtigung zur Begründung neuer Straftatbestände zu übertragen. Wenn der Bundesrat aber strafbedrohte Massnahmen erlassen darf, kann er völlig neue Straftatbestände schaffen (bisher schon zum Beispiel «Menschenansammlung» oder «Teilnahme an Veranstaltungen»), welche sich durch ganz neue, zudem unbestimmte Tatbestandsmerkmale definieren. Diese Vorschrift verstösst eindeutig gegen Art. 1 StGB und gegen Art. 7 EMRK. Art. 11 des Entwurfes ist damit verfassungs- und völkerrechtswidrig und deshalb auf jeden Fall ersatzlos zu streichen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Gerald Brei